ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 75 E

45. Jahrgang

26. März 2002

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

. . . . . .

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

2002/C 75 E/01 Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2002 *(KOM(2001) 511 endg. — 2001/0208(CNS))* (1) 1

2002/C 75 E/02 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verkaufsförderung im Binnenmarkt *(KOM(2001) 546 endg. — 2001/0227(COD))* (1) 11

2002/C 75 E/03 Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen *(KOM(2001) 579 endg. — 2001/0248(CNS))* 17

2002/C 75 E/04 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates *(KOM(2001) 581 endg. — 2001/0245(COD))* (1) 33

2002/C 75 E/05 Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments *(KOM(2001) 625 endg.)* 45

2002/C 75 E/06 Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres *(KOM(2001) 638 endg. — 2001/0260(CNS))* 46

DE

(1) Text von Bedeutung für den EWR

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 75 E/07	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 *(KOM(2001) 688 endg. — 2001/0131(ACC))*	51
2002/C 75 E/08	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen sowie zur Änderung der Richtlinie 89/381/EWG des Rates *(KOM(2001) 692 endg. — 2000/0323(COD))*	104
2002/C 75 E/09	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft *(KOM(2001) 679 endg. — 2001/0280(CNS))*	113
2002/C 75 E/10	Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das sechste mehrjährige Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002—2006) *(KOM(2001) 709 endg. — 2001/0053(COD))* [1]	132
2002/C 75 E/11	Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002—2006) *(KOM(2001) 709 endg. — 2001/0054(CNS))* [1]	182
2002/C 75 E/12	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung, Überwachung und Pharmakovigilanz von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln *(KOM(2001) 404 endg. — 2001/0252(COD))*	189
2002/C 75 E/13	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel *(KOM(2001) 404 endg. — 2001/0253(COD))*	216
2002/C 75 E/14	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel *(KOM(2001) 404 endg. — 2001/0254(COD))*	234
2002/C 75 E/15	Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) für das Jahr 2002 *(KOM(2001) 699 endg. — 2001/0279(CNS))* [1]	255
2002/C 75 E/16	Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 *(KOM(2001) 721 endg. — 2001/0116(CNS))* [1]	258
2002/C 75 E/17	Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit *(KOM(2001) 664 endg. — 2001/0270(CNS))*	269
2002/C 75 E/18	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003—2007 *(KOM(2001) 683 endg. — 2001/0281(COD))*	274

[1] Text von Bedeutung für den EWR

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 75 E/19	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus *(KOM(2001) 713 endg. — 2001/0228(CNS))*	303
2002/C 75 E/20	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze *(KOM(2001) 545 endg. — 2001/0226(COD))* [1]	316
2002/C 75 E/21	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft *(KOM(2001) 695 endg. — 2001/0282(COD))* [1]	318
2002/C 75 E/22	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Anwendung der AIEM-Regelung auf den Kanarischen Inseln *(KOM(2001) 732 endg. — 2001/0284(CNS))*	328
2002/C 75 E/23	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) (2002—2006) *(KOM(2001) 725 endg.)*	333
2002/C 75 E/24	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter gewerblicher Waren und zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für Einfuhren bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln *(KOM(2001) 731 endg. — 2001/0289(CNS))*	343
2002/C 75 E/25	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen *(KOM(2001) 624 endg. — 2001/0257(COD))* [1]	357
2002/C 75 E/26	Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljau- und Seehechtbestände *(KOM(2001) 724 endg. — 2001/0299(CNS))*	362
2002/C 75 E/27	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates *(KOM(2001) 779 endg. — 2000/0331(COD))* [1]	370
2002/C 75 E/28	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gabunischen Republik für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005 *(KOM(2001) 765 endg. — 2001/0301(CNS))*	373
2002/C 75 E/29	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Bestimmungen über die in Rechtsakten des Rates nach dem Zustimmungsverfahren vorgesehenen Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen *(KOM(2001) 789 endg. — 2001/0313(AVC))*	383

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 75 E/30	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Bestimmungen über die in nach dem in Artikel 251 des Vertrags festgelegten Verfahren erlassenen Rechtsakten des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen *(KOM(2001) 789 endg. — 2001/0314(COD))*	385
2002/C 75 E/31	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Bestimmungen über die in Rechtsakten des Rates nach dem Konsultationsverfahren (qualifizierte Mehrheit) vorgesehenen Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen *(KOM(2001) 789 endg. — 2001/0315(CNS))*	425
2002/C 75 E/32	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Bestimmungen über die in Rechtsakten des Rates nach dem Konsultationsverfahren (Einstimmigkeit) vorgesehenen Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen *(KOM(2001) 789 endg. — 2001/0316(CNS))*	448

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2002

(2002/C 75 E/01)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 511 endg. — 2001/0208(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. September 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der auf die koordinierte europäische Beschäftigungsstrategie gegründete Luxemburg-Prozess wurde auf der Sondertagung des Europäischen Rates über Beschäftigungsfragen vom 20. und 21. November 1997 eingeleitet. Mit der Entschließung des Rates vom 15. Dezember 1997 zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1998 [1] wurde ein Prozess auf den Weg gebracht, der sich durch eine große Öffentlichkeitswirkung, klare politische Verpflichtungen und eine weit reichende Akzeptanz bei allen Akteuren auszeichnet.

(2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon der Europäischen Union ein neues strategisches Ziel gesetzt: sie soll zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden — zu einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Die Erreichung dieses Ziels wird die Union in die Lage versetzen, wieder die Voraussetzungen für Vollbeschäftigung zu schaffen.

(3) Auf seiner Tagung vom 7., 8. und 9. Dezember 2000 in Nizza hat der Europäische Rat die Europäische Sozialagenda angenommen, in der erklärt wird, dass die Rückkehr zur Vollbeschäftigung ehrgeizige politische Vorgaben in Bezug auf die Erhöhung der Erwerbsquote, die Verminderung regionaler Ungleichgewichte, den Abbau von Ungleichheiten und die Verbesserung der Arbeitsplatzqualität verlangt.

(4) Der Europäische Rat kam auf seiner Tagung vom 23. und 24. März 2001 in Stockholm überein, die in Lissabon festgelegten Ziele für die Erhöhung der Beschäftigungsquoten bis zum Jahr 2010 zu ergänzen durch bis zum Jahr 2005 zu erreichende Zwischenziele sowie durch das neue Ziel für 2010, die Erwerbsquote der älteren Männer und Frauen anzuheben.

(5) Der Europäische Rat von Stockholm äußerte darüber hinaus die Auffassung, das Ziel einer erneuten Vollbeschäftigung erfordere, dass nicht nur mehr, sondern auch bessere Arbeitsplätze geschaffen werden; zu diesem Zweck sollten gemeinsame Konzepte zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der Arbeitsplätze festgelegt und als allgemeines Ziel in die beschäftigungspolitischen Leitlinien aufgenommen werden.

(6) Ferner erklärte der Europäische Rat von Stockholm, dass die Modernisierung der Arbeitsmärkte und die Arbeitsmobilität gefördert werden müssen, damit durch den Abbau bestehender Hindernisse die Fähigkeit verbessert wird, sich auf Veränderungen einzustellen.

(7) Auf seiner Tagung vom 15. und 16. Juni 2001 in Göteborg stellte der Europäische Rat fest, das im Vertrag verankerte grundlegende Ziel einer nachhaltigen Entwicklung mache es erforderlich, Beschäftigungspolitik, Wirtschaftsreformen, Sozial- und Umweltpolitik so zu gestalten, dass sie sich gegenseitig verstärken. Die Mitgliedstaaten wurden ersucht, Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten. Solche Strategien sollten unter anderem auf die Förderung der Beschäftigung im Umweltsektor abstellen.

(8) Bei der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien sollten die Mitgliedstaaten stets zwei andere auf dem Lissabonner Gipfel definierte Prioritäten im Auge behalten: die Modernisierung des sozialen Schutzes und die Förderung der sozialen Integration; dabei gilt es sicherzustellen, dass Arbeit lohnt und dass die langfristige Tragfähigkeit der Sozialschutzsysteme gewährleistet ist.

(9) Der Europäische Rat von Lissabon hat unterstrichen, dass sich Europas Bildungs- und Ausbildungssysteme auf den Bedarf der Wissensgesellschaft und die Notwendigkeit von mehr und besserer Beschäftigung einstellen müssen; er hat die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission aufgefordert, eine substanzielle jährliche Steigerung der Humankapitalinvestitionen pro Kopf anzustreben; insbesondere sollten die Mitgliedstaaten verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für Lernzwecke weiter voranzutreiben.

[1] ABl. C 30 vom 28.1.1998, S. 1.

(10) Auf seiner Tagung vom 19. und 20. Juni 2000 in Santa Maria da Feira hat der Europäische Rat die Sozialpartner aufgefordert, bei der Festlegung, Durchführung und Bewertung der von ihnen mitzutragenden beschäftigungspolitischen Leitlinien eine stärkere Rolle zu übernehmen und sich dabei insbesondere auf die Modernisierung der Arbeitsorganisation, die lebenslange Weiterbildung und die Erhöhung der Beschäftigungsquote, insbesondere der Frauen, zu konzentrieren.

(11) In den Beschluss des Rates vom 19. Januar 2001 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2001 [1] wurden die vom Europäischen Rat in Lissabon und in Santa Maria da Feira formulierten neuen politischen Ausrichtungen übernommen.

(12) Der von Rat und Kommission ausgearbeitete gemeinsame Beschäftigungsbericht 2001 schildert die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft und wertet die beschäftigungspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten anhand der Leitlinien für 2001 und der Empfehlung des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten [2].

(13) Konsistenz und Synergie der beschäftigungspolitischen Leitlinien mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik sollten gewährleistet sein.

(14) Die Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses wurde gemeinsam mit dem Ausschuss für Wirtschaftspolitik ausgearbeitet.

(15) Der Rat hat am [. . .] eine weitere Empfehlung zur Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten angenommen.

(16) Die Durchführung der Leitlinien kann sich je nach ihrer Art, ihren Adressaten und der Ausgangslage in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gestalten. Dabei sollten das Subsidiaritätsprinzip sowie die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Beschäftigung gewahrt bleiben.

(17) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien die Möglichkeit haben, regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen, wobei in jedem Fall darauf zu achten ist, dass die nationalen Ziele erreicht werden und der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt wird.

(18) Für die Wirksamkeit des Luxemburg-Prozesses ist es erforderlich, dass sich die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien unter anderem auch in finanziellen Zuweisungen niederschlägt. Zu diesem Zweck sollten die nationalen Berichte gegebenenfalls auch Haushaltsangaben umfassen, damit eine effektive Beurteilung der Fortschritte, die jeder einzelne Mitgliedstaat bei der Umsetzung der Leitlinien erzielt, unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses möglich wird.

(19) Partnerschaft auf allen Ebenen sollte gefördert werden, auch mit den Sozialpartnern, den regionalen und lokalen Behörden und den Vertretern der Zivilgesellschaft, damit diese in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen einen Beitrag zur Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus leisten können.

(20) Es besteht die Notwendigkeit einer Konsolidierung und Weiterentwicklung vergleichbarer Indikatoren, damit es möglich wird, Umsetzung und Wirkung der im Anhang beigefügten Leitlinien zu beurteilen, die Leitlinien zielgenauer auszurichten und Ermittlung und Austausch vorbildlicher Verfahren zu erleichtern.

(21) Die Mitgliedstaaten sollten ihre Anstrengungen zur Einbeziehung und Sichtbarmachung der Geschlechterperspektive im Rahmen aller vier Pfeiler der beschäftigungspolitischen Leitlinien verstärken.

(22) Die Qualität der Arbeitsplätze ist ein wichtiges Ziel der europäischen Beschäftigungsstrategie. Sie erfordert eine Einwirkung sowohl auf die Arbeitsplatzmerkmale als auch auf die Arbeitsmarktbedingungen und sie sollte durch alle vier Pfeiler umfassende Querschnittsaktionen gefördert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die im Anhang enthaltenen Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2002 werden angenommen. Sie werden von den Mitgliedstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik berücksichtigt.

---

[1] ABl. L 22 vom 24.1.2001, S. 18.

[2] ABl. L 52 vom 25.2.2000, S. 32.

ANHANG

DIE BESCHÄFTIGUNGSPOLITISCHEN LEITLINIEN FÜR DAS JAHR 2002

Querschnittsziele — Schaffung der Voraussetzungen für Vollbeschäftigung in einer wissensbasierten Gesellschaft

In den vergangenen zehn Jahren wurden Zug um Zug die makroökonomischen Rahmenbedingungen für Stabilität und Wachstum geschaffen. Parallel dazu wurden Anstrengungen zur Reform der Arbeits-, Kapital-, Waren- und Dienstleistungsmärkte unternommen. Zudem ist in den letzten Jahren eine Verbesserung der Arbeitsmarktlage festzustellen. Damit rückt die Verwirklichung einiger zentraler Ziele der europäischen Beschäftigungsstrategie in greifbare Nähe. Daher hat der Europäische Rat die Vollbeschäftigung zu einem übergeordneten Ziel der EU-Beschäftigungs- und Sozialpolitik erklärt. Er hat die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf das strategische Ziel hinzuarbeiten, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen — zu einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen.

Zur Verwirklichung der angestrebten Ziele sind vereinte Anstrengungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erforderlich. Erforderlich ist auch die konsequente Umsetzung umfassender politischer Maßnahmen, die abzielen auf Wachstum und makroökonomische Stabilität, weitere Strukturreformen zur Verbesserung der Arbeitsmarktfunktion, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit sowie auf die Schaffung eines aktiven Wohlfahrtsstaats, der auf Humanressourcenentwicklung, Partizipation, Integration und Solidarität beruht. Weitere Fortschritte werden sich jedoch nicht automatisch einstellen. Angesichts der ungünstigeren Wirtschafts- und Beschäftigungsaussichten sind vielmehr die Anstrengungen zu intensivieren.

Den Übergang zu einer wissensbasierten Wirtschaft vorbereiten, die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen, das europäische Sozialmodell durch Investitionen in Menschen und Bekämpfung sozialer Ausgrenzung modernisieren und Chancengleichheit fördern — das sind die zentralen Herausforderungen, die es im Zuge des Luxemburg-Prozesses zu bewältigen gilt. Wenn das in Lissabon definierte Ziel der Vollbeschäftigung erreicht werden soll, müssen die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der im Rahmen der vier Aktionsschwerpunkte festgelegten Leitlinien eine kohärente Gesamtstrategie entwickeln, die u. a. auf folgende Querschnittsziele abstellt:

A. Es müssen mehr Beschäftigungsmöglichkeiten und entsprechende Arbeitsanreize für alle an einer Erwerbstätigkeit interessierten Personen geschaffen werden, um dem Ziel der Vollbeschäftigung näher zu kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaten unterschiedliche Ausgangspositionen haben und dass die Vollbeschäftigung ein Ziel der nationalen Wirtschaftspolitik insgesamt ist. Daher sollten die Mitgliedstaaten nationale Zielvorgaben für die Anhebung der Beschäftigungsquote festlegen, um einen Beitrag zur Verwirklichung der folgenden übergeordneten europäischen Ziele zu leisten:

   — Gesamtbeschäftigungsquote von 67 % und Frauenbeschäftigungsquote von 57 % bis zum Jahr 2005;

   — Gesamtbeschäftigungsquote von 70 % und Frauenbeschäftigungsquote über 60 % bis zum Jahr 2010;

   — Beschäftigungsquote der älteren Arbeitskräfte (55—64 Jahre) von 50 % bis zum Jahr 2010.

B. Zur Anhebung der Beschäftigungsquoten, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Steigerung der Produktivität und zur Schaffung eines besser funktionierenden Arbeitsmarktes werden die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die im Rahmen der vier Pfeiler ergriffenen politischen Maßnahmen zu einer Erhöhung der Qualität der Arbeitsplätze beitragen. Entsprechende Maßnahmen sollten sowohl den Merkmalen der betreffenden Arbeitsplätze (wie intrinsische Qualität der Arbeitsplätze, Qualifikationen, lebenslanges Lernen und berufliche Entwicklung) Rechnung tragen als auch dem umfassenderen Arbeitsmarktkontext, zu dem folgende Aspekte zählen: Gleichstellung der Geschlechter, Arbeitsschutz, Flexibilität und Sicherheit, Eingliederung und Zugang zum Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation und Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben, sozialer Dialog und Arbeitnehmerbeteiligung, Diversifizierung und Nichtdiskriminierung sowie Gesamtarbeitsleistung und Produktivität.

C. Die Mitgliedstaaten haben umfassende, kohärente Strategien für das lebenslange Lernen zu entwickeln, um die Menschen beim Erwerb und bei der Anpassung der Qualifikationen zu unterstützen, die sie benötigen, um mit all den in ihrem Leben auf sie zukommenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen Schritt zu halten. Im Rahmen dieser Strategien sollte es insbesondere darum gehen, Systeme für Grund-, Sekundar- und Hochschulausbildung, Weiterbildung und berufliche Bildung von jungen Menschen und Erwachsenen zu entwickeln, um deren Beschäftigungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit und Qualifikationen zu verbessern und ihnen eine bessere Teilhabe an der wissensbasierten Gesellschaft zu ermöglichen. Die Verwirklichung der wissensbasierten Gesellschaft im Wege solcher Strategien liegt in der gemeinsamen Verantwortung der Behörden, der Unternehmen, der Sozialpartner und des Einzelnen; auch die Zivilgesellschaft hat hier ihren Beitrag zu leisten. Die Sozialpartner sollten daher Verhandlungen in Gang setzen und Maßnahmen zur Verbesserung der Weiterbildung erwachsener Arbeitnehmer und damit zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beschließen. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Zielvorgaben festlegen für eine Erhöhung der Investitionen in die Humanressourcen sowie für die Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen (im Rahmen einer formalen Ausbildung oder informeller Maßnahmen) und die Fortschritte auf dem Weg zur Erfüllung der Zielvorgaben regelmäßig überprüfen.

D. Für Durchführung, Überwachung und Follow-up der Beschäftigungsstrategie müssen die Mitgliedstaaten eine umfassende Partnerschaft mit den Sozialpartnern aufbauen. Die Sozialpartner auf allen Ebenen sind aufgefordert, ihre Aktivitäten zur Unterstützung des Luxemburg-Prozesses zu forcieren. Innerhalb des allgemeinen Rahmens und der Zielsetzungen, die durch die Leitlinien vorgegeben werden, sollten die Sozialpartner gemäß den jeweiligen nationalen Traditionen und Gepflogenheiten eigene Verfahren zur Umsetzung derjenigen Leitlinien entwickeln, die im Wesentlichen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Sie sollten Themen festlegen, über die sie verhandeln wollen, und regelmäßig über die im Kontext der nationalen Aktionspläne erzielten Fortschritte — falls dies gewünscht wird — und die Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf Beschäftigung und Funktionieren des Arbeitsmarktes berichten. Die Sozialpartner auf europäischer Ebene sind aufgefordert festzulegen, welchen Beitrag sie zu leisten gedenken, und sie sollten die auf nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen beobachten, fördern und unterstützen.

E. Bei der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien in nationale Politik werden die Mitgliedstaaten allen vier Aktionsschwerpunkten wie auch den Querschnittszielen gebührende Aufmerksamkeit widmen, d. h. sie werden bei der Festlegung ihrer Prioritäten für Ausgewogenheit sorgen und dem Charakter der Leitlinien als einem aus gleichwertigen Komponenten bestehenden integrierten Ganzen Rechnung tragen. Konkret umgesetzt wird die Beschäftigungsstrategie (unter Verfolgung eines „Gender-Mainstreaming"-Ansatzes) mit den nationalen Aktionsplänen, in denen unter Zugrundelegung der Struktur der vier Aktionsschwerpunkte und der Querschnittsziele zu erläutern ist, wie der Policymix aussehen wird und wie die politischen Initiativen zu den einzelnen Leitlinien ausgestaltet sein sollen, damit langfristige Ziele erreicht werden können. Bei der Umsetzung der Strategie wird der regionalen Dimension und den regionalen Unterschieden durch differenzierte Politiken und Ziele Rechnung getragen, wobei jedoch in jedem Fall auf die Erreichung der nationalen Ziele und die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu achten ist. Auch ist es angezeigt, dass die Mitgliedstaaten — unbeschadet des Gesamtrahmens — bestimmte Dimensionen der Strategie besonders betonen, um den spezifischen Erfordernissen ihrer Arbeitsmarktsituation gerecht zu werden.

F. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten die Entwicklung gemeinsamer Indikatoren vorantreiben, die eine aussagekräftige Bewertung der im Rahmen aller vier Pfeiler, einschließlich der Arbeitsplatzqualität, erzielten Fortschritte ermöglichen und die Festlegung von Benchmarks sowie die Ermittlung vorbildlicher Verfahren erleichtern. Die Sozialpartner werden aufgefordert, geeignete Indikatoren und Benchmarks sowie statistische Datenbanken zu entwickeln, damit die Fortschritte bei den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen gemessen werden können. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten die Auswirkungen ihrer politischen Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt bewerten und darüber Bericht erstatten.

I. VERBESSERUNG DER BESCHÄFTIGUNGSFÄHIGKEIT

Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhütung von Langzeitarbeitslosigkeit

Zur Bekämpfung der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit werden sich die Mitgliedstaaten verstärkt bemühen, präventive Strategien auszuarbeiten, die auf eine frühzeitige Ermittlung der individuellen Bedürfnisse und auf die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit abzielen. Binnen eines Jahres — bei einer möglichen Fristverlängerung für Mitgliedstaaten mit besonders hoher Arbeitslosigkeit und unbeschadet der im Jahr 2002 vorzunehmenden Überprüfung der Leitlinien — werden die Mitgliedstaaten sicherstellen,

1. dass allen arbeitslosen Jugendlichen innerhalb von sechs Monaten und allen arbeitslosen Erwachsenen innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ein Neuanfang in Form einer Ausbildung, einer Umschulung, eines Erwerbs von Berufserfahrung, eines Arbeitsplatzes oder einer anderen die Beschäftigungsfähigkeit fördernden Maßnahme ermöglicht wird; dies schließt auch individuelle Berufsberatung und Berufsorientierung im Hinblick auf die effektive Eingliederung in den Arbeitsmarkt ein.

   Diese präventiven, auf die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit abstellenden Maßnahmen sollten mit Maßnahmen zur Reduzierung des Bestands an Langzeitarbeitslosen, d. h. ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, verknüpft werden.

   In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten die Modernisierung ihrer öffentlichen Arbeitsverwaltungen vorantreiben, insbesondere durch Überwachung der Fortschritte, Setzen klarer Zeitziele und geeignete Umschulungsangebote. Die Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungsanbietern fördern, um so die Strategie der Prävention und Aktivierung effektiver zu gestalten.

Ein beschäftigungsfreundlicherer Ansatz: Sozialleistungen, Steuern und Ausbildungssysteme

Sozialleistungs-, Steuer- und Ausbildungssysteme sind — soweit erforderlich — zu überprüfen und so anzupassen, dass sie aktiv zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitslosen beitragen. Überdies sollten diese Systeme in ihrem Zusammenwirken die Rückkehr nichterwerbstätiger Personen ins Erwerbsleben fördern, die bereit und in der Lage sind, eine Beschäftigung aufzunehmen. Insbesondere sollte angestrebt werden, Arbeitslosen und Nichterwerbstätigen mehr Anreize zu bieten, sich um Arbeit zu bemühen und entsprechende Angebote wahrzunehmen, und Maßnahmen zur Qualifizierung und zur Verbesserung der Beschäftigungsaussichten insbesondere derjenigen zu forcieren, die sich mit den größten Schwierigkeiten konfrontiert sehen.

2. Jeder Mitgliedstaat wird

— sein Sozialleistungs- und Steuersystem überprüfen und gegebenenfalls reformieren, um Armutsfallen zu beseitigen und Arbeitslosen und Nichterwerbstätigen Anreize zu bieten, sich um Arbeit oder Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit zu bemühen und entsprechende Angebote wahrzunehmen, und den Arbeitgebern Anreize zu bieten, neue Arbeitsplätze zu schaffen;

— sich bemühen, den Anteil der Arbeitslosen und Nichterwerbstätigen, bei denen aktive Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit zur Anwendung gelangen, spürbar zu erhöhen — wobei eine effektive Eingliederung in den Arbeitsmarkt anzustreben ist —, und die Ergebnisse, den Nutzeffekt und die Kosteneffizienz dieser Maßnahmen verbessern;

— Maßnahmen fördern, die darauf abstellen, Arbeitslosen und Nichterwerbstätigen Qualifikationen — unter anderem in den Bereichen Informationstechnologie und Kommunikation — zu vermitteln bzw. vorhandene Qualifikationen zu verbessern, ihnen damit den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern und einen Beitrag zum Abbau von Qualifikationslücken zu leisten. Zu diesem Zweck legt jeder Mitgliedstaat hinsichtlich der den Arbeitslosen angebotenen aktiven Maßnahmen — einschließlich Bildungs-, Weiterbildungs- oder ähnliche Maßnahmen — eine Zielvorgabe fest, wobei eine schrittweise Annäherung an den Durchschnitt der drei in dieser Hinsicht am weitesten fortgeschrittenen Mitgliedstaaten, mindestens aber ein Anteil von 20 % anzustreben ist.

Entwicklung einer Politik zur Förderung des aktiven Alterns

Tief greifende Veränderungen der vorherrschenden gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber älteren Arbeitskräften sowie eine Überprüfung der Steuer- und Sozialleistungssysteme sind erforderlich, will man Vollbeschäftigung erreichen, die Erfahrung älterer Arbeitskräfte optimal nutzen und dazu beitragen, dass langfristig Gerechtigkeit und Tragfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme gewährleistet sind. Die Förderung der Arbeitsplatzqualität sollte als ein wichtiger Faktor in den Bemühungen angesehen werden, das Arbeitsleben älterer Arbeitskräfte zu verlängern.

3. Die Mitgliedstaaten werden daher — gegebenenfalls mit den Sozialpartnern — Politiken zur Förderung des aktiven Alterns erarbeiten mit dem Ziel, ältere Arbeitskräfte in den Stand zu versetzen, länger in Beschäftigung zu bleiben, und entsprechende Anreize für sie zu schaffen. Die Mitgliedstaaten werden insbesondere

— positive Maßnahmen beschließen, die darauf abstellen, auf dem heutigen wissensbasierten Arbeitsmarkt die Arbeitsfähigkeit und Qualifikationen älterer Arbeitskräfte zu erhalten, vor allem durch ausreichenden Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung, flexible Arbeitsmodelle einzuführen, darunter beispielsweise Teilzeitarbeit — falls Arbeitnehmer sich dafür entscheiden — und Arbeitgeber für das Potenzial älterer Arbeitskräfte zu sensibilisieren;

— die Steuer- und Sozialleistungssysteme mit dem Ziel überprüfen, negative Anreize abzubauen und es für ältere Arbeitskräfte attraktiver zu machen, weiterhin am Arbeitsmarkt teilzunehmen.

Qualifizierung für den neuen Arbeitsmarkt im Kontext des lebenslangen Lernens

Leistungsfähige Bildungs- und Ausbildungssysteme, die auf den Bedarf des Arbeitsmarktes reagieren, sind der Schlüssel zur Entwicklung einer wissensbasierten Wirtschaft, zur Anhebung des Beschäftigungsniveaus wie auch zur qualitativen Verbesserung der Beschäftigung. Sie sind der Grundstein für das lebenslange Lernen, ermöglichen einen reibungslosen Übergang von der Schule ins Erwerbsleben, legen das Fundament für produktive, über Schlüssel- und Fachqualifikationen verfügende Humanressourcen und ermöglichen den Menschen eine Anpassung an den wirtschaftlichen und sozialen Wandel. Die Heranbildung einer beschäftigungsfähigen Erwerbsbevölkerung erfordert darüber hinaus, dass die Menschen befähigt werden, sich Zugang zur wissensbasierten Gesellschaft zu verschaffen und sich deren Vorteile zunutze zu machen, dass Qualifikationslücken beseitigt werden und dass während des ganzen Lebens ein Qualifikationsverlust aufgrund von Arbeitslosigkeit, Nichtbeteiligung und Ausgrenzung vermieden wird.

4. Die Mitgliedstaaten werden daher aufgefordert, die Qualität ihrer Bildungs- und Ausbildungssysteme und die einschlägigen Lehrpläne zu verbessern — was die Bereitstellung geeigneter Beratungsangebote im Rahmen der Erstausbildung und des lebenslangen Lernens, die Modernisierung und Steigerung der Effizienz der Lehrlingsausbildungssysteme und der Fortbildung am Arbeitsplatz beinhaltet — sowie den Aufbau multifunktionaler, lokaler Lernzentren zu fördern,

— um jungen Menschen die grundlegenden Qualifikationen zu vermitteln, die auf dem Arbeitsmarkt verlangt werden und für eine Teilnahme am lebenslangen Lernen erforderlich sind;

— um dem Analphabetentum bei Jugendlichen und Erwachsenen entgegenzuwirken und die Zahl der Schulabbrecher spürbar zu verringern; besondere Aufmerksamkeit sollte dabei Lern- und Erziehungsschwierigkeiten gelten; die Mitgliedstaaten werden in diesem Zusammenhang Maßnahmen konzipieren, die darauf abzielen, die Zahl der 18- bis 24-Jährigen, die lediglich über einen Abschluss der Sekundarstufe I verfügen und keine weiterführende Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, bis zum Jahr 2010 zu halbieren;

— um günstigere Bedingungen zu schaffen für einen besseren Zugang Erwachsener — einschließlich der im Rahmen atypischer Arbeitsverträge Beschäftigten — zum lebenslangen Lernen und den Anteil der erwachsenen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (also der 25- bis 64-Jährigen), die zu einem bestimmten Zeitpunkt an allgemein- und berufsbildenden Maßnahmen teilnehmen, anzuheben; die Mitgliedstaaten sollten sich diesbezüglich Ziele setzen.

Zur Förderung von Mobilität und lebenslangem Lernen sollten die Mitgliedstaaten für Verbesserungen bei der Anerkennung von Befähigungsnachweisen und erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sorgen.

5. Die Mitgliedstaaten werden darauf hinarbeiten, dass das elektronische Lernen für alle Bürgerinnen und Bürger vorangetrieben wird. Sie werden insbesondere ihre Anstrengungen fortsetzen, um sicherzustellen, dass alle Schulen Zugang zum Internet und zu Multimedia-Material haben und dass bis Ende 2002 alle hierfür erforderlichen Lehrer im Umgang mit diesen Technologien geschult sind, damit allen Schülern eine umfassende digitale Kompetenz vermittelt werden kann.

Aktive Politiken zur besseren Abstimmung zwischen Angebot und Nachfrage und zur frühzeitigen Behebung von Engpässen auf den neuen europäischen Arbeitsmärkten.

In allen Mitgliedstaaten gibt es zum einen Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt, zum anderen aber auch einen Arbeitskräftemangel in bestimmten Sektoren, Berufen und Regionen. Im Zuge der Verbesserung der Beschäftigungslage und des immer rascheren technologischen Wandels entstehen immer mehr solche Engpässe. Gelingt es nicht, den sich abzeichnenden Arbeitskräftemangel abzuwenden, dann leidet die Wettbewerbsfähigkeit, erhöht sich der Inflationsdruck und bleibt die strukturelle Arbeitslosigkeit auf einem hohen Stand. Die Mobilität der Arbeitskräfte sollte erleichtert und gefördert werden, damit das Potenzial offener und zugänglicher europäischer Arbeitsmärkte voll ausgeschöpft werden kann.

6. Die Mitgliedstaaten werden — gegebenenfalls gemeinsam mit den Sozialpartnern — verstärkte Anstrengungen unternehmen, um sich abzeichnende Engpässe zu ermitteln und ihnen frühzeitig entgegenzuwirken, indem sie insbesondere

— die Möglichkeiten der Arbeitsverwaltungen im Bereich der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt verbessern;

— Politiken zur Vermeidung von Qualifikationsdefiziten konzipieren;

— berufliche und geografische Mobilität fördern;

— für ein besseres Funktionieren der Arbeitsmärkte sorgen durch Verbesserung der Datenbanken mit Stellenangeboten und Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie für deren europaweite Verknüpfung unter Nutzung moderner Informationstechnologien und der auf europäischer Ebene bereits gewonnenen Erfahrung.

Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung der sozialen Integration durch Zugang zur Beschäftigung

Zahlreichen gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen bereitet es besondere Schwierigkeiten, geeignete Qualifikationen zu erwerben, Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden und sich auf dem Arbeitsmarkt zu behaupten. Die Gefahr einer Ausgrenzung kann dadurch größer werden. Hier ist ein kohärentes Bündel aufeinander abgestimmter Maßnahmen erforderlich, um die soziale Integration durch Eingliederung benachteiligter Gruppen und Einzelpersonen in die Arbeitswelt zu fördern und die Qualität ihrer Arbeitsplätze anzuheben. Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt wie auch beim Zugang zum Arbeitsmarkt sollten beseitigt werden.

7. Jeder Mitgliedstaat wird

— alle Formen der Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zur allgemeinen und beruflichen Bildung ermitteln und bekämpfen;

— auf wirksame präventive und aktive Maßnahmen setzende Konzepte zur Förderung der Eingliederung gefährdeter oder benachteiligter Personengruppen oder Einzelpersonen in den Arbeitsmarkt entwickeln, um Marginalisierung, die Entstehung von Armut trotz Arbeit und ein Abdriften in die Ausgrenzung zu vermeiden;

— geeignete Maßnahmen treffen, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen ethnischer Minderheiten und Wanderarbeitnehmern im Hinblick auf ihre Integration in den Arbeitsmarkt gerecht zu werden, und zu diesem Zweck gegebenenfalls nationale Zielvorgaben festlegen.

II. ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMERGEISTES UND SCHAFFUNG VON ARBEITSPLÄTZEN

Erleichterung der Gründung und Führung von Unternehmen

Die Gründung neuer Unternehmen im Allgemeinen und die Förderung des Wachstums kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Besonderen sind wesentliche Voraussetzungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen und mehr Ausbildungsmöglichkeiten für junge Menschen. Zur Unterstützung dieses Prozesses muss man in allen Teilen der Gesellschaft — und auch im Rahmen der Lehrpläne — das Verständnis für unternehmerische Tätigkeit fördern, für klare, dauerhafte und verlässliche Vorschriften und Regelungen sorgen und die Bedingungen für die Entwicklung der Risikokapitalmärkte und den Zugang zu diesen Märkten verbessern. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten den Verwaltungsaufwand und die Steuer- und Abgabenbelastung der KMU vereinfachen bzw. reduzieren. Auch nichtangemeldete Erwerbstätigkeit sollte durch entsprechende Maßnahmen eingedämmt werden.

8. Die Mitgliedstaaten werden einer spürbaren Verringerung der Gemeinkosten und des Verwaltungsaufwands der Unternehmen, insbesondere bei Unternehmensgründungen und bei der Einstellung zusätzlichen Personals, spezielle Aufmerksamkeit widmen. Auch sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung neuer Regelungen deren mögliche Auswirkungen auf Gemeinkosten und Verwaltungsaufwand der Unternehmen im Auge behalten.

9. Die Mitgliedstaaten werden günstigere Voraussetzungen für die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit schaffen,

   — indem sie prüfen, welche Hindernisse — insbesondere in den Steuer- und Sozialversicherungssystemen — der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und der Gründung von Kleinunternehmen möglicherweise im Wege stehen und wie diese Hindernisse abgebaut werden können;

   — indem sie unternehmerisches Denken und die Bereitschaft zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie gezielte Unterstützungsangebote und Schulungsmaßnahmen für Unternehmer und angehende Unternehmer fördern;

   — indem sie nichtangemeldete Erwerbstätigkeit bekämpfen und die Umwandlung entsprechender Arbeitsverhältnisse in reguläre Beschäftigungsverhältnisse fördern — unter Einsatz aller zweckdienlichen Mittel, einschließlich Einführung geeigneter Rechtsvorschriften, Anreizmaßnahmen und Reform der Steuer- und Sozialleistungssysteme, und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern.

Neue Beschäftigungsmöglichkeiten in der wissensbasierten Gesellschaft und im Dienstleistungssektor

Wenn die Europäische Union das Beschäftigungsproblem in den Griff bekommen will, müssen alle Möglichkeiten der Schaffung von Arbeitsplätzen und die neuen Technologien effektiv genutzt werden. Innovativen Unternehmen, die wesentlich zur Mobilisierung des Arbeitsplatzschaffungspotenzials der wissensbasierten Gesellschaft beitragen können, müssen günstige Rahmenbedingungen geboten werden. Ein beträchtliches Potenzial für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Steigerung der Arbeitsplatzqualität liegt insbesondere im Dienstleistungssektor. Vor allem im Umweltbereich kann sich eine Vielzahl von Möglichkeiten bieten, um geringqualifizierten Arbeitskräften zum Einstieg in den Arbeitsmarkt zu verhelfen; darüber hinaus ist ein Potenzial für die Höherqualifizierung von Arbeitskräften durch raschere Einführung moderner Umwelttechnologien vorhanden.

10. Die Mitgliedstaaten werden daher Hindernisse für die Erbringung von Dienstleistungen abbauen und Rahmenbedingungen herbeiführen, die es ermöglichen, das Beschäftigungspotenzial des gesamten Spektrums des Dienstleistungssektors voll zu nutzen, um mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen. Insbesondere sollte das Beschäftigungspotenzial der Wissensgesellschaft und des Umweltsektors erschlossen werden.

Regionale und lokale Beschäftigungsinitiativen

Sämtliche Akteure auf regionaler und lokaler Ebene — einschließlich der Sozialpartner — müssen für die Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie mobilisiert werden: sie müssen an der Ermittlung des Arbeitsplatzschaffungspotenzials auf lokaler Ebene und an der Stärkung der hierfür erforderlichen Partnerschaften mitwirken.

11. Die Mitgliedstaaten werden

   — in ihrer gesamten Beschäftigungspolitik erforderlichenfalls die regionale Entwicklungsdimension berücksichtigen;

   — die lokalen und regionalen Behörden anhalten, Beschäftigungsstrategien zu entwerfen, um die bestehenden Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene voll auszuschöpfen, und zu diesem Zweck Partnerschaften mit allen Akteuren — auch mit den Vertretern der Zivilgesellschaft — fördern;

   — Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Vermögens der Sozialwirtschaft, mehr und qualitativ hochwertigere Arbeitsplätze zu schaffen — insbesondere das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, durch die ein vom Markt noch nicht abgedeckter Bedarf befriedigt wird —, fördern und prüfen, welche Hindernisse dem entgegenstehen und wie diese Hindernisse abgebaut werden können;

   — die Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen — auf allen Ebenen — bei der Ermittlung lokaler Beschäftigungsmöglichkeiten und der Verbesserung des Funktionierens der lokalen Arbeitsmärkte stärken.

Steuerreformen zur Förderung von Beschäftigung und Ausbildung

Wichtig sind eine eingehendere Untersuchung der Auswirkungen der Steuerbelastung auf die Beschäftigung und eine beschäftigungsfreundlichere Gestaltung der Steuersysteme durch Umkehr des langfristigen Trends zu einer höheren Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeit. Steuerreformen müssen auch der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass stärker in Menschen investiert werden muss — seitens der Wirtschaft, der Behörden und des Einzelnen —, will man auf längere Sicht Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit steigern.

12. Jeder Mitgliedstaat wird

— soweit erforderlich und unter Berücksichtigung des jeweiligen nationalen Steuer- und Abgabenniveaus — eine Zielvorgabe festlegen für eine schrittweise Senkung der Steuer- und Abgabenbelastung insgesamt und, wo angebracht, für eine schrittweise Senkung der Steuerbelastung der Arbeit, sowie der Lohnnebenkosten, insbesondere bei geringqualifizierter und schlecht bezahlter Arbeit; die öffentliche Haushalte oder die langfristige Tragfähigkeit der Sozialversicherungssysteme dürfen durch derartige Reformen nicht in Frage gestellt werden;

— Anreize für Investitionen in die Humanressourcen schaffen und steuerliche Hindernisse, die solchen Investitionen im Wege stehen, beseitigen;

— unter Berücksichtigung der in mehreren Mitgliedstaaten gewonnenen Erfahrungen mit ökologischen Steuerreformen prüfen, inwieweit es praktikabel ist, alternative Steuerquellen zu nutzen, z. B. durch Erhebung einer Energiesteuer oder einer Steuer auf Schadstoffemissionen, und entsprechende Konzepte erarbeiten.

III. FÖRDERUNG DER ANPASSUNGSFÄHIGKEIT DER UNTERNEHMEN UND IHRER BESCHÄFTIGTEN

Die wissensbasierte Wirtschaft eröffnet neue Möglichkeiten und die Aussicht auf mehr und bessere Arbeitsplätze; dies erfordert jedoch eine entsprechende Anpassung der Arbeitsorganisation sowie die Mitwirkung sämtlicher Akteure, einschließlich der Unternehmen, an der Umsetzung der Strategien des lebenslangen Lernens, damit den Bedürfnissen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern Rechnung getragen werden kann.

Modernisierung der Arbeitsorganisation

Um die Modernisierung der Arbeitsorganisation und Arbeitsformen zu fördern, die unter anderem zu einer Erhöhung der Arbeitsplatzqualität beitragen, sollte eine starke Partnerschaft auf allen relevanten Ebenen (europäische, nationale, sektorale, lokale und Unternehmensebene) aufgebaut werden.

13. Die Sozialpartner werden aufgefordert,

— auf allen Ebenen Vereinbarungen zur Modernisierung der Arbeitsorganisation — auch Modelle zur Flexibilisierung der Arbeit — auszuhandeln und umzusetzen, um Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit sowie die Fähigkeit der Unternehmen zur Anpassung an den industriellen Wandel zu steigern, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Sicherheit zu gewährleisten und die Qualität der Arbeitsplätze zu erhöhen; Gegenstand entsprechender Vereinbarungen könnten z. B. die Einführung neuer Technologien, neue Arbeitsformen und Arbeitszeitregelungen sein, wie die Einführung einer Jahresarbeitszeit, Arbeitszeitverkürzungen, der Abbau von Überstunden, der Ausbau von Teilzeitarbeit, Möglichkeiten einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit und damit zusammenhängende Fragen der Arbeitsplatzsicherheit;

— im Rahmen des Luxemburg-Prozesses jährlich darüber zu berichten, welche Aspekte der Modernisierung der Arbeitsorganisation Gegenstand von Verhandlungen waren, wie weit die Umsetzung gediehen ist und welche Auswirkungen dies auf Beschäftigung und Funktionieren des Arbeitsmarktes hat.

14. Die Mitgliedstaaten werden — wo angemessen, gemeinsam mit den Sozialpartnern oder auf der Basis von zwischen den Sozialpartnern getroffenen Vereinbarungen

— den bestehenden Regelungsrahmen sowie Vorschläge für neue Vorschriften und Anreizmaßnahmen daraufhin prüfen, ob sie dazu beitragen, Beschäftigungshemmnisse zu verringern, eine Modernisierung der Arbeitsorganisation zu begünstigen und die Fähigkeit des Arbeitsmarktes zur Anpassung an den Strukturwandel der Wirtschaft zu verbessern;

— angesichts der zunehmenden Vielfalt der Beschäftigungsformen gleichzeitig prüfen, ob es möglich ist, in ihren nationalen Rechtsvorschriften flexiblere Formen von Arbeitsverträgen vorzusehen, und sicherstellen, dass für Personen, die im Rahmen neuer, flexibler Verträge beschäftigt sind, eine ausreichende Sicherheit und ein besserer beruflicher Status erreicht wird, wobei gleichermaßen den Erfordernissen der Unternehmen und der Arbeitnehmer Rechnung zu tragen ist;

— eine konsequentere Anwendung der Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften anstreben, indem sie für eine bessere Durchsetzung der Vorschriften sorgen, die Unternehmen, insbesondere KMU, beraten und bei der Einhaltung der Vorschriften unterstützen, indem sie für eine bessere Schulung in Fragen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sorgen und Maßnahmen zur Reduzierung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in den Hochrisikosektoren fördern.

Förderung der Anpassungsfähigkeit in den Unternehmen als Komponente des lebenslangen Lernens

Im Hinblick auf die Anpassung der Qualifikationen in den Unternehmen, einer zentralen Komponente des lebenslangen Lernens,

15. werden die Sozialpartner auf allen relevanten Ebenen aufgefordert, gegebenenfalls Vereinbarungen zum lebenslangen Lernen zu treffen, um Anpassungsfähigkeit und Innovation zu fördern, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien; in diesem Zusammenhang sollte festgelegt werden, wie erreicht werden soll, dass bis zum Jahr 2003 jeder Arbeitnehmer die Möglichkeit erhält, sich die in der Informationsgesellschaft verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

IV. VERSTÄRKUNG DER MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER CHANCENGLEICHHEIT FÜR FRAUEN UND MÄNNER

Gender-Mainstreaming

Zur Verwirklichung des Ziels der Chancengleichheit und zur Anhebung der Beschäftigungsquote der Frauen — entsprechend der in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon gemachten Zielvorgabe — sollten die Mitgliedstaaten ihre Gleichstellungspolitik forcieren und dabei alle relevanten Faktoren berücksichtigen, die Frauen in ihrer Entscheidung für oder gegen die Aufnahme einer Beschäftigung beeinflussen können.

Nach wie vor sehen sich Frauen mit besonderen Problemen konfrontiert, wenn es um den Zugang zur Beschäftigung, um das berufliche Fortkommen, um das Arbeitsentgelt und um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht. Daher ist es unter anderem wichtig,

— sicherzustellen, dass aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen Frauen in dem Umfang zuteil werden, wie es ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit entspricht;

— den geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Steuer- und Sozialleistungssysteme besondere Aufmerksamkeit zu widmen; etwaige Mechanismen in den Steuer- und Sozialleistungssystemen, die sich negativ auf die Erwerbsquote der Frauen auswirken können, sollten überprüft werden;

— insbesondere dafür zu sorgen, dass die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gewährleistet ist;

— besondere Aufmerksamkeit den Hindernissen zu widmen, denen sich Frauen gegenübersehen, wenn sie ein Unternehmen gründen oder sich selbständig machen wollen;

— sicherzustellen, dass Frauen flexible Formen der Arbeitsorganisation auf freiwilliger Basis und ohne Verlust an Arbeitsplatzqualität nutzen können;

— die Voraussetzungen zu schaffen für eine Erleichterung des Zugangs von Frauen zum lebenslangen Lernen, insbesondere zur Ausbildung im Bereich der Informationstechnologie.

16. Die Mitgliedstaaten werden daher der durchgängigen Verwirklichung der Chancengleichheit bei der Umsetzung der Leitlinien im Rahmen aller vier Aktionsschwerpunkte Rechnung tragen, indem sie

— Beratungsmechanismen zur Einbeziehung von Gleichstellungsstellen entwickeln und ausbauen;

— für jede Leitlinie Verfahren zur Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen anwenden;

— für jede Leitlinie Indikatoren entwickeln, die eine Messung der Fortschritte auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter ermöglichen.

Um eine aussagekräftige Bewertung der Fortschritte zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass geeignete Datenerhebungssysteme und -verfahren zur Verfügung stehen, und dass Beschäftigungsstatistiken nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden.

Abbau der geschlechtsspezifischen Unterschiede

Die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner sollten ihr Augenmerk auf das Ungleichgewicht zwischen Frauen- und Männeranteil in bestimmten Wirtschaftsbereichen und bestimmten Berufen sowie auf die Verbesserung der beruflichen Aufstiegschancen von Frauen richten.

17. Die Mitgliedstaaten werden — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern —

— ihre Anstrengungen verstärken, um die geschlechtsspezifische Diskrepanz bei den Arbeitslosenquoten zu verringern, indem sie die Beschäftigung von Frauen aktiv fördern und in Erwägung ziehen, gemäß den in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon festgelegten Zielen nationale Zielvorgaben zu machen;

— Maßnahmen ergreifen, um ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern in allen Wirtschaftsbereichen und Berufen herzustellen;

— eine an mehreren Punkten ansetzende Strategie zur Beseitigung der geschlechtsspezifischen Lohnunterschiede im öffentlichen wie auch im privaten Sektor verfolgen und Überlegungen anstellen zur Festlegung konkreter Zielvorgaben für die Beseitigung des Lohngefälles; Bestandteile einer solchen Strategie könnten unter anderem die Überprüfung der Arbeitsbewertungs- und der Entgeltsysteme mit dem Ziel der Beseitigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung sein, die Verbesserung des statistischen Instrumentariums und der Überwachungssysteme sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Förderung von Transparenz in Bezug auf Lohnunterschiede;

— eine Intensivierung von Frauenfördermaßnahmen zum Abbau der geschlechtsspezifischen Unterschiede in Betracht ziehen.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Möglichkeiten zur Unterbrechung der Berufstätigkeit, Elternurlaub und Teilzeitarbeit wie auch flexible Arbeitsregelungen, die sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern nutzen, sind für Frauen wie Männer von besonderer Bedeutung. Die Umsetzung der verschiedenen Richtlinien und der Vereinbarungen der Sozialpartner in diesem Bereich sollte beschleunigt vorangetrieben und regelmäßig überprüft werden. Es ist für ein ausreichendes und hochwertiges Betreuungsangebot für Kinder und pflegebedürftige Personen zu sorgen, um Frauen und Männern den Zugang zum Arbeitsmarkt und eine dauerhafte Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist eine ausgewogene Aufgabenteilung in der Familie. Wer nach einer Berufspause in den Arbeitsmarkt zurückkehrt, muss unter Umständen feststellen, dass seine Qualifikationen veraltet sind und dass es schwierig ist, Zugang zu Berufsbildungsmaßnahmen zu erhalten. Die Wiedereingliederung von Frauen und Männern in den Arbeitsmarkt nach einer Berufspause muss erleichtert werden. Um die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern,

18. werden die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner

— eine familienfreundliche Politik erarbeiten, umsetzen und vorantreiben und dabei unter anderem die Bereitstellung erschwinglicher, leicht zugänglicher und hochwertiger Betreuungsangebote für Kinder und pflegebedürftige Personen sowie Elternurlaubsregelungen und sonstige Möglichkeiten einer vorübergehenden Arbeitsbefreiung vorsehen;

— unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten Überlegungen anstellen zur Festlegung einer nationalen Zielvorgabe für die Verbesserung des Angebots an Betreuungseinrichtungen für Kinder und pflegebedürftige Personen;

— der Situation von Frauen und Männern, die nach einer Berufspause ins Erwerbsleben zurückkehren wollen, besondere Aufmerksamkeit widmen und prüfen, wie sich Hindernisse bei der Wiedereingliederung schrittweise beseitigen lassen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verkaufsförderung im Binnenmarkt

(2002/C 75 E/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 546 endg. — 2001/0227(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 4. Oktober 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen und Dienstleistungen gewährleistet ist. Die fortschreitende Nutzung und kommerzielle Kommunikation von verkaufsfördernden Aktionen in einem Raum ohne Binnengrenzen ist unerlässlich, wenn die grenzübergreifende Wirtschaftstätigkeit angekurbelt werden soll.

(2) Die Nutzung und Bekanntmachung verkaufsfördernder Aktionen sind der Schlüssel für das Wachstum und die Entwicklung aller Wirtschaftsbereiche in der Gemeinschaft. Besonders wichtig sind sie für kleine und mittlere Unternehmen, die diese kostengünstigen Praktiken sowohl als Input als auch als Output nutzen, um ihre grenzübergreifenden Tätigkeiten auszubauen. Die Verkaufsförderung regt den Wettbewerb in der europäischen Wirtschaft an, und die Verbraucher profitieren von einem größeren Angebot und dem Preiswettbewerb.

(3) Das Gemeinschaftsrecht und die besonderen Merkmale der gemeinschaftlichen Rechtsordnung tragen entscheidend dazu bei, dass die Bürger und Wirtschaftsakteure in Europa ohne Rücksicht auf Grenzen die Vorteile der Nutzung und Bekanntmachung von Verkaufsförderaktionen voll nutzen können. In diesem Sinne soll die vorliegende Verordnung ein hohes Maß an rechtlicher Integration in der Gemeinschaft sichern, damit für die Nutzung und Bekanntmachung von Verkaufsförderaktionen ein echter Raum ohne Binnengrenzen entsteht.

(4) Die Nutzung und Bekanntmachung verkaufsfördernder Aktionen in der Gemeinschaft wird durch zahlreiche rechtliche Hemmnisse [1] eingeschränkt, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindern. Diese Hemmnisse, die die Wahrnehmung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit weniger attraktiv machen, sind auf Unterschiede in den Rechtsvorschriften und die Unsicherheit darüber zurückzuführen, welche innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Nutzung und Bekanntmachung verkaufsfördernder Aktionen gelten. Verhältnismäßig eng gefasste Vorschriften über die Verkaufsförderung lassen eine Vielzahl von Hindernissen auf dem Binnenmarkt entstehen, die zahlreiche Wirtschaftsbereiche beeinträchtigen. Die Beseitigung dieser Hindernisse wird den freien Warenverkehr, der mit Verkaufsförderungen verbunden ist, befördern.

(5) Da es auf Gemeinschaftsebene keine einheitlichen Regeln gibt, scheinen Einschränkungen des grenzübergreifenden Waren- und Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit nach der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gerechtfertigt zu sein, so lange sie anerkannte Ziele des Allgemeininteresses schützen und in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stehen. Gemäß den Zielen der Gemeinschaft, den Vorschriften des EG-Vertrags betreffend den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, gemäß dem abgeleiteten Gemeinschaftsrecht und in Übereinstimmung mit der Politik der Kommission auf dem Gebiet der kommerziellen Kommunikation [2], können diese Einschränkungen nur beseitigt werden, wenn auf Gemeinschaftsebene einheitliche Regeln aufgestellt werden und bestimmte Rechtskonzepte eindeutig definiert werden, so dass der Binnenmarkt reibungslos funktionieren kann. Andere Beschränkungen müssen durch weniger restriktive Regelungen ersetzt werden. Die verbliebenen Hindernisse sollten dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung innerstaatlicher Rechtsvorschriften unterstellt werden.

(6) Angesichts des besonderen Charakters der anstehenden Probleme, insbesondere der Notwendigkeit, wenige Probleme, die eine Vielzahl von Dienstleistungen betreffen gezielt zu lösen, muss die Verordnung einige präzise, uneingeschränkt geltende und einheitliche Regeln für die Gemeinschaft aufstellen. Eine Verordnung stärkt die Rechtssicherheit, vor allem für Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen.

(7) Diese Verordnung gilt für Preisausschreiben und Gewinnspiele, die den Absatz von Waren und Dienstleisungen fördern sollen, jedoch nicht für Glücksspiele. Falls Zahlungen erforderlich sind, müssen sie ausschließlich dem Erwerb der beworbenen Ware oder Dienstleistung dienen. Somit sind Glücksspiele wie Lotterien und Wetten mit geldwertem Einsatz vom Anwendungsbereich ausgenommen.

---

[1] Grünbuch über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt, KOM(96) 192 endg. vom 18. Mai 1996.

[2] „Folgedokument zum Grünbuch über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt", Mitteilung der Kommission, KOM(1998) 121 endg. vom 4. März 1998.

(8) Diese Verordnung beschäftigt sich lediglich mit den spezifischen Fragen, die Probleme für den Binnenmarkt darstellen, und respektiert damit den Grundsatz der Subsidiarität gemäß Artikel 5 EG-Vertrag. Die Bestimmungen dieser Verordnung werden auf das Mindestmaß dessen beschränkt, was nötig ist, um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu erreichen. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Kommissionspolitik im Bereich der kommerziellen Kommunikation entsprochen, die im Rahmen der Sachverständigengruppe für kommerzielle Kommunikation versucht hat, diesen Grundsatz möglichst präzise und transparent anzuwenden. In den Fällen, in denen auf Gemeinschaftsebene Handlungsbedarf besteht, und damit es für verkaufsfördernde Aktionen einen Raum ohne jegliche Binnengrenzen gibt, muss die Verordnung Ziele des Allgemeininteresses in höchstem Maße schützen; dazu gehören vor allem der Schutz von Minderjährigen, der Verbraucherschutz und — eng damit verbunden — ein fairer Handel und der Gesundheitsschutz.

(9) Die Verordnung ergänzt die bereits bestehenden gemeinschaftlichen Vorschriften über die Nutzung und Bekanntmachung verkaufsfördernder Aktionen, insbesondere die Richtlinie des Rates 84/450/EWG über irreführende Werbung [1], die Richtlinie des Rates 89/552/EWG über die Ausübung der Fernsehtätigkeit [2], die Richtlinie des Rates 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit [3], die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [4], die Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation [5], die Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse [6], Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen [7], die Richtlinie des Rates 92/28/EWG über die Werbung für Humanarzneimittel [8], die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter [9], die Empfehlung des Rates „Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen“ [10] und die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den elektronischen Geschäftsverkehr [11].

(10) Zum Zwecke einer wirksamen Durchsetzung ergänzt diese Verordnung in starkem Maße die Richtlinie des Rates 84/450/EWG. Die Nichteinhaltung der Informationspflicht dieser Verordnung ist gleichbedeutend mit einem Verstoß gegen das Verbot irreführender Werbung der Richtlinie 84/450/EWG.

(11) Die Verordnung stellt sehr deutlich auf den Verbraucherschutz ab, um das Vertrauen in den Binnenmarkt für Verkaufsförderaktionen zu stärken. Zu diesem Zweck legt sie eine Reihe von Informationsanforderungen fest. Diese Vorschriften gewährleisten, dass die kommerzielle Kommunikation im Zusammenhang mit einer Verkaufsförderaktion transparent ist und dass eine Person, die sich für eine solche Aktion interessiert, problemlos alle in der entsprechenden Bekanntmachung angekündigten Informationen erhält. Zum Schutz von Minderjährigen und der Gesundheit unterliegen die Nutzung und die kommerzielle Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen zahlreichen harmonisierten und gezielten Verboten und detaillierten Beschränkungen.

(12) Infolge des höheren Schutzes, den die Verordnung mittels dieser einheitlichen Vorschriften bietet, können einige innerstaatliche Verbote und Beschränkungen aufgehoben werden. Dies ist nötig, um die Hindernisse, die der Niederlassungsfreiheit und dem Dienstleistungsexport im Wege stehen, sowie die daraus resultierenden großen Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen. Andere grenzübergreifende Hemmnisse für die Nutzung und kommerzielle Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen werden durch Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung innerstaatlicher Rechtsvorschriften beseitigt. Es unterliegen nur solche innerstaatlichen Vorschriften der gegenseitigen Anerkennung, die sich auf die Nutzung verkaufsfördernder Aktionen oder ihre Bekanntmachung mittels kommerzieller Kommunikation beziehen. Allgemeine Anforderungen für die Werbung, wie beispielsweise ethische oder gesundheitsrelevante Forderungen, die Werbung für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen oder Anforderungen für andere Marketingpraktiken sind davon nicht betroffen.

(13) Um die körperliche Unversehrtheit von Kindern zu schützen, verbietet die Verordnung in Übereinstimmung mit der Richtlinie 92/59/EWG Anbietern von unentgeltlichen Zuwendungen und Zugaben, absatzfördernde Produkte an Kinder zu versenden, es sei denn, der Anbieter stellt sicher, dass die versendeten Produkte aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihrer Verpackung keine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von Kindern darstellen; der Anbieter hat besonders auf eine kindersichere Verpackung zu achten.

[1] ABl. L 250 vom 19.9.1984, S. 17. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 18).

[2] ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/36/EG (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

[3] ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

[4] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

[5] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

[6] ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27.

[7] ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2000/31/EG (ABl. L 178 vom 17.2.2000, S. 1).

[8] ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 13.

[9] ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12.

[10] KOM(2000) 736 endg.

[11] ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

(14) Ziel von Verkaufsförderaktionen ist es, den Absatz der beworbenen Produkte und Dienstleistungen zu erhöhen; da jedoch anerkanntermaßen Kinder und Jugendliche aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nicht dazu verleitet werden sollen, alkoholische Getränke zu konsumieren, verbietet die Verordnung es, Minderjährigen alkoholische Getränke in Form von unentgeltlichen Zuwendungen anzubieten.

(15) Die Nutzung und kommerzielle Kommunikation von Verkaufsförderaktionen für Tabakerzeugnisse und hier einschlägige Beschränkungen werden im Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen angesprochen [1].

(16) Die Verordnung belegt die Auftraggeber mit zahlreichen Verpflichtungen. Wenn sie den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung und kommerziellen Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen nicht nachkommen, können etwaige Beschwerdeführer den Auftraggeber identifizieren und problemlos hauseigene Streitbeilegungssysteme in Anspruch nehmen. Daneben werden die Bestimmungen der Verordnung dazu beitragen, dass im Bereich der hauseigenen Kundenbeschwerdesysteme verstärkt vorbildliche Verfahren zum Einsatz kommen und dass die Verbraucher leichter auf erschwingliche außergerichtliche Rechtsmittel zurückgreifen können —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Die Verordnung regelt die Nutzung und kommerzielle Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen, um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Kommerzielle Kommunikation“ umfasst alle Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes eines Unternehmens, einer Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausüben; die folgenden Angaben stellen keine Formen der kommerziellen Kommunikation dar:

   — Angaben, die direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens, der Organisation oder der Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine E-Mail-Adresse,

   — Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden.

b) „Verkaufsförderaktionen“ sind Rabatte, unentgeltliche Zuwendungen, Zugaben oder die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Preisausschreiben oder einem Gewinnspiel.

c) „Auftraggeber“ (promoter) ist jeder, der Verkaufsförderaktionen nutzt, d. h. eine Unternehmung, Einrichtung oder Person, die verkaufsfördernde Aktionen selbst durchführt bzw. in deren Auftrag diese Aktionen durchgeführt werden.

d) „Kunde“ ist eine Unternehmung, Einrichtung oder Person, die die vom Auftraggeber beworbenen Waren oder Dienstleistungen kauft.

e) „Rabatt“ ist das zeitlich befristete Angebot

   — eines einfachen Preisnachlasses;

   — einer zusätzlichen Menge der verkauften Ware oder Dienstleistung, die dem Käufer kostenlos angeboten wird;

   — eines Gutscheins, das dem Käufer einer Ware oder Dienstleistung bei einem späteren Kauf Anspruch auf einen Preisnachlass bei eben dieser Ware oder Dienstleistung einräumt.

f) „Unentgeltliche Zuwendung“ ist das zeitlich befristete, kostenlose Angebot einer Ware oder Dienstleistung, unabhängig von einer Verpflichtung zum Kauf einer identischen Ware oder Dienstleistung.

g) „Zugabe“ ist das zeitlich befristete Angebot einer Ware oder Dienstleistung, die nicht mit der zum Kauf angebotenen Ware oder Dienstleistung identisch ist.

h) „Preisausschreiben“ ist eine zeitlich befristete Aufforderung zur Teilnahme an einem Preisausschreiben, die an die Verpflichtung zum vorherigen Kauf einer Ware oder Dienstleistung gebunden sein kann; bei einem Preisausschreiben wird der Gewinner vor allem aufgrund seiner Kenntnisse oder Fertigkeiten ermittelt.

i) „Gewinnspiel“ ist eine zeitlich befristete Aufforderung zur Teilnahme an einem Spiel, bei dem der Gewinner vor allem durch Zufall ermittelt wird; die Teilnahme ist kostenlos, kann aber mit einer Verpflichtung zum vorherigen Kauf verbunden sein; als Gewinnspiele dieser Art gelten nicht Glücksspiele einschließlich Lotterien und Wetten mit einem geldwerten Einsatz.

j) „Kind“ ist eine Person unter 14 Jahren.

k) „Alkoholische Getränke“ sind Getränke im Sinne von Artikel 2, 8, 12, 17 und 19 der Richtlinie 92/83/EWG.

[1] KOM(2001) 283 endg.

l) „generelles Verbot bezüglich der Nutzung und kommerziellen Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen:" ein Verbot das nicht speziell auf eine bestimmte Art von geförderten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist.

m) „Nichtöffentliche Regulierungsstelle" ist eine privatrechtliche Organisation oder Vereinigung, die im Rahmen ihrer rechtlichen Autonomie wirtschaftliche Tätigkeiten kollektiv regelt.

n) „Verkauf unter Selbstkosten" ist der Verkauf einer Ware oder Dienstleistung unterhalb des Nettorechnungspreises, einschließlich Transport-, Versicherungs- und sonstiger Lieferkosten sowie Steuern.

Artikel 3

Nutzung und kommerzielle Kommunikation von Verkaufsförderaktionen

(1) Die Mitgliedstaaten oder nichtöffentlichen Regulierungsstellen erlassen kein(e):

— generelles Verbot bezüglich der Nutzung und kommerziellen Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen, außer das Gemeinschaftsrecht schreibt ein solches Verbot vor;

— Beschränkung hinsichtlich des Wertes verkaufsfördernder Maßnahmen außer bei Rabatten auf Bücher;

— Verbot von Rabatten im Vorfeld von Saisonschlussverkäufen; oder

— Verpflichtung zur Vorabgenehmigung für die Nutzung oder kommerzielle Kommunikation einer Verkaufsförderaktion. Dies gilt auch für Verpflichtungen gleicher Wirkung.

(2) Die Mitgliedstaaten und die nichtöffentlichen Regulierungsstellen beschränken wegeb der Nutzung und Hinweisen auf sie in verkaufsfördernder Aktionen und kommerzielle Kommunikation weder den freien Dienstleistungverkehr noch beschränken Sie den freien Verkehr von Waren die von der Nutzung von Verkaufsförderungen profitieren.

Artikel 4

Informationspflicht bei Verkaufsförderaktionen

Zusätzlich zu den sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die kommerzielle Kommunikation verkaufsfördernder Aktionen mit den im Anhang zu dieser Verordnung dargelegten Anforderungen übereinstimmt. Die im Anhang geforderten Informationen sind klar und unmissverständlich zu formulieren. Die Information, die der Auftraggeber dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellen muss, muss bei Beginn der Verkaufsförderung verfügbar sein.

Artikel 5

Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Der Auftraggeber erhebt im Rahmen einer verkaufsfördernden Aktion keine Daten von Kindern, es sei denn er hat vorher nachweislich das Einverständnis des Sorgeberechtigten des Kindes eingeholt.

(2) Es ist dem Auftraggeber untersagt, an Kinder direkt unentgeltliche Zuwendungen oder Zugaben abzugeben, wenn diese eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Kinder darstellen.

(3) Es ist dem Auftraggeber untersagt, an Personen unter 18 Jahren unentgeltliche Zuwendungen in Form alkoholischer Getränke abzugeben.

Artikel 6

Rechtsmittel

(1) Auf Verlangen eines Gerichts oder einer Behörde hat der Auftraggeber die Richtigkeit der in Artikel 4 genannten Informationen nachzuweisen.

(2) Der Auftraggeber gibt kostenlos eine Adresse an, an die etwaige Beschwerden gerichtet werden können. Bietet der Auftraggeber in Verbindung mit einer verkaufsfördernden Aktion einen Auskunftsdienst an, hat er dafür zu sorgen, dass dieser kostenlos und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet ist.

(3) Der Auftraggeber muss binnen 6 Wochen nach Erhalt einer Beschwerde bezüglich einer verkaufsfördernden Aktion auf diese Beschwerde antworten. Die Beschwerde und die entsprechende Antwort sind schriftlich, was auch auf elektronischem Weg möglich ist, zu übermitteln. Die Antwort muss in derselben Sprache abgefasst sein, wie die Verkaufsförderaktion.

(4) Der Auftraggeber:

— verweist in der kommerziellen Kommunikation einer Verkaufsförderaktion auf das System zur außergerichtlichen Streitbeilegung beziehungsweise den Verhaltenskodex, denen er sich unterwirft, und

— stellt auf Anfrage Informationen über dieses Streitbeilegungssystem oder diesen Verhaltenskodex zur Verfügung.

Artikel 7

Überarbeitung

Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ende [. . .] und danach alle zwei Jahre einen umfassenden Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegen, der gegebenenfalls auch Vorschläge für eine Überarbeitung enthält.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am [. . .] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

OBLIGATORISCHE ANGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG UND KOMMERZIELLEN KOMMUNIKATION VON VERKAUFSFÖRDERAKTIONEN

1. ALLE VERKAUFSFÖRDERAKTIONEN

1.1 **Obligatorische Angaben in der kommerziellen Kommunikation:**

— Hinweis auf den Rabatt, die unentgeltliche Zuwendung, die Zugabe, das Preisausschreiben oder das Gewinnspiel;

— Preis (einschließlich Steuern) der beworbenen Ware oder Dienstleistung sowie alle zusätzlichen Kosten für Transport, Lieferung oder Porto;

— Identität des Auftraggebers;

— erster und letzter Tag des Zeitraums, für den das Angebot gilt, und

— sofern das Angebot bestimmten Bedingungen unterliegt, Hinweis darauf, wo diese Bedingungen oder sonstige Informationen erhältlich sind.

1.2 **Angaben, die auf Verlangen und unabhängig vom Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung bereitgestellt werden müssen:**

— Name und geografische Anschrift des Auftraggebers und

— einschlägige Bedingungen der Verkaufsförderaktion.

2. RABATTE

2.1 **Obligatorische Angaben in der kommerziellen Kommunikation:**

— genaue Höhe des Rabatts entweder in Prozent oder als Preiseinheit und

— Hinweis auf einen etwaigen Verkauf unter Selbstkosten.

2.2 **Angaben, die auf Verlangen und unabhängig vom Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung bereitgestellt werden müssen:**

— alle Bedingungen und Einschränkungen, die für den Rabatt gelten, und

— früherer Preis der beworbenen Ware oder Dienstleistung und Zeitraum (mit Datumsangaben), in dem der frühere Preis Gültigkeit hatte.

2.3 **Obligatorische Angaben auf einem Gutschein:**

— Barwert des Gutscheins;

— alle Bedingungen, die seine Verwendung einschränken, einschließlich des Verfallsdatums, und

— Waren und Dienstleistungen, gegen die der Gutschein eingetauscht werden kann.

2.4 **Angaben, die dem Hersteller oder Dienstleister, dessen Waren oder Dienstleistungen verkauft wurden, auf Verlangen bereitgestellt werden müssen:**

— Informationen über einen etwaigen Verkauf unter Selbstkosten gemäß den vorherigen vertraglichen Vereinbarungen.

3. UNENTGELTLICHE ZUWENDUNGEN UND ZUGABEN

3.1 **Obligatorische Angaben in der kommerziellen Kommunikation:**

— tatsächlicher Wert der unentgeltlichen Zuwendung oder Zugabe und

— alle Kosten, die an den Erhalt der unentgeltlichen Zuwendung oder Zugabe geknüpft sind.

3.2 **Angaben, die auf Verlangen und unabhängig vom Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung bereitgestellt werden müssen:**

— alle Bedingungen und Einschränkungen, die für die unentgeltliche Zuwendung oder Zugabe gelten.

4. PREISAUSSCHREIBEN UND GEWINNSPIELE

4.1 **Obligatorische Angaben in der kommerziellen Kommunikation:**

— Wert und Art des Preises;

— Einsendeschluss;

— jegliche geografische oder personengebundene Einschränkung wie Ort oder Alter;

— jegliche Verpflichtung zum Kaufnachweis;

— Notwendigkeit einer Teilnahmeerlaubnis von einem Erziehungsberechtigten oder vom Arbeitgeber;

— alle mit der Teilnahme an dem Preisausschreiben oder dem Gewinnspiel verbundenen Kosten, abgesehen vom Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung; und

— bei Gewinnspielen tatsächliche oder voraussichtliche Gewinnchancen.

4.2 **Angaben, die auf Verlangen und unabhängig vom Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung bereitgestellt werden müssen:**

— alle Bedingungen, die für das Preisausschreiben oder das Gewinnspiel gelten, einschließlich aller Einschränkungen bezüglich Einsendung oder Preise;

— Zahl der Preise, die zu gewinnen sind, sowie Zahl der einzelnen Preise in jeder Preiskategorie, wenn Preise unterschiedlicher Kategorien zu gewinnen sind;

— Teilnahmebedingungen sowie die Regeln für die Vergabe der Preise;

— etwaiger Geldpreis als Ersatz für einen Sachpreis;

— Kriterien zur Bewertung der Einsendungen;

— Auswahlverfahren für die Vergabe der Preise und, sofern eine Jury daran beteiligt ist, Zusammensetzung der Jury;

— Datum und Art und Weise der Bekanntmachung der Gewinner;

— Art der Preisaushändigung (Zustellung, Abholung), einschließlich der damit verbundenen Kosten;

— Zeitraum, in dem die Preise abgeholt werden müssen;

— Absicht, die Gewinner für spätere Werbemaßnahmen einzusetzen, und Bedingungen dafür sowie

— Einzelheiten über die richtigen Einsendungen — vorbehaltlich der Einwilligung der Gewinner und der Einhaltung der Datenschutzvorschriften.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen

(2002/C 75 E/03)

KOM(2001) 579 endg. — 2001/0248(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Oktober 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das zentrale Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („das Übereinkommen"), das durch den Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommen wurde [1], ist die Stabilisierung der Konzentrationen von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Stand, auf dem eine gefährliche vom Menschen verursachte Störung des Klimasystems verhindert wird.

(2) Die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen kam auf ihrer ersten Tagung zu dem Schluss, dass die Verpflichtung der Industrieländer, ihre Emissionen von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen, die nicht unter das Montrealer Protokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht fallen, bis zum Jahr 2000 einzeln oder gemeinsam auf den Stand von 1990 zurückzuführen, nicht ausreichend ist, um das Langzeitziel des Übereinkommens, die Verhinderung einer gefährlichen vom Menschen verursachten Störung des Klimasystems, zu erreichen, und vereinbarten eine Initiative, um geeignete Maßnahmen für den Zeitraum nach dem Jahr 2000 durch die Annahme eines Protokolls oder eines anderen Rechtsinstruments zu ermöglichen [2].

(3) Dieser Prozess führte zur Annahme des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („das Protokoll") am 11. Dezember 1997 [3].

(4) Die Vertragsparteien beschlossen auf ihrer vierten Konferenz die Annahme des Aktionsplans von Buenos Aires, um eine Einigung über die Umsetzung der wesentlichen Elemente des Protokolls auf der sechsten Konferenz der Vertragsparteien zu ermöglichen [4].

(5) Die wesentlichen Elemente für die Umsetzung des Aktionsplans von Buenos Aires wurden von der Konferenz der Vertragsparteien auf der Fortsetzung ihrer sechsten Tagung in Bonn vom 19. bis 27. Juli 2001 im Konsens angenommen [5].

(6) Das Protokoll liegt nach Artikel 24 zur Ratifikation, zur Annahme oder zur Genehmigung durch die Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration auf, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind.

(7) Artikel 4 des Protokolls ermöglicht Vertragsparteien, die im Rahmen oder zusammen mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gemeinsam handeln, eine gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 3.

(8) Bei der Unterzeichnung des Protokolls in New York am 29. April 1998 erklärte die Gemeinschaft, dass sie und ihre Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls gemeinsam im Sinne von Artikel 4 erfüllen würden.

(9) Der Rat legte in seinen Schlussfolgerungen vom 16. Juni 1998 die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zu dem Ziel, die Emissionen insgesamt um 8 % zu senken, fest [6]. Diese Beiträge sind differenziert, um dem erwarteten Wirtschaftswachstum, dem Energiemix und der Industriestruktur der jeweiligen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Der Rat kam ferner überein, die Einzelheiten dieser Einigung in die Entscheidung des Rates über die Genehmigung des Protokolls durch die Gemeinschaft aufzunehmen. Nach Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls müssen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dem Sekretariat die Einzelheiten dieser Einigung bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden oder Genehmigungsurkunden notifizieren. Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen treffen, damit die Gemeinschaft ihre Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls erfüllen kann.

---

[1] ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11.

[2] Beschluss 1/CP.1 „Berliner Mandat: Überprüfung der Angemessenheit von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Übereinkommens, einschließlich Vorschläge für ein Protokoll und Beschlüsse über Folgemaßnahmen".

[3] Beschluss 1/CP.3 „Annahme des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen".

[4] Beschluss 1/CP.4 „Aktionsplan von Buenos Aires".

[5] Beschluss 5/CP.6 „Umsetzung des Aktionsplans von Buenos Aires".

[6] Dokument 9702/98 vom 19. Juni 1998 des Rates der Europäischen Union über die Tagung des Fachrates „Umwelt" vom 16. bis 17. Juni 1998, Anlage 1.

(10) Die Basisjahremissionen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten werden nicht vor dem Inkrafttreten des Protokolls endgültig festgelegt. Sind diese Basisjahremissionen endgültig festgelegt, spätestens aber vor dem Beginn des Verpflichtungszeitraums, werden die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten diese Emissionsmengen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent bestimmen, wobei das in Artikel 8 der Entscheidung 93/389/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO_2 und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft [1], geändert durch die Entscheidung 99/296/EG [2], genannte Verfahren angewandt wird.

(11) Der Europäische Rat von Göteborg am 15. und 16. Juni 2001 bekräftigte die Entschlossenheit der Gemeinschaft ihrer Mitgliedstaaten, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls zu erfüllen und kündigte an, dass die Kommission vor Ende 2001 einen Vorschlag für die Ratifikation ausarbeiten wird, der es der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ermöglicht, ihrer Verpflichtung zu einer baldigen Ratifikation des Protokolls nachzukommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („das Protokoll"), das am 29. April 1998 in New York unterzeichnet wurde, wird hiermit im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist in Anhang I wiedergegeben.

Artikel 2

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls gemeinsam in Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 4 des Protokolls.

Die der Europäischen Gemeinschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten für den ersten Verpflichtungszeitraum von 2008 bis 2012 zugewiesenen Mengen für quantifizierte Emissionsbegrenzungen und -verringerungen sind in Anhang II aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Anhang II aufgeführten Emissionsmengen einzuhalten.

Artikel 3

Die in Anhang II aufgeführten Emissionsmengen werden nach der Bestimmung der endgültigen Werte der Basisjahremissionen und spätestens bis zum 31. Dezember 2007 in Tonnen Kohlendioxidäquivalent festgelegt, wobei das in Artikel 8 der Entscheidung 93/389/EWG genannte Verfahren angewandt wird und die im Rahmen des Übereinkommens und des Protokolls entwickelten fundierten wissenschaftlichen Methoden zur Berechnung der ursprünglich zugewiesenen Mengen sowie die Bestimmungen von Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Protokolls Berücksichtigung finden.

Artikel 4

(1) Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person bzw. die Personen zu benennen, die befugt ist bzw. sind, im Namen der Europäischen Gemeinschaft diese Entscheidung dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls zu notifizieren.

(2) Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person bzw. die Personen zu benennen, die befugt ist bzw. sind, zum gleichen Datum wie dem der in Absatz 1 genannten Notifizierung die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Protokolls beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen, um die Zustimmung der Gemeinschaft auszudrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein.

(3) Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person bzw. die Personen zu benennen, die befugt ist bzw. sind, zum gleichen Zeitpunkt wie dem der in Absatz 1 genannten Notifizierung die in Anhang III dieser Entscheidung enthaltene Befugniserklärung gemäß den Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 3 des Protokolls zu hinterlegen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um es zu ermöglichen, dass die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten möglichst gleichzeitig und spätestens am 14. Juni 2002 hinterlegt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens am 12. April 2002 von ihrem Beschluss zur Ratifikation oder Genehmigung des Protokolls oder gegebenenfalls über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses des erforderlichen Verfahrens. Die Kommission setzt in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ein Datum für die gleichzeitige Hinterlegung dieser Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden fest.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1] ABl. L 167 vom 9.7.1993, S. 31.

[2] ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 35.

ANHANG I

PROTOKOLL VON KYOTO ZUM RAHMENÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER KLIMAÄNDERUNGEN

DIE VERTRAGSPARTEIEN DIESES PROTOKOLLS —

als Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, im Folgenden als „Übereinkommen" bezeichnet,

in Verfolgung des in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegten Endziels,

eingedenk der Bestimmungen des Übereinkommens,

geleitet von Artikel 3 des Übereinkommens,

in Anwendung des durch Beschluss 1/CP.1 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer ersten Tagung angenommenen Berliner Mandats —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Protokolls finden die in Artikel 1 des Übereinkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen Anwendung. Darüber hinaus

1. bedeutet „Konferenz der Vertragsparteien" die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens;

2. bedeutet „Übereinkommen" das am 9. Mai 1992 in New York angenommene Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;

3. bedeutet „Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen" die 1988 von der Weltorganisation für Meteorologie und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen gemeinsam eingerichtete Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change);

4. bedeutet „Montrealer Protokoll" das am 16. September 1987 in Montreal angenommene und später angepasste und geänderte Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen;

5. bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsparteien" die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja- oder eine Nein-Stimme abgeben;

6. bedeutet „Vertragspartei" eine Vertragspartei dieses Protokolls, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt;

7. bedeutet „in Anlage I aufgeführte Vertragspartei" eine Vertragspartei, die in Anlage I des Übereinkommens in seiner jeweils geänderten Fassung aufgeführt ist, oder eine Vertragspartei, die eine Notifikation nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g) des Übereinkommens übermittelt hat.

Artikel 2

(1) Um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, wird jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei bei der Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen nach Artikel 3

a) entsprechend ihren nationalen Gegebenheiten Politiken und Maßnahmen wie die Folgenden umsetzen und/oder näher ausgestalten:

   i) Verbesserung der Energieeffizienz in maßgeblichen Bereichen der Volkswirtschaft;

   ii) Schutz und Verstärkung von Senken und Speichern von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen unter Berücksichtigung der eigenen Verpflichtungen im Rahmen einschlägiger internationaler Umweltübereinkünfte; sowie Förderung nachhaltiger Waldbewirtschaftungsmethoden, Aufforstung und Wiederaufforstung;

   iii) Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen unter Berücksichtigung von Überlegungen zu Klimaänderungen;

   iv) Erforschung und Förderung, Entwicklung und vermehrte Nutzung von neuen und erneuerbaren Energieformen, von Technologien zur Bindung von Kohlendioxid und von fortschrittlichen und innovativen umweltverträglichen Technologien;

   v) fortschreitende Verringerung oder schrittweise Abschaffung von Marktverzerrungen, steuerlichen Anreizen, Steuer- und Abgabenbefreiungen und Subventionen, die im Widerspruch zum Ziel des Übereinkommens stehen, in allen Treibhausgase emittierenden Sektoren und Anwendung von Marktinstrumenten;

   vi) Ermutigung zu geeigneten Reformen in maßgeblichen Bereichen mit dem Ziel, Politiken und Maßnahmen zur Begrenzung oder Reduktion von Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen zu fördern;

vii) Maßnahmen zur Begrenzung und/oder Reduktion von Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen im Verkehrsbereich;

viii) Begrenzung und/oder Reduktion von Methanemissionen durch Rückgewinnung und Nutzung im Bereich der Abfallwirtschaft sowie bei Gewinnung, Beförderung und Verteilung von Energie;

b) mit den anderen in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e) Ziffer i) des Übereinkommens zusammenarbeiten, um die Wirksamkeit ihrer aufgrund dieses Artikels beschlossenen einzelnen Politiken und Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit in ihrer Kombination zu verstärken. Zu diesem Zweck unternehmen diese Vertragsparteien Schritte, um die eigenen Erfahrungen sowie Informationen über diese Politiken und Maßnahmen auszutauschen, wozu auch die Entwicklung von Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Vergleichbarkeit, Transparenz und Wirksamkeit gehören. Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien wird auf ihrer ersten Tagung oder möglichst bald danach unter Berücksichtigung aller einschlägigen Informationen über Möglichkeiten der Erleichterung dieser Zusammenarbeit beraten.

(2) Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien setzen ihre Bemühungen um eine Begrenzung oder Reduktion der Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen aus dem Luftverkehr und der Seeschifffahrt im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation beziehungsweise der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation fort.

(3) Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sind unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Übereinkommens bestrebt, die Politiken und Maßnahmen aufgrund dieses Artikels in einer Weise umzusetzen, dass die nachteiligen Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden, darunter auch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, die Auswirkungen auf den Welthandel und die Auswirkungen auf den Sozialbereich, die Umwelt und die Wirtschaft anderer Vertragsparteien, vor allem der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und insbesondere derjenigen, die in Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens bezeichnet sind. Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien kann gegebenenfalls weitere Schritte zur Förderung der Durchführung dieses Absatzes unternehmen.

(4) Beschließt die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien, dass es nützlich wäre, irgendwelche der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Politiken und Maßnahmen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und der möglichen Auswirkungen zu koordinieren, so prüft sie Mittel und Wege, um Einzelheiten der Koordinierung dieser Politiken und Maßnahmen festzulegen.

Artikel 3

(1) Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sorgen einzeln oder gemeinsam dafür, dass ihre gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet auf der Grundlage ihrer in Anlage B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen und in Übereinstimmung mit diesem Artikel, nicht überschreiten, mit dem Ziel, innerhalb des Verpflichtungszeitraums 2008 bis 2012 ihre Gesamtemissionen solcher Gase um mindestens 5 v. H. unter das Niveau von 1990 zu senken.

(2) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei muss bis zum Jahr 2005 bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachweisbare Fortschritte erzielt haben.

(3) Die Nettoänderungen der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken als Folge unmittelbar vom Menschen verursachter Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftlicher Maßnahmen, die auf Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung seit 1990 begrenzt sind, gemessen als nachprüfbare Veränderungen der Kohlenstoffbestände in jedem Verpflichtungszeitraum, werden zur Erfüllung der jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei obliegenden Verpflichtungen nach diesem Artikel verwendet. Die Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken, die mit diesen Maßnahmen verbunden sind, werden nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 in transparenter und nachprüfbarer Weise gemeldet und überprüft.

(4) Vor der ersten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien stellt jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei Daten zur Prüfung durch das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung bereit, anhand deren die Höhe ihrer Kohlenstoffbestände im Jahr 1990 bestimmt und die Veränderungen ihrer Kohlenstoffbestände in den Folgejahren geschätzt werden können. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf ihrer ersten Tagung oder möglichst bald danach über Modalitäten, Regeln und Leitlinien im Hinblick darauf, welche zusätzlichen vom Menschen verursachten Tätigkeiten in Bezug auf Änderungen der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken in den Kategorien landwirtschaftliche Böden sowie Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft den den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien zugeteilten Mengen hinzugerechnet oder von ihnen abgezogen werden, und auf welche Weise dies erfolgen soll, wobei Unsicherheiten, die Transparenz der Berichterstattung, die Nachprüfbarkeit, die methodische Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen, die von dem Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung nach Artikel 5 abgegebenen Empfehlungen und die Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien zu berücksichtigen sind. Ein solcher Beschluss kommt in dem zweiten und den nachfolgenden Verpflichtungszeiträumen zur Anwendung. Eine Vertragspartei hat die Wahl, einen solchen Beschluss über diese zusätzlichen vom Menschen verursachten Tätigkeiten auf ihren ersten Verpflichtungszeitraum anzuwenden, sofern diese Tätigkeiten ab 1990 stattgefunden haben.

(5) Die in Anlage I aufgeführten und im Übergang zur Marktwirtschaft befindlichen Vertragsparteien, deren Basisjahr oder Basiszeitraum in Anwendung des Beschlusses 9/CP.2 der Konferenz der Vertragsparteien auf deren zweiter Tagung festgelegt wurde, verwenden dieses Basisjahr oder diesen Basiszeitraum bei der Erfüllung ihrer in diesem Artikel genannten Verpflichtungen. Jede andere in Anlage I aufgeführte und im Übergang zur Marktwirtschaft befindliche Vertragspartei, die ihre erste nationale Mitteilung nach Artikel 12 des Übereinkommens noch nicht vorgelegt hat, kann der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien auch notifizieren, dass sie ein anderes, vergangenes Basisjahr oder einen anderen, vergangenen Basiszeitraum als 1990 bei der Erfüllung ihrer in diesem Artikel genannten Verpflichtungen anzuwenden gedenkt. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien entscheidet über die Annahme einer solchen Notifikation.

(6) Unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absatz 6 des Übereinkommens wird den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll mit Ausnahme derjenigen, die in diesem Artikel genannt sind, ein gewisses Maß an Flexibilität gewährt.

(7) In dem ersten Verpflichtungszeitraum für eine quantifizierte Emissionsbegrenzung und -reduktion von 2008 bis 2012 entspricht die jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei zugeteilte Menge dem für sie in Anlage B niedergelegten Prozentanteil ihrer gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten im Jahr 1990 oder dem nach Absatz 5 bestimmten Basisjahr oder Basiszeitraum, multipliziert mit fünf. Diejenigen in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, für die Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft 1990 eine Nettoquelle von Treibhausgasemissionen darstellten, beziehen in ihr Emissionsbasisjahr 1990 oder ihren entsprechenden Emissionsbasiszeitraum die gesamten anthropogenen Emissionen aus Quellen in Kohlendioxidäquivalenten abzüglich des Abbaus solcher Emissionen durch Senken im Jahr 1990 durch Landnutzungsänderungen ein, um die ihnen zugeteilte Menge zu berechnen.

(8) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei kann für die in Absatz 7 bezeichnete Berechnung das Jahr 1995 als ihr Basisjahr für wasserstoffhaltige Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid verwenden.

(9) Die für Folgezeiträume geltenden Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien werden durch Änderungen der Anlage B festgelegt, die in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 7 beschlossen werden. Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien leitet die Erörterung derartiger Verpflichtungen mindestens sieben Jahre vor Ablauf des in Absatz 1 genannten ersten Verpflichtungszeitraums ein.

(10) Alle Emissionsreduktionseinheiten oder jeder Teil einer zugeteilten Menge, die eine Vertragspartei nach Artikel 6 oder Artikel 17 von einer anderen Vertragspartei erwirbt, werden der der erwerbenden Vertragspartei zugeteilten Menge hinzugerechnet.

(11) Alle Emissionsreduktionseinheiten oder jeder Teil einer zugeteilten Menge, die eine Vertragspartei nach Artikel 6 oder Artikel 17 einer anderen Vertragspartei überträgt, werden von der der übertragenden Vertragspartei zugeteilten Menge abgezogen.

(12) Alle zertifizierten Emissionsreduktionen, die eine Vertragspartei nach Artikel 12 von einer anderen Vertragspartei erwirbt, werden der der erwerbenden Vertragspartei zugeteilten Menge hinzugerechnet.

(13) Sind die Emissionen einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei in einem Verpflichtungszeitraum niedriger als die ihr zugeteilte Menge nach diesem Artikel, so wird diese Differenz auf Ersuchen dieser Vertragspartei der ihr zugeteilten Menge für nachfolgende Verpflichtungszeiträume hinzugerechnet.

(14) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei ist bestrebt, die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen in einer Weise zu erfüllen, dass nachteilige Auswirkungen auf den Sozialbereich, die Umwelt und die Wirtschaft der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, insbesondere derjenigen, die in Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens bezeichnet sind, so gering wie möglich gehalten werden. In Einklang mit maßgeblichen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien über die Durchführung dieser Absätze prüft die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung, welche Schritte erforderlich sind, um die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen und/oder die Auswirkungen von Gegenmaßnahmen auf die in jenen Absätzen genannten Vertragsparteien so gering wie möglich zu halten. Zu den zu prüfenden Fragen gehören die Schaffung von Finanzierung, die Versicherung und die Weitergabe von Technologie.

Artikel 4

(1) Ist zwischen in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien eine Vereinbarung getroffen worden, ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 gemeinsam zu erfüllen, so wird angenommen, dass sie diese Verpflichtungen erfüllt haben, sofern die Gesamtmenge ihrer zusammengefassten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet auf der Grundlage ihrer in Anlage B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen und in Übereinstimmung mit Artikel 3, nicht überschreitet. Das jeder der Parteien der Vereinbarung zugeteilte Emissionsniveau wird in der Vereinbarung festgelegt.

(2) Die Parteien einer solchen Vereinbarung notifizieren dem Sekretariat die Bedingungen der Vereinbarung am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden zu diesem Protokoll. Das Sekretariat unterrichtet seinerseits die Vertragsparteien und Unterzeichner des Übereinkommens über die Bedingungen der Vereinbarung.

(3) Jede solche Vereinbarung bleibt während der Dauer des in Artikel 3 Absatz 7 vorgesehenen Verpflichtungszeitraums in Kraft.

(4) Wenn gemeinsam handelnde Vertragsparteien im Rahmen und zusammen mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration handeln, lässt eine Änderung der Zusammensetzung dieser Organisation nach Annahme dieses Protokolls die bestehenden Verpflichtungen aus dem Protokoll unberührt. Jede Änderung der Zusammensetzung der Organisation betrifft nur diejenigen in Artikel 3 genannten Verpflichtungen, die nach dieser Änderung beschlossen werden.

(5) Gelingt es den Parteien einer solchen Vereinbarung nicht, ihr zusammengefasstes Gesamtniveau der Emissionsreduktionen zu erreichen, so ist jede von ihnen für ihr in der Vereinbarung vorgesehenes eigenes Emissionsniveau verantwortlich.

(6) Wenn gemeinsam handelnde Vertragsparteien im Rahmen und zusammen mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration handeln, die selbst Vertragspartei dieses Protokolls ist, ist jeder Mitgliedstaat dieser Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration einzeln sowie zusammen mit der nach Artikel 24 handelnden Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration im Fall des Nichterreichens des zusammengefassten Gesamtniveaus der Emissionsreduktionen für sein in Übereinstimmung mit diesem Artikel notifiziertes Emissionsniveau verantwortlich.

Artikel 5

(1) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei muss spätestens ein Jahr vor Beginn des ersten Verpflichtungszeitraums über ein nationales System zur Schätzung der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken verfügen. Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf ihrer ersten Tagung Leitlinien für diese nationalen Systeme, in die auch die in Absatz 2 vorgesehenen Methoden einbezogen werden.

(2) Zur Schätzung der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken werden die von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen angenommenen und von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung vereinbarten Methoden verwendet. Soweit solche Methoden nicht zur Anwendung kommen, werden auf der Grundlage der Methoden, die von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung vereinbart wurden, entsprechende Anpassungen angewendet. Diese Methoden und Anpassungen werden von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf der Grundlage der unter anderem von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen geleisteten Arbeit und der von dem Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung abgegebenen Empfehlungen unter voller Berücksichtigung aller maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Eine Überarbeitung der Methoden oder Anpassungen wird nur für Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 3 im Hinblick auf einen nach dieser Überarbeitung beschlossenen Verpflichtungszeitraum vorgenommen.

(3) Zur Berechnung des Kohlendioxidäquivalents der anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken werden die von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen angenommenen und von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung vereinbarten globalen Treibhauspotenziale verwendet. Das Treibhauspotenzial jedes dieser Treibhausgase wird von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf der Grundlage der unter anderem von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen geleisteten Arbeit und der von dem Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung abgegebenen Empfehlungen unter voller Berücksichtigung aller maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Eine Überarbeitung eines globalen Treibhauspotenzials gilt nur für Verpflichtungen nach Artikel 3, die einen nach dieser Überarbeitung beschlossenen Verpflichtungszeitraum betreffen.

Artikel 6

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 3 kann jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei Emissionsreduktionseinheiten, die sich aus Projekten zur Reduktion der anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen oder zur Verstärkung des anthropogenen Abbaus solcher Gase durch Senken in jedem Bereich der Wirtschaft ergeben, jeder anderen in Anlage I aufgeführten Vertragspartei übertragen oder von jeder anderen in Anlage I aufgeführten Vertragspartei erwerben, sofern

a) ein derartiges Projekt von den beteiligten Vertragsparteien gebilligt worden ist;

b) ein derartiges Projekt zu einer Reduktion der Emissionen aus Quellen oder zu einer Verstärkung des Abbaus durch Senken führt, die zu den ohne das Projekt entstehenden hinzukommt;

c) sie keine Emissionsreduktionseinheiten erwirbt, wenn sie die in den Artikeln 5 und 7 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, und

d) der Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten ergänzend zu Maßnahmen im eigenen Land zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 3 erfolgt.

(2) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien kann auf ihrer ersten Tagung oder möglichst bald danach Leitlinien für die Durchführung dieses Artikels, einschließlich Nachprüfung und Berichterstattung, weiter ausarbeiten.

(3) Eine in Anlage I aufgeführte Vertragspartei kann Rechtsträger ermächtigen, sich unter ihrer Verantwortung an Maßnahmen zu beteiligen, die zur Schaffung, zur Übertragung oder zum Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten nach diesem Artikel führen.

(4) Wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 8 eine Frage bezüglich der Erfüllung der in diesem Artikel bezeichneten Anforderungen durch eine in Anlage I aufgeführte Vertragspartei festgestellt, so können Übertragung und Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten nach der Feststellung der Frage fortgesetzt werden, mit der Maßgabe, dass die betreffenden Einheiten von einer Vertragspartei bis zur Klärung etwaiger Fragen der Einhaltung nicht zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Artikel 3 genutzt werden dürfen.

Artikel 7

(1) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei nimmt in ihr in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien vorgelegtes jährliches Verzeichnis der anthropogenen Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken die notwendigen Zusatzinformationen zur Gewährleistung der Einhaltung des Artikels 3 auf, die nach Absatz 4 zu bestimmen sind.

(2) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei nimmt in ihre nach Artikel 12 des Übereinkommens vorgelegte nationale Mitteilung die zum Nachweis der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Protokoll erforderlichen Zusatzinformationen auf, die nach Absatz 4 zu bestimmen sind.

(3) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei legt die nach Absatz 1 geforderten Informationen jährlich vor, beginnend mit dem ersten Verzeichnis, das aufgrund des Übereinkommens für das erste Jahr des Verpflichtungszeitraums nach Inkrafttreten dieses Protokolls für diese Vertragspartei fällig ist. Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei legt die nach Absatz 2 geforderten Informationen im Rahmen der ersten nationalen Mitteilung vor, die aufgrund des Übereinkommens nach Inkrafttreten des Protokolls für diese Vertragspartei und nach Annahme der in Absatz 4 vorgesehenen Leitlinien fällig ist. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien bestimmt die Zeitabstände, in denen nach diesem Artikel geforderte spätere Mitteilungen vorzulegen sind, wobei ein von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossener etwaiger Zeitplan für die Vorlage nationaler Mitteilungen zu berücksichtigen ist.

(4) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien nimmt auf ihrer ersten Tagung Leitlinien für die Erstellung der nach diesem Artikel geforderten Informationen an und überprüft sie danach regelmäßig, wobei sie die von der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Leitlinien für die Erstellung der nationalen Mitteilungen durch die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien berücksichtigt. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien beschließt außerdem vor dem ersten Verpflichtungszeitraum über die Modalitäten für die Abrechnung über die zugeteilten Mengen.

Artikel 8

(1) Die von jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei nach Artikel 7 vorgelegten Informationen werden in Anwendung der maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien und in Übereinstimmung mit den Leitlinien, die von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien für diesen Zweck nach Absatz 4 angenommen worden sind, von sachkundigen Überprüfungsgruppen überprüft. Die von jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei nach Artikel 7 Absatz 1 vorgelegten Informationen werden im Rahmen der jährlichen Zusammenstellung der Emissionsverzeichnisse und der zugeteilten Mengen sowie der entsprechenden Abrechnung überprüft. Außerdem werden die von jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei nach Artikel 7 Absatz 2 vorgelegten Informationen im Rahmen der Überprüfung der Mitteilungen überprüft.

(2) Die sachkundigen Überprüfungsgruppen werden vom Sekretariat koordiniert und setzen sich aus Sachverständigen zusammen, die aus dem Kreis derjenigen ausgewählt worden sind, die nach den von der Konferenz der Vertragsparteien für diesen Zweck erteilten Maßgaben von den Vertragsparteien des Übereinkommens und gegebenenfalls von zwischenstaatlichen Organisationen benannt worden sind.

(3) Durch das Überprüfungsverfahren werden alle Aspekte der Durchführung dieses Protokolls durch eine Vertragspartei gründlich und umfassend fachlich beurteilt. Die sachkundigen Überprüfungsgruppen erstellen für die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien einen Bericht, in dem sie die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragspartei beurteilen und mögliche Probleme sowie maßgebliche Faktoren bei der Erfüllung der Verpflichtungen aufzeigen. Diese Berichte werden vom Sekretariat an alle Vertragsparteien des Übereinkommens weitergeleitet. Das Sekretariat stellt eine Liste der in den Berichten genannten Fragen der Durchführung zur weiteren Prüfung durch die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien auf.

(4) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien nimmt auf ihrer ersten Tagung Leitlinien für die Überprüfung der Durchführung des Protokolls durch die sachkundigen Überprüfungsgruppen an und überprüft sie danach regelmäßig, wobei sie die maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien berücksichtigt.

(5) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien prüft mit Unterstützung des Nebenorgans für die Durchführung und gegebenenfalls des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung

a) die von den Vertragsparteien nach Artikel 7 vorgelegten Informationen und die Berichte über die aufgrund dieses Artikels durchgeführten diesbezüglichen Überprüfungen durch die Sachverständigen und

b) die vom Sekretariat nach Absatz 3 aufgelisteten Fragen der Durchführung sowie die von Vertragsparteien aufgeworfenen Fragen.

(6) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien fasst aufgrund der Prüfung der in Absatz 5 bezeichneten Informationen Beschlüsse über jede für die Durchführung des Protokolls erforderliche Angelegenheit.

Artikel 9

(1) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien überprüft das Protokoll in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Beurteilungen betreffend Klimaänderungen und deren Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung einschlägiger technischer, sozialer und wirtschaftlicher Informationen. Diese Überprüfungen werden mit einschlägigen Überprüfungen nach dem Übereinkommen, insbesondere den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d) sowie in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) des Übereinkommens geforderten, koordiniert. Auf der Grundlage dieser Überprüfungen ergreift die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien angemessene Maßnahmen.

(2) Die erste Überprüfung findet auf der zweiten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien statt. Weitere Überprüfungen finden rechtzeitig und in regelmäßigen Abständen statt.

Artikel 10

Alle Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer speziellen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten, Ziele und Gegebenheiten, ohne neue Verpflichtungen für die nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien einzuführen, wobei jedoch die bestehenden Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens bekräftigt und die Erfüllung dieser Verpflichtungen weiter vorangetrieben werden, um eine nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absätze 3, 5 und 7 des Übereinkommens zu erreichen,

a) soweit von Belang und sofern möglich, kostengünstige nationale und gegebenenfalls regionale Programme zur Verbesserung der Qualität lokaler Emissionsfaktoren, von Aktivitätsdaten und/oder Modellen, in denen sich die sozioökonomischen Bedingungen jeder Vertragspartei widerspiegeln, für die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung nationaler Verzeichnisse der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken unter Anwendung von der Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbarender vergleichbarer Methoden und im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Leitlinien für die Erstellung nationaler Mitteilungen erarbeiten;

b) nationale und gegebenenfalls regionale Programme erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, in denen Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen sowie Maßnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind;

   i) diese Programme würden unter anderem den Energie-, den Verkehrs- und den Industriebereich sowie die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Abfallwirtschaft betreffen. Außerdem würden Anpassungstechnologien und Methoden zur Verbesserung der Raumplanung die Anpassung an Klimaänderungen verbessern; und

   ii) die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien legen nach Artikel 7 Informationen über im Rahmen dieses Protokolls eingeleitete Maßnahmen einschließlich nationaler Programme vor, und die anderen Vertragsparteien bemühen sich, in ihre nationalen Mitteilungen nach Bedarf auch Informationen über Programme aufzunehmen, die Maßnahmen enthalten, welche nach Ansicht der Vertragspartei zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen beitragen, einschließlich der Bekämpfung der Zunahme von Treibhausgasemissionen, der Verstärkung von Senken und des Abbaus durch Senken, des Aufbaus von Kapazitäten sowie Anpassungsmaßnahmen;

c) bei der Förderung wirksamer Modalitäten für die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung von die Klimaänderungen betreffenden umweltverträglichen Technologien, Knowhow, Methoden und Verfahren zusammenarbeiten und alle nur möglichen Maßnahmen ergreifen, um deren Weitergabe insbesondere an Entwicklungsländer oder den Zugang dazu, soweit dies angebracht ist, zu fördern, zu erleichtern und zu finanzieren, wozu auch die Erarbeitung von Politiken und Programmen für die wirksame Weitergabe umweltverträglicher Technologien gehört, die öffentliches Eigentum oder der Öffentlichkeit frei zugänglich sind, sowie die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Privatwirtschaft, um die Weitergabe umweltverträglicher Technologien und den Zugang dazu zu fördern und zu verbessern;

d) in der wissenschaftlichen und technischen Forschung zusammenarbeiten und die Unterhaltung und Entwicklung von Systemen zur systematischen Beobachtung sowie die Entwicklung von Datenarchiven fördern, um Unsicherheiten in Bezug auf das Klimasystem, die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen und die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien zu verringern, und unter Berücksichtigung des Artikels 5 des Übereinkommens die Entwicklung und Stärkung der im Land vorhandenen Möglichkeiten und Mittel zur Beteiligung an internationalen und zwischenstaatlichen Bemühungen, Programmen und Netzwerken für die Forschung und systematische Beobachtung fördern;

e) auf internationaler Ebene, gegebenenfalls unter Nutzung bestehender Stellen, bei der Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen einschließlich der Stärkung des Aufbaus nationaler Kapazitäten, insbesondere personeller und institutioneller Kapazitäten, und des Austausches oder der Entsendung von Personal zur Ausbildung von Fachkräften auf diesem Gebiet, insbesondere für Entwicklungsländer, zusammenarbeiten und sie unterstützen und auf nationaler Ebene das öffentliche Bewusstsein in Bezug auf die Klimaänderungen und den öffentlichen Zugang zu Informationen darüber erleichtern. Unter Berücksichtigung des Artikels 6 des Übereinkommens sollen geeignete Modalitäten für die Umsetzung dieser Maßnahmen durch die zuständigen Organe des Übereinkommens ausgearbeitet werden;

f) in ihre nationalen Mitteilungen Informationen über auf der Grundlage dieses Artikels und in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien durchgeführte Programme und Maßnahmen aufnehmen; und

g) Artikel 4 Absatz 8 des Übereinkommens bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Artikel in vollem Umfang berücksichtigen.

Artikel 11

(1) Bei der Durchführung des Artikels 10 berücksichtigen die Vertragsparteien Artikel 4 Absätze 4, 5, 7, 8 und 9 des Übereinkommens.

(2) Im Zusammenhang mit der Durchführung des Artikels 4 Absatz 1 des Übereinkommens, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 11 des Übereinkommens und durch die Einrichtung oder Einrichtungen, denen die Erfüllung der Aufgaben des Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens anvertraut ist, werden die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten entwickelten Vertragsparteien

a) neue und zusätzliche finanzielle Mittel bereitstellen, um die vereinbarten vollen Kosten zu tragen, die den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bei dem Vorantreiben der Erfüllung bestehender Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens entstehen, die in Artikel 10 Buchstabe a) erfasst sind; und

b) auch finanzielle Mittel einschließlich derjenigen für die Weitergabe von Technologie bereitstellen, soweit die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, sie benötigen, um die vereinbarten vollen Mehrkosten zu tragen, die bei dem Vorantreiben der Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens entstehen, die durch Artikel 10 erfasst sind und die zwischen einer Vertragspartei, die Entwicklungsland ist, und der oder den in Artikel 11 des Übereinkommens genannten internationalen Einrichtungen nach jenem Artikel vereinbart werden. Bei der Erfüllung dieser bestehenden Verpflichtungen wird berücksichtigt, dass der Fluss der Finanzmittel angemessen und berechenbar sein muss und dass ein angemessener Lastenausgleich unter den Vertragsparteien, die entwickelte Ländern sind, wichtig ist. Die der oder den Einrichtungen, denen die Erfüllung der Aufgaben des Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens anvertraut ist, durch maßgebliche Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien erteilten Maßgaben, einschließlich derjenigen, die vor der Annahme dieses Protokolls gefasst wurden, finden sinngemäß auf diesen Absatz Anwendung.

(3) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten entwickelten Vertragsparteien können auch finanzielle Mittel zur Durchführung des Artikels 10 auf bilateralem, regionalem und multilateralem Weg zur Verfügung stellen, welche die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, in Anspruch nehmen können.

Artikel 12

(1) Hiermit wird ein Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung festgelegt.

(2) Zweck des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung ist es, die nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien dabei zu unterstützen, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen und zum Endziel des Übereinkommens beizutragen, und die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien dabei zu unterstützen, die Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen aus Artikel 3 zu erreichen.

(3) Im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung

a) werden die nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien Nutzen aus Projektmaßnahmen ziehen, aus denen sich zertifizierte Emissionsreduktionen ergeben; und

b) können die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien die sich aus diesen Projektmaßnahmen ergebenden zertifizierten Emissionsreduktionen als Beitrag zur Erfüllung eines Teiles ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen aus Artikel 3 entsprechend den Entscheidungen der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien verwenden.

(4) Der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung unterliegt der Weisungsbefugnis und Leitung der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien und wird von einem Exekutivrat des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung beaufsichtigt.

(5) Die sich aus jeder Projektmaßnahme ergebenden Emissionsreduktionen werden von Einrichtungen zertifiziert, die von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu benennen sind, und zwar auf folgender Grundlage:

a) freiwillige Teilnahme, die von jeder beteiligten Vertragspartei gebilligt wird;

b) reale, messbare und langfristige Vorteile in Bezug auf die Abschwächung der Klimaänderungen und

c) Emissionsreduktionen, die zusätzlich zu denen entstehen, die ohne die zertifizierte Projektmaßnahme entstehen würden.

(6) Der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung hilft bei Bedarf bei der Beschaffung von Finanzierungsmitteln für zertifizierte Projektmaßnahmen.

(7) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien erarbeitet auf ihrer ersten Tagung Modalitäten und Verfahren mit dem Ziel, die Transparenz, Effizienz und Zurechenbarkeit durch eine unabhängige Rechnungsprüfung und Kontrolle der Projektmaßnahmen zu gewährleisten.

(8) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien stellt sicher, dass ein Teil der Erlöse aus zertifizierten Projektmaßnahmen dazu verwendet wird, die Verwaltungskosten zu decken sowie die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, dabei zu unterstützen, die Anpassungskosten zu tragen.

(9) Die Teilnahme an dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung, einschließlich der in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Maßnahmen und des Erwerbs zertifizierter Emissionsreduktionen, steht privaten und/oder öffentlichen Einrichtungen offen und unterliegt den vom Exekutivrat des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung erteilten Maßgaben.

(10) Zertifizierte Emissionsreduktionen, die in der Zeit zwischen dem Jahr 2000 und dem Beginn des ersten Verpflichtungszeitraums erworben werden, können als Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtungen in dem ersten Verpflichtungszeitraum genutzt werden.

Artikel 13

(1) Die Konferenz der Vertragsparteien als oberstes Gremium des Übereinkommens dient als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls.

(2) Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, können an den Beratungen jeder Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter teilnehmen. Dient die Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls, so werden Beschlüsse aufgrund des Protokolls nur von den Vertragsparteien des Protokolls gefasst.

(3) Dient die Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls, so wird jedes Mitglied des Präsidiums der Konferenz der Vertragsparteien, das eine Vertragspartei des Übereinkommens, aber zu dem Zeitpunkt keine Vertragspartei des Protokolls vertritt, durch ein zusätzliches Mitglied ersetzt, das von den Vertragsparteien des Protokolls aus den eigenen Reihen zu wählen ist.

(4) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien überprüft in regelmäßigen Abständen die Durchführung des Protokolls und fasst im Rahmen ihres Auftrags die notwendigen Beschlüsse, um seine wirksame Durchführung zu fördern. Sie erfüllt die ihr aufgrund des Protokolls zugewiesenen Aufgaben und wird wie folgt tätig:

a) Auf der Grundlage aller ihr nach diesem Protokoll zur Verfügung gestellten Informationen beurteilt sie die Durchführung des Protokolls durch die Vertragsparteien, die Gesamtwirkung der aufgrund des Protokolls ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt, die Wirtschaft und den Sozialbereich sowie deren kumulative Wirkung, und die bei der Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens erreichten Fortschritte;

b) sie prüft im Hinblick auf das Ziel des Übereinkommens, die bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen und die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse in regelmäßigen Abständen die Verpflichtungen der Vertragsparteien aufgrund dieses Protokolls unter gebührender Berücksichtigung aller nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d) und Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens notwendigen Überprüfungen und prüft und beschließt in dieser Hinsicht regelmäßige Berichte über die Durchführung des Protokolls;

c) sie fördert und erleichtert den Austausch von Informationen über die von den Vertragsparteien beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer Folgen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Protokoll;

d) auf Ersuchen von zwei oder mehr Vertragsparteien erleichtert sie die Koordinierung der von ihnen beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer Folgen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Protokoll;

e) sie fördert und leitet in Übereinstimmung mit dem Ziel des Übereinkommens und den Bestimmungen dieses Protokolls und unter voller Berücksichtigung der maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien die Entwicklung und regelmäßige Verfeinerung vergleichbarer Methoden zur wirksamen Durchführung des Protokolls, die von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbaren sind;

f) sie gibt Empfehlungen zu allen für die Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Angelegenheiten ab;

g) sie bemüht sich um die Aufbringung zusätzlicher finanzieller Mittel nach Artikel 11 Absatz 2;

h) sie setzt die zur Durchführung dieses Protokolls für notwendig erachteten Nebenorgane ein;

i) sie bemüht sich um — und nutzt gegebenenfalls — die Dienste und Mitarbeit zuständiger internationaler Organisationen und zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Gremien sowie die von diesen zur Verfügung gestellten Informationen; und

j) sie erfüllt die zur Durchführung dieses Protokolls notwendigen sonstigen Aufgaben und prüft aufgrund eines Beschlusses der Konferenz der Vertragsparteien erfolgende Aufgabenzuweisungen.

(5) Die Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien und die aufgrund des Übereinkommens angewendete Finanzordnung finden sinngemäß im Rahmen dieses Protokolls Anwendung, sofern nicht die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien durch Konsens etwas anderes beschließt.

(6) Die erste Tagung der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien wird vom Sekretariat in Verbindung mit der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einberufen, die nach Inkrafttreten des Protokolls anberaumt wird. Nachfolgende ordentliche Tagungen der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien finden einmal jährlich in Verbindung mit ordentlichen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien statt, sofern nicht die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien etwas anderes beschließt.

(7) Außerordentliche Tagungen der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien finden statt, wenn es die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung durch das Sekretariat von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.

(8) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie jeder Mitgliedstaat einer solchen Organisation oder jeder Beobachter bei einer solchen Organisation, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, können auf den Tagungen der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten sein. Jede Stelle, national oder international, staatlich oder nichtstaatlich, die in von dem Protokoll erfassten Angelegenheiten fachlich befähigt ist und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt hat, auf einer Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten zu sein, kann als solcher zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern unterliegen der in Absatz 5 bezeichneten Geschäftsordnung.

Artikel 14

(1) Das nach Artikel 8 des Übereinkommens eingesetzte Sekretariat dient als Sekretariat dieses Protokolls.

(2) Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens über die Aufgaben des Sekretariats und Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens über die für sein ordnungsgemäßes Arbeiten zu treffenden Vorkehrungen finden sinngemäß auf dieses Protokoll Anwendung. Das Sekretariat erfüllt darüber hinaus die ihm aufgrund des Protokolls zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 15

(1) Das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung und das Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens, die nach den Artikeln 9 und 10 des Übereinkommens eingesetzt sind, dienen als Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung beziehungsweise als Nebenorgan für die Durchführung dieses Protokolls. Die Bestimmungen über die Arbeit dieser beiden Organe nach dem Übereinkommen finden sinngemäß auf das Protokoll Anwendung. Tagungen des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung und des Nebenorgans für die Durchführung des Protokolls werden in Verbindung mit den Tagungen des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung beziehungsweise des Nebenorgans für die Durchführung des Übereinkommens abgehalten.

(2) Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, können an den Beratungen jeder Tagung der Nebenorgane als Beobachter teilnehmen. Dienen die Nebenorgane als Nebenorgane des Protokolls, so werden Beschlüsse aufgrund des Protokolls nur von den Vertragsparteien des Protokolls gefasst.

(3) Erfüllen die aufgrund der Artikel 9 und 10 des Übereinkommens eingesetzten Nebenorgane ihre Aufgaben im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die dieses Protokoll betreffen, so wird jedes Mitglied der Präsidien dieser Nebenorgane, das eine Vertragspartei des Übereinkommens, aber zu dem Zeitpunkt keine Vertragspartei des Protokolls vertritt, durch ein zusätzliches Mitglied ersetzt, das von den Vertragsparteien des Protokolls aus den eigenen Reihen zu wählen ist.

Artikel 16

Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien wird im Licht der von der Konferenz der Vertragsparteien gefassten maßgeblichen Beschlüsse so bald wie möglich die Anwendung des in Artikel 13 des Übereinkommens bezeichneten mehrseitigen Beratungsverfahrens auf das Protokoll prüfen und dieses Verfahren gegebenenfalls abändern.

Ein auf das Protokoll angewendetes mehrseitiges Beratungsverfahren wird unbeschadet der nach Artikel 18 eingesetzten Verfahren und Mechanismen durchgeführt.

Artikel 17

Die Konferenz der Vertragsparteien legt die maßgeblichen Grundsätze, Modalitäten, Regeln und Leitlinien, insbesondere für die Kontrolle, die Berichterstattung und die Rechenschaftslegung beim Handel mit Emissionen, fest. Die in Anlage B aufgeführten Vertragsparteien können sich an dem Handel mit Emissionen beteiligen, um ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 zu erfüllen. Ein derartiger Handel erfolgt ergänzend zu den im eigenen Land ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung der quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen aus Artikel 3.

Artikel 18

Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien genehmigt auf ihrer ersten Tagung geeignete und wirksame Verfahren und Mechanismen zur Feststellung und Behandlung von Fällen der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Protokolls, unter anderem durch Zusammenstellung einer indikativen Liste der Folgen, wobei der Ursache, der Art, dem Grad und der Häufigkeit der Nichteinhaltung Rechnung getragen wird. Alle in diesem Artikel genannten Verfahren und Mechanismen, die verbindliche Folgen haben, werden durch Änderung des Protokolls beschlossen.

Artikel 19

Die Bestimmungen des Artikels 14 des Übereinkommens über die Beilegung von Streitigkeiten finden sinngemäß auf dieses Protokoll Anwendung.

Artikel 20

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen.

(2) Änderungen dieses Protokolls werden auf einer ordentlichen Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung des Protokolls wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Sitzung, auf der die Änderung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt den Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung auch den Vertragsparteien und Unterzeichnern des Übereinkommens und zur Kenntnisnahme dem Verwahrer.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über eine vorgeschlagene Änderung dieses Protokolls. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen. Die beschlossene Änderung wird vom Sekretariat dem Verwahrer übermittelt, der sie an alle Vertragsparteien zur Annahme weiterleitet.

(4) Die Annahmeurkunden in Bezug auf jede Änderung werden beim Verwahrer hinterlegt. Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Annahmeurkunden von mindestens drei Vierteln der Vertragsparteien dieses Protokolls beim Verwahrer eingegangen sind.

(5) Für jede andere Vertragspartei tritt die Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem diese Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme der betreffenden Änderung beim Verwahrer hinterlegt hat.

Artikel 21

(1) Die Anlagen dieses Protokolls sind Bestandteil des Protokolls; sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Bezugnahme auf das Protokoll gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dar. Nach Inkrafttreten des Protokolls beschlossene Anlagen sind auf Listen, Formblätter und andere erläuternden Materialien wissenschaftlicher, technischer, verfahrensmäßiger oder verwaltungstechnischer Art beschränkt.

(2) Jede Vertragspartei kann Vorschläge für eine Anlage dieses Protokolls machen und Änderungen von Anlagen des Protokolls vorschlagen.

(3) Anlagen dieses Protokolls und Änderungen von Anlagen des Protokolls werden auf einer ordentlichen Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Anlage oder Änderung einer Anlage wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Sitzung, auf der die Anlage oder Änderung einer Anlage zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt den Wortlaut einer vorgeschlagenen Anlage oder Änderung einer Anlage auch den Vertragsparteien und Unterzeichnern des Übereinkommens und zur Kenntnisnahme dem Verwahrer.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über eine vorgeschlagene Anlage oder Änderung einer Anlage. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Anlage oder Änderung einer Anlage mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen. Die beschlossene Anlage oder Änderung einer Anlage wird vom Sekretariat dem Verwahrer übermittelt, der sie an alle Vertragsparteien zur Annahme weiterleitet.

(5) Eine Anlage oder Änderung einer Anlage mit Ausnahme der Anlage A oder B, die nach den Absätzen 3 und 4 beschlossen worden ist, tritt für alle Vertragsparteien dieses Protokolls sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Verwahrer diesen Vertragsparteien mitgeteilt hat, dass die Anlage oder Änderung einer Anlage beschlossen worden ist; ausgenommen sind die Vertragsparteien, die dem Verwahrer innerhalb dieses Zeitraums schriftlich notifiziert haben, dass sie die Anlage oder Änderung einer Anlage nicht annehmen. Für die Vertragsparteien, die ihre Notifikation über die Nichtannahme zurücknehmen, tritt die Anlage oder Änderung einer Anlage am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Rücknahme der Notifikation beim Verwahrer eingeht.

(6) Hat die Beschlussfassung über eine Anlage oder eine Änderung einer Anlage eine Änderung dieses Protokolls zur Folge, so tritt diese Anlage oder Änderung einer Anlage erst in Kraft, wenn die Änderung des Protokolls selbst in Kraft tritt.

(7) Die Beschlussfassung über Änderungen der Anlagen A und B und das Inkrafttreten dieser Änderungen erfolgen nach dem in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren, mit der Maßgabe, dass Änderungen der Anlage B nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Vertragspartei beschlossen werden.

Artikel 22

(1) Jede Vertragspartei hat eine Stimme, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind. Eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 23

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Protokolls.

Artikel 24

(1) Dieses Protokoll liegt für die Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zur Unterzeichnung auf; es bedarf der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung durch sie. Es liegt vom 16. März 1998 bis 15. März 1999 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf. Das Protokoll steht von dem Tag an, an dem es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, zum Beitritt offen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Protokolls wird, ohne dass einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Protokoll gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei des Protokolls, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund des Protokolls gleichzeitig auszuüben.

(3) In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten dem Verwahrer mit, der seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

Artikel 25

(1) Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens 55 Vertragsparteien des Übereinkommens, darunter in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien, auf die insgesamt mindestens 55 v. H. der gesamten Kohlendioxidemissionen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Jahr 1990 entfallen, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.

(2) Im Sinne dieses Artikels bedeutet „die gesamten Kohlendioxidemissionen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Jahr 1990“ die Menge, die von den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien in ihren ersten nach Artikel 12 des Übereinkommens vorgelegten nationalen Mitteilungen an oder vor dem Tag der Annahme dieses Protokolls mitgeteilt wird.

(3) Für jeden Staat oder für jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach Erfüllung der in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen für das Inkrafttreten dieses Protokoll ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitritt, tritt das Protokoll am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden.

Artikel 26

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 27

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von dem Protokoll zurücktreten.

(2) Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

(3) Eine Vertragspartei, die von dem Übereinkommen zurücktritt, gilt auch als von dem Protokoll zurückgetreten.

Artikel 28

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Geschehen zu Kyoto am 11. Dezember 1997.

Anlage A

Treibhausgase

Kohlendioxid (CO_2)

Methan (CH_4)

Distickstoffoxid (N_2O)

Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFC)

Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC)

Schwefelhexafluorid (SF_6)

Sektoren/Gruppen von Quellen

Energie

— Verbrennung von Brennstoffen

  — Energiewirtschaft

  — Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe

  — Verkehr

  — Andere Sektoren

  — Sonstige

— Flüchtige Emissionen aus Brennstoffen

  — Feste Brennstoffe

  — Öl und Erdgas

  — Sonstige

Produktionsprozesse

— Mineralerzeugnisse

— Chemische Industrie

— Metallerzeugung

— Sonstige Erzeugung

— Erzeugung von Halogenkohlenwasserstoffen und Schwefelhexafluorid

— Verbrauch von Halogenkohlenwasserstoffen und Schwefelhexafluorid

— Sonstige

Verwendung von Lösungsmitteln und anderen Erzeugnissen

Landwirtschaft

— Enterische Fermentation

— Düngewirtschaft

— Reisanbau

— Landwirtschaftliche Böden

— Traditionelles Abbrennen von Grasland

— Offene Verbrennung landwirtschaftlicher Rückstände

— Sonstige

Abfallwirtschaft

— Entsorgung fester Abfälle an Land

— Abwasserbehandlung

— Abfallverbrennung

— Sonstige

Anlage B

(in v. H. des Basisjahrs oder Basiszeitraums)

Vertragspartei	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung
Australien	108
Österreich	92
Belgien	92
Bulgarien (*)	92
Kanada	94
Kroatien (*)	95
Tschechische Republik (*)	92
Dänemark	92
Estland (*)	92
Europäische Gemeinschaft	92
Finnland	92
Frankreich	92
Deutschland	92
Griechenland	92
Ungarn (*)	94
Island	110
Irland	92
Italien	92
Japan	94
Lettland (*)	92
Liechtenstein	92
Litauen (*)	92
Luxemburg	92
Monaco	92
Niederlande	92
Neuseeland	100
Norwegen	101
Polen (*)	94
Portugal	92
Rumänien (*)	92
Russische Förderation (*)	100
Slowakei (*)	92
Slowenien (*)	92
Spanien	92
Schweden	92
Schweiz	92
Ukraine (*)	100
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	92
Vereinigte Staaten von Amerika	93

(*) Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden.

ANHANG II

TABELLE DER EMISSIONSMENGEN, DIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN GEMÄSS ARTIKEL 4 DES PROTOKOLLS VON KYOTO ZUGEWIESEN WURDEN

(Prozentsatz des Basisjahres oder Zeitraums)

	Verpflichtung zur quantifizierten Emissionsbegrenzung oder -reduzierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls
Europäische Gemeinschaft	92 %
Belgien	92,5 %
Dänemark	79 %
Deutschland	79 %
Griechenland	125 %
Spanien	115 %
Frankreich	100 %
Irland	113 %
Italien	93,5 %
Luxemburg	72 %
Niederlande	94 %
Österreich	87 %
Portugal	127 %
Finnland	100 %
Schweden	104 %
Vereinigtes Königreich	87,5 %

ANHANG III

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT GEMÄSS ARTIKEL 24 ABSATZ 3 DES PROTOKOLLS VON KYOTO

Folgende Staaten sind derzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft: Königreich Belgien, Königreich Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Hellenische Republik, Königreich Spanien, Französische Republik, Irland, Italienische Republik, Großherzogtum Luxemburg, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Portugiesische Republik, Republik Finnland, Königreich Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Die Europäische Gemeinschaft ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 174 Absatz 4 befugt, internationale Übereinkommen zu schließen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen umzusetzen, die zur Erreichung folgender Ziele dienen:

— Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,

— Schutz der menschlichen Gesundheit,

— umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,

— Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

Ferner erklärt die Europäische Gemeinschaft, dass sie bereits Rechtsakte erlassen hat, die von diesem Protokoll geregelte Fragen betreffen und für ihre Mitgliedstaaten rechtsverbindlich sind.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

(2002/C 75 E/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 581 endg. — 2001/0245(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Oktober 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Grünbuch zum Handel mit Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union [1] wurde eine europaweite Diskussion über die Angemessenheit und das mögliche Funktionieren des Emissionshandels innerhalb der Europäischen Union in Gang gebracht. Gegenstand des Europäischen Programms zur Klimaänderung (ECCP) [2] waren politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen eines Prozesses, der auf der Einbeziehung vieler Interessengruppen basierte, sowie ein Rahmen für den Handel mit Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft nach dem Modell des Grünbuchs. In seinen Schlussfolgerungen vom 8. März 2001 erkannte der Rat die besondere Bedeutung des Europäischen Programms zur Klimaänderung und der Arbeiten auf der Grundlage des Grünbuchs an und unterstrich die Dringlichkeit konkreter Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene.

(2) Im sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“ [3] wird die Klimaänderung als vorrangiger Maßnahmenbereich definiert und die Einrichtung eines gemeinschaftsweiten Systems für den Emissionshandel bis 2005 gefordert. In dem Programm wird bekräftigt, dass die Gemeinschaft sich zu einer 8 %igen Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2008—2012 gegenüber dem Stand von 1990 verpflichtet hat, und dass die globalen Treibhausgasemissionen längerfristig gegenüber dem Stand von 1990 um etwa 70 % gesenkt werden müssen.

(3) Das Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das mit dem Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen [4] genehmigt wurde, ist letztlich die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Stand, der eine gefährliche vom Menschen verursachte Beeinflussung des Klimasystems verhindert.

(4) Das Kyoto-Protokoll, das mit dem Beschluss . . ./. . ./EG des Rates [vom . . . über den Abschluss des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und die gemeinsame Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen] genehmigt worden ist, verpflichtet die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, ihre gemeinsamen anthropogenen Treibhausgasemissionen, die in Anhang A des Protokolls aufgeführt sind, im Zeitraum 2008—2012 gegenüber dem Stand von 1990 um 8 % zu senken.

(5) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind übereingekommen, ihre Verpflichtungen zur Verringerung der anthropogenen Treibhausgasemissionen im Rahmen des Kyoto-Protokolls gemäß dem Beschluss . . ./. . ./EG [über den Abschluss des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und die gemeinsame Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen] gemeinsam zu erfüllen.

(6) Durch die Entscheidung 93/389/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO_2 und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft [5] wurde ein System zur Beobachtung der Treibhausgasemissionen und zur Bewertung der Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf diese Emissionen eingeführt. Dieses System wird es den Mitgliedstaaten erleichtern, die Gesamtmenge der zuteilbaren Berechtigungen zu bestimmen.

(7) Gemeinschaftsvorschriften für die Zuteilung der Berechtigungen durch die Mitgliedstaaten sind notwendig, um die Integrität des Binnenmarktes zu erhalten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

[1] KOM(2000) 87.

[2] KOM(2000) 88.

[3] KOM(2001) 31.

[4] ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11.

[5] ABl. L 167 vom 9.7.1993, S. 31; geändert durch die Entscheidung 1999/296/EG (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 35).

(8) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Betreiber bestimmter Tätigkeiten ihre Emissionen der für diese Tätigkeiten spezifizierten Treibhausgase überwachen und mitteilen.

(9) Die Mitgliedstaaten sollten Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie festlegen und deren Durchsetzung gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(10) Um Transparenz zu gewährleisten, sollte die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die Zuteilung von Berechtigungen und die Ergebnisse der Überwachung von Emissionen erhalten, vorbehaltlich nur der Beschränkungen gemäß der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt [1].

(11) Die Mitgliedstaaten sollten einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vorlegen, der gemäß der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien [2] erstellt worden ist.

(12) Da die für die Durchführung der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EWG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [3] sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden.

(13) Mit der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [4] wurde eine allgemeine Regelung zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung eingeführt, in deren Rahmen auch Genehmigungen für Treibhausgasemissionen erteilt werden können. Die Richtlinie 96/61/EG sollte geändert werden, um sicherzustellen, dass sie, unbeschadet anderer dort geregelter Anforderungen, keine Emissionsgrenzwerte für Direktemissionen von Treibhausgasen aus Anlagen festsetzt, die unter die vorliegende Richtlinie fallenden.

(14) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Schaffung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft, durch individuelles Handeln der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem im gleichen Artikel genannten Prinzip der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(15) Diese Richtlinie ist vereinbar mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem Kyoto-Protokoll. Sie sollte im Lichte der diesbezüglichen Entwicklungen sowie zur Berücksichtigung der Erfahrungen mit ihrer Durchführung und der bei der Überwachung der Treibhausgasemissionen erzielten Fortschritte überprüft werden.

(16) Der Emissionsberechtigungshandel sollte Teil eines umfassenden und kohärenten Politik- und Maßnahmenpakets sein, das auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft durchgeführt wird. Unbeschadet der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag wäre es jedoch zweckmäßig, bei Tätigkeiten, die unter das System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft fallen, die Höhe der auf die gleichen Ziele gerichteten Besteuerung zu berücksichtigen. Bei der Überprüfung der Richtlinie sollte berücksichtigt werden, in welchem Umfang diese Ziele erreicht wurden.

(17) Diese Richtlinie steht in Einklang mit den Grundrechten und befolgt die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Prinzipien —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie schafft ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen auf Gemeinschaftsebene, mit dem auf kostenwirksame Weise eine Verringerung von Treibhausgasemissionen bezweckt wird.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Emissionen von für bestimmte Tätigkeiten spezifizierten Treibhausgasen aus den in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der im Rahmen der Richtlinie 96/61/EG geltenden Anforderungen für Energieeffizienz.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Berechtigung“: die Berechtigung zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum; sie gilt nur für die Anforderungen dieser Richtlinie und kann nach Maßgabe dieser Richtlinie übertragen werden;

[1] ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56.
[2] ABl. L 377 vom 31.12.1990, S. 48.
[3] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.
[4] ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

b) „Emissionen“: Freisetzung von Treibhausgasen in die Atmosphäre aus Quellen in einer Anlage;

c) „Treibhausgase“: die in Anhang II aufgeführten Gase;

d) „Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen“: Genehmigung, die gemäß den Artikeln 5 und 6 erteilt wird;

e) „Anlage“: ortsfeste technische Einrichtung, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten stattfinden;

f) „Betreiber“: Person, die eine Anlage betreibt oder kontrolliert oder der die wirtschaftliche Entscheidungsgewalt über den technischen Betrieb einer Anlage übertragen ist, soweit das nationale Recht dies vorsieht;

g) „Person“: jede natürliche oder juristische Person;

h) „Öffentlichkeit“: eine oder mehrere Personen sowie gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder der nationalen Übung Zusammenschlüsse, Organisationen oder Gruppen von Personen; und

i) „Tonne Kohlendioxidäquivalent“: eine metrische Tonne Kohlendioxid (CO_2) oder eine Menge eines anderen in Anhang II aufgeführten Treibhausgases mit einem äquivalenten Potential im Hinblick auf die globale Erwärmung.

Artikel 4

Genehmigungen für die Emission von Treibhausgasen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anlagen ab dem 1. Januar 2005 die in Anhang I genannten Tätigkeiten, bei denen die für diese Tätigkeit spezifizierten Treibhausgase emittiert werden, nur durchführen, wenn der Betreiber über eine Genehmigung verfügt, die von einer zuständigen Behörde gemäß den Artikeln 5 und 6 erteilt wurde.

Artikel 5

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung

An die zuständige Behörde gerichtete Anträge auf Erteilung von Genehmigungen für die Emission von Treibhausgasen müssen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

a) die Anlage und ihre Tätigkeiten;

b) Rohmaterialien und Hilfsstoffe, deren Verwendung wahrscheinlich mit Emissionen verbunden ist;

c) Emissionsquellen in der Anlage; und

d) im Einklang mit den gemäß Artikel 14 erlassenen Leitlinien stehende Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen.

Dem Antrag ist ein nicht-technischer Überblick über die in Absatz 1 genannten Punkte beizufügen.

Artikel 6

Voraussetzungen für die Erteilung und Inhalt der Genehmigung

(1) Die zuständige Behörde erteilt eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen, durch die die Emission von Treibhausgasen aus der gesamten Anlage oder aus Teilen davon genehmigt wird, wenn sie davon überzeugt ist, dass der Betreiber in der Lage ist, die Emissionen zu überwachen und zu melden.

Eine Genehmigung kann sich auf eine oder mehrere vom selben Betreiber am selben Standort betriebene Anlagen beziehen.

(2) Genehmigungen für die Emission von Treibhausgasen enthalten Folgendes:

a) Name und Anschrift des Betreibers;

b) Beschreibung der Tätigkeiten und Emissionen der Anlage;

c) Überwachungsauflagen, in denen Überwachungsmethode und -häufigkeit festgelegt sind;

d) Auflagen für die Berichterstattung; und

e) eine Verpflichtung zur Abgabe von Berechtigungen in Höhe der Gesamtemissionen der Anlage in jedem Kalenderjahr, geprüft nach Artikel 15, binnen drei Monaten nach Jahresende.

Artikel 7

Änderungen im Zusammenhang mit den Anlagen

Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde von allen Plänen für Änderungen von Anlagenart oder -betriebsweise sowie für Anlagenerweiterungen, die eine Aktualisierung der Genehmigung für die Emission von Treibhausgasen erfordern könnten. Bei Bedarf aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung.

Ändert sich die Identität des Anlagenbetreibers, so aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung in Bezug auf Name und Anschrift des neuen Betreibers.

Artikel 8

Abstimmung mit der Richtlinie 96/61/EG

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass bei Anlagen, deren Tätigkeiten in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG aufgeführt sind, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung für die Emission von Treibhausgasen auf diejenigen dieser Richtlinie abgestimmt werden. Die Anforderungen der Artikel 5, 6, und 7 der vorliegenden Richtlinie können in das/die Verfahren gemäß der Richtlinie 96/61/EG integriert werden.

Artikel 9

Nationaler Zuteilungsplan

(1) Die Mitgliedstaaten stellen für jeden in Artikel 11 Absätze 1 und 2 genannten Zeitraum einen nationalen Zuteilungsplan auf, aus dem hervorgeht, wie viele Berechtigungen sie insgesamt für diesen Zeitraum zuzuteilen beabsichtigen und wie sie die Berechtigungen zuzuteilen gedenken. Dieser Plan ist auf objektive und transparente Kriterien zu stützen, einschließlich der in Anhang III genannten.

Für den in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zeitraum wird der Plan spätestens am 31. März 2004 veröffentlicht und der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt. Für die folgenden Zeiträume werden die Pläne mindestens achtzehn Monate vor Beginn des betreffenden Zeitraums veröffentlicht und der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

(2) Die nationalen Zuteilungspläne werden durch den in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ausschuss erörtert.

(3) Nach der Vorlage eines nationalen Zuteilungsplans durch einen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 kann die Kommission innerhalb von drei Monaten den Plan oder einen seiner Teile ablehnen, wenn er mit den in Anhang III aufgeführten Kriterien oder mit Artikel 10 unvereinbar ist. Der Mitgliedstaat trifft eine Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 1 oder 2 nur dann, wenn die vorgeschlagenen Änderungen von der Kommission angenommen werden.

Artikel 10

Zuteilungsmethode

(1) Für den am 1. Januar 2005 beginnenden Dreijahreszeitraum teilen die Mitgliedstaaten die Berechtigungen kostenlos zu.

(2) Die Kommission legt nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren eine harmonisierte Zuteilungsmethode für den am 1. Januar 2008 beginnenden Fünfjahreszeitraum fest.

Artikel 11

Zuteilung und Vergabe von Berechtigungen

(1) Für den am 1. Januar 2005 beginnenden Dreijahreszeitraum entscheidet jeder Mitgliedstaat über die Gesamtzahl der Berechtigungen, die er für diesen Zeitraum zuteilen wird, sowie über die Zuteilung dieser Berechtigungen an die Betreiber der einzelnen Anlagen. Diese Entscheidung wird mindestens drei Monate vor Beginn des Zeitraums getroffen, basierend auf dem gemäß Artikel 9 aufgestellten nationalen Zuteilungsplan, im Einklang mit Artikel 10 und unter angemessener Berücksichtigung der Bemerkungen der Öffentlichkeit.

(2) Für den am 1. Januar 2008 beginnenden Fünfjahreszeitraum und jeden folgenden Fünfjahreszeitraum entscheidet jeder Mitgliedstaat über die Gesamtzahl der Berechtigungen, die er für diesen Zeitraum zuteilen wird, sowie über die Zuteilung dieser Berechtigungen an die Betreiber der einzelnen Anlagen. Diese Entscheidung wird mindestens zwölf Monate vor Beginn des betreffenden Zeitraums getroffen, basierend auf dem gemäß Artikel 9 aufgestellten nationalen Zuteilungsplan, im Einklang mit Artikel 10 und unter angemessener Berücksichtigung der Bemerkungen der Öffentlichkeit.

(3) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen im Einklang mit dem EG-Vertrag, insbesondere mit den Artikeln 87 und 88, stehen. Bei der Entscheidung über Zuteilungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, neuen Marktteilnehmern den Zugang zu Berechtigungen zu ermöglichen.

(4) Die zuständige Behörde vergibt Teile der Gesamtmenge der Berechtigungen innerhalb des in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitraums jedes Jahr spätestens am 28. Februar.

Artikel 12

Übertragung, Abgabe und Löschung von Berechtigungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berechtigungen zwischen Personen innerhalb der Gemeinschaft übertragbar sind, wobei nur die Beschränkungen Anwendung finden, die in dieser Richtlinie geregelt sind oder gemäß dieser Richtlinie erlassen worden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Berechtigungen, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates vergeben wurden, für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Betreibers aus Absatz 3 genutzt werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber für jede Anlage bis spätestens 31. März jeden Jahres eine Anzahl von Berechtigungen abgibt, die den Gesamtemissionen der Anlage in dem betreffenden Jahr, geprüft gemäß Artikel 15, entspricht und dass diese Berechtigungen anschließend gelöscht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Berechtigungen jederzeit auf Antrag des Inhabers gelöscht werden können.

Artikel 13

Gültigkeit der Berechtigungen

(1) Die Berechtigungen sind gültig für Emissionen während des in Artikel 11 Absätze 1 und 2 genannten Zeitraums, für den sie vergeben wurden.

(2) Drei Monate nach Beginn des ersten in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fünfjahreszeitraums werden Berechtigungen, die nicht mehr gültig sind und nicht gemäß Artikel 12 Absatz 3 abgegeben und gelöscht wurden, von der zuständigen Behörde gelöscht.

Die Mitgliedstaaten können Personen für den laufenden Zeitraum Berechtigungen erteilen, die Berechtigungen ersetzen, deren Inhaber sie waren und die gemäß Unterabsatz 1 gelöscht wurden.

(3) Drei Monate nach Beginn jedes folgenden in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fünfjahreszeitraums werden Berechtigungen, die nicht mehr gültig sind und nicht gemäß Artikel 12 Absatz 3 abgegeben und gelöscht wurden, von der zuständigen Behörde gelöscht.

Die Mitgliedstaaten erteilen für den laufenden Zeitraum Berechtigungen an Personen, die Berechtigungen ersetzen, deren Inhaber sie waren und die gemäß Unterabsatz 1 gelöscht wurden.

Artikel 14

Leitlinien für die Überwachung der Emissionen und die Berichterstattung

(1) Die Kommission verabschiedet gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen von für bestimmte Tätigkeiten spezifizierten Treibhausgasen aus den in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten. Die Leitlinien basieren auf den in Anhang IV dargestellten Grundsätzen für Überwachung und Berichterstattung.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Emissionen im Einklang mit den Leitlinien überwacht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder Betreiber einer Anlage in jedem Kalenderjahr zum Ende dieses Jahres der zuständigen Behörde über die Emissionen dieser Anlage im Einklang mit den Leitlinien Bericht erstattet.

Artikel 15

Prüfung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die von den Betreibern gemäß Artikel 14 Absatz 3 vorgelegten Berichte anhand der Kriterien des Anhangs V geprüft werden und die zuständige Behörde hiervon unterrichtet wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Betreiber, dessen Bericht nicht spätestens am 31. März jeden Jahres als zufriedenstellend gemäß den Kriterien des Anhangs V bewertet wurde, was die Emissionen des Vorjahres anlangt, keine weiteren Berechtigungen übertragen kann, bis ein Bericht des Betreibers als zufriedenstellend eingestuft wurde.

Artikel 16

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die notwendigen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens am 31. Dezember 2003 mit und alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

(2) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Namen der Betreiber, die die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften nicht eingehalten haben.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Betreibern, die nicht spätestens am 31. März jeden Jahres genügend Berechtigungen zur Abdeckung ihrer Emissionen im Vorjahr abgeben, eine Sanktion wegen Emissionsüberschreitung auferlegt wird. Die Sanktion wegen Emissionsüberschreitung beträgt für jede von der Anlage ausgestoßene Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Berechtigungen abgegeben hat, 100 EUR oder das Doppelte des durchschnittlichen Marktpreises zwischen dem 1. Januar und dem 31. März dieses Jahres für Berechtigungen, die für Emissionen im Vorjahr gültig sind, wobei der höhere Betrag zu zahlen ist. Die Zahlung der Sanktion entbindet den Betreiber nicht von der Verpflichtung, Berechtigungen in Höhe dieser Emissionsüberschreitung abzugeben, wenn er die Berechtigungen für das folgende Kalenderjahr abgibt.

(4) Während des am 1. Januar 2005 beginnenden Dreijahreszeitraums verhängen die Mitgliedstaaten für jede von der Anlage ausgestoßene Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Berechtigungen abgegeben hat, eine niedrigere Sanktion wegen Emissionsüberschreitung in Höhe von 50 EUR oder eine Sanktion in Höhe des Doppelten des durchschnittlichen Marktpreises zwischen dem 1. Januar und dem 31. März dieses Jahres für Berechtigungen, die für Emissionen im Vorjahr gültig sind, wobei der höhere Betrag zu zahlen ist. Die Zahlung der Sanktion entbindet den Betreiber nicht von der Verpflichtung, Berechtigungen in Höhe dieser Emissionsüberschreitung abzugeben, wenn er die Berechtigungen für das folgende Kalenderjahr abgibt.

Artikel 17

Zugang zu Informationen

Entscheidungen über die Zuteilung von Berechtigungen und Emissionsberichte, die gemäß der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen zu erstatten sind, und der zuständigen Behörde vorliegen, werden der Öffentlichkeit von dieser Behörde zugänglich gemacht, vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/313/EWG.

Artikel 18

Zuständige Behörde

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Schaffung des für die Durchführung dieser Richtlinie geeigneten verwaltungstechnischen Rahmens, einschließlich der Bestimmung der zuständigen Behörde bzw. Behörden. Wird mehr als eine zuständige Behörde bestimmt, so muss die Tätigkeit dieser Behörden im Rahmen dieser Richtlinie koordiniert werden.

Artikel 19

Verzeichnisse

(1) Die Mitgliedstaaten richten ein Verzeichnis ein, um einen genauen Überblick über die Vergabe, den Besitz, die Übertragung und die Löschung von Berechtigungen zu gewährleisten, und sorgen für seine Aktualisierung. Die Mitgliedstaaten können ihre Verzeichnisse im Rahmen eines konsolidierten Systems gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten führen.

(2) Jede Person kann Inhaber von Berechtigungen sein. Das Verzeichnis ist in getrennte Konten aufgegliedert, um die Berechtigungen der einzelnen Personen zu erfassen, an die Berechtigungen vergeben oder übertragen werden.

(3) Die Kommission erlässt gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren eine Verordnung über ein standardisiertes System der Verzeichnisse in Form standardisierter elektronischer Datenbanken mit gemeinsamen Datenelementen zur Verfolgung von Vergabe, Inhaberschaft, Übertragung und Löschung von Berechtigungen, zur Gewährleistung angemessener Vertraulichkeit und um sicherzustellen, dass keine Übertragungen erfolgen, die unvereinbar mit den Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll sind.

Artikel 20

Zentralverwalter

(1) Die Kommission benennt einen Zentralverwalter, um ein unabhängiges Transaktionsprotokoll von Vergabe, Übertragung und Löschung der Berechtigungen zu führen.

(2) Der Zentralverwalter führt an Hand des unabhängigen Transaktionsprotokolls eine automatisierte Kontrolle jeder Transaktion in den Verzeichnissen durch, um sicherzustellen, dass keine Unregelmäßigkeiten bezüglich Vergabe, Übertragung und Löschung der Berechtigungen vorliegen.

(3) Ergeben sich bei der automatisierten Kontrolle Unregelmäßigkeiten, unterrichtet der Zentralverwalter den betreffenden Mitgliedstaat/die betreffenden Mitgliedstaaten, der/die weder die fraglichen Transaktionen noch irgendwelche weiteren Transaktionen mit Bezug auf die in Rede stehenden Berechtigungen in das Verzeichnis/die Verzeichnisse einträgt, bis die Unregelmäßigkeiten beseitigt sind.

Artikel 21

Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. In diesem Bericht ist insbesondere einzugehen auf die Regeln für die Zuteilung der Berechtigungen, das Funktionieren der Verzeichnisse, die Anwendung der Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung sowie die Überprüfung und Fragen der Einhaltung der Richtlinie. Der erste Bericht ist der Kommission bis zum 31. Mai 2005 zu übermitteln. Der Bericht ist auf der Grundlage eines Fragebogens bzw. einer Vorlage zu erstellen, der/die von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG entworfen wurde. Der Fragebogen/die Vorlage wird den Mitgliedstaaten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist für die Übermittlung des ersten Berichts zugesandt.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte veröffentlicht die Kommission binnen drei Monaten nach Eingang der Berichte aus den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

(3) Die Kommission organisiert einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über Entwicklungen bei Fragen der Zuteilung, des Funktionierens der Verzeichnisse, der Überwachung, Berichterstattung, Überprüfung und der Einhaltung.

Artikel 22

Änderungen von Anhang III

Die Kommission kann Anhang III im Lichte der Berichte im Sinne des Artikels 21 und der Erfahrungen bei der Anwendung dieser Richtlinie gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren ändern.

Artikel 23

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 8 der Entscheidung 93/389/EWG eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 24

Verbund mit anderen Systemen für den Handel mit Treibhausgasemissionen

(1) Die Gemeinschaft kann gemäß Artikel 300 EG-Vertrag Vereinbarungen mit Drittländern schließen im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung der im Rahmen des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionen und anderen Handelssystemen für Treibhausgasemissionen erteilten Berechtigungen.

(2) Wurde eine Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 geschlossen, so erarbeitet die Kommission gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren die erforderlichen Vorschriften für die gegenseitige Anerkennung der Berechtigungen im Rahmen dieser Vereinbarung.

Artikel 25

Änderung der Richtlinie 96/61/EG

In Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 96/61/EG wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Sind Treibhausgasemissionen einer Anlage in Anhang I der Richtlinie . . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates [vom . . . über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates] (*) in Zusammenhang mit einer Tätigkeit der Anlage aufgeführt, so enthält die Genehmigung nur dann Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen dieses Gases, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass keine erhebliche lokale Umweltverschmutzung bewirkt wird. Falls erforderlich, wird die Genehmigung durch die zuständigen Behörden geändert, indem der Emissionsgrenzwert gestrichen wird.

(*) ABl. L . . .“

Artikel 26

Überprüfung

(1) Auf der Grundlage der Fortschritte bei der Überwachung der Treibhausgasemissionen kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2004 einen Vorschlag unterbreiten zur Änderung von Anhang I, um die in Anhang II aufgeführten anderen Tätigkeiten und Emissionen anderer Treibhausgase aufzunehmen.

(2) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Anwendung dieser Richtlinie und der Fortschritte bei der Überwachung der Treibhausgasemissionen sowie angesichts der Entwicklungen auf internationaler Ebene kann die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellen, in dem sie auf folgende Punkte eingeht:

a) ob Anhang I geändert werden sollte, um die in Anhang II aufgeführten anderen Tätigkeiten und Emissionen anderer Treibhausgase aufzunehmen, mit Blick auf eine weitere Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz des Systems;

b) die erforderliche harmonisierte Zuteilungsmethode;

c) die Nutzung von Emissionsgutschriften aus projektbezogenen Mechanismen;

d) das Verhältnis des Emissionshandels zu anderen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft umgesetzten Konzepten und Maßnahmen, einschließlich der Besteuerung, mit denen die gleichen Ziele verfolgt werden; und

e) ob ein einheitliches Gemeinschaftsverzeichnis zweckmäßig ist.

Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2006 einen solchen Bericht sowie gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vorlegen.

Artikel 27

Durchführung

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. Dezember 2003 nachzukommen. Sie setzten die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Kommission übermittelt den übrigen Mitgliedstaaten diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Verweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 28

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 29

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

KATEGORIEN VON TÄTIGKEITEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1, ARTIKEL 3, ARTIKEL 4, ARTIKEL 14 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 26

1. Anlagen oder Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Verfahren genutzt werden, fallen nicht unter diese Richtlinie.

2. Die nachstehend angegebenen Grenzwerte beziehen sich im Allgemeinen auf Produktionskapazitäten oder -leistungen. Führt ein Betreiber mehrere Tätigkeiten unter der gleichen Bezeichnung in einer Anlage oder an einem Standort durch, werden die Kapazitäten dieser Aktivitäten addiert.

Tätigkeiten	Treibhausgase
Energiewirtschaft	
Verbrennungsanlagen mit einer berechneten Wärmenettozufuhr über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen)	Kohlendioxid
Mineralölraffinerien	Kohlendioxid
Kokereien	Kohlendioxid
Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung	
Röst- und Sinteranlagen für Metallerz (einschl. Sulfiderz)	Kohlendioxid
Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb), einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität über 2,5 t je Stunde	Kohlendioxid
Mineralverarbeitende Industrie	
Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 500 Tonnen je Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen je Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen je Tag	Kohlendioxid
Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität über 20 Tonnen je Tag	Kohlendioxid
Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen (insbesondere Dachziegel, Ziegelsteine, feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m^3 und einer Besatzdichte von über 300 kg/m^3	Kohlendioxid
Sonstige Industriezweige	
Industrieanlagen zur Herstellung von	
a) Zellstoff aus Holz und anderen Faserstoffen	Kohlendioxid
b) Erzeugnissen aus Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität über 20 t pro Tag	Kohlendioxid

ANHANG II

IN ARTIKEL 3 UND ARTIKEL 26 GENANNTE TREIBHAUSGASE

Kohlendioxid (CO_2)

Methan (CH_4)

Distickstoffoxid (N_2O)

Fluorkohlenwasserstoffe

perfluorierte Kohlenwasserstoffe

Schwefelhexafluorid (SF_6)

ANHANG III

KRITERIEN FÜR DIE NATIONALEN ZUTEILUNGSPLÄNE GEMÄSS ARTIKEL 9

1. Die Gesamtmenge der Berechtigungen, die im jeweiligen Zeitraum zugeteilt werden sollen, muss mit der im Kyoto-Protokoll und in der Entscheidung . . ./. . ./EG enthaltenen Verpflichtung des Mitgliedstaats zur Begrenzung seiner Emissionen in Einklang stehen, unter Berücksichtigung des Anteils der Gesamtemissionen, dem diese Berechtigungen entsprechen, im Vergleich zu Emissionen aus Quellen, die nicht unter diese Richtlinie fallen.

2. Die Gesamtmenge der Berechtigungen, die zugeteilt werden sollen, muss vereinbar sein mit Bewertungen der tatsächlichen und der erwarteten Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft gemäß der Entscheidung 93/389/EWG.

3. Die Mengen der Berechtigungen, die zugeteilt werden sollen, müssen mit dem technischen Potential der Anlagen zur Emissionsverringerung in Einklang stehen.

4. Der Plan muss mit den übrigen rechtlichen und politischen Instrumenten der Gemeinschaft in Einklang stehen. Insbesondere sollen keine Berechtigungen für Emissionen zugeteilt werden, die im Zuge der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung zugeteilt werden, und ein als Ergebnis dieser neuen rechtlichen Anforderungen unvermeidbarer Emissionsanstieg soll berücksichtigt werden.

5. Der Plan darf bestimmte Unternehmen oder Tätigkeiten nicht übermäßig bevorzugen, was zur Diskriminierung von Unternehmen oder Sektoren führen würde, noch dürfen einer Anlage mehr Berechtigungen zugeteilt werden, als sie wahrscheinlich benötigt.

6. Der Plan muss Angaben dazu enthalten, wie neue Marktteilnehmer sich am Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in dem betreffenden Mitgliedstaat beteiligen können.

7. Der Plan enthält Angaben dazu, wie frühzeitiges Tätigwerden berücksichtigt wird; und

8. der Plan enthält Vorschriften im Hinblick auf die Bemerkungen der Öffentlichkeit und Angaben zu den Modalitäten, wie diese Bemerkungen angemessen berücksichtigt werden, bevor eine Entscheidung über die Zuteilung der Berechtigungen getroffen wird.

ANHANG IV

GRUNDSÄTZE FÜR ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG GEMÄSS ARTIKEL 14 ABSATZ 1

Überwachung der Kohlendioxidemissionen

Die Emissionen werden entweder durch Berechnung oder auf der Grundlage von Messungen überwacht.

Berechnung

Die Berechnung der Emissionen erfolgt nach folgender Formel:

Daten über die Tätigkeit × Emissionsfaktor × Oxidationsfaktor

Daten über die Tätigkeit (Brennstoffverbrauch, Produktionsrate, usw.) werden auf der Grundlage von Daten über gelieferte Brenn- oder Rohstoffe oder Messungen überwacht.

Es werden etablierte Emissionsfaktoren verwendet. Für alle Brennstoffe können tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren verwendet werden. Für alle Brennstoffe außer nichtkommerziellen Brennstoffen (Brennstoffe aus Abfall wie Reifen und Gase aus industriellen Verfahren) können Standardfaktoren verwendet werden. Flözspezifische Standardwerte für Kohle und EU-spezifische oder Erzeugerländer-spezifische Standardwerte für Erdgas sind noch auszuarbeiten. Für Raffinerieerzeugnisse können IPCC-Standardwerte verwendet werden. Der Emissionsfaktor für Biomasse ist Null.

Wird beim Emissionsfaktor nicht berücksichtigt, dass ein Teil des Kohlenstoffs nicht oxidiert ist, ist ein zusätzlicher Oxidationsfaktor zu verwenden. Wurden tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren berechnet, bei denen die Oxidation bereits berücksichtigt ist, muss dieser Oxidationsfaktor nicht verwendet werden.

Es sind gemäß der Richtlinie 96/61/EG entwickelte Standardoxidationsfaktoren zu verwenden, es sei denn, der Betreiber kann nachweisen, dass tätigkeitsspezifische Faktoren genauer sind.

Für jede Tätigkeit und für jeden Brennstoff ist eine eigene Berechnung anzustellen.

Messung

Bei der Messung der Emissionen sind standardisierte oder allgemein anerkannte Verfahren zu verwenden und durch eine flankierende Emissionsberechnung zu bestätigen.

Überwachung anderer Treibhausgasemissionen

Zu verwenden sind standardisierte oder allgemein anerkannte Verfahren.

Berichterstattung über die Emissionen

Jeder Betreiber hat im Bericht für eine Anlage folgende Informationen zu liefern:

A. Daten über die Anlage, einschließlich:

— Name der Anlage

— Anschrift, einschließlich Postleitzahl und Land

— Art und Anzahl der in der Anlage stattfindenden Tätigkeiten

— Anschrift, Telefon, Fax und E-Mail eines Ansprechpartners und

— Name des Besitzers der Anlage und etwaiger Mutterunternehmen.

B. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit gemäß Anhang I, für die Emissionen berechnet werden:

— Daten über die Tätigkeit

— Emissionsfaktoren

— Oxidationsfaktoren und

— Gesamtemissionen.

C. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit gemäß Anhang I, für die Emissionen gemessen werden:

— Gesamtemissionen und

— Angaben zur Zuverlässigkeit der Messverfahren.

D. Für Emissionen aus der Energieverbrennung ist im Bericht außerdem der Oxidationsfaktor anzugeben, es sei denn, die Oxidation wurde bereits bei der Berechnung eines tätigkeitsspezifischen Emissionsfaktors einbezogen.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Auflagen für die Berichterstattung mit bereits bestehenden Auflagen zur Berichterstattung, um die mit der Berichterstattung verbundene Belastung der Unternehmen möglichst gering zu halten.

ANHANG V

KRITERIEN FÜR DIE PRÜFUNG GEMÄSS ARTIKEL 15

Allgemeine Grundsätze

1. Die Emissionen aus allen in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten unterliegen einer Prüfung.

2. Das Prüfungsverfahren umfasst Überlegungen zum Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 3 und zur Überwachung im Vorjahr. Geprüft werden ferner: Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Genauigkeit der Überwachungssysteme sowie der übermittelten Daten und Angaben zu den Emissionen, insbesondere:

   a) die übermittelten Tätigkeitsdaten und damit verbundenen Messungen sowie die Berechnungen

   b) Wahl und Anwendung der Emissionsfaktoren

   c) Berechnungen für die Bestimmung der Gesamtemissionen und

   d) bei Messungen: Angemessenheit der Wahl und Anwendung der Messverfahren.

3. Die Validierung der übermittelten Emissionen ist nur möglich, wenn zuverlässige und glaubwürdige Daten und Informationen eine Bestimmung der Emissionen mit einem hohen Zuverlässigkeitsgrad gestatten. Ein hoher Zuverlässigkeitsgrad verlangt vom Betreiber den Nachweis, dass:

   a) die übermittelten Daten stimmig sind

   b) die Erhebung der Daten in Einklang mit geltenden wissenschaftlichen Standards erfolgt ist und

   c) die einschlägigen Angaben über die Anlage vollständig und stimmig sind.

4. Die prüfende Instanz erhält Zugang zu allen Standorten und zu allen Informationen, die Gegenstand der Prüfung sind.

5. Die prüfende Instanz berücksichtigt, ob die Anlage im Rahmen des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registriert ist.

Methodik

Strategische Analyse

6. Die Prüfung basiert auf einer strategischen Analyse aller Tätigkeiten, die in der Anlage stattfinden. Dazu benötigt die prüfende Instanz einen Überblick über alle Tätigkeiten und ihre Bedeutung für die Emissionen.

Prozessanalyse

7. Die Prüfung der übermittelten Informationen erfolgt bei Bedarf am Standort der Anlage. Die prüfende Instanz führt Stichproben durch und ermittelt die Zuverlässigkeit der übermittelten Daten und Informationen.

Risikoanalyse

8. Die prüfende Instanz unterzieht alle Quellen von Treibhausgasemissionen in der Anlage einer Bewertung im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Daten über jede Quelle, die zu den Gesamtemissionen der Anlage beiträgt.

9. Anhand dieser Analyse ermittelt die prüfende Instanz insbesondere die Quellen mit hohem Fehlerrisiko und andere Aspekte des Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens, die zu Fehlern bei der Bestimmung der Gesamtemissionen führen könnten. Hier sind insbesondere die Wahl der Emissionsfaktoren und die Berechnungen zur Bestimmung der Emissionen einzelner Emissionsquellen zu nennen. Besondere Aufmerksamkeit ist diesen Quellen mit einem hohen Fehlerrisiko und anderen Aspekten des Überwachungsverfahrens zu widmen.

10. Die prüfende Instanz berücksichtigt etwaige effektive Verfahren zur Beherrschung der Risiken, die der Betreiber anwendet, um Unsicherheiten so gering wie möglich zu halten.

Bericht

11. Die prüfende Instanz erstellt einen Bericht über die Validierung, in dem angegeben wird, ob der Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 3 zufriedenstellend ist. In diesem Bericht sind alle für die durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufzuführen. Die Erklärung, dass der Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 3 zufriedenstellend ist, kann abgegeben werden, wenn die prüfende Instanz zu der Ansicht gelangt, dass nicht im Wesentlichen falsche Angaben zu den Gesamtemissionen gemacht wurden.

Mindestanforderungen an die Kompetenz der prüfenden Instanz

12. Die prüfende Instanz muss unabhängig von dem Betreiber sein, ihre Aufgabe professionell und objektiv ausführen und vertraut sein mit:

    a) den Bestimmungen dieser Richtlinie sowie der einschlägigen Normen und Leitlinien, die von der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 verabschiedet werden

    b) den rechtlichen, ordnungspolitischen und verwaltungstechnischen Anforderungen, denen die zu prüfenden Tätigkeiten unterliegen und

    c) dem Zustandekommen aller Informationen über die einzelnen Emissionsquellen in der Anlage, insbesondere im Hinblick auf Sammlung, messtechnische Erhebung, Berechnung und Übermittlung von Daten.

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments

(2002/C 75 E/05)

KOM(2001) 625 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 5. November 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens [1], insbesondere auf Nummer 24,

auf Vorschlag der Kommission KOM(2001) 384 endgültig vom 18. Juli 2001 zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren,

nach Kenntnisnahme der Schlussfolgerungen, die auf der im Rahmen der zweiten Lesung des Haushaltsentwurfs 2002 — unter Teilnahme der Kommission — abgehaltenen Konzertierungssitzung vom 21. und 22. November 2001 zwischen dem Rat und einer Delegation des Europäischen Parlaments angenommen wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Da das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko nicht verlängert worden ist, wurde die Kommission auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza aufgefordert, Vorschläge für eine Umstrukturierung der Gemeinschaftsflotte, die ihre Tätigkeit in marokkanischen Gewässern ausgeübt hat, zu unterbreiten.

(2) Die von der Kommission am 18. Juli 2001 vorgeschlagene spezifische Aktion zur Umstellung der spanischen und portugiesischen Flotte im Betrag von 197 Millionen Euro sieht ähnliche Maßnahmen wie die über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) finanzierten Maßnahmen vor und hält sich an die Interventionsmodalitäten des FIAF, wobei jedoch spezifische Anpassungen für die betroffenen Flotten vorgesehen werden.

(3) Diese Aktion fällt unter die Teilrubrik „Strukturfonds“ der Rubrik 2 „strukturpolitische Maßnahmen“ der Finanziellen Vorausschau und ergänzt die Ausgleichsmaßnahmen, die in diesem Kontext seit Januar 2000 eingeführt wurden.

(4) Gemäß Nummer 12 Absatz 2 der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens lassen die Mittelausstattungen, die für alle unter die Rubrik 2 „strukturpolitische Maßnahmen“ der Finanziellen Vorausschau fallenden Aktionen vorzusehen sind, keinen Spielraum mehr.

(5) Die in Nummer 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung genannten Bedingungen für eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments sind also erfüllt —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Haushaltsplans 2002 wird das Flexibilitätsinstrument in Höhe von 197 Millionen Euro für Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

Artikel 2

Dieser Betrag wird bei der neuen Haushaltslinie B2-200 N im Haushaltsplan 2002 für die Finanzierung der unter die Rubrik 2 „strukturpolitische Maßnahmen“ fallenden spezifischen Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren, eingesetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird zeitgleich mit dem Haushaltsplan 2002 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

[1] ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

(2002/C 75 E/06)

KOM(2001) 638 endg. — 2001/0260(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. November 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 [1] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat am Ende des dritten Jahres der Anwendung der besonderen Versorgungsregelung einen allgemeinen Bericht über die wirtschaftliche Lage der kleineren Inseln vor und zeigt dabei auf, wie sich die auf der Grundlage dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen ausgewirkt haben. Diesen Berichten sind erforderlichenfalls Vorschläge für angemessene Anpassungen und Angleichungen der in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beigefügt.

(2) Die Analyse der Durchführung dieser Maßnahmen lässt erkennen, dass in Anbetracht der Ergebnisse, der gemachten Erfahrungen und der Entwicklung des Rahmens, in dem diese Maßnahmen angewendet werden, angemessene Anpassungen und Angleichungen erforderlich sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ist daher entsprechend zu ändern.

(3) Insbesondere hat sich die besondere Versorgungsregelung für die Sektoren Milcherzeugnisse (Joghurt) und Zucker hinsichtlich der tatsächlichen Weitergabe der Vergünstigungen der Beihilfe an den Endverbraucher als unzulänglich erwiesen und ist diese Regelung für den Sektor Obst und Gemüse Ende 1997 ausgelaufen. Diese Erzeugnisse sind somit aus der besonderen Versorgungsregelung zu streichen. Außerdem müssen die Inselgruppen nach Maßgabe ihrer Entfernung von den Häfen des griechischen Festlands, von denen aus die Inseln üblicherweise versorgt werden, neu eingeteilt werden und muss auch die Versorgung von Endbestimmungsinseln mit Waren von Durchfuhr- und Verladeinseln berücksichtigt werden.

(4) Die wirtschaftlichen Vorteile der besonderen Versorgungsregelung dürfen nicht zu Verkehrsverlagerungen bei den betreffenden Erzeugnissen führen. Daher muss der Weiterversand oder die Wiederausfuhr dieser Erzeugnisse aus den betreffenden Inseln verboten werden. Im Falle der Verarbeitung gilt dieses Verbot nicht für die traditionellen Ausfuhren und Versendungen.

(5) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 eingeführten Stützungsmaßnahmen zugunsten örtlicher Erzeugnisse für die private Lagerhaltung bestimmter örtlich erzeugter Käse, die Maßnahmenprogramme zur Entwicklung der Erzeugung von Obst, Gemüse und Blumen sowie für die Reifung der Likörweine aus örtlicher Erzeugung haben sich als der Lage dieser Sektoren auf den Inseln des Ägäischen Meeres unangemessen herausgestellt, weil insbesondere die Lagerzeit bei Käse und Likörwein nur kurz war und die Beihilfe so kaum Auswirkungen hatte; außerdem waren die Verfahren und die Struktur der Beihilfe für Obst, Gemüse und Blumen recht kompliziert. Diese Beihilfen sind somit nicht zu verlängern.

(6) Um die Beibehaltung der traditionellen Rinderhaltung auf diesen Inseln weiterhin zu unterstützen, ist zum einen zu gewährleisten, dass die Sonderprämie für eine bestimmte Anzahl männlicher Rinder, für die auch der Zuschlag zur Sonderprämie gewährt wird, unverändert bleibt und auch der Zuschlag zur Prämie für die Erhaltung des Milchkuhbestandes weiterhin gewährt wird, und zum anderen sind die seit 1999 geltenden neuen Rechtsvorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch zugrunde zu legen.

(7) Hinsichtlich der Fortsetzung der Gewährung der Beihilfen für den Weinbau, der auf die Erzeugung von Qualitätswein b.A. in traditionellen Gebieten ausgerichtet ist, sind die Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der seit 1999 in diesem Sektor geltenden gemeinsamen Marktorganisation auf den neuesten Stand zu bringen.

(8) Im Hinblick auf die Fortsetzung der Gewährung der Beihilfen für die traditionelle Bienenzucht und zur ständigen Verbesserung ihrer Qualität ist die Tätigkeit anerkannter Bienenzüchterverbände zu fördern und ist die Zahl der beihilfefähigen Bienenstöcke auf den neuesten Stand zu bringen.

(9) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [2] handelt, sollten sie nach dem in Artikel 4 des Beschlusses vorgesehenen Verwaltungsausschussverfahren festgelegt werden.

[1] ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

[2] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(10) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93, der Ausnahmen im Strukturbereich vorsah, ist mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen [1] aufgehoben worden. Die Strukturen bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe auf den Inseln des Ägäischen Meeres sind ausgesprochen unzureichend, und diese Betriebe haben mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Daher sollte es möglich sein, von den in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vorgesehenen Vorschriften zur Begrenzung bestimmter Strukturbeihilfen abzuweichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Es wird eine besondere Versorgungsregelung für die im Anhang aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse eingeführt, die auf den kleineren Inseln zum Verzehr und als landwirtschaftliche Betriebsstoffe benötigt werden.

Für jedes Jahr wird eine Vorausschätzung des Bedarfs an den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen erstellt.

Artikel 3

(1) Im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung werden Beihilfen für die Versorgung der kleineren Inseln mit den in Artikel 2 genannten Erzeugnissen gewährt.

Die Beihilfe wird für jede Inselgruppe auf der Grundlage der zusätzlichen Kosten für die Vermarktung der Erzeugnisse auf diesen Inseln festgesetzt, die ab den Häfen des griechischen Festlands berechnet werden, von denen aus die Inseln üblicherweise versorgt werden, sowie ab den Häfen der Durchfuhr- oder Verladeinseln bei der Verbringung der Erzeugnisse nach den Endbestimmungsinseln.

Die Beihilfe wird zu 90 % von der Gemeinschaft und zu 10 % vom Mitgliedstaat finanziert.

(2) Die besondere Versorgungsregelung wird so angewendet, dass insbesondere Folgendem Rechnung getragen wird:

a) den besonderen Bedürfnissen der kleineren Inseln und den genauen Qualitätsanforderungen,

b) den traditionellen Handelsströmen mit den Häfen des griechischen Festlands und zwischen den Inseln,

c) dem wirtschaftlichen Aspekt der geplanten Beihilfen,

d) gegebenenfalls der Notwendigkeit, die Möglichkeiten zur Entwicklung der örtlichen Erzeugungen nicht zu beeinträchtigen.

(3) Die besondere Versorgungsregelung wird nur angewandt, wenn die gewährten Vorteile tatsächlich dem Endverbraucher zugute kommen.

(4) Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, dürfen weder erneut in Drittländer ausgeführt noch in die übrige Gemeinschaft weiterversandt werden.

(5) Werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse auf den kleineren Inseln verarbeitet, so gilt vorstehendes Verbot nicht für die traditionellen Ausfuhren oder die traditionellen Versendungen der gewonnenen Verarbeitungserzeugnisse nach der übrigen Gemeinschaft. Im Falle der traditionellen Ausfuhren wird keine Erstattung gewährt."

2. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„*Artikel 3a*

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen. Sie betreffen vor allem:

a) die Zusammenfassung der kleineren Inseln nach Maßgabe ihrer Entfernung von den Häfen des griechischen Festlands, von denen aus die Inseln üblicherweise versorgt werden, sowie von den Häfen der Durchfuhr- oder Verladeinseln, von denen aus die Endbestimmungsinseln üblicherweise versorgt werden;

b) die Festsetzung der Beihilfebeträge der besonderen Versorgungsregelung;

c) die Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass eine wirksame Kontrolle erfolgt und die gewährten Vorteile dem Endverbraucher tatsächlich zugute kommen;

d) erforderlichenfalls ein System von Lieferbescheinigungen.

(2) Die Kommission erstellt die Versorgungsbilanzen nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2. Nach demselben Verfahren kann sie diese Bilanzen sowie das Verzeichnis der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse nach Maßgabe der Entwicklung der Bedürfnisse der kleineren Inseln überprüfen."

3. Artikel 4 wird gestrichen.

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Zur Unterstützung der Rinderhaltung werden die in diesem Artikel vorgesehenen Beihilfen gewährt.

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

(2) Den Rindfleischerzeugern wird eine Mastbeihilfe für männliche Rinder in Form eines Zuschlags von 48,3 EUR je Tier zur Sonderprämie nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates [1] gewährt.

Dieser Zuschlag kann für Tiere mit einem nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 festzusetzenden Mindestgewicht für bis zu 12 000 männliche Rinder jährlich innerhalb der regionalen Höchstgrenzen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 gewährt werden. In diesem Rahmen findet die proportionale Kürzung gemäß Artikel 4 Absatz 4 derselben Verordnung keine Anwendung.

(3) Den Rindfleischerzeugern wird alljährlich ein Zuschlag zur Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 gezahlt; dieser Zuschlag beläuft sich auf 48,3 EUR für jede vom Erzeuger am Tag der Antragstellung gehaltene Mutterkuh.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1, 2 und 3 werden nach dem Verfahren des Artikel 13a Absatz 2 erlassen. Sie können auch eine Überprüfung der in Absatz 2 genannten Höchstmenge umfassen.

_____

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21."

5. Artikel 7 wird gestrichen.

6. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Es wird eine Hektarbeihilfe für den Anbau von Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 50 und 0701 90 90 sowie für den Anbau von Pflanzkartoffeln des KN-Codes 0701 10 00 gewährt. Die Beihilfe wird pro Jahr für höchstens 3 200 Hektar bebauter und abgeernteter Fläche gewährt.

Die Beihilfe ist auf 603 EUR je Hektar begrenzt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen."

7. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

(1) Es wird eine Hektarbeihilfe gewährt, um den Anbau von Rebsorten aufrechtzuerhalten, die der Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. in Gebieten mit traditioneller Erzeugung dienen.

Für diese Beihilfe kommen Flächen in Betracht,

a) die mit Rebsorten bepflanzt sind, die in dem von den Mitgliedstaaten erstellten Verzeichnis der zur Herstellung der verschiedenen Qualitätsweine b.A. ihres Hoheitsgebiets geeigneten Sorten gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1] aufgeführt sind, und

b) deren Hektarertrag unter einer vom Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen von Anhang VI Abschnitt I ‚Hektarerträge' der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 festgesetzten Höchstmenge, ausgedrückt als Trauben-, Most- oder Weinmenge, liegt.

(2) Die Beihilfe beträgt 476 EUR/ha/Jahr. Die Beihilfe wird nur Erzeugergemeinschaften oder -organisationen gewährt, die ein von den zuständigen Behörden genehmigtes Programm mit Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der erzeugten Weine durchführen. Dieses Programm umfasst namentlich Mittel zur Verbesserung der Bedingungen für die Weinbereitung, die Lagerung und den Vertrieb.

(3) Titel II Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 gilt nicht für die kleineren Inseln.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen.

_____

[1] ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1."

8. Artikel 10 wird gestrichen.

9. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

(1) Zur Erhaltung der Olivenhaine in den traditionellen Olivenanbaugebieten wird eine Hektarbeihilfe gewährt, sofern die Olivenhaine gepflegt und unter guten Anbaubedingungen gehalten werden.

Die Beihilfe beträgt 145 EUR/ha/Jahr.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen. Sie betreffen insbesondere die Anwendungsbedingungen der in Absatz 1 genannten Beihilferegelung sowie die Bedingungen für die ordnungsgemäße Pflege der Olivenhaine und die Kontrollvorschriften."

10. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

(1) Für die Erzeugung von Honig in einer für die kleineren Inseln typischen Qualität mit einem hohen Anteil Thymianhonig wird eine Beihilfe gewährt.

Die Beihilfe wird je nach Anzahl der registrierten produktiven Bienenstöcke an die von den zuständigen Behörden anerkannten Erzeugergemeinschaften gezahlt, die jährliche Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen von Qualitätshonig durchführen.

Die Beihilfe beträgt 12 EUR je registrierten produktiven Bienenstock und Jahr.

(2) Die Beihilfe gemäß Absatz 1 wird pro Jahr für höchstens 75 000 Bienenstöcke gewährt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen."

11. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 13*

(1) Für Investitionen, die in erster Linie der Förderung der Diversifizierung, der Umstrukturierung oder der Ausrichtung auf die nachhaltige Landwirtschaft in landwirtschaftlichen Betrieben auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres dienen, kann abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 der Gesamtwert der Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens, um maximal 15 % angehoben werden.

(2) Für Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aus überwiegend örtlicher Erzeugung und aus Sektoren verarbeiten und vermarkten, die in der Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates [1] festzulegen sind, ist abweichend von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 der Gesamtwert der Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens, auf maximal 65 % begrenzt.

(3) Die in diesem Artikel geplanten Maßnahmen sind im Rahmen der operationellen Programme für die kleineren Inseln gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 beschrieben.

_____

[1] ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1."

12. Folgender Artikel 13a wird eingefügt:

„*Artikel 13a*

(1) Die Kommission wird vom Verwaltungsausschuss für Getreide, der mit Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1] eingesetzt worden ist, oder von den Verwaltungsausschüssen unterstützt, die mit den Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse eingesetzt worden sind.

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 [2] fallen, sowie für Erzeugnisse, die keiner gemeinsamen Marktorganisation angehören, wird die Kommission vom Verwaltungsausschuss für Hopfen unterstützt, der mit Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 [3] eingesetzt worden ist.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

_____

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 151 vom 30.6.1968, S. 16.
[3] ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1."

13. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 14*

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen mit Ausnahme des Artikels 13 dem Begriff der Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 [1].

_____

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103."

14. Folgender Artikel 14a wird eingefügt:

„*Artikel 14a*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Kontrollmaßnahmen und Verwaltungssanktionen, zu gewährleisten und unterrichten die Kommission darüber.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen."

15. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

(1) Griechenland legt der Kommission einen jährlichen Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen vor.

(2) Nach Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen allgemeinen Bericht vor, in dem die Wirkung der aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen dargelegt wird und der gegebenenfalls angemessene Anpassungen der Maßnahmen enthält.

Der erste Bericht ist vor Ende 2005 vorzulegen."

16. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

„*ANHANG*

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE, DIE UNTER DIE BESONDERE VERSORGUNGSREGELUNG NACH TITEL I ZUGUNSTEN DER KLEINEREN INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES FALLEN

Warenbezeichnung	KN-Code
Weizenmehl	1101 und 1102
Futtermittel	
— Getreide:	
Weizen	1001
Roggen	1002
Gerste	1003
Hafer	1004
— Mais	1005
— Luzerne und Futterpflanzen	1214
— Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie	2302 bis 2308
— Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	2309 90“

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004

(2002/C 75 E/07)

KOM(2001) 688 endg. — 2001/0131(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. November 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gewährt die Europäische Gemeinschaft den Entwicklungsländern seit 1971 Handelspräferenzen.

(2) In einer Mitteilung der Kommission an den Rat vom 1. Juni 1994 wurden die Leitlinien für die Anwendung des Schemas in der Zeit von 1995 bis 2004 dargelegt [1].

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 [2] wird das Schema allgemeiner Zollpräferenzen bis zum 31. Dezember 2001 umgesetzt. Gemäß den Leitlinien sollte das Schema danach bis zum 31. Dezember 2004 weiterhin Anwendung finden.

(4) Darin einfließen sollte die Verordnung (EG) Nr. 416/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 zwecks Ausweitung der Zollbefreiung ohne mengenmäßige Beschränkungen auf Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern [3].

(5) Die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels sollte während der Geltungsdauer dieser Verordnung eingehend überwacht werden, um zu prüfen, ob sie auch danach aufrechterhalten werden sollte.

(6) Die Präferenzen sollten nach der Empfindlichkeit der Waren gestaffelt werden. Dabei würde es genügen, zwischen empfindlichen und nichtempfindlichen Waren zu unterscheiden.

(7) Die Zölle auf nichtempfindliche Waren sollten weiterhin ausgesetzt werden, während die Zölle auf empfindliche Waren herabgesetzt werden sollten.

(8) Solche Zollermäßigungen sollten ausreichend attraktiv sein, damit die Wirtschaftsbeteiligten die ihnen im Rahmen des Schemas gebotenen Möglichkeiten auch tatsächlich nutzen. Die Meistbegünstigungswertzölle sollten daher pauschal um 3,5 Prozentpunkte und die spezifischen Zölle um 30 v. H. herabgesetzt werden. Ein etwaiger Mindestzoll, der bei diesen Zöllen vorgesehen ist, sollte keine Anwendung finden.

(9) Die Zölle sollten vollständig ausgesetzt werden, wenn sich aufgrund der Präferenzbehandlung Wertzölle von 1 % oder weniger oder spezifische Zölle von 2 EUR oder weniger ergeben.

(10) Einmal jährlich sollte geprüft werden, ob begünstigte Länder aufgrund ihres Entwicklungsstandes aus dem Präferenzschema auszuschließen sind. Länder sollten jedoch nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie die maßgeblichen Kriterien drei Jahre hintereinander erfüllen, und sollten wieder in das Präferenzschema einbezogen werden, wenn sie diese Kriterien drei Jahre hintereinander nicht mehr erfüllen.

(11) Im ersten Jahr, in dem diese Verordnung gilt, sollten die Länder, die zuvor aus dem Präferenzschema ausgeschlossen wurden, weiterhin ausgeschlossen bleiben.

(12) Die Bestimmungen über die Graduierung von Sektoren sollten einmal jährlich angewandt werden. Sektoren sollten jedoch nur dann graduiert werden, wenn sie die maßgeblichen Kriterien drei Jahre hintereinander erfüllen, und sollten wieder einbezogen werden, wenn sie diese Kriterien drei Jahre hintereinander nicht mehr erfüllen.

(13) Im ersten Jahr, in dem diese Verordnung gilt, sollten die Sektoren, die zuvor graduiert wurden, weiterhin graduiert bleiben.

(14) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen sollten genauso hoch sein wie die Präferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung, so dass sich letztere verdoppeln.

(15) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen sollten auch für graduierte Sektoren gelten und genauso hoch sein wie die Präferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung.

---

[1] KOM(94) 212 endg.

[2] ABl. L 357 vom 30.12.1998, S. 1.

[3] ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 43.

(16) Die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte sollte von der effektiven Anwendung sämtlicher Normen abhängig sein, auf die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verwiesen wird.

(17) Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission [1] niedergelegten allgemeinen Regeln über den Nachweis der Ursprungseigenschaft und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und die Regeln über die Zollschuld, insbesondere Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates [2], sollten für die Gewährung der Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gelten.

(18) Die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz sollte den neuen Entwicklungen im Bereich der international anerkannten Standards und Zertifizierungssysteme Rechnung tragen.

(19) Die Zollpräferenzen sollten auch im Falle schwerwiegender und systematischer Verstöße gegen eine der Normen, auf die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verwiesen wird, sowie im Falle erheblicher umweltschädlicher Auswirkungen vorübergehend zurückgenommen werden.

(20) Die vorübergehende Rücknahme aller Zollpräferenzen für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in Myanmar sollte weiterhin gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft gilt in den Jahren 2002, 2003 und 2004 nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung umfasst:

— eine allgemeine Regelung,

— eine Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder,

— eine Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels,

— eine als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte und

— eine als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz.

[1] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

[2] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 2

Die Länder, für die die einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen gelten, sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 3

(1) Ein begünstigtes Land wird aus Anhang I gestrichen, wenn es drei Jahre hintereinander beide der folgenden Kriterien erfüllt hat:

— Einstufung als Land mit hohem Einkommen durch die Weltbank,

— Erreichen eines Entwicklungsindex im Sinne des Anhangs II von mehr als – 1.

(2) Erfüllt ein Land oder ein Gebiet, das aus Anhang I gestrichen wurde, drei Jahre hintereinander die Kriterien des Absatzes 1 nicht mehr, so wird es wieder in Anhang I aufgenommen.

(3) Die Kommission ermittelt am 1. September jeden Jahres anhand der neuesten verfügbaren Daten, welche begünstigten Länder die Kriterien des Absatzes 1 erfüllen.

(4) Die Kommission unterrichtet diejenigen begünstigten Länder, die die Kriterien des Absatzes 1 in dem letzten Jahr, für das Daten vorliegen, erfüllt haben.

(5) Vor dem Ende eines jeden Jahres fasst die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 37 einen Beschluss, um diejenigen begünstigten Länder, die die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllen, aus dem Anhang I zu streichen, und diejenigen wieder aufzunehmen, die die Voraussetzung des Absatzes 2 erfüllen.

(6) Ein Beschluss gemäß Absatz 5 tritt am 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Jahr in Kraft, in dem er gefasst wurde.

(7) Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land über einen Beschluss nach Absatz 5 und über den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 4

Die Waren, für die die einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen gelten, sind in Anhang IV aufgeführt.

Artikel 5

(1) Die Zollpräferenzen im Rahmen dieser Verordnung gelten für die Einfuhren von Waren, auf die sich die Regelungen erstrecken, die das begünstigte Land, in dem sie ihren Ursprung haben, in Anspruch nehmen kann.

(2) Für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen gelten die Regeln über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren", über den Nachweis der Ursprungseigenschaft und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission niedergelegt sind.

(3) Bei der Prüfung der Frage, ob eine Ware, die in einem begünstigten Land, das Mitglied eines Regionalzusammenschlusses ist, hergestellt wird, ihren Ursprung in diesem Land hat, gelten Waren mit Ursprung in einem Land, das die für das Fertigerzeugnis geltenden Regelungen nicht in Anspruch nehmen kann, als Ursprungserzeugnisse des Landes, in dem sie weiterverarbeitet werden, sofern beide Länder zum selben Regionalzusammenschluss gehören und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission unter die Bestimmungen über die regionale Kumulierung fallen.

Artikel 6

(1) „Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs" im Sinne dieser Verordnung sind die Zölle in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], mit Ausnahme der Zölle, die im Rahmen von Zollkontingenten gelten.

(2) „Sektor" im Sinne dieser Verordnung ist einer der in Anhang III aufgeführten Warensektoren.

(3) „Ausschuss" im Sinne dieser Verordnung ist der in Artikel 36 genannte Ausschuss für allgemeine Präferenzen.

TITEL II

ZOLLPRÄFERENZEN

Abschnitt 1

Allgemeine Regelung

Artikel 7

(1) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang IV als nichtempfindlich eingestuft sind, werden vollständig ausgesetzt.

(2) Die Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang IV als empfindlich eingestuft sind, werden um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt, sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die spezifischen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang IV als empfindlich eingestuft sind, werden um 30 v. H. herabgesetzt, sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist.

(4) Setzen sich die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang IV als empfindlich eingestuft sind, aus Wertzöllen und spezifischen Zöllen zusammen, so werden die spezifischen Zölle nicht herabgesetzt.

(5) Ist bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Zöllen ein Mindestzoll vorgesehen, so findet dieser Mindestzoll keine Anwendung.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zollpräferenzen gelten nicht für Einfuhren von Waren aus Sektoren, die im Falle des betreffenden Ursprungslandes gemäß Anhang I nicht einbezogen sind.

(7) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zollpräferenzen gelten nicht für die Einfuhren von Waren aus Sektoren, für die diese Zollpräferenzen im Falle des betreffenden begünstigten Ursprungslandes gemäß Artikel 12 oder gemäß entsprechender Bestimmungen einer früheren Verordnung über das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft aufgehoben wurden.

Abschnitt 2

Als Anreiz konzipierte Sonderregelungen

Artikel 8

(1) Vorbehaltlich des Titels III werden die Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Waren aus Sektoren, für die gemäß Anhang I im Falle des betreffenden Ursprungslandes die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gilt, um weitere 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt, sofern in Anhang IV nichts anderes bestimmt ist. Die spezifischen Zölle auf die Waren, für die die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Zollpräferenzen gelten, werden um weitere 30 v. H. herabgesetzt, sofern in Anhang IV nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gilt nicht für Sektoren, die im Falle des betreffenden Ursprungslandes gemäß Anhang I nicht in die allgemeine Regelung einbezogen sind.

(3) Vorbehaltlich des Titels IV werden die Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Waren, für die gemäß Anhang IV die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz gilt und die ihren Ursprung in einem Land haben, das diese Regelung gemäß Anhang I in Anspruch nehmen kann, um weitere 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt. Die spezifischen Zölle auf die Waren, für die die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Zollpräferenzen gelten, werden um weitere 30 v. H. herabgesetzt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Zollpräferenzen werden gleichzeitig gewährt, sofern die Voraussetzungen der beiden Absätze erfüllt sind.

(5) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Einfuhren von Waren, für die die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 nicht gelten, werden vollständig ausgesetzt, sofern für diese Waren im Falle des betreffenden Ursprungslandes die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gilt.

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

(6) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Einfuhren von Waren, die in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz einbezogen sind und die ihren Ursprung in einem Land haben, für das die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 nicht gelten, werden vollständig ausgesetzt, sofern diese Waren ihren Ursprung in einem Land haben, das diese Regelung in Anspruch nehmen kann.

(7) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Zollpräferenzen gelten auch für die Einfuhren von Waren, für die die in Artikel 7 Absätze 2 und 3 genannten Zollpräferenzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 nicht gelten. Das Ursprungszeugnis nach Formblatt A bzw. die Erklärung auf der Rechnung gilt im Falle solcher Waren nur für die in den Absätzen 1 und 3 genannten Zollpräferenzen.

Abschnitt 3

Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder

Artikel 9

(1) Unbeschadet der Absätze 2 bis 4 werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle Waren der Kapitel 1 bis 97, mit Ausnahme der Waren des Kapitels 93, mit Ursprung in einem Land, für das gemäß Anhang I die Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder gilt, vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren des KN-Codes 0803 00 19 werden ab dem 1. Januar 2002 jährlich um 20 v. H. herabgesetzt. Ab dem 1. Januar 2006 werden sie vollständig ausgesetzt.

(3) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren der Tarifposition 1006 werden am 1. September 2006 um 20 v. H., am 1. September 2007 um 50 v. H. und am 1. September 2008 um 80 v. H. herabgesetzt. Ab dem 1. September 2009 werden sie vollständig ausgesetzt.

(4) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren der Tarifposition 1701 werden am 1. Juli 2006 um 20 v. H., am 1. Juli 2007 um 50 v. H. und am 1. Juli 2008 um 80 v. H. herabgesetzt. Ab dem 1. Juli 2009 werden sie vollständig ausgesetzt.

(5) Bis zur vollständigen Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß den Absätzen 3 und 4 wird für Waren der Tarifposition 1006 bzw. der Unterposition 1701 11 10 mit Ursprung in den Ländern, für die diese Sonderregelung gilt, für jedes Wirtschaftsjahr ein Gesamtzollkontingent zum Zollsatz Null eröffnet. Die Ausgangszollkontingente für das Wirtschaftsjahr 2001/2002 belaufen sich für Waren der Tarifpositionen 1006 auf 2 517 Tonnen, ausgedrückt in Tonnen geschälter Reis, und für Waren der Unterposition 1701 11 10 auf 74 185 Tonnen, ausgedrückt in Tonnen Weißzucker. Für jedes folgende Wirtschaftsjahr werden die Kontingente gegenüber den Kontingenten des vorausgegangenen Wirtschaftsjahres um 15 v. H. angehoben.

(6) Die Kommission wird nach dem Verfahren des Artikels 37 genaue Regeln über die Eröffnung und Verwaltung der in Absatz 5 genannten Zollkontingente festlegen. Bei der Eröffnung und Verwaltung dieser Zollkontingente wird die Kommission durch die Verwaltungsausschüsse für die entsprechenden gemeinsamen Marktorganisationen unterstützt.

(7) Die Kommission wird die Einfuhren der unter den Absätzen 2 bis 4 genannten Waren in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten genau überwachen. Die Mitgliedstaaten und betroffene natürliche oder juristische Personen übermitteln der Kommission umgehend alle Informationen, die eine Aussetzung der Präferenzen rechtfertigen könnten. Liegen nach Auffassung der Kommission ausreichende Beweise dafür vor, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung erfüllt sind, ergreift sie umgehend alle zweckdienlichen Maßnahmen.

Abschnitt 4

Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels

Artikel 10

(1) Die Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, für die gemäß Anhang IV die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt und die ihren Ursprung in einem Land haben, das diese Regelung gemäß Anhang I in Anspruch nehmen kann, werden vollständig ausgesetzt, sofern in Anhang IV nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kommission wird die Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Regelung im Falle jedes begünstigten Landes anhand der folgenden Kriterien überwachen und bewerten:

a) Nutzung der Zollpräferenzen im Rahmen dieser Regelung;

b) Bemühungen um die Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels;

c) soziale Entwicklung, insbesondere Einhaltung und Förderung der Normen der IAO-Übereinkommen, auf die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verwiesen wird;

d) Umweltpolitik, insbesondere nachhaltige Bewirtschaftung der Tropenwälder.

(3) Bei der Bewertung der in Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) genannten Kriterien werden die Feststellungen der zuständigen internationalen Organisationen und Agenturen berücksichtigt. Die Kommission unterrichtet jedes begünstigte Land über ihre Bewertung und fordert es zur Stellungnahme auf. Die Bewertung lässt die Aufrechterhaltung der in Absatz 1 genannten Regelung bis 2004 und ihre mögliche Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus unberührt.

(4) Vor Ende 2004 nimmt die Kommission eine allgemeine Bewertung der Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Regelung vor. Sie berücksichtigt die Feststellungen bei der Ausarbeitung der Leitlinien für ein Schema allgemeiner Präferenzen für den Zehnjahreszeitraum 2005 bis 2014.

Abschnitt 5

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 11

(1) Die Zollpräferenzen im Rahmen dieser Verordnung gelten nicht für Waren, für die auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nrn. 384/96 [1] bzw. 2026/97 [2] des Rates Antidumping- oder Ausgleichszölle gelten, sofern diese Zölle auf einer Schadensspanne basieren, die anhand von Einfuhrpreisen ermittelt wurde, die den genannten Zollpräferenzen nicht Rechnung tragen.

(2) Die Kommission gibt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Waren bekannt, für die die Zollpräferenzen gemäß Absatz 1 nicht gelten.

Artikel 12

(1) Die in den Artikeln 7 und 10 genannten Zollpräferenzen werden im Falle eines begünstigten Landes für Waren eines Sektors aufgehoben, der drei Jahre hintereinander das eine oder das andere der folgenden Kriterien erfüllt:

a) Die Einfuhren aller in Anhang IV genannten Waren des betreffenden Sektors aus diesem Land machen mehr als 25 % der Einfuhren dieser Waren aus allen in Anhang I genannten Ländern und Gebieten aus.

b) Der Spezialisierungsindex des Sektors übersteigt den in Anhang II angegebenen Schwellenwert für den entsprechenden Entwicklungsindex des Landes.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

— für begünstigte Länder mit einem Entwicklungsindex von weniger als – 2;

— wenn die Einfuhren aller in Anhang IV genannten Waren des betreffenden Sektors aus einem begünstigten Land nicht mehr als 2 % der Einfuhren dieser Waren aus allen in Anhang I genannten Ländern und Gebieten ausmachen.

(3) Erfüllt ein Sektor, für den die Zollpräferenzen gemäß diesem Artikel oder entsprechenden Bestimmungen einer früheren Verordnung über das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft aufgehoben wurden, drei Jahre hintereinander eines der in Absatz 1 genannten Kriterien nicht, so werden die Zollpräferenzen wieder eingeführt.

(4) Die Kommission ermittelt am 1. September jeden Jahres anhand der neuesten verfügbaren Daten, welche Sektoren die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 erfüllen.

(5) Die Kommission unterrichtet diejenigen begünstigten Länder, die die Voraussetzung des Absatzes 1 im letzten Jahr, für das Daten vorliegen, erfüllt haben.

(6) Vor dem Ende eines jeden Jahres fasst die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 37 einen Beschluss, um die Zollpräferenzen für diejenigen Sektoren, die die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllen, aufzuheben und die Zollpräferenzen für diejenigen Sektoren, die die Voraussetzung des Absatzes 3 erfüllen, wieder einzuführen.

(7) Ein Beschluss gemäß Absatz 6 tritt am 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Jahr in Kraft, in dem er gefasst wurde.

(8) Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land über einen Beschluss gemäß Absatz 6 und über den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 13

(1) Beläuft sich ein gemäß diesem Titel herabgesetzter Wertzoll auf 1 % oder weniger, so wird er vollständig ausgesetzt.

(2) Beläuft sich ein gemäß diesem Titel herabgesetzter spezifischer Zoll für eine Maßeinheit auf 2 EUR oder weniger, so wird er vollständig ausgesetzt.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 werden die gemäß dieser Verordnung berechneten endgültigen Präferenzzollsätze auf die erste Dezimale abgerundet.

TITEL III

ALS ANREIZ KONZIPIERTE SONDERREGELUNGEN

Abschnitt 1

Als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte

Artikel 14

(1) Die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen gelten für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in einem Land, das in dem betreffenden Sektor gemäß Anhang I die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte in Anspruch nehmen kann oder durch einen Beschluss gemäß Artikel 18 nachträglich in diese Regelung einbezogen wurde, sofern den Waren eine Erklärung gemäß Artikel 19 beiliegt.

(2) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte können Ländern gewährt werden, deren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Normen, die in den in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannten IAO-Übereinkommen niedergelegt sind, im Wesentlichen enthalten, und die diese Rechtsvorschriften effektiv anwenden.

[1] ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

[2] ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

Artikel 15

(1) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte werden gewährt, sofern:

— ein in Anhang I genanntes Land oder Gebiet einen entsprechenden Antrag stellt,

— die Prüfung des Antrags ergibt, dass das Land, das den Antrag gestellt hat, die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 erfüllt,

— sich das Land, das den Antrag gestellt hat, verpflichtet, die Anwendung der als Anreiz konzipierten Sonderregelung zu überwachen und die erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten,

— mit dem Land, das den Antrag gestellt hat, das in Artikel 17 genannte Einvernehmen erzielt wurde.

(2) Das betreffende Land hat seinen Antrag schriftlich bei der Kommission zu stellen und umfassende Angaben zu folgenden Punkten zu übermitteln:

— die in Artikel 14 Absatz 2 genannten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die einschlägigen Durchführungsbestimmungen und die Maßnahmen zur Überwachung der Anwendung dieser Vorschriften;

— Sektoren, in denen die betreffenden Rechtsvorschriften nicht angewandt werden.

(3) Der vollständige amtliche Wortlaut der in Artikel 14 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften und der Durchführungsbestimmungen ist dem Antrag beizufügen.

(4) Werden die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften nur in bestimmten Sektoren angewandt, so kann das Land die Einbeziehung in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung nur für diejenigen Sektoren beantragen, in denen diese Rechtsvorschriften angewandt werden.

Artikel 16

(1) Geht bei der Kommission ein Antrag mit den in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen ein, so gibt sie dies im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt. In dieser Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass der Kommission sachdienliche Informationen zum Antrag übermittelt werden können, und eine Frist gesetzt, innerhalb deren die betroffenen Parteien schriftlich Stellung nehmen können.

(2) Die Kommission prüft den Antrag und kann dem Land, das den Antrag gestellt hat, alle ihr sachdienlich erscheinenden Fragen stellen.

(3) Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein und kann sich zu deren Überprüfung an die Behörden des Landes, das den Antrag gestellt hat, und an natürliche oder juristische Personen wenden.

(4) Die Prüfung eines Antrags sollte binnen eines Jahres nach Eingang des Antrags abgeschlossen werden. Die Kommission kann diese Frist nach vorheriger Unterrichtung des Ausschusses verlängern.

(5) Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss ihre Feststellungen.

Artikel 17

Während der Prüfung des Antrags bestimmt die Kommission im Einvernehmen mit dem Land, das den Antrag gestellt hat,

a) die Behörden dieses Landes, die für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zuständig sein sollen,

b) die Behörden dieses Landes, die für die Abgabe der in Artikel 19 genannten Erklärung zuständig sein sollen.

Artikel 18

(1) Die Kommission beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 37 über den Antrag eines Landes auf Einbeziehung in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte.

(2) Wird ein Antrag gemäß Artikel 15 Absatz 4 gestellt oder ergibt die in Artikel 16 genannte Prüfung, dass die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften in bestimmten Sektoren nicht angewandt werden, so können nur diejenigen Sektoren in die Sonderregelung einbezogen werden, in denen die Rechtsvorschriften angewandt werden.

(3) Die Kommission teilt dem Land, das den Antrag gestellt hat, einen Beschluss gemäß Absatz 1 mit. Wird ein Land in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung einbezogen, so wird es über den Zeitpunkt unterrichtet, zu dem der entsprechende Beschluss in Kraft tritt.

(4) Wird das Land, das den Antrag gestellt hat, nicht in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung einbezogen oder werden bestimmte Sektoren ausgeschlossen, so legt die Kommission auf Antrag des Landes die Gründe hierfür dar.

Artikel 19

(1) Die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen finden Anwendung, sofern den betreffenden Waren eine Erklärung der in Artikel 17 Buchstabe b) genannten Behörden beiliegt, mit der bescheinigt wird, dass diese Waren in dem Land im Einklang mit den in Artikel 14 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften hergestellt wurden. Diese Erklärung wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission von der ausstellenden Behörde abgestempelt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Erklärung umfasst den Vermerk

„IAO-Übereinkommen Nrn. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 — Titel III der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates“,

und ist in Feld Nr. 4 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A oder auf der Erklärung auf der Rechnung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission abzugeben.

Artikel 20

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission über den Nachweis der Ursprungseigenschaft und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten, soweit begünstigte Länder betroffen sind, sinngemäß für die in Artikel 19 genannte Erklärung.

(2) Die Kommission kann gemäß dem Verfahren des Artikels 38 die nicht erschöpfende Liste von Fällen überprüfen, in denen begründete Zweifel an der Einhaltung der als Anreiz konzipierten Sonderregelung bestehen [1]. Etwaige Änderungen dieser Liste werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(3) Wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission für die Zwecke einer nachträglichen Prüfung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A bzw. von Erklärungen auf der Rechnung bezüglich der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen ein zweites Schreiben versandt, so unterrichten die Zollbehörden der Gemeinschaft die Kommission, die umgehend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt gibt, dass begründete Zweifel in Bezug auf bestimmte Waren, Hersteller oder Ausführer bestehen und um welche Zweifel es sich handelt.

(4) Wird nach dem Verfahren, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission für die nachträgliche Prüfung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A oder von Erklärungen auf der Rechnung vorgesehen ist, festgestellt, dass die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen für die Waren bestimmter Hersteller oder Ausführer nicht gelten, so unterrichten die Zollbehörden der Gemeinschaft die Kommission, die umgehend eine entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Abschnitt 2

Als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz

Artikel 21

(1) Die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zollpräferenzen gelten für die Einfuhren von Tropenholzerzeugnissen mit Ursprung in einem Land, das gemäß Anhang I die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz in Anspruch nehmen kann oder das durch einen Beschluss gemäß Artikel 23 nachträglich in diese Regelung einbezogen wurde.

(2) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz können Ländern gewährt werden, die innerstaatliche Rechtsvorschriften, welche die international anerkannten Normen und Leitlinien im Bereich der nachhaltigen Forstwirtschaft im Wesentlichen enthalten, effektiv anwenden.

Artikel 22

(1) Die Zollpräferenzen im Rahmen der in Artikel 21 genannten als Anreiz konzipierten Sonderregelung werden gewährt, sofern:

— ein in Anhang I genanntes Land oder Gebiet einen entsprechenden Antrag stellt,

— die Prüfung des Antrags ergibt, dass das Land, das den Antrag gestellt hat, die Voraussetzungen des Artikels 21 Absatz 2 erfüllt,

— das Land, das den Antrag gestellt hat, die Verpflichtung eingeht, die in Artikel 21 Absatz 2 genannten innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten, die Anwendung der als Anreiz konzipierten Sonderregelung zu überwachen und die erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten.

(2) Das betreffende Land hat seinen Antrag schriftlich bei der Kommission zu stellen und umfassende Angaben zu folgenden Punkten zu übermitteln:

— die in Artikel 21 Absatz 2 genannten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die einschlägigen Durchführungsbestimmungen und die Maßnahmen zur Überwachung der Anwendung dieser Vorschriften;

— etwaige in dem Land verwendete forstwirtschaftliche Zertifizierungssysteme.

(3) Der vollständige amtliche Wortlaut der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften und der Durchführungsbestimmungen ist dem Antrag beizufügen.

(4) Die Kommission bearbeitet Anträge nach Absatz 2 im Einklang mit Artikel 16.

Artikel 23

(1) Die Kommission beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 37 über den Antrag eines Landes auf Einbeziehung in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz.

(2) Die Kommission teilt dem Land, das den Antrag gestellt hat, einen Beschluss gemäß Absatz 1 mit. Wird ein Land in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung einbezogen, so wird es über den Zeitpunkt unterrichtet, zu dem der entsprechende Beschluss in Kraft tritt.

(3) Wird das Land, das den Antrag gestellt hat, nicht in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung einbezogen, so legt die Kommission auf Antrag des Landes die Gründe hierfür dar.

[1] ABl. C 321 vom 10.11.2000, S. 18.

Artikel 24

(1) Wird in dem Land, das die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz in Anspruch nehmen kann, ein glaubwürdiges forstwirtschaftliches Zertifizierungssystem verwendet, so wird den Waren, für die die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zollpräferenzen gelten, das Label oder Zertifikat beigefügt, das bescheinigt, dass diese Waren aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen.

(2) Die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zollpräferenzen werden gewährt, sofern die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A oder die Erklärungen auf der Rechnung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission den folgenden Vermerk tragen: „Umweltklausel — Titel III der Verordnung (EG) Nr. . . . des Rates".

TITEL IV

AUSSETZUNG VON ZOLLPRÄFERENZEN

Abschnitt 1

Vorübergehende Rücknahme

Artikel 25

(1) Die Präferenzregelungen im Rahmen dieser Verordnung können in folgenden Fällen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden:

a) jegliche Form von Sklaverei oder Zwangsarbeit im Sinne der Genfer Übereinkommen vom 25. September 1926 und 7. September 1956 und der IAO-Übereinkommen Nrn. 29 und 105;

b) schwerwiegende und systematische Verstöße gegen den Grundsatz der Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen oder den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Beruf und Beschäftigung oder Rückgriff auf Kinderarbeit im Sinne der maßgeblichen IAO-Übereinkommen;

c) Ausfuhr von Waren, die in Strafvollzugsanstalten hergestellt worden sind;

d) unzulängliche Zollkontrolle bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse und Ausgangsstoffe) sowie Nichteinhaltung der internationalen Übereinkommen über die Geldwäsche;

e) betrügerische Praktiken, Unregelmäßigkeiten oder systematische Nichtbeachtung oder Nichtgewährleistung der Einhaltung der Regeln über den Warenursprung oder den Nachweis der Ursprungseigenschaft oder systematische Unterlassung der für die Umsetzung und Kontrolle der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen erforderlichen Zusammenarbeit der Verwaltungen;

f) unlautere Handelspraktiken einschließlich der im Rahmen der WTO-Übereinkommen verbotenen oder anfechtbaren Praktiken, sofern das zuständige WTO-Gremium zuvor eine diesbezügliche Feststellung getroffen hat;

g) Verstoß gegen die Ziele internationaler Übereinkommen wie z. B. die Ziele der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO), der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC), der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO),

h) erhebliche umweltschädliche Auswirkungen bei der Herstellung von Waren, die unter diese Regelungen fallen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe e) genannte Zusammenarbeit der Verwaltungen erfordert unter anderem, dass ein begünstigtes Land:

a) der Kommission die für die Umsetzung der Ursprungsregeln und die Kontrolle ihrer Einhaltung erforderlichen Informationen übermittelt und jeweils auf den neuesten Stand bringt;

b) die Gemeinschaft bei der nachträglichen Prüfung von Ursprungsnachweisen auf Antrag der Zollbehörden eines Mitgliedstaates unterstützt und ihr seine Ergebnisse fristgerecht mitteilt,

c) die Gemeinschaft unterstützt, indem es der Kommission gestattet, in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf seinem Hoheitsgebiet Gemeinschaftsmissionen zum Zweck der Zusammenarbeit der Verwaltungen und zur Vornahme behördlicher Ermittlungen durchzuführen, um zu prüfen, ob die Unterlagen und die Angaben, die für die Gewährung der Präferenzen im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen maßgeblich sind, echt bzw. richtig sind,

d) angemessene Untersuchungen durchführt oder veranlasst, um Verstöße gegen die Ursprungsregeln zu ermitteln und zu verhindern,

e) die Ursprungsregeln bezüglich der regionalen Kumulierung einhält bzw. ihre Einhaltung gewährleistet.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 können die in Titel III genannten als Anreiz konzipierten Sonderregelungen für alle oder bestimmte in diese Regelungen einbezogene Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden,

a) wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die in Artikel 14 Absatz 2 bzw. Artikel 21 Absatz 2 genannten Normen nicht länger berücksichtigen oder wenn diese Rechtsvorschriften nicht effektiv angewandt werden oder

b) wenn die in Artikel 15 Absatz 1 bzw. Artikel 22 Absatz 1 genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

(4) Gegenüber Waren, für die auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nrn. 384/96 oder 2026/97 des Rates Antidumping- bzw. Ausgleichsmaßnahmen gelten, werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Sonderregelungen unbeschadet des Artikels 11 aus den Gründen, die diese Maßnahmen rechtfertigen, nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe f) zurückgenommen.

Artikel 26

(1) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten alle sachdienlichen Informationen mit, die die vorübergehende Rücknahme rechtfertigen können.

(2) Binnen 15 Tagen nach der in Absatz 1 genannten Mitteilung bzw. nach dem Tag, an dem ein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag stellt, finden Konsultationen im Ausschuss statt.

Artikel 27

(1) Die Kommission kann die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen gegenüber allen Waren oder bestimmten Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land aussetzen:

a) wenn ihrer Ansicht nach genügend Beweise dafür vorliegen, dass die vorübergehende Rücknahme aus den in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Gründen gerechtfertigt ist;

b) die Einfuhren im Rahmen dieser Regelungen die Produktions- und Ausfuhrkapazitäten dieses Landes massiv übersteigen.

(2) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss und das betreffende begünstigte Land, bevor sie einen Beschluss gemäß Absatz 1 fasst.

(3) Die Kommission veröffentlicht einen Beschluss gemäß Absatz 1 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und gibt die Gründe für diesen Beschluss an.

(4) Ein Mitgliedstaat kann den Rat binnen 10 Tagen mit einem Beschluss gemäß Absatz 1 befassen. Der Rat kann binnen 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluss fassen.

(5) Der Zeitraum der Aussetzung ist auf 3 Monate befristet und kann einmal verlängert werden. Letzteres geschieht gemäß dem Verfahren nach Artikel 38.

Artikel 28

(1) Ist die Kommission nach den Konsultationen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Ansicht, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so kann sie gemäß dem Verfahren nach Artikel 38 einen entsprechenden Beschluss fassen.

(2) Die Kommission gibt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Einleitung einer Untersuchung bekannt und unterrichtet das betreffende begünstigte Land. Diese Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen sowie die Aufforderung, der Kommission alle zweckdienlichen Informationen zu übermitteln. In der Bekanntmachung wird ferner eine Frist gesetzt, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können.

(3) Die Kommission bietet dem betreffenden begünstigten Land uneingeschränkt Gelegenheit, an der Untersuchung mitzuarbeiten.

(4) Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein und kann sich zu deren Überprüfung an die Wirtschaftsbeteiligten und das betreffende begünstigte Land wenden.

(5) Auf Antrag des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet Kontrollbesuche durchgeführt werden sollen, kann die Kommission durch Beamte dieses Mitgliedstaates unterstützt werden.

(6) Werden die von der Kommission angeforderten Informationen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums übermittelt oder wird die Untersuchung erheblich behindert, so können Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

(7) Die Untersuchung sollte binnen eines Jahres abgeschlossen werden. Die Kommission kann diesen Zeitraum gemäß dem Verfahren nach Artikel 38 verlängern.

Artikel 29

(1) Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss ihre Feststellungen.

(2) Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der Feststellungen nicht gerechtfertigt, so beschließt sie gemäß dem Verfahren nach Artikel 38 die Einstellung der Untersuchung. In diesem Fall veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Einstellung der Untersuchung, in der sie die wichtigsten Schlussfolgerungen darlegt.

(3) Hält die Kommission eine vorübergehende Rücknahme für erforderlich, so legt sie dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vor, über den dieser binnen 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Abschnitt 2

Schutzklausel

Artikel 30

(1) Wird eine Ware mit Ursprung in einem begünstigten Land unter Bedingungen eingeführt, die die Gemeinschaftshersteller von gleichartigen oder direkt konkurrierenden Waren in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, so können auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission die Regelzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware jederzeit wieder eingeführt werden.

(2) Die Kommission fasst binnen dreißig Tagen nach Konsultation des Ausschusses einen Beschluss.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Tagen mit dem Beschluss der Kommission befassen. Der Rat kann binnen 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluss fassen.

(4) Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land über einen Beschluss gemäß Absatz 1, bevor dieser Beschluss wirksam wird.

(5) Lassen außergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Eingreifen erfordern, eine Notifizierung oder eine Untersuchung nicht zu, so kann die Kommission nach Unterrichtung des Ausschusses jede zwingend notwendige Abhilfemaßnahme treffen, die aufgrund der in Absatz 1 genannten Bedingungen gerechtfertigt ist.

Artikel 31

(1) Die Kommission gibt die Einleitung einer Untersuchung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt. Die Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen sowie die Aufforderung der Kommission, alle zweckdienlichen Informationen zu übermitteln. In der Bekanntmachung wird ferner eine Frist gesetzt, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können.

(2) Bei der Prüfung der Frage, ob ernste Schwierigkeiten bestehen, berücksichtigt die Kommission unter anderem die folgenden Faktoren, soweit entsprechende Informationen verfügbar sind:

— Rückgang des Marktanteils der Gemeinschaftshersteller;

— Rückgang ihrer Produktion;

— Zunahme ihrer Lagerbestände;

— Stilllegung ihrer Produktionsanlagen;

— Konkurse;

— geringe Rentabilität;

— geringe Kapazitätsauslastung;

— Beschäftigung;

— Preise.

Artikel 32

(1) Verursachen die Einfuhren von Waren des Anhangs I des EG-Vertrags eine ernste Störung der Märkte der Gemeinschaft und deren Regulierungsmechanismen oder drohen sie dies zu tun, so kann die Kommission nach Unterrichtung des Verwaltungsausschusses für die entsprechende gemeinsame Marktorganisation die Präferenzregelungen gegenüber den betroffenen Waren aussetzen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Tagen mit dem Beschluss der Kommission befassen. Der Rat kann binnen 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluss fassen.

(3) Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land über einen Beschluss gemäß Absatz 1, bevor dieser Beschluss wirksam wird.

Artikel 33

Die Anwendung der Schutzklauseln gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und gemäß Artikel 133 des EG-Vertrags im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik sowie aller anderen Schutzklauseln, die zum Tragen kommen können, bleibt von den Bestimmungen dieses Titels unberührt.

TITEL VI

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

(1) Die aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur oder des internationalen Status von Ländern oder Gebieten erforderlichen Änderungen der Anhänge dieser Verordnung werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 38 beschlossen.

(2) Gilt für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land eine Präferenzbehandlung, die mindestens genauso günstig ist wie die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen, so kann gemäß dem Verfahren des Artikels 37 beschlossen werden, das begünstigte Land aus dem Anhang I zu streichen oder die in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen für die betreffenden Sektoren aufzuheben.

Artikel 35

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften binnen sechs Wochen nach jedem Quartalsende ihre statistischen Angaben über die Waren, die im Bezugsquartal im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzmaßnahmen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden. Diese nach KN-Code und gegebenenfalls TARIC-Code übermittelten Angaben sind nach Ursprungsland, Wert, Menge und den gegebenenfalls erforderlichen besonderen Maßeinheiten gemäß den Definitionen in der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates [1] und der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission [2] aufzuschlüsseln.

(2) Gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen die näher aufgeschlüsselten Warenmengen mit, die in den Vormonaten im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzmaßnahmen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

---

[1] ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10.

[2] ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 14.

Artikel 36

(1) Bei der Umsetzung dieser Verordnung wird die Kommission von einem Ausschuss für allgemeine Präferenzen unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuss kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung prüfen, mit denen er von der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaates befasst wird.

(3) Der Ausschuss prüft anhand eines Jahresberichts der Kommission die Auswirkungen des Allgemeinen Präferenzschemas der Gemeinschaft. Dieser Bericht erstreckt sich auf alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen.

Artikel 37

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so findet das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 dieses Beschlusses Anwendung.

(2) Die in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt 3 Monate.

Artikel 38

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so findet das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 dieses Beschlusses Anwendung.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

(1) Bei Anträgen betreffend Titel III der vorliegenden Verordnung, die im Rahmen einer früheren Verordnung über das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft gestellt wurden und über die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nicht entschieden wurde, wird davon ausgegangen, dass sie sich auf die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung stützen.

(2) Die in der Verordnung (EG) Nr. 552/97 des Rates vom 24. März 1997 zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus der Union Myanmar [1] enthaltenen Verweise auf die Verordnungen (EG) Nrn. 3281/94 [2] und (EG) Nr. 1256/96 [3] des Rates gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

(3) Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 416/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 zwecks Ausweitung der Zollbefreiung ohne mengenmäßige Beschränkungen auf Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern.

Artikel 40

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Sie gilt bis 31. Dezember 2004. Diese Frist gilt weder für die Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder noch für andere Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, soweit sie in Verbindung mit dieser Sonderregelung Anwendung finden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 8.

[2] ABl. L 348 vom 31.12.1994, S. 1.

[3] ABl. L 160 vom 29.6.1996, S. 1.

ANHANG I

LISTE DER LÄNDER, FÜR DIE DAS ALLGEMEINE PRÄFERENZSCHEMA DER GEMEINSCHAFT GILT

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

Spalte A: Ländercode gemäß dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft

Spalte B: Ländername

Spalte C: Sektoren, die im Falle des betreffenden begünstigten Landes nicht einbezogen sind (Artikel 7 Absatz 6)

Spalte D: Sektoren, für die die Zollpräferenzen im Falle des betreffenden begünstigten Landes aufgehoben wurden (Artikel 7 Absatz 7)

Spalte E: Länder, für die die in Artikel 9 genannte Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder gilt

Spalte F: Länder, für die die in Artikel 10 genannte Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt

Spalte G: Länder, für die die Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gilt (Titel III Abschnitt 1)

Spalte H: Sektoren, für die diese Regelung im Falle des betreffenden begünstigten Landes gilt (Artikel 8 Absatz 1)

Spalte I: Länder, für die die Sonderregelung für den Umweltschutz gilt (Titel III Abschnitt 2)

A	B	C	D	E	F	G	H	I
AF	Afghanistan			X				
DZ	Algerien							
AO	Angola			X				
AG	Antigua und Barbuda							
AR	Argentinien		I, III, XI, XVII					
AM	Armenien	II, XXVI						
AZ	Aserbaidschan	II, XXVI						
BS	Bahamas							
BH	Bahrain							
BD	Bangladesch			X				
BB	Barbados							
BY	Belarus	II, XXVI	XV					
BZ	Belize							
BJ	Benin			X				
BT	Bhutan			X				
BO	Bolivien				X			
BW	Botsuana							
BR	Brasilien		I, VI, IX, XI, XII, XVII, XX, XXIII, XXVI, XXX					
BN	Brunei Darussalam		XXV					
BF	Burkina Faso			X				
BI	Burundi			X				
KH	Kambodscha			X				
CM	Kamerun							
CV	Kap Verde			X				

A	B	C	D	E	F	G	H	I
CF	Zentralafrikanische Republik			X				
TD	Tschad			X				
CL	Chile		V, IX, XV					
CN	Volksrepublik China	XXVI	IV, VIII, XIV, XVIII, XXII, XXIII, XXIV, XXVII, XXXIII					
CO	Kolumbien				X			
KM	Komoren			X				
CG	Kongo							
CR	Costa Rica				X			
CI	Elfenbeinküste							
CU	Kuba							
CY	Zypern							
CD	Demokratische Republik Kongo			X				
DJ	Dschibuti			X				
DM	Dominica							
DO	Dominikanische Republik							
TP	Osttimor							
EC	Ecuador				X			
EG	Ägypten							
SV	El Salvador				X			
GQ	Äquatorialguinea			X				
ER	Eritrea			X				
ET	Äthiopien			X				
FM	Föderierte Staaten von Mikronesien							
FJ	Fidschi							
GA	Gabun							
GM	Gambia			X				
GE	Georgien	II, XXVI						
GH	Ghana							
GD	Grenada							
GT	Guatemala				X			
GN	Guinea			X				
GW	Guinea-Bissau			X				
GY	Guyana							
HT	Haiti			X				
HN	Honduras				X			
IN	Indien		XVII, XVIII, XXI					
ID	Indonesien		X, XIX, XXIII					
IR	Iran (Islamische Republik)							
IQ	Irak							
JM	Jamaika							

A	B	C	D	E	F	G	H	I
JO	Jordanien							
KZ	Kasachstan	II, XXVI	XV, XXV, XXVII					
KE	Kenia							
KG	Kirgisistan	II, XXVI						
KI	Kiribati			X				
KW	Kuwait							
LA	Demokratische Volksrepublik Laos			X				
LB	Libanon							
LS	Lesotho			X				
LR	Liberia			X				
LY	Libysch-Arabische Dschamahirija		XIII					
MG	Madagaskar			X				
MW	Malawi			X				
MY	Malaysia		VII, X, XVI, XIX, XXII, XXIX					
MV	Malediven			X				
ML	Mali			X				
MH	Marshall-Inseln							
MR	Mauretanien			X				
MU	Mauritius							
MX	Mexiko		III, V, XXVI					
MD	Republik Moldau	II, XXVI				X	Alle	
MN	Mongolei							
MA	Marokko							
MZ	Mosambik			X				
MM	Myanmar			X				
NA	Namibia							
NR	Nauru							
NP	Nepal			X				
NI	Nicaragua				X			
NE	Niger			X				
NG	Nigeria							
OM	Oman							
PK	Pakistan		XVII, XVIII, XXI		X			
PW	Palau							
PA	Panama				X			
PG	Papua-Neuguinea							
PY	Paraguay							
PE	Peru				X			
PH	Philippinen		X					
QA	Katar							
RU	Russische Föderation	II, XXVI	XIII, XV, XXVII					

A	B	C	D	E	F	G	H	I
RW	Ruanda			X				
WS	Samoa			X				
ST	São Tomé und Principe			X				
SA	Saudi-Arabien		XIII					
SN	Senegal							
SC	Seychellen							
SL	Sierra Leone			X				
SB	Salomonen			X				
SO	Somalia			X				
ZA	Südafrika	XXVI						
LK	Sri Lanka							
KN	St Kitts und Nevis							
LC	St. Lucia							
VC	St. Vincent und die nördlichen Grenadinen							
SD	Sudan			X				
SR	Surinam							
SZ	Swasiland							
SY	Arabische Republik Syrien							
TJ	Tadschikistan	II, XXVI						
TZ	Vereinigte Republik Tansania			X				
TH	Thailand		II, V, XI, XVI, XVIII, XXII, XXIII, XXV, XXXIII					
TG	Togo			X				
TO	Tonga							
TT	Trinidad und Tobago							
TN	Tunesien							
TM	Turkmenistan	II, XXVI						
TV	Tuvalu			X				
UG	Uganda			X				
UA	Ukraine	II, XXVI	VIII, XV					
AE	Vereinigte Arabische Emirate							
UY	Uruguay							
UZ	Usbekistan	II, XXVI						
VU	Vanuatu			X				
VE	Venezuela				X			
VN	Vietnam							
YE	Jemen			X				
ZM	Sambia			X				
ZW	Simbabwe							

B. LÄNDER UND GEBIETE

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Drittländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von Drittländern wahrgenommen werden

A	B	C	D	E	F	G	H	I
AS	Amerikanisch-Samoa							
AI	Anguilla							
AQ	Antarktis							
AW	Aruba							
BM	Bermuda							
BV	Bouvetinsel							
IO	Britisches Territorium im Indischen Ozean							
VG	Britische Jungferninseln							
KY	Kaimaninseln							
CX	Weihnachtsinsel							
CC	Kokosinseln							
CK	Cookinseln							
FK	Falklandinseln							
PF	Französisch-Polynesien							
TF	Französische Gebiete im südlichen Indischen Ozean							
GI	Gibraltar							
GL	Grönland	II						
GU	Guam							
HM	Heard und McDonaldinseln							
MO	Macau	XXII						
YT	Mayotte							
MS	Montserrat							
AN	Niederländische Antillen							
NF	Norfolkinsel							
MP	Nördliche Marianen							
NC	Neukaledonien							
NU	Niue							
PN	Pitcairn							
UM	Kleinere amerikanische Überseeinseln							
GS	Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln							
SH	St. Helena							
PM	St. Pierre und Miquelon							
TK	Tokelau							
TC	Turks- und Caicosinseln							
VI	Amerikanische Jungferninseln							
WF	Wallis und Futuna							

ANHANG II

1. **Entwicklungsindex**

Der Entwicklungsindex gibt das Niveau der industriellen Entwicklung eines Landes an, wobei dieses Niveau anhand der folgenden Formel mit demjenigen der Europäischen Union verglichen wird:

$$\frac{\left\{\log[(Y_i/POP_i)/(Y_{ue}/POP_{ue})]+\log[X_i/X_{ue}]\right\}}{2}$$

Dabei bedeuten:

Y_i = Bruttosozialprodukt des begünstigten Landes

Y_{ue} = Bruttosozialprodukt der Europäischen Union

POP_i = Bevölkerung des begünstigten Landes

POP_{ue} = Bevölkerung der Europäischen Union

X_i = Wert der Ausfuhren von gewerblichen Waren aus dem begünstigten Land

X_{ue} = Wert der Ausfuhren von gewerblichen Waren aus der Europäischen Union

2. **Spezialisierungsindex**

Der Spezialisierungsindex gibt die Bedeutung eines Sektors im Rahmen der Einfuhren der Gemeinschaft aus einem begünstigten Land an. Dabei handelt es sich um den Quotienten aus dem Anteil, den dieses Land an den präferenzbegünstigten und nicht präferenzbegünstigten Einfuhren aller Waren des betreffenden Sektors aus sämtlichen Ländern hat, und seinem Anteil an den Gesamteinfuhren aus sämtlichen Ländern.

3. **Schwellenwerte**

Entwicklungsindex	Schwellenwert für den Spezialisierungsindex
= oder > – 1,00	100 %
< – 1,00 und = oder > – 1,23	150 %
< – 1,23 und = oder > – 1,70	500 %
< – 1,70 und = oder > – 2,00	700 %

4. **Statistische Quellen**

Die Daten über das Einkommen und die Bevölkerung stammen aus dem Weltentwicklungsbericht, die Daten über die Ausfuhren der gewerblichen Waren aus dem Statistischen Handbuch der UNCTAD für internationalen Handel und Entwicklung und die Daten über die Einfuhren der Gemeinschaft aus den COMEXT-Statistiken.

ANHANG III

IN ARTIKEL 6 ABSATZ 2 GENANNTE SEKTOREN

Nr.	Warenbezeichnung	KN-Code
I	Lebende Tiere und Fleisch	Kapitel 1 und 2
II	Fischereierzeugnisse	Kapitel 3, KN-Codes 1604, 1605, 1902 20 10
III	Genießbare Waren tierischen Ursprungs	Kapitel 4
IV	Andere Waren tierischen Ursprungs	Kapitel 5
V	Pflanzen, geschnittene Blumen, Gemüse und Pflanzen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, genießbare Nüsse	Kapitel 6 bis 8
VI	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	Kapitel 9
VII	Getreide und Malz und Stärke	Kapitel 10 und 11
VIII	Samen, Früchte und Pflanzen	Kapitel 12
IX	Schellack, Gummen und Harze	Kapitel 13
X	Fette, Öle und Wachse	Kapitel 15
XI	Genießbare Zubereitungen von Fleisch oder Fisch und Getränke	Kapitel 16 bis 23, ausgenommen KN-Codes 1604, 1605 und 1902 20 10
XII	Tabak	Kapitel 24
XIII	Mineralische Erzeugnisse	Kapitel 25 bis 27
XIV	Chemische Erzeugnisse, ausgenommen Düngemittel	Kapitel 28 bis 38, ausgenommen Kapitel 31
XV	Düngemittel	Kapitel 31
XVI	Kunststoffe und Kautschuk	Kapitel 39 und 40
XVII	Häute, Felle und Leder	Kapitel 41
XVIII	Lederwaren und Pelzfelle	Kapitel 42 und 43
XIX	Holz	Kapitel 44 bis 46
XX	Papier	Kapitel 47 bis 49
XXI	Textilien	Kapitel 50 bis 60
XXII	Bekleidung	Kapitel 61 bis 63
XXIII	Schuhe	Kapitel 64 bis 67
XXIV	Glas und keramische Waren	Kapitel 68 bis 70
XXV	Schmuck und Edelmetalle	Kapitel 71

Nr.	Warenbezeichnung	KN-Code
XXVI	EGKS-Erzeugnisse (1)	7202 11; 7207 11 11; 7207 11 14; 7207 11 16; 7207 12 10; 7207 19 11; 7207 19 14; 7207 19 16; 7207 19 31; 7207 20 11; 7207 20 15; 7207 20 17; 7207 20 32; 7207 20 51; 7207 20 55; 7207 20 57; 7207 20 71; 7208 10 00; 7208 25 00; 7208 26 00; 7208 27 00; 7208 36 00; 7208 37; 7208 38; 7208 39; 7208 40; 7208 51 10; 7208 51 30; 7208 51 50; 7208 51 91; 7208 51 99; 7208 52 10; 7208 52 91; 7208 52 99; 7208 53 10; 7208 53 90; 7208 54; 7208 90 10; 7209 15 00; 7209 16; 7209 17; 7209 18; 7209 25 00; 7209 26; 7209 27; 7209 28; 7209 90 10; 7210 11 10; 7210 12 11; 7210 12 19; 7210 20 10; 7210 30 10; 7210 41 10; 7210 49 10; 7210 50 10; 7210 61 10; 7210 69 10; 7210 70 31; 7210 70 39; 7210 90 31; 7210 90 33; 7210 90 38; 7211 13 00; 7211 14 10; 7211 14 90; 7211 19 20; 7211 19 90; 7211 23 10; 7211 23 51; 7211 29 20; 7211 90 11; 7212 10 10; 7212 10 91; 7212 20 11; 7212 30 11; 7212 40 10; 7212 50 31; 7212 50 51; 7212 60 11; 7212 60 91; 7213 10 00; 7213 20 00; 7213 91 10; 7213 91 20; 7213 91 41; 7213 91 49; 7213 91 70; 7213 91 90; 7213 99 10; 7213 99 90; 7214 20 00; 7214 30 00; 7214 91 10; 7214 91 90; 7214 99 10; 7214 99 31; 7214 99 39; 7214 99 50; 7214 99 61; 7214 99 69; 7214 99 80; 7214 99 90; 7215 90 10; 7216 10 00; 7216 21 00; 7216 22 00; 7216 31; 7216 32; 7216 33; 7216 40; 7216 50; 7216 99 10; 7218 91 11; 7218 91 19; 7218 99 11; 7218 99 20; 7219 11 00; 7219 12; 7219 13; 7219 14; 7219 21; 7219 22; 7219 23 00; 7219 24 00; 7219 31 00; 7219 32; 7219 33; 7219 34; 7219 35; 7219 90 10; 7220 11 00; 7220 12 00; 7220 20 10; 7220 90 11; 7220 90 31; 7221 00; 7222 11; 7222 19; 7222 30 10; 7222 40 10; 7222 40 30; 7224 90 01; 7224 90 05; 7224 90 08; 7224 90 15; 7224 90 31; 7224 90 39; 7225 11 00; 7225 19; 7225 20 20; 7225 30 00; 7225 40; 7225 50 00; 7225 91 10; 7225 92 10; 7225 99 10; 7226 11 10; 7226 19 10; 7226 19 30; 7226 20 20; 7226 91; 7226 92 10; 7226 93 20; 7226 94 20; 7226 99 20; 7227; 7228 10 10; 7228 10 30; 7228 20 11; 7228 20 19; 7228 20 30; 7228 30; 7228 60 10; 7228 70 10; 7228 70 31; 7228 80 10; 7228 80 90; 7301 10 00; 7302 10 31; 7302 10 39; 7302 10 90; 7302 20 00; 7302 40 10; 7302 90 10
XXVII	Unedle Metalle, andere als EGKS-Erzeugnisse	7202 21; 7202 41; 7202 49; 7202 50 00; 7202 70 00; 7202 91 00; 7202 99 30; 7202 99 80; 7217; 7223; 7303 bis 7326; Kapitel 74 bis 83
XXVIII	Elektromechanische Geräte	ex Kapitel 84 und ex Kapitel 85 (andere als Waren des Sektors XXIX)
XXIX	Unterhaltungselektronik	8470; 8471; 8473; 8504; 8505; 8517; 8518; 8519; 8520; 8521; 8522; 8523; 8524; 8525 30; 8525 40; 8526; 8527; 8528; 8529; 8531; 8532; 8533; 8534; 8536; 8540 11; 8540 12; 8541; 8542
XXX	Beförderungsmittel	Kapitel 86, 88 und 89
XXXI	Kraftfahrzeuge	Kapitel 87
XXXII	Optische Instrumente und Uhrmacherwaren	Kapitel 90 bis 92
XXXIII	Verschiedene Waren	Kapitel 94 bis 96

(1) Die Waren des Sektors XXVI, die im Falle der Volksrepublik China gemäß Artikel 7 Absatz 6 nicht einbezogen sind, sind unterstrichen.

ANHANG IV

LISTE DER WAREN, FÜR DIE DIE IN ARTIKEL 1 ABSATZ 2 GENANNTEN REGELUNGEN GELTEN

KN-Code: Der Einfachheit halber werden die Waren in Gruppen aufgeführt. Diese können auch Waren umfassen, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufgehoben oder ausgesetzt wurden. Gelten einige Regelungen für alle Waren einer ganzen Gruppe und andere nur für bestimmte Waren dieser Gruppe, so werden diese Waren auch einzeln aufgeführt. In diesem Fall wird bei einzelnen Waren, die zu einer Warengruppe gehören, die in bestimmte Regelungen insgesamt einbezogen ist, erneut angegeben, dass sie unter diese Regelung fallen.

Warenbezeichnung: Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient die Warenbezeichnung nur als Anhaltspunkt, da für die Gewährung der Zollpräferenzen die KN-Codes maßgeblich sind. Bei KN-Codes mit dem Präfix „ex" ist allerdings sowohl der KN-Code als auch die entsprechende Warenbezeichnung für die Gewährung der Zollpräferenzen maßgeblich.

Spalte G: Waren, für die die allgemeine Regelung gilt (Artikel 7): NE = nichtempfindliche Ware im Sinne von Artikel 7 Absatz 1; E = empfindliche Ware im Sinne von Artikel 7 Absatz 2. Waren, die weder in die Kategorie E noch in die Kategorie NE eingestuft sind, fallen nicht unter die allgemeine Regelung.

Spalte E: Waren, für die die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz gilt (Artikel 8 Absatz 3).

Spalte D: Waren, für die die als Anreiz konzipierte Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt (Artikel 10).

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Pferde, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere			
0101 19 90	Andere als zum Schlachten	E		X
0101 20 10	Esel, lebend	E		
0101 20 90	Maultiere und Maulesel, lebend	E		
0104 20 10	Reinrassige Zuchtziegen, lebend	E [1]		X
0106 00 10	Hauskaninchen, lebend	E		X
0106 00 20	Tauben, lebend	E		X
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	E		X
0206 80 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch oder gekühlt, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt	E		X
0206 90 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, gefroren, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, gefroren	E		X
	Lebern, gefroren:			
0207 14 91	Von Hühnern (Gallus domesticus)	E		
0207 27 91	Von Truthühnern	E		
0207 36 89	Von Enten, Gänsen oder Perlhühnern	E		
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	E		X
0208 10	Von Kaninchen oder Hasen	E		X
0208 20 00	Froschschenkel	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
0208 90	Andere, ausgenommen Waren der Unterposition 0208 90 50	E		X
	Fleisch, anderes als von Schweinen und Rindern, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen			
0210 90 10	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	E		
0210 90 49	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	E		
0210 90 60	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen	E		
0210 90 80	Andere Schlachtnebenerzeugnisse als Geflügellebern	E		
Kapitel 03	FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE			X (2)
	Fische, lebend:			
0301 10 90	Seefische	NE		
0301 91 90	Andere Forellen	E		X
ex 0301 99 90	Seefische: Haie (Equalus-Arten), Heringshaie (Lamna cornubica; Isurus nasus), Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides), Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	E		X
	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:			
0302 11 90	Andere Forellen	E		X
	Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:			
0302 21 10	Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	E		X
0302 21 30	Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	E		X
0302 22 00	Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	E		X
0302 62 00	Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	E		X
0302 63 00	Köhler (Pollachius virens)	E		X
0302 65	Haie	E		X
0302 69 33	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten), andere als der Art Sebastes marinus	E		X
0302 69 41	Merlan (Merlangus merlangus)	E		X
0302 69 45	Leng (Molva-Arten)	E		X
0302 69 51	Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius)	E		X
0302 69 85	Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	E		X
0302 69 86	Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	E		X
0302 69 92	Rosa Kingklip (Genypterus blacodes)	E		X
ex 0302 69 98	Andere	E		X
0302 70 00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, frisch oder gekühlt	E		X
	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:			
0303 21 90	Andere Forellen	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:			
0303 31 10	Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	E		X
0303 31 30	Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	E		X
0303 33 00	Seezungen (Solea-Arten)	E		X
0303 39 10	Flundern (Platichthys flesus)	E		X
0303 72 00	Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	E		X
0303 73 00	Köhler (Pollachius virens)	E		X
0303 75	Haie	E		X
0303 79 37	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten), andere als der Art Sebastes marinus	E		X
0303 79 45	Merlan (Merlangus merlangus)	E		X
0303 79 51	Leng (Molva-Arten)	E		X
0303 79 58	Fische der Art Orcynopsis unicolor	E		X
0303 79 83	Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	E		X
0303 79 85	Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	E		X
0303 79 87	Schwertfisch (Xiphias gladius)	E		X
0303 79 88	Zahnfische (Dissostichus-Arten)	E		X
0303 79 92	Neuseeländischer Grenadier (Macruronus novaezealandiae)	E		X
0303 79 93	Rosa Kingklip (Genypterus blacodes)	E		X
0303 79 94	Fische der Arten Pelotreis flavilatus und Peltorhamphus novaezealandiae	E		X
0303 79 98	Andere	E		X
0303 80 90	Andere Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	E		X
	Fischfilets und anderes Fischfleisch			
0304 10 11	Filets von Forellen der Arten Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita und Oncorhynchus gilae	E		X
ex 0304 10 98	Fischfilets, andere als Heringslappen: von Haien, (Squalus-Arten), vom Schwarzen Heilbutt (Rheinhardtius hippoglossoides), vom Atlantischen Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus), vom Heringshai (Lamna cornubica, Isurus nasus)	E		X
	Gefrorene Fischfilets von Süßwasserfischen:			
0304 20 11	Von Forellen der Arten Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita und Oncorhynchus gilae	E		X
0304 20 21	Vom Kabeljau der Art Gadus macrocephalus	E		X
0304 20 29	Von anderem Kabeljau und von Seefischen der Art Boreogadus saida	E		X
0304 20 31	Vom Köhler (Pollachius virens)	E		X
0304 20 33	Vom Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	E		X
0304 20 37	Vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes-Arten), andere als der Art Sebastes marinus	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
0304 20 41	Vom Merlan (Merlangius merlangus)	E		X
0304 20 43	Vom Leng (Molva-Arten)	E		X
0304 20 55	Von Seehechten (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten)	E		X
0304 20 56		E		X
0304 20 58		E		X
0304 20 59		E		X
0304 20 61	Von Dornhaien und Katzenhaien (Squalus acanthias und Scyliorhinus-Arten)	E		X
0304 20 69	Von anderen Haien	E		X
0304 20 71	Von Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	E		X
0304 20 73	Von Flundern (Platichthys flesus)	E		X
0304 20 87	Vom Schwertfisch (Xiphias gladius)	E		X
0304 20 91	Vom Neuseeländischen Grenadier (Macruronus novaezealandiae)	E		X
ex 0304 20 95	Andere: vom Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)	E		X
0304 90 39	Von anderem Kabeljau	E		X
0304 90 41	Vom Köhler (Pollachius virens)	E		X
0304 90 45	Vom Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	E		X
0304 90 47	Von Seehechten (Merluccius-Arten und Urophycis-Arten)	E		X
0304 90 49		E		X
0304 90 57	Vom Seeteufel (Lophius-Arten)	E		X
0304 90 59	Vom Blauen Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	E		X
0304 90 97	Von anderen Seefischen	E		X
	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:			
ex 0305 30 90	Fisch, getrocknet, von Fischen der Art Clupea ilisha, in Salzlake	E		X
0305 59 70	Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	E		X
0305 69 30	Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	E		X
0305 69 50	Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tschawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischen Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho), gesalzen oder in Salzlake	E		X
ex 0305 69 90	Fisch, gesalzen, von Fischen der Art Clupea ilisha, in Salzlake	E		X
	Krebstiere, gefroren:			
0306 11	Langusten (Palinurus-Arten, Panulirus-Arten, Jasus-Arten)	E		X
0306 12	Hummer (Homarus-Arten)	E		X
0306 13	Garnelen, ausgenommen Waren der Unterposition 0306 13 30	E		X [2]
0306 14	Krabben	E		X
0306 19 10	Süßwasserkrebse	E		X
0306 19 90	Andere Krebstiere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	E		X
	Krebstiere, nicht gefroren:			
0306 21 00	Langusten (Palinurus-Arten, Panulirus-Arten, Jasus-Arten)	E		X
0306 22	Hummer (Homarus-Arten)	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Garnelen			
0306 23 10	Der Familie Pandalidae	E		X
0306 23 90	Andere:	E		X
0306 24	Krabben	E		X
	Andere Krebstiere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets:			
0306 29 10	Süßwasserkrebse	E		X
ex 0306 29 90	Andere: Puerullus-Arten	E		X
	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:			
0307 10 90	Austern	E		X
0307 21 00	Kamm-Muscheln, lebend, frisch oder gekühlt	E		X
0307 29	Andere Kamm-Muscheln	E		X
0307 31	Miesmuscheln (Mytilus-Arten, Perna-Arten), lebend, frisch oder gekühlt	E		X
0307 39	Andere Miesmuscheln	E		X
0307 41	Tintenfische und Kalamare, lebend, frisch oder gekühlt	E		X
0307 49	Andere Tintenfische und Kalamare, ausgenommen Waren der Unterposition 0307 49 59	E		X
0307 51 00	Kraken (Octopus-Arten), lebend, frisch oder gekühlt	E		X
0307 59	Andere Kraken	E		X
	Andere Weichtiere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:			
0307 91 00	Lebend, frisch oder gekühlt	E		X
	Gefroren:			
0307 99 13	Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae	E		X
0307 99 18	Andere wirbellose Wassertiere	E		X
0307 99 90	Andere als gefroren	E		X
0403 10 51	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	E		
0403 10 53		E		
0403 10 59		E		
0403 10 91		E		
0403 10 93		E		
0403 10 99		E		
0403 90 71	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), aromatisiert, auch mit Zusatz von Früchten oder Nüssen	E		
0403 90 73		E		
0403 90 79		E		
0403 90 91		E		
0403 90 93		E		
0403 90 99		E		
0405 20	Milchstreichfette, ausgenommen Waren der Unterposition 0405 20 90	E		
0407 00 90	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, andere als von Hausgeflügel	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
0409 00 00	Natürlicher Honig			X
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E		X
Kapitel 05	ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN			X
0509 00 90	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs, andere als roh	E		X
Kapitel 06	LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS			X (3)
	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln, ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212:			
0601 10	Ruhend	E		X
0601 20	Zichorienpflanzen und -wurzeln, ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212	E		X
	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel			
0602 10 90	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, andere als von Reben	E		X
0602 20 90	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, andere als Reben, bewurzelt, auch gepfropft	E		X
0602 30 00	Rhododendren „Azaleen“, auch veredelt	E		X
0602 40	Rosen, auch veredelt	E		X
0602 90	Andere	E		X
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	E		X (3)
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Waren der Unterposition 0604 91 41	E		X
0604 91 41	Zweige von Nadelgehölzen, von Nordmannstannen (Abies nordmanniana (Stet.) Spach) und von Nobilistannen (Abies procera Rehd.)	NE		
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	E		X
0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten	E		
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten	E		
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt	E		
0705	Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt	E		
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	E		
0706 90 30	Meerrettich/Kren (Cochlearia armoracia), frisch oder gekühlt			X
ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober			X
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:			
ex 0709 10 00	Artischocken, vom 1. Juli bis 31. Oktober	E		
0709 20 00	Spargel	E		
ex 0709 20 00	Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar			X
0709 30 00	Auberginen	E		X
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	E		X
0709 51	Pilze	E		
0709 51 30	Pfifferlinge/Eierschwämme			X
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	E		X
0709 60 99	Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	E		X
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	E		
0709 90 10	Salate (ausgenommen solche der Art Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium-Arten))	E		
0709 90 20	Mangold und Karde	E		
0709 90 31	Oliven zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	E [1]		
0709 90 40	Kapern	E		
0709 90 50	Fenchel	E		
0709 90 70	Zucchini (Courgettes)			X
0709 90 90	Andere	E		X
ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Waren der Unterpositionen 0710 80 10, 0710 80 70 und 0710 80 85	E		X
0710 80 10	Oliven	E		
0710 80 70	Tomaten			X
0710 80 85	Spargel			X
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet; ausgenommen Waren der Unterpositionen 0711 20 10 und 0711 20 90	E		X
0711 20 10	Zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	E		
ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Oliven und Waren der Unterpositionen 0712 90 11 und 0712 90 19	E		X
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert			X
0713 50 00	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (Vicia faba var. major), Pferdebohnen und Ackerbohnen (Vicia faba var. equina und Vicia faba var. minor)	E		X
0713 90	Andere	E		X
0714 20 10	Frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	NE [1]		
0714 20 90	Süßkartoffeln, andere als frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	E		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
0714 90 90	Topinambur und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, Mark des Sagobaums	NE		
	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:			
0802 11 90	Mandeln, andere als bittere, in der Schale	E		
0802 12 90	Mandeln, andere als bittere, ohne Schale	E		
0802 21 00 0802 22 00	Haselnüsse (Corylus-Arten), in der Schale oder ohne Schale	E		
0802 31 00	Walnüsse in der Schale	E		
0802 32 00	Walnüsse ohne Schale	E		
0802 40 00	Esskastanien (Castanea-Arten)	E		
0802 50 00	Pistazien	NE		
0802 90 50	Pinienkerne	NE		
0802 90 60	Macadamia-Nüsse	NE		
0802 90 85	Andere	NE		
0803 00 11	Mehlbananen, frisch	E		
0803 00 90	Bananen, einschl. Mehlbananen, getrocknet	E		X
0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet	E		X
0804 20	Feigen, frisch oder getrocknet	E		
0804 30 00	Ananas, frisch oder getrocknet	E		X
0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	E		X
	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet			
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, vom 1. März bis 31. Oktober	E		
ex 0805 20	Vom 15. Mai bis 15. September			X
0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch oder getrocknet	E		X
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet	NE		
0805 90 00	Andere			X
ex 0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 1. Januar bis 20. Juli und vom 21. November bis 31. Dezember, andere als der Sorte „Empereur“ (Vitis vinifera c.v.), vom 1. bis 31. Dezember	E		
0806 10 90	Andere Weintrauben, frisch	E		
ex 0806 20	Weintrauben, getrocknet, ausgenommen Waren der Unterposition 0806 20 92	E		
0807 11 00	Wassermelonen	E		X
0807 19 00	Andere Melonen	E		X
0808 10 10	Mostäpfel, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	E		
0808 20 10	Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	E		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
ex 0808 20 50	Andere Birnen, vom 1. Mai bis 30. Juni	E		
0808 20 90	Quitten, frisch	E		
ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen, vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Dezember	E		
0809 20 05	Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus), frisch			X
ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus), vom 1. Januar bis 20. Mai und vom 11. August bis 31. Dezember	E		
ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, vom 1. Januar bis 10. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember	E		
ex 0809 40 05	Pflaumen, vom 1. Januar bis 10. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember	E		
0809 40 90	Schlehen	E		X
ex 0810 10 00	Erdbeeren, vom 1. Januar bis 30. April und vom 1. August bis 31. Dezember	E		
0810 20	Himbeeren, Heidelbeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	E		X
0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	E		X
0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	E		X
0810 40 50	Früchte der Arten Vaccinium macrocarpon und Vaccinium corymbosum	E		X
0810 40 90	Andere Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium	E		X
0810 50 00	Kiwifrüchte	E		X
0810 90 85	Andere	E		X
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			X
0811 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	E		X
ex 0811 90	Andere, ausgenommen Waren der Unterposition 0811 90 75	E		X
ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Waren der Unterpositionen 0812 90 30 und 0812 90 95	E		X
0812 90 30	Papaya-Früchte	NE		
0812 90 95	Andere			X
	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels			
0813 10 00	Aprikosen/Marillen	E		X
0813 20 00	Pflaumen	E		X
0813 30 00	Äpfel	E		X
0813 40 10	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	E		X
0813 40 30	Birnen, getrocknet	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
0813 40 50	Papaya-Früchte	NE		
0813 40 95	Andere	NE		
	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806:			
0813 50 12	Von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	E	X	X
0813 50 15	Andere	E		X
0813 50 19	Mit Pflaumen	E		X
	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802			
0813 50 31	Von tropischen Nüssen	E	X	
ex 0813 50 31	Mischungen ausschließlich von Kokosnüssen, Paranüssen, Kaschu-Nüssen, Areka-(Betel-)Nüssen oder Kolanüssen			X
0813 50 39	Andere:	E		
0813 50 91	Andere Mischungen von getrockneten Früchten, ohne Pflaumen	E		
ex 0813 50 91	Mischungen von getrockneten Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Jackfrüchten, Litschis oder Sapotpflaumen			X
0813 50 99	Andere	E		
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	NE		
0901 12 00	Kaffee, nicht geröstet, entkoffeiniert	E		X
0901 21 00	Kaffee, geröstet, nicht entkoffeiniert	E		X
0901 22 00	Kaffee, geröstet, entkoffeiniert	E		X
0901 90 90	Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	E		X
0902 10 00	Grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	NE		
0904 12 00	Pfeffer der Gattung „Piper“, gemahlen oder sonst zerkleinert	NE		
0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	E		X
0904 20 90	Gemahlen oder sonst zerkleinert	NE		
0905 00 00	Vanille	E		
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	E		
0910 20 90	Safran, gemahlen oder sonst zerkleinert	NE		
0910 40	Thymian; Lorbeerblätter	E		X
0910 91 90	Mischungen von Gewürzen, gemahlen oder sonst zerkleinert	E		X
0910 99 99	Andere Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert, andere als Mischungen	E		X
ex 1008 90 90	Reismelde			X
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Mehl, Grieß und Pulver			
1106 10 00	Von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	E		X
1106 30	Von Erzeugnissen des Kapitels 8	E		X
1108 20 00	Inulin	E		
ex Kapitel 12	ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER, ausgenommen Waren der Unterpositionen 1212 91 und 1212 92			X
1208 10 00	Mehl von Sojabohnen	E		X
1209 11 00	Samen von Zuckerrüben, zur Aussaat	E		X
1209 19 00	Andere Samen von Rüben	E		X
1209 21 00	Samen von Luzernen	NE		
1209 23 80	Samen von Rotschwingel	NE		
1209 29 50	Samen von Lupinen	NE		
1209 29 80	Andere	NE		
1209 30 00	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	NE		
1209 91	Samen von Gemüsen	NE		
1209 99 91	Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30	NE		
1209 99 99	Andere Samen	E		
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	E		X
1211 90 30	Tonkabohnen, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert	NE		
1212 10	Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne	E		X
1214 90 10	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	E		X
Kapitel 13	SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE			X
1302 12 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Süßholzwurzeln	NE		
1302 13 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Hopfen	E		X
1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	E		X
1501 00 90	Geflügelfett, anderes als der Positionen 0209 oder 1503	E		
1502 00 90	Anderes Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen	E		
1503 00 19	Schmalzstearin und Oleostearin, andere als zu industriellen Zwecken	E		X
1503 00 90	Andere	E		X
ex 1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Unterposition ex 1504 30 00 (Walöl)			X
1504 10 10	Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen, mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
1504 20 10	Feste Fraktionen von Fischen, ausgenommen Leberöle	E		X
ex 1504 30 10	Feste Fraktionen von Meeressäugetieren, ausgenommen von Walöl	E		X
1505 10 00	Wollfett, roh	E		X
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	E		X
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E		X
1511 10 90	Rohes Öl, anderes als zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	E		X
1511 90	Andere	E		X
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E		X
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:			X
15 13 11	Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen	E		X
1513 19	Andere als rohes Öl	E		X
	Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:			
1513 21	Rohöl	E		X
1513 29	Andere als rohes Öl	E		X
1514	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E		X
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	E		X
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen Waren der Unterposition 1516 20 10	E		X
1516 20 10	Hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	NE		
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen	E		X
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E [1]		X
1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, andere als roh	E		
1522 00 10	Degras	E		X
1522 00 91	Öldraß und Soapstock	E		X
1601 00 10	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Leber	E		
	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
1602 20 11	Gänse- oder Entenleber			X
1602 20 19				X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Von Schweinen:			
1602 41 90	Schinken und Teile davon, von anderen Schweinen als Hausschweinen			X
1602 42 90	Schultern und Teile davon, von anderen Schweinen als Hausschweinen			X
1602 49 90	Andere, einschließlich Mischungen, andere als von Hausschweinen			X
1602 50 31	Von Rindern			X
1602 50 39				X
1602 50 80				X
	Andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten:			
1602 90 31	Von Wild oder Kaninchen			X
1602 90 41	Von Rentieren			X
1602 90 69	Andere			X
1602 90 72				X
1602 90 74				X
1602 90 76				X
1602 90 78				X
1602 90 98				X
1603 00 10	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von < 1 kg	E		X
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen			X [4]
	Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert			
1604 11 00	Lachse	E		X
1604 13 11	Sardinen in Olivenöl	E		X
1604 13 90	Andere als Sardinen	E		X
1604 15	Makrelen	E		X
1604 19 10	Salmoniden, ausgenommen Lachse	E		X
1604 19 50	Fische der Art Orcynopsis unicolor	E		X
1604 19 91	Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	E		X
1604 19 92	Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)	E		X
1604 19 93	Köhler (Pollachius virens)	E		X
1604 19 94	Seehechte (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten)	E		X
1604 19 95	Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius)	E		X
1604 19 98	Andere	E		X
1604 20 05	Surimizubereitungen	E		X
1604 20 10	Lachse	E		X
1604 20 30	Salmoniden, ausgenommen Lachse	E		X
ex 1604 20 50	Makrelen der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus, Fische der Art Orcynopsis unicolor	E		X
ex 1604 20 90	Zubereitungen von geräuchertem Köhler, Sprotten (Sprattus sprattus), Indopazifischen Makrelen (Scomber australasicus) und Flodlampret, fein zerkleinert	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
1604 30	Kaviar und Kaviarersatz	E		X
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	E		X
1702 50 00	Chemisch reine Fructose	E		X
1702 90 10	Chemisch reine Maltose	E		X
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	E		X ([5])
Kapitel 18	KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO			X
1803	Kakaomasse, auch entfettet	E		X
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	E		X
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	E		X
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelbereitungen	E		X
ex Kapitel 19	ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN, ausgenommen Waren der Unterpositionen 1901 20 00, 1901 90 91, 1902 20 30, 1904 20 95 und 1904 20 99	E		X
1901 20 00	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	NE		
1901 90 91	Andere, kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	NE		
1902 20 30	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft, enthaltend			X
1904 20 95	Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Reis			X
1904 20 99	Andere			X
Kapitel 20	ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN			X
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	E		X
2001 90 60	Palmherzen, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		X	
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	E		X
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	E		X
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	E		X
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	E		X
2007 10	Homogenisierte Zubereitungen von Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	E		X
2007 91	Von Zitrusfrüchten	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
2008 11	Erdnüsse	E		X
2008 19	Schalenfrüchte und andere Samen, andere als Erdnüsse	E		X
2008 20 19	Ananas mit Zusatz von Alkohol	NE		
2008 20 39		NE		
2008 20 51	Ananas ohne Zusatz von Alkohol	E		X
2008 20 59		E		X
2008 20 71		E		X
2008 20 79		E		X
2008 20 91		E		X
2008 20 99		E		X
2008 30 11	Zitrusfrüchte mit Zusatz von Alkohol	E		X
2008 30 31		E		X
2008 30 39		E		X
2008 30 51	Zitrusfrüchte ohne Zusatz von Alkohol	E		X
2008 30 55		E		X
2008 30 59		E		X
2008 30 71		E		X
2008 30 75		E		X
2008 30 79		E		X
2008 30 91		E		X
2008 30 99		E		X
2008 40 11	Birnen mit Zusatz von Alkohol	E		X
2008 40 21		E		X
2008 40 29		E		X
2008 40 39		E		X
2008 60 11	Kirschen mit Zusatz von Alkohol	E		X
2008 60 31		E		X
2008 60 39		E		X
2008 60 59	Kirschen ohne Zusatz von Alkohol	E		X
2008 60 69		E		X
2008 60 79		E		X
2008 60 99		E		X
2008 70 11	Pfirsiche mit Zusatz von Alkohol	E		X
2008 70 31		E		X
2008 70 39		E		X
2008 70 59		E		X
ex 2008 80	Erdbeeren, ausgenommen Waren der Unterposition 2008 80 19	E		X
2008 91 00	Palmherzen	E	X	X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
ex 2008 92	Mischungen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2008 92 16 und 2008 92 18	E		X
2008 99 11	Andere Mischungen mit Zusatz von Alkohol	E		X
2008 99 19		E		X
2008 99 23		E		X
2008 99 25		E		X
2008 99 26		E		X
2008 99 28		E		X
2008 99 36		E		X
2008 99 38		E		X
2008 99 40		E		X
2008 99 43	Andere Mischungen ohne Zusatz von Alkohol	E		X
2008 99 45		E		X
2008 99 46		E		X
2008 99 47		E		X
2008 99 49		E		X
2008 99 53		E		X
2008 99 55		E		X
2008 99 61		E		X
2008 99 62		E		X
2008 99 68		E		X
2008 99 72		E		X
2008 99 74		E		X
2008 99 79		E		X
2008 99 85		E		X
2008 99 91		E		X
2008 99 99		E		X
2009 11 19	Orangensaft, gefroren	E		X
2009 11 91		E		X
2009 11 99		E		X
2009 19 19	Orangensaft, anderer als gefroren	E		X
2009 19 91		E		X
2009 19 99		E		X
2009 20 19	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	E		X
2009 20 91		E		X
2009 20 99		E		X
2009 30 19	Saft aus anderen Zitrusfrüchten	E		X
2009 30 31		E		X
2009 30 39		E		X
2009 30 51		E		X
2009 30 55		E		X
2009 30 59		E		X
2009 30 91		E		X
2009 30 95		E		X
2009 30 99		E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2009 40 19	Ananassaft	E		X
2009 40 30		E		X
2009 40 91		E		X
2009 40 93		E		X
2009 40 99		E		X
2009 70 19	Apfelsaft	E		X
2009 70 30		E		X
2009 70 91		E		X
2009 70 93		E		X
2009 70 99		E		X
2009 80 19	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen	E		X
2009 80 36		E		X
2009 80 38		E		X
2009 80 50		E		X
2009 80 61		E		X
2009 80 63		E		X
2009 80 69		E		X
2009 80 71		E		X
2009 80 73		E		X
2009 80 83		E		X
2009 80 84		E		X
2009 80 86		E		X
2009 80 88		E		X
2009 80 89		E		X
2009 80 95		E		X
2009 80 96		E		X
2009 80 97		E		X
2009 80 99		E		X
2009 90 19	Mischungen von Säften	E		X
2009 90 29		E		X
2009 90 39		E		X
2009 90 41		E		X
2009 90 49		E		X
2009 90 51		E		X
2009 90 59		E		X
2009 90 71		E		X
2009 90 73		E		X
2009 90 79		E		X
2009 90 92		E		X
2009 90 94		E		X
2009 90 95		E		X
2009 90 96		E		X
2009 90 97		E		X
2009 90 98		E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
ex Kapitel 21	VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 und 2106 90 59			X
2101 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	E		X
2101 12	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee	E		X
2101 30	Geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	E		X
2102 10	Hefen, lebend	E		X
2102 20 11	Hefen, nicht lebend, in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	E		X
2102 20 19	Andere Hefen, nicht lebend	NE		
2102 30 00	Zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	E		X
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	E		X
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	E		X
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	E		X
2106 90 10	„Käsefondue“ genannte Zubereitungen	E ([1])		X
2106 90 20	Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	E		X
2106 90 92	Andere als Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	E		X
2106 90 98		E		X
ex Kapitel 22	GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2204 10 11 bis 2204 30 10, 2206 00 10 und 2208 40			X
2202 10 00	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	E		X
2202 90	Andere alkoholfreie Getränke	E		X
2203 00	Bier aus Malz	NE		
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	E		X
2206	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E		X
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	E ([6])		X
2208 90 91	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt	E ([6])		X
2208 90 99		E ([6])		X
2209	Speiseessig und aus Essigsäure hergestellter Essigersatz	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Eichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:			
2302 50 00	Von Hülsenfrüchten	E		X
2307 00 19	Anderer Weintrub/Weingeläger	E		
	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
2308 90 19	Anderer Traubentrester	E		
2308 90 90	Andere	NE		
2309 10 90	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend	E		X
	Andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art:			
2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	NE		
2309 90 91	Ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	E		X
2309 90 93	Vormischungen	E		X
2309 90 95	Andere	E		X
2309 90 97		E		X
Kapitel 24	TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE	E		X
2519 90 10	Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	NE		
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825	NE		
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt	NE		
Kapitel 27	MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE	NE		
2801	Fluor	NE		
2802	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	NE		
2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle, ausgenommen Waren der Unterposition 2804 69 00	NE		
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure	NE		
2807	Schwefelsäure; Oleum	NE		
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	NE		
2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	NE		
2810 00	Boroxide; Borsäuren	NE		
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:	NE		
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle	NE		
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid	NE		
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	E		X
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums:	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	E		X
2818 10	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	E		X
2819	Chromoxide und -hydroxide	E		X
2820	Manganoxide	E		X
2823 00 00	Titanoxide	E		X
ex 2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2825 10 00 und 2825 80 00	NE		
2825 10 00	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	E		X
2825 80 00	Antimonoxide	E		X
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminate und andere komplexe Fluorosalze	NE		
ex 2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2827 10 00 und 2827 32 00	NE		
2827 10 00	Ammoniumchlorid	E		X
2827 32 00	Aluminiumchlorid	E		X
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite	NE		
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate:	NE		
ex 2830	Sulfide; Polysulfide, ausgenommen Waren der Unterposition 2830 10 00	NE		
2830 10 00	Natriumsulfide	E		X
2831	Dithionite und Sulfoxylate	NE		
2832	Sulfite; Thiosulfate	NE		
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)	NE		
ex 2834	Nitrite; Nitrate, ausgenommen Waren der Unterposition 2834 10 00	NE		
2834 10 00	Nitrite	E		X
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite), Phosphate und Polyphosphate	E		X
ex 2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2836 20 00, 2836 40 00 und 2836 60 00	NE		
2836 20 00	Dinatriumcarbonat	E		X
2836 40 00	Kaliumcarbonate	E		X
2836 60 00	Bariumcarbonat	E		X
2837	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide;	NE		
2838 00 00	Fulminate, Cyanate und Thiocyanate	NE		
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle	NE		
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)	NE		
ex 2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide, ausgenommen Waren der Unterposition 2841 61 00	NE		
2841 61 00	Kaliumpermanganat	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren, ausgenommen Azide	NE		
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame	NE		
ex 2844 30 11	Andere als rohe Cermets, Bearbeitungsabfälle und Schrott von an U 235 abgereichertem Uran	NE		
ex 2844 30 51	Andere als rohe Cermets, Bearbeitungsabfälle und Schrott von Thorium	NE		
2845 90 90	Andere als Deuterium und Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten	NE		
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle	NE		
2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	NE		
2848 00 00	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	NE		
ex 2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2849 20 00 und 2849 90 30	NE		
2849 20 00	Carbide des Siliciums	E		X
2849 90 30	Carbide des Wolframs	E		X
ex 2850	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind, ausgenommen Waren der Unterposition 2850 00 70	NE		
2850 00 70	Silicide	E		X
2851 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen:	NE		
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe	NE		
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	E		X
2904 10 00	Nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	NE		
2904 20 00	Nur Nitro- oder Nitrosogruppen enthaltende Derivate	E		X
2904 90	Andere Derivate	NE		
ex 2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2905 43 00, 2904 44 und 2905 45 00	E		X
2905 45 00	Glycerin	NE		
2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE		
2907 11 00	Monophenole	NE		
2907 12 00		NE		
2907 13 00		NE		
2907 14 00		NE		
2907 15 90	Naphthole und ihre Salze, ausgenommen 1-Naphthol	E		X
2907 19 00	Andere	NE		
2907 21 00	Mehrwertige Phenole	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2907 22 10	Hydrochinon	E		X
2907 22 90	Andere	NE		
2907 23 00	Mehrwertige Phenole	NE		
2907 29 00		NE		
2907 30 00	Phenolalkohole	NE		
2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole	NE		
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	E		X
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE		
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE		
ex 2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd, ausgenommen Waren der Unterposition 2912 41 00	NE		
2912 41 00	Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	E		X
2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	NE		
ex 2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2914 11 00, 2914 21 00 und 2914 22 00	NE		
2914 11 00	Aceton	E		X
2914 21 00	Campher	E		X
2914 22 00	Cyclohexanon und Methylcyclohexanone	E		X
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	E		X
2916 11 10	Acrylsäure	E		X
2916 11 90	Salze der Acrylsäure	NE		
2916 12	Ester der Acrylsäure	E		X
2916 13 00	Methacrylsäure und ihre Salze	NE		
2916 14	Ester der Methacrylsäure	E		X
2916 15 00	Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	NE		
2916 19	Andere	NE		
2916 20 00	Alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	NE		
2916 31 00	Aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	NE		
2916 32		NE		
2916 39 00		NE		
ex 2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2917 11 00, 2917 12 10, 2917 14 00, 2917 32 00, 2917 35 00 und 2917 36 00	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2917 11 00	Oxalsäure, ihre Salze und Ester	E		X
2917 12 10	Adipinsäure und ihre Salze	E		X
2917 14 00	Maleinsäureanhydrid	E		X
2917 32 00	Dioctylorthophthalate	E		X
2917 35 00	Phthalsäureanhydrid	E		X
2917 36 00	Terephthalsäure und ihre Salze	E		X
ex 2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2918 14 00, 2918 15 00, 2918 21 00, 2918 22 00 und 2918 29 10	NE		
2918 14 00	Citronensäure	E		X
2918 15 00	Salze und Ester der Citronensäure	E		X
2918 21 00	Salicylsäure und ihre Salze	E		X
2918 22 00	O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	E		X
2918 29 10	Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	E		X
2919 00	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE		
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE		
2921	Verbindungen mit Aminofunktion	E		X
2922	Amine mit Sauerstofffunktionen	E		X
2923	Quartäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	NE		
2924 10 00	Acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	E		X
2924 21	Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	E		X
2924 29 30	Paracetamol „INN“	E		X
2924 29 90	Andere Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion	E		X
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion	NE		
ex 2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion, ausgenommen Waren der Unterposition 2926 10 00	NE		
2926 10 00	Acrylnitril	E		X
2927 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	E		X
2928 00 90	Andere organische Derivate des Hydrazins	NE		
2929 10	Isocyanate	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2930 10 00	Organische Thioverbindungen	NE		
2930 20 00		NE		
2930 30 00		NE		
2930 40 90	Organische Thioverbindungen	E		X
2930 90 12		E		X
2930 90 14		E		X
2930 90 16		E		X
2930 90 20		E		X
2930 90 70		E		X
2931 00	Andere organisch-anorganische Verbindungen	NE		
ex 2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e), ausgenommen Waren der Unterpositionen 2932 12 00, 2932 13 00 und 2932 21 00	NE		
2932 12 00	2-Furaldehyd (Furfural)	E		X
2932 13 00	Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	E		X
2932 21 00	Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	E		X
ex 2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), ausgenommen Waren der Unterposition 2933 61 00	NE		
2933 61 00	Melamin	E		X
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen	NE		
2935 00 90	Sulfonamide	E		X
2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	NE		
2940 00 10	Rhamnose, Raffinose und Mannose	NE		
2940 00 90	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Ether und Ester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939, andere als Rhamnose, Raffinose und Mannose	E		X
2941 20 30	Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	NE		
2942 00 00	Andere organische Verbindungen	NE		
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:	E		X
3103 10	Superphosphate	E		X
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	E		X
ex 3201 90 90	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether und Ester und andere Derivate ausgenommen Eukalyptustannate, Tanninderivate des Gambierstrauchs und der Myrobolanen und andere Tannate pflanzlichen Ursprungs	NE		
3203 00 90	Tierische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	NE		
3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
3205 00 00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	NE		
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	E		X
3207	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte oder anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	NE		
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nichtwässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	NE		
3209	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	NE		
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art	NE		
3211 00 00	Zubereitete Sikkative	NE		
3212	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	NE		
3213	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen	NE		
3214	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen	NE		
3215	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form	NE		
Kapitel 33	ETHERISCHE ÖLE UND RESIONOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL	NE		
Kapitel 34	SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTALWACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS	NE		
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime	E		X
3502 90 90	Albuminate und andere Albuminderivate	NE		
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501	NE		
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	NE		
3505 10 50	Veretherte Stärken und veresterte Stärken	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	NE		
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E		X
Kapitel 36	PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALLLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE	NE		
Kapitel 37	ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN UND KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN	NE		
3801	Künstlicher Graphit; kolloider oder halbkolloider Graphit; Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen	NE		
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht	E		X
3803	Tallöl, auch raffiniert	NE		
3804	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803	NE		
3805	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend	NE		
3806	Kolophonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)	NE		
3807 00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech	NE		
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	NE		
ex 3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtenmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der Unterposition 3809 10	NE		
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	NE		
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten	NE		
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	NE		
3813 00 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
3814	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	NE		
3815	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	NE		
3816 00 00	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	NE		
3817	Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902:	E		X
3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	NE		
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	NE		
3821 00 00	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen	NE		
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole	E		X
ex 3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Waren der Unterposition 3824 60	NE		
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen	E		X
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen	E		X
3903	Polymere des Styrols, in Primärformen	E		X
3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen	E		X
3905	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen	NE		
3906 10 00	Polymethyl-Methacrylat	E		X
3906 90	Andere Acrylpolymere in Primärformen:	NE		
ex 3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 3907 10 00, 3907 60 00 und 3907 99	NE		
3907 10 00	Polyacetale	E		X
3907 60 00	Polyethylenterephthalat	E		X
3907 99	Andere Polyester, andere als ungesättigt	E		X
3908	Polyamide in Primärformen	E		X
3909	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen	NE		
3910	Silicone in Primärformen	NE		
3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	NE		
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
3913	Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	NE		
3914	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	NE		
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen	NE		
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen	NE		
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen	NE		
3918	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel	NE		
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen	NE		
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:	E		X
ex 3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Unterposition 3921 90 19	NE		
3921 90 19	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen, andere als aus Zellkunststoff, aus Polyester, andere als gewellte Folien und Platten	E		X
3922	Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen	NE		
ex 3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Unterposition 3923 21 00	NE		
3923 21 00	Säcke und Beutel (einschließlich Tüten), aus Polymeren des Ethylens	E		X
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen	NE		
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit er weder genannt noch inbegriffen	NE		
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914	NE		
ex Kapitel 40	KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS, ausgenommen Waren der Position 4010	NE		
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk	E		X
ex 4104	Rind- und Kalbleder, Rossleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, ausgenommen Waren der Unterposition 4104 10 91	E		X
4105 20 00	Schaf- oder Lammleder, enthaart nach dem Gerben zugerichtet, Pergament- oder Rohhautleder, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	E		X
4106 20 00	Nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder	E		X
ex 4107	Leder von anderen Tieren, enthaart, und Leder von haarlosen Tieren, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, ausgenommen Waren der Unterpositionen 4107 10 10, 4107 29 10 und 4107 90 10)	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
4108 00	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)	E		X
4109 00 00	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	E		X
4111 00 00	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	E		X
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugraue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	NE		
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen	E		X
4203	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	E		X
4204 00	Waren zu technischen Zwecken, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	NE		
4205 00 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder	NE		
4206	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	NE		
Kapitel 43	PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS	NE		
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:	NE		
4407 24	Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia und Balsa		X	
4407 25	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		X	
4407 26	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan:		X	
4407 29	Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Okoumé, Obéché, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose		X	
4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	NE		
4408 31	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		X	
4408 39	Anderes		X	
4410	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	E		X
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt	E		X
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz	E		X
4412 13	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren, mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		X	
4412 22	Anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz, mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		X	

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
4412 92	Anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		X	
4414 00 10	Holzrahmen für Bilder, Photographien, Spiegel oder dergleichen, aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	NE	X	
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz:	NE		
4418 10	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parketttafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz	E		X
4418 20 10		E		X
4418 30 10		E		X
4418 10 10	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		X	
4418 20 10	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen, aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		X	
4420 10 11	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94	E	X	X
ex 4420 90 10		E	X	X
4420 90 91		E	X	X
ex Kapitel 45	KORK UND KORKWAREN, ausgenommen Waren der Position 4503	NE		
4503	Waren aus Naturkork	E		X
Kapitel 46	FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN	E		X
4601 20 90	Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen, andere als solche aus Geflechten oder ähnlichen Waren der Unterposition 4601 10		X	
ex Kapitel 48	PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE, ausgenommen Waren der Unterposition 4820 10 30	NE		
4820 10 30	Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	E		X
4903 00 00	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	E		X
4905 10 00	Globen	E		X
4908	Abziehbilder aller Art	E		X
4909 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	E		X
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	E		X
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien:	E		X
Kapitel 50	SEIDE;	E (7)		X
ex Kapitel 51	WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR, ausgenommen Waren der Position 5105	E (7)		X
Kapitel 52	BAUMWOLLE	E (7)		X
Kapitel 53	ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN	E (7)		X
Kapitel 54	SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE	E (7)		X
Kapitel 55	SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINNFASERN	E (7)		X
Kapitel 56	WATTE, FILZE UND VLIESSTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN	E (7)		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
Kapitel 57	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN	E (7)		X
Kapitel 58	SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN	E (7)		X
Kapitel 59	GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER MIT LAGEN VERSEHENE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN	E (7)		X
Kapitel 60	GEWIRKE UND GESTRICKE	E (7)		X
Kapitel 61	BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	E (7)		X
Kapitel 62	BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	E (7)		X
Kapitel 63	ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN	E (7)		X
Kapitel 64	SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON	E		X
Kapitel 65	KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON	NE		
Kapitel 66	REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON	E		X
Kapitel 67	ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN	NE		
Kapitel 68	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN	NE		
Kapitel 69	KERAMISCHE WAREN	E		X
Kapitel 70	GLAS UND GLASWAREN	E		X
ex Kapitel 71	ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; PHANTASIESCHMUCK; MÜNZEN, ausgenommen Waren der Position 7117	NE		
7117	Phantasieschmuck	E		X
ex Kapitel 72	EISEN UND STAHL, ausgenommen Waren der Position 7202	NE		
7202	Ferrolegierungen	E		X
Kapitel 73	WAREN AUS EISEN ODER STAHL	NE		
Kapitel 74	KUPFER UND WAREN DARAUS	E		X
Kapitel 75	NICKEL UND WAREN DARAUS	NE		
ex Kapitel 76	ALUMINIUM UND WAREN DARAUS, ausgenommen Waren der Position 7601	E		X
ex Kapitel 78	BLEI UND WAREN DARAUS, ausgenommen Waren der Position 7801	E		X
ex Kapitel 79	ZINK UND WAREN DARAUS; ausgenommen Waren der Positionen 7901 und 7903	E		X
ex Kapitel 81	ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8101 10 00, 8101 91 10, 8102 10 00, 8102 91 10, 8104 11 00, 8104 19 00, 8107 10 10, 8108 10, 8109 10 10, 8110 00 11, 8112 20 31, 8112 30 20, 8112 91 und 8113 00 20	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
Kapitel 82	WERKZEUGE, SCHNEIDEWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN	E		X
Kapitel 83	VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN	E		X
ex Kapitel 84	KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8401 10 00 und 8407 21 10	NE		
8401 10 00	Kernreaktoren	E		X
8407 21 10	Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge, Außenbordmotoren mit einem Hubraum von 325 cm^3 oder weniger	E		X
ex Kapitel 85	ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8516 50 00, 8519, 8520 32 99, 8520 39 90, 8521, 8525, 8527, ex 8528, 8529, 8540 11 und 8540 12	NE		
8516 50 00	Mikrowellengeräte	E		X
8519	Plattenspieler, Schallplattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	E		X
8520 32 99	Digitalgeräte, andere als Kassettengeräte	E		X
8520 39 90	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, andere als für Magnetbänder auf Spulen, mit entweder nur einer Bandlaufgeschwindigkeit von 19 cm/s oder mit dieser und anderen niedrigeren Bandlaufgeschwindigkeiten	E		X
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	E		X
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Standbild-Videokameras und andere Videokameraaufnahmegeräte	E		X
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	E		X
ex 8528	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät, ausgenommen Waren der Unterposition 8528 13 00, Videomonitore und Videoprojektoren	E		X
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt	E		X
8540 11	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore	E		X
8540 12		E		X
Kapitel 86	SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE	NE		
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer	E		X
8703	Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen	E		X
8704 21	Lastkraftwagen	E		X
8704 22		E		X
8704 23		E		X
8704 31		E		X
8704 32		E		X
8704 90 00		E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung gebaut (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)	E		X
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor	E		X
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	E		X
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	E		X
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	E		X
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	NE		
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	E		X
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor	E		X
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713	E		X
8715 00	Kinderwagen und Teile davon	NE		
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	NE		
Kapitel 88	LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE; TEILE DAVON	NE		
Kapitel 89	WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN	NE		
Kapitel 90	OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE ODER KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE	E		X
Kapitel 91	UHRMACHERWAREN	E		X
Kapitel 92	MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE	NE		
ex Kapitel 94	MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE, ausgenommen Waren der Position 9405	NE		
ex 9401 50 00	Sitzmöbel aus Stuhlrohr oder Bambus		X	
ex 9403 40	Möbel aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern, von der in der Küche verwendeten Art		X	
ex 9403 80 00	Möbel aus Stuhlrohr oder Bambus		X	
ex 9403 90 30 ex 9403 90 90	Teile von Möbeln der Unterpositionen 9403 30, 9403 40, 9403 50, 9403 60 und 9403 80 00, aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern, aus Bambus oder Stuhlrohr		X X	
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
ex Kapitel 95	SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR, ausgenommen Waren der Position 9503	NE		
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	E		X
Kapitel 96	VERSCHIEDENE WAREN	NE		

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

(2) Der Präferenzzollsatz für Garnelen des KN-Codes 0306 13 mit Ursprung in einem Land, für das gemäß Anhang I die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt, beträgt 3,6 %.

(3) Bei Schnittblumen der Position 0603 mit Ursprung in einem der Länder, die gemäß Anhang I die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels in Anspruch nehmen können, gelten die Voraussetzungen des Artikels 30 für ein bestimmtes Land als erfüllt, wenn die präferenzbegünstigten Einfuhren mit Ursprung in diesem Land den Mittelwert aus der Höchstmenge und der Durchschnittsmenge der Einfuhren der letzten vier Jahre aus demjenigen Land übersteigen, für das dieser Wert am höchsten ist.

(4) Bei zubereitetem oder haltbar gemachtem Thunfisch der KN-Codes 1604 14 11, 1604 14 18, 1604 14 90, 1604 19 39 und 1604 20 70 mit Ursprung in einem der Länder, für die gemäß Anhang I die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen des Artikels 30 im Falle eines bestimmten Landes erfüllt sind, wenn die präferenzbegünstigten Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in diesem Land die durchschnittlichen Einfuhren der letzten drei Jahre übersteigen.

(5) Der spezifische Zoll auf Waren der KN-Codes 1704 10 91 und 1704 10 99 mit Ursprung in einem Land, für das gemäß Anhang I die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt, wird auf 16 % des Zollwerts begrenzt.

(6) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren der KN-Codes 2207, 2208 90 91 und 2208 90 99 werden auf der Grundlage von Artikel 7 Absätze 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 1 um 15 v. H. herabgesetzt.

(7) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren dieses Kapitels werden auf der Grundlage von Artikel 7 Absätze 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 1 um 30 v. H. herabgesetzt.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen sowie zur Änderung der Richtlinie 89/381/EWG des Rates [1]

(2002/C 75 E/08)

KOM(2001) 692 endg. — 2000/0323(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 16. November 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die weitverbreitete therapeutische Verwendung von menschlichem Blut macht es erforderlich, dass zur Verhütung der Übertragung von Krankheiten die Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Vollblut und Blutbestandteilen unabhängig von dem jeweiligen Verwendungszweck gewährleistet wird.

(2) Die Verfügbarkeit von Blut und Blutbestandteilen für therapeutische Zwecke hängt davon ab, ob Bürger der Gemeinschaft zur Blutspende bereit sind. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Verhütung der Übertragung von Infektionskrankheiten durch Blutbestandteile müssen bei der Gewinnung, Verarbeitung, Verteilung und Verwendung dieser Substanzen alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden; hierbei sind die wissenschaftlichen Fortschritte bei Nachweis und Inaktivierung von Krankheitserregern uneingeschränkt zu nutzen.

(3) Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von gewerblich hergestellten Arzneispezialitäten aus menschlichem Blut oder menschlichem Blutplasma wurden durch die Richtlinie 89/381/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 geregelt, die den Anwendungsbereich der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten und zur Festlegung besonderer Vorschriften für Arzneimittel aus menschlichem Blut oder Blutplasma [2] erweiterte. Der ausdrückliche Ausschluss von Vollblut, Plasma und Blutzellen menschlichen Ursprungs aus der genannten Richtlinie hat eine Situation geschaffen, in der die Qualität und Sicherheit der genannten Substanzen, sofern sie zur Transfusion vorgesehen sind und nicht verarbeitet werden, durch keinerlei zwingende Rechtsvorschrift der Gemeinschaft geregelt wird. Daher ist es angesichts der Freizügigkeit der Bürger innerhalb der Gemeinschaft unabdingbar, dass Gemeinschaftsvorschriften gewährleisten, dass Blut und Blutbestandteile unabhängig vom jeweiligen Verwendungszweck in allen Mitgliedstaaten über die gesamte Bluttransfusionskette von gleicher Qualität und Sicherheit sind. Die Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards wird somit dazu beitragen, dass die Bevölkerung sicher sein kann, dass für menschliches Blut und Blutbestandteile von Spendern in anderen Mitgliedstaaten die gleichen Garantien gegeben werden wie für diejenigen im eigenen Land.

(4) In Bezug auf Blut und Blutplasma als Ausgangsstoff für die Herstellung von Arzneimitteln nennt Artikel 3 der Richtlinie 89/381/EWG des Rates Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zu treffen haben, um der Übertragung ansteckender Krankheiten vorzubeugen; diese Maßnahmen beziehen sich auf die Anwendung der Monographien des Europäischen Arzneibuchs und die Empfehlungen des Europarates und der Weltgesundheitsorganisation, insbesondere hinsichtlich der Auswahl und Untersuchung von Blut- und Plasmaspendern. Die genannte Richtlinie schreibt ferner vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um die Selbstversorgung der Gemeinschaft mit menschlichem Blut und Blutplasma zu fördern und um freiwillige, unentgeltliche Blut- und Blutplasmaspenden zu ermutigen.

(5) Um ein gleichwertiges Sicherheits- und Qualitätsniveau für Blutbestandteile unabhängig von ihrem Verwendungszweck zu gewährleisten, sollen durch diese Richtlinie technische Anforderungen für die Gewinnung und Testung von Blut und sämtlichen Blutbestandteilen — einschließlich Ausgangsstoffen für Arzneimittel — festgelegt werden. Die Richtlinie 89/381/EWG sollte entsprechend geändert werden.

(6) Es ist notwendig, dass Kommission und Mitgliedstaaten die biotechnologische Forschung im Bereich der Herstellung von Blutbestandteilen und Blutprodukten für therapeutische Zwecke intensivieren; das gleiche gilt für die Erforschung neuer Technologien, mit denen Blut und Blutvorläuferzellen sowie Blutderivate effektiver und länger gelagert werden können.

---

[1] ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 141.

[2] ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 44.

(7) In der Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 1994 über die Sicherheit von Blut und die Selbstversorgung mit Blut in der Europäischen Gemeinschaft ([1]) wurde dargelegt, dass zur Stärkung des Vertrauens in die Sicherheit der Bluttransfusionskette und zur Förderung der Selbstversorgung der Gemeinschaft eine Blutstrategie erforderlich ist.

(8) In seiner Entschließung vom 2. Juni 1995 über die Sicherheit von Bluttransfusionen und die Selbstversorgung mit Blut in der Gemeinschaft ([2]) forderte der Rat die Kommission auf, geeignete Vorschläge im Rahmen der Entwicklung einer Blutstrategie vorzulegen.

(9) In der Entschließung des Rates vom 12. November 1996 über eine Strategie für die Sicherheit von Blut und die Selbstversorgung mit Blut in der Gemeinschaft ([3]) wurde die Kommission ersucht, so bald wie möglich Vorschläge vorzulegen, um die Ausarbeitung eines koordinierten Vorgehens zur Erzielung der Sicherheit von Blut und Blutprodukten zu fördern.

(10) Das Europäische Parlament hat in seinen Entschließungen vom 14. September 1993 ([4]), 18. November 1993 ([5]), 14. Juli 1995 ([6]) und 17. April 1996 ([7]) über die Sicherheit von Blut und die Selbstversorgung durch freiwillige und unentgeltliche Spenden in der Europäischen Gemeinschaft betont, wie wichtig es sei, das höchstmögliche Sicherheitsniveau für Blut zu gewährleisten, und hat seine fortgesetzte Unterstützung des Ziels der Selbstversorgung in der Gemeinschaft mehrfach bekräftigt.

(11) Gemäß den in Artikel 5 EG-Vertrag dargelegten Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit können die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme — nämlich ein Beitrag zum allgemeinen Vertrauen in die Qualität von gespendetem Blut und gespendeten Blutbestandteilen und in den Gesundheitsschutz der Spender, ferner die Erreichung der Selbstversorgung der Gemeinschaft und die Stärkung des Vertrauens in die Sicherheit der Transfusionskette in allen Mitgliedstaaten — von den Mitgliedstaaten nicht in hinreichendem Maße verwirklicht werden und lassen sich daher aufgrund des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene erreichen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Verwirklichung der genannten Ziele notwendige Minimum und geht nicht über das hierfür erforderliche Maß hinaus.

(12) Bei der Ausarbeitung dieser Richtlinie wurden die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Arzneimittel und Medizinprodukte“ sowie einschlägige internationale Erfahrungen berücksichtigt.

(13) Blut und Blutbestandteile für therapeutische Zwecke oder zur Verwendung in Medizinprodukten sollten von Personen gewonnen werden, deren Gesundheitszustand schädliche gesundheitliche Folgen für den Spender ausschließt und das Risiko einer Übertragung von Infektionskrankheiten minimiert. Ausnahmslos jede Blutspende sollte nach Regeln getestet werden, die die Gewähr dafür bieten, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um die Gesundheit der Unionsbürger, die Empfänger von Blut und Blutbestandteilen sind, zu schützen.

(14) Heutzutage beruhen Bluttransfusionen auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Spende, der Anonymität zwischen Spender und Empfänger, der humanitären Gesinnung des Spenders und des Fehlens von Gewinnabsichten auf Seiten der mit Bluttransfusionen befassten Einrichtungen.

(15) Es müssen alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um künftigen Spendern von Blut oder Blutbestandteilen zu garantieren, dass dem autorisierten Personal erteilte gesundheitsbezogene Auskünfte, die Ergebnisse der an ihren Spenden durchgeführten Tests sowie eine etwaige künftige Verfolgung ihrer Spende dem Datenschutz unterliegen.

(16) Die Gemeinschaft unterstützt in vollem Umfang den Grundsatz der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Spende von Blut und Blutbestandteilen, um eine vollständige Selbstversorgung der Gemeinschaft mit Blut und Blutbestandteilen zu erreichen und um die Wahrung ethischer Grundsätze bei deren Spende sicherzustellen.

(17) Gemäß Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ([8]) unterliegen gesundheitsbezogene Daten natürlicher Personen einem verstärkten Schutz; hiervon sind aber nur personenbezogene Daten abgedeckt, nicht jedoch anonymisierte. Daher führt die vorliegende Richtlinie einen zusätzlichen Schutz ein, um unbefugte Änderungen an Spenderegistern oder Verarbeitungsunterlagen sowie die unbefugte Weitergabe von Informationen zu verhüten.

(18) In den Mitgliedstaaten sollte ein gemeinsames System für die Zulassung von Einrichtungen des Blutsektors und die Meldung von Zwischenfällen und unerwünschten Reaktionen in Zusammenhang mit der Gewinnung, Verarbeitung, Testung, Lagerung und Verteilung von Blut und Blutbestandteilen geschaffen werden. Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, die Zulassung zu widerrufen oder ruhen zu lassen, falls eine Einrichtung des Blutsektors die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt.

(19) Die Einrichtungen des Blutsektors sollten Qualitätssicherungssysteme, welche sämtliche Tätigkeiten zur Bestimmung der Qualitätsgrundsätze und -ziele sowie der entsprechenden Verantwortlichkeiten umfassen, einführen, pflegen und im Rahmen des bereits bestehenden Qualitätssicherungssystems zur Qualitätsplanung, Qualitätskontrolle, Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung betreiben; hierbei sind die Grundsätze der Guten Praxis zu beachten.

([1]) KOM(94) 652 endg.

([2]) ABl. C 164 vom 30.6.1995, S. 1.

([3]) ABl. C 374 vom 11.12.1996, S. 1.

([4]) ABl. C 268 vom 4.10.1993, S. 29.

([5]) ABl. C 329 vom 6.12.1993, S. 268.

([6]) ABl. C 249 vom 25.9.1995, S. 231.

([7]) ABl. C 141 vom 13.5.1996, S. 131.

([8]) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

(20) Die Mitgliedstaaten sollten von Beamten der zuständigen Behörde durchzuführende Inspektionen und Kontrollmaßnahmen veranlassen, um sicherzustellen, dass die Einrichtungen des Blutsektors die Bestimmungen dieser Richtlinie einhalten.

(21) Das unmittelbar mit der Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von Blut und Blutbestandteilen befasste Personal muss angemessene Qualifikationen besitzen und rechtzeitig entsprechend ausgebildet werden. Die die Ausbildung betreffenden Vorschriften dieser Richtlinie sollen unbeschadet der bestehenden Gemeinschaftsvorschriften über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen und über den Schutz der Arbeitnehmer gelten.

(22) Zur Gewährleistung der Verfolgbarkeit von Blut und Blutbestandteilen sollte ein geeignetes System geschaffen werden. Die Verfolgbarkeit ist durch Verfahren für die fehlerfreie Identifizierung von Spendern, Empfängern und Laboratorien, durch das Führen von Aufzeichnungen und durch ein geeignetes Kennzeichnungssystem durchzusetzen. Das Kennzeichnungssystem sollte die Identifizierung der Einrichtung, in der das Blut oder die Blutbestandteile gewonnen wurden, ermöglichen.

(23) Die Gemeinschaft sollte über die bestmögliche wissenschaftliche Beratung in Fragen der Sicherheit von Blut und Blutbestandteilen verfügen. Bei der Aufstellung der technischen Anforderungen und der Anpassung der Vorschriften dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sollte die Kommission den oder die einschlägigen wissenschaftlichen Ausschüsse um Rat ersuchen.

(24) Die Kommission sollte ermächtigt werden, technische Anforderungen aufzustellen und daran die zur Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts notwendigen Änderungen vorzunehmen.

(25) Da es sich bei den für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] handelt, sind sie nach dem in Artikel 5 des genannten Beschlusses festgelegten Regelungsverfahren zu erlassen.

(26) Um die Durchführung dieser Richtlinie noch wirksamer zu gestalten, ist dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen anwenden können.

(27) Die Verantwortung für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung sollte bei den einzelnen Mitgliedstaaten verbleiben —

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, durch Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für menschliches Blut und seine Bestandteile ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Gewinnung und Testung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen unabhängig von ihrem Verwendungszweck sowie für die Verarbeitung, Lagerung und Verteilung der genannten Substanzen, sofern sie zur Transfusion bestimmt sind, und soll hohe Sicherheits- und Qualitätsstandards gewährleisten.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für autologe Transfusionen.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Blutstammzellen.

(4) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika [2], der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte [3], der Richtlinie 2000/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates hinsichtlich Medizinprodukten, die stabile Derivate aus menschlichem Blut oder Blutplasma enthalten [4], und der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [5].

Artikel 3

Definitionen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

a) „Autologe Transfusion“ ist die Transfusion von Eigenblut, das mittels vorheriger Entnahme, normovolämischer Hämodilution vor der Operation oder Auffangen während der Operation gewonnen wird.

b) „Blut“ ist Vollblut, das einem Spender entnommen wurde und entweder für Transfusionszwecke oder zur Weiterverarbeitung aufbereitet wird.

[2] ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1.
[3] ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1.
[4] ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 22.
[5] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

c) „Blutbestandteil" ist ein therapeutischer Bestandteil von Blut (Erythrozyten, Leukozyten, Thrombozyten, Plasma), der auf verschiedene Weise hergestellt werden kann.

d) „Blutprodukt" ist ein aus menschlichem Blut oder Plasma gewonnenes therapeutisches Erzeugnis.

e) „Einrichtung des Blutsektors" ist eine Stelle, deren Tätigkeit einen beliebigen Aspekt der Gewinnung und Testung von menschlichem Blut oder Blutbestandteilen unabhängig von ihrem Verwendungszweck betrifft oder die Verarbeitung, Lagerung und Verteilung der genannten Substanzen, sofern sie zur Transfusion bestimmt sind.

f) „Inspektion" ist die formale und objektive Kontrolle nach festgelegten Standards zwecks Evaluierung und Bewertung der Einhaltung dieser Richtlinie und sonstiger einschlägiger Vorschriften und Ausfindigmachens von Problemen und entsprechenden Lösungsmöglichkeiten.

g) „Zwischenfall" ist jedes unerwünschte Ereignis im Zusammenhang mit der Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung, Verteilung und Transfusion von Blut und Blutbestandteilen, das tödlich oder lebensbedrohend verlaufen könnte, eine Schädigung oder Fähigkeitsstörung des Empfängers zur Folge haben könnte, zu einer Erkrankung führt oder eine solche verlängert oder einen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht oder verlängert.

h) „Unerwünschte Reaktion" ist eine schädliche, unbeabsichtigte Reaktion beim Spender oder Empfänger im Zusammenhang mit der Gewinnung oder Transfusion von Blut oder Blutbestandteilen, die tödlich oder lebensbedrohend verläuft, eine Schädigung oder Fähigkeitsstörung zur Folge hat, zu einer Erkrankung führt oder eine solche verlängert oder einen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht oder verlängert.

i) „Hämovigilanz" ist ein Bündel strukturierter Überwachungsverfahren bezüglich Zwischenfällen und unerwünschten Reaktionen bei Spendern und Empfängern, die mit der Qualität oder der Sicherheit des gespendeten/verabreichten Blutes oder Blutbestandteils zu tun haben.

j) „Ausschluss" ist die Aufhebung der Zulassung einer Person zum Spenden von Blut oder Blutbestandteilen; sie kann dauerhaft oder befristet sein.

k) „Zulassung" ist die formale Anerkennung der Einhaltung anerkannter Standards für Verfahren, Tätigkeiten oder Dienstleistungen nach einer Inspektion durch eine autorisierte Einrichtung oder Organisation.

l) Eine „freiwillige unbezahlte Spende" ist dann gegeben, wenn der Spender aus freien Stücken Blut oder Blutbestandteile spendet und hierfür keinerlei Vergütung erhält, weder in Form von Geld noch von Sachleistungen, die als Geldersatz betrachtet werden könnten. Zu derartigen Sachleistungen zählt auch eine über den Zeitaufwand für Spende sowie An- und Abfahrt hinausgehende Freistellung von der Arbeit. Kleine Zeichen der Anerkennung, Erfrischungen und die Erstattung der unmittelbaren Kosten sind mit dem Begriff der freiwilligen, unbezahlten Spende vereinbar.

Artikel 4

Durchführung

(1) Die Mitgliedstaaten errichten benennen die für die Durchführung dieser Richtlinie zuständige Behörde.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde die strukturellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Zulassung festlegt und Inspektionen und sonstige Kontrollmaßnahmen veranlasst, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu garantieren.

(3) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht, in ihrem Hoheitsgebiet strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen, sofern diese im Einklang mit dem Vertrag stehen. Bei solchen strengeren Maßnahmen muss es sich um wissenschaftliche Sicherheitsmaßnahmen handeln, die ausschließlich auf dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand basieren und der Durchführung dieser Richtlinie nicht entgegenstehen.

(4) Bei der Ausführung der dieser Richtlinie unterfallenden Tätigkeiten kann die Kommission auf technische und/oder administrative Unterstützung zurückgreifen, was sowohl der Kommission als auch den Begünstigten zugute kommen wird; dies betrifft die Bereiche Identifizierung, Aufbereitung, Management, Überwachung, Rechnungsprüfung und Kontrolle sowie finanzielle Unterstützung.

KAPITEL II

PFLICHTEN DER BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 5

Zulassung von Einrichtungen des Blutsektors

(1) Die zuständige Behörde erteilt Einrichtungen des Blutsektors eine Zulassung für die in Artikel 2 genannten Tätigkeiten. Jede wesentliche Veränderung bei den Einzelheiten der Zulassung und jede neue Tätigkeit bedürfen der Genehmigung.

Zu diesem Zweck meldet die Einrichtung des Blutsektors der zuständigen Behörde ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Telefon- und Faxnummern sowie den Namen der verantwortlichen Person im Sinne von Artikel 8 und macht die Angaben gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a).

(2) Die zur Erteilung der Zulassung ermächtigte zuständige Behörde überprüft, ob die im Antrag gemachten Angaben dieser Richtlinie Genüge tun, und teilt mit, ob die Einrichtung des Blutsektors mit den Tätigkeiten, für die sie die Zulassung beantragt hat, fortfahren darf.

(3) Die Einrichtung des Blutsektors, darf die Tätigkeiten, für die sie die Zulassung beantragt, hat, erst dann aufnehmen, wenn sie die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten hat und wenn etwa darin gestellte Bedingungen erfüllt sind.

(4) Stellt die zuständige Behörde fest, dass die vorgeschriebenen Standards nicht erfüllt wurden, kann sie die Zulassung je nach der Schwere des Verstoßes unverzüglich entziehen oder zeitweise aussetzen.

Im Falle einer befristeten Aussetzung nimmt die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten eine Inspektion vor, die zum Entzug der Zulassung führen kann, falls der Verstoß nicht abgestellt wurde oder falls andere Verstöße aufgedeckt werden.

Artikel 6

Vorschriften für bereits bestehende Einrichtungen

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass nationale Bestimmungen neun Monate nach dem in Artikel 31 genannten Datum beibehalten werden, um Einrichtungen des Blutsektors, die nach diesen Bestimmungen tätig sind, die Möglichkeit zu geben, dieser Richtlinie Genüge zu tun.

Artikel 7

Inspektion und Kontrollmaßnahmen

(1) Die zuständige Behörde veranlasst Inspektionen und geeignete Kontrollmaßnahmen in Einrichtungen des Blutsektors, um sicherzustellen, dass dieser Richtlinie, insbesondere dem Artikel 5, Genüge getan wird.

(2) Inspektionen und Kontrollmaßnahmen werden von der zuständigen Behörde regelmäßig veranlasst. Der Abstand zwischen zwei Inspektionen und Kontrollmaßnahmen darf ein Jahr nicht übersteigen.

(3) Die Inspektionen und Kontrollmaßnahmen werden von Beamten durchgeführt, die die zuständige Behörde vertreten und befugt sind,

a) Einrichtungen des Blutsektors sowie Einrichtungen Dritter im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu inspizieren, die der Inhaber der in Artikel 5 genannten Zulassung mit der Durchführung der Beurteilung und Testung gemäß Artikel 18 betraut hat,

b) Proben zu nehmen,

c) Unterlagen zu prüfen, die sich auf den Gegenstand der Inspektion beziehen, wobei die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen zur Beschränkung dieser Befugnisse hinsichtlich der Beschreibung des Verarbeitungsverfahrens einzuhalten sind.

(4) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe der Ergebnisse der vorangegangenen Inspektion veranlassen, dass Inspektionen und Kontrollmaßnahmen in kürzeren Abständen durchgeführt werden. Bei einem Zwischenfall oder einer unerwünschten Reaktion veranlasst sie auf jeden Fall eine unverzügliche und angemessene Inspektion.

KAPITEL III

BESTIMMUNGEN ÜBER EINRICHTUNGEN DES BLUTSEKTORS

Artikel 8

Verantwortliche Person

(1) Die Einrichtungen des Blutsektors benennen eine Person („verantwortliche Person"), die dafür verantwortlich ist,

— dass jede Einheit Blut oder Blutbestandteile unabhängig von ihrem Verwendungszweck nach den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften gewonnen und getestet und, sofern sie zur Transfusion bestimmt ist, nach diesen Vorschriften verarbeitet, gelagert und verteilt wird;

— dass der zuständigen Behörde die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß Artikel 5 erforderlichen Informationen übermittelt werden;

— dass die Artikel 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21 und 22 in der Einrichtung des Blutsektors angewandt werden.

(2) Die verantwortliche Person erfüllt hinsichtlich ihrer Qualifikation folgende Mindestvoraussetzungen:

a) Besitz eines Diploms, eines sonstigen Abschlusses oder eines Nachweises einer formalen Qualifikation auf dem Gebiet der medizinischen, pharmazeutischen oder der biologischen Wissenschaften, das/der die Absolvierung einer Hochschulausbildung von mindestens vierjähriger Dauer oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannten Ausbildung von mindestens dreijähriger Dauer bescheinigt;

b) nach diesem Abschluss erworbene mindestens zweijährige einschlägige praktische Erfahrung in einer oder mehreren Einrichtungen, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Gewinnung und Testung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen oder zu deren Aufbereitung, Lagerung und Verteilung zugelassen sind.

(3) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben können anderen Personen übertragen werden, die durch ihre Ausbildung und Erfahrung zur Ausführung derartiger Aufgaben qualifiziert sind.

(4) Die Einrichtungen des Blutsektors melden der zuständigen Behörde den Namen der verantwortlichen Person im Sinne von Absatz 1 und der übrigen Personen im Sinne von Absatz 3, wobei sie angeben, für welche spezifischen Aufgaben diese verantwortlich sind.

(5) Wird die verantwortliche Person oder die in Absatz 3 genannten Personen endgültig oder vorübergehend ersetzt, teilt die Einrichtung des Blutsektors der zuständigen Behörde unverzüglich den Namen der neuen verantwortlichen Person und das Datum mit, an dem sie ihre Tätigkeit aufnimmt.

Artikel 9

Personal

(1) Das mit der Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen unmittelbar befasste Personal ist für die Ausführung dieser Aufgaben qualifiziert und erhält rechtzeitig eine entsprechende Ausbildung, die regelmäßig aktualisiert wird.

(2) Die Ausbildung des Personals findet bei der Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen statt, mindestens einmal jährlich. Sie wird bei einer Versetzung oder einem Wechsel der Tätigkeit sowie bei Einführung einer neuen Technik wiederholt.

Sie wird regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, bewertet (Leistungstest).

(3) Es werden Ausbildungsleitlinien für das Personal bereitgestellt, die die gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c) festgelegten Themen betreffen.

KAPITEL IV

QUALITÄTSMANAGEMENT

Artikel 10

Qualitätssicherungssystem für Einrichtungen des Blutsektors

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit jede Einrichtung des Blutsektors ein Qualitätssicherungssystem für Einrichtungen des Blutsektors einführt und betreibt, das auf den Grundsätzen der Guten Praxis basiert.

(2) Die Kommission legt die Standards und Spezifikationen für die von den Einrichtungen des Blutsektors auszuführenden Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Qualitätssicherungssystem gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe k) fest.

Artikel 11

Dokumentation

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Einrichtungen des Blutsektors Unterlagen über ihre Betriebsverfahren, Leitlinien, Ausbildungs- und Referenzhandbücher sowie Berichtsformulare führen.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die mit Inspektionen und Kontrollmaßnahmen im Sinne von Artikel 7 betrauten Beamten Zugang zu diesen Unterlagen erhalten.

Artikel 12

Aufzeichnungen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Einrichtungen des Blutsektors Aufzeichnungen über die Informationen gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) führen sowie über das Vorhandensein von Infektionserregern, die durch Transfusion übertragbar sind, bei Blut- und Plasmaspendern und über bestätigte positive Serokonversionen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 30 Jahre lang aufzubewahren.

(2) Die zuständige Behörde führt Aufzeichnungen über die Daten, die sie gemäß Artikel 5 von den Einrichtungen des Blutsektors erhält, und bewahrt sie mindestens 30 Jahre lang auf.

(3) Die zuständige Behörde führt Aufzeichnungen über die Hämovigilanzdaten, die sich aufgrund von Artikel 13 in ihrem Besitz befinden oder ihr gemäß Artikel 14 gemeldet werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens 30 Jahre lang aufzubewahren.

KAPITEL V

HÄMOVIGILANZ

Artikel 13

Verfolgbarkeit

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit bei jeder Spende Blut und Blutbestandteile, die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnen, getestet, verarbeitet, gelagert oder verteilt werden, vom Spender zum Empfänger und umgekehrt verfolgt werden können.

Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Einrichtungen des Blutsektors ein Spenderidentifizierungssystem einführen und jede einzelne Bluteinheit sowie deren Bestandteile so kennzeichnen, dass eine lückenlose Verfolgbarkeit gemäß den in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Anforderungen möglich ist.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Blut und Blutbestandteile, die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnen, getestet, verarbeitet, gelagert oder verteilt werden, gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d) gekennzeichnet werden, einschließlich der Identifizierung der Einrichtung des Blutsektors, in der das Blut oder der Blutbestandteil gewonnen wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen technische Maßnahmen mit gleicher Wirkung, um zu gewährleisten, dass Blut und Blutbestandteile, die aus Drittländern eingeführt werden, die gleichen Standards erfüllen wie Blut und Blutbestandteile, die in der Gemeinschaft gewonnen werden.

Artikel 14

Meldung bei unerwünschten Reaktionen und Zwischenfällen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten Folgendes:

— Sämtliche Zwischenfälle (Unfälle und Irrtümer) in Zusammenhang mit der Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von Blut und Blutbestandteilen, die sich auf deren Qualität und Sicherheit auswirken können, sowie sämtliche während oder nach einer Transfusion auftretenden unerwünschten Reaktionen, die möglicherweise auf die Qualität und Sicherheit von Blut und Blutprodukten zurückzuführen sind, werden der zuständigen Behörde gemeldet.

— Jede Einrichtung des Blutsektors verfügt über ein Verfahren zur Meldung solcher unerwünschter Reaktionen und Zwischenfälle an die zuständige Behörde sowie zur rigorosen, effektiven und verifizierbaren Entfernung von Blut und Blutbestandteilen mit Mängeln aus der Verteilungskette.

(2) Das Gemeinschaftsverfahren für die Meldung der unerwünschten Reaktionen und Zwischenfälle sowie das Meldeformat werden gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe l) festgelegt. Ferner wird ein Verfahren für die retrospektive Suche festgelegt.

KAPITEL VI

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE QUALITÄT UND SICHERHEIT VON BLUT UND BLUTBESTANDTEILEN

Artikel 15

Allgemeine klinische Untersuchung

Vor jeder Spende von Blut oder Blutbestandteilen wird eine medizinische Untersuchung durchgeführt, die mindestens eine Befragung und Blutdruckmessung durch einen Arzt beinhaltet. Insbesondere ist der Arzt dafür verantwortlich, dass die Spender die erforderlichen Informationen erhalten und dass die vorgeschriebenen Informationen von ihnen erhoben werden. Ferner ist der Arzt verantwortlich für die Beurteilung der Spendereignung.

Artikel 16

Bereitstellung von Informationen für Spender und Empfänger

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Blut- oder Blutbestandteilspender in ihrem Hoheitsgebiet die Informationen gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe e) erhalten und dass alle Empfänger über mögliche unerwünschte Reaktionen und Zwischenfälle bei Transfusionen aufgeklärt werden.

Artikel 17

Von den Spendern einzuholende Informationen

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit alle Spender in ihrem Hoheitsgebiet, nachdem sie ihre Bereitschaft erklärt haben, Blut oder Blutbestandteile zu spenden, der Einrichtung des Blutsektors die Informationen gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe f) liefern.

Artikel 18

Spendereignung

(1) Die Einrichtungen des Blutsektors gewährleisten, dass zum Zweck des Gesundheitsschutzes von Spender und Empfänger Verfahren zur Beurteilung sämtlicher Spender von Blut und Blutbestandteilen vorhanden sind und dass die Spendekriterien gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe g) erfüllt werden.

(2) Blut und Blutbestandteile sind von Spendern zu gewinnen, die die Spendekriterien gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe g) erfüllen.

(3) Die Ergebnisse der Spenderbeurteilung und der Testverfahren sind zu dokumentieren; jedes relevante abnorme Ergebnis ist dem Spender mitzuteilen.

Artikel 19

Freiwillige, unbezahlte Spenden

Die Mitgliedstaaten unterstützen die freiwillige und unbezahlte Spende von Blut und Blutbestandteilen und treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Verwendung von Blut und Bestandteilen aus freiwilligen und unbezahlten Spenden zu fördern.

Artikel 20

Testung von Spenden

Die Einrichtungen des Blutsektors gewährleisten, dass jede Spende von Blut und Blutbestandteilen gemäß den in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h) genannten Anforderungen getestet wird; dabei sind die wissenschaftlichen Fortschritte beim Nachweis von Krankheitserregern uneingeschränkt zu nutzen.

Artikel 21

Tiefkühlung, Lagerung und Beförderung

Die Einrichtungen des Blutsektors gewährleisten, dass die Tiefkühl-, Lagerungs- und Beförderungsbedingungen für Blut und Blutbestandteile den in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe i) genannten Anforderungen Genüge tun.

Artikel 22

Qualitätsanforderungen für Blutbestandteile

Die Einrichtungen des Blutsektors gewährleisten, dass die Qualitätsanforderungen für Blutbestandteile gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe j) einem hohen Standard entsprechen.

KAPITEL VII

DATENSCHUTZ

Artikel 23

Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen gemäß Richtlinie 95/46/EG, damit alle im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Richtlinie erhobenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten und genetischer Informationen, zu denen Dritte Zugang haben, anonymisiert werden, so dass der Spender nicht identifizierbar ist.

Zu diesem Zweck

a) sorgen sie dafür, dass Vorkehrungen für die Datensicherheit sowie Schutzmaßnahmen gegen unbefugte Hinzufügung oder Löschung von Daten, unbefugte Änderung von Spenderdateien oder Ausschlusslisten sowie unbefugte Weitergabe von Informationen getroffen werden;

b) stellen sie sicher, dass Verfahren zur Beseitigung von Diskrepanzen zwischen Daten vorhanden sind;

c) beugen sie der unbefugten Weitergabe der genannten Informationen vor und gewährleisten gleichzeitig, dass die Spenden verfolgbar sind.

KAPITEL VIII

INFORMATIONSAUSTAUSCH, BERICHTERSTATTUNG UND SANKTIONEN

Artikel 24

Informationsaustausch

(1) Die Kommission trifft regelmäßig mit den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden zusammen, um Informationen über die Erfahrungen mit der Durchführung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz im Sinne dieser Richtlinie auszutauschen.

(2) Zur Durchführung dieser Richtlinie und zur Erfassung des Stands der Selbstversorgung auf nationaler und regionaler Ebene müssen Informationen über die Gewinnung und Verteilung von Blut und Blutbestandteilen sowie Daten über deren klinische Verwendung zur Verfügung stehen.

(3) Deuten neue epidemiologische oder wissenschaftliche Daten darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von Blut und Blutbestandteilen sowie ihren Derivaten Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen, kann die Kommission Dringlichkeitssitzungen einberufen.

Artikel 25

Berichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission erstmals am 31. Dezember 2003 und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Maßnahmen, die sie im Hinblick auf diese Richtlinie ergriffen haben, darunter auch die nationalen Maßnahmen im Bereich der Inspektion und Kontrolle.

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte über die Erfahrungen, die sie mit der Durchführung dieser Richtlinie gemacht haben.

(3) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinienbestimmungen, insbesondere derjenigen über Inspektion und Kontrolle.

Artikel 26

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit diese angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die einschlägigen Bestimmungen spätestens bis zu dem in Artikel 32 genannten Datum mit und geben ihr etwaige spätere Änderungen unverzüglich bekannt.

KAPITEL IX

AUSSCHÜSSE

Artikel 27

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anwendbar.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene beträgt drei Monate.

Artikel 28

Technische Anforderungen und ihre Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

(1) Die im folgenden aufgeführten technischen Anforderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 festgelegt.

a) Informationen, die die Einrichtung des Blutsektors der zuständigen Behörde vor der Zulassung vorlegen muss;

b) Anforderungen an die Verfolgbarkeit; hierzu zählt auch die mögliche Einrichtung eines gemeinsamen Kodierungssystems;

c) Ausbildungsleitlinien;

d) Kennzeichnungsvorschriften für Blut und Blutbestandteile;

e) Informationen, die den Spendern erteilt werden müssen;

f) Informationen, die von den Spendern erhoben werden müssen; hierzu zählen Identität, Anamnese und Unterschrift des Spenders;

g) Anforderungen an die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden; hierzu zählen:

— Kriterien für die körperliche Eignung

— Spendevolumen und -häufigkeit

— Kriterien für den dauerhaften Ausschluss und mögliche Ausnahmen

— Kriterien für den befristeten Ausschluss

h) Anforderungen an die Testung von Vollblut- und Blutbestandteilspenden;

i) Anforderungen an Tiefkühlung, Lagerung und Beförderung;

j) Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen für Blutbestandteile

k) gemeinschaftliche Standards und Spezifikationen für ein Qualitätssicherungssystem für Einrichtungen des Blutsektors;

l) Gemeinschaftsverfahren für die Meldung von unerwünschten Reaktionen und Zwischenfällen einschließlich des Meldeformats.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anforderungen werden mindestens einmal jährlich nach dem Verfahren in Artikel 27 Absatz 2 überprüft und erforderlichenfalls an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst. Bei der Aufstellung technischer Spezifikationen und ihrer Anpassung an den Fortschritt werden die einschlägigen Empfehlungen des Europarats und der WHO ebenso berücksichtigt wie Hinweise von auf diesem Gebiet tätigen europäischen Einrichtungen und Organisationen.

Artikel 29

Anhörung eines oder mehrerer wissenschaftlicher Ausschüsse

Bei der Aufstellung und Anpassung der technischen Anforderungen gemäß Artikel 28 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt kann die Kommission den oder die zuständigen wissenschaftlichen Ausschüsse konsultieren, insbesondere, um ein gleichwertiges Qualitäts- und Sicherheitsniveau für Blut und Blutbestandteile, die zur Transfusion bestimmt sind, und solche, die als Ausgangsstoff für die Herstellung von Arzneimittel dienen, zu gewährleisten.

KAPITEL X

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30

Änderung der Richtlinie 89/381/EWG

Artikel 3 Paragraph 1, 2 und 3 der Richtlinie 89/381/EWG erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Gewinnung und Testung von menschlichem Blut und Blutplasma unterfällt der Richtlinie . . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates [zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen sowie zur Änderung der Richtlinie 89/381/EWG].“

Artikel 31

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder erlassen.

Artikel 32

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 33

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft

(2002/C 75 E/09)

KOM(2001) 679 endg. — 2001/0280(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 21. November 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Satz und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaft ist befugt, Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu erlassen und Vereinbarungen mit anderen Ländern oder internationalen Organisationen einzugehen.

(2) Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, nach dem alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft verpflichtet sind, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen des Meeres zusammenzuarbeiten.

(3) Die Gemeinschaft hat das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände unterzeichnet [1].

(4) Die Gemeinschaft hat sich mit den Küstenstaaten der Region und anderen Beteiligten aktiv an dem 1997 eingeleiteten Verfahren zur Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik beteiligt. Sie hat dieses Übereinkommen auf der diplomatischen Konferenz in Windhoek, Namibia, am 20. April 2001 in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Beschluss des Rates [2] unterzeichnet.

(5) Fischer der Gemeinschaft üben im Geltungsbereich des Übereinkommens Fischfang aus. Deshalb liegt es im Interesse der Gemeinschaft, Mitglied der regionalen Fischereiorganisation zu werden, die mit dem genannten Übereinkommen errichtet wird. Folglich ist es erforderlich, dass die Gemeinschaft das Übereinkommen genehmigt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Übereinkommens beim Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

---

[1] ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14.

[2] ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 15.

ÜBEREINKOMMEN

über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik

DIE VERTRAGSPARTEIEN DIESES ÜBEREINKOMMENS —

IN DEM BESTREBEN, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung aller lebenden Meeresschätze im Südostatlantik sicherzustellen und die Umwelt und die marinen Ökosysteme, in denen diese Ressourcen vorkommen, zu schützen;

IN ANERKENNUNG des dringenden und steten Bedarfs an wirksamen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Fischereiressourcen der Hohen See im Südostatlantik;

IN WÜRDIGUNG DER EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982; des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände, 1995; und unter Berücksichtigung des FAO-Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, 1993, sowie des FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei, 1995;

IN ANERKENNUNG der Verpflichtung der Staaten, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen im Südostatlantik zusammenzuarbeiten;

IN DEM BESTREBEN, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände, 1995, und des FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei, 1995, bei der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen den Vorsorgeansatz anzuwenden und durchzusetzen:

IN DER ERKENNTNIS, dass die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen der Hohen See eine Zusammenarbeit der Staaten im Rahmen geeigneter subregionaler oder regionaler Organisationen erfordern, welche die zur Erhaltung dieser Ressourcen notwendigen Maßnahmen gemeinsam festlegen;

IN DEM FESTEN WILLEN, Fischerei verantwortungsvoll auszuüben;

ANGESICHTS DER TATSACHE, dass die Küstenstaaten in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit eingerichtet haben, in denen sie Hoheitsrechte hinsichtlich der Erforschung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze ausüben;

IN DEM WUNSCH, mit den Küstenstaaten und allen anderen Staaten und Organisationen mit konkretem Interesse an den Fischereiressourcen im Südostatlantik zusammenzuarbeiten, um die Vereinbarkeit von Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen;

IN ANERKENNUNG der wirtschaftlichen und geographischen Interessen und des besonderen Bedarfs der Entwicklungsländer und ihrer Küstenbevölkerungen, die lebenden Meeresschätze angemessen nutzen zu können;

MIT DER AUFFORDERUNG an die Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind und die auch sonst nicht bereit sind, die im Rahmen dieses Übereinkommens erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, den Schiffen unter ihrer Flagge nicht zu erlauben, die diesem Übereinkommen unterliegenden Bestände zu befischen;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass diese Ziele am besten durch die Errichtung einer Organisation für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Südostatlantik erreicht werden können;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Erreichung der obengenannten Ziele zur Verwirklichung einer gerechten Wirtschaftsordnung im Interesse der gesamten Menschheit beitragen wird und vor allem den besonderen Interessen und Bedürfnissen der Entwicklungsländer entgegenkommt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt Folgendes:

a) „Seerechtübereinkommen“ bedeutet das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982;

b) „Übereinkommen 1995“ bedeutet das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände, 1995;

c) „Küstenstaat“ bedeutet eine Vertragspartei mit Gewässern unter nationaler Gerichtsbarkeit, die an den Übereinkommensbereich angrenzen;

d) „Kommission“ bedeutet die Kommission für die Fischerei im Südostatlantik gemäß Artikel 6;

e) „Vertragsparteien“ sind die Staaten oder Organisationen regionaler Wirtschaftsintegration, die sich durch dieses Übereinkommen gebunden haben und für die dieses Übereinkommen in Kraft ist;

f) „Kontrollmaßnahmen“ sind von der Kommission erlassene Entscheidungen oder Maßnahmen zur Beobachtung, Inspektion, Einhaltung oder Durchsetzung gemäß Artikel 16;

g) „Fischereiorganisation“ bedeutet eine zwischenstaatliche Organisation, die befugt ist, Vorschriften für lebende Meeresschätze zu erlassen;

h) „Fischerei“ ist

   i) die Suche nach, der Fang, die Entnahme oder Ernte von Fischereiressourcen, tatsächlich oder versuchsweise unternommen;

   ii) jede Tätigkeit, bei der davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Ortung, zum Fang, zur Entnahme oder Ernte von Fischereiressourcen, auch zu Forschungszwecken, führt;

   iii) das Aussetzen, die Suche nach oder das Einholen von Fischsammelvorrichtungen oder ähnlichen Ausrüstungen einschließlich Funkbaken;

   iv) jeder Einsatz auf See, der zur Unterstützung oder in Vorbereitung der in dieser Begriffsbestimmung beschriebenen Tätigkeiten erfolgt, mit Ausnahme von Noteinsätzen zum Schutz oder zur Rettung von Besatzungsmitgliedern oder von Schiffen; oder

   v) der Einsatz eines Flugzeugs in Verbindung mit einer in dieser Begriffsbestimmung beschriebenen Tätigkeit, mit Ausnahme von Noteinsätzen zum Schutz oder zur Rettung von Besatzungsmitgliedern oder Schiffen;

i) „Rechtsträger“ ist ein Rechtsträger im Fischereisektor gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Übereinkommens 1995;

j) „Fischereifahrzeug“ bedeutet Schiffe, die zu Zwecken der kommerziellen Nutzung von Fischereiressourcen eingesetzt werden oder werden sollen, einschließlich Mutterschiffe, alle anderen unmittelbar an Fangeinsätzen beteiligten Schiffe sowie an Umladungen beteiligte Schiffe;

k) „Fischereiforschungsschiff“ bedeutet Schiffe, die Fischerei gemäß Buchstabe h) zu Forschungszwecken ausüben, auch ständige Forschungsschiffe oder normalerweise im gewerblichen Fischfang eingesetzte Schiffe, oder die Tätigkeiten zur Unterstützung der Fischerei ausüben;

l) „Fischereiressourcen“ sind Fische, Muscheln, Krebstiere und andere sesshafte Arten im Übereinkommensbereich, mit Ausnahme von

   i) sesshaften Arten, die gemäß Artikel 77 Absatz 4 des Seerechtsübereinkommens der Fischereigerichtsbarkeit der Küstenstaaten unterliegen; und

   ii) weit wandernden Arten gemäß Anhang I des Seerechtsübereinkommens;

m) „Flaggenstaat“ bedeutet sofern nichts anders angegeben,

   i) einen Staat, dessen Schiffe berechtigt sind, seine Flagge zu führen, oder

   ii) eine Organisation regionaler Wirtschaftsintegration, deren Schiffe berechtigt sind, die Flagge eines Mitgliedstaats dieser Organisation zu führen;

n) „lebende Meeresschätze“ sind alle Lebewesen in marinen Ökosystemen, auch Seevögel;

o) „Organisation regionaler Wirtschaftsintegration“ bedeutet sofern nichts anderes angegeben, eine Organisation regionaler Wirtschaftsintegration, der alle ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit in den unter dieses Übereinkommen fallenden Bereichen übertragen haben, einschließlich der Befugnis, in diesen Bereichen für die Mitgliedstaaten bindende Entscheidungen zu treffen;

p) „Umladung“ bedeutet das Umladen aller oder bestimmter Fangmengen an Bord eines Fischereifahrzeugs auf ein anderes Fischereifahrzeug, auf See oder im Hafen, ohne dass die Erzeugnisse vom Hafenstaat als angelandet registriert werden.

Artikel 2

Ziele

Ziel dieses Übereinkommens ist es, durch eine wirksame Umsetzung seiner Bestimmungen die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Übereinkommensbereich sicherzustellen.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, soweit zweckdienlich, im Rahmen der Organisation

a) Maßnahmen auf der Grundlage der besten wissenschaftlichen Gutachten zu erlassen, um die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der unter dieses Übereinkommen fallenden Fischereiressourcen sicherzustellen;

b) den Vorsorgeansatz gemäß Artikel 7 anzuwenden;

c) die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf Fischereiressourcen anzuwenden und den Folgen der Fischerei für andere Arten wie Seevögel, Wale, Robben und Meeresschildkröten angemessen Rechnung zu tragen;

d) nötigenfalls Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Arten zu erlassen, die demselben Ökosystem angehören wie die entnommenen Fischereiressourcen, mit diesen vergesellschaftet sind oder von ihnen abhängen;

e) sicherzustellen, dass die Fangmethoden und Bewirtschaftungsmaßnahmen dem Erfordernis Rechnung tragen, schädliche Auswirkungen auf sämtliche lebenden Meeresschätze auf ein Mindestmaß zu beschränken; und

f) die Artenvielfalt im Meer zu schützen.

Artikel 4

Geografischer Anwendungsbereich

Sofern nichts anderes festgelegt ist, findet dieses Übereinkommen im Übereinkommensbereich Anwendung, der sämtliche Gewässer außerhalb der Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit in dem Gebiet umfasst, das durch eine Linie begrenzt wird, die folgende Punkte verbindet:

von der äußeren Grenze der Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit bei 6° südlicher Breite genau nach Westen auf dem sechsten südlichen Breitenkreis bis 10° westlicher Länge, von dort nach Norden auf dem 10. westlichen Längenkreis bis zum Äquator, dann nach Westen auf dem Äquator bis 20° westlicher Länge, von dort nach Süden auf dem 20. westlichen Längenkreis bis 50° südlicher Breite, von dort nach Osten auf dem 50. südlichen Breitenkreis bis 30° östlicher Länge und dann nach Norden auf dem 30. östlichen Längenkreis bis zur Küste des afrikanischen Kontinents.

Artikel 5

Die Organisation

(1) Die Vertragsparteien errichten hiermit die Fischereiorganisation für den Südostatlantik, nachstehend Organisation genannt, und kommen überein, diese zu unterhalten.

(2) Die Organisation umfasst:

a) die Kommission;

b) den Durchführungsausschuss und den Wissenschaftlichen Ausschuss als Nebenorgane sowie alle weiteren Nebenorgane, die die Kommisison von Zeit zu Zeit bei der Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens zur Unterstützung einsetzt; und

c) das Sekretariat.

(3) Die Organisation hat Rechtspersönlichkeit und genießt im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens erforderliche Rechtsfähigkeit. Die Vorrechte und Immunitäten der Organisation und ihrer Bediensteten im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei werden von der Organisation und der betreffenden Vertragspartei einvernehmlich festgelegt.

(4) Die Amtssprachen der Organisation sind Englisch und Portugiesisch.

(5) Die Organisation hat ihren Sitz in Namibia.

Artikel 6

Die Kommission

(1) Jede Vertragspartei ist Mitglied der Kommission.

(2) Jedes Mitglied ernennt einen Vertreter in der Kommission, dem Stellvertreter und Berater zur Seite stehen können.

(3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

a) Feststellung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungserfordernissen;

b) Ausarbeitung und Erlass von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen;

c) Bestimmung der Gesamtfangmengen und/oder der Höhe des Fischereiaufwands unter Berücksichtigung der gesamten fischereilichen Sterblichkeit, auch bei Nichtzielarten;

d) Bestimmung von Art und Ausmaß der Beteiligung an der Fischerei;

e) Überwachung der Bestandslage sowie Sammlung, Prüfung und Verbreitung von sachdienlichen Angaben zu den Beständen;

f) Unterstützung, Förderung und — gegebenenfalls im Rahmen von Übereinkünften — Koordinierung der Forschungsarbeiten über Fischereiressourcen im Übereinkommensbereich und daran angrenzenden Gewässern unter nationaler Gerichtsbarkeit;

g) Bewirtschaftung der Bestände auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes gemäß Artikel 7;

h) Einführung angemessener Mechanismen der Zusammenarbeit in den Bereichen Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung;

i) Maßnahmen zur Kontrolle und Durchsetzung der Bestimmungen im Übereinkommensbereich;

j) Maßnahmen für die Fischerei zu Forschungszwecken;

k) Bestimmungen über Sammlung, Vorlage, Überprüfung, Zugang zu und Verwendung von Daten;

l) Zusammenstellung und Verbreitung genauer und vollständiger statistischer Daten unter Wahrung der Vertraulichkeit, damit sichergestellt wird, dass die besten wissenschaftlichen Gutachten zur Verfügung stehen;

m) Leitung der Ausschüsse, anderer Nebenorgane und des Sekretariats;

n) Bewilligung des Haushaltsplans der Organisation und

o) alle anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten.

(4) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Kommission erlässt Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, um die Einhaltung der von der Kommission verabschiedeten Maßnahmen durch Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien zu fördern.

(6) In ihren Entscheidungen trägt die Kommission den Empfehlungen und Gutachten der Ausschüsse Rechnung. Insbesondere trägt die Kommission der biologischen Einheitlichkeit und anderen Merkmalen der Bestände Rechnung.

(7) Die Kommission veröffentlicht die von ihr erlassenen Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen und führt, soweit möglich, Buch über alle anderen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die im Übereinkommensbereich gelten.

(8) Die Maßnahmen gemäß Absatz 3 können folgendes umfassen:

a) zulässige Fangmengen nach Arten;

b) Gebiete und Zeiten, in denen gefischt werden darf;

c) Größe und Geschlecht der Arten, die gefangen werden dürfen;

d) zulässige Fanggeräte und -methoden;

e) zulässiger Fischereiaufwand einschließlich Anzahl, Kategorie und Größe der Schiffe;

f) Angabe der Gebiete und Teilgebiete;

g) andere Maßnahmen zur Regelung der Fischerei zum Schutz bestimmter Arten; und

h) sonstige Maßnahmen, die die Kommission zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens für erforderlich hält.

(9) Die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen von der Organisation erlassenen Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen treten gemäß Artikel 23 in Kraft.

(10) Unter Berücksichtigung der Artikel 116 bis 119 des Seerechtsübereinkommens kann die Kommission Staaten oder Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommen sind, auf Tätigkeiten aufmerksam machen, die nach Auffassung der Kommission die Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens in Frage stellen.

(11) Die Kommission macht alle Vertragsparteien auf Tätigkeiten aufmerksam, die nach Auffassung der Kommission folgendes in Frage stellen:

a) die Umsetzung der Ziele dieses Übereinkommens durch eine Vertragspartei oder die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens durch die betreffende Vertragspartei; oder

b) die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens durch die betreffende Vertragspartei.

(12) Die Kommission berücksichtigt Maßnahmen, die durch andere Organisationen erlassen wurden und die lebenden Meeresschätze im Übereinkommensbereich betreffen und bemüht sich um eine Abstimmung aller Maßnahmen, ohne die Ziele dieses Übereinkommens zu gefährden.

(13) Stellt die Kommission fest, dass eine Vertragspartei aufgehört hat, sich an den Arbeiten der Organisation zu beteiligen, so konsultiert die Kommission die betreffende Vertragspartei und kann Maßnahmen treffen, die ihr zweckmäßig erscheinen.

Artikel 7

Anwendung des Vorsorgeansatzes

(1) Zum Schutz der Fischereiressourcen und der marinen Umwelt wird die Kommission bei der Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen weitestgehend den Vorsorgeansatz anwenden.

(2) Im Falle ungewisser, unzuverlässiger oder nicht sachdienlicher Angaben wird die Kommission größere Vorsicht üben. Das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben kann nicht als Grund dafür dienen, den Erlass von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen aufzuschieben oder zu unterlassen.

(3) Bei Anwendung dieses Artikels wird die Kommission international bewährte Regeln für die Anwendung des Vorsorgeansatzes berücksichtigen, einschließlich Anhang II des Übereinkommens 1995 sowie den FAO-Verhaltenskodex für verantwortliche Fischerei, 1995.

Artikel 8

Tagungen der Kommission

(1) Die Kommission tritt regelmäßig zu Jahrestagungen und gegebenenfalls zu weiteren für notwendig befundenen Sitzungen zusammen.

(2) Die erste Tagung der Kommission findet drei Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt, sofern unter den Vertragsparteien mindestens zwei Staaten Fischereitätigkeiten im Übereinkommensbereich ausüben. Auf jeden Fall findet die erste Tagung binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens statt. Die Regierung von Namibia berät sich mit den Vertragsparteien über die erste Tagung der Kommission. Die vorläufige Tagesordnung wird jedem Unterzeichner und jeder Vertragspartei spätestens einen Monat vor der Sitzung mitgeteilt.

(3) Auf der ersten Tagung der Kommission werden unter anderem die mit der Anwendung des Anhangs durch das Sekretariat verbundenen Kosten sowie Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben k) und l) vorrangig behandelt.

(4) Die erste Tagung der Kommission findet am Hauptsitz der Organisation statt. Im weiteren Verlauf finden die Tagungen am Hauptsitz der Kommission statt, sofern die Kommission nichts anderes beschließt.

(5) Die Kommission wählt unter den Vertretern der Vertragsparteien einen Präsidenten und Vizepräsidenten für jeweils zwei Jahre; ihre Wiederwahl für ein zweites Mandat von zwei Jahren ist zulässig. Der erste Präsident wird auf der ersten Tagung der Kommission für ein Anfangsmandat von drei Jahren gewählt. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht dieselben Vertragsparteien vertreten.

(6) Die Kommission erlässt eine Verfahrensordnung über die Teilnahme von Vertretern aus Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens als Beobachter.

(7) Die Kommission erlässt eine Verfahrensordnung über die Teilnahme von Vertretern von zwischenstaatlichen Organisationen als Beobachter.

(8) Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, die sich mit den Beständen im Übereinkommensbereich befassen, können nach den von der Kommission erlassenen Regeln als Beobachter an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.

(9) Die Kommission erlässt Regeln für eine solche Teilnahme und zur Sicherstellung der Transparenz der Tätigkeiten der Organisation. Diese Regeln sind nicht unangemessen restriktiv und erlauben den rechtzeitigen Zugang zu den Berichten der Organisation, wobei die gegebenenfalls von der Kommission erlassenen Verfahrensregeln über diesen Informationszugang zu beachten sind. Die Kommission erlässt diese Regeln so bald wie möglich.

(10) Die Vertragsparteien können vereinbaren, Vertreter von Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens und zwischenstaatlichen Organisationen als Beobachter einzuladen, bis die Kommission die Regeln über eine solche Teilnahme erlassen hat.

Artikel 9

Durchführungsausschuss

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, einen Vertreter in den Durchführungsausschuss zu entsenden, dem Stellvertreter und Berater zur Seite gestellt werden können.

(2) Sofern die Kommission nichts anderes beschlossen hat, besteht die Aufgabe des Durchführungsausschusses darin, der Kommission Informationen, Stellungnahmen und Empfehlungen über die Anwendung und Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unterbreiten.

(3) In Erfüllung seiner Aufgaben übt der Durchführungsausschuss Tätigkeiten unter der Leitung der Kommission aus, die folgendes umfassen:

a) Koordinierung der Maßnahmen, die zur Durchführung des Übereinkommens von oder im Namen der Organisation ergriffen werden;

b) Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Ausschuss über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse; und

c) Ausübung sonstiger Tätigkeiten unter der Leitung der Kommission.

(4) Der Durchführungsausschuss tritt zusammen, wenn die Kommission dies für nötig befindet.

(5) Der Durchführungsausschuss gibt sich für den Ablauf seiner Sitzungen und die Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung und kann diese gegebenenfalls ändern. Die Geschäftsordnung und sämtliche Änderungen dazu müssen von der Kommission genehmigt werden. Die Geschäftsordnung umfasst auch Verfahren für die Vorlage von Minderheitsberichten.

(6) Der Durchführungsausschuss kann mit Zustimmung der Kommission Nebenorgane einsetzen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 10

Der Wissenschaftliche Ausschuss

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, einen Vertreter in den Wissenschaftlichen Ausschuss zu entsenden, dem Stellvertreter und Berater zur Seite gestellt werden können.

(2) Der Wissenschaftliche Ausschuss kann ad hoc je nach Bedarf wissenschaftliche Gutachten einholen.

(3) Aufgabe des Wissenschaftlichen Ausschusses ist es, der Kommission wissenschaftliche Gutachten und Empfehlungen als Grundlage für die Ausarbeitung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Fischereiressourcen des Übereinkommensbereichs zur Verfügung zu stellen und die Zusammenarbeit in der Forschung zu fördern und zu unterstützen, um die Erkenntnisse über lebende Meeresschätze im Übereinkommensbereich zu verbessern.

(4) In Erfüllung seiner Aufgaben übt der Wissenschaftliche Ausschuss folgende Tätigkeiten unter der Leitung der Kommission aus:

a) Beratung, Zusammenarbeit und Unterstützung bei Zusammenstellung, Prüfung und Austausch von sachdienlichen Informationen über die lebenden Meeresschätze im Übereinkommensbereich;

b) Aufstellung von Kriterien und Methoden für die Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen;

c) Beurteilung des Zustands und der wahrscheinlichen Entwicklung wichtiger Populationen lebender Meeresschätze;

d) Prüfung der Daten über direkte und indirekte Auswirkungen der Fischerei und anderer menschlicher Tätigkeiten auf Populationen von Fischereiressourcen;

e) Beurteilung der möglichen Auswirkungen vorgeschlagener Änderungen von Fangmethoden oder Fischereiintensität sowie vorgeschlagener Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen; und

f) Übermittlung von Berichten und Empfehlungen an die Kommission, entweder auf deren Wunsch oder aus eigener Initiative, die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie Forschungsvorhaben betreffen.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bemüht sich der Wissenschaftliche Ausschuss darum, die Arbeiten anderer Fischereiorganisationen sowie technischer und wissenschaftlicher Gremien zu berücksichtigen.

(6) Die erste Sitzung des Wissenschaftlichen Ausschusses findet binnen drei Monaten nach der ersten Tagung der Kommission statt.

(7) Der Wissenschaftliche Ausschuss gibt sich für den Ablauf seiner Sitzungen und die Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung und kann diese gegebenenfalls ändern. Die Geschäftsordnung und sämtliche Änderungen dazu müssen von der Kommission genehmigt werden. Die Geschäftsordnung umfasst auch Verfahren für die Vorlage von Minderheitsberichten.

(8) Der Wissenschaftliche Ausschuss kann mit Zustimmung der Kommission Nebenorgane einsetzen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 11

Das Sekretariat

(1) Die Kommission ernennt einen Exekutivsekretär nach den von ihr festgelegten Verfahren und Bedingungen.

(2) Der Exekutivsekretär wird für vier Jahre ernannt; Wiederernennung für ein weiteres Mandat von höchstens vier Jahren ist möglich.

(3) Die Kommission bewilligt das erforderliche Personal für das Sekretariat. Der Exekutivsekretär ernennt, leitet und überwacht dieses Personal nach den von der Kommission genehmigten Beschäftigungsbedingungen.

(4) Der Exekutivsekretär und das Sekretariat nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen von der Kommission übertragen werden.

Artikel 12

Finanzierung und Haushalt

(1) Auf jeder Jahrestagung stellt die Kommission den Haushaltsplan der Organisation fest. Bei der Bestimmung der Höhe der Haushaltsmittel berücksichtigt die Kommission den Grundsatz der Kostenwirksamkeit.

(2) Der Exekutivsekretär erstellt einen Haushaltsentwurf für das folgende Haushaltsjahr der Organisation und unterbreitet ihn den Vertragsparteien mindestens 60 Tage vor der Jahrestagung der Kommission.

(3) Alle Vertragsparteien tragen zum Haushalt bei. Die Beteiligung der einzelnen Vertragsparteien setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag, der für alle gleich ist, und einem zusätzlichen Betrag, der anhand der im Übereinkommensbereich getätigten Fänge der unter das Einkommen fallenden Arten berechnet wird. Die Kommission legt einstimmig die Höhe der Beiträge fest und berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Lage der einzelnen Vertragsparteien. Für Vertragsparteien, die über an das Übereinkommensgebiet angrenzende Hoheitsgebiete verfügen, zählt die wirtschaftliche Lage dieser Gebiete.

(4) Die Beiträge aller Vertragsparteien sind in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens oder einem von der Kommission festgelegten kürzeren Zeitraum gleich hoch.

(5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Kommission finanzielle Beiträge oder andere Formen der Unterstützung von Organisationen, Einzelpersonen oder aus sonstigen Quellen erbitten und annehmen.

(6) Die Finanztätigkeiten der Organisation einschließlich der in Absatz 3 genannten Beiträge, entsprechen den Finanzvorschriften der Kommission und werden jährlich von einer durch die Kommission benannten unabhängigen Stelle überprüft.

(7) Alle Vertragsparteien kommen für die Kosten ihrer Beteiligung an den Sitzungen der Organe der Organisation selbst auf.

(8) Falls die Kommission nichts anderes beschließt, gilt für Vertragsparteien, die mit ihren Zahlungen an die Organisation mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, Folgendes:

a) sie können sich nicht an Entscheidungen der Kommission beteiligen und

b) sie können keine von der Kommission erlassene Maßnahme ablehnen,

bis sie ihre Schulden bei der Organisation beglichen haben.

Artikel 13

Verpflichtungen der Vertragsparteien

(1) Im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten im Übereinkommensbereich müssen die Vertragsparteien

a) wissenschaftliche, technische und statistische Daten über die unter das Übereinkommen fallende Fischereiressourcen sammeln und austauschen;

b) dafür Sorge tragen, dass die Daten detailliert genug für eine angemessene Bestandsabschätzung sind und fristgerecht an die Kommission weitergeleitet werden;

c) die Richtigkeit der Daten in angemessener Weise überprüfen;

d) der Organisation jährlich die von der Kommission gewünschten statistischen, biologischen und anderen Daten und Angaben zur Verfügung stellen;

e) der Organisation Angaben über ihre Fangtätigkeiten einschließlich Fanggebiete und Fischereifahrzeuge in der von der Kommission gewünschten Weise und Regelmäßigkeit übermitteln, um die Zusammenstellung zuverlässiger Fang- und Aufwandsstatistiken zu erleichtern; und

f) der Kommission in der von ihr gewünschten Regelmäßigkeit Bericht über die Maßnahmen erstatten, die sie zur Einhaltung der von der Kommission festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen treffen.

(2) Die Küstenstaaten übermitteln der Organisation die erforderlichen Daten gemäß Absatz 1 für Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet, die gebietsübergreifende Bestände betreffen.

(3) Die Vertragsparteien setzen dieses Übereinkommen sowie sämtliche Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und andere Maßnahmen, die von der Kommission vereinbart wurden, unverzüglich um.

(4) Die Vertragsparteien treffen in Übereinstimmung mit den von der Kommission erlassenen Maßnahmen und dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen der Kommission sicherzustellen.

(5) Die Vertragsparteien übermitteln der Kommission eine jährliche Aufstellung der zur Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens in Übereinstimmung mit diesem Artikel erlassenen Maßnahmen sowie Sanktionen im Falle von Zuwiderhandlungen.

(6) a) Unbeschadet der Verantwortung des Flaggenstaats treffen alle Vertragsparteien im Rahmen des Möglichen Maßnahmen, die sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen, die im Übereinkommensbereich fischen, sowie ihre Unternehmen die Bestimmungen dieses Übereinkommens einhalten. Alle Vertragsparteien unterrichten die Kommission regelmäßig über derartige Maßnahmen.

b) Die Fangmöglichkeiten, die den Vertragsparteien von der Kommission eingeräumt werden, dürfen nur von Schiffen unter der Flagge der Vertragsparteien genutzt werden.

(7) Die Küstenstaaten unterrichten die Organisation regelmäßig über die von ihnen getroffenen Maßnahmen für Fischereiressourcen in ihren Hoheitsgewässern, die an den Übereinkommensbereich angrenzen.

(8) Alle Vertragsparteien erfüllen die Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens nach Treu und Glauben und üben die in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte nicht mißbräuchlich aus.

Artikel 14

Pflichten der Flaggenstaaten

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Schiffe unter ihrer Flagge die von der Kommission erlassenen Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen einhalten und keine Tätigkeiten ausüben, die die Wirksamkeit solcher Maßnahmen untergraben.

(2) Die Vertragsparteien erlauben den Einsatz von Schiffen unter ihrer Flagge in der Fischerei im Übereinkommensbereich nur, wenn sie in der Lage sind, ihrer Verantwortung für diese Schiffe im Rahmen des Übereinkommens nachzukommen.

(3) Die Vertragsparteien treffen hinsichtlich der Schiffe unter ihrer Flagge angemessene Durchführungsvorschriften, die mit den von der Kommission erlassenen Maßnahmen übereinstimmen und den bestehenden internationalen Gepflogenheiten Rechnung tragen. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Maßnahmen:

a) Maßnahmen, die sicherstellen, dass ein Flaggenstaat im Falle eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die von der Kommission erlassenen Maßnahmen durch ein Schiff unter seiner Flagge unverzüglich Ermittlungen anstellt und einen vollständigen Bericht über entsprechende Gegenmaßnahmen übermittelt;

b) Kontrolle dieser Schiffe im Übereinkommensbereich durch Fangerlaubnisse;

c) Erstellung eines nationalen Verzeichnisses der zur Fischerei im Übereinkommensbereich berechtigten Schiffe und regelmäßige Weiterleitung dieser Informationen an die Kommission;

d) Bestimmungen über die Anbringung von Kennbuchstaben und -ziffern an Fischereifahrzeugen sowie die Markierung von Fanggeräten;

e) Bestimmungen für die Aufzeichnung und rechtzeitige Meldung der Schiffsposition, der Fangmengen an Ziel- und anderen Arten, Anlandungen, Umladungen sowie des Fischereiaufwands und anderer einschlägiger Daten;

f) Regelung der Umladungen, damit die Wirksamkeit der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht unterlaufen wird;

g) Maßnahmen für den Zugang von Beobachtern anderer Vertragsparteien, um von der Kommission festgelegte Aufgaben wahrzunehmen; und

h) Maßnahmen zur Anwendung eines von der Kommission vereinbarten Schiffsüberwachungssystems.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Schiffe unter ihrer Flagge die von der Kommission vereinbarten Maßnahmen nicht dadurch untergraben, dass sie in Gebieten, die an den Übereinkommensbereich angrenzen, unerlaubt Bestände befischen, die im Übereinkommensbereich und in angrenzenden Gebieten vorkommen.

Artikel 15

Pflichten der Hafenstaaten und Maßnahmen eines Hafenstaates

(1) Alle Maßnahmen, die ein Hafenstaat in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen trifft, tragen uneingeschränkt dem Recht und der Pflicht eines Hafenstaates Rechnung, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Maßnahmen zur Förderung der Wirksamkeit von subregionalen, regionalen und globalen Bestandserhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen.

(2) Die Vertragsparteien inspizieren in Übereinstimmung mit den von der Kommission vereinbarten Maßnahmen unter anderem Dokumente, Fanggeräte und Fänge an Bord von Fischereifahrzeugen, wenn sich solche Schiffe freiwillig in ihren Häfen oder an ihren vor der Küste liegenden Umschlagplätzen befinden.

(3) Die Vertragsparteien verabschieden in Übereinstimmung mit den von der Kommission vereinbarten Maßnahmen völkerrechtskonforme Vorschriften, um das Anlanden und Umladen durch Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens zu verbieten, wenn festgestellt wurde, dass die Fänge aus einem unter dieses Übereinkommen fallenden Bestand in einer Weise getätigt wurden, welche die Wirksamkeit der von der Kommission erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt.

(4) Ist ein Hafenstaat der Auffassung, dass ein Schiff einer Vertragspartei gegen eine von der Kommission erlassene Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- oder Kontrollmaßnahme verstoßen hat, so setzt der Hafenstaat den betreffenden Flaggenstaat und gegebenenfalls die Kommission hiervon in Kenntnis. Der Hafenstaat übermittelt dem Flaggenstaat und der Kommission alle einschlägigen Unterlagen einschließlich etwaiger Inspektionsberichte. Der Flaggenstaat teilt der Kommission in solchen Fällen im einzelnen mit, welche Maßnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.

(5) Dieser Artikel berührt in keiner Weise die Ausübung der Hoheitsrechte von Staaten über die Häfen in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit dem Völkerrecht.

(6) Alle nach diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen werden in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht getroffen.

Artikel 16

Beobachtung, Inspektion, Einhaltung und Durchsetzung

(1) Die Vertragsparteien errichten durch die Kommission ein System der Beobachtung, Inspektion, Einhaltung und Durchsetzung, nachstehend „das System“ genannt, um die wirksame Ausübung der flaggenstaatlichen Verantwortung durch die Vertragsparteien über Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe unter ihrer Flagge im Übereinkommensbereich zu stärken. Hauptzweck des Systems ist es sicherzustellen, dass die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens und gegebenenfalls des Übereinkommens 1995 wirksam nachkommen, um die Einhaltung der von der Kommission vereinbarten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen.

(2) Bei Errichtung des Systems beachtet die Kommission unter anderem folgende Grundsätze:

a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Vertragsparteien, um eine wirksame Durchführung des Systems zu gewährleisten;

b) Entscheidung für ein System, das unparteiisch und nicht diskriminierend ist;

c) Überprüfung der Einhaltung der von der Kommission vereinbarten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und

d) sofortiges Reagieren bei Meldungen von Verstößen gegen die von der Kommission vereinbarten Maßnahmen.

(3) In Anwendung dieser Grundsätze umfasst das System unter anderem Folgendes:

a) Kontrollmaßnahmen, die Fanggenehmigungen für die Schiffe, die Markierung von Schiffen und Fanggeräten, die Aufzeichnung von Fischereitätigkeiten und Beinahe-Echtzeit-Meldungen von Schiffsbewegungen und -tätigkeiten mittels Techniken wie der Satellitenüberwachung einschließen;

b) Ein Inspektionsprogramm auf See und in Häfen, das Verfahren auf Gegenseitigkeit für das Anbordgehen und die Inspektion von Schiffen einschließt;

c) ein Beobachterprogramm, das auf allgemeinen Richtlinien für die Durchführung von Beobachtungen beruht und unter anderem Regeln für die Entsendung von Beobachtern durch eine Vertragspartei auf Schiffe unter der Flagge einer anderen Vertragspartei mit Zustimmung derselben einschließt, eine angemessene Streuung der Erfassung von Fischereifahrzeugen und Forschungsschiffen unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Typs sowie Maßnahmen für die Meldung offensichtlicher Verstöße gegen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Sicherheit der Beobachter zu garantieren;

d) Verfahren für die weitere Verfolgung der im Rahmen des Systems aufgedeckten Verstöße, die Normen für die Untersuchung, Meldeverfahren, die Notifizierung von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren und Sanktionen sowie andere Zwangsmaßnahmen einschließen.

(4) Das System besitzt multilateralen und integrierten Charakter.

(5) Zur Stärkung der wirksamen Ausübung flaggenstaatlicher Verantwortung durch die Vertragsparteien über Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe, die im Übereinkommensbereich ihre Flagge führen, gilt die im Anhang beschriebene Übergangsregelung, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist, ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens so lange, bis das System errichtet ist oder die Kommission etwas anderes beschließt.

(6) Hat die Kommission das System nicht binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens errichtet, so befaßt sich die Kommission auf Antrag einer Vertragspartei dringend mit der Frage der Verabschiedung von Aufbringungs- und Inspektionsverfahren, die sicherstellen sollen, dass die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen und gegebenenfalls nach dem Übereinkommen 1995 wirksam nachkommen. Zu diesem Zweck kann eine Sondersitzung der Kommission einberufen werden.

Artikel 17

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Kommission zu wesentlichen Fragen werden einstimmig von den anwesenden Vertragsparteien gefasst. Die Frage, ob eine Frage wesentlich ist, wird als wesentliche Frage behandelt.

(2) Beschlüsse zu anderen Fragen als in Absatz 1 werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefasst.

(3) Bei der Beschlussfassung nach diesem Übereinkommen hat eine Organisation regionaler Wirtschaftsintegration nur eine Stimme.

Artikel 18

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

(1) Die Organisation arbeitet gegebenenfalls in Fragen von gegenseitigem Interesse mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und anderen Sonderorganisationen zusammen.

(2) Die Organisation bemüht sich um kooperative Arbeitsbeziehungen zu anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die zu ihrer Arbeit beitragen können und ein Interesse daran besitzen, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresschätze im Übereinkommensbereich zu sichern.

(3) Die Kommission kann mit den in diesem Artikel genannten Organisationen und gegebenenfalls auch anderen Organisationen Abkommen treffen. Die Kommission kann solche Organisationen einladen, zu ihren Tagungen oder den Tagungen eines der Nebenorgane der Organisation Beobachter zu entsenden.

(4) In Anwendung von Artikel 2 und 3 dieses Übereinkommens auf Fischereiressourcen arbeitet die Organisation mit anderen einschlägigen Fischereiorganisationen zusammen und trägt den in der Region geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftsmaßnahmen Rechnung.

Artikel 19

Vereinbarkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Vereinbarkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände auf Hoher See und in Gewässern unter nationaler Gerichtsbarkeit sichergestellt werden muss. Die Vertragsparteien sind daher zur Zusammenarbeit verpflichtet, um für solche Bestände, soweit sie im Übereinkommensbereich und in Gebieten unter der Gerichtsbarkeit einer Vertragspartei vorkommen, verträgliche Maßnahmen zu treffen. Die betreffende Vertragspartei und die Kommission fördern die Vereinbarkeit derartiger Maßnahmen entsprechend. Diese Vereinbarkeit wird in einer Weise sichergestellt, welche die nach Artikel 61 und 119 des Seerechtsübereinkommens erlassenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

(2) Im Sinne von Absatz 1 entwickeln und vereinbaren die Küstenstaaten und die Kommission Richtlinien für die Übermittlung und den Austausch von Fischereidaten zu den betreffenden Beständen sowie statistischen Daten zur Bestandslage.

(3) Die Vertragsparteien halten die Kommission über Maßnahmen und Entscheidungen, die sie nach Maßgabe dieses Artikels treffen, auf dem Laufenden.

Artikel 20

Fangmöglichkeiten

(1) Bei der Festlegung von Art und Umfang der Beteiligung an den Fangmöglichkeiten berücksichtigt die Kommission unter anderem:

a) den Zustand der Fischereiressourcen einschließlich anderer lebender Meeresschätze und die Höhe des betriebenen Fischereiaufwands; sie trägt hierbei den Gutachten und Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses Rechnung;

b) die jeweiligen Interessen, zurückliegende und gegenwärtige Fischereimuster einschließlich Fangmengen und Praktiken im Übereinkommensbereich;

c) den Stand der Entwicklung einer Fischerei;

d) die Interessen von Entwicklungsländern, in deren Gewässern unter nationaler Gerichtsbarkeit die Bestände ebenfalls vorkommen;

e) die Beiträge zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Übereinkommensbereich, die Weiterleitung von Informationen eingeschlossen, Forschungsvorhaben sowie Initiativen, Mechanismen der Zusammenarbeit für eine wirksame Kontrolle, Überwachung und Durchsetzung zu entwickeln;

f) die Beiträge zu neuen Fischereien und Versuchsfischereien unter Berücksichtigung der Grundsätze, die in Artikel 6 Absatz 6 des Übereinkommens von 1995 aufgeführt sind;

g) die Bedürfnisse der Fischereigemeinden, die hauptsächlich von der Befischung der Bestände im Südostatlantik abhängen;

h) die Bedürfnisse der Küstenstaaten, deren Wirtschaft außerordentlich stark von der Nutzung der Fischereiressourcen abhängt.

(2) In Anwendung der Bestimmungen von Absatz 1 kann die Kommission unter anderem

a) jährliche Quotenzuteilungen oder Aufwandsbeschränkungen für die Vertragsparteien festlegen;

b) Fangmengen für Versuchsfischereien und wissenschaftliche Forschungszwecke zuweisen;

c) erforderlichenfalls Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens Fangmöglichkeiten reservieren.

(3) Die Kommission überprüft nach vereinbarten Regeln die Quotenzuteilungen, Aufwandsbeschränkungen und die Beteiligung der Vertragsparteien an den Fangmöglichkeiten anhand der Angaben, Gutachten und Empfehlungen über die Durchführung und Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Vertragsparteien.

Artikel 21

Anerkennung der besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern in der Region

(1) Die Vertragsparteien erkennen die besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern in der Region im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und der Entwicklung dieser Ressourcen nachdrücklich an.

(2) Im Rahmen der Pflicht, bei der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die unter dieses Übereinkommenden fallenden Bestände zusammenzuarbeiten, berücksichtigen die Vertragsparteien die besonderen Bedürfnisse besagter Entwicklungsländer, namentlich

a) die Anfälligkeit von Entwicklungsländern in der Region, die auf die Nutzung der lebenden Meeresschätze angewiesen sind, um unter anderem den Nahrungsbedarfs ihrer Bevölkerung oder Teilen davon zu decken;

b) die Notwendigkeit, nachteilige Folgen für Subsistenzfischer, kleine und handwerkliche Fischer sowie Fischarbeiterinnen abzuwehren und diesen den Zugang zur Fischerei zu garantieren; und

c) die Notwendigkeit sicherzustellen, dass den Entwicklungsländern in der Region durch solche Maßnahmen nicht direkt oder indirekt eine unverhältnismäßig hohe Last an Bestandserhaltungsaufgaben übertragen wird.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten über die Kommission und andere subregionale oder regionale, an der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen beteiligte Organisationen zusammen,

a) um Entwicklungsländer in der Region verstärkt in die Lage zu versetzen, die unter dieses Übereinkommen fallenden Fischereiressourcen zu erhalten und zu bewirtschaften und ihren eigenen Fischereien auf diese Ressourcen auszubauen; und

b) um Entwicklungsländer in der Region, die unter dieses Übereinkommen fallende Fischereiressourcen nutzen wollen, zu unterstützen, um ihnen die Teilnahme an der Fischerei auf diese Ressourcen einschließlich erleichterten Zugang in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen zu ermöglichen.

(4) Die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in der Region im Sinne dieses Artikels schließt Finanzhilfen ein, Unterstützung bei der Entwicklung der Humanressourcen, technische Hilfe, Technologietransfer und gezielte Maßnahmen für

a) eine bessere Erhaltung und Bewirtschaftung der unter dieses Übereinkommen fallenden Fischereiressourcen durch die Sammlung, Übertragung, Überprüfung, den Austausch und die Auswertung von Fischereidaten und anderen einschlägigen Informationen;

b) Bestandsabschätzungen und wissenschaftliche Untersuchungen/Forschung;

c) Kontrollen, Überwachung, Einhaltung und Durchsetzung einschließlich Schulung und Kapazitätsaufbau auf lokaler Ebene, Entwicklung und Finanzierung von nationalen und regionalen Beobachterprogrammen sowie Zugang zu Technologie und Ausrüstung.

Artikel 22

Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens

(1) Die Vertragsparteien fordern Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens, deren Schiffe im Übereinkommensbereich fischen, entweder direkt oder über die Kommission auf, umfassend mit der Organisation zusammenzuarbeiten, indem sie entweder dem Übereinkommen beitreten oder zustimmen, die von der Kommission erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen, damit besagte Maßnahmen auf alle Fischereitätigkeiten im Übereinkommensbereich Anwendung finden. Die genannten Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens kommen in dem Maße in den Genuss einer Beteiligung an der Fischerei, in dem sie sich bereit erklären, die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die betreffenden Bestände einzuhalten.

(2) Die Vertragsparteien können untereinander oder über die Kommission Informationen über Tätigkeiten austauschen und setzen die Kommission von Tätigkeiten in Kenntnis, die von Fischereifahrzeugen ausgeübt werden, welche die Flagge von Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens führen und im Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, sowie den hierauf ergriffenen Maßnahmen. Die Kommission stellt Informationen über solche Tätigkeiten auch anderen regionalen oder subregionalen Organisationen und Übereinkünften zur Verfügung.

(3) Die Vertragsparteien können direkt oder über die Kommission Maßnahmen ergreifen, die mit dem Völkerrecht vereinbar sind und die sie für notwendig und angemessen erachten, um Fischereifahrzeuge von Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens von Fischereitätigkeiten abzuhalten, welche die Wirksamkeit der von der Kommission erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beeinträchtigen.

(4) Die Vertragsparteien fordern Rechtsträger, deren Fischereifahrzeuge im Übereinkommensbereich tätig sind, einzeln oder gemeinsam auf, bei der Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen uneingeschränkt mit der Organisation zusammenzuarbeiten, damit diese Maßnahmen im Übereinkommensbereich und de facto auf so viele Fischereitätigkeiten wie möglich Anwendung finden. Die genannten Rechtsträger kommen in dem Maße in den Genuss einer Beteiligung an der Fischerei, in dem sie sich bereit erklären, die Erhaltungs- und Bewirtschaftsmaßnahmen für die Bestände einzuhalten.

(5) Die Kommission kann Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens einladen, auf ihre Sitzungen oder Sitzungen eines Nebenorgans der Organisation Beobachter zu entsenden.

Artikel 23

Durchführung

(1) Von der Kommission erlassene Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen werden für die Vertragsparteien wie folgt verbindlich:

a) Der Exekutivsekretär teilt allen Vertragsparteien die genannten Maßnahmen unverzüglich nach ihrer Annahme durch die Kommission schriftlich mit;

b) die Maßnahme wird für alle Vertragsparteien 60 Tage nach der Mitteilung des Sekretariats über die Annahme durch die Kommission gemäß Buchstabe a) verbindlich, sofern in der Maßnahme selbst nichts anderes festgelegt ist;

c) teilt eine Vertragspartei der Kommission binnen 60 Tagen nach der Mitteilung gemäß Buchstabe a) mit, dass sie eine Maßnahme nicht annehmen kann, so ist die Maßnahme für diese Vertragspartei in dem festgestellten Umfang nicht verbindlich, bleibt jedoch für alle übrigen Vertragsparteien bindend, wenn die Kommission nichts anderes beschließt;

d) jede Vertragspartei, die ihren Einwand gemäß Buchstabe c) notifiziert, übermittelt gleichzeitig eine schriftliche Begründung für diese Notifizierung und gegebenenfalls Vorschläge für alternative Maßnahmen, welche die Vertragspartei durchzuführen beabsichtigt. In der Begründung sollte unter anderem angegeben werden, ob die Notifizierung darauf beruht, dass

   i) die Vertragspartei die Maßnahme für unvereinbar mit den Bestimmungen des Übereinkommens hält;

   ii) die Vertragspartei die Maßnahme aus praktischen Gründen nicht einhalten kann;

   iii) die Maßnahme eine ungerechtfertigte formelle oder materielle Diskriminierung der Vertragspartei darstellt oder

   iv) andere besondere Umstände vorliegen;

e) der Exekutivsekretär leitet die Einzelheiten einer Notifizierung und Begründung gemäß Buchstaben c) und d) unverzüglich an alle Vertragsparteien weiter;

f) nimmt eine Vertragspartei das Verfahren nach Buchstaben c) und d) in Anspruch, so tritt die Kommission auf Antrag einer anderen Vertragspartei zusammen, um die Maßnahme zu überarbeiten. Während dieser Sitzung und 30 Tage danach hat jede Vertragspartei das Recht, der Kommission mitzuteilen, dass sie die Maßnahme nicht länger annehmen kann, so dass diese für besagte Vertragspartei nicht länger verbindlich ist; und

g) bis das Ergebnis einer Revisionssitzung gemäß Buchstabe f) vorliegt, kann jede Vertragspartei die Einsetzung eines Ad-hoc-Expertenausschusses gemäß Artikel 23 fordern, damit dieser Empfehlungen über mögliche Übergangsmaßnahmen nach Einleitung der Verfahren gemäß Buchstaben c) und d) abgibt, die im Hinblick auf die zu überarbeitende Maßnahme erforderlich sein könnten. Vorbehaltlich Absatz 3 sind solche Übergangsmaßnahmen für alle Vertragsparteien verbindlich, wenn alle Vertragsparteien (mit Ausnahme derjenigen, die gemäß Buchstaben c) und d) angegeben haben, dass sie die Maßnahme nicht annehmen können) sich einig sind, dass die langfristige Erhaltung der unter dieses Übereinkommen fallenden Bestände ohne derartige Maßnahmen gefährdet ist.

(2) Eine Vertragspartei, die das in Absatz 1 beschriebene Verfahren in Anspruch nimmt, kann ihre Notifizierung der Nichtannahme jederzeit zurückziehen und der Maßnahme sofort verbindlich unterworfen sein, wenn diese bereits in Kraft getreten ist, oder aber ab dem Zeitpunkt, zu dem diese nach diesem Artikel in Kraft tritt.

(3) Dieser Artikel läßt das Recht der Vertragsparteien unberührt, zur Klärung einer Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens die Anwendung der in Artikel 24 beschriebenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zu fordern, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Beilegung der Streitigkeit einschließlich der in diesem Artikel beschriebenen Verfahren ausgeschöpft sind.

Artikel 24

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um Streitigkeiten zu vermeiden.

(2) Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, so nehmen diese Vertragsparteien Konsultationen auf, um die Streitigkeit direkt oder über Verhandlungen, Untersuchungen, Meditation, Schlichtung, Schiedsspruch, gerichtlichen Vergleich oder andere friedliche Mittel eigener Wahl beizulegen.

(3) Kommt es zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien zu einer Streitigkeit technischer Art und sehen sich die Vertragsparteien außerstande, die Streitigkeit selbst beizulegen, so können sie diese an einen Ad-hoc-Expertenausschuss verweisen, der nach einem von der Kommission auf ihrer ersten Tagung verabschiedeten Verfahren eingesetzt wird. Der Ausschuss berät sich mit den beteiligten Vertragsparteien und bemüht sich um eine zügige Lösung ohne Rückgriff auf ein verbindliches Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten.

(4) Wird die Beilegung einer Streitigkeit nicht innerhalb angemessener Zeit im Rahmen der in Absatz 2 genannten Konsultationen geklärt oder wird eine Streitigkeit nicht in angemessener Zeit durch andere in diesem Artikel genannte Mittel beigelegt, so wird die Streitigkeit auf Antrag einer der Streitparteien nach den Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß Teil XV des Seerechtsübereinkommens oder, wenn die Streitigkeit einen oder mehrere gebietsübergreifende Bestände betrifft, den Bestimmungen von Teil VIII des Übereinkommens 1995 einer bindenden Entscheidung unterworfen. Die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Übereinkommens 1995 finden auch dann Anwendung, wenn die Streitparteien Nichtvertragsparteien dieser Übereinkommen sind.

(5) Das Gericht, Tribunal oder Panel, an das die Streitigkeit nach diesem Artikel überwiesen wird, beachtet die einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, des Seerechtsübereinkommens, des Übereinkommens 1995 sowie allgemein anerkannte Normen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von lebenden Meeresschätzen und andere Regeln des Völkerrechts, die mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen 1995 vereinbar sind, um den Schutz und die Erhaltung der betreffenden Fischbestände zu gewährleisten.

Artikel 25

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung

(1) Dieses Übereinkommen liegt am 20. April 2001 in Windhoek, Namibia, und danach am Sitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für alle Staaten und Organisationen regionaler Wirtschaftsintegration, die an der Konferenz über die Fischereiorganisation für den Südostatlantik am 20. April 2001 in Windhoek teilgenommen haben, für ein Jahr nach seiner Annahme am 20. April 2001, und für alle Staaten und Organisationen regionaler Wirtschaftsintegration, deren Schiffe im Übereinkommensbereich die unter dieses Übereinkommen fallenden Fischereiressourcen befischen oder befischt haben, in den vier Jahren nach Annahme des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Staaten und Organisationen regionaler Wirtschaftsintegration. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, nachstehend „Verwahrer“ genannt, hinterlegt.

Artikel 26

Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Küstenstaaten und allen anderen Staaten und Organisationen regionaler Wirtschaftsintegration, deren Schiffe im Übereinkommensbereich die in dieses Übereinkommen fallenden Fischereiressourcen befischen, zum Beitritt offen.

(2) Dieses Übereinkommen steht neben der Organisation regionaler Wirtschaftsintegration, welche die nötigen Voraussetzungen für eine Vertragspartei gemäß Artikel 25 mitbringt, auch anderen Organisationen regionaler Wirtschaftsintegration zum Beitritt offen, die zu ihren Mitgliedstaaten einen oder mehrere Staaten zählen, welche die Zuständigkeit für die unter dieses Übereinkommen fallenden Fragen ganz oder teilweise übertragen haben. Der Beitritt solcher Organisationen regionaler Wirtschaftsintegration wird von Beratungen innerhalb der Kommission über die Bedingungen für die Mitarbeit in der Kommission abhängig gemacht.

(3) Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt. Beitritte, der der Verwahrer vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens entgegennimmt, werden 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt, wirksam.

Artikel 27

Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt 60 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft, wenn mindestens eine Urkunde von einem Küstenstaat hinterlegt wurde. Für jeden Staat und jede Organisation regionaler Wirtschaftsintegration, der bzw. die nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt dieses Übereinkommen am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung in Kraft.

Artikel 28

Vorbehalte

Vorbehalte oder Ausnahmen zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 29

Erklärungen

Artikel 28 schließt nicht aus, dass ein Staat oder eine Organisation regionaler Wirtschaftsintegration bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieses Übereinkommens oder beim Beitritt Erklärungen gleich welchen Wortlauts oder welcher Bezeichnung abgibt, um unter anderem seine Gesetze oder sonstigen Vorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, vorausgesetzt, dass diese Erklärungen nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen dieses Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat oder diese Organisation regionaler Wirtschaftsintegration auszuschließen oder zu ändern.

Artikel 30

Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Dieses Übereinkommen läßt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unberührt, die sich aus dem Seerechtsübereinkommen und anderen Übereinkommen ergeben, die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbar sind und andere Vertragsstaaten in dem Genuss ihrer Rechte oder in der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Übereinkommen nicht beeinträchtigen.

Artikel 31

Ansprüche

Dieses Übereinkommen enthält keinerlei Anerkennung der Ansprüche oder Forderungen einer Vertragspartei hinsichtlich Rechtsstatus und Ausdehnung von Gewässern und Gebieten, auf die eine Vertragspartei Anspruch erhebt.

Artikel 32

Änderung

(1) Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungen zu diesem Übereinkommen vorschlagen.

(2) Änderungsvorschläge werden dem Exekutivsekretär mindestens 90 Tage vor der Sitzung, auf welcher darüber beraten werden soll, schriftlich mitgeteilt; der Exekutivsekretär leitet den Vorschlag unverzüglich an alle Vertragsparteien weiter.

(3) Über Änderungsvorschläge zum Übereinkommen wird auf der Jahrestagung der Kommission beraten, es sei denn, eine Mehrheit der Vertragsparteien fordert eine Sondersitzung zur Erörterung der vorgeschlagenen Änderung. Die Frist für die Einberufung einer Sondersitzung beträgt mindestens 90 Tage.

(4) Der Wortlaut einer von der Kommission angenommenen Änderung wird allen Vertragsparteien unverzüglich vom Exekutivsekretär übermittelt.

(5) Eine Änderung tritt am 30. Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden aller Vertragsparteien in Kraft.

Artikel 33

Kündigung

(1) Eine Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notfikation kündigen und diese Kündigung begründen. Das Fehlen einer Begründung berührt nicht die Gültigkeit der Kündigung. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam, sofern in der Notifikation nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

(2) Die Kündigung dieses Übereinkommens entbindet eine Vertragspartei nicht von den finanziellen Verpflichtungen, die sich für sie aus diesem Übereinkommen ergeben, bevor es für sie außer Kraft tritt.

Artikel 34

Registrierung

(1) Der Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ist der Verwahrer dieses Übereinkommens und der daran vorgenommenen Änderungen. Der Verwahrer:

a) schickt jedem Unterzeichner und jeder Vertragspartei eine beglaubigte Kopie dieses Übereinkommmens;

b) lässt dieses Übereinkommen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Generalsekretär der Vereinten Nationen registrieren;

c) unterrichtet jeden Unterzeichner und jede Vertragspartei über:

i) jede Ratifikations-, Beitritts-, Annahme- und Genehmigungsurkunde, die entsprechend den Artikeln 25 bzw. 26 hinterlegt wurde;

ii) das Datum des Inkrafttretens des Übereinkommens nach Artikel 27;

iii) das Inkrafttreten jeder Änderung des Übereinkommens nach Artikel 32;

iv) jede Kündigung des Übereinkommens nach Artikel 33.

(2) Der Verwahrer bedient sich bei der Ausübung seiner Funktionen der englischen Sprache.

Artikel 35

Verbindliche Textfassungen

Der englische und der portugiesische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen in englischer und portugiesischer Sprache unterschrieben.

Geschehen zu Windhoek am 20. April 2001 in einer einzigen Urschrift in englischer und portugiesischer Sprache.

ANHANG

ÜBERGANGSREGELUNG

Dieser Anhang gilt gemäß Artikel 16 Absatz 5 und kann jederzeit durch Beschluss der Kommission geändert werden.

Die Regierung von Namibia fungiert als Sekretariat im Sinne dieses Anhangs, bis der gemäß Artikel 11 ernannte Exekutivsekretär die Aufgaben übernimmt.

ABSCHNITT EINS: ZULASSUNG UND MELDUNG

Während der Übergangszeit treffen die Vertragsparteien folgende Maßnahmen:

a) Sie erlauben den Einsatz von Schiffen unter ihrer Flagge in der Fischerei im Übereinkommensbereich gemäß Artikel 14 und den Einsatz von Forschungsschiffen unter ihrer Flagge zu Forschungszwecken im Übereinkommensbereich; und

b) melden dem Sekretariat so bald wie möglich und danach jährlich in Übereinstimmung mit Artikel VI des FAO-Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, 1993, oder rechtzeitig nach Auslaufen ihres Schiffes aus dem Heimathafen und auf jeden Fall bevor das Schiff in den Übereinkommensbereich einfährt alle Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe, die gemäß Buchstabe a) zum Einsatz im Übereinkommensbereich zugelassen sind. Die Meldung umfasst für jedes Schiff folgende Angaben:

I. Name des Schiffes, Registernummer, frühere Namen (falls bekannt) sowie Registerhafen;

II. gegebenenfalls frühere Flagge;

III. gegebenenfalls internationales Rufzeichen;

IV. Name und Adresse des Eigners bzw. der Eigner;

V. Bauort und -datum;

VI. Schiffstyp;

VII. Länge;

VIII. Gegebenenfalls Name und Adresse der Betreiber (Reeder);

IX. Fangmethoden;

X. gemallte Seitenhöhe;

XI. Breite;

XII. Bruttoregistertonnen; und

XIII. Hauptmaschinenleistung.

Die Vertragsparteien melden dem Sekretariat umgehend jegliche Änderung zu diesen Angaben einschließlich Aussetzungen, Widerrufe und Beschränkungen.

ABSCHNITT ZWEI: ANFORDERUNGEN AN DIE SCHIFFE

1. **Dokumente**

Die Vertragsparteien

a) stellen sicher, dass ihre Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe von der zuständigen Stelle der betreffenden Vertragspartei ausgestellte und beglaubigte Dokumente mitführen, die zumindest Folgendes einschließen:

I. Registrierung;

II. Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung für die Fischerei oder die Fischerei zu Forschungszwecken und hieran geknüpfte Bedingungen;

III. Schiffsname;

IV. Registerhafen und Registernummer;

V. gegebenenfalls internationales Rufzeichen;

VI. Name und Adresse des Eigners bzw. der Eigner und gegebenenfalls des Charterers;

VII. Länge über alles;

VIII. Hauptmaschinenleistung in kW/Pferdestärken; und

IX. Zeichnungen oder Beschreibungen aller Fischräume einschließlich Ladekapazität in Kubikfuß oder -meter;

b) nehmen regelmäßige Überprüfungen der genannten Dokumente vor; und

c) stellen sicher, dass jede Änderung der Dokumente und der unter Buchstabe a) genannten Angaben durch die zuständige Behörde der Vertragspartei beglaubigt wird.

2. **Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen**

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre zur Fischerei im Übereinkommensbereich zugelassenen Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe derart gekennzeichnet sind, dass sie nach allgemein anerkannten Normen, wie z. B. den FAO-Normen für die Kennzeichnung und Identifikation von Fischereifahrzeugen, ohne weiteres identifiziert werden können.

3. **Kennzeichnung von Fanggeräten**

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die von ihren zur Fischerei im Übereinkommensbereich zugelassenen Fischereifahrzeugen und Forschungsschiffen eingesetzten Fanggeräte wie folgt gekennzeichnet sind: die Enden von im Meer verankerten Netzen, Leinen und Fanggeräten sind bei Tag mit Bojen mit Flaggen oder mit Radarreflektor markiert und bei Nacht mit Leuchtbojen, so dass Position und Dimensionen erkennbar sind. Die Lichter sollten bei guter Sicht auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.

Markierbojen und ähnliche schwimmende Gegenstände, mit denen der Standort von stationärem Fanggerät gekennzeichnet wird, müssen jederzeit gut lesbar die Kennbuchstaben und -ziffern des dazu gehörigen Schiffes tragen.

4. **Angaben zu den Fischereitätigkeiten**

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle zur Fischerei im Übereinkommensbereich zugelassenen Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe unter ihrer Flagge ein gebundenes Fischereilogbuch mit durchgehend numerierten Seiten führen sowie gegebenenfalls ein Produktionslogbuch, einen Lagerplan oder einen Forschungsplan.

Fischereilogbücher enthalten folgende Angaben:

a) Jede Einfahrt in den Übereinkommensbereich sowie jede Ausfahrt;

b) die Gesamtfänge nach Arten (FAO 3 Alfa Code gemäß Ziffer 5) in Lebendgewicht (kg), der an Bord behaltende Fanganteil in Lebendgewicht (kg); und

c) für jeden Hol:

i) Fangmenge nach Arten in Lebendgewicht (kg) an Bord behaltende Fangmengen nach Arten in Lebendgewicht (kg) und eine Schätzung der Menge zurückgeworfener Meeresorganismen (in kg) nach Arten:

ii) Art des Fanggeräts (Anzahl Haken, Länge der Kiemennetze usw.);

iii) geografische Position, an der das Fanggerät zu Wasser gelassen und eingeholt wird (Längen- und Breitengrad);

iv) Zeitpunkt, zu dem das Fanggerät zu Wasser gelassen und eingeholt wird (Datum und Uhrzeig, UTC).

Nach jeder Hail-Meldung [1] sind folgende Einzelheiten unverzüglich ins Logbuch einzutragen:

a) Datum und Zeitpunkt (UTC) der Meldung; und

b) im Fall einer Funkmeldung Name der Funkstation, die die Meldung überträgt.

[1] Hail-Meldung: Sie enthält zumindest die unter Ziffer 6 angegebenen Einzelheiten über Zeitpunkt und Inhalt solcher Meldungen.

Fischereifahrzeuge sowie gegebenenfalls Forschungsschiffe, die Fischereitätigkeiten betreiben, bei denen die Fänge verarbeitet und/oder gefroren werden, müssen

a) ihre Gesamtfänge nach Arten (FAO 3 Alfa Code), Lebendgewicht (kg) und Erzeugnisform in ein Produktionslogbuch eintragen; oder

b) alle verarbeiteten Fängederart lagern, dass der Aufbewahrungsort jeder einzelnen Art aus einem Lagerplan hervorgeht, den der Schiffskapitän führt.

Die gemäß Absatz 2 aufgezeichneten Mengen stimmen genau mit den an Bord befindlichen Mengen überein. Die Originalaufzeichnungen in den Fischereilogbüchern werden an Bord des Fischereifahrzeugs und gegebenenfalls des Forschungsschiffes mindestens zwölf Monate lang aufbewahrt.

5. **FAO 3 Alfa Code (angepasst)**

FAO 3 Alfa Code	Art	Lateinische Bezeichnung
ALF	Schleimköpfe	Berycidae
HOM	Stöcker	Trachurus spp.
MAC	Makrele	Scomber spp.
ORY	Atlantischer Sägebauch	Hoplostethus spp.
SKA	Rochen	Rajidae
SKH	Haie	Selachomorpha
	Pelagischer Panzerkopf	Pseudopentaceros spp.
	Kardinalfisch	Epigonus spp.
	Rote Tiefseekrabbe	Chaceon maritae
	Kraken und Tintenfische	Octopodidae und Loliginidae
	Schwarzer Seehecht	Dissostichus eleginoides
	Seehecht	Merluccius spp.
WRF	Wrackbarsch	Polyprion americanus
	Oreos	Oreosomatidae

6. **Fänge und Fischereiaufwand**

Die Vertragsparteien melden dem Sekretariat monatlich die Fangmengen je Art in Tonnen, die im Übereinkommensbereich gefangen wurden. Die Meldung enthält die Angabe des Monats, auf den sie sich bezieht, und erfolgt binnen 30 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Fänge getätigt wurden.

Binnen 15 Tagen nach dem monatlichen Termin für den Eingang der vorläufigen Fangstatistiken stellt das Sekretariat die eingegangenen Angaben zusammen und leitet sie an die Vertragsparteien weiter.

7. **Mitteilung der Schiffsbewegungen und Fänge**

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre zur Fischerei im Übereinkommensbereich zugelassenen Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe, die Fischerei ausüben, ihren zuständigen Behörden und auf Weisung der Vertragspartei auch dem Sekretariat die Schiffsbewegungen und Fangmeldungen mitteilen. Die Meldungen umfassen Folgendes:

a) *Meldung Einfahrt*. Sie erfolgt höchstens 12 und mindestens sechs Stunden vor jeder Einfahrt in den Übereinkommensbereich und enthält das Einfahrtsdatum, die Uhrzeit, geografische Position des Schiffes sowie Fangmengen an Bord nach Arten (FAO 3 Alfa Code) und Lebendgewicht (kg);

b) *Meldung Fang*. Aufgeschlüsselt nach Arten (FAO 3 Alfa Code) und Lebendgewicht (kg) erfolgt diese Meldung am Ende des Kalendermonats oder auf Weisung der Vertragspartei auch öfter;

c) *Meldung Ausfahrt*. Sie erfolgt höchstens 12 und mindestens sechs Stunden vor jeder Ausfahrt aus dem Übereinkommensbereich. Sie enthält das Ausfahrtsdatum, die Uhrzeit, geografische Position des Schiffes, Anzahl Fangtage sowie Fangmengen aufgeschlüsselt nach Arten (FAO 3 Alfa Code) und Lebendgewicht (kg) für die seit Beginn der Fischerei im Regelungsbereich oder seit der letzten Fangmeldung im Regelungsbereich getätigten Fänge; und

d) *Meldung Umladung*. Sie erfolgt höchstens 12 Stunden nach jeder Umladung und enthält das Datum, die Uhrzeit, die Arten (FAO 3 Alfa Code) und das Lebendgewicht (kg) der umgeladenen Mengen. Außerdem ist für jede Umladung im Übereinkommensbereich anzugeben, welche Arten geladen und entladen wurden.

ABSCHNITT DREI: WISSENSCHAFTLICHE BEOBACHTUNG UND SAMMLUNG VON DATEN ZUR BESTANDSABSCHÄTZUNG

Die Vertragsparteien tun ihr Möglichstes, um für alle zur Fischerei im Übereinkommensbereich zugelassenen Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe unter ihrer Flagge folgende Angaben zur Bestandsabschätzung zusammenzustellen:

a) Fangzusammensetzung nach Länge, Gewicht (kg) und Geschlecht einschließlich der erforderlichen Angaben zur Umrechnung des Produktionsgewichts in Lebendfanggewicht;

b) andere biologische Angaben für die Bestandsabschätzung wie Alter, Wachstum, Rekrutierung, Verteilung und Bestand; und

c) weitere einschlägige Angaben einschließlich Abundanzmessungen, Erhebungen zur Biomasse, hydroakustische Erhebungen, Untersuchungen zu abundanzrelevanten Umweltfaktoren sowie ozeanografische und ökologische Studien.

Die Vertragsparteien fordern diese Informationen für jedes Schiff unter ihrer Flagge binnen 30 Tagen nach Verlassen des Übereinkommensbereichs. Die Vertragsparteien übermitteln dem Sekretariat so bald wie möglich eine Kopie dieser Angaben und tragen der Notwendigkeit Rechnung, nicht aggregierte Daten vertraulich zu behandeln.

Die in diesem Abschnitt genannten Angaben werden von durch den Flaggenstaat ernannten Beobachtern spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Übergangsmaßnahmen gesammelt und überprüft.

Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das sechste mehrjährige Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002—2006) [1]

(2002/C 75 E/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 709 endg. — 2001/0053(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 22. November 2001)

[1] ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 156.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166 Absatz 1,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,	
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) ist in Artikel 163 als Ziel der Gemeinschaft festgelegt, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Politiken der Gemeinschaft für erforderlich gehalten werden.	(1) Im Kontext der Erfüllung der Ziele laut Artikel 2 EG-Vertrag ist in Artikel 163 als Ziel der Gemeinschaft festgelegt, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Politiken der Gemeinschaft für erforderlich gehalten werden.
(2) Gemäß Artikel 165 EG-Vertrag sollen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung koordinieren, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft sicherzustellen.	Unverändert
(3) In Artikel 166 EG-Vertrag ist die Aufstellung eines mehrjährigen Rahmenprogramms vorgesehen, in dem alle Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (nachstehend „FTE“ genannt) zusammengefasst werden.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(4) Die Kommission hat im Laufe des Jahres 2000 eine Mitteilung über die Schaffung eines Europäischen Forschungsraums ([1]) und eine andere über die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und die Leitlinien für die Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der Forschung (2002—2006) vorgelegt ([2]). Das Thema einer weiteren Mitteilung der Kommission im Jahr 2000 war „Innovation in einer wissensbestimmten Wirtschaft" ([3]).	
(5) Die Europäischen Räte von Lissabon vom März 2000 und von Santa Maria de Feira vom Juni 2000 haben in ihren Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und auf das Wirtschaftswachstum die zügige Entwicklung des Europäischen Raums der Forschung und Innovation gefordert.	(5) Die Europäischen Räte von Lissabon vom März 2000 und von Santa Maria de Feira vom Juni 2000 haben in ihren Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und auf das Wirtschaftswachstum die zügige Entwicklung des Europäischen Raums der Forschung und Innovation im Kontext der nachhaltigen Entwicklung gefordert, mit dem übergeordneten Ziel, die Union innerhalb der nächsten zehn Jahre zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.
(6) Das Europäische Parlament ([4]) ([5]), der Rat ([6]) ([7]), der Wirtschafts- und Sozialausschuss ([8]) und der Ausschuss der Regionen ([9]) haben sich ebenfalls für die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums ausgesprochen.	Unverändert
(7) Am 19. Oktober 2000 veröffentlichte die Kommission zusammen mit ihren Bemerkungen die Schlussfolgerungen der externen Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Maßnahmen in den fünf Jahren vor dieser Bewertung ([10]).	
(8) Es ist daher notwendig, für den Zeitraum 2002—2006 ein Rahmenprogramm zu beschließen, das eine strukturierende Wirkung auf die Forschung und technologische Entwicklung in Europa hat und das entscheidend zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums beiträgt.	(8) Es ist daher notwendig, für den Zeitraum 2002—2006 ein Rahmenprogramm zu beschließen, das eine strukturierende Wirkung auf die Forschung und technologische Entwicklung in der Europäischen Union, der Beitrittskandidaten und anderer assoziierter Länder hat und das entscheidend zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums beiträgt.

([1]) KOM(2000) 6 endg. vom 18.1.2000.

([2]) KOM(2000) 612 endg. vom 4.10.2000.

([3]) KOM(2000) 567 endg. vom 20.9.2000.

([4]) Entschließung vom 18. Mai 2000, PE 290.465, S. 48.

([5]) Entschließung vom 15. Februar 2001.

([6]) Entschließung vom 15. Juni 2000, ABl. C 205 vom 19.7.2000, S. 1.

([7]) Entschließung vom 16. November 2000, ABl. C 374 vom 28.12.2000, S. 1.

([8]) Stellungnahme vom 24. Mai 2000, ABl. C 204 vom 18.7.2000, S. 70.

([9]) Stellungnahme vom 12. April 2000, ABl. C 226 vom 8.8.2000, S. 18.

([10]) KOM(2000) 659 endg. vom 19.10.2000.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(9) Gemäß Artikel 166 Absatz 1 EG-Vertrag sind die wissenschaftlichen und technologischen Ziele und Prioritäten, der Gesamthöchstbetrag und die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am Rahmenprogramm 2002—2006 sowie die jeweiligen Anteile der vorgesehenen Maßnahmenbereiche festzulegen und die Grundzüge dieser Maßnahmen anzugeben, wobei die Ziele des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu beachten sind.	Unverändert
(10) Die Gemeinsame Forschungsstelle ist aufgefordert, einen Beitrag zur Durchführung des Rahmenprogramms zu leisten, insbesondere in den Bereichen, in denen sie objektives, unabhängiges Fachwissen bieten und eine Aufgabe bei der Durchführung der anderen Gemeinschaftspolitiken übernehmen kann.	
(11) Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Rahmenprogramms sind die ethischen Grundprinzipien, insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten, zu beachten.	(11) Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Rahmenprogramms sind die ethischen Grundprinzipien, insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten, zu beachten; für Forschung zu militärischen Zwecken wird keine Unterstützung geleistet.
	(12) Gemäß der Mitteilung der Kommission „Eine Mobilitätsstrategie für den Europäischen Forschungsraum“ soll die Mobilität von Wissenschaftlern gefördert werden, um die Schaffung des Europäischen Forschungsraums zum Erfolg zu führen.
(12) Infolge der Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft“ [1] und den Entschließungen des Rates [2] und des Europäischen Parlaments [3] zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung in Europa gestärkt werden sollen.	(13) Infolge der Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft“ [1] und den Entschließungen des Rates [2] und des Europäischen Parlaments [3] zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung in Europa gestärkt werden sollen, darüber hinaus sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich.
	(14) Die Beteiligung an den Aktivitäten des sechsten Rahmenprogramms wird durch die Veröffentlichung der notwendigen Informationen zu Inhalt, Bedingungen und Verfahren gefördert, die den potenziellen Teilnehmern, auch aus den Kandidatenländern und anderen assoziierten Ländern, rechtzeitig und umfassend bereitgestellt werden müssen.
(13) Die Kommission muss zum einen in regelmäßigen Abständen über den Stand der Durchführung des Rahmenprogramms 2002—2006 berichten und zum anderen rechtzeitig eine unabhängige Bewertung der durchgeführten Maßnahmen veranlassen, bevor sie den Vorschlag für das folgende Rahmenprogramm vorlegt.	(15) Die Kommission wird zum einen in regelmäßigen Abständen dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Stand der Durchführung des sechsten Rahmenprogramms berichten und zum anderen rechtzeitig eine unabhängige Bewertung der durchgeführten Maßnahmen unter Wahrung der Offenheit gegenüber allen Beteiligten veranlassen, bevor sie den Vorschlag für das folgende Rahmenprogramm vorlegt.

[1] KOM(1999) 76.

[2] Entschließung vom 20. Mai 1999, ABl. C 201 vom 16.7.1999.

[3] Entschließung vom 3. Februar 2000, PE 284.656.

[1] KOM(1999) 76.

[2] Entschließung vom 20. Mai 1999, ABl. C 201 vom 16.7.1999.

[3] Entschließung vom 3. Februar 2000, PE 284.656.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(16) Die finanziellen Auswirkungen des sechsten mehrjährigen Rahmenprogramms sind mit der derzeitigen Obergrenze von Rubrik 3 der finanziellen Vorausschau vereinbar.
	(17) Jeder vorrangige Themenbereich sollte im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften seine eigene Haushaltslinie erhalten —
BESCHLIESSEN:	Unverändert
Artikel 1	
(1) Für den Zeitraum 2002 bis 2006 wird ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung, nachstehend „Rahmenprogramm 2002—2006“ genannt, beschlossen.	(1) Für den Zeitraum 2002 bis 2006 wird ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung, nachstehend „sechstes Rahmenprogramm“ genannt, beschlossen.
(2) Das Rahmenprogramm 2002—2006 umfasst sämtliche Maßnahmen, die die Gemeinschaft nach Artikel 164 EG-Vertrag trifft.	(2) Das sechste Rahmenprogramm umfasst sämtliche Maßnahmen, die die Gemeinschaft nach Artikel 164 EG-Vertrag trifft.
(3) In Anhang I sind die wissenschaftlichen und technologischen Ziele sowie die jeweiligen Prioritäten festgelegt und die Grundzüge dieser Maßnahmen angegeben.	Unverändert
Artikel 2	
(1) Der Gesamthöchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am Rahmenprogramm 2002—2006 beträgt 16,270 Milliarden EUR; in Anhang II ist der jeweilige Anteil für die einzelnen Maßnahmenbereiche festgelegt.	(1) Der Gesamthöchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am sechsten Rahmenprogramm beträgt 16,270 Milliarden EUR; in Anhang II ist der jeweilige Anteil für die einzelnen Maßnahmenbereiche festgelegt.
(2) Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden durch die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und zusätzlich durch Anhang III geregelt.	Unverändert
Artikel 3	
Bei allen Forschungstätigkeiten des Rahmenprogramms 2002—2006 müssen die ethischen Grundprinzipien beachtet werden.	Bei allen Forschungstätigkeiten des sechsten Rahmenprogramms müssen die ethischen Grundprinzipien beachtet werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Artikel 4
	Bei der Durchführung des sechsten Rahmenprogramms können bei Bedarf Zusatzprogramme im Sinne von Artikel 168 EG-Vertrag für die Beteiligung der Gemeinschaft an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 169 oder gemeinsame Unternehmen oder andere Strukturen im Sinne von Artikel 171 EG-Vertrag eingerichtet werden. Ferner ist eine Zusammenarbeit mit dritten Ländern oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 170 möglich.
Artikel 4	*Artikel 5*
Der Stand der Durchführung des Rahmenprogramms 2002—2006, insbesondere in Bezug auf die Verwirklichung seiner Ziele und Prioritäten, wird ausführlich in dem Bericht dargestellt, den die Kommission jedes Jahr nach Artikel 173 EG-Vertrag veröffentlicht.	Der Stand der Durchführung des sechsten Rahmenprogramms, insbesondere in Bezug auf die Verwirklichung seiner Ziele und Prioritäten, einschließlich seiner finanziellen Aspekte, wird ausführlich in dem Bericht dargestellt, den die Kommission jedes Jahr nach Artikel 173 EG-Vertrag veröffentlicht.
Artikel 5	*Artikel 6*
Bevor die Kommission ihren Vorschlag für das folgende Rahmenprogramm vorlegt, beauftragt sie unabhängige hochqualifizierte Sachverständige mit einer externen Bewertung der Durchführung der gemeinschaftlichen Maßnahmen in den fünf Jahren vor dieser Bewertung. Die Kommission übermittelt die Schlussfolgerungen dieser Bewertung zusammen mit ihren Bemerkungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen.	Unverändert
Artikel 6	*Artikel 7*
Am Rahmenprogramm 2002—2006 können sich Länder:	Am sechsten Rahmenprogramm können sich auf der Grundlage der einschlägigen Abkommen, Beschlüsse oder Protokolle die EWR-Länder, die Kandidatenländer und andere Länder einschließlich der Schweiz und Israels beteiligen.
— der Staaten des EWR entsprechend den in den Vereinbarungen des EWR festgelegten Bedingungen;	
— den Beitrittskandidaten Mittel- und Osteuropas (MOEL) entsprechend der in den Europaabkommen festgelegten Bedingungen beziehungsweise der Entscheidungen der Assoziationsräte;	
— von Zypern, Malta, der Türkei auf Grundlage der mit diesen Staaten abzuschließenden bilateralen Abkommen;	
— der Schweiz und von Israel auf Grundlage der mit diesen Staaten abzuschließenden bilateralen Abkommen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
ANHANG I	Unverändert
WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE SOWIE GRUNDZÜGE DER MASSNAHMEN	
Die Maßnahmen des Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (2002—2006) werden im Einklang mit den allgemeinen Zielen der Gemeinschaft durchgeführt, die im EG-Vertrag festgelegt sind:	Die Maßnahmen des sechsten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung werden im Einklang mit den allgemeinen Zielen der Gemeinschaft durchgeführt, die im EG-Vertrag festgelegt sind:
— Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft	Unverändert
— Förderung der Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit	
— Unterstützung aller Forschungsmaßnahmen, die aufgrund anderer Kapitel des EG-Vertrags für erforderlich gehalten werden.	
Um seine Ziele besser erreichen zu können, folgt das Rahmenprogramm in seinem Aufbau nunmehr drei Schwerpunkten:	
1. Bündelung der Forschung	
2. Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums	
3. Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums.	
Die Tätigkeiten, die mit Blick auf die beiden letzten Schwerpunkte durchgeführt werden, sollen dem Europäischen Forschungsraum in verschiedenen eng mit der Forschung zusammenhängenden und ihn prägenden Dimensionen Gestalt geben und dabei helfen, die Voraussetzungen für sein Funktionieren zu schaffen bzw. zu stärken. Daher werden sie auf sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Fachgebieten erfolgen.	
Die Tätigkeiten, die mit Blick auf den ersten Schwerpunkt durchgeführt werden und den größten Teil der Rahmenprogrammarbeiten ausmachen werden, sollen die Forschungsanstrengungen und -tätigkeiten europaweit zusammenführen. Für ihre Durchführung gilt Folgendes:	Die Tätigkeiten, die mit Blick auf den ersten Schwerpunkt durchgeführt werden und den größten Teil der Rahmenprogrammarbeiten ausmachen werden, sollen die Forschungsanstrengungen und -tätigkeiten europaweit zusammenführen, und zur Erweiterung von Wissen und Kenntnissen beitragen. Für ihre Durchführung gilt Folgendes:
— In einer begrenzten Zahl von vorrangigen Themenbereichen werden ausschließlich wirksame Instrumente mit starkem Integrationseffekt eingesetzt: Exzellenznetze, integrierte Projekte und Beteiligung der Union an gemeinsam von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungsprogrammen im Sinne von Artikel 169 EGV.	— In einer begrenzten Zahl von vorrangigen Themenbereichen werden hauptsächlich wirksame Instrumente mit starkem Integrationseffekt eingesetzt: Exzellenznetze, integrierte Projekte und Beteiligung der Union an gemeinsam von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungsprogrammen im Sinne von Artikel 169 EGV, ferner, in Form einer Stufenleiter zur Verwirklichung von Forschungsexzellenz und zur Bündelung der Forschung, gezielte spezielle Projekte und Koordinierungsmaßnahmen.
— In Bereichen, die die Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union betreffen, werden Tätigkeiten durchgeführt, mit denen sich bestimmte spezielle Erfordernisse in den Politikbereichen der Europäischen Union erfüllen lassen, oder mit denen auf neue und sich abzeichnende Erfordernisse reagiert wird.	— In Bereichen, die die einen weiter gefassten Forschungsbereich abdecken, werden Tätigkeiten durchgeführt, mit denen sich bestimmte spezielle Erfordernisse in den Politikbereichen der Europäischen Union erfüllen lassen, oder mit denen auf neue und sich abzeichnende Erfordernisse reagiert wird.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Die spezifischen Forschungsmaßnahmen für KMU werden auf sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Gebieten durchgeführt.	— Die spezifischen Forschungs- und Innovationsmaßnahmen für KMU, einschließlich sehr kleiner Unternehmen werden auf sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Gebieten durchgeführt.
	Die Forschungstätigkeiten werden auf der Grundlage eines integrierten und gegebenenfalls transdisziplinären Ansatzes durchgeführt, bei dem in angemessener Weise die Innovations- und die sozioökonomische Dimension berücksichtigt werden.
	Sondierungsforschung in Spitzenforschungsbereichen wird dem Bedarf entsprechend in den einzelnen vorrangigen Themenbereichen zu Aufgabenstellungen durchgeführt, die in enger Verbindung zu einem oder mehreren der einbezogenen Bereiche stehen.
Die internationale Zusammenarbeit fällt unter die Maßnahmen, die zum ersten Schwerpunkt des Rahmenprogramms durchgeführt werden. Sie kann folgende Formen annehmen:	Unverändert
— In den vorrangigen Themenbereichen:	
— Initiativen, die Europa einen erstrangigen Platz bei den internationalen Forschungsarbeiten über Fragen von weltweiter Bedeutung sichern sowie die Kohärenz des Beitrags Europas zu solchen Arbeiten gewährleisten sollen	
— integrierte bilaterale Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern [1] oder Gruppen von Drittländern	
— Beteiligung von Wissenschaftlern und Einrichtungen aus Drittländern an Projekten und Netzen in Bereichen, die für diese Länder von besonderem Interesse sind	
— Im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union spezielle Kooperationsmaßnahmen mit bestimmten Ländern oder Gruppen von Ländern.	— Im Hinblick auf Tätigkeiten, die einen weiter gefassten Forschungsbereich abdecken, spezielle Kooperationsmaßnahmen mit bestimmten Ländern oder Gruppen von Ländern.
Grundsätzlich und generell gilt als Regel für die Durchführung des größten Teils der Tätigkeiten des Rahmenprogramms, dass die Förderung auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die auf Wettbewerbsgrundlage durchgeführt werden, und auf einer Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Qualität dieser Vorschläge durch Sachverständigengutachten („peer review“) beruht.	Unverändert

[1] Drittländer: Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht mit dem Rahmenprogramm assoziiert sind. Die mit dem Rahmenprogramm assoziierten Länder, deren Einrichtungen und Wissenschaftler sich an den Tätigkeiten des Rahmenprogramms zu den gleichen Bedingungen beteiligen können wie die der Mitgliedstaaten der EU sind: die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, die Beitrittskandidaten, die Schweiz und Israel.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Bei der Durchführung dieses Rahmenprogramms und den damit verbundenen Forschungstätigkeiten müssen die ethischen Grundprinzipien beachtet werden. Diese umfassen die Prinzipien der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Schutz der menschlichen Würde und des menschlichen Lebens, den Schutz der persönlichen Daten und der Privatsphäre sowie der Umwelt gemäß dem Gemeinschaftsrecht [1] und die einschlägigen internationalen Übereinkommen wie die Erklärung von Helsinki in ihrer letzten Fassung, das am 4. April 1997 in Oviedo unterzeichnete Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin und das am 12. Januar 1998 in Paris unterzeichnete Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens von Menschen, die UN-Kinderrechtskonvention, die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der UNESCO, und die einschlägigen Entschließungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie die geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen der Länder, in denen die Forschung durchgeführt wird [2].
	Folgende Forschungsgebiete werden im Kontext dieses Rahmenprogramms nicht finanziert: — Forschungstätigkeiten zum Klonen vom Menschen zu Reproduktionszwecken; — Forschungstätigkeiten zur Veränderung des genetischen Erbguts, durch die solche Änderungen vererbbar werden könnten [3]; — Forschungstätigkeiten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Kerntransfer somatischer Zellen.
	Gemäß dem Protokoll zum Vertrag von Amsterdam über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere sind Tierversuche durch Alternativverfahren zu ersetzen, wo immer dies möglich ist. Das Leiden von Tieren ist zu vermeiden oder auf das Minimum zu beschränken [4].
1. BÜNDELUNG DER EUROPÄISCHEN FORSCHUNG	Unverändert
	Dieser Teil des Rahmenprogramms ist wie folgt aufgebaut: 1.1 Vorrangige Themenbereiche der Forschung 1.1.1 Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin i) Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen im Dienste der Medizin ii) Bekämpfung der wichtigsten Krankheiten

[1] Die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien berät die Europäische Kommission in ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinschaftspolitik.

[2] Gegebenenfalls müssen die Teilnehmer von Forschungsprojekten vor der Aufnahme von FTE-Tätigkeiten die Genehmigung der zuständigen Ethikausschüsse einholen. Bei Vorschlägen zu sensiblen Themen werden systematisch ethische Prüfungen auf EG-Ebene durchgeführt. In Einzelfällen kann die ethische Prüfung auch während der Durchführung des Projektes erfolgen.

[3] Forschung zur Krebsbekämpfung bei den Keimdrüsen kann finanziert werden.

[4] Dies gilt (gemäß der Richtlinie 86/609/EWG) insbesondere für Tierversuche mit Arten, die dem Menschen besonders nahe stehen. Die Änderung des genetischen Erbguts von Tieren und das Klonen von Tieren können nur in Erwägung gezogen werden, wenn die Ziele aus ethischer Sicht gerechtfertigt sind und Bedingungen gegeben sind, unter denen das Wohlbefinden der Tiere gewährleistet und die Prinzipien der genetischen Vielfalt gewährt sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	1.1.2 Technologien für die Informationsgesellschaft
	1.1.3 Nanotechnologien, intelligente Materialien, neue Produktionsverfahren
	1.1.4 Luft- und Raumfahrt
	1.1.5 Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsrisiken
	1.1.6 Nachhaltige Entwicklung
	i) Nachhaltige Energiesysteme
	ii) Nachhaltiger Landverkehr
	iii) Globale Veränderungen und Ökosysteme
	1.1.7 Bürger und modernes Regieren in einer offenen europäischen Wissensgesellschaft
	1.2 Spezifische Tätigkeiten, die einen weiter gefassten Forschungsbereich abdecken
	1.2.1 Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union
	1.2.2 KMU-spezifische Forschungstätigkeiten
	1.2.3 Spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit
	1.2.4 Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle
	Diese Tätigkeiten werden integriert durchgeführt, um Kohärenz und Synergien zwischen ihren verschiedenen Elementen und bei Bedarf mit anderen Teilen des Rahmenprogramms sicherzustellen.
1.1 **Vorrangige Themenbereiche der Forschung**	Unverändert
Die Maßnahmen dieses Teils des Rahmenprogramms sollen dazu beitragen, dass eine kritische Masse an Ressourcen entsteht und die Forschungskapazitäten in Europa in Bereichen, in denen es sich aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in Europa oder für Politik und Gesellschaft als besonders wichtig erweist, weitgehend gebündelt werden.	
Sieben vorrangige Themenbereiche wurden ausgewählt.	
1.1.1 ***Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin***	
Z i e l	
Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa durch vereinte Forschungsanstrengungen dabei zu unterstützen, die Ergebnisse des Durchbruchs bei der Entzifferung der Genome lebender Organismen besonders zugunsten der Gesundheit und der Bürger und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Biotechnologiebranche in Europa zu nutzen.	Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa durch vereinte Forschungsanstrengungen dabei zu unterstützen, die Ergebnisse des Durchbruchs bei der Entzifferung der Genome lebender Organismen besonders zugunsten der Gesundheit und der Bürger und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Biotechnologiebranche in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und anderen assoziierten Ländern zu nutzen. Den Schwerpunkt wird die Übertragungsforschung (translational research) bilden, um echte und strukturierte Fortschritte in der Medizin zu ermöglichen und die Lebensqualität zu verbessern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert	Unverändert
Die auf der Analyse des menschlichen Genoms und der Genome von Modellorganismen (Tieren, Pflanzen, Mikroorganismen) beruhende Postgenomikforschung dürfte zu zahlreichen Anwendungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere zur Entwicklung neuer Diagnoseinstrumente und Behandlungsverfahren führen, mit denen bisher noch nicht beherrschbare Krankheiten bekämpft werden können und für die es gute Absatzmöglichkeiten gibt.	
Diese Forschungsarbeiten erfordern jedoch große finanzielle Anstrengungen. In den Vereinigten Staaten werden die öffentlichen und privaten Forschungsmittel für die Postgenomikforschung ständig um erhebliche Beträge aufgestockt: fast 2 Mrd. USD öffentliche Mittel, die hauptsächlich von den NIH verwaltet werden [1] (deren Gesamtbudget 2001 um 14,4 % aufgestockt wird), und doppelt so viele Mittel der Industrie fließen jährlich in diesen Bereich.	
Die Forschungsanstrengungen in Europa sind deutlich schwächer und weniger gut koordiniert. Die Einführung öffentlicher Forschungsprogramme im Bereich der Postgenomikforschung in verschiedenen Mitgliedstaaten ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Insgesamt gesehen sind die bisherigen Forschungsanstrengungen in diesem Bereich jedoch nach wie vor unzureichend und zu weit gestreut.	Die Forschungsanstrengungen in Europa sind deutlich schwächer und weniger gut koordiniert. Die Einführung öffentlicher Forschungsprogramme im Bereich der Genomik- und Postgenomikforschung in verschiedenen Mitgliedstaaten ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Insgesamt gesehen sind die bisherigen Forschungsanstrengungen in diesem Bereich jedoch nach wie vor unzureichend und zu weit gestreut.
Die Anstrengungen der Industrie in Europa bleiben ebenfalls erheblich hinter denen der amerikanischen Industrie zurück: 70 % der Genomikfirmen haben ihren Sitz in den Vereinigten Staaten, und ein beträchtlicher und noch wachsender Teil der privaten europäischen Investitionen fließt nach Amerika.	Unverändert
Wenn die Position der Europäischen Union in diesem Bereich verbessert werden und sie von den damit verbundenen erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen profitieren soll, dann müssen die Investitionen spürbar erhöht und die Forschungstätigkeiten in Europa kohärent gebündelt werden.	Wenn die Position der Europäischen Union in diesem Bereich verbessert werden und sie von den damit verbundenen erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen profitieren soll, dann müssen die Investitionen spürbar erhöht und die Forschungstätigkeiten in Europa kohärent gebündelt werden; ferner ist der internationale Kontext zu berücksichtigen.
Geplante Maßnahmen	Unverändert
Die diesbezüglichen Maßnahmen der Gemeinschaft werden folgende Aspekte betreffen:	
	i) Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen im Dienste der Medizin
— Grundlagenkenntnisse und Basisinstrumente der funktionellen Genomik:	— Grundlagenkenntnisse und Basisinstrumente der funktionellen Genomik: die Forschung wird Studien über Modellorganismen von Tieren, Pflanzen und Mikroben vor allem mit kleinen Genomen umfassen, die zum Verständnis der Funktion von Genen und Genprodukten mit Relevanz für die menschliche Gesundheit beitragen.

[1] National Institutes of Health.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Genexpression und Proteomik,	
— strukturelle Genomik,	
— vergleichende Genomik und Populationsgenetik,	
— Bioinformatik,	
	— multidisziplinäre Ansätze im Bereich der funktionellen Genomik für grundlegende biologische Prozesse.
— Anwendung der Genomikkenntnisse und -technologien und der medizinischen Biotechnologie:	
— Technologie-Plattformen für Entwicklung neue Instrumente für Diagnose, Prävention und Therapie;	— Technologie-Plattformen für Entwicklungen in den Bereichen neue Instrumente für Diagnose, Prävention und Therapie (einschließlich pharmakogenomischer Ansätze, alternativer Verfahren für Tierversuche und Stammzellenforschung);
— Förderung der innovativen Forschung in neu gegründeten Genomikunternehmen.	— Förderung der innovativen Forschung in neu gegründeten Genomik- und Proteomikunternehmen.
	ii) Bekämpfung der wichtigsten Krankheiten
— Anwendung der Genomikkenntnisse und -technologien in der Medizin in folgenden Bereichen:	— Anwendung der Genomikkenntnisse und -technologien in der Medizin sowie eines translationalen Ansatzes in folgenden Bereichen:
— bei der Bekämpfung von Krebs, degenerativen Krankheiten des Nervensystems, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und seltenen Krankheiten,	— bei der Bekämpfung von Krankheiten des Nervensystems, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und seltenen Krankheiten,
— bei der Bekämpfung von Resistenz gegen Arzneimittel,	— bei der Bekämpfung von Resistenz gegen Antibiotika und andere Arzneimittel.
— bei der Erforschung der Entwicklung des Menschen, des Gehirns und der Alterung.	Unverändert
Ein breiter angelegtes Konzept soll in folgenden Bereichen zum Tragen kommen	Ein breiter angelegtes Konzept soll in folgenden Bereichen zum Tragen kommen:
	— Krebsbekämpfung, mit Schwerpunkt auf der Entwicklung patientenorientierter Strategien von der Vorbeugung bis zu Diagnose und Behandlung. Die Anstrengungen werden sich auf die Unterstützung der translationalen Forschung konzentrieren, deren Ziel die Umsetzung von Grundlagenkenntnissen in die klinische Anwendung ist.
— Bekämpfung der drei mit Armut zusammenhängenden Infektionskrankheiten (Aids, Malaria und Tuberkulose), die Gegenstand einer vorrangigen Bekämpfungsaktion auf Ebene der Europäischen Union und der internationalen Gemeinschaft sind.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
1.1.2 ***Technologien für die Informationsgesellschaft***	Unverändert
Ziel	
Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon und den Zielen der *e*-Europa-Initiative besteht das Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich darin, die Entwicklung der Technologien und Anwendungen für den Aufbau der Informationsgesellschaft in Europa zu fördern, um die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken und es den Bürgern in sämtlichen Regionen der EU zu ermöglichen, uneingeschränkten Nutzen aus der Entwicklung der Wissensgesellschaft zu ziehen.	Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon und den Zielen der *e*-Europa-Initiative besteht das Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich darin, die Entwicklung der Technologien und Anwendungen für den Aufbau der Informationsgesellschaft in Europa zu fördern, um die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken und es den Menschen in sämtlichen Regionen der Mitgliedstaaten, der Beitrittsländer und anderer assoziierter Länder zu ermöglichen, uneingeschränkten Nutzen aus der Entwicklung der Wissensgesellschaft zu ziehen. Die Konzentration auf die künftige TIG-Generation wird es ermöglichen, TIG-Anwendungen und -Dienste jedermann zugänglich zu machen und bei der Entwicklung der nächsten Technologiegeneration mehr Nutzerorientiertheit zu erreichen.
Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert	Unverändert
Jetzt zu Beginn des 21. Jahrhunderts verändern die Informations- und Kommunikationstechnologien die Wirtschaft und Gesellschaft von Grund auf und schaffen neue Produktions-, Handels- und Kommunikationsstrukturen. Die Anstrengungen im Bereich dieser Technologien in Europa sind nach wie vor unzureichend und bleiben weit hinter denen der Vereinigten Staaten zurück. Wenn man die privaten und öffentlichen Mittel zusammenrechnet, stellen die Vereinigten Staaten dreimal mehr Mittel für diese Branche zur Verfügung als Europa.	
Andererseits ist diese Branche mit einem jährlichen Umsatz von 2 000 Mrd. EUR zum zweitgrößten Wirtschaftszweig in der EU geworden. Sie stellt in Europa mehr als 2 Mio. Arbeitsplätze, und die Zahl steigt ständig.	
	Europa ist gut gerüstet, um nicht nur bei der künftigen Entwicklung von Technologien, sondern auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Lebens- und Arbeitsbedingungen eine führende und gestaltende Rolle zu spielen. Die künftige Wettbewerbsfähigkeit der gesamten europäischen Industrie und der Lebensstandard der europäischen Bürger hängen weitgehend von den weiteren Anstrengungen in der TIG-Forschung zur Vorbereitung der nächsten Generation von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ab.
Industrielle und handelspolitische Erfolge wie der Mobilfunk in Europa dank der GSM-Norm werden sich nur wiederholen, wenn durch konzertierte Maßnahmen eine kritische Masse an Forschungsmitteln in diesen Bereich investiert wird, indem alles daran gesetzt wird, dass die öffentlichen und privaten Anstrengungen auf europäischer Ebene gebündelt werden.	Unverändert
Ziel der „intelligenten Umgebung" (ambiant intelligence)	Entfällt
Wenn eine möglichst große Wirkung auf die Wirtschaft und Gesellschaft erzielt werden soll, müssen sich die Anstrengungen auf die künftige Generation dieser Technologien konzentrieren: Computer, Schnittstellen und Netze werden viel besser in den Alltag integriert sein und durch einfache und „natürliche" Interaktionen Zugang zu einer Vielzahl von Diensten und Anwendungen bieten. Die Vision der „intelligenten Umgebung" (ambiant intelligence) sieht den Benutzer, also den Menschen, im Zentrum der künftigen Entwicklung der Wissensgesellschaft.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Schwerpunkte der Gemeinschaftsmaßnahmen werden die technologischen Prioritäten sein, mit denen sich diese Vision verwirklichen lässt. Im Rahmen der Maßnahmen sollen gezielte Initiativen durchgeführt — wie die Entwicklung der nächsten Generationen mobiler Kommunikationssysteme —, und die Wissenschaftskreise sollen zur Mitarbeit aufgerufen werden. Dabei sollen mittel- und langfristige Ziele erreicht werden, aber gleichzeitig soll genügend Spielraum bleiben, um auf einen neuen Bedarf auf dem Markt wie auch seitens der öffentlichen Politik reagieren zu können.	
Geplante Maßnahmen	
Technologische Schwerpunkte der geplanten Maßnahmen sind:	
Integrierende Forschung in Technologiefeldern, die für die Bürger und die Wirtschaft von vorrangiger Bedeutung sind	
Forschungsarbeiten zur Lösung der großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme ergänzend zum erwarteten Fortschritt bei der Entwicklung von Grundlagentechnologien und darauf aufbauend; Schwerpunkte sind daher:	Forschungsarbeiten zur Lösung der großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme einer im Aufbau befindlichen Wissensgesellschaft ergänzend zum erwarteten Fortschritt bei der Entwicklung von Grundlagentechnologien und darauf aufbauend; Schwerpunkte sind daher:
	— Forschungsarbeiten über Vertrauen fördernde Technologien: Ziel ist die Entwicklung von Technologien für wichtige Sicherheitsfragen, die sich in einer „voll digitalen" Welt und durch die Notwendigkeit stellen, die Rechte und die Privatsphäre der Bürger zu wahren;
— die Systeme „der intelligenten Umgebung", die jedem — unabhängig vom Alter und den Umständen — den Zugang zur Informationsgesellschaft ermöglichen, sowie interaktive und intelligente Systeme für die Bereiche Gesundheit, Mobilität und Sicherheit, Freizeit, Erhalt des kulturellen Erbes und der Umwelt;	— die Systeme der „intelligenten Umgebung", die jedem — unabhängig vom Alter und den Umständen — den Zugang zur Informationsgesellschaft ermöglichen, sowie interaktive und intelligente Systeme für die Bereiche Gesundheit, Mobilität und Sicherheit, Freizeit, Tourismus, Erhalt des kulturellen Erbes und der Umwelt sowie den Zugang dazu, einschließlich humanitären Minenräumens;
— der elektronische und mobile Geschäftsverkehr sowie die Technologien zur Erhöhung der Sicherheit von Transaktionen und Infrastrukturen, die neuen Arbeitsinstrumente und -methoden, die Technologien für Ausbildung und Erziehung und die Systeme für Wissensmanagement in Unternehmen, integrierte Unternehmensverwaltung und *e*-Regierung;	— der elektronische und mobile Geschäftsverkehr sowie die Technologien zur Erhöhung der Sicherheit von Transaktionen und Infrastrukturen, die neuen Arbeitsinstrumente und -methoden, einschließlich der Auswirkungen der TIG auf Arbeit und Arbeitsbedingungen, die Technologien für Ausbildung und Erziehung und die Systeme für Wissensmanagement in Unternehmen, integrierte Unternehmensverwaltung und *e*-Regierung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Verbraucher;
— die groß angelegten dezentralen Plattformen und Systeme, darunter Systeme auf der Grundlage von GRID, mit denen sich komplexe Probleme in Bereichen wie Umwelt, Energie, Gesundheit, Verkehr und industrielle Entwicklung wirksam lösen lassen;	Unverändert
Kommunikations- und Informationsverarbeitungsinfrastrukturen	
Systeme für den Zugang, die Übertragung, Speicherung, Verteilung und Ortung von Information zur Deckung des wachsenden Bedarfs an Netzfähigkeit und Informationsverarbeitung, wobei die Forschungsanstrengungen im Bereich der Kommunikations- und Recheninfrastruktur in erster Linie Folgendes betreffen:	Mobile, drahtlose, optische und Breitband-Kommunikationsinfrastrukturen sowie Rechner- und Softwaretechnologien, die zuverlässig und verbreitungsfähig sind und sich an den wachsenden Bedarf an Anwendungen und Diensten anpassen können. Im Mittelpunkt der Forschung werden stehen:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— die neuen Generationen der drahtlosen und mobilen Kommunikationssysteme und -netze, die Satellitenkommunikationssysteme, alle optischen Technologien, Zusammenschaltung und Verwaltung von Kommunikationsnetzen, kapazitätssteigernde Technologien, die notwendig sind für die Entwicklung von Systemen, Infrastrukturen und Diensten, insbesondere für audiovisuelle Dienste;	— die neuen Generationen der drahtlosen und mobilen Kommunikationssysteme und -netze, die Satellitenkommunikationssysteme, alle optischen Technologien, Zusammenschaltung und Verwaltung von Kommunikationsnetzen, kapazitätssteigernde Technologien, die notwendig sind für die Entwicklung von Systemen, Infrastrukturen und Diensten, insbesondere für audiovisuelle Dienste. Die Arbeiten werden auch zur nächsten Internetgeneration einschließlich der Einführung von Version 6 (IPv6) führen;
— Software-Technologien und Architekturen multifunktioneller Dienste ermöglichen, und dezentrale Systeme, Technik und Kontrolle von komplexen und großen Systemen, um deren Zuverlässigkeit und Robustheit sicherzustellen.	— Software-Technologien, Architekturen und dezentrale Systeme, die die Entwicklung multifunktioneller und komplexer Dienste ermöglichen, die mehrere Akteure einbeziehen; Technik und Kontrolle von komplexen und großen Systemen, um deren Zuverlässigkeit und Robustheit sicherzustellen.
Komponenten und Mikrosysteme Miniaturkomponenten und kostengünstigere Komponenten auf der Grundlage neuer Materialien mit erweiterten Funktionen, wobei sich die Anstrengungen auf Folgendes konzentrieren:	Unverändert
— Entwicklung und Herstellung von Mikro- und Optoelektronik- sowie Photonikkomponenten,	— Entwicklung und Herstellung von Mikro- und Optoelektronik- sowie Photonikkomponenten, auch zur Speicherung von Informationen, mit dem Ziel, die Miniaturisierung voranzutreiben und die Kosten sowie den Energieverbrauch der Komponenten von mikroelektronischen und Mikrosystemen zu minimieren — unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen von TIG-Systemen.
— Nanoelektronik, Mikrotechnik, und Mikrosysteme sowie multidisziplinäre Forschung im Bereich der neuen Materialien und Quantensysteme, neue Modelle und Konzepte zur Informationsverarbeitung.	— Nanoelektronik, Mikrotechnik, Bildschirme und Mikrosysteme sowie multidisziplinäre Forschung im Bereich der neuen Materialien und Quantensysteme, neue Modelle und Konzepte zur Informationsverarbeitung.
Informationsverwaltung und Schnittstellen Forschung im Bereich der Instrumente für die Informationsverwaltung und der Schnittstellen, die überall und zu jedem Zeitpunkt leichtere Interaktionen mit auf Wissen beruhenden Diensten und Anwendungen ermöglichen; die Anstrengungen betreffen:	Unverändert
— die Systeme zur Darstellung und Verwaltung von Wissen auf der Basis von Kontext und Semantik, darunter auch kognitive Systeme, sowie Instrumente zur Erstellung, Organisation, Aufteilung und Verbreitung numerischen Inhalts;	— die Systeme zur Darstellung und Verwaltung von Wissen auf der Basis von Kontext und Semantik, darunter auch kognitive Systeme, sowie Instrumente zur Erstellung, Organisation, Navigation, Abfrage, Aufteilung und Verbreitung numerischen Inhalts;
— die Multisensorikschnittstellen, die über die Sprache, über Gesten und die verschiedenen Sinne den natürlichen Ausdruck eines Menschen verstehen und analysieren können, die virtuellen Umgebungen sowie mehrsprachigen und multikulturellen Systeme, die grundlegende Voraussetzung für die Schaffung einer Wissensgesellschaft in ganz Europa sind.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
1.1.3 ***Nanotechnologien, intelligente Materialien, neue Produktionsverfahren***	
Ziel	
Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa dabei zu unterstützen, eine kritische Masse an Kapazitäten aufzubauen, die vor allem im Hinblick auf Ökoeffizienz für die Entwicklung und Verwendung von Spitzentechnologien für im Wesentlichen auf Wissen und Intelligenz beruhende Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren in den nächsten Jahren notwendig sind.	Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die Mitgliedstaaten, die Beitrittskandidaten und andere assoziierte Länder dabei zu unterstützen, eine kritische Masse an Kapazitäten aufzubauen, die vor allem im Hinblick auf Ökoeffizienz und die Verringerung der Freisetzung umweltgefährlicher Stoffe für die Entwicklung und Verwendung von Spitzentechnologien für im Wesentlichen auf Wissen und Intelligenz beruhende Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren in den nächsten Jahren notwendig sind.
Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert	Unverändert
Die verarbeitende Industrie in Europa stellt Güter her und leistet Dienste in einem Gesamtwert von derzeit rund 4 000 Mrd. EUR pro Jahr. Auf einem immer stärker wettbewerbsorientierten Weltmarkt muss die europäische Industrie wettbewerbsfähig bleiben und gleichzeitig die Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung erfüllen. Dazu sind erhebliche Anstrengungen auf dem Gebiet der Entwicklung und Verbreitung der neuesten Technologien erforderlich: Nanotechnologie, intelligente Materialien, neue Produktionsverfahren.	
In die Nanotechnologie, die an der Schnittschnelle von Quantentechnik, Materialtechnik und Molekularbiologie angesiedelt ist und ein Schlüsselbereich der nächsten industriellen Revolution sein dürfte, investieren die Konkurrenten der Europäischen Union große Summen (500 Mio. USD öffentliche Mittel in den Vereinigten Staaten im Jahr 2001, was einer Verdopplung des bisherigen Budgets und dem Fünffachen der derzeitigen europäischen Investitionen entspricht).	
In Europa sind zwar umfangreiche Kenntnisse in bestimmten Bereichen wie der Nanoverarbeitung und der Nanochemie vorhanden, die Europäer müssen aber mehr in diesen Bereich investieren und die Investitionen besser koordinieren.	
Im Bereich der Materialien sollen intelligente Materialien entwickelt werden, die bei ihrer Anwendung etwa in den Bereichen Verkehr, Energie, und Biomedizin einen hohen Mehrwert erbringen dürften und für die es einen potenziellen Markt von zweistelligen Milliardenbeträgen (in EUR) gibt.	Im Bereich der Materialien sollen intelligente Materialien entwickelt werden, die bei ihrer Anwendung etwa in den Bereichen Verkehr, Energie, Elektronik und Biomedizin einen hohen Mehrwert erbringen dürften und für die es einen potenziellen Markt von zweistelligen Milliardenbeträgen (in EUR) gibt.
Die Entwicklung flexibler, integrierter und umweltfreundlicher Produktionssysteme erfordert zudem erhebliche Forschungsanstrengungen auf dem Gebiet des Einsatzes neuer Technologien für Fertigung und Verwaltung.	Unverändert
Geplante Maßnahmen	
Nanotechnologie:	
— langfristig angelegte interdisziplinäre Forschung zur Erweiterung des Kenntnisstands, Prozesssteuerung und Entwicklung von Forschungsinstrumenten;	
— supramolekulare Architekturen und Makromoleküle;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Nanobiotechnologie;	
— Ingenieurtechniken im Nanomaßstab zur Entwicklung von Materialien und Komponenten;	
— Entwicklung von Steuer- und Kontrollgeräten und -instrumenten;	
— Anwendungen in Bereichen wie Medizin, Chemie, Energietechnik, Optik, Umwelttechnik.	
Intelligente Materialien:	
— Aufbau von Grundlagenkenntnissen,	
— Technologien für die Produktion und Verarbeitung neuer Materialien,	— Technologien für die Produktion und Verarbeitung neuer Materialien, einschließlich Bio-Materialien;
— Hilfstechnik.	Unverändert
Neue Produktionsverfahren:	
— Entwicklung flexibler und intelligenter Fertigungssysteme, gestützt auf modernste virtuelle Fertigungstechnologie, interaktive Entscheidungsunterstützungssysteme sowie Hochpräzisionstechnik;	— Entwicklung neuer Verfahren und flexibler und intelligenter Fertigungssysteme, gestützt auf modernste virtuelle Fertigungstechnologie, interaktive Entscheidungsunterstützungssysteme, Hochpräzisionstechnik und innovative Robotik;
— Systemforschung für die Abfallbehandlung und -entsorgung und zur Risikobewältigung	— Systemforschung für die saubere Abfallbehandlung und -entsorgung und zur Risikobewältigung in Produktion und Fertigung, einschließlich Bio-Verfahren und Senkung des Verbrauchs an Primärressourcen;
— Entwicklung neuer Konzepte zur Optimierung des Lebenszyklus von Systemen, Produkten und Diensten der Industrie.	Unverändert
1.1.4 ***Luft- und Raumfahrt***	
Ziel	
Die beiden Ziele der Maßnahmen in diesem Bereich sind: durch die Bündelung der Forschungsanstrengungen die Position der europäischen Raumfahrtindustrie gegenüber einer immer stärker werdenden Konkurrenz auf dem Weltmarkt auszubauen; und einen Beitrag dazu zu leisten, dass das Potenzial der europäischen Forschung in diesem Bereich zugunsten der Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes genutzt wird.	Die beiden Ziele der Maßnahmen in diesem Bereich sind: durch die Bündelung der Forschungsanstrengungen die Position der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie gegenüber einer immer stärker werdenden Konkurrenz auf dem Weltmarkt auszubauen; und einen Beitrag dazu zu leisten, dass das Potenzial der Forschung in den Mitgliedstaaten, in den Beitrittsländern und anderen assoziierten Ländern in diesem Bereich zugunsten der Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes genutzt wird.
Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert	Unverändert
In der Luft- und Raumfahrt, bei denen es sich in technologischer und wirtschaftlicher Hinsicht um zwei unterschiedliche, jedoch in ihrer industriellen und politischen Dimension und durch die beteiligten Akteure verwandte Bereiche handelt, haben die Europäer hat ökonomisches und kommerzielles vorzuweisen. Die Vereinigten Staaten investieren dennoch je nach Sektor drei- bis sechsmal mehr in diesen Bereich.	In der Luft- und Raumfahrt, bei denen es sich in technologischer und wirtschaftlicher Hinsicht um zwei unterschiedliche, jedoch in ihrer industriellen und politischen Dimension und durch die beteiligten Akteure verwandte Bereiche handelt, in denen Europa von jeher Erfolge sowie ökonomisches und kommerzielles Potenzial vorzuweisen hatte. Die Vereinigten Staaten investieren dennoch je nach Sektor drei- bis sechsmal mehr in diesen Bereich.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
In einem von zunehmender Konkurrenz geprägtem Umfeld werden im Luftverkehr in den nächsten 15 Jahren voraussichtlich weltweit rund 14 000 neue Flugzeuge erforderlich sein, was einem Auftragsvolumen von 1 000 Mrd. EUR entspricht. Die Bündelung der industriellen Kapazitäten und der Entwicklungstätigkeiten, auf die der europäische Erfolg in diesem Bereich zurückgeht, muss durch ähnliche Integrationsanstrengungen in der Forschung in vorrangigen Bereichen und zu vorrangigen Themen wiederholt werden.	Unverändert
Im Hinblick darauf wird im Bericht „Vision 2020" [1] führender europäischer Industrieller dieser Branche empfohlen, die europäischen, einzelstaatlichen und privatwirtschaftlichen Forschungsanstrengungen zu optimieren und sie auf eine gemeinsame Vision und einen strategischen Forschungsplan auszurichten.	
In der Raumfahrt hat die Europäische Union die Aufgabe, anknüpfend an die Mitteilung der Kommission „Ein neues Kapitel der europäischen Raumfahrt" [2] die Forschung zu unterstützen, die es den Märkten und der Gesellschaft ermöglichen, von der Raumfahrt zu profitieren.	
Geplante Maßnahmen	
Luftfahrt	
Die Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Luftfahrtforschung werden Forschung und technologische Entwicklung im Hinblick auf Folgendes betreffen:	
— Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie in den Bereichen Fluggeräte für den gewerblichen Luftverkehr, Motoren und Ausrüstung;	
— Verminderung der Umweltbelastung und der Belästigungen und Schadstoffe (CO_2- und NO_X-Emissionen, Lärm);	— Verminderung des Treibstoffverbrauchs und der Umweltbelastung der Flugzeuge, einschließlich Belästigungen und Schadstoffe (CO_2- und NO_X-Emissionen, Lärm);
— Erhöhung der Sicherheit des Fluggeräts angesichts des stark zunehmenden Flugverkehrs;	Unverändert
— Erhöhung der Kapazität und der Sicherheit der Luftverkehrssysteme zur Unterstützung der Verwirklichung des „Einheitlichen europäischen Luftraums" (Luftverkehrskontroll- und managementsysteme).	
Raumfahrt	
Die Gemeinschaft wird ihre Tätigkeiten im Raumfahrtbereich, die im Bestreben, die erforderlichen sehr umfangreichen Investitionen optimal zu koordinieren, in enger Abstimmung mit der ESA, den anderen Raumfahrtbehörden und der Industrie durchgeführt werden, auf Folgendes ausrichten:	
— das Galileo-Projekt für den Bereich der Satellitennavigation;	

[1] „European aeronautics: a vision for 2020" (Bericht der Gruppe hochrangiger Berater).

[2] KOM(2000) 597.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— die GMES-Plattform für die Überwachung der Umwelt und die Umweltsicherheit;	
— die Spitzenforschung zur Integration von weltraum- und bodengestützten Kommunikationssystemen.	
1.1.5 ***Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsrisiken***	
Ziel	
Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist die Unterstützung bei der Schaffung integrierter wissenschaftlicher und technologischer Grundlagen für ein System der Herstellung und des Vertriebs unbedenklicher und gesunder Lebensmittel und zur Beherrschung ernährungsbedingter Risiken mit Hilfe der Biotechnologie sowie zur Beherrschung der Gesundheitsrisiken, die auf Veränderungen der Umwelt zurückzuführen sind.	Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten, der Beitrittskandidaten und anderer assoziierter Länder bei der Schaffung integrierter wissenschaftlicher und technologischer Grundlagen für ein umweltfreundliches System der Herstellung und des Vertriebs unbedenklicher und gesunder Lebensmittel entsprechend dem Bedarf der Verbraucher und zur Beherrschung ernährungsbedingter Risiken mit Hilfe der Biotechnologie sowie zur Beherrschung der Gesundheitsrisiken, die auf Veränderungen der Umwelt zurückzuführen sind.
Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert	Unverändert
Die Lebensmittelkrisen der letzten Zeit und besonders die BSE-Krise haben die Komplexität der Fragen der Lebensmittelsicherheit wie auch ihre meist internationale und grenzüberschreitende Dimension zutage gebracht. Aufgrund der Schaffung des europäischen Binnenmarktes für die Landwirtschaft und Lebensmittel müssen wir uns mit den Problemen, die in diesem Bereich auftreten, befassen und daher diesbezügliche Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene durchführen. Im Hinblick darauf wird demnächst die Europäische Lebensmittelbehörde geschaffen.	
Bürger und Verbraucher erwarten von der Forschung, dass sie garantieren hilft, dass die im Handel erhältlichen Lebensmittel und Produkte sicher und gesund sind und ohne Bedenken verzehrt werden können.	Bürger und Verbraucher erwarten von der Forschung, dass sie garantieren hilft, dass die im Handel erhältlichen Lebensmittel und Produkte sicher und gesund sind und ohne Bedenken verzehrt werden können. Zu diesem Zweck sollte der Schwerpunkt auf die gesamte Kette der Lebensmittelproduktion gelegt werden („vom Bauernhof bis auf den Tisch"), bei Bedarf einschließlich der gesundheitsrelevanten Pflanzenforschung und Biotechnologie.
Das setzt voraus, dass möglichst umfassende, genaue und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Neben dem Gesundheitsschutz allgemein geht es dabei um den Erfolg eines Wirtschaftszweigs, der einen Jahresumsatz von rund 600 Mrd. EUR vorweisen kann und 2,6 Mio. Arbeitsplätze bietet.	Das setzt voraus, dass möglichst umfassende, genaue und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Neben dem Gesundheitsschutz allgemein geht es dabei um den Erfolg eines Wirtschaftszweigs, der einen Jahresumsatz von rund 600 Mrd. EUR vorweisen kann und 2,6 Mio. Arbeitsplätze bietet. Da kleine und sehr kleine Unternehmen einen wesentlichen Teil des Lebensmittelsektors ausmachen, hängt der Erfolg der Aktivitäten von der Anpassung der Kenntnisse und Verfahren an die besonderen Merkmale dieser Unternehmen ab.
Für Europa geht es auch darum, einen wesentlichen Beitrag zu den Forschungsanstrengungen im Bereich der Fragen, die sich heute weltweit stellen, sowie gestützt auf genaueste und lückenlose Kenntnisse einen kohärenten Beitrag zur internationalen Diskussion dieser Fragen leisten zu können.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Das gilt für die verschiedenen Probleme im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Umwelt auf die Gesundheit, die den europäischen Bürgern zunehmend Anlass zur Sorge geben und oft auf internationaler Ebene auftreten. Wenn neben all diesen Gründen die vorhandenen exzellenten Kenntnisquellen in komplexen Bereichen genutzt werden sollen, müssen die betreffenden Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene so durchgeführt werden, dass eine effektive Koordinierung der einzelstaatlichen Aktivitäten gewährleistet ist.	Das gilt für die verschiedenen Probleme im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Umweltfaktoren (z. B. Stoffe mit hormonähnlicher Wirkung, Karzinogene usw.) auf die Gesundheit, die den europäischen Bürgern zunehmend Anlass zur Sorge geben und oft auf internationaler Ebene auftreten. Wenn neben all diesen Gründen die vorhandenen exzellenten Kenntnisquellen in komplexen Bereichen genutzt werden sollen, müssen die betreffenden Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene so durchgeführt werden, dass eine effektive Koordinierung der einzelstaatlichen Aktivitäten gewährleistet ist.
Geplante Maßnahmen	Unverändert
Gegenstand der Maßnahmen der Gemeinschaft wird die Erforschung verschiedener Aspekte der Bewältigung der ernährungsbedingten Risiken und des Zusammenhangs von Gesundheit und Ernährung sein:	
— Methoden für Analyse und zum Nachweis chemischer Kontaminanten und pathogener Mikroorganismen Viren, Bakterien, Parasiten und neuer Erreger wie Prionen;	— Methoden für Analyse, Nachweis und Überwachung chemischer Kontaminanten sowie bestehender oder neuer pathogener Mikroorganismen wie Viren, Bakterien, Hefepilze, Pilze, Parasiten und neuer Erreger wie Prionen (mit Schwerpunkt auf der Entwicklung der Ante-mortem-Diagnose für BSE und Scrapie);
— Auswirkungen der Tiernahrung, und der Verwendung von Abfallprodukten unterschiedlicher Herkunft in der Tiernahrung auf die menschliche Gesundheit;	— Auswirkungen der Tiernahrung, einschließlich Produkte, die genetisch veränderte Organismen enthalten, und der Verwendung von Abfallprodukten unterschiedlicher Herkunft in der Tiernahrung auf die menschliche Gesundheit;
— Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit insbesondere von genetisch veränderter Organismen, darunter solche, die aus jüngsten biotechnologischen Entwicklungen hervorgegangen sind;	— Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Lebensmittelbestandteilen, unter anderem genetisch veränderter Organismen;
— sicherere Herstellungsverfahren und gesündere, Lebensmittel, darunter solche, die auf Biotechnologie und auf Methoden der biologischen Landwirtschaft beruhen;	— sicherere und umweltfreundliche Herstellungs- und Verarbeitungsverfahren und gesündere, nahrhaftere sowie funktionelle Lebensmittel, unter Einbeziehung verschiedener Ansätze von der Pflanzen- und Tierforschung und Biotechnologie bis hin zur biologischen Landwirtschaft;
— Epidemiologie ernährungsbedingter Erkrankungen und der genetisch bedingten Anfälligkeit;	— Epidemiologie ernährungsbedingter Erkrankungen und Allergien, einschließlich ernährungsbedingter Gesundheitseffekte bei Kindern;
— Auswirkungen der Ernährung auf die Gesundheit, insbesondere von Produkten, die genetisch veränderte Organismen enthalten;	— Auswirkungen der Ernährung auf die Gesundheit, einschließlich u. a. von Produkten aus der biologischen Landwirtschaft oder von Produkten, die genetisch veränderte Organismen enthalten, sowie von Auswirkungen der neuesten Biotechnologie-Entwicklungen;
— umweltbedingte Gesundheitsrisiken, wobei besonders die Kumulierungsrisiken, die Übertragungswege auf den Menschen, die langfristigen Auswirkungen und die Auswirkungen schwacher Dosen sowie die Auswirkungen auf Risikogruppen, besonders Kinder, hervorgehoben werden.	— umweltbedingte Gesundheitsrisiken (chemische, biologische und physikalische), wobei besonders die Kumulierungsrisiken, einschließlich der kombinierten Exposition gegenüber zugelassenen Stoffen, die Übertragungswege auf den Menschen, die langfristigen Auswirkungen und die Auswirkungen schwacher Dosen sowie die Auswirkungen auf Risikogruppen, besonders Kinder, hervorgehoben werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
1.1.6 ***Nachhaltige Entwicklung und globale Veränderungen*** [1]	1.1.6 ***Nachhaltige Entwicklung*** [1]
Ziel	Unverändert
Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die für die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa auszubauen, und einen bedeutenden Beitrag zur internationalen wissenschaftlichen Erkundung und zur Beherrschung der globalen Veränderungen und zum Erhalt des Gleichgewichts der Ökosysteme zu leisten.	Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die für die Verwirklichung der vom Europäischen Rat in Göteborg als Ziel der Gemeinschaft anerkannten nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa auszubauen, wobei die Integration ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen anzustreben ist, insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung nachhaltiger Energie- und Verkehrssysteme. Sie sollten es den Mitgliedstaaten, den Beitrittskandidaten und anderen assoziierten Ländern ermöglichen, einen bedeutenden Beitrag zur internationalen wissenschaftlichen Erkundung und zur Beherrschung der globalen Veränderungen und zum Erhalt des Gleichgewichts der Ökosysteme zu leisten.
Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert	Unverändert
Die Verwirklichung einer weltweiten nachhaltigen Entwicklung setzt insbesondere Folgendes voraus:	
— die Entwicklung und Verbreitung von Technologien, die rationellere Nutzung der natürlichen Ressourcen, geringerem Abfallaufkommen, Reduzierung der Abfallerzeugung und einer Reduzierung der Umweltauswirkungen der Wirtschaftstätigkeit ermöglichen,	— die Entwicklung und Verbreitung von Technologien, die die Erhaltung sowie die rationellere und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, bei geringerem Abfallaufkommen und einer Reduzierung der Umweltauswirkungen der Wirtschaftstätigkeit ermöglichen, im Hinblick auf ein Europa der „Energieintelligenz“ und der „Verkehrsintelligenz“;
— bessere Kenntnisse der Mechanismen der globalen Veränderungen, insbesondere des Klimawandels, und Verbesserung der Prognosefähigkeiten in diesem Bereich.	— bessere Kenntnisse der Mechanismen und Auswirkungen der globalen Veränderungen, insbesondere des Klimawandels, und Verbesserung der Prognosefähigkeiten in diesem Bereich, sowie bessere Kenntnis der Ökosysteme.
Wie im Grünbuch der Kommission „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ [2] aufgezeigt wurde, sind die beiden in erster Linie betroffenen Bereiche der Technologie die Energie und der Verkehr, die für über 80 % des gesamten Ausstoßes an Treibhausgasen und über 90 % des Ausstoßes von CO_2 für sich genommen verantwortlich sind.	Unverändert
Aufgrund des Kyoto-Protokolls ist die Europäische Union verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2008—2012 um 8 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken.	Aufgrund des Kyoto-Protokolls ist die Europäische Union verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2008—2012 um 8 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken. Dies verlangt die Entwicklung innovativer und nachhaltiger Energie- und Verkehrslösungen.
Wenn dieses Ziel kurzfristig erreicht werden soll, müssen jene Technologien in großem Maßstab eingesetzt werden, die sich derzeit noch in der Entwicklungsphase befinden.	Unverändert
Zusätzlich zu diesem Ziel setzt die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung auf lange Sicht, also in den nächsten Jahrzehnten, voraus, dass die geeignetsten Energiequellen und -träger entwickelt und wirtschaftlich gemacht werden. Dazu sind längerfristig umfassende Forschungsanstrengungen nötig.	

[1] Die vorrangigen Ziele der kerntechnischen Forschung sind im Anhang „Wissenschaftliche und technologische Ziele“ des Vorschlags für das Euratom-Rahmenprogramm aufgeführt.

[2] KOM(2000) 769.

[1] Die vorrangigen Ziele der kerntechnischen Forschung sind im Anhang „Wissenschaftliche und technologische Ziele“ des Vorschlags für das Euratom-Rahmenprogramm aufgeführt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Mittel- und langfristig sind auch Forschungsanstrengungen zur Entwicklung eines umweltfreundlichen europäischen Verkehrssystems nötig, das im Weißbuch über die Verkehrspolitik zu einem vorrangigen Ziel der EU im derzeit bei der Kommission in Ausarbeitung werden soll.	Mittel- und langfristig sind auch Forschungsanstrengungen zur Entwicklung eines umweltfreundlichen europäischen Verkehrssystems nötig, das im Weißbuch über die europäische Verkehrspolitik zu einem vorrangigen Ziel der EU erklärt wurde.
Für die Erforschung des Klimawandels werden derzeit weltweit rund 2 Mrd. EUR im Jahr zur Verfügung ausgegeben. Europa leistet einen Beitrag von rund 500 Mio. EUR im Vergleich zu 900 Mio. EUR, die die Vereinigten Staaten zur Verfügung stellen.	Unverändert
Die Europäische Union ist Vertragspartei internationaler Übereinkommen in den verschiedenen, die globalen Veränderungen betreffenden Bereichen, wie des Kyoto-Protokolls über Klimaänderungen, und der Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und die Wüstenbildung. Sie sieht es als ihre Pflicht, einen erheblichen und kohärenten Beitrag zu den Anstrengungen zu leisten, die über große internationale Forschungsprogramme zu diesen Themen durchgeführt werden.	Die Europäische Union ist Vertragspartei internationaler Übereinkommen in den verschiedenen, die globalen Veränderungen betreffenden Bereichen, wie des Kyoto-Protokolls über Klimaänderungen, des Montrealer Protokolls und der Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und die Wüstenbildung. Sie sieht es als ihre Pflicht, einen erheblichen und kohärenten Beitrag zu den Anstrengungen zu leisten, die über große internationale Forschungsprogramme zu diesen Themen durchgeführt werden.
Die Gemeinschaft kann helfen, den europäischen Beitrag zu den internationalen Anstrengungen in angemessener Weise zu koordinieren.	Unverändert
Geplante Maßnahmen	
Technologien für die nachhaltige Entwicklung	Entfällt
Die kurz- und mittelfristig angelegten Anstrengungen der Gemeinschaft werden sich auf eine begrenzte Zahl von großen in folgenden Bereichen konzentrieren:	Die FTE-Anstrengungen der Gemeinschaft werden sich auf Maßnahmen in folgenden Bereichen konzentrieren:
— erneuerbare Energien, Energieeinsparungen und Energieeffizienz, insbesondere in Städten, sowie schadstofffreier Verkehr durch die Entwicklung neuer Fahrzeugkonzepte vor allem für den Straßenverkehr sowie alternativer Kraftstoffe;	Entfällt
— intelligenter Verkehr, insbesondere in Form von Technologien, die eine Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln, deren Verbindung und verstärkte Interoperabilität, beispielsweise durch Innovationen beim Logistikkettenmanagement (vor allem für Container).	
Längerfristig werden die Maßnahmen vorrangig folgende Schwerpunkte haben:	
— Brennstoffzellen für ortsfeste Anlagen und für den Verkehr,	
— Wasserstofftechnologie,	
— neue Photovoltaiktechnologien und neuartige Nutzungsmöglichkeiten der Biomasse.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	i) Nachhaltige Energiesysteme
	— kurz- und mittelfristig, insbesondere für den städtischen Bereich:
	— wichtigste neue und erneuerbare Energiequellen und ihre Integration,
	— alternative Motorkraftstoffe,
	— Energieeinsparung und Energieeffizienz, insbesondere in Gebäuden;
	— mittel- und längerfristig:
	— Brennstoffzellen, einschließlich Anwendungen für den Verkehr und für ortsfeste Anlagen,
	— Technologien zur Nutzung von Wasserstoff als Energieträger und zur Speicherung von Wasserstoff,
	— neue und fortgeschrittene Konzepte für photovoltaische Energie und fortgeschrittene Anwendungen von Biomasse (auch aus der Landwirtschaft),
	— Reduzierung von CO_2 in Verbindung mit sauberen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden;
	ii) Nachhaltiger Landverkehr
	— im Hinblick auf die Entwicklung umweltfreundlicher Verkehrssysteme und Fahrzeuge und einen sauberen Stadtverkehr sowie einen rationellen Einsatz von PKW in der Stadt:
	— neue Fahrzeugkonzepte insbesondere für den inner- und außerstädtischen Verkehr, einschließlich neuartiger Antriebssysteme und der Nutzung von Brennstoffzellen für Verkehrszwecke,
	— fortgeschrittene Entwurfs- und Produktionstechniken zur Erzielung besserer Qualität, Sicherheit, Rezyklierbarbeit und Kostenwirksamkeit;
	— im Hinblick auf mehr Effizienz im Schienen- und Seeverkehr und die Interoperabilitätsanforderungen eines europäischen Eisenbahnsystems sowie die Gewährleistung eines intelligenten und sicheren Personen- und Güterverkehrs insbesondere auf der Straße und zur See:
	— Neugewichtung und Integration der verschiedenen Verkehrsträger zugunsten der nachhaltigeren und sichereren Verkehrsträger (z. B. durch Ausbau der Intermodalität im Güter- und Personenverkehr und Innovationen der Logistikkette),
	— Optimierung der Nutzung der Infrastruktur und Steigerung der Sicherheit durch interoperable intelligente Verkehrssysteme und Fahrzeuge sowie Vermeidung von Verkehrsüberlastungen vor allem in Stadtgebieten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Globale Veränderungen	iii) Globale Veränderungen und Ökosysteme
Die Maßnahmen der Gemeinschaft betreffen vorrangig folgende Aspekte:	Unverändert
— Auswirkungen der Treibhausgasemissionen auf das Klima und Emissionsmechanismen sowie Wirkung der Kohlenstoffsenken (Meere, Wälder, Böden),	— Auswirkungen der Treibhausgasemissionen und anderer atmosphärischer Bestandteile auf das Klima und Emissionsmechanismen sowie Wirkung der Kohlenstoffsenken (Meere, Wälder, Böden) vor allem zur Verbesserung der Vorhersage und zur Bewertung von Reduktionsoptionen,
— Wasserkreislauf,	— Wasserkreislauf, einschließlich bodenbezogener Aspekte,
— biologischen Vielfalt, Schutz der genetischen Ressourcen, Funktionieren der terrestrischen und aquatischen Ökosysteme und Wechselwirkungen zwischen den Tätigkeiten der Menschen und den Ökosystemen,	— Verständnis der marinen und terrestrischen biologischen Vielfalt, der Funktionsweise mariner Ökosysteme, Schutz der genetischen Ressourcen, nachhaltiges Management der terrestrischen und aquatischen Ökosysteme und Wechselwirkungen zwischen den Tätigkeiten der Menschen und den Ökosystemen,
— Mechanismen der durch den Klimawandel bedingten Wüstenbildung und Naturkatastrophen,	Unverändert
— weltweite Klimabeobachtungssysteme.	
1.1.7 ***Bürger und modernes Regieren in der Wissensgesellschaft***	1.1.7 ***Bürger und modernes Regieren in einer offenen europäischen Wissensgesellschaft***
Ziel	Unverändert
Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, in einer koordinierten Anstrengung die gesamte Vielfalt der europäischen Forschungskapazitäten im Bereich der Wirtschafts-, Politik-, Sozial- und Humanwissenschaften zu mobilisieren, um die Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Entstehung der Wissensgesellschaft und neuer Formen der Beziehungen zwischen den Institutionen genauer zu erkunden und zu bewältigen.	Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, in einer koordinierten Anstrengung die gesamte Vielfalt der Forschungskapazitäten der Mitgliedstaaten, der Beitrittskandidaten und anderer assoziierter Länder im Bereich der Wirtschafts-, Politik-, Sozial- und Humanwissenschaften zu mobilisieren, die notwendig sind, um die Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Entstehung der Wissensgesellschaft und neuer Formen der Beziehungen zwischen den Menschen einerseits und zwischen den Menschen und den Institutionen andererseits genauer zu erkunden und zu bewältigen.
Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert	Unverändert
Auf dem Europäischen Rat von Lissabon im März 2000 und von Nizza im November 2000 wurde für die Union ein neues ehrgeiziges Ziel festgelegt: „das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen — einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen.“	
In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat von Lissabon insbesondere hervorgehoben, dass „die Menschen [. . .] Europas wichtigstes Gut“ sind. Ferner hat er darauf hingewiesen, dass die europäischen Erziehungs- und Ausbildungssysteme „sich auf den Bedarf der Wissensgesellschaft und die Notwendigkeit von mehr und besserer Beschäftigung einstellen“ müssen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Der Strukturwandel Europas hin zu einer Wissenswirtschaft und -gesellschaft und deren dauerhafte Entwicklung im Interesse der Lebensqualität der Bürger werden sich umso einfacher vollziehen, wenn Klarheit über die Prozesse besteht und diese unter Kontrolle sind. Das erfordert erhebliche Forschungsanstrengungen zu den Problemen bei der Gewährleistung eines integrierten und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, der sich auf die Grundwerte der Gerechtigkeit und Solidarität stützt, durch welche sich das europäische Gesellschaftsmodell auszeichnet. Im Hinblick darauf müssen die Forschung in den Wirtschafts-, Politik-, Sozial- und Humanwissenschaften vor allem dazu beitragen, dass eine exponentiell anwachsende Informations- und Wissensflut bewältigt und genutzt werden kann und die in diesem Bereich wirkenden Prozesse verstanden werden.	Der Strukturwandel Europas hin zu einer Wissenswirtschaft und -gesellschaft und deren dauerhafte Entwicklung im Interesse der Lebensqualität der Bürger werden sich umso einfacher vollziehen, wenn Klarheit über die Prozesse besteht und diese unter Kontrolle sind. Das erfordert erhebliche Forschungsanstrengungen zu den Problemen bei der Gewährleistung eines integrierten und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, der sich auf die Grundwerte der Gerechtigkeit und Solidarität stützt, durch welche sich das europäische Gesellschaftsmodell auszeichnet, sowie zu Fragen des Unternehmertums und der Entwicklung kleiner Unternehmen. Im Hinblick darauf müssen die Forschung in den Wirtschafts-, Politik-, Sozial- und Humanwissenschaften vor allem dazu beitragen, dass eine exponentiell anwachsende Informations- und Wissensflut bewältigt und genutzt werden kann und die in diesem Bereich wirkenden Prozesse verstanden werden.
In Europa stellt sich diese Frage besonders im Zusammenhang mit dem Funktionieren der Demokratie und neuer Formen des Regierens sowie allgemein. Es geht um das Verhältnis zwischen Bürgern und Institutionen in einem komplexen Politik- und Entscheidungsumfeld, das durch die übereinandergelagerten — nationalen, regionalen und europäischen — Entscheidungsebenen und die zunehmende Bedeutung der Bürgergesellschaft und ihrer Repräsentanten in der politischen Debatte gekennzeichnet ist.	Unverändert
Solche Fragen sind eindeutig von europäischer Bedeutung, oder sind bereits für sich genommen von einer Bedeutung, die durch eine Untersuchung unter Berücksichtigung globaler Aspekte noch ausgebaut werden kann.	
Diese europäische Dimension wird erst allmählich in der einzelstaatlichen Forschung berücksichtigt. Sie hat noch nicht den ihr gebührenden Stellenwert.	
Die europäische Ebene bietet sich für die Behandlung dieser Aspekte an. Eine auf europäischer Ebene durchgeführte Maßnahme ermöglicht es darüber hinaus, die notwendige Kohärenz der Methoden sicherzustellen und den Reichtum an unterschiedlichen Konzepten in Europa und die Vielfalt optimal zu nutzen.	
Geplante Maßnahmen	
Schwerpunkte der Maßnahmen der Gemeinschaft werden folgende Themen sein:	
Wissensgesellschaft	*Europäische Wissensgesellschaft und sozialer Zusammenhalt*
— Verbesserung der Wissenserzeugung, -weitergabe und -nutzung in Europa;	— Forschung mit Bezug zu den Zielen, die auf dem Gipfel von Lissabon und den darauf folgenden Gipfeln festgelegt wurden, insbesondere: Verbesserung der Wissenserzeugung, -weitergabe und -nutzung in Europa;
— Optionen und Entscheidungen für die Entwicklung einer Wissensgesellschaft, die in Einklang mit den Zielen steht, welche sich die Union auf den Europäischen Räten von Lissabon und Nizza gesteckt hat, insbesondere in den Bereichen Verbesserung der Lebensqualität, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik, lebensbegleitende Erziehung und Ausbildung, Verstärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung;	— Optionen und Entscheidungen für die Entwicklung einer Wissensgesellschaft, die in Einklang mit den Zielen steht, welche sich die Union auf den Europäischen Räten von Lissabon und Nizza gesteckt hat, insbesondere in den Bereichen Verbesserung der Lebensqualität, Sozial-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik, lebensbegleitende Erziehung und Ausbildung, Verstärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Unterschiedlichkeit der Dynamik des Übergangs zu einer Wissensgesellschaft auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene;	— Unterschiedlichkeit der Dynamik des Übergangs und der Wege zu einer Wissensgesellschaft auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene;
Bürgerschaft, Demokratie und neue Formen des Regierens	Unverändert
— Folgen der europäischen Einigung und der Erweiterung der EU für die Demokratie, die Legitimität und das Funktionieren der Institutionen;	— Folgen der europäischen Einigung und der Erweiterung der EU für die Demokratie, die Legitimität und das Funktionieren der Institutionen, in diesem Zusammenhang Entwicklung eines besseren Verständnisses der politischen und sozialen Institutionen in Europa und ihrer historischen Entwicklung;
— Neufestlegung der Kompetenz- und Verantwortungsbereiche und neue Formen des Regierens;	— Gliederung der Kompetenz- und Verantwortungsbereiche und neue Formen des Regierens;
— Fragen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Lösung von Konflikten und der Wiederherstellung von Friede und Gerechtigkeit;	Unverändert
— Entstehung neuer Formen der Bürgerschaft und Identität, Formen und Auswirkungen der kulturellen Vielfalt in Europa.	— Entstehung neuer Formen der Bürgerschaft und Identität, Formen und Auswirkungen der kulturellen Vielfalt in Europa; sozialer und kultureller Dialog zwischen Europa und der übrigen Welt.
Operationeller Schwerpunkt der Maßnahme der Gemeinschaft wird die Unterstützung folgender Tätigkeiten sein:	Unverändert
— grenzüberschreitende vergleichende Forschungsarbeiten und Studien und koordinierte Entwicklung von Statistiken und Qualitäts- und Mengenindikatoren;	
— interdisziplinäre Studien zur Untermauerung der öffentlichen Politik;	
— Aufbau und Nutzung von Forschungsinfrastrukturen und Daten- sowie Wissensbanken auf europäischer Ebene.	
1.2 **Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union**	Entfällt
Die Maßnahmen in diesem Bereich haben Folgendes zum Ziel:	
— Deckung des wissenschaftlichen und technologischen Bedarfs im Zusammenhang mit der Politik der Gemeinschaft und der Europäischen Union in sämtlichen Bereichen, einschließlich vorrangiger Themenbereiche, die nicht den Einsatz der drei großen Instrumente erfordern, die in den vorrangigen Bereichen angewandt werden, jedoch besondere Maßnahmen und Förderformen verlangen;	
— flexibles und schnelles Handeln im Hinblick auf einen bestimmten neu den entstehenden Bedarf an wissenschaftlichen und technologischen Aktivitäten und auf unvorhersehbare bedeutende Entwicklungen sowie auf bestimmte spezielle Erfordernisse, die sich besonders auf bereichsübergreifenden und interdisziplinären Gebieten in Pionierbereichen der Forschung abzeichnen, darunter auch in Bereichen, die mit vorrangigen Themenbereichen im Zusammenhang stehen.	
Diese Maßnahmen betreffen folgende Bereiche und Themen:	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

1.2.1 ***Maßnahmen auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen***

Sie werden für zwei Forschungsarten verwendet, die ergänzt werden können:

— die für die Konzipierung, Umsetzung und Überwachung der Anwendung der Politik der Gemeinschaft und der EU erforderliche Forschung;

  — Forschung zur Förderung der Umsetzung der gemeinsamen Politiken wie der Gemeinsamen Agrar- oder Fischereipolitik;

  — Forschung zur Unterstützung der politischen Ziele der EU, wie sie beispielsweise im 6. Umweltaktionsprogramm ([1]) oder im Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit" ([2]) definiert sind;

  — Forschung im Hinblick auf die Ziele der EU, die der Europäische Rat formuliert hat, beispielsweise die auf der Ratstagung von Lissabon und Feira festgelegten Ziele für die Wirtschaftspolitik, im Bereich der Informationsgesellschaft und *e*-Europa, der Unternehmens-, Sozial- und Beschäftigungspolitik, der Erziehung und Ausbildung, einschließlich der erforderlichen Statistikinstrumente und -methoden;

  — für andere Politiken der Gemeinschaft oder der EU erforderliche Forschung in Bereichen wie Gesundheit, insbesondere Volksgesundheit, Regionalentwicklung, Handel, auswärtige Beziehungen und Entwicklungshilfe oder Justiz und Innenpolitik.

— Forschungstätigkeiten in bestimmten neuen, interdisziplinären und multidisziplinären Bereichen oder Spitzenforschungsbereichen, um vor allem die europäische Forschung für unerwartete und bedeutende Entwicklungen zu wappnen, darunter in Bereichen, die die mit vorrangigen Themenbereichen im Zusammenhang stehen.

Für die Tätigkeiten in diesen Bereichen sind folgende Bedingungen, Grundsätze und Mechanismen vorgesehen:

— Die Tätigkeiten werden im Wesentlichen in folgender Form durchgeführt:

  — Spezielle gezielte Projekte von im allgemeinen begrenztem Umfang, die von Partnerschaften durchgeführt werden, deren Größe an den Bedarf angepasst ist;

  — Vernetzung von Forschungstätigkeiten, die auf nationaler Ebene in Bereichen durchgeführt werden, in denen die Erreichung der Ziele eine Mobilisierung der in den Mitgliedstaaten vorhandenen Kapazitäten erfordert.

  In bestimmten begründeten Fällen, wenn sich die angestrebten Ziele am besten auf diese Weise erreichen lassen, kann in begrenztem Umfang auf die in den vorrangigen Themenbereichen verwendeten Instrumente zurückgegriffen werden, wie die Exzellenznetze oder gegebenenfalls sogar integrierte Projekte;

([1]) KOM(2001) 31.

([2]) KOM(2000) 769.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

— Die Auswahl der Forschungsthemen, -bereiche und -gegenstände wird von der Kommission auf der Grundlage der Bewertung einer internen Benutzergruppe vorgenommen. Sie wird sich dabei auch auf das Gutachten einer externen Beratergruppe stützen, die sich aus Experten der Wissenschaft und der Industrie auf höchstem Niveau zusammensetzt;

— Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten kann nach einem Verfahren in zwei Phasen vorgegangen werden: offene Aufforderungen zur Interessenbekundung, an der sich sämtliche Einzelpersonen und Einrichtungen in der EU beteiligen können und die der genauen Ermittlung und Beurteilung des Bedarfs dienen; Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu Themen, die auf der Grundlage der Aufforderungen zur Interessenbekundung ausgewählt wurden;

— Unter den Vorhaben, deren wissenschaftliche und technologische Qualität von Sachverständigen als gut bewertet wurde („peer review"), wird die Kommission diejenigen auswählen, die am geeignetsten dazu sind, die Politiken zu unterstützen, die sie durchführt;

— Die Tätigkeiten werden im Einklang mit ihrem Konzept und ihrem Ziel auf der Basis von jährlichen Entscheidungen durchgeführt.

Diese Tätigkeiten umfassen zudem insbesondere:

GEÄNDERTER VORSCHLAG

1.2 **Spezifische Tätigkeiten, die einen weiter gefassten Forschungsbereich abdecken**

Die Tätigkeiten unter diesem Titel ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen und umfassen Folgendes:

— Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union

— KMU-spezifische Forschungstätigkeiten

— Spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit

— Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle

1.2.1 ***Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union***

Diese Tätigkeiten spielen für die Gesamtstruktur des sechsten Rahmenprogramms eine wichtige Rolle. Sie setzen gemeinsame Dispositionen für die Durchführung sowie die notwendige kritische Masse voraus, um eine effiziente und flexible Forschungsarbeit zu gewährleisten, die im Hinblick auf die grundlegenden Ziele der Gemeinschaftsforschung unabdingbar ist und die sich auf einen breit gefächerten Bedarf erstreckt, dem innerhalb der vorrangigen Themenbereiche nicht entsprochen werden kann. Diese Tätigkeiten stehen im Zeichen folgender spezifischer Ziele:

— Unterstützung der Formulierung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik unter Berücksichtigung der Interessen möglicher künftiger Mitgliedstaaten der Union sowie der jetzigen Mitgliedstaaten, und Überwachung ihrer Wirkung;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

— Erforschung neuer und sich abzeichnender wissenschaftlicher und technologischer Probleme und Möglichkeiten, vor allem auch in inter- und multidisziplinären Forschungsbereichen, wo Maßnahmen auf europäischer Ebene angesichts des Potenzials für die Entwicklung strategischer Positionen an der Spitze des Know-how und auf neuen Märkten oder zur frühzeitigen Erkennung von Schlüsselfragen für die europäische Gesellschaft angebracht sind.

Ein gemeinsames Merkmal dieser Tätigkeiten liegt darin, dass sie innerhalb eines mehrjährigen Rahmens stattfinden, der die Anforderungen und Auffassungen der wichtigsten beteiligten Akteure (politische Entscheidungsträger, industrielle Nutzer, Spitzenforschungsgruppen, usw.) unmittelbar berücksichtigt. Sie werden in Verbindung mit einem jährlichen Programmplanungsmechanismus durchgeführt, mit dessen Hilfe spezifische Prioritäten entsprechend dem ermittelten Bedarf und den oben genannten Zielen festgelegt werden.

Die so bestimmten Prioritäten werden dann in das Arbeitsprogramm des spezifischen Programms aufgenommen, neben den Prioritäten für andere Ziele in anderen Programmbereichen, und werden regelmäßig aktualisiert. Auf diese Weise können die Haushaltsmittel für diese Tätigkeiten während der Laufzeit des Programms nach und nach für die ermittelten spezifischen Prioritäten bereitgestellt werden.

Die Programmplanung hinsichtlich der Themen wird von der Kommission durchgeführt und erfolgt aufgrund von Vorschlägen im Rahmen einer breit angelegten Konsultation der interessierten Kreise in der EU und der mit dem Rahmenprogramm assoziierten Länder.

Ein Haushalt von 440 Mio. Euro wird für die unten aufgeführten Forschungstätigkeiten bereitgestellt, die aufgrund des jetzt feststellbaren Bedarfs ausgewählt wurden. Diese Mittel entsprechen 50 % des für alle Tätigkeiten unter diesem Titel vorgesehenen Gesamtbetrags. Die verbleibenden 50 % sind für die Forschungstätigkeiten vorgesehen, die während der Durchführung des spezifischen Programms festgelegt werden.

i) Politikorientierte Forschung

Die Tätigkeiten in diesem Bereich sollen insbesondere folgende Ziele unterstützen:

— Umsetzung der gemeinsamen Politiken, insbesondere der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik,

— Erreichung der politischen Ziele der Gemeinschaft, einschließlich derer des 6. Umweltaktionsprogramms [1], des Grünbuchs „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ [2] und des Weißbuchs zur europäischen Verkehrspolitik [3]; sowie der Ziele in Bereichen wie Public Health und Verbraucherschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Regionalentwicklung, Handel, Erweiterung, auswärtige Beziehungen und Entwicklungshilfe sowie Justiz und Inneres,

[1] KOM(2001) 31.

[2] KOM(2001) 769.

[3] KOM(2001) 370.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

— Erreichung anderer zentraler Ziele der Gemeinschaft, wie sie zum Beispiel von der Europäischen Kommission für ihre fünfjährige Amtszeit festgelegt wurden oder wie sie sich aus den politischen Leitlinien des Europäischen Rates ergeben (einschließlich der Lissabonner Strategie) im Hinblick auf die Wirtschaftspolitik, die Bereiche Informationsgesellschaft und *e*Europa, die Unternehmens-, Binnenmarkt- und Wettbewerbspolitik, die Sozial- und Beschäftigungspolitik und den Bereich der Erziehung und Kultur, einschließlich der erforderlichen Statistikinstrumente und -methoden.

Mehrjährige Programmplanung

Bei der mehrjährigen Programmplanung werden die Stellungnahmen der relevanten wissenschaftlichen Ausschüsse für die betreffenden Politikbereiche berücksichtigt. Die Programmplanung erfolgt mit Unterstützung einer Nutzergruppe, in der verschiedene Dienststellen der Kommission vertreten sind und die bei Bedarf auch eine unabhängige Konsultationsinstanz hinzuziehen kann, der hochrangige Experten aus Wissenschaft und Industrie angehören. Die Nutzergruppe bewertet Vorschläge zu den einzubeziehenden Themen auf der Grundlage folgender Kriterien:

— Beitrag zur Formulierung und Entwicklung der Politik (z. B. Bezug zu Vorschlägen für Rechtsakte, die sich in Vorbereitung befinden, oder zu wichtigen Fristen in dem jeweiligen Bereich);

— potenzieller Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, ihrer wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen und zur Schaffung des europäischen Forschungsraums, einschließlich der effektiven Integration der Beitrittskandidaten;

— Europäischer Mehrwert, insbesondere unter Berücksichtigung der Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten in den relevanten Bereichen;

— wissenschaftliche Relevanz und Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Forschungsthemen und Konzepte;

— Gewährleistung einer angemessenen Aufgabenverteilung sowie von Synergien zwischen diesen Tätigkeiten und den direkten Aktionen der Gemeinsamen Forschungsstelle hinsichtlich der Unterstützung der Gemeinschaftspolitik in den verschiedenen Bereichen.

Wenn bei Krisen dringender und unvorhergesehener Forschungsbedarf entsteht, kann die Programmierung mit Hilfe eines Dringlichkeitsverfahrens geändert werden, für das die gleichen Bewertungskriterien gelten.

Erste Festlegung von Forschungsprioritäten

Mit Hilfe des oben beschriebenen Programmplanungsverfahrens wurden Prioritäten für die politikorientierte Forschung festgelegt, die dem bereits absehbaren Bedarf entsprechen. Bei dieser ersten Anwendung des Verfahrens wurden Themenvorschläge der konzeptionellen Dienststellen der Kommission zugrundegelegt, bei Bedarf unter Hinzuziehung der zuständigen wissenschaftlichen Ausschüsse sowie der weiter gefassten Ziele der Union laut den Schlussfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates. Die so ermittelten Prioritäten werden bei Programmbeginn in das Arbeitsprogramm aufgenommen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Sie wurden den nachfolgend genannten Handlungsbereichen zugeordnet, wobei eine Struktur gewählt wurde, die optimale Synergien zwischen den unterschiedlichen Anforderungen der Politik und wissenschaftlichen Mitteln gewährleistet und die vorrangigen Themenbereiche abdeckt und ergänzt:

— Nachhaltiges Management der natürlichen Ressourcen Europas. Die Forschung in diesem Bereich entspricht dem politischen Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Modernisierung und Nachhaltigkeit der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik und die Förderung der ländlichen Entwicklung, einschließlich der Forstwirtschaft. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen:

  Förderung einer nachhaltigen und qualitätsorientierten Land- und Forstwirtschaft; multifunktionale Modelle für nachhaltiges Management in Land- und Forstwirtschaft sowie entsprechende Werkzeuge und Bewertungsmethoden; Förderung der ländlichen Entwicklung; alternative Konzepte für das Fischereimanagement durch bessere Kenntnis der wichtigsten biologischen und Selektivitätsparameter im Rahmen eines ökosystemorientierten Konzepts; Entwicklung der Grundlagen politischer Konzepte zur Förderung nachhaltiger Aquakulturen durch Krankheitsvorbeugung, Diversifizierung der Produktionssysteme und verbesserte Zuchtbedingungen; Umweltauswirkungen von Produktionssystemen in Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur; Aquakultur und Tiergesundheit und -wohlergehen; Bewertung der Umwelt (Boden, Wasser, Luft, Lärm).

— Gesundheit, Sicherheit und Chancen für die europäischen Bürger. Die Forschung in diesem Bereich entspricht dem politischen Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Sozialagenda, Public Health und Verbraucherschutz sowie die Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen:

  Fragen der Sozial-, Verbraucher- und Public Health-Politik, einschließlich Gesundheitsfaktoren und Bereitstellung qualitativ hochwertiger und nachhaltiger Renten- und Gesundheitsfürsorgesysteme (insbesondere mit Blick auf den demographischen Wandel und die Alterung der Bevölkerung); Handicaps/Behinderungen, Epidemiologie zur Krankheitsvorbeugung und Behandlungsmöglichkeiten für neu auftretende seltene und übertragbare Krankheiten, sichere Verfahren für Blut- und Organspenden, Testverfahren ohne Tierversuche zur Risikobewertung bei chemischen Stoffen und bei neuen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern sowie Verständnis der Ursachen für Bevölkerungswanderungen und Flüchtlingsbewegungen sowie von Trends und Ursachen bei Straftaten.

— Förderung des Wirtschaftspotenzials und des Zusammenhalts in einer größeren und stärker integrierten Europäischen Union. Die Forschung in diesem Bereich entspricht dem politischen Handlungsbedarf insbesondere in Bereichen mit Bezug zur Wettbewerbsfähigkeit, Dynamik und Integration der europäischen Wirtschaft im Kontext der Erweiterung, der Globalisierung und der Handelsbeziehungen Europas zu den übrigen Ländern der Welt. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Auswirkungen von Integration, nachhaltiger Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und Handelspolitik (einschließlich von Werkzeugen zur Bewertung der Wirtschaftsentwicklung und der Kohäsion); Verkehrssicherheit; Entwicklung von Werkzeugen, Indikatoren und betriebsspezifischen Parametern zur Bewertung der (wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen) Leistung nachhaltiger Verkehrs- und Energiesysteme, mittel- und langfristige Prognose und Entwicklung innovativer politischer Konzepte für die Nachhaltigkeit; Fragen der Informationsgesellschaft (z. B. Verwaltung und Schutz digitaler Identitäten und Güter, breiter Zugang zur Informationsgesellschaft); Schutz des kulturellen Erbes; Verbesserung der Qualität, der Zugänglichkeit und Verbreitung von europäischen Statistiken.

Bei der Behandlung von Forschungsproblemen, die mehrere Politikbereiche gleichermaßen betreffen, wird ein koordiniertes Vorgehen gewährleistet, insbesondere im Hinblick auf die Messung demographischer Veränderungen und die Bewertung ihrer Auswirkungen sowie in allgemeinerer Hinsicht bei der Entwicklung politikrelevanter Statistiken und Indikatoren.

ii) Erforschung neuer und sich abzeichnender wissenschaftlicher und technologischer Probleme und Möglichkeiten

Die Forschung in diesem Bereich entspricht dem politischen Handlungsbedarf in neuen, interdisziplinären und multidisziplinären Bereichen oder Spitzenforschungsbereichen, die in den legitimen Interessenbereich der Gemeinschaftsforschung fallen oder im Zusammenhang mit unerwarteten Entwicklungen von großer Tragweite stehen. Durch Bündelung von Ressourcen aus der ganzen EU soll die europäische Forschung in eine führende Position gebracht und der Weg für die Verbreitung oder Entstehung neuer wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen geebnet werden. Die Forschung in diesem Bereich wird den Austausch von Ideen zwischen Wissenschaft und Industrie fördern und es Europa ermöglichen, seine Forschungskapazitäten im Interesse einer dynamischen Wissensgesellschaft besser zu nutzen.

Folgende Tätigkeitsbereiche sollen zunächst unterstützt werden:

— Forschung zur raschen Bewertung neuer Entdeckungen oder Phänomene, die sich als erste Anzeichen für Risiken oder Probleme von großer Tragweite für die europäische Gesellschaft erweisen könnten, sowie Ermittlung angemessener Gegenmaßnahmen.

— Forschung in neu entstehenden Wissensbereichen und Bereichen von Zukunftstechnologien, insbesondere auf transdisziplinären Gebieten, die sich durch einen stark innovativen Charakter und entsprechende hohe (technische) Risiken auszeichnen. Denkbare Forschungsgegenstände sind alle neuen Ansätze mit hohem Wirkungspotenzial im industriellen und/oder sozialen Bereich, oder für den längerfristigen Ausbau der europäischen Forschungskapazitäten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Vorschläge werden bewertet auf der Grundlage der Forschungsqualität, des künftigen Wirkungspotenzials, und vor allem im ersten dieser Bereiche aufgrund des Innovationsgehalts.

Mehrjährige Programmplanung

Spezifische Bereiche innerhalb der oben genannten Kategorien, auf die sich die Forschung bei der Durchführung des Programms konzentrieren wird, werden mit Hilfe der mehrjährigen Programmplanung aufgrund ihrer Dringlichkeit oder ihrer potenziellen künftigen Relevanz für Gesellschaft, Industrie oder Wirtschaft ausgewählt, wobei laufende Forschungen in diesem Bereich berücksichtigt werden. Die Bewertung von Bereichen erfolgt mit Unterstützung einer unabhängigen Konsultationsinstanz, der hochrangige Experten aus Wissenschaft und Industrie angehören, wobei folgende Kriterien Berücksichtigung finden:

— potenzieller Beitrag der Forschungsthemen zur Innovation und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union, ihrer wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen und zur Schaffung des europäischen Forschungsraums, einschließlich der effektiven Integration der Beitrittskandidaten;

— wissenschaftliche Relevanz und Aktualität der vorgeschlagenen Forschungsthemen und Konzepte.

Wenn bei Krisen dringender und unvorhergesehener Forschungsbedarf entsteht, kann die Programmierung mit Hilfe eines Dringlichkeitsverfahrens geändert werden, für das die gleichen Bewertungskriterien gelten.

iii) Durchführung

Die programmierten Tätigkeiten werden mit Hilfe von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um:

— Spezielle gezielte Projekte von im allgemeinen begrenztem Umfang, die von Partnerschaften durchgeführt werden, deren Größe an den Bedarf angepasst ist.

— Vernetzung von Forschungstätigkeiten auf nationaler Ebene, bei denen die Ziele durch Mobilisierung der in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern sowie anderen assoziierten Ländern vorhandenen Kapazitäten erreicht werden können.

In bestimmten begründeten Fällen, wenn sich die angestrebten Ziele am besten auf diese Weise erreichen lassen, kann in begrenztem Umfang auf die in den vorrangigen Themenbereichen verwendeten Instrumente zurückgegriffen werden.

Die Vorschläge werden nach einer Bewertung durch unabhängige Sachverständige ausgewählt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
KMU-spezifische Forschungstätigkeiten	1.2.2 ***KMU-spezifische Forschungstätigkeiten***
Die KMU nehmen im Wesentlichen über die Maßnahmen, die in den vorrangigen Themenbereichen durchgeführt werden, am Rahmenprogramm teil.	Unverändert
Diese KMU-spezifischen Maßnahmen, die zur Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und der Unternehmens- und Innovationspolitik durchgeführt werden, sollten den traditionellen oder neuen europäischen KMU helfen, ihre technologischen Kapazitäten auszubauen und ihre Fähigkeit, auf europäischen und internationalen Märkten tätig zu werden, stärken.	
Diese Maßnahmen, die in sämtlichen Bereichen der Wissenschaft und Technologie durchgeführt werden können, werden folgende Form haben:	
— Kollektivforschungsmaßnahmen:	
Mittelfristige groß angelegte Forschungsmaßnahmen, die von Fachforschungszentren für Industrieverbände oder Unternehmensgruppen in ganzen Industriezweigen durchgeführt werden, die in Europa von KMU dominiert werden;	
— Kooperationsforschungsmaßnahmen:	
Forschungsmaßnahmen, die von Forschungszentren für eine bestimmte Zahl von KMU aus verschiedenen europäischen Ländern zu Themen von gemeinsamem Interesse oder von KMU der Hochtechnologiebranche in Zusammenarbeit mit Forschungszentren und Hochschulen durchgeführt werden.	
Spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit	1.2.3 ***Spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit***
Diese speziellen Tätigkeiten, die zur Untermauerung der Außen- bzw. Entwicklungspolitik der Union durchgeführt werden, betreffen insbesondere die Zusammenarbeit mit	Unverändert
— den Drittstaaten im Mittelmeerraum,	— den Drittstaaten im Mittelmeerraum und auf dem Balkan,
— Russland und den GUS-Staaten,	Unverändert
— den Entwicklungsländern.	
1.2.2 ***Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle*** [1]	1.2.4 ***Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle*** [1]
Im Einklang mit ihrer Aufgabe, die Politik der Europäischen Union mit wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten zu unterstützen, wird sich die GFS auf Aktivitäten in für die Festlegung und Umsetzung von Strategien vorrangigen Themenbereichen in den einzelnen Politikfeldern konzentrieren. Die Maßnahmen werden eine ausgeprägte europäische Ausrichtung haben und sich auf sämtliche Fachkompetenzen stützen.	Unverändert

[1] Die Tätigkeiten der GFS im Bereich der Kernforschung sind im Anhang „Wissenschaftliche und technologische Ziele" des Vorschlags für das Euratom-Rahmenprogramm aufgeführt. Die GFS wird ferner im Rahmen der Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums Maßnahmen durchführen und kann an sämtlichen auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführten Forschungsaktivitäten des Rahmenprogramms, an Aktivitäten in den vorrangigen Themenbereichen und im Bereich „Planung im Vorgriff auf den künftigen wissenschaftlichen und technologischen Bedarf der Europäischen Union" teilnehmen.

[1] Die Tätigkeiten der GFS im Bereich der Kernforschung sind im Anhang „Wissenschaftliche und technologische Ziele" des Vorschlags für das Euratom-Rahmenprogramm aufgeführt. Die GFS wird ferner im Rahmen der Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums Maßnahmen durchführen und wird in Verbindung mit diesen Tätigkeiten auch in begrenztem Umfang Sondierungsforschung betreiben.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Die Tätigkeiten werden von der GFS in ihren Bereichen besonderer Kompetenz durchgeführt, für die sie über besondere, wenn nicht einzigartige Einrichtungen verfügt, sowie in Bereichen, in denen es ihre Neutralität in Bezug auf nationale oder private Interessen ihr ermöglicht, die Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Konzipierung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik sowie mit der Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben — für die in bestimmten Fällen die Kommission zuständig ist — optimal durchzuführen.	
Die GFS wird in enger Zusammenarbeit und in Netzen mit Wissenschaftlern, nationalen Forschungseinrichtungen und Unternehmen in Europa tätig werden.	Die GFS wird in enger Zusammenarbeit und in Netzen mit Wissenschaftlern, nationalen Forschungseinrichtungen und Unternehmen in Europa tätig werden. Sie kann sich an allen Forschungstätigkeiten des Rahmenprogramms beteiligen, einschließlich Exzellenznetzen und integrierten Projekten.
Ein wichtiger gemeinsamer Nenner der prioritären Maßnahmen der GFS ist die Sicherheit der Bürger unter verschiedensten Gesichtspunkten: Gesundheit, Umwelt, nukleare Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Betrugsbekämpfung.	Unverändert
In diesem Zusammenhang wurden zwei spezielle Forschungsbereiche ausgewählt (ein dritter wird durch die Tätigkeiten im Rahmen der Euratom-Maßnahmen abgedeckt):	
— Ernährung, chemische Erzeugnisse und Gesundheit:	
Lebensmittelsicherheit und -qualität, insbesondere der Kampf gegen BSE; genetisch veränderte Organismen; chemische Erzeugnisse; biomedizinische Anwendungen (insbesondere Entwicklung eines Referenzsystems für diesen Bereich).	Lebensmittelsicherheit und -qualität, insbesondere der Kampf gegen BSE; genetisch veränderte Organismen; chemische Erzeugnisse, einschließlich Validierung von Testverfahren ohne Einsatz von Tieren; biomedizinische Anwendungen (insbesondere Entwicklung eines Referenzsystems für diesen Bereich).
— Umwelt und nachhaltige Entwicklung:	Unverändert
Klimawandel (Kohlenstoffkreislauf, Modelle, Auswirkungen) und Technologien für die nachhaltige Entwicklung (erneuerbare Energieträger, Instrumente zur Bündelung verschiedener Politiken); Schutz der Umwelt in Europa; Aufbau von Netzen und Entwicklung von Referenzmessungen; technische Unterstützung des GMES.	Klimawandel (Kohlenstoffkreislauf, Modelle, Auswirkungen) und Technologien für die nachhaltige Entwicklung (erneuerbare Energieträger, Instrumente zur Bündelung verschiedener Politiken); Verbesserung der Luftqualität; Schutz der Umwelt in Europa; Aufbau von Netzen und Entwicklung von Referenzmessungen; technische Unterstützung des GMES.
Ferner werden drei allgemein ausgerichtete Aktivitäten durchgeführt:	Unverändert
— Wissenschaftliche und technologische Zukunftsforschung:	
Technoökonomische Zukunftsforschung auf der Grundlage der Tätigkeiten europäischer Netze;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Referenzmaterialien und -messungen [1]: Referenzbüro der Gemeinschaft für zertifizierte Referenzmaterialien; Validierung und Beschreibung chemischer Messverfahren. — Öffentliche Sicherheit und Betrugsbekämpfung: Antipersonenminen-Suche; Vorbeugung von natürlichen und technologischen Risiken; Netze zur Gewährleistung der Sicherheit im Internet in der Europäischen Union; Betrugsbekämpfungstechnologien.	
2. AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS	Unverändert
2.1 **Forschung und Innovation**	
Ziel	
Ziel dieser Maßnahmen ist es, in der Gemeinschaft und in sämtlichen Regionen die technologische Innovation, die Verwertung der Forschungsergebnisse, den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und von Technologie sowie die Gründung von Technologieunternehmen anzukurbeln.	Ziel dieser Maßnahmen ist es, in der Gemeinschaft und in sämtlichen Regionen, einschließlich der weniger entwickelten Gebiete, die technologische Innovation, die Verwertung der Forschungsergebnisse, den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und von Technologie sowie die Gründung von Technologieunternehmen anzukurbeln.
Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert	Unverändert
Die Schwäche Europas gegenüber anderen Ländern, wenn es darum geht, die Ergebnisse der Forschung und wissenschaftlicher und technologischer Durchbrüche zum industriellen, ökonomischen und kommerziellen Erfolg zu führen, ist einer der offenkundigsten Schwachpunkte Europas. Maßnahmen der Innovationsförderung auf europäischer Ebene können helfen, das Leistungsniveau Europas insgesamt zu verbessern und die europäischen Kapazitäten in diesem Bereich auszubauen, indem die Anstrengungen von Unternehmen und Innovatoren darum, auf europäischer Ebene und auf den Weltmärkten tätig zu werden, unterstützt und die in anderen Regionen gemachten Erfahrungen und erlangten Kenntnisse den Akteuren des gesamten Gebiets der EU durch Initiativen auf diesem Niveau zur Verfügung gestellt werden.	
Geplante Maßnahmen	
Die Tätigkeiten in diesem Bereich ergänzen die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Innovation, die im Bereich der „Bündelung der Forschung“ durchgeführt werden. Bei diesen Tätigkeiten wird es sich um Maßnahmen zur allgemeinen Innovationsförderung handeln, die die nationalen und regionalen Maßnahmen ergänzen und mit ihnen verbunden werden, damit die Anstrengungen in diesem Bereich besser miteinander abgestimmt werden können.	

[1] Die Metrologietätigkeiten im Kernforschungsbereich sind im Anhang „Wissenschaftliche und technologische Ziele“ des Vorschlags für das Euratom-Rahmenprogramm aufgeführt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Die Maßnahmen in diesem Bereich dienen folgenden Zwecken:	
— Vernetzung der Akteure des europäischen Innovationssystems und Durchführung von Analysen und Studien zur Förderung des Erfahrungsaustausches und der guten Praxis;	— Vernetzung der Akteure und Nutzer des europäischen Innovationssystems und Durchführung von Analysen und Studien zur Förderung des Erfahrungsaustausches und der guten Praxis sowie zur besseren Einbindung der Nutzer in den Innovationsprozess;
— Maßnahmen zur Förderung der überregionalen Zusammenarbeit im Bereich der Innovation und der Unterstützung der Gründung von Technologieunternehmen sowie Ausarbeitung regionaler Strategien in diesem Bereich;	— Maßnahmen zur Förderung der überregionalen Zusammenarbeit im Bereich der Innovation und der Unterstützung der Gründung von Technologieunternehmen sowie Ausarbeitung regionaler und transregionaler Strategien in diesem Bereich;
— Maßnahmen zur Erprobung neuer Instrumente und neuer Ansätze der technologischen Innovation;	Unverändert
— Schaffung und Konsolidierung von Informationsdiensten, insbesondere elektronischen Informationsdiensten, beispielsweise Cordis, sowie von Innovationsförderungsdiensten (Technologietransfer, Schutz des geistigen Eigentums, Zugang zu Risikokapital);	
— Maßnahmen im Bereich des wirtschaftlichen und technologischen Wissens (Analysen der Markttrends, der Anwendungen und Märkte sowie Verarbeitung und Verbreitung von Informationen, die als Entscheidungshilfen für Wissenschaftler, Unternehmer (insbesondere KMU) und Anleger dienen können);	
— Analyse und Bewertung der Innovationstätigkeiten, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprojekte durchgeführt werden, und Auswertung der Erfahrungen mit der Innovationspolitik;	
Einige dieser Maßnahmen werden mit den Maßnahmen verknüpft, die die EIB (insbesondere über den EIF) im Rahmen ihrer Initiative „Innovation 2000“ durchführt, und werden der Strukturfonds.	Einige dieser Maßnahmen werden mit den Maßnahmen verknüpft, die die EIB (insbesondere über den EIF) im Rahmen ihrer Initiative „Innovation 2000“ durchführt, und werden mit Maßnahmen der Strukturfonds in diesem Bereich abgestimmt.
2.2 **Humanressourcen und Mobilität**	Unverändert
Z i e l	
Die Tätigkeiten in diesem Bereich haben zum Ziel, durch die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität zum Zweck der Ausbildung, des Aufbaus von Kompetenzen und des Wissenstransfers, insbesondere zwischen verschiedenen Sektoren, durch die Förderung der Entwicklung von wissenschaftlichen Spitzenkapazitäten und der Attraktivität aller Regionen der Gemeinschaft für Wissenschaftler aus Drittstaaten die Entwicklung einer Fülle von europäischen Humanressourcen von Weltrang zu unterstützen. Dies wird dadurch erreicht, dass das Potenzial in sämtlichen Teilen der Bevölkerung, insbesondere das der Frauen, optimal genutzt wird, indem die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.	Die Tätigkeiten in diesem Bereich haben zum Ziel, durch die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität zum Zweck der Ausbildung, des Aufbaus von Kompetenzen und des Wissenstransfers, insbesondere zwischen verschiedenen Sektoren, durch die Förderung der Entwicklung von wissenschaftlichen Spitzenkapazitäten und der Attraktivität aller Regionen der Gemeinschaft für Wissenschaftler aus Drittstaaten die Entwicklung einer Fülle von europäischen Humanressourcen von Weltrang zu unterstützen. Dies wird dadurch erreicht, dass das Potenzial in sämtlichen Teilen der Bevölkerung, insbesondere das der Frauen und jüngeren Wissenschaftler, optimal genutzt wird, indem die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, gegebenenfalls in Synergie mit den Anstrengungen zur Schaffung eines europäischen Raums für Hochschulbildung.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert	Unverändert
Die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität ist ein einfaches, besonders wirksames und leistungsfähiges Mittel, um die Spitzenkapazitäten sowie deren Verteilung in den verschiedenen Regionen der EU insgesamt zu verbessern. Dadurch kann die Qualität der Ausbildung von Wissenschaftlern deutlich erhöht, die Weitergabe und Nutzung des Wissens unterstützt und ein Beitrag zur Schaffung von attraktiven Exzellenzpolen von Weltrang in ganz Europa geleistet werden. Eine EU-weite Maßnahme in diesem Bereich, wie allgemein im Bereich der Humanressourcen, hilft beim Aufbau einer kritischen Masse, die zwangsläufig erheblichen Einfluss hat.	
	Folgenden Punkten wird Bedeutung beigemessen: — Beteiligung von Frauen an sämtlichen Aktionen und geeignete Maßnahmen zur Förderung eines gerechteren Gleichgewichts zwischen Frauen und Männern in der Forschung, — persönliche Umstände hinsichtlich der Mobilität, insbesondere im Zusammenhang mit Familie, Karriereentwicklung und Sprachen, — Förderung der Forschung in strukturschwachen Regionen der EU und in assoziierten Ländern sowie die erforderliche verstärkte und wirksamere Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Disziplinen und zwischen Hochschulen und der Industrie, einschließlich KMU. In Zusammenarbeit mit den am besten geeigneten Aktionen auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene soll Unterstützung bei der praktischen Hilfe für Wissenschaftler aus dem Ausland in rechtlichen, verwaltungstechnischen, familiären oder kulturellen Mobilitätsangelegenheiten geleistet werden.
Geplante Maßnahmen	Unverändert
Diese Tätigkeiten, die in sämtlichen Bereichen der Wissenschaft und Technologie durchgeführt werden, werden insbesondere Folgendes betreffen:	
— Kollektivförderung von Hochschulen, Wissenschaftszentren, Unternehmen und Netzen, die Wissenschaftler aus Europa und Drittstaaten aufnehmen;	
— Einzelförderung von europäischen Wissenschaftlern zu Zwecken der Mobilität innerhalb von Europa oder mit einem Drittstaat sowie von Spitzenforschern aus Drittstaaten, die nach Europa kommen wollen;	— Einzelförderung von europäischen Wissenschaftlern zu Zwecken der Mobilität innerhalb von Europa oder mit einem Drittstaat sowie von Spitzenforschern aus Drittstaaten, die nach Europa kommen wollen. Dabei ist auf eine ausreichend lange Ausbildungszeit zu achten und sind schwerpunktmäßig Wissenschaftler mit mindestens vierjähriger Forschungserfahrung zu berücksichtigen;
— Strukturen für die Rückkehr in das Herkunftsland und die Herkunftsregion sowie die berufliche (Wieder-)Eingliederung, insbesondere in Verbindung mit der Bewilligung einer Kollektiv- oder Einzelförderung;	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Finanzielle Beteiligung an nationalen oder regionalen Programmen zur Förderung der Mobilität von Wissenschaftlern, an denen sich sämtliche Wissenschaftler aus anderen europäischen Staaten beteiligen können;	
— Unterstützung herausragender europäischer Forschungsteams insbesondere für Spitzenforschungstätigkeiten oder interdisziplinäre Forschung;	— Unterstützung für die Gründung europäischer Forschungsteams mit Potenzialen für die Erzielung eines hohen Maßes an wissenschaftlicher Exzellenz, insbesondere für Spitzenforschungstätigkeiten oder interdisziplinäre Forschung;
— Wissenschaftspreise für Spitzenleistungen, die ein Wissenschaftler erbracht hat, der Fördermittel im Rahmen des Mobilitätsprogramms der EU erhalten hat.	Unverändert
2.3 **Forschungsinfrastrukturen**	
Ziel	
Die Tätigkeiten in diesem Bereich haben zum Ziel, zur Schaffung eines herausragenden Forschungsinfrastrukturnetzes in Europa beizutragen und seine optimale Nutzung auf europäischer Ebene zu fördern.	
Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert	
Die Entwicklung eines europäischen Konzepts im Bereich der Forschungsinfrastruktur und die Durchführung von Maßnahmen in diesem Bereich auf Ebene der EU können einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des europäischen Forschungspotenzials und seiner Nutzung leisten: sie trägt zur Gewährleistung eines erweiterten Zugangs zur vorhandenen Infrastruktur in verschiedenen Mitgliedstaaten und zur Verstärkung der Komplementarität der vorhandenen Anlagen bei; sie fördert die Entwicklung oder Schaffung von Infrastrukturen, die europaweite Dienste sicherstellen, sowie Bauentscheidungen, die für Europa wie auch für die regionale technologische Entwicklung optimal sind.	Die Entwicklung eines europäischen Konzepts im Bereich der Forschungsinfrastruktur und die Durchführung von Maßnahmen in diesem Bereich auf Ebene der EU können einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des europäischen Forschungspotenzials und seiner Nutzung leisten: sie trägt zur Gewährleistung eines erweiterten Zugangs zur vorhandenen Infrastruktur in verschiedenen Mitgliedstaaten und zur Verstärkung der Komplementarität der vorhandenen Anlagen bei; sie fördert die Entwicklung oder Schaffung von Infrastrukturen, die europaweite Dienste sicherstellen, sowie Bauentscheidungen, die für Europa wie auch für die regionale und transregionale technologische Entwicklung optimal sind.
Geplante Maßnahmen	Unverändert
Diese Tätigkeiten werden in sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen, einschließlich in vorrangigen Themenbereichen, durchgeführt. Besondere Beachtung wird dem Bedarf der europäischen Forschung in sämtlichen Bereichen und Disziplinen an einer sehr leistungsfähigen und gut genutzten Kommunikationsinfrastruktur (vor allem auf der Grundlage von Architekturen des GRID-Typs), sowie an elektronischen Veröffentlichungsdiensten geschenkt. Diese Tätigkeiten, die mit Hilfe der wissenschaftlichen Beratung durch die Europäische Wissenschaftsstiftung festgelegt und durchgeführt werden, sollen Folgendes fördern:	Diese Tätigkeiten werden in sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen, einschließlich in vorrangigen Themenbereichen, durchgeführt. Besondere Beachtung wird dem Bedarf der europäischen Forschung in sämtlichen Bereichen und Disziplinen an einer sehr leistungsfähigen und gut genutzten Kommunikationsinfrastruktur (vor allem auf der Grundlage von Architekturen des GRID-Typs), einschließlich der Weiterentwicklung des Géant-Projekts, sowie an elektronischen Veröffentlichungsdiensten geschenkt. Diese Tätigkeiten, die mit Hilfe der wissenschaftlichen Beratung durch die Europäische Wissenschaftsstiftung festgelegt und durchgeführt werden, sollen Folgendes fördern:
— grenzüberschreitender Zugang zur Forschungsinfrastruktur;	
— mit Hilfe von Infrastrukturen oder Infrastrukturkonsortien europäischer Dimension Durchführung integrierter Initiativen, die die Leistung von Diensten auf europäischer Ebene ermöglichen und neben dem grenzüberschreitenden Zugang die Schaffung und das Funktionieren von Kooperationsnetzen und die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte mit dem Ziel zum Gegenstand haben können, die Leistung der betreffenden Infrastruktur zu steigern;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Durchführbarkeitsstudien und Vorarbeiten zur Einrichtung neuer Infrastrukturen von europäischer Bedeutung;	
— Optimierung der europäischen Infrastrukturen durch die begrenzte Förderung der Entwicklung neuer Infrastrukturen. Diese Unterstützung kann zu einer Beteiligung der EIB oder der Strukturfonds an der Finanzierung der Infrastrukturen hinzukommen, wobei mit Hilfe von Durchführbarkeitsstudien systematisch geprüft wird, ob eine solche Beteiligung in Frage kommt.	
2.4 **Wissenschaft/Gesellschaft**	
Ziel	
Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, ein gutes Verhältnis zwischen Wissenschaft und Gesellschaft in Europa herzustellen und zur Offenheit gegenüber der Innovation beizutragen, indem die Beziehungen auf eine neue Grundlage gestellt werden und ein sachkundiger Dialog zwischen Wissenschaftlern, der Industrie, politischen Entscheidungsträgern und Bürgern eröffnet wird.	Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, ein gutes Verhältnis zwischen Wissenschaft und Gesellschaft in Europa herzustellen und zur Offenheit gegenüber der Innovation sowie zur kritischen Reflexion der Wissenschaft angesichts von Bedenken in der Gesellschaft beizutragen, indem die Beziehungen auf eine neue Grundlage gestellt werden und ein sachkundiger Dialog zwischen Wissenschaftlern, der Industrie, politischen Entscheidungsträgern und Bürgern eröffnet wird.
Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert	Unverändert
Der Fragenkomplex Wissenschaft/Gesellschaft muss aufgrund der starken europäischen Dimension weitgehend auf europäischer Ebene behandelt werden. Die europäische Dimension erklärt sich dadurch, dass sich die Fragen sehr häufig auf europäischer Ebene stellen (wie es das Beispiel der Lebensmittelsicherheit gezeigt hat); ferner ist es wichtig, von den in verschiedenen Ländern vorhandenen, oft komplementären Erfahrungen und Kenntnissen profitieren zu können; schließlich müssen die auf die kulturelle Vielfalt Europas zurückzuführenden verschiedenen Standpunkte zu diesen Fragen berücksichtigt werden.	
Geplante Maßnahmen	
Im Einklang mit der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Wissenschaft, Gesellschaft und Bürger in Europa“ [1] werden die Maßnahmen in diesem Bereich auf dem gesamten Gebiet der Wissenschaft und Technologie vorzugsweise folgende Themen behandeln:	
— Die Forschung der Gesellschaft näher bringen: Wissenschaft und modernes Regieren (Governance); wissenschaftlicher Rat; Einbeziehung der Gesellschaft in das wissenschaftliche Handeln; Zukunftsforschung;	
— Den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt verantwortlich nutzen: Risiken; Fachkenntnisse; Unsicherheit, Risiko und Anwendung des Vorsorgeprinzips, europäisches Referenzsystem; Ethik;	— Den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt verantwortlich nutzen und dabei die ethischen Werte der Mehrheit der Europäer beachten: Bewertung, Management und Bekanntgabe von Unwägbarkeiten und Risiken; Fachkenntnisse; Analyse und Förderung der guten Praxis bei der Anwendung des Vorsorgeprinzips in verschiedenen Bereichen der politischen Entscheidungsfindung; europäisches Referenzsystem; Forschung im Bereich Ethik in Hinblick auf Wissenschaft, Technologieentwicklungen und ihre Anwendungen;

[1] SEK(2000) 1973.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft stärken: neue Formen des Dialogs; wissenschaftliche Kenntnisse der Bürger; Interesse der Jugend an einer wissenschaftlichen Laufbahn; von Frauen in Wissenschaft und Forschung.	— Den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft stärken: neue Formen des Dialogs unter Beteiligung der relevanten Interessengruppen; wissenschaftliche Kenntnisse der Bürger; Sensibilisierung durch Preise und „Bürgerforen"; Förderung des Interesses der Jugend an einer wissenschaftlichen Laufbahn; Initiativen zur Förderung der Rolle und der Position von Frauen in Wissenschaft und Forschung auf allen Ebenen.
Unterstützt werden soll Folgendes:	Unverändert
— Vernetzung und Schaffung struktureller Verbindungen zwischen den betreffenden Einrichtungen und den Aktivitäten auf nationaler, regionaler und europäischer Ebene;	
— Austausch von Erfahrung und bewährten Methoden;	
— spezielle Forschungsarbeiten;	
— öffentlichkeitswirksame Initiativen wie Preise und Wettbewerbe;	
— Einrichtung von Daten- und Informationsbanken sowie — vor allem statistische und methodologische — Studien zu verschiedenen Themen.	
3. STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS	
Ziel	
Die Maßnahmen in diesem Bereich haben zum Ziel, zu einer besseren Koordinierung und einer kohärenten Gestaltung der Politik und der Aktivitäten im Bereich der Forschung und der Innovationsförderung in Europa beizutragen.	
Begründung der Anstrengung und europäischer Mehrwert	
Die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums erfordert an erster Stelle eine bessere Kohärenz und Koordinierung der Forschungs- und Innovationstätigkeiten und -politiken auf einzelstaatlicher, regionaler und europäischer Ebene. Die Maßnahme der Gemeinschaft kann zur Förderung diesbezüglicher Anstrengungen sowie zur Schaffung einer Informations-, Wissens- und Analysenbasis beitragen, die zur Durchführung dieses Vorhabens unerlässlich ist.	
Geplante Maßnahmen	
Diese Maßnahmen, die in sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen durchgeführt werden, sollen folgendermaßen aussehen:	
— Maßnahmen zur finanziellen Förderung im Hinblick auf eine bessere Koordinierung der Tätigkeiten, die in Europa auf einzelstaatlicher wie auch auf europäischer Ebene durchgeführt werden:	
— Öffnung der einzelstaatlichen Programme für Teilnehmer aus anderen Ländern;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Vernetzung der auf einzelstaatlicher und regionaler Ebene durchgeführten Forschungstätigkeiten;	
— Tätigkeiten der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit im Rahmen der verschiedenen europäischen Kooperationsformen, beispielsweise der Tätigkeiten der Europäischen Wissenschaftsstiftung;	
— Zusammenarbeit mit Facheinrichtungen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in Europa, darunter CERN, ELMB, ESO oder ESA [1], und gemeinsame Initiativen.	
	Es sind Anstrengungen vorgesehen, um eine Koordinierung auf europäischer Ebene bei den Forschungstätigkeiten in allen Prioritätsbereichen zu fördern, einschließlich:
	— Gesundheit: Gesundheitsfragen spezifischer Bevölkerungsgruppen (insbesondere Kinder und ältere Menschen); wichtigste Krankheiten und Störungen (z. B. Diabetes und Hepatitis);
	— Umwelt: nachhaltige lokale und städtische Entwicklung; Erdbebenrisiken;
	— Energie (fossile Brennstoffe): neue Generation von Kraftwerken („nahe-Null-Emissionen"), Energiespeicherung, Transport und Verteilung.
Diese Maßnahmen werden im allgemeinen Kontext der Anstrengungen zur Optimierung der Gesamtleistung der europäischen Wissenschafts- und Technologiezusammenarbeit und zur Gewährleistung der Komplementarität der einzelnen Komponenten, darunter COST und Eureka, durchgeführt.	Unverändert
— Maßnahmen zur Förderung einer kohärenten Entwicklung der Forschungs- und Innovationspolitik in Europa:	
— Analysen und Studien, Arbeiten auf dem Gebiet der Zukunftsforschung, Statistik und der wissenschaftlichen und technologischen Indikatoren;	
— Einrichtung von Facharbeitsgruppen und Gremien für die Konzertation, politische Erörterung und Unterstützung ihrer Arbeit;	
— Unterstützung des Benchmarking der Forschungs- und Innovationspolitik auf nationaler, regionaler und europäischer Ebene;	
— Förderung der Kartierung der herausragenden wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa;	
— Unterstützung der Arbeiten, die zur Verbesserung des rechtlichen und administrativen Umfelds der Forschung und Innovation in Europa erforderlich sind.	

[1] CERN: Europäische Organisation für Kernforschung; EMBL: Europäisches Labor für Molekularbiologie; ESO: Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre ESA: Europäische Raumfahrtbehörde.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

ANHANG II

GESAMTHÖCHSTBETRAG, ANTEILE UND VORLÄUFIGE AUFTEILUNG

Der Gesamthöchstbetrag und die Anteile für die einzelnen Maßnahmenbereiche im Sinne von Artikel 164 EG-Vertrag belaufen sich auf:

	Mio. EUR
Erster Maßnahmenbereich (1)	13 570
Zweiter Maßnahmenbereich (2)	600
Dritter Maßnahmenbereich (3)	300
Vierter Maßnahmenbereich (4)	1 800
Gesamthöchstbetrag (*)	16 270
(*) Vorläufige Aufteilung:	
1. Bündelung der Forschung (5) (6)	12 770
— Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin	2 000
— Technologien für die Informationsgesellschaft	3 600
— Nanotechnologien, intelligente Materialien, neue Produktionsverfahren	1 300
— Luft- und Raumfahrt	1 000
— Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsrisiken	600
— Nachhaltige Entwicklung und globale Veränderungen	1 700
— Bürger und Regieren in der europäischen Wissensgesellschaft	225
2. Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums	3 050
— Forschung und Innovation	300
— Humanressourcen und Mobilität	1 800
— Forschungsinfrastrukturen	900 (7)
— Wissenschaft/Gesellschaft	50
3. Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums	450
— Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten	400
— Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	50
Insgesamt	16 270 (8)

(1) Tätigkeiten unter der Überschrift „Bündelung der Forschung“, ausgenommen die internationale Zusammenarbeit; Forschungsinfrastrukturen und das Thema „Wissenschaft/Gesellschaft“ unter der Überschrift „Ausgestaltung des europäischen Forschungsraums“ und Tätigkeiten unter der Überschrift „Stärkung der Grundpfeiler des europäischen Forschungsraums“.

(2) Tätigkeiten für die internationale Zusammenarbeit unter der Überschrift „Bündelung der Forschung“, in den vorrangigen Themenbereichen und zur Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Union.

(3) Tätigkeiten zum Thema „Forschung und Innovation“ unter der Überschrift „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ in Ergänzung zu den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Innovation, die im Rahmen der Tätigkeiten unter der Überschrift „Bündelung der Forschung“ durchgeführt werden.

(4) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Humanressourcen und der Förderung der Mobilität unter der Überschrift „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“.

(5) Mindestens 15 % der den Tätigkeiten unter dieser Überschrift zugewiesenen Finanzmittel KMU zugute kommen sollen.

(6) Davon insgesamt 600 Mio. EUR für die internationale Zusammenarbeit.

(7) Davon 715 Mio. EUR für die Tätigkeiten der GFS.

(8) Dazu kommen 1 230 Mio. EUR für das Euratom-Rahmenprogramm, die vorläufig wie folgt aufgeteilt werden: Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle: 150 Mio. EUR; kontrollierte Kernfusion: 700 Mio. EUR (davon sind 200 Mio. EUR für die Beteiligung am ITER-Vorhaben vorgesehen); weitere Tätigkeiten: 50 Mio. EUR; Tätigkeiten der GFS: 330 Mio. Euro (davon 110 Mio. EUR für Abfallbehandlung und -lagerung).

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG II

GESAMTHÖCHSTBETRAG, ANTEILE UND VORLÄUFIGE AUFTEILUNG

Der Gesamthöchstbetrag und die Anteile für die einzelnen Maßnahmenbereiche im Sinne von Artikel 164 EG-Vertrag belaufen sich auf:

	Mio. EUR
Erster Maßnahmenbereich (1)	13 715
Zweiter Maßnahmenbereich (2)	600
Dritter Maßnahmenbereich (3)	275
Vierter Maßnahmenbereich (4)	1 680
Gesamthöchstbetrag (*)	16 270
(*) Vorläufige Aufteilung:	
1. Bündelung der Forschung (5) (6)	13 020
— Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin	2 150
— Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen im Dienste der Gesundheit	1 100
— Bekämpfung der wichtigsten Krankheiten	1 050
— Technologien für die Informationsgesellschaft	3 600
— Nanotechnologien, intelligente Materialien und neue Produktionsverfahren	1 300
— Luft- und Raumfahrt	1 000
— Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsrisiken	625
— Nachhaltige Entwicklung	1 850
— Nachhaltige Energiesysteme	630
— Nachhaltiger Landverkehr	600
— Globale Veränderungen und Ökosysteme	620
— Bürger und Regieren in einer offenen europäischen Wissensgesellschaft	225
— Spezifische Tätigkeiten, die einen weiter gefassten Forschungsbereich abdecken	2 270
— Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union	800
— KMU-spezifische Forschungstätigkeiten	450
— spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit	300
— Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle	720
2. Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums	2 830
— Forschung und Innovation	275
— Humanressourcen und Mobilität	1 680
— Forschungsinfrastrukturen	800 (7)
— Wissenschaft/Gesellschaft	75
3. Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums	420
— Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten	370
— Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	50
Insgesamt	16 270 (8)

(1) Tätigkeiten unter der Überschrift „Bündelung der Forschung", ausgenommen die internationale Zusammenarbeit; Forschungsinfrastrukturen und das Thema „Wissenschaft/Gesellschaft" unter der Überschrift „Ausgestaltung des europäischen Forschungsraums" und Tätigkeiten unter der Überschrift „Stärkung der Grundpfeiler des europäischen Forschungsraums".

(2) Tätigkeiten für die internationale Zusammenarbeit unter der Überschrift „Bündelung der Forschung", in den vorrangigen Themenbereichen und zur Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Union.

(3) Tätigkeiten zum Thema „Forschung und Innovation" unter der Überschrift „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums" in Ergänzung zu den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Innovation, die im Rahmen der Tätigkeiten unter der Überschrift „Bündelung der Forschung" durchgeführt werden.

(4) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Humanressourcen und der Förderung der Mobilität unter der Überschrift „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums".

(5) Von denen mindestens 15 % für KMU bestimmt sind.

(6) Davon insgesamt 600 Mio. EUR für die internationale Zusammenarbeit.

(7) Davon bis zu 150 Mio. EUR für die weitere Entwicklung von Géant.

(8) Dazu kommen 1 230 Mio. EUR für das Euratom-Rahmenprogramm, die vorläufig wie folgt aufgeteilt werden: Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle: 150 Mio. EUR; kontrollierte Kernfusion: 700 Mio. EUR (davon sind 200 Mio. EUR für die Beteiligung am ITER-Vorhaben vorgesehen); weitere Tätigkeiten: 50 Mio. EUR; Tätigkeiten der GFS: 330 Mio. Euro (davon 110 Mio. EUR für Abfallbehandlung und -lagerung).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

ANHANG III

INSTRUMENTE UND EINZELHEITEN DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT

Als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums beteiligt sich die Gemeinschaft über spezifische Programme finanziell an Tätigkeiten der Forschung und technologischen Entwicklung, darunter auch an Demonstrationsmaßnahmen, die in den vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms sowie in anderen Bereichen und zu anderen Themen der Wissenschaft und Technologie durchgeführt werden.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an diesen Tätigkeiten, die auch Maßnahmen zur Innovationsförderung umfassen, erfolgt über folgende Instrumente:

1. INSTRUMENTE

1.1 **Instrumente für die Bündelung der Forschung**

1.1.1 ***Exzellenznetze***

Finanzielle Beteiligung an Exzellenznetzen in den vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms

Mit der Unterstützung von Netzen sollen Spitzenleistungen in Europa dadurch gefördert werden, dass die Kapazitäten, die in diesem Bereich in Hochschulen, Forschungszentren oder der Industrie in mehreren Mitgliedstaaten vorhanden sind, eng und dauerhaft miteinander verbunden werden, so dass eine kritische Masse an Kompetenzen in Form von „virtuellen Exzellenzzentren“ entsteht.

Dies soll über ein gemeinsames Arbeitsprogramm erreicht werden, das einen Großteil der Tätigkeiten der vernetzten Einrichtungen erfasst. Diese Einrichtungen müssen in ausreichendem Maße unabhängig sein oder unabhängig werden, um ihre Tätigkeiten schrittweise mit denen anderer Einrichtungen zusammenführen zu können.

Diese Arbeitsprogramme, die mit Mitteln in Höhe von bis zu mehreren Zehnmillionen Euro pro Jahr ausgestattet sind, werden nach bestimmten Forschungsthemen und -gegenständen festgelegt; Ziele oder Ergebnisse werden hingegen nicht vorgegeben. Zur Durchführung dieser Programme müssen die spezifischen Arbeitsprogramme für die betreffenden Bereiche schrittweise zusammengeführt, die Tätigkeiten genau aufgeteilt, Personal in erheblichem Umfang ausgetauscht und elektronische Informations- und Kommunikationsnetze sowie virtuelle und interaktive Arbeitsformen intensiv eingesetzt werden. Die Programme beinhalten unbedingt nachprüfbare Tätigkeiten zur Verwaltung, zum Transfer und zur Nutzung der erworbenen Kenntnisse.

Die Exzellenznetze werden auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt.

Die Beteiligung von Wissenschaftlern aus anderen europäischen Ländern, die nicht einer assoziierten Rechtsperson zugehören, wird über Maßnahmen zur Förderung der Mobilität unterstützt. Darüber hinaus können Einrichtungen aus Drittstaaten sowie Organisationen für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit in Europa an diesen Netzen teilnehmen.

1.1.2 ***Integrierte Projekte***

Finanzielle Beteiligung an integrierten Projekten in den vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms

Diese Projekte, die mit Mitteln in Höhe von bis zu mehreren Zehnmillionen EUR ausgestattet sind, werden von Konsortien durchgeführt, bei denen Hochschulen und Industrie häufig eng zusammenarbeiten.

Die Projekte können „risikoreiche“ Forschungsarbeiten umfassen und werden in jedem Fall genau definierte Ziele hinsichtlich der wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse festgelegen, oder der Produkte, Verfahren oder Leistungen. Die integrierten Projekte können sich in bestimmten Fällen aus „Clustern“ zusammensetzen, die im Hinblick auf dasselbe Ziel zwar unterschiedliche Aspekte behandeln, aber in einer einzigen Maßnahme zusammengefasst sind. Sie werden von der Industrie und öffentlichen Forschungseinrichtungen auf der Grundlage eines regelmäßig aktualisierten Zeitplans durchgeführt.

Ihre Durchführung beinhaltet unbedingt nachprüfbare Tätigkeiten zur Verwaltung, zum Transfer und zur Nutzung der erworbenen Kenntnisse sowie zur Analyse und Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der betreffenden Technologien sowie der Faktoren, die für eine erfolgreiche Verwertung ausschlaggebend sind.

Diese Tätigkeiten werden vorzugsweise auf der Grundlage globaler Finanzierungspläne durchgeführt, die umfangreiche öffentliche und private Fördermittel sowie andere Formen der Zusammenarbeit oder der Finanzierung, insbesondere Eureka oder die Instrumente der EIB und des EIF, vorsehen.

Die integrierten Projekte werden auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Teilnehmen können an ihnen Einrichtungen aus Drittstaaten sowie Organisationen für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit in Europa. Zur Förderung der Teilnahme von KMU sind spezielle Maßnahmen vorgesehen.

Die Exzellenznetze und die integrierten Projekte werden von den Mitwirkenden sehr selbständig verwaltet. Letztere haben insbesondere die Möglichkeit,

— andere Partner in ihre Tätigkeiten einzubeziehen,

— kleinere Projekte zu den einzelnen Bestandteilen ihres Arbeitsprogramms festzulegen und hierfür Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu veröffentlichen,

— den Inhalt dieser Programme dem jeweiligen Bedarf anzupassen.

Die Durchführung der von den Exzellenznetzen und im Rahmen der integrierten Projekte umgesetzten Arbeitsprogramme wird in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung unterzogen.

1.1.3 ***Finanzielle Beteiligung an gemeinsam durchgeführten nationalen Programmen***

Finanzielle Beteiligung an nationalen Programmen, die auf der Grundlage von Artikel 169 EG-Vertrag gemeinsam durchgeführt werden, in den vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms

Die betreffenden Programme werden genau festgelegt und von den Regierungen oder nationalen Forschungseinrichtungen durchgeführt. Für die gemeinsame Durchführung muss auf eine spezielle Struktur zurückgegriffen werden. Dies kann über harmonisierte Arbeitsprogramme und mit Hilfe gemeinsamer, paralleler oder aufeinander abgestimmter Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen erfolgen. Gegebenenfalls werden in diesem Rahmen gemeinsame Infrastrukturen aufgebaut oder genutzt werden.

Die Gemeinschaft kann sich finanziell an den gemeinsam durchgeführten Programmen beteiligen. Wenn sich andere europäische Länder an den Programmen beteiligen können, kann die Gemeinschaft die Teilnahme von Wissenschaftlern, Teams oder Einrichtungen auch aus diesen Ländern unterstützen.

1.1.4 ***Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union***

Die Instrumente zur Durchführung der Maßnahmen unter der Überschrift „Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union“ sind in Anhang I beschrieben.

1.2 **Instrumente zur Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums**

Die Instrumente zur Durchführung der Maßnahmen in folgenden Bereichen sind in Anhang I beschrieben:

— Forschung und Innovation,

— Humanressourcen und Mobilität,

— Forschungsinfrastrukturen,

— Wissenschaft/Gesellschaft.

1.3 **Instrumente zur Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums**

Die Instrumente zur Durchführung der Maßnahmen in diesem Bereich sind in Anhang I beschrieben.

2. EINZELHEITEN DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT

Die Gemeinschaft beteiligt sich unter Beachtung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung sowie der entsprechenden internationalen Regelungen, insbesondere des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, finanziell an der Durchführung der Maßnahmen, die mit Hilfe der genannten Instrumente umgesetzt werden. Die Höhe und die Art der finanziellen Beteiligung des Rahmenprogramms müssen im Einzelfall angepasst werden, besonders dann, wenn eine Beteiligung aus anderen öffentlichen Quellen vorgesehen ist, darunter auch aus anderen Finanzierungsquellen der Gemeinschaft wie der EIB und dem EIF.

Bei der Beteiligung einer Einrichtung aus strukturschwachen Regionen kann für ein Projekt, das schon in den Genuss des Höchstfördersatzes des Rahmenprogramms oder eines Globalzuschusses kommt, gemäß der Verordnung Nr. 1260/1999 [1] des Rates ein zusätzlicher Beitrag aus den Strukturfonds gewährt werden.

Im Falle der Beteiligung einer Einrichtung der Beitrittskandidaten kann unter ähnlichen Bedingungen ein zusätzlicher Beitrag aus den Finanzinstrumenten zur Beitrittsvorbereitung gewährt werden.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Kofinanzierung, mit Ausnahme der Finanzierungen für Studien, Konferenzen und öffentliche Aufträge. Je nach Art der Instrumente kann die Gemeinschaft einen Globalzuschuss oder einen Zuschuss zu den Budgets für jede Phase bei der Anwendung der Instrumente zahlen.

[1] ABl. L 161 vom 26.6.1999.

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft infolge öffentlicher Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder öffentlicher Ausschreibungen beschlossen wird.

Die Gemeinschaft kann auch veranlasst werden, einen Zuschuss zum Kapital zu zahlen, das zur Entwicklung der Forschungsinfrastrukturen erforderlich ist.

Die Kommission führt die Forschungstätigkeiten in einer Weise durch, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch wirkungsvolle Kontrollen und im Falle der Feststellung von Unregelmäßigkeiten durch abschreckende, verhältnismäßige Sanktionen gewährleistet ist.

Die Entscheidungen über die spezifischen Programme zur Umsetzung des Rahmenprogramms dürfen nicht von den in folgender Tabelle aufgeführten Regeln abweichen.

Instrumente	Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft innerhalb des Rahmenprogramms
Bündelung der Forschung [1]	
1. Finanzielle Beteiligung an Exzellenznetzen	Die Gemeinschaft kann auf der Grundlage der Ergebnisse der Durchführung eines gemeinsamen Arbeitsprogramms einen Globalzuschuss gewähren.
2. Finanzielle Beteiligung an integrierten Projekten	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets dieser Projekte zahlen, der maximal 50 % der Gesamtkosten entspricht.
3. Finanzielle Beteiligung an gemeinsam durchgeführten nationalen Programmen	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu dem Budget gemeinsam durchgeführter Aktivitäten zahlen, der maximal 50 % der Gesamtkosten entspricht. Kann dieser Zuschuss generell die Beteiligung von Forschern und Einrichtungen aus Drittländern an den Tätigkeiten decken.
4. Finanzielle Beteiligung an der Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der EU, einschließlich an KMU-spezifischen Maßnahmen und speziellen Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets dieser Tätigkeiten zahlen, der maximal 50 % der Gesamtkosten entspricht, und für das gesamte Budget der GFS aufkommen.
Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums	
1. Finanzielle Beteiligung an Maßnahmen zur Förderung des Zusammenwirkens von Forschung und Innovation	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für diese Maßnahmen zahlen.
2. Finanzielle Beteiligung an Maßnahmen zum Ausbau der Humanressourcen und zur Förderung der Mobilität	Bei den Stipendien und den Fördermitteln für Spitzenleistungen handelt es sich um Globalleistungen.
3. Finanzielle Beteiligung an Unterstützungsmaßnahmen für Forschungsinfrastrukturen	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für die technischen Vorarbeiten, einschließlich Durchführbarkeitsstudien, zahlen, der maximal 50 % der Gesamtkosten entspricht. Sie kann auf der Grundlage der Ergebnisse der integrierten Initiativen einen Globalzuschuss zu Tätigkeiten im Bereich des grenzüberschreitenden Zugangs und der Entwicklung von Netzen zahlen. Sie kann ferner einen Zuschuss zu den Budgets für die Entwicklung neuer Infrastrukturen leisten, der maximal 10 % Gesamtkosten entspricht.
4. Finanzielle Beteiligung an Maßnahmen zur Herstellung eines guten Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Gesellschaft	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für diese Initiativen zahlen.
Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums	
1. Finanzielle Beteiligung an Koordinierungstätigkeiten	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für diese Tätigkeiten zahlen.
2. Finanzielle Beteiligung an Maßnahmen zur Förderung einer kohärenten Entwicklung der Forschungspolitik	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für diese Maßnahmen zahlen.

[1] Im Falle der drei Maßnahmenkategorien unter der Überschrift „Bündelung der Forschung“ kann die Teilnahme von Einrichtungen und Wissenschaftlern aus Drittstaaten durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gedeckt werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG III

INSTRUMENTE UND EINZELHEITEN DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT

Als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums beteiligt sich die Gemeinschaft über spezifische Programme finanziell an Tätigkeiten der Forschung und technologischen Entwicklung, darunter auch an Demonstrationsmaßnahmen, die in den vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms sowie in anderen Bereichen und zu anderen Themen der Wissenschaft und Technologie durchgeführt werden.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an diesen Tätigkeiten, die auch Maßnahmen zur Innovationsförderung umfassen, erfolgt über folgende Instrumente:

1. INSTRUMENTE

1.1 **Instrumente für die Bündelung der Forschung**

Für die Durchführung von Tätigkeiten in den vorrangigen Themenbereichen werden vier Arten von Instrumenten verwendet: Exzellenznetze, integrierte Projekte, die Beteiligung an gemeinsam durchgeführten nationalen Programmen sowie als Stufenleiter zur Verwirklichung von Forschungsexzellenz und zur Bündelung der Forschung gezielte spezielle Forschungsprojekte und Koordinierungsmaßnahmen.

Während der Durchführung der Forschungstätigkeiten wird näher präzisiert werden, welche Instrumente innerhalb dieser Kategorien für einen bestimmten Forschungsgegenstand zur Anwendung gelangen sollen und welche Art von Vorschlägen erwartet werden.

Die Exzellenznetze und die integrierten Projekte werden die Hauptinstrumente für die Durchführung der Forschungstätigkeiten sein. Gezielte spezielle Forschungsprojekte und Koordinierungsmaßnahmen können für Forschungsprojekte zum Tragen kommen, die Ziele innerhalb bestimmter Forschungsgebiete begrenzten Umfangs verfolgen.

1.1.1 ***Exzellenznetze***

Finanzielle Beteiligung an Exzellenznetzen in den vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms

Übergeordnetes Ziel der Exzellenznetze ist es, die wissenschaftlichen und technologischen Spitzenleistungen in Europa dadurch auszubauen, dass die Forschungskapazitäten europaweit schrittweise auf einem exzellenten Niveau zusammengeführt werden. Exzellenznetze fördern die Zusammenarbeit zwischen den an Hochschulen und Forschungszentren, in Unternehmen (KMU sowie Großunternehmen) und Technologieeinrichtungen vorhandenen herausragenden Kapazitäten. Jedes Exzellenznetz fungiert als „virtuelles Exzellenzzentrum", das den Ausbau von Wissen zu einem bestimmten Thema im Hinblick auf langfristige Ziele fördern soll.

Dies soll über ein gemeinsames Arbeitsprogramm erreicht werden, das einen Großteil der Tätigkeiten der vernetzten Einrichtungen erfasst. Diese Einrichtungen müssen in ausreichendem Maße unabhängig sein oder unabhängig werden, um ihre Tätigkeiten schrittweise mit denen anderer Einrichtungen zusammenführen zu können.

Diese Arbeitsprogramme, die mit Mitteln in Höhe von bis zu mehreren Zehnmillionen EUR pro Jahr ausgestattet sind, aber auch kleiner sein können, sofern sich die erforderliche kritische Masse und Bündelung erreichen lassen, werden nach bestimmten Forschungsthemen und -gegenständen festgelegt; Ziele oder Ergebnisse werden hingegen nicht vorgegeben. Zur Durchführung dieser Programme müssen die spezifischen Arbeitsprogramme für die betreffenden Bereiche schrittweise zusammengeführt, die Tätigkeiten genau aufgeteilt, Personal in erheblichem Umfang ausgetauscht und elektronische Informations- und Kommunikationsnetze sowie virtuelle und interaktive Arbeitsformen intensiv eingesetzt werden. Die Programme beinhalten unbedingt nachprüfbare Tätigkeiten zur Verwaltung, zum Transfer und zur Nutzung der erworbenen Kenntnisse.

Die Exzellenznetze werden auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt.

Die Beteiligung von Wissenschaftlern aus anderen europäischen Ländern, die nicht einer assoziierten Rechtsperson zugehören, wird über Maßnahmen zur Förderung der Mobilität unterstützt. Darüber hinaus können Einrichtungen aus Drittstaaten sowie Organisationen für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit in Europa an diesen Netzen teilnehmen.

Die Exzellenznetze werden eine Strategie für die Verbreitung der Ergebnisse ihrer Arbeit erarbeiten und umsetzen. Hierfür werden die einzelnen Exzellenznetze Ressourcen einplanen.

1.1.2 ***Integrierte Projekte***

Finanzielle Beteiligung an integrierten Projekten in den vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms

Diese Projekte, die mit Mitteln in Höhe von bis zu mehreren Zehnmillionen Euro ausgestattet sind, zu denen jedoch auch kleinere Projekte gehören können, sofern sich die erforderliche kritische Masse und Bündelung erreichen lassen, werden von Konsortien durchgeführt, bei denen Hochschulen und Industrie häufig eng zusammenarbeiten. Bei den Partnern kann es sich um Unternehmen (einschließlich KMU), Hochschulen, Forschungszentren und andere juristische Personen handeln.

Die Projekte können „risikoreiche" Forschungsarbeiten umfassen und werden in jedem Fall genau definierte Ziele hinsichtlich der wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse festlegen, die sich auf Produkte, Verfahren oder Leistungen anwenden lassen. Die integrierten Projekte können sich in bestimmten Fällen aus „Clustern" zusammensetzen, die im Hinblick auf dasselbe Ziel zwar unterschiedliche Aspekte behandeln, aber in einer einzigen Maßnahme zusammengefasst sind. Sie werden von der Industrie und öffentlichen Forschungseinrichtungen auf der Grundlage eines regelmäßig aktualisierten Zeitplans durchgeführt.

Ihre Durchführung beinhaltet unbedingt nachprüfbare Tätigkeiten zur Verwaltung, zum Transfer und zur Nutzung der erworbenen Kenntnisse sowie zur Analyse und Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der betreffenden Technologien sowie der Faktoren, die für eine erfolgreiche Verwertung ausschlaggebend sind.

Diese Tätigkeiten werden vorzugsweise auf der Grundlage globaler Finanzierungspläne durchgeführt, die umfangreiche öffentliche und private Fördermittel sowie andere Formen der Zusammenarbeit oder der Finanzierung, insbesondere Eureka oder die Instrumente der EIB und des EIF, vorsehen.

Die integrierten Projekte werden auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Teilnehmen können an ihnen Einrichtungen aus Drittstaaten sowie Organisationen für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit in Europa. Zur Förderung der Teilnahme von KMU sind spezielle Maßnahmen vorgesehen.

Die Exzellenznetze und die integrierten Projekte werden von den Mitwirkenden sehr selbständig verwaltet. Letztere haben insbesondere die Möglichkeit,

— andere Partner in ihre Tätigkeiten einzubeziehen,

— kleinere Projekte zu den einzelnen Bestandteilen ihres Arbeitsprogramms festzulegen und hierfür Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu veröffentlichen,

— den Inhalt dieser Programme dem jeweiligen Bedarf anzupassen.

Die Durchführung der von den Exzellenznetzen und im Rahmen der integrierten Projekte umgesetzten Arbeitsprogramme wird in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung unterzogen, und die Kommission berichtet darüber in ihrem Jahresbericht über die FTE-Tätigkeiten.

1.1.3 ***Finanzielle Beteiligung an gemeinsam durchgeführten nationalen Programmen***

Finanzielle Beteiligung an nationalen Programmen, die auf der Grundlage von Artikel 169 EG-Vertrag gemeinsam durchgeführt werden, in den vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms

Die betreffenden Programme werden genau festgelegt und von den Regierungen oder nationalen Forschungseinrichtungen ohne Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten durchgeführt. Für die gemeinsame Durchführung muss auf eine spezielle Struktur zurückgegriffen werden. Dies kann über harmonisierte Arbeitsprogramme und mit Hilfe gemeinsamer, paralleler oder aufeinander abgestimmter Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen erfolgen. Gegebenenfalls werden in diesem Rahmen gemeinsame Infrastrukturen aufgebaut oder genutzt werden.

Die Gemeinschaft kann sich finanziell an den gemeinsam durchgeführten Programmen beteiligen. Wenn sich andere europäische Länder an den Programmen beteiligen können, kann die Gemeinschaft die Teilnahme von Wissenschaftlern, Teams oder Einrichtungen auch aus diesen Ländern unterstützen.

1.1.4 ***Gezielte spezielle Forschungsprojekte***

Gezielte spezielle Forschungsprojekte können als FTE-Projekt oder als Demonstrationsprojekt oder als Kombination dieser beiden Projektarten durchgeführt werden:

a) als Projekt im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE-Projekt), durch das neue Erkenntnisse gewonnen werden sollen, um entweder vorhandene Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erheblich zu verbessern oder neue zu entwickeln oder um sonstigen Erfordernissen der Gesellschaft und der Gemeinschaftspolitik gerecht zu werden;

b) als Demonstrationsprojekt, das die Rentabilität neuer Technologien nachweisen soll, die potenzielle wirtschaftliche Vorteile bieten, jedoch nicht unmittelbar vermarktet werden können.

1.1.5 ***Koordinierungsmaßnahmen***

Koordinierungsmaßnahmen sollen aufeinander abgestimmte Initiativen verschiedener in den Bereichen Forschung und Innovation tätiger Akteure fördern und unterstützen. Sie umfassen eine Reihe von Maßnahmen, etwa die Organisation von Konferenzen und Sitzungen, die Durchführung von Studien, den Austausch von Mitarbeitern, den Austausch und die Verbreitung vorbildlicher Verfahrensweisen sowie den Aufbau von Informationssystemen und Expertengruppen, und können gegebenenfalls auch die Festlegung, die Organisation und die Durchführung verbundener oder gemeinsamer Initiativen unterstützen.

1.1.6 ***Tätigkeiten, die einen weiter gefassten Forschungsbereich abdecken***

Die Instrumente zur Durchführung der Maßnahmen unter der Überschrift „Tätigkeiten, die einen weiter gefassten Forschungsbereich abdecken“ sind in Anhang I beschrieben.

1.2 **Instrumente zur Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums**

Die Instrumente zur Durchführung der Maßnahmen in folgenden Bereichen sind in Anhang I beschrieben:

— Forschung und Innovation,

— Humanressourcen und Mobilität,

— Forschungsinfrastrukturen,

— Wissenschaft/Gesellschaft.

1.3 **Instrumente zur Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums**

Die Instrumente zur Durchführung der Maßnahmen in diesem Bereich sind in Anhang I beschrieben.

2. EINZELHEITEN DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT

Die Gemeinschaft beteiligt sich unter Beachtung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung sowie der entsprechenden internationalen Regelungen, insbesondere des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, finanziell an der Durchführung der Maßnahmen, die mit Hilfe der genannten Instrumente umgesetzt werden. Die Höhe und die Art der finanziellen Beteiligung des Rahmenprogramms müssen im Einzelfall angepasst werden, besonders dann, wenn eine Beteiligung aus anderen öffentlichen Quellen vorgesehen ist, darunter auch aus anderen Finanzierungsquellen der Gemeinschaft wie der EIB und dem EIF.

Bei der Beteiligung einer Einrichtung aus strukturschwachen Regionen kann für ein Projekt, das schon in den Genuss des Höchstfördersatzes des Rahmenprogramms oder eines Globalzuschusses kommt, gemäß der Verordnung Nr. 1260/1999 [1] des Rates ein zusätzlicher Beitrag aus den Strukturfonds gewährt werden.

Im Falle der Beteiligung einer Einrichtung der Beitrittskandidaten kann unter ähnlichen Bedingungen ein zusätzlicher Beitrag aus den Finanzinstrumenten zur Beitrittsvorbereitung gewährt werden.

Im Falle der Beteiligung von Einrichtungen aus Mittelmeer- oder Entwicklungsländern könnte ein Beitrag aus dem MEDA-Programm und aus den Finanzinstrumenten der Entwicklungshilfe der Union in Frage kommen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Kofinanzierung, mit Ausnahme der Finanzierungen für Studien, Konferenzen und öffentliche Aufträge. Je nach Art der Instrumente kann die Gemeinschaft einen Globalzuschuss oder einen Zuschuss zu den Budgets für jede Phase bei der Anwendung der Instrumente zahlen.

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft infolge öffentlicher Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder öffentlicher Ausschreibungen beschlossen wird.

Die Gemeinschaft kann auch veranlasst werden, einen Zuschuss zum Kapital zu zahlen, das zur Entwicklung der Forschungsinfrastrukturen erforderlich ist.

[1] ABl. L 161 vom 26.6.1999.

Die Kommission führt die Forschungstätigkeiten in einer Weise durch, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch wirkungsvolle Kontrollen und im Falle der Feststellung von Unregelmäßigkeiten durch abschreckende, verhältnismäßige Sanktionen gewährleistet ist.

Die Entscheidungen über die spezifischen Programme zur Umsetzung des Rahmenprogramms dürfen nicht von den in folgender Tabelle aufgeführten Regeln abweichen.

Instrumente	Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft innerhalb des Rahmenprogramms
Bündelung der Forschung [1]	
1. Finanzielle Beteiligung an Exzellenznetzen	Die Gemeinschaft kann auf der Grundlage der Ergebnisse der Durchführung eines gemeinsamen Arbeitsprogramms einen Globalzuschuss gewähren.
2. Finanzielle Beteiligung an integrierten Projekten	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets dieser Projekte zahlen, der maximal 50 % der Gesamtkosten entspricht.
3. Finanzielle Beteiligung an gemeinsam durchgeführten nationalen Programmen	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu dem Budget gemeinsam durchgeführter Aktivitäten zahlen, der maximal 50 % der Gesamtkosten entspricht. Stehen diese Tätigkeiten anderen europäischen Ländern offen, kann dieser Zuschuss generell die Beteiligung von Forschern und Einrichtungen aus diesen Ländern an den Tätigkeiten decken.
4. Finanzielle Beteiligung an gezielten speziellen Forschungsprojekten und Koordinierungsmaßnahmen sowie spezifischen Tätigkeiten, die einen weiter gefaßten Forschungsbereich abdecken, einschließlich an KMU-spezifischen Maßnahmen und speziellen Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets dieser Tätigkeiten zahlen und für das gesamte Budget der GFS aufkommen.
Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums	
1. Finanzielle Beteiligung an Maßnahmen zur Förderung des Zusammenwirkens von Forschung und Innovation	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für diese Maßnahmen zahlen.
2. Finanzielle Beteiligung an Maßnahmen zum Ausbau der Humanressourcen und zur Förderung der Mobilität	Bei den Stipendien und den Fördermitteln für Spitzenleistungen handelt es sich um Globalleistungen.
3. Finanzielle Beteiligung an Unterstützungsmaßnahmen für Forschungsinfrastrukturen	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für die technischen Vorarbeiten, einschließlich Durchführbarkeitsstudien, zahlen, der maximal 50 % der Gesamtkosten entspricht. Sie kann auf der Grundlage der Ergebnisse der integrierten Initiativen einen Globalzuschuss zu Tätigkeiten im Bereich des grenzüberschreitenden Zugangs und der Entwicklung von Netzen zahlen. Sie kann ferner einen Zuschuss zu den Budgets für die Entwicklung neuer Infrastrukturen leisten, der maximal 10 % Gesamtkosten entspricht.
4. Finanzielle Beteiligung an Maßnahmen zur Herstellung eines guten Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Gesellschaft	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für diese Initiativen zahlen.
Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums	
1. Finanzielle Beteiligung an Koordinierungstätigkeiten	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für diese Tätigkeiten zahlen.
2. Finanzielle Beteiligung an Maßnahmen zur Förderung einer kohärenten Entwicklung der Forschungspolitik	Die Gemeinschaft kann einen Zuschuss zu den Budgets für diese Maßnahmen zahlen.

[1] Im Fall der drei Maßnahmenkategorien unter der Überschrift „Bündelung der Forschung“ kann die Teilnahme von Einrichtungen und Wissenschaftlern aus Drittstaaten durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gedeckt werden.

Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002—2006) [1]

(2002/C 75 E/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 709 endg. — 2001/0054(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 22. November 2001)

[1] ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 177.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Nach Artikel 7 EAG-Vertrag kann ein mehrjähriges Rahmenprogramm beschlossen werden, das alle Forschungs-, Demonstrations- sowie Ausbildungsmaßnahmen im Kernenergiebereich umfasst und über Forschungs- und Ausbildungsprogramme durchgeführt wird.	
(2) Die Kommission hat im Laufe des Jahres 2000 eine Mitteilung über die Schaffung eines Europäischen Forschungsraums [1] und eine andere über die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und die Leitlinien für die Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der Forschung (2002—2006) [2] vorgelegt. Das Thema einer weiteren Mitteilung der Kommission im Jahr 2000 war „Innovation in einer wissensbestimmten Wirtschaft“ [3].	
(3) Die Europäischen Räte von Lissabon vom März 2000 und von Santa Maria de Feira vom Juni 2000 haben in ihren Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und auf das Wirtschaftswachstum die zügige Entwicklung des Europäischen Raums der Forschung und Innovation gefordert.	

[1] KOM(2000) 6 endg. vom 18.1.2000.

[2] KOM(2000) 612 endg. vom 4.10.2000.

[3] KOM(2000) 567 endg. vom 20.9.2000.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(4) Das Europäische Parlament [1] [2], der Rat [3] [4], der Wirtschafts- und Sozialausschuss [5] und der Ausschuss der Regionen [6] haben sich ebenfalls für die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums ausgesprochen.	
(5) Am 19. Oktober 2000 [7] veröffentlichte die Kommission zusammen mit ihren Bemerkungen die Schlussfolgerungen der externen Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Maßnahmen in den fünf Jahren vor dieser Bewertung.	
(6) Es ist daher notwendig, für den Zeitraum 2002—2006 ein neues Rahmenprogramm zu beschließen, das zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums beiträgt.	
(7) Das Rahmenprogramm 2002—2006 legt die wissenschaftlichen und technologischen Ziele und Prioritäten der vorgesehenen Maßnahmen fest und gibt die Grundzüge dieser Maßnahmen an, die unter Beachtung der Ziele des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durchgeführt werden.	(7) Das sechste Rahmenprogramm legt die wissenschaftlichen und technologischen Ziele und Prioritäten der vorgesehenen Maßnahmen fest und gibt die Grundzüge dieser Maßnahmen an, die unter Beachtung der Ziele des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durchgeführt werden.
(8) In diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Rahmenprogramms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens [8] dienender Betrag eingesetzt, ohne dass dadurch die im EAG-Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.	Unverändert
(9) Die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) ist aufgefordert, einen Beitrag zur Durchführung des Rahmenprogramms zu leisten, insbesondere in den Bereichen, in denen sie objektives, unabhängiges Fachwissen bieten und eine Aufgabe bei der Durchführung der anderen Gemeinschaftspolitiken übernehmen kann.	
(10) Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Rahmenprogramms sind ethische Grundprinzipien, insbesondere diejenigen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, zu beachten.	(10) Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des sechsten Rahmenprogramms sind ethische Grundprinzipien, insbesondere diejenigen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, zu beachten. In der kerntechnischen Forschung tätige Einrichtungen sollten der öffentlichen Akzeptanz ihrer Aktivitäten Rechnung tragen.

[1] Entschließung vom 18. Mai 2000, PE 290.465, S. 48.

[2] Entschließung vom 15. Februar 2001.

[3] Entschließung vom 15. Juni 2000, ABl. C 205 vom 19.7.2000, S. 1.

[4] Entschließung vom 16. November 2000, ABl. C 374 vom 28.12.2000, S. 1.

[5] Stellungnahme vom 24. Mai 2000, ABl. C 204 vom 18.7.2000, S. 70.

[6] Stellungnahme vom 12. April 2000, ABl C 226 vom 8.8.2000, S. 18.

[7] KOM(2000) 659 endg. vom 19.10.2000.

[8] ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(11) Auf die Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft“ [1] und die Entschließungen des Rates [2] und des Europäischen Parlaments [3] zu diesem Thema hin wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung in Europa gestärkt werden sollen.	Unverändert
	(12) Die Beteiligung an den Aktivitäten des sechsten Rahmenprogramms wird durch die Veröffentlichung der notwendigen Informationen zu Inhalt, Bedingungen und Verfahren gefördert, die potenziellen Teilnehmern, auch aus den Kandidatenländern und anderen assoziierten Ländern, rechtzeitig und umfassend bereitgestellt werden müssen.
(12) Die Kommission sollte in regelmäßigen Abständen über den Stand der Durchführung des Rahmenprogramms 2002—2006 berichten und rechtzeitig eine unabhängige Bewertung der durchgeführten Maßnahmen veranlassen, bevor sie den Vorschlag für das folgende Rahmenprogramm vorlegt.	(13) Die Kommission sollte in regelmäßigen Abständen dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Stand der Durchführung des sechsten Rahmenprogramms berichten und rechtzeitig eine unabhängige Bewertung der durchgeführten Maßnahmen unter Wahrung der Offenheit gegenüber allen Beteiligten veranlassen, bevor sie den Vorschlag für das folgende Rahmenprogramm vorlegt.
(13) Der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung wurde von der Kommission gehört und hat seine Stellungnahme abgegeben.	(14) Der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung wurde von der Kommission gehört und hat seine Stellungnahme abgegeben.
	(15) Die finanziellen Auswirkungen des sechsten mehrjährigen Rahmenprogramms sind mit der derzeitigen Obergrenze von Rubrik 3 der finanziellen Vorausschau vereinbar —
BESCHLIESST:	Unverändert
Artikel 1	
(1) Für den Zeitraum 2002 bis 2006 wird ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kerntechnik, nachstehend „Rahmenprogramm 2000—2006“ genannt, beschlossen.	(1) Für den Zeitraum 2002 bis 2006 wird ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kerntechnik, nachstehend „sechstes Rahmenprogramm“ genannt, beschlossen.
(2) Das Rahmenprogramm 2002—2006 umfasst sämtliche Tätigkeiten der Forschung, technologischen Entwicklung, internationalen Zusammenarbeit, Verbreitung und Verwertung sowie Ausbildung auf den folgenden Gebieten:	(2) Das sechste Rahmenprogramm umfasst sämtliche Tätigkeiten der Forschung, technologischen Entwicklung, internationalen Zusammenarbeit, Verbreitung und Verwertung sowie Ausbildung auf den folgenden Gebieten:
— Abfallbehandlung und -lagerung	Unverändert
— kontrollierte Kernfusion	
— weitere Euratom-Tätigkeiten	
— die Euratom-Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.	

[1] KOM(1999) 76.

[2] Entschließung vom 20. Mai 1999, ABl. C 201 vom 16.7.1999.

[3] Entschließung vom 3. Februar 2000, PE 284.656.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(3) Im Anhang sind die wissenschaftlichen und technologischen Ziele sowie die jeweiligen Prioritäten festgelegt und die Grundzüge dieser Maßnahmen angegeben.	
Artikel 2	
(1) Der als finanzielle Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Rahmenprogramms beläuft sich für den Zeitraum 2002—2006 auf 1 230 Millionen EUR; hiervon sind 150 Millionen EUR für die Abfallbehandlung und -lagerung, 700 Millionen EUR für die kontrollierte Kernfusion, 50 Millionen EUR für weitere Euratom-Tätigkeiten und 330 Millionen EUR für die Euratom-Tätigkeiten der GFS vorgesehen.	(1) Der als finanzielle Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des sechsten Rahmenprogramms beläuft sich für den Zeitraum 2002—2006 auf 1 230 Millionen EUR; hiervon sind 150 Millionen EUR für die Abfallbehandlung und -lagerung, 700 Millionen EUR für die kontrollierte Kernfusion, 50 Millionen EUR für weitere Euratom-Tätigkeiten und 330 Millionen EUR für die Euratom-Tätigkeiten der GFS vorgesehen.
(2) Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden durch die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geregelt und gegebenenfalls zusätzlich durch das (die) Forschungs- und Ausbildungsprogramm(e), das (die) der Rat zur Durchführung dieses Beschlusses erlässt.	Unverändert
Artikel 3	
Bei allen Forschungstätigkeiten des Rahmenprogramms 2002—2006 müssen ethische Grundprinzipien beachtet werden.	Bei allen Forschungstätigkeiten des sechsten Rahmenprogramms müssen ethische Grundprinzipien beachtet werden. Die Chancengleichheit wird unabhängig vom Geschlecht umfassend gewährleistet.
Artikel 4	Unverändert
Der Stand der Durchführung des Rahmenprogramms 2002—2006, insbesondere in Bezug auf die Verwirklichung seiner Ziele und Prioritäten, wird ausführlich in dem Bericht dargestellt, den die Kommission jedes Jahr nach Artikel 7 EG-Vertrag veröffentlicht.	Der Stand der Durchführung des sechsten Rahmenprogramms, insbesondere in Bezug auf die Verwirklichung seiner Ziele und Prioritäten, einschließlich seiner finanziellen Aspekte, wird ausführlich in dem Bericht dargestellt, den die Kommission jedes Jahr nach Artikel 7 EG-Vertrag veröffentlicht.
Artikel 5	Unverändert
Bevor die Kommission ihren Vorschlag für das folgende Rahmenprogramm vorlegt, beauftragt sie unabhängige hochqualifizierte Sachverständige mit einer externen Bewertung der Durchführung der gemeinschaftlichen Maßnahmen in den fünf Jahren vor dieser Bewertung. Die Kommission übermittelt die Schlussfolgerungen dieser Bewertung zusammen mit ihren Bemerkungen dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss.	Bevor die Kommission ihren Vorschlag für das folgende Rahmenprogramm vorlegt, beauftragt sie unabhängige hochqualifizierte Sachverständige mit einer externen Bewertung der Durchführung der gemeinschaftlichen Maßnahmen in den fünf Jahren vor dieser Bewertung. Die Kommission übermittelt die Schlussfolgerungen dieser Bewertung zusammen mit ihren Bemerkungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen.
Artikel 6	Unverändert
Am Rahmenprogramm 2002—2006 können sich:	Am sechsten Rahmenprogramm können sich auf der Grundlage der einschlägigen Abkommen, Beschlüsse oder Protokolle die EWR-Länder, die Kandidatenländer und andere Länder einschließlich der Schweiz beteiligen.
— die Staaten des EWR entsprechend den in den Vereinbarungen des EWR festgelegten Bedingungen;	
— die Beitrittskandidaten Mittel- und Osteuropas (MOEL) entsprechend den Bedingungen, die in den Europa-Abkommen, in den Zusatzprotokollen zu diesen und in den Entscheidungen der Assoziationsräte festgelegt wurden;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Zypern, Malta und die Türkei auf der Grundlage der mit diesen Staaten abzuschließenden bilateralen Abkommen;	
— die Schweiz und Israel auf der Grundlage der mit diesen Staaten abzuschließenden bilateralen Abkommen.	

ANHANG

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE

1. VORRANGIGE THEMENBEREICHE DER FORSCHUNG	Unverändert
1.1 **Abfallbehandlung und -lagerung**	
Die mit Kernspaltung gewonnene Energie liefert heute 35 % der Elektrizität in der Union. Sie ist ein Thema, das bei der Debatte über die Bekämpfung des Klimawandels und die Verringerung der Abhängigkeit Europas im Energiebereich zur Sprache kommt. Die zurzeit Elektrizität erzeugenden Kraftwerke werden noch mindestens zwanzig Jahre lang in Betrieb sein.	
Auf längere Sicht könnten neue Technologien der sicheren Nutzung der Kernspaltungsenergie entwickelt werden, mit denen sich der Energiebedarf Europas in den kommenden Jahrzehnten auf eine Art und Weise decken ließe, die den Erfordernissen der nachhaltigen Entwicklung gerecht würde.	
Die Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energieerzeugung wirft die Frage des Umgangs mit den Abfällen auf, insbesondere die der industriellen Verwirklichung technischer Lösungen für die Entsorgung langlebiger Abfälle.	
Die öffentliche Hand wie auch die Privatwirtschaft in Europa forschen intensiv auf dem Gebiet der Behandlung und der Lagerung nuklearer Abfälle. Durch ihren Koordinierungseffekt trägt die Tätigkeit der Europäischen Union dazu bei, eine kritische Masse aufzubauen und die Kohärenz der Konzepte der für die Abfallentsorgung zuständigen Stellen und der betreffenden Industrieunternehmen zu gewährleisten.	
Mit ihrer Tätigkeit geht die Europäische Union das unmittelbare Problem der Lagerung der Abfälle und die längerfristige Frage der Eindämmung der von ihnen ausgehenden Belastung an. Daher betrifft ihre Tätigkeit folgende Aspekte:	
— Forschungsarbeiten über die Techniken der Langzeitlagerung in tiefen geologischen Schichten einschließlich der Vernetzung der Tätigkeiten, die an unterschiedlichen Standorten in den drei wichtigsten in Frage kommenden geologischen Formationsarten unternommen werden	
— Forschungsarbeiten zur Eindämmung der Belastung durch die Abfälle, insbesondere dank der Verwirklichung neuer Reaktorkonzepte, bei denen weniger Abfälle anfallen, und der Entwicklung von Technologien, mit denen sich die mit den Abfällen verbundenen Risiken durch die Verfahren der Trennung und Transmutation verringern lassen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

1.2 **Kontrollierte Kernfusion**

Die kontrollierte Kernfusion stellt eine der Optionen für die langfristige, auf Dauer tragbare Energieversorgung dar, insbesondere für die zentralisierte Lieferung von Grundlaststrom.

Wegen der Komplexität der physikalischen Grundkenntnisse und der zu bewältigenden technologischen Probleme muss die Entwicklung hin zu einer möglichen Nutzung der Kernfusion für die Energieerzeugung zwangsläufig in einem mehrstufigen Prozess erfolgen, wobei jede Stufe Voraussetzung für die nächste ist und sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken kann.

Durch das von der Europäischen Union geführte Forschungsprogramm auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion, das sämtliche europäische Arbeiten in sich vereint, konnte Europa weltweit zum Vorreiter im Bereich der Forschung über die Fusion mit magnetischem Einschluss werden.

Aufgrund des Stands der Forschungsarbeiten und der insbesondere am europäischen Tokamak JET erzielten Ergebnisse dürfen wir nunmehr an den Übergang zum nächsten Schritt denken: an den „Next Step", einer Anlage, die unter Bedingungen, die mit denen eines energieerzeugenden Reaktors vergleichbar sind, Fusionsreaktionen hervorbringen kann.

Da die Arbeiten zur Erstellung eines detaillierten Entwurfs für den „Next Step" im Rahmen des internationalen Projekts ITER abgeschlossen sind, kann jetzt eine Entscheidung über den Projektstart und den Bau der Anlage gefällt werden.

Mit dieser Anlage soll gezeigt werden, dass die Erzeugung von Fusionsenergie wissenschaftlich und technisch machbar ist. Die genauen Modalitäten für die Durchführung des Projekts werden vom Ergebnis der zurzeit im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit geführten Verhandlungen und den weiteren Entwicklungen abhängen. Ausschlaggebend werden in erster Linie die Entscheidungen über den Beitrag Europas zum ITER-Projekt und über den Standort der Anlage sein. Zudem muss ein angemessener rechtlicher Rahmen geschaffen werden.

Die Beteiligung der Europäischen Union an der ITER-Initiative erfordert die Durchführung eines Begleitprogramms mit folgendem Inhalt:

— Betrieb der JET-Anlage auf eine Art, bei der die Vorteile der zurzeit laufenden Nachrüstungen genutzt werden können, sowie eventuelle Mitwirkung an den Forschungsmaßnahmen, die für den erfolgreichen Rückbau des JET am Ende seiner Lebensdauer notwendig sind.

— Fortsetzung der Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Fusionsphysik und Fusionstechnologie, darunter: Untersuchung und Bewertung alternativer Systeme des magnetischen Einschlusses insbesondere mit der Fortsetzung des Baus des Stellarators Wendelstein 7-X und der Nutzung von Anlagen, die bei den Euratom-Arbeitsgemeinschaften bereits vorhanden sind; koordinierte Tätigkeiten auf dem Gebiet der technologischen Forschung, insbesondere Forschungsarbeiten zu den Werkstoffen für die Fusion.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Die Verwirklichung des „Next Step“ wird beträchtliche personelle und finanzielle Ressourcen mobilisieren. Sobald eine Entscheidung über den Bau von ITER gefällt worden ist, müssen die gegenwärtigen Anstrengungen der europäischen Partner von Euratom auf dem Gebiet der Fusion entsprechend angepasst werden.	
2. WEITERE TÄTIGKEITEN AUF DEM GEBIET DER NUKLEAREN SICHERHEIT UND DER SICHERUNGSMASSNAHMEN	
Auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und zur Unterstützung der Politik der EU in den Bereichen Gesundheit, Energie und Umwelt werden folgende Tätigkeiten durchgeführt:	
— Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, insbesondere auf dem Gebiet der Quantifizierung der mit niedrigen Expositionswerten verbundenen Risiken	
— Studien über innovative Konzepte für neue, sicherere Verfahren zur Nutzung der Kernenergie	
— Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes.	
3. TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE	3. TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM BEREICH DER KERNTECHNIK
Im Einklang mit ihrer Aufgabe, die Politik der Europäischen Union wissenschaftlich und technisch zu unterstützen, wird die GFS:	Im Einklang mit ihrer Aufgabe, die Politik der Europäischen Union wissenschaftlich und technisch zu unterstützen, werden die Tätigkeiten der GFS wie folgt ausgerichtet sein: Wichtigstes Ziel ist die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit durch Vernetzung, damit auf europäischer und weltweiter Ebene ein weit reichender Konsens über eine Vielzahl von Fragen erreicht wird. Besondere Aufmerksamkeit wird der Zusammenarbeit mit den Beitrittskandidaten geschenkt werden. Eine wichtige Komponente der GFS-Tätigkeit werden Ausbildungsmaßnahmen bilden, mit denen der EU zu einer künftigen Generation von Wissenschaftlern mit den erforderlichen Fähigkeiten und Sachkenntnissen verholfen werden soll. Die Forschung wird sich auf die folgenden Bereiche konzentrieren [1]:
3.1 **Nukleare Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen**	Unverändert
Behandlung und Lagerung von Abfällen, insbesondere Techniken der Trennung und Transmutation langlebiger Aktinide; Strahlenschutz; Sicherheit der heutigen Reaktoren (mit Schwerpunkt auf den Reaktoren der Beitrittskandidaten) sowie der Reaktoren der neuen Generation; Überwachung von Spaltmaterialien und Arbeiten im Zusammenhang mit ihrer Nichtverbreitung; Überwachung der Arbeiten zum Rückbau veralteter kerntechnischer Anlagen.	
3.2 **Referenzmessungen und -materialien**	
Metrologie der Radionuklide, insbesondere solcher mit niedriger Aktivität, und Ringversuche der vernetzten Spitzenforschungslaboratorien; Wechselwirkungen von Neutronen und Material im Hinblick auf die Aufstellung von Ausgangsdaten für Untersuchungen über die Transmutation von Abfällen und zur Entwicklung neuer Systeme.	

[1] Darüber hinaus kann sich die GFS auf der gleichen Grundlage wie die nationalen Forschungseinrichtungen (z. B. auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen) an allen Forschungsaktivitäten beteiligen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung, Überwachung und Pharmakovigilanz von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln

(2002/C 75 E/12)

KOM(2001) 404 endg. — 2001/0252(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. November 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 und Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 71 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln [1] ist vorgesehen, dass die Kommission innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten der genannten Verordnung einen allgemeinen Bericht über die Erfahrungen mit der Funktionsweise der Verfahren vorlegt, die insbesondere in dieser Verordnung festgelegt wurden.

(2) Auf der Grundlage des Berichts der Kommission hat es sich als notwendig erwiesen, Änderungen an bestimmten verwaltungstechnischen Aspekten der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln vorzunehmen.

(3) Aus den Schlussfolgerungen des genannten Berichts geht hervor, dass die Änderungen, die an dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 eingeführten zentralisierten Verfahren vorzunehmen sind, in der Korrektur bestimmter Verfahrensvorschriften und in Anpassungen zur Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie der künftigen Erweiterung der Europäischen Union bestehen. Aus diesem Bericht ergibt sich außerdem, dass die allgemeinen Grundsätze, die zu einem früheren Zeitpunkt zur Regelung des zentralisierten Verfahrens aufgestellt wurden, beibehalten werden müssen.

(4) Nachdem das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2001/83/EG vom 23. Oktober 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel und die Richtlinie 2001/82/EG vom 23. Oktober 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel angenommen haben, gilt es nun, sämtliche Verweise in der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 durch die Anpassung an die kodifizierten Richtlinien zu aktualisieren.

(5) Im Zuge der vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen ist es aus Gründen der Klarheit angezeigt, die genannte Verordnung durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

(6) Es ist angezeigt, das konzertierte Vorgehen der Gemeinschaft vor einer nationalen Entscheidung bezüglich eines technologisch hochwertigen Arzneimittels beizubehalten, das durch die aufgehobenen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingeführt wurde.

(7) Die Erfahrung, die seit der Verabschiedung der Richtlinie 87/22/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der einzelstaatlichen Maßnahmen betreffend das Inverkehrbringen technologisch hochwertiger Arzneimittel, insbesondere aus der Biotechnologie [2], gewonnen wurde, zeigte, dass ein zwingendes zentralisiertes Gemeinschaftsverfahren für die Zulassung von technologisch hochwertigen Arzneimitteln, insbesondere aus der Biotechnologie, eingerichtet werden muss, damit das hohe Niveau der wissenschaftlichen Beurteilung dieser Arzneimittel in der Gemeinschaft aufrechterhalten wird und das Vertrauen der Patienten und der medizinischen Fachkräfte in diese Beurteilung erhalten bleibt. Besonders wichtig ist dies im Zusammenhang mit dem Entstehen neuer Therapien wie die Gentherapie und damit verbundene Zelltherapien und die xenogene somatische Therapie. Dieses Vorgehen ist insbesondere zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes im Arzneimittelsektor beizubehalten.

(8) Zur Harmonisierung des Binnenmarktes für die neuen Arzneimittel empfiehlt es sich außerdem, dieses Verfahren für alle Arzneimittel vorzuschreiben, die zur Verabreichung an den Menschen oder an Tiere bestimmt sind und einen völlig neuen Wirkstoff enthalten, d. h. einen Wirkstoff, der bislang in der Gemeinschaft noch nicht genehmigt wurde.

---

[1] ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 649/98 der Kommission (ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 7).

[2] ABl. L 15 vom 17.1.1987, S. 38. Aufgehoben durch die Richtlinie 93/41/EWG (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 40).

(9) Im Bereich der Humanarzneimittel ist der fakultative Zugang zum zentralisierten Verfahren ebenfalls in jenen Fällen vorzusehen, in denen die Anwendung eines einheitlichen Verfahrens einen Mehrwert für den Patienten erbringt. Dieses Verfahren muss jedoch freiwillig bleiben für jene Arzneimittel, die zwar nicht zu den vorgenannten Gruppen gehören, aber dennoch eine therapeutische Neuerung darstellen. Ergänzend sollte der Zugang zu diesem Verfahren auch Arzneimitteln offen stehen, die zwar keine „Innovation" darstellen, aber einen Nutzen für die Gesellschaft oder die Patienten bedeuten, wenn sie sofort auf Gemeinschaftsebene zugelassen werden. Hierzu können vor allem bestimmte Arzneimittel gehören, die nicht verschreibungspflichtig sind. Diese Wahlmöglichkeit kann auf Generika von durch die Gemeinschaft zugelassenen Arzneimitteln erweitert werden, da die bei der Beurteilung des Referenzarzneimittels erzielte Harmonisierung und die Ergebnisse dieser Beurteilung zwingend erhalten bleiben.

(10) In Bezug auf Tierarzneimittel gilt es, den Erlass administrativer Maßnahmen vorzusehen, damit den Besonderheiten dieses Gebiets Rechnung getragen werden kann, insbesondere was die regionale Verbreitung bestimmter Krankheiten angeht. Außerdem gilt es, die im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften für die Tierseuchenprophylaxe verwendeten Arzneimittel in den Anwendungsbereichs des zentralisierten Verfahrens aufzunehmen.

(11) Im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung müssen für die im Rahmen des zentralisierten Verfahrens zu treffenden Entscheidungen über eine Genehmigung allein objektive wissenschaftliche Kriterien hinsichtlich der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit des betreffenden Arzneimittels zugrunde gelegt werden und sämtliche Erwägungen wirtschaftlicher oder anderer Art unberücksichtigt bleiben. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit haben, auf ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Humanarzneimitteln zu untersagen, die objektiv definierte Grundsätze der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit verletzen. Ferner darf ein Tierarzneimittel von der Gemeinschaft nur genehmigt werden, wenn seine Verwendung nicht gegen die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften verstößt.

(12) Es gilt, dafür zu Sorge zu tragen, dass auf die von der Gemeinschaft genehmigten Arzneimittel die Kriterien der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit nach den Richtlinien 2001/83/EG und 2001/82/EG angewendet werden.

(13) Der Gemeinschaft müssen die nötigen Mittel für eine wissenschaftliche Beurteilung der Arzneimittel zur Verfügung stehen, für die eine Genehmigung gemäß den zentralisierten Gemeinschaftsverfahren beantragt wird. Um eine wirksame Angleichung der Verwaltungsentscheidungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich Arzneimitteln zu erreichen, für die ein Genehmigungsantrag nach den dezentralisierten Verfahren gestellt wird, sind für die Gemeinschaft zudem die nötigen Mittel bereitzustellen, damit sie zwischen den Mitgliedstaaten auftretende Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln ausräumen kann.

(14) Es ist daher angezeigt, eine Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (nachstehend die „Agentur" genannt) zu schaffen.

(15) Alle Organe, aus denen die Agentur besteht, sind in ihrem Aufbau und in ihrer Funktionsweise so zu konzipieren, dass den Erfordernissen einer ständigen Erneuerung des wissenschaftlichen Fachwissens, einer Zusammenarbeit zwischen den Stellen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten und einer angemessenen Vertretung der zivilen Gesellschaft sowie der künftigen Erweiterung der Europäischen Union Rechnung getragen wird.

(16) Die Hauptaufgabe der Agentur sollte darin bestehen, der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten wissenschaftliche Gutachten auf möglichst hohem Niveau bereitzustellen, damit diese die Befugnisse ausüben können, die ihnen durch die Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Arzneimittel sowie Genehmigung und Überwachung von Arzneimitteln übertragen werden. Erst nachdem die Agentur eine einmalige wissenschaftlichen Beurteilung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von technologisch hochwertigen Arzneimitteln auf möglichst hohem Niveau vorgenommen hat, sollte die Gemeinschaft auf dem Wege eines beschleunigten Verfahrens, das eine enge Zusammenarbeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten gewährleistet, eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilen.

(17) Um für eine enge Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den in den Mitgliedstaaten tätigen Wissenschaftlern zu sorgen, gilt es, durch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates eine engere Einbindung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in die Gesamtverwaltung des gemeinschaftlichen Systems für die Genehmigung des Inverkehrbringens von Arzneimitteln vorzusehen, indem ein beim Verwaltungsdirektor der Agentur anzusiedelnder Beirat geschaffen wird.

(18) Die alleinige Zuständigkeit für die Ausarbeitung der Gutachten der Agentur über sämtliche Fragen zu Humanarzneimitteln ist einem Ausschuss für Humanarzneimittel zu übertragen. Für Tierarzneimittel ist diese Zuständigkeit einem Ausschuss für Tierarzneimittel zu übertragen. In Bezug auf Arzneimittel für seltene Leiden obliegt diese Aufgabe dem Ausschuss für Arzneimittel für seltene Leiden, der durch die Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden [1] eingerichtet wurde; [für pflanzliche Arzneimittel sollte diese Aufgabe dem Ausschuss für pflanzliche Arzneimittel übertragen werden, der durch die Richtlinie 2001/83/EG geschaffen wurde.]

(19) Die Schaffung der Agentur ermöglicht es, die wissenschaftliche Aufgabe und die Unabhängigkeit dieser Ausschüsse zu stärken, und zwar insbesondere durch die Einrichtung eines ständigen technischen und administrativen Sekretariats.

[1] ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1.

(20) Der Tätigkeitsbereich der wissenschaftlichen Ausschüsse muss erweitert, ihre Funktionsweise und ihre Zusammensetzung modernisiert werden. Die wissenschaftliche Beratung der Antragsteller, die in Zukunft um eine Genehmigung für das Inverkehrbringen nachsuchen, muss allgemein eingeführt und vertieft werden. Ebenso sind Strukturen einzurichten, die es erlauben, die Beratung der Unternehmen weiterzuentwickeln. Die Ausschüsse müssen verschiedene Beurteilungsaufgaben an Arbeitsgruppen delegieren können, die auf ständiger Basis eingerichtet und in die Sachverständige aus Wissenschaft und Forschung benannt werden, sie tragen jedoch weiterhin die volle Verantwortung für das abgegebene wissenschaftliche Gutachten. Die Rechtsbehelfsverfahren müssen zu einer besseren Gewährleistung der Rechte des Antragstellers angepasst werden.

(21) Für die wissenschaftlichen Ausschüsse, die im Rahmen des zentralisierten Verfahrens tätig sind, ist die Anzahl der Mitglieder so festzulegen, dass ihre Größe auch nach der Erweiterung der Europäischen Union noch eine effiziente Arbeit gestattet.

(22) Zudem gilt es, die Rolle der wissenschaftlichen Ausschüsse so zu stärken, dass sich die Agentur aktiv an dem wissenschaftlichen Dialog auf internationaler Ebene beteiligen und verschiedene Tätigkeiten ausbauen kann, die insbesondere im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Harmonisierung auf internationaler Ebene und der technischen Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation künftig erforderlich werden.

(23) Um eine größere Rechtssicherheit zu schaffen, empfiehlt es sich außerdem, die Aufgaben der Agentur in Bezug auf die Regeln für die Transparenz ihrer Arbeit zu präzisieren, bestimmte Bedingungen für die Vermarktung eines von der Gemeinschaft zugelassenen Arzneimittels genau festzulegen, der Agentur eine Kontrollbefugnis bezogen auf den Vertrieb der in der Gemeinschaft zugelassenen Arzneimittel zu übertragen sowie die Sanktionen und ihre Durchführungsmodalitäten genau zu bestimmen, die zur Anwendung kommen, falls die Bestimmungen der genannten Verordnung sowie die Bedingungen für die Genehmigungen, die gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erteilt wurden, nicht eingehalten werden.

(24) Ferner ist es erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung der von der Gemeinschaft zugelassenen Arzneimittel zu treffen, und zwar vor allem zur genauen Überwachung der Nebenwirkungen dieser Arzneimittel im Rahmen der Pharmakovigilanz-Aktivitäten der Gemeinschaft, so dass jedes Medikament, das unter normalen Verwendungsbedingungen ein inakzeptabel hohes Risiko aufweist, rasch vom Markt genommen werden kann.

(25) Um die Wirksamkeit der Marktaufsicht zu erhöhen, muss die Agentur für die Koordinierung der Pharmakovigilanz-Aktivitäten der Mitgliedstaaten zuständig sein. Einige Bestimmungen sollten eingeführt werden, um strenge und wirksame Pharmakovigilanzverfahren festzulegen, um es der zuständigen Behörde zu gestatten, vorläufige Notfallmaßnahmen, einschließlich Änderungen an einer Genehmigung für das Inverkehrbringen, zu ergreifen, und um schließlich jederzeit eine Neubewertung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses eines Arzneimittels zu ermöglichen.

(26) Zudem empfiehlt es sich, der Kommission die Aufgabe zu übertragen, in enger Zusammenarbeit mit der Agentur und nach Konsultation der Mitgliedstaaten die Ausführung der unterschiedlichen von den Mitgliedstaaten wahrgenommenen Überwachungsaufgaben zu koordinieren, und zwar insbesondere die Bereitstellung von Angaben zu den Arzneimitteln, die Kontrolle der Einhaltung der guten Herstellungspraxis, der guten Laborpraxis und der guten klinischen Praxis.

(27) Es ist erforderlich, eine geordnete Anwendung der gemeinschaftlichen Genehmigungsverfahren für Arzneimittel und der nationalen Verfahren der Mitgliedstaaten vorzusehen, die durch die Richtlinien 2001/83/EG und 2001/82/EG bereits weitgehend angeglichen wurden. Es ist angezeigt, die Funktionsweise der durch die vorliegende Verordnung festgelegten Verfahren anhand der Erfahrungen, die damit gemacht wurden, von der Kommission alle zehn Jahre neu überprüfen zu lassen.

(28) Außerdem sollten neue Verfahren eingeführt werden, damit insbesondere den legitimen Erwartungen der Patienten und der immer schnelleren Entwicklung von Wissenschaft und Therapien besser entsprochen werden kann. In diesem Zusammenhang sollten zum einen schnellere Beurteilungsverfahren eingeführt werden, die Arzneimitteln vorbehalten sind, die von hohem therapeutischen Interesse sind, und zum anderen Verfahren für die Erteilung zeitlich begrenzter Zulassungen, die bestimmten, jährlich zu überprüfenden Bedingungen unterliegen. Bei den Humanarzneimitteln sollte außerdem immer dann, wenn dies möglich ist, für neue Arzneimittel ein gemeinsamer Ansatz für Kriterien und Verwendungsbedingungen nach dem „compassionate-use"-Prinzip im Rahmen der Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten verfolgt werden.

(29) Entsprechend den Bestimmungen der Richtlinien 2001/83/EG und 2001/82/EG sollte eine Gemeinschaftsgenehmigung unbegrenzte Geltungsdauer haben. Im übrigen sollten Genehmigungen, die zwei aufeinander folgende Jahre lang nicht genutzt werden — d. h. in deren Rahmen innerhalb dieses Zeitraums in der Gemeinschaft kein Arzneimittel in Verkehr gebracht wurde —, als ungültig betrachtet werden, vor allem damit die Fortführung derartiger Genehmigungen keinen Verwaltungsaufwand mehr verursacht.

(30) Von Arzneimitteln, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, kann eine Gefahr für die Umwelt ausgehen. Daher ist für solche Arzneimittel neben der Beurteilung ihrer Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit im Rahmen eines einheitlichen gemeinschaftlichen Genehmigungsverfahrens eine ähnliche Umweltverträglichkeitsprüfung vorzuschreiben, wie sie bereits in der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung von genetisch veränderten Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates [1] enthalten ist.

(31) Da die meisten der für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen von individueller Tragweite sind, empfiehlt es sich, auf das Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [2] beziehungswiese das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses zurückzugreifen. Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses sollten nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 des Beschlusses erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung, Überwachung und Pharmakovigilanz im Bereich Human- und Tierarzneimittel sowie die Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (nachfolgend „Agentur").

Diese Verordnung lässt die Zuständigkeiten der Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Festsetzung der Arzneimittelpreise sowie in Bezug auf die Aufnahme von Arzneimitteln in den Geltungsbereich ihrer nationalen Krankenversicherungs- bzw. Sozialversicherungssysteme aufgrund von gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen unberührt. Die Mitgliedstaaten können insbesondere aus der Genehmigung für das Inverkehrbringen diejenigen Heilanzeigen und Packungsgrößen auswählen, die von ihren Sozialversicherungsträgern abgedeckt werden.

Artikel 2

Die in Artikel 1 der Richtlinie 2001/83/EG und in Artikel 1 der Richtlinie 2001/82/EG enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten für die Zwecke dieser Verordnung.

Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen von dieser Verordnung unterliegenden Arzneimitteln muss in der Gemeinschaft niedergelassen sein. Er ist für das Inverkehrbringen in der gesamten Gemeinschaft verantwortlich.

Artikel 3

(1) Ein unter den Anhang fallendes Arzneimittel darf innerhalb der Gemeinschaft nur in Verkehr gebracht werden, wenn von der Gemeinschaft gemäß dieser Verordnung eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist.

(2) Nicht unter den Anhang I fallende Arzneimittel können eine Genehmigung der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen gemäß dieser Verordnung erhalten, sofern der Antragsteller nachweist, dass dieses Arzneimittel eine bedeutende Innovation in therapeutischer, wissenschaftlicher oder technischer Hinsicht darstellt, oder dass die Erteilung einer Genehmigung gemäß dieser Verordnung für die Patienten oder die Tiergesundheit auf Gemeinschaftsebene von Interesse ist.

Außerdem kann eine derartige Genehmigung auch für immunologische Tierarzneimittel gegen die Tierkrankheiten erteilt werden, die gemeinschaftlichen Prophylaxemaßnahmen unterliegen.

(3) Ein Generikum eines von der Gemeinschaft zugelassenen Arzneimittels kann von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2001/83/EG und der Richtlinie 2001/82/EG unter folgenden Bedingungen genehmigt werden:

a) der Antrag auf Genehmigung wird gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/83/EG oder gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/82/EG unterbreitet,

b) die Zusammenfassung der Produktmerkmale entspricht in allen Punkten dem des von der Gemeinschaft zugelassenen Arzneimittels und

c) das Generikum wird in allen Mitgliedstaaten, in denen der Antrag gestellt wurde, unter demselben Namen genehmigt.

(4) Nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse der gemäß Artikel 49 eingerichteten Agentur kann der Anhang I vor dem Hintergrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts zur Aufnahme aller erforderlichen Änderungen überprüft werden. Diese Änderungen werden gemäß dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.

Artikel 4

(1) Zur Erlangung der in Artikel 3 genannten Genehmigung ist bei der Agentur ein Antrag einzureichen.

(2) Die Gemeinschaft erteilt und überwacht die Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Humanarzneimitteln gemäß Titel II.

(3) Die Gemeinschaft erteilt und überwacht die Genehmigungen für Tierarzneimittel gemäß Titel III.

---

[1] ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. . . ./2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . [über die Rückverfolgbarkeit von genetisch veränderten Organismen und die die Rückverfolgbarkeit von für die menschliche Ernährung bestimmten Erzeugnissen usw.].

[2] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

TITEL II

GENEHMIGUNG UND ÜBERWACHUNG VON HUMANARZNEIMITTELN

KAPITEL 1

VORLAGE UND PRÜFUNG VON ANTRÄGEN — GENEHMIGUNG

Artikel 5

(1) Es wird ein Ausschuss für Humanarzneimittel eingerichtet. Dieser Ausschuss ist Teil der Agentur.

(2) Unbeschadet des Artikels 50 und anderer ihm gegebenenfalls durch das Gemeinschaftsrecht übertragener Aufgabenbereiche ist der Ausschuss zuständig für die Formulierung des Gutachtens der Agentur zu allen Fragen bezüglich der Zulässigkeit der nach dem zentralisierten Verfahren eingereichten Anträge, der Erteilung, Änderung, Aussetzung oder des Widerrufs einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Humanarzneimittels entsprechend den Bestimmungen dieses Titels sowie bezüglich der Pharmakovigilanz.

(3) Im Auftrag des Verwaltungsdirektors der Agentur oder des Vertreters der Kommission formuliert der Ausschuss für Humanarzneimittel außerdem die Gutachten zu wissenschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Beurteilung von Humanarzneimitteln.

Artikel 6

(1) Jedem Antrag auf Genehmigung eines Humanarzneimittels sind die in Artikel 8 Absatz 3 und den Artikeln 11 und 12 sowie im Anhang I der Richtlinie 2001/83/EG genannten spezifischen und ausführlichen Angaben und Unterlagen beizufügen. Diese Angaben und Unterlagen müssen der Einmaligkeit und dem gemeinschaftlichen Charakter der beantragten Genehmigung und insbesondere der Verwendung eines einheitlichen Namens für das Arzneimittel Rechnung tragen.

Dem Antrag ist auch die für die Prüfung des Antrags an die Agentur zu entrichtende Gebühr beizufügen.

(2) Einem Antrag auf Genehmigung eines Arzneimittels, das genetisch veränderte Organismen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2001/18/EG enthält oder aus solchen besteht, sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) wie in Teil B der Richtlinie 2001/18/EG bzw. Teil B der Richtlinie 90/220/EWG des Rates [1] vorgesehen, eine Kopie jeder etwaigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Behörde zu der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt zu Forschungs- und Entwicklungszwecken,

b) vollständige technische Unterlagen, die die in den Anhängen III und IV der Richtlinie 2001/18/EG vorgeschriebenen Angaben enthalten,

c) die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Grundprinzipien von Anhang II der Richtlinie 2001/18/EG sowie

d) die Ergebnisse etwaiger Untersuchungen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken.

Die Artikel 13 bis 24 der Richtlinie 2001/18/EG gelten nicht für Humanarzneimittel, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen.

(3) Die Agentur trägt dafür Sorge, dass das Gutachten des Ausschusses für Humanarzneimittel innerhalb von 210 Tagen nach Eingang eines gültigen Antrags abgegeben wird.

Bei Humanarzneimitteln, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, hat der Ausschuss in seinem Gutachten die Umweltschutzauflagen der Richtlinie 2001/18/EG einzuhalten. Bei der Prüfung der Anträge auf Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, führt der Berichterstatter die notwendigen Anhörungen mit den von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten geschaffenen Stellen gemäß der Richtlinie 2001/18/EG durch.

(4) Die Kommission stellt in Konsultation mit der Agentur, den Mitgliedstaaten und den interessierten Gruppen einen detaillierten Leitfaden darüber auf, in welcher Form die Genehmigungsanträge vorzulegen sind.

Artikel 7

Zur Erstellung seines Gutachtens

a) prüft der Ausschuss für Humanarzneimittel, ob die gemäß Artikel 6 vorgelegten Angaben und Unterlagen den Anforderungen der Richtlinie 2001/83/EG entsprechen, und untersucht, ob die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels erfüllt sind;

b) kann der Ausschuss für Humanarzneimittel verlangen, dass ein staatliches Labor oder ein zu diesem Zweck benanntes Labor das Humanarzneimittel, dessen Ausgangsstoffe und gegebenenfalls dessen Zwischenprodukte oder sonstige Bestandteile prüft, um sicherzustellen, dass die vom Hersteller angewandten und im den Antrag beschriebenen Kontrollmethoden ausreichend sind;

c) kann der Ausschuss für Humanarzneimittel, soweit erforderlich, den Antragsteller auffordern, die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist zu vervollständigen.

Macht der Ausschuss von der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Möglichkeit Gebrauch, wird die in Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannte Frist unterbrochen, bis die angeforderten zusätzlichen Unterlagen vorliegen. In gleicher Weise wird diese Frist für den Zeitraum unterbrochen, der dem Antragsteller zur Abgabe mündlicher oder schriftlicher Erklärungen eingeräumt wird.

[1] ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

Artikel 8

(1) Auf schriftliche Aufforderung des Ausschusses für Humanarzneimittel hat ein Mitgliedstaat Informationen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass der Hersteller eines Arzneimittels oder der Importeur aus einem Drittland in der Lage ist, das betreffende Arzneimittel in Übereinstimmung mit den gemäß Artikel 6 vorgelegten Angaben und Unterlagen herzustellen bzw. die notwendigen Kontrollen durchzuführen.

(2) Sofern der Ausschuss für Humanarzneimittel es für den Abschluss der Antragsprüfung für erforderlich hält, kann er vom Antragsteller verlangen, einer speziellen Inspektion des Herstellungsbetriebs des betreffenden Arzneimittels zuzustimmen.

Die Inspektion wird innerhalb der in Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Frist durch über die entsprechenden Qualifikationen verfügende Inspektoren aus dem Mitgliedstaat durchgeführt, die bei Bedarf von einem vom Ausschuss benannten Berichterstatter oder Sachverständigen begleitet werden können.

Artikel 9

(1) Die Agentur unterrichtet unverzüglich den Antragsteller, wenn das Gutachten des Ausschusses für Humanarzneimittel zu dem Ergebnis kommt, dass

a) der Antrag die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Genehmigungskriterien nicht erfüllt,

b) die vom Antragsteller vorgeschlagene Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels geändert werden muss,

c) die Etikettierung bzw. die Packungsbeilage des Produkts nicht den Bestimmungen von Titel V der Richtlinie 2001/83/EG entspricht, oder dass

d) die Genehmigung vorbehaltlich der in Artikel 13 Absätze 4 und 5 vorgesehenen Bedingungen zu erteilen ist.

(2) Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des in Absatz 1 genannten Gutachtens kann der Antragsteller der Agentur schriftlich mitteilen, dass er Widerspruch einlegt. In diesem Fall legt er der Agentur binnen 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens eine ausführliche Begründung des Widerspruchs vor.

Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Widerspruchsbegründung überprüft der Ausschuss erneut sein Gutachten unter den in Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Bedingungen. Die Schlussfolgerungen aufgrund des Widerspruchs werden dem endgültigen Gutachten beigefügt.

(3) Die Agentur übermittelt das endgültige Gutachten des Ausschusses innerhalb von 30 Tagen nach seiner Verabschiedung der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Antragsteller zusammen mit einem Bericht, der die Beurteilung des Arzneimittels durch den Ausschuss enthält und die Gründe für seine Schlussfolgerungen angibt.

(4) Im Fall eines positiven Gutachtens für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen des betreffenden Arzneimittels sind dem Gutachten folgende Unterlagen beizufügen:

a) der Entwurf der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/83/EG;

b) Einzelheiten etwaiger Bedingungen oder Einschränkungen, die für die Abgabe oder Verwendung des betreffenden Arzneimittels gelten sollen, einschließlich der Bedingungen, unter denen das Arzneimittel Patienten zugänglich gemacht werden darf, unter Berücksichtigung der in Titel VI der Richtlinie 2001/83/EG festgelegten Kriterien;

c) der vom Antragsteller vorgeschlagene Textentwurf für die Etikettierung und Packungsbeilage in der in Titel V der Richtlinie 2001/83/EG geforderten Form;

d) der Beurteilungsbericht.

Artikel 10

(1) Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des in Artikel 5 Absatz 2 genannten Gutachtens erstellt die Kommission einen Entwurf einer Entscheidung über den Antrag.

Sieht der Entscheidungsentwurf die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen vor, so beinhaltet er die in Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Unterlagen oder nimmt darauf Bezug.

Entspricht der Entscheidungsentwurf nicht dem Gutachten der Agentur, so fügt die Kommission eine eingehende Begründung für die Abweichung bei.

Der Entscheidungsentwurf wird den Mitgliedstaaten und dem Antragsteller mitgeteilt.

(2) Die Kommission erlässt eine endgültige Entscheidung nach dem in Artikel 77 Absatz 3 genannten Verfahren, wenn der Entscheidungsentwurf mit dem Gutachten der Agentur übereinstimmt.

Die Kommission erlässt eine endgültige Entscheidung nach dem in Artikel 77 Absatz 4 genannten Verfahren, wenn der Entscheidungsentwurf nicht mit dem Gutachten der Agentur übereinstimmt.

(3) Der in Artikel 77 Absatz 1 genannte Ständige Ausschuss für Humanarzneimittel passt seine Geschäftsordnung an, um den ihm mit dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben Rechnung zu tragen.

Bei der Anpassung wird Folgendes vorgesehen:

a) Das Gutachten des Ständigen Ausschusses ergeht im Wege des schriftlichen Verfahrens;

b) die Mitgliedstaaten verfügen über eine Mindestfrist von 15 Tagen, um der Kommission schriftliche Bemerkungen zum Entscheidungsentwurf zu übermitteln. In Fällen, in denen die Beschlussfassung Dringlichkeitscharakter hat, kann der Vorsitzende je nach Dringlichkeit eine kürzere Frist festlegen;

c) die Mitgliedstaaten können mit einem begründeten schriftlichen Antrag verlangen, dass der in Absatz 1 genannte Entscheidungsentwurf vom Ständigen Ausschuss im Plenum erörtert wird.

(4) Ergeben sich nach Auffassung der Kommission aus den schriftlichen Bemerkungen eines Mitgliedstaats wichtige neue Fragen wissenschaftlicher oder technischer Art, die in dem Gutachten der Agentur nicht behandelt wurden, so setzt der Vorsitzende das Verfahren aus, und der Antrag wird zur weiteren Prüfung an die Agentur zurückverwiesen.

(5) Die Kommission erlässt die zur Durchführung von Absatz 3 erforderlichen Bestimmungen nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren.

(6) Die Agentur gewährleistet die Verbreitung der in Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a), b) und c) genannten Unterlagen.

Artikel 11

(1) Die Genehmigung für das Inverkehrbringen wird versagt, wenn sich nach Prüfung der gemäß Artikel 6 vorgelegten Angaben und Unterlagen ergibt, dass die Qualität, die Sicherheit oder die Wirksamkeit des Arzneimittels vom Antragsteller nicht angemessen oder ausreichend nachgewiesen werden konnte.

Die Genehmigung wird auch dann versagt, wenn die vom Antragsteller gemäß Artikel 6 vorgelegten Angaben und Unterlagen unrichtig sind oder wenn die vom Antragsteller vorgeschlagene Etikettierung und Packungsbeilage nicht dem Titel V der Richtlinie 2001/83/EG entsprechen.

(2) Die Versagung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen stellt ein Verbot für das Inverkehrbringen des betreffenden Arzneimittels in der gesamten Gemeinschaft dar.

Artikel 12

(1) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 der Richtlinie 2001/83/EG ist eine Genehmigung, die nach der vorliegenden Verordnung erteilt worden ist, für die gesamte Gemeinschaft gültig. Sie umfasst die gleichen Rechte und Pflichten in jedem einzelnen Mitgliedstaat wie eine Genehmigung, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Artikel 6 der Richtlinie 2001/83/EG erteilt wird.

Die genehmigten Humanarzneimittel werden in das Arzneimittelregister der Gemeinschaft aufgenommen und es wird ihnen eine Registriernummer zugeteilt, die auf der Verpackung angegeben sein muss.

(2) Die Mitteilungen über die Genehmigungen für das Inverkehrbringen werden insbesondere unter Angabe des Genehmigungsdatums und der Registriernummer des Europäischen Arzneimittelregisters im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(3) Die Agentur veröffentlicht — nach Streichung aller vertraulichen Angaben kommerzieller Art — den vom Ausschuss für Humanarzneimittel erstellten Bericht über die Beurteilung des Humanarzneimittels und die Gründe für das Gutachten.

(4) Nach Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen informiert der Inhaber dieser Genehmigung die Agentur über die Termine für die tatsächliche Vermarktung des Humanarzneimittels in den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen genehmigten Verabreichungsformen.

Er unterrichtet die Agentur, wenn die Vermarktung dieses Arzneimittels eingestellt wird.

Auf Aufforderung durch die Agentur, insbesondere zu Zwecken der Pharmakovigilanz, stellt der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen alle Daten im Zusammenhang mit dem Umsatz- oder Verschreibungsvolumen des betreffenden Arzneimittels in der Gemeinschaft insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten bereit.

Artikel 13

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 gilt die Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Wird ein genehmigtes Arzneimittel innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung in der Gemeinschaft nicht tatsächlich in Verkehr gebracht, wird diese Genehmigung ungültig.

(3) Befindet sich ein genehmigtes Arzneimittel, das zuvor in Verkehr gebracht worden war, in der Gemeinschaft zwei aufeinander folgende Jahre lang nicht mehr tatsächlich auf dem Markt, wird die für dieses Arzneimittel erteilte Genehmigung ungültig.

(4) Nach Konsultation des Antragstellers kann eine Genehmigung vorbehaltlich besonderer Bedingungen erteilt werden, die jährlich von der Agentur neu beurteilt werden.

In diesem Fall beträgt die Geltungsdauer der Genehmigung abweichend von Absatz 1 ein Jahr und ist verlängerbar.

Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen für die Erteilung derartiger Genehmigungen in einer Verordnung gemäß dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren.

(5) In den Ausnahmefällen, in denen einer der in Anhang I der Richtlinie 2001/83/EG genannten Gründe objektiv auf einen Antrag zutrifft, kann nach Konsultation des Antragstellers die Genehmigung nur unter genau festgelegten Bedingungen erteilt werden. Die Verlängerung der ursprünglichen Genehmigung ist von der jährlichen Neubeurteilung dieser Bedingungen abhängig.

(6) Für Humanarzneimittel, die von hohem Interesse für die öffentliche Gesundheit sind, insbesondere was die therapeutische Innovation angeht, kann der Antragsteller bei Einreichen des Antrags auf Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen ein beschleunigtes Beurteilungsverfahren beantragen. Dieser Antrag ist ausführlich zu begründen.

Kommt der Ausschuss für Humanarzneimittel diesem Antrag nach, so beträgt die in Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 vorgesehene Frist 150 Tage.

(7) Der Ausschuss für Humanarzneimittel schließt in sein Gutachten einen Vorschlag über die Kriterien für die Verschreibung und die Verwendung der Arzneimittel gemäß Artikel 70 der Richtlinie 2001/83/EG ein.

(8) Die Humanarzneimittel, die von der Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung genehmigt worden sind, unterliegen dem Schutzzeitraum von zehn Jahren nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2001/83/EG.

Artikel 14

Die Erteilung der Genehmigung lässt die allgemeine zivil- und strafrechtliche Haftung des Herstellers und des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen aufgrund des einzelstaatlichen Rechts in den Mitgliedstaaten unberührt.

KAPITEL 2

ÜBERWACHUNG UND SANKTIONEN

Artikel 15

(1) Nach Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels gemäß dieser Verordnung hat der Inhaber der Genehmigung bezüglich der Herstellungs- und Kontrollmethoden nach Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben d) und h) der Richtlinie 2001/83/EG den Stand der Technik und den Fortschritt der Wissenschaft zu berücksichtigen und alle notwendigen Änderungen vorzunehmen, um die Herstellung und Kontrolle des Arzneimittels gemäß den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden sicherzustellen. Er hat in Übereinstimmung mit dieser Verordnung für diese Änderungen eine Genehmigung zu beantragen.

(2) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen unterrichtet die Agentur, die Kommission und die Mitgliedstaaten unverzüglich über etwaige neue Informationen, die die Änderung der Angaben und Unterlagen gemäß dem Artikel 8 Absatz 3 und den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie 2001/83/EG und gemäß Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung nach sich ziehen könnten.

Er muss insbesondere die Agentur, die Kommission und die Mitgliedstaaten unverzüglich über etwaige Verbote oder Beschränkungen durch die zuständigen Behörden jedes Landes, in dem das Arzneimittel in Verkehr gebracht wird, sowie über alle anderen neuen Informationen unterrichten, die die Beurteilung der Vorteile und Risiken des betreffenden Arzneimittels beeinflussen könnten.

(3) Schlägt der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Änderungen an den in Absatz 2 genannten Angaben und Unterlagen vor, hat er einen entsprechenden Antrag bei der Agentur zu stellen.

(4) Die Kommission erlässt nach Konsultation der Agentur Bestimmungen für die Prüfung der an den Genehmigungsbedingungen vorgenommenen Änderungen.

Diese Bestimmungen werden von der Kommission in Form einer Verordnung nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 16

(1) Im Fall von Arzneimitteln, die in der Gemeinschaft hergestellt werden, sind mit der Überwachung die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten betraut, die die Erlaubnis gemäß Artikel 40 der Richtlinie 2001/83/EG für die Herstellung des betreffenden Arzneimittels erteilt haben.

(2) Im Fall von Arzneimitteln, die aus Drittländern eingeführt werden, sind mit der Überwachung die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten betraut, in denen die in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2001/83/EG genannten Kontrollen durchgeführt werden, sofern keine entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und dem Ausfuhrland getroffen worden sind, um sicherzustellen, dass diese Kontrollen im Ausfuhrland ausgeführt werden und dass der Hersteller Grundsätze der guten Herstellungspraxis anwendet, die den in der Gemeinschaft geltenden Grundsätzen mindestens gleichwertig sind.

Ein Mitgliedstaat kann einen anderen Mitgliedstaat oder die Agentur um Amtshilfe ersuchen.

Artikel 17

(1) Die Überwachungsbehörden haben für die Gemeinschaft zu prüfen, ob der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen oder der Hersteller oder der in der Gemeinschaft niedergelassene Importeur die in den Titeln IV und XI der Richtlinie 2001/83/EG festgelegten Anforderungen erfüllt.

(2) Erlangt die Kommission gemäß Artikel 122 der Richtlinie 2001/83/EG Kenntnis von ernstlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedstaaten in der Frage, ob der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels oder ein Hersteller oder ein in der Gemeinschaft niedergelassener Importeur die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt, so kann die Kommission nach Rücksprache mit den betreffenden Mitgliedstaaten verlangen, dass ein Inspektor der Überwachungsbehörde bei dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen, dem Hersteller oder Importeur eine erneute Inspektion durchführt; der betreffende Inspektor wird von zwei Inspektoren aus von dem Streitfall nicht betroffenen Mitgliedstaaten oder von zwei vom Ausschuss benannten Sachverständigen begleitet.

(3) Vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern nach Artikel 16 Absatz 2 kann die Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, des Ausschusses für Humanarzneimittel oder auf eigene Initiative einen in einem Drittland niedergelassenen Hersteller auffordern, sich einer Inspektion zu unterziehen.

Die Inspektion wird von entsprechend qualifizierten Inspektoren aus den Mitgliedstaaten durchgeführt, die von einem vom Ausschuss für Humanarzneimittel benannten Berichterstatter oder Sachverständigen begleitet werden können. Der Bericht der Inspektoren ist der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Ausschuss für Humanarzneimittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel 18

(1) Sind die Überwachungsbehörden oder die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats der Meinung, dass ein Hersteller oder ein in der Gemeinschaft niedergelassener Importeur die ihm nach Titel IV der Richtlinie 2001/83/EG obliegenden Verpflichtungen nicht mehr erfüllt, so unterrichten sie den Ausschuss für Humanarzneimittel und die Kommission unverzüglich unter Angabe einer eingehenden Begründung und des vorgeschlagenen Vorgehens.

Das gleiche gilt, wenn ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Meinung ist, dass eine der in den Titeln IX und XI der Richtlinie 2001/83/EG vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf das betreffende Arzneimittel angewendet werden sollte, oder wenn der Ausschuss gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung ein Gutachten in diesem Sinne abgegeben hat.

(2) Die Kommission fordert ein Gutachten der Agentur innerhalb einer von ihr unter Beachtung der Dringlichkeit festzusetzenden Frist an, um die angeführten Gründe prüfen zu lassen. Nach Möglichkeit ist der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels zur Abgabe mündlicher oder schriftlicher Erklärungen aufzufordern.

(3) Auf der Grundlage des Gutachtens der Agentur trifft die Kommission die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen mit sofortiger Geltung.

Eine endgültige Entscheidung wird innerhalb von sechs Monaten gemäß den in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen.

(4) Ist eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zum Schutz der Umwelt dringend erforderlich, so kann ein Mitgliedstaat aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der Kommission die Verwendung eines gemäß dieser Verordnung genehmigten Arzneimittels in seinem Hoheitsgebiet aussetzen.

Handelt der Mitgliedstaat aus eigener Initiative, so unterrichtet er die Kommission und die Agentur spätestens am auf die Aussetzung folgenden Arbeitstag über die Gründe dieser Maßnahme. Die Agentur informiert sofort die anderen Mitgliedstaaten. Die Kommission leitet unverzüglich das in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Verfahren ein.

(5) Die in Absatz 4 genannten Aussetzungsmaßnahmen können in Kraft bleiben, bis eine endgültige Entscheidung gemäß den in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen ist.

(6) Die Agentur informiert auf entsprechenden Antrag jede interessierte Person über die endgültige Entscheidung.

KAPITEL 3

PHARMAKOVIGILANZ

Artikel 19

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt Artikel 106 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG.

Artikel 20

Die Agentur sammelt in enger Zusammenarbeit mit den gemäß Artikel 102 der Richtlinie 2001/83/EG eingerichteten nationalen Pharmakovigilanzsystemen alle einschlägigen Informationen über vermutete Nebenwirkungen von Arzneimitteln, die von der Gemeinschaft nach der vorliegenden Verordnung genehmigt worden sind. Bei Bedarf gibt der Ausschuss für Humanarzneimittel gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung Gutachten zu den erforderlichen Maßnahmen ab.

Diese Maßnahmen können Änderungen der Genehmigung für das Inverkehrbringen einschließen. Sie werden nach den in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle relevanten Informationen über vermutete Nebenwirkungen von Arzneimitteln, die gemäß dieser Verordnung genehmigt wurden, der Agentur gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 21

Dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines gemäß dieser Verordnung genehmigten Humanarzneimittels steht ständig und kontinuierlich eine für die Arzneimittelüberwachung (Pharmakovigilanz) verantwortliche entsprechend qualifizierte Person zur Verfügung.

Diese qualifizierte Person ist in der Gemeinschaft ansässig und für Folgendes verantwortlich:

a) Einrichtung und Führung eines Systems, mit dem sichergestellt wird, dass Informationen über die vermuteten Nebenwirkungen, die dem Personal des Unternehmens und den Ärztevertretern mitgeteilt werden, an einer zentralen Stelle für die gesamte Gemeinschaft gesammelt, ausgewertet, bearbeitet und zugänglich gemacht werden;

b) Erstellung der in Artikel 22 Absatz 3 genannten Berichte für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Agentur entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung;

c) Gewährleistung, dass alle Ersuchen der zuständigen Behörden um zusätzliche Informationen für die Beurteilung der Vorteile und Risiken eines Arzneimittels vollständig und unverzüglich beantwortet werden; dies betrifft auch Informationen über das Umsatz- oder Verschreibungsvolumen des betreffenden Arzneimittels;

d) Vorlage bei den zuständigen Behörden aller weiteren Informationen, die für die Beurteilung der Vorteile und Risiken eines Arzneimittels von Interesse sind, insbesondere Informationen über Sicherheitsstudien im Anschluss an die Genehmigung.

Artikel 22

(1) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels stellt sicher, dass alle vermuteten schwerwiegenden Nebenwirkungen eines gemäß dieser Verordnung genehmigten Arzneimittels, die innerhalb der Gemeinschaft aufgetreten sind und die ihm durch einen Angehörigen eines Gesundheitsberufes zur Kenntnis gebracht werden, erfasst und den Mitgliedstaaten, in denen die Nebenwirkung aufgetreten ist, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Information, mitgeteilt werden.

Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen ist dazu verpflichtet, alle weiteren vermuteten schwerwiegenden Nebenwirkungen zu erfassen, die den Kriterien für die Mitteilung in Übereinstimmung mit dem in Artikel 24 genannten Leitfaden entsprechen und von denen er vernünftigerweise Kenntnis haben sollte, und sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Mitteilung, an die Mitgliedstaaten, in denen die Nebenwirkung aufgetreten ist, und die Agentur weiterzuleiten.

(2) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels stellt sicher, dass alle vermuteten unerwarteten schwerwiegenden Nebenwirkungen, die in einem Drittland auftreten, den Mitgliedstaaten und der Agentur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Information, mitgeteilt werden. Das Verfahren zur Mitteilung nicht schwerwiegender vermuteter unerwarteter Nebenwirkungen, die in der Gemeinschaft oder in einem Drittland auftreten, wird gemäß dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Abgesehen von Ausnahmefällen werden diese Nebenwirkungen auf elektronischem Weg in Form eines Berichts gemäß dem in Artikel 24 genannten Leitfaden mitgeteilt.

(3) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen ist verpflichtet, detaillierte Unterlagen über alle sonstigen vermuteten Nebenwirkungen, die innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft auftreten und ihm von einem Angehörigen eines Gesundheitsberufes mitgeteilt werden, zu führen.

Sofern als Bedingung für die Erteilung der Genehmigung durch die Gemeinschaft keine anderen Anforderungen festgelegt wurden, werden diese Unterlagen der Agentur und den Mitgliedstaaten in der Form eines regelmäßigen aktualisierten Berichts über die Sicherheit unmittelbar nach Anfrage oder mindestens alle sechs Monate während der ersten beiden Jahre und einmal jährlich in den folgenden zwei Jahren vorgelegt. Danach werden diese Unterlagen in Abständen von drei Jahren bzw. unmittelbar nach Anfrage vorgelegt.

Diesen Unterlagen ist eine wissenschaftliche Beurteilung beizufügen.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede vermutete schwerwiegende Nebenwirkung eines gemäß dieser Verordnung genehmigten Arzneimittels, die in ihrem Hoheitsgebiet auftritt und die ihnen zur Kenntnis gebracht wird, erfasst und der Agentur und dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Information, mitgeteilt wird.

Die Agentur übermittelt die Information an die gemäß Artikel 102 der Richtlinie 2001/83/EG eingerichteten nationalen Pharmakovigilanzsysteme.

Artikel 24

Die Kommission erstellt in Konsultation mit der Agentur, den Mitgliedsstaaten und interessierten Kreisen einen Leitfaden für die Sammlung, Überprüfung und Präsentation von Berichten über die Nebenwirkungen.

Für die Übermittlung der Berichte über die Nebenwirkungen verwenden die Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen in Übereinstimmung mit dem Leitfaden die auf internationaler Ebene anerkannte medizinische Terminologie.

Die Agentur richtet in Konsultation mit den Mitgliedstaaten und der Kommission ein Informatiknetz ein, um den zuständigen Behörden der Gemeinschaft Informationen im Fall von Warnungen wegen Herstellungsfehlern und schwerwiegenden Nebenwirkungen sowie sonstige Informationen betreffend die Pharmakovigilanz bei gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/83/EG genehmigten Arzneimitteln rasch zu übermitteln.

Artikel 25

Die Agentur arbeitet im Bereich der internationalen Pharmakovigilanz mit der Weltgesundheitsorganisation zusammen und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um ihr unverzüglich die entsprechenden ausreichenden Informationen über in der Gemeinschaft getroffenen Maßnahmen zu übermitteln, die sich auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit in Drittländern auswirken können, und übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten eine Kopie davon.

Artikel 26

Änderungen, die möglicherweise erforderlich werden, um dieses Kapitel zur Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts zu aktualisieren, werden gemäß dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren vorgenommen.

TITEL III

GENEHMIGUNG UND ÜBERWACHUNG VON TIERARZNEIMITTELN

KAPITEL 1

VORLAGE UND PRÜFUNG VON ANTRÄGEN — GENEHMIGUNGEN

Artikel 27

(1) Es wird ein Ausschuss für Tierarzneimittel eingerichtet. Dieser Ausschuss ist Teil der Agentur.

(2) Unbeschadet des Artikels 50 und anderer ihm gegebenenfalls durch das Gemeinschaftsrecht, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates [1], übertragener Aufgabenbereiche ist der Ausschuss für Tierarzneimittel zuständig für die Formulierung des Gutachtens der Agentur zu allen Fragen bezüglich der Zulässigkeit der nach dem zentralisierten Verfahren eingereichten Anträge, der Erteilung, Änderung, Aussetzung oder des Widerrufs einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Tierarzneimittels entsprechend den Bestimmungen dieses Titels sowie bezüglich der Pharmakovigilanz.

(3) Im Auftrag des Verwaltungsdirektors der Agentur oder des Vertreters der Kommission formuliert der Ausschuss für Tierarzneimittel außerdem Gutachten zu wissenschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Beurteilung von Tierarzneimitteln.

Artikel 28

(1) Jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierarzneimittels sind die in Artikel 12, Absatz 3 und den Artikeln 13a und 14 sowie im Anhang I der Richtlinie 2001/82/EG genannten spezifischen und ausführlichen Angaben und Unterlagen beizufügen. Diese Angaben und Unterlagen müssen der Einmaligkeit und dem gemeinschaftlichen Charakter der beantragten Genehmigung sowie der Verwendung eines einheitlichen Namens für das Arzneimittels Rechnung tragen.

Dem Antrag ist auch die für die Prüfung des Antrags an die Agentur zu entrichtende Gebühr beizufügen.

(2) Einem Antrag auf Genehmigung eines Tierarzneimittels, das genetisch veränderte Organismen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2001/18/EG enthält oder aus solchen besteht, müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

a) wie in Teil B der Richtlinie 2001/18/EG bzw. Teil B der Richtlinie 90/220/EWG vorgesehen, eine Kopie jeder etwaigen schriftlichen Zustimmung einer zuständigen Behörde zu der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt zu Forschungs- und Entwicklungszwecken,

b) vollständige technische Unterlagen, die die in den Anhängen III und IV der Richtlinie 2001/18/EG vorgeschriebenen Angaben enthalten,

c) die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Grundprinzipien von Anhang II der Richtlinie 2001/18/EG sowie

d) die Ergebnisse etwaiger Untersuchungen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken.

Die Artikel 13 bis 24 der Richtlinie 2001/18/EG gelten nicht für Tierarzneimittel, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen.

(3) Die Agentur sorgt dafür, dass das Gutachten des Ausschusses für Tierarzneimittel innerhalb von 210 Tagen nach Eingang eines gültigen Antrags abgegeben wird.

Bei Tierarzneimitteln, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, hat der Ausschuss in seinem Gutachten die Umweltschutzauflagen der Richtlinie 2001/18/EG einzuhalten. Bei der Prüfung der Anträge auf Genehmigung für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, führt der Berichterstatter die notwendigen Anhörungen mit den von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten geschaffenen Stellen gemäß der Richtlinie 2001/18/EG durch.

(4) Die Kommission stellt in Konsultation mit der Agentur, den Mitgliedstaaten und den interessierten Gruppen einen detaillierten Leitfaden über die Form auf, in der die Genehmigungsanträge vorzulegen sind.

Artikel 29

(1) Zur Erstellung seines Gutachtens

a) prüft der Ausschuss für Tierarzneimittel, ob die gemäß Artikel 28 vorgelegten Angaben und Unterlagen den Anforderungen der Richtlinie 2001/82/EG entsprechen, und untersucht, ob die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen erfüllt sind;

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.

b) kann der Ausschuss für Tierarzneimittel verlangen, dass ein staatliches Labor oder ein zu diesem Zweck benanntes Labor das Tierarzneimittel, dessen Ausgangsstoffe und gegebenenfalls dessen Zwischenprodukte oder sonstige Bestandteile prüft, um sicherzustellen, dass die vom Hersteller angewandten und in den Antragsunterlagen beschriebenen Kontrollmethoden ausreichend sind;

c) kann der Ausschuss für Tierarzneimittel verlangen, dass ein gemeinschaftliches Referenzlabor, ein staatliches Labor oder ein zu diesem Zweck benanntes Labor an vom Antragsteller gelieferten Proben prüft, dass die vom Antragsteller gemäß Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe j) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/82/EG vorgeschlagene analytische Nachweismethode zufriedenstellend und dafür geeignet ist, das Vorhandensein von Rückstandswerten, insbesondere derjenigen über dem maximalen Rückstandswert, nachzuweisen, der von der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 akzeptiert wird;

d) kann der Ausschuss, soweit erforderlich, den Antragsteller auffordern, die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist zu vervollständigen.

Macht der Ausschuss von der in Unterabsatz 1 Buchstabe d) genannten Möglichkeit Gebrauch, so wird die in Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 1 festgelegte Frist unterbrochen, bis die angeforderten zusätzlichen Angaben vorliegen. In gleicher Weise wird diese Frist für den Zeitraum unterbrochen, der dem Antragsteller zur Abgabe mündlicher oder schriftlicher Erklärungen eingeräumt wird.

(2) Wurde die analytische Nachweismethode jedoch nicht im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgelegten Verfahren durch eines der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Labors geprüft, so ist diese Prüfung im Rahmen dieses Artikels durchzuführen.

Artikel 30

(1) Auf schriftliche Aufforderung des Ausschusses für Tierarzneimittel hat ein Mitgliedstaat Informationen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass der Hersteller eines Tierarzneimittels oder der Importeur aus einem Drittland in der Lage ist, das betreffende Tierarzneimittel in Übereinstimmung mit den gemäß Artikel 28 vorgelegten Angaben und Unterlagen herzustellen bzw. die notwendigen Kontrollen durchzuführen.

(2) Sofern der Ausschuss es für den Abschluss der Antragsprüfung für erforderlich hält, kann er vom Antragsteller verlangen, einer speziellen Inspektion des Herstellungsbetriebs des betreffenden Tierarzneimittels zuzustimmen.

Die Inspektion wird innerhalb der in Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Frist durch über die entsprechenden Qualifikationen verfügende Inspektoren aus dem Mitgliedstaat durchgeführt, die bei Bedarf von einem vom Ausschuss benannten Berichterstatter oder Sachverständigen begleitet werden können.

Artikel 31

(1) Die Agentur unterrichtet unverzüglich den Antragsteller, wenn das Gutachten des Ausschusses für Tierarzneimittel zu dem Ergebnis kommt, dass

a) der Antrag die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Genehmigungskriterien nicht erfüllt,

b) die vom Antragsteller vorgeschlagene Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels geändert werden muss,

c) die Etikettierung bzw. die Packungsbeilage des Produkts nicht den Bestimmungen von Titel V der Richtlinie 2001/82/EG entspricht, oder dass

d) die Genehmigung vorbehaltlich der in Artikel 35 Absatz 4 vorgesehenen Bedingungen zu erteilen ist.

(2) Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des in Absatz 1 genannten Gutachtens kann der Antragsteller der Agentur schriftlich mitteilen, dass er Widerspruch einlegt. In diesem Fall legt er der Agentur binnen 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens eine ausführliche Begründung des Widerspruchs vor.

Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Widerspruchsbegründung überprüft der Ausschuss für Tierarzneimittel sein Gutachten unter den in Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 2 festgelegten Bedingungen. Die Schlussfolgerungen aufgrund des Widerspruchs werden dem endgültigen Gutachten beigefügt.

(3) Die Agentur übermittelt das endgültige Gutachten des Ausschusses innerhalb von 30 Tagen nach seiner Verabschiedung der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Antragsteller zusammen mit einem Bericht, der die Beurteilung des Tierarzneimittels durch den Ausschuss enthält und die Gründe für seine Schlussfolgerungen angibt.

(4) Im Fall eines positiven Gutachtens für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen des betreffenden Tierarzneimittels sind dem Gutachten folgende Unterlagen beizufügen:

a) den Entwurf der Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2001/82/EG; erforderlichenfalls wird darin den unterschiedlichen Veterinärbedingungen in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen;

b) bei Tierarzneimitteln, die für die Verabreichung an zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind, die Angabe der Rückstandshöchstmengen, die von der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 akzeptiert werden;

c) Einzelheiten etwaiger Bedingungen oder Einschränkungen, die für die Abgabe oder Verwendung des betreffenden Tierarzneimittels gelten sollen, einschließlich der Bedingungen, unter denen das Tierarzneimittel Benutzern zugänglich gemacht werden darf, unter Berücksichtigung der in der Richtlinie 2001/82/EG festgelegten Kriterien;

d) der vom Antragsteller vorgeschlagene Textentwurf für die Etikettierung und Packungsbeilage in der in Titel V der Richtlinie 2001/82/EG geforderten Form;

e) der Beurteilungsbericht.

Artikel 32

(1) Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des in Artikel 27 Absatz 2 genannten Gutachtens erstellt die Kommission einen Entwurf einer Entscheidung über den Antrag.

Sieht der Entscheidungsentwurf die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen vor, so beinhaltet er die in Artikel 31 Absatz 4 Buchstaben a) bis d) genannten Unterlagen oder nimmt darauf Bezug.

Entspricht der Entscheidungsentwurf nicht dem Gutachten der Agentur, so fügt die Kommission eine eingehende Begründung für die Abweichung bei.

Der Entscheidungsentwurf wird den Mitgliedstaaten und dem Antragsteller übermittelt.

(2) Die Kommission erlässt eine endgültige Entscheidung nach dem in Artikel 77 Absatz 3 genannten Verfahren, wenn der Entscheidungsentwurf mit dem Gutachten der Agentur übereinstimmt.

Die Kommission erlässt eine endgültige Entscheidung nach dem in Artikel 77 Absatz 4 genannten Verfahren, wenn der Entscheidungsentwurf nicht mit dem Gutachten der Agentur übereinstimmt.

(3) Der in Artikel 77 Absatz 1 genannte Ständige Ausschuss für Tierarzneimittel passt seine Geschäftsordnung an, um den ihm mit dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben Rechnung zu tragen.

Bei der Anpassung wird Folgendes vorgesehen:

a) Das Gutachten des Ständigen Ausschusses ergeht im Wege des schriftlichen Verfahrens;

b) die Mitgliedstaaten verfügen über eine Mindestfrist von 15 Tagen, um der Kommission schriftliche Bemerkungen zum Entscheidungsentwurf zu übermitteln. In Fällen, in denen die Beschlussfassung Dringlichkeitscharakter hat, kann der Vorsitzende je nach Dringlichkeit eine kürzere Frist festlegen;

c) die Mitgliedstaaten können mit einem begründeten schriftlichen Antrag verlangen, dass der in Absatz 1 genannte Entscheidungsentwurf vom Ständigen Ausschuss im Plenum erörtert wird.

(4) Ergeben sich nach Auffassung der Kommission aus den schriftlichen Bemerkungen eines Mitgliedstaats wichtige neue Fragen wissenschaftlicher oder technischer Art, die in dem Gutachten der Agentur nicht behandelt wurden, so setzt der Vorsitzende das Verfahren aus, und der Antrag wird zur weiteren Prüfung an die Agentur zurückverwiesen.

(5) Die Kommission erlässt die zur Durchführung von Absatz 3 erforderlichen Bestimmungen für diesen Artikel gemäß dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren.

(6) Die Agentur gewährleistet die Verbreitung der in Artikel 31 Absatz 4 Buchstaben a) bis d) genannten Unterlagen.

Artikel 33

(1) Die Genehmigung für das Inverkehrbringen wird versagt, wenn sich nach Prüfung der gemäß Artikel 28 vorgelegten Angaben und Unterlagen ergibt, dass

a) Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit des Tierarzneimittels vom Antragsteller nicht angemessen und ausreichend nachgewiesen wurden;

b) bei zootechnischen Arzneimitteln und wachstumsfördernden Mitteln die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere und/oder die Sicherheit der Verbraucher und der gesundheitliche Nutzen nicht ausreichend berücksichtigt wurden;

c) die vom Antragsteller angegebene Wartezeit nicht lang genug ist, um sicherzustellen, dass die von behandelten Tieren gewonnenen Nahrungsmittel keine Rückstände mehr enthalten, die eine Gesundheitsgefährdung für den Verbraucher darstellen könnten, oder dass diese Frist nicht ausreichend begründet ist;

d) das Tierarzneimittel für eine nach anderen Vorschriften der Gemeinschaft verbotene Anwendung vorgesehen ist.

Die Genehmigung wird auch dann versagt, wenn die vom Antragsteller gemäß Artikel 28 vorgelegten Angaben und Unterlagen unrichtig sind oder wenn die vom Antragsteller vorgeschlagene Etikettierung und Packungsbeilage nicht dem Titel V der Richtlinie 2001/82/EG entsprechen.

(2) Die Versagung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen durch die Gemeinschaft stellt ein Verbot für das Inverkehrbringen des betreffenden Arzneimittels in der gesamten Gemeinschaft dar.

Artikel 34

(1) Unbeschadet des Artikels 71 der Richtlinie 2001/82/EG ist eine Genehmigung, die nach der vorliegenden Verordnung erteilt worden ist, für die gesamte Gemeinschaft gültig. Sie umfasst die gleichen Rechte und Pflichten in jedem einzelnen Mitgliedstaat wie eine Genehmigung, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Artikel 5 der Richtlinie 2001/82/EG erteilt wird.

Die genehmigten Tierarzneimittel werden in das Arzneimittelregister der Gemeinschaft aufgenommen und es wird ihnen eine Registriernummer zugeteilt, die auf der Verpackung angegeben sein muss.

(2) Die Mitteilungen über die Genehmigungen werden insbesondere unter Angabe des Genehmigungsdatums und der Registriernummer des Europäischen Arzneimittelregisters im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(3) Die Agentur veröffentlicht — nach Streichung aller vertraulichen Angaben kommerzieller Art — den vom Ausschuss für Tierarzneimittel erstellten Bericht über die Beurteilung des Tierarzneimittels und die Gründe für das Gutachten.

(4) Nach Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen informiert der Inhaber dieser Genehmigung die Agentur über die Termine für die tatsächliche Vermarktung des Tierarzneimittels in den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen genehmigten Verabreichungsformen.

Er unterrichtet die Agentur, falls die Vermarktung dieses Arzneimittels eingestellt wird.

Auf Aufforderung durch die Agentur, insbesondere zu Zwecken der Pharmakovigilanz, stellt der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen alle Daten im Zusammenhang mit dem Umsatz- oder Verschreibungsvolumen des betreffenden Arzneimittels in der Gemeinschaft insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten bereit.

Artikel 35

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 gilt die Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Wird ein genehmigtes Tierarzneimittel innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung in der Gemeinschaft nicht tatsächlich in Verkehr gebracht, wird diese Genehmigung ungültig.

(3) Befindet sich ein genehmigtes Tierarzneimittel, das zuvor in Verkehr gebracht worden war, in der Gemeinschaft zwei aufeinander folgende Jahre lang nicht mehr tatsächlich auf dem Markt, wird die für dieses Arzneimittel erteilte Genehmigung ungültig.

(4) In Ausnahmefällen und nach Konsultation des Antragstellers kann eine Genehmigung nur unter genau festgelegten Bedingungen erteilt werden. Die Verlängerung der Genehmigung ist von der jährlichen Neubeurteilung dieser Bedingungen abhängig. Solche Ausnahmeentscheidungen können nur aufgrund objektiver und nachweisbarer Gründe getroffen werden.

(5) Für Tierarzneimittel, die insbesondere von hohem Interesse für die Tiergesundheit sind, kann der Antragsteller bei Einreichen des Antrags auf Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen ein beschleunigtes Beurteilungsverfahren beantragen. Dieser Antrag ist ausführlich zu begründen. Kommt der Ausschuss für Tierarzneimittel diesem Antrag nach, so beträgt die in Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 1 vorgesehene Frist 150 Tage.

(6) Der Ausschuss für Tierarzneimittel schließt in sein Gutachten einen Vorschlag über die Bedingungen für die Verschreibung und die Verwendung der Arzneimittel ein.

(7) Tierarzneimittel, die von der Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung genehmigt werden, unterliegen den Schutzzeiträumen nach Artikel 13 und Artikel 13a der Richtlinie 2001/82/EG.

Artikel 36

Die Erteilung der Genehmigung lässt die allgemeine zivil- und strafrechtliche Haftung des Herstellers und des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen aufgrund des einzelstaatlichen Rechts in den Mitgliedstaaten unberührt.

KAPITEL 2

ÜBERWACHUNG UND SANKTIONEN

Artikel 37

(1) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen hat nach Erteilung der Genehmigung gemäß dieser Verordnung bezüglich der Herstellungs- und Kontrollmethoden nach Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben d) und i) der Richtlinie 2001/82/EG den Stand der Technik und den Fortschritt der Wissenschaft zu berücksichtigen und alle notwendigen Änderungen vorzunehmen, um die Herstellung und Kontrolle des Tierarzneimittels gemäß den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden sicherzustellen. Er hat in Übereinstimmung mit dieser Verordnung für diese Änderungen eine Genehmigung zu beantragen.

(2) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates oder die Agentur können von dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen verlangen, dass er Proben in ausreichender Menge für die Durchführung von Kontrollen zur Ermittlung von Tierarzneimittelrückständen in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs bereitstellt.

(3) Auf Aufforderung durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates oder die Agentur trägt der Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen mit seinem Fachwissen dazu bei, die Durchführung der analytischen Nachweismethode zur Ermittlung von Tierarzneimittelrückständen durch das gemeinschaftliche Referenzlabor oder gegebenenfalls durch die nationalen Referenzlabors zu vereinfachen, die gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG des Rates [1] benannt werden.

[1] ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

(4) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen legt der Agentur, der Kommission und den Mitgliedstaaten unverzüglich etwaige neue Informationen vor, die die Änderung der in Artikel 12 Absatz 3 und in den Artikeln 13a und 14 sowie in Anhang I der Richtlinie 2001/82/EG und in Artikel 31 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben und Unterlagen nach sich ziehen könnten.

Insbesondere unterrichtet der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen die Agentur, die Kommission und die Mitgliedstaaten unverzüglich über etwaige Verbote oder Beschränkungen durch die zuständigen Behörden jedes Landes, in dem das Tierarzneimittel in Verkehr gebracht wird, sowie über alle anderen neuen Informationen, die die Beurteilung der Vorteile und Risiken des betreffenden Arzneimittels beeinflussen könnten.

(5) Schlägt der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Tierarzneimittels Änderungen an den in Absatz 4 genannten Angaben und Unterlagen vor, hat er einen entsprechenden Antrag bei der Agentur zu stellen.

(6) Die Kommission erlässt nach Konsultation der Agentur Bestimmungen für die Prüfung der an den Genehmigungsbedingungen vorgenommenen Änderungen.

Diese Bestimmungen werden von der Kommission in Form einer Verordnung nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 38

(1) Im Fall von Tierarzneimitteln, die in der Gemeinschaft hergestellt werden, sind mit der Überwachung die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten betraut, die die Erlaubnis gemäß Artikel 44 der Richtlinie 2001/82/EG für die Herstellung des betreffenden Arzneimittels erteilt haben.

(2) Im Fall von Tierarzneimitteln, die aus Drittländern eingeführt werden, sind mit der Überwachung die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten betraut, in denen die in Artikel 55 Absatz 2 der Richtlinie 2001/82/EG genannten Kontrollen durchgeführt werden, sofern keine entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und dem Ausfuhrland getroffen worden sind, um sicherzustellen, dass diese Kontrollen im Ausfuhrland ausgeführt werden und dass der Hersteller Grundsätze der guten Herstellungspraxis anwendet, die den in der Gemeinschaft geltenden Grundsätzen mindestens gleichwertig sind.

Ein Mitgliedstaat kann einen anderen Mitgliedstaat oder die Agentur um Amtshilfe ersuchen.

Artikel 39

(1) Die Überwachungsbehörden haben für die Gemeinschaft zu prüfen, ob der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen oder ein Hersteller oder ein in der Gemeinschaft niedergelassener Importeur die in den Titeln IV und VIII der Richtlinie 2001/82/EG festgelegten Anforderungen erfüllt.

(2) Erlangt die Kommission gemäß Artikel 90 der Richtlinie 2001/82/EG Kenntnis von ernstlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedstaaten in der Frage, ob der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Tierarzneimittels oder ein Hersteller oder ein in der Gemeinschaft niedergelassener Importeur die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt, so kann die Kommission nach Rücksprache mit den betreffenden Mitgliedstaaten verlangen, dass ein Inspektor der Überwachungsbehörde bei dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen, dem Hersteller oder Importeur eine erneute Inspektion durchführt; der betreffende Inspektor wird von zwei Inspektoren aus von dem Streitfall nicht betroffenen Mitgliedstaaten oder von zwei vom Ausschuss benannten Sachverständigen begleitet.

(3) Vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern nach Artikel 38 Absatz 2 kann die Kommission nach Erhalt eines begründeten Antrags eines Mitgliedstaats, des Ausschusses für Tierarzneimittel oder auf eigene Initiative einen in einem Drittland niedergelassenen Hersteller auffordern, sich einer Inspektion zu unterziehen.

Die Inspektion wird von entsprechend qualifizierten Inspektoren aus den Mitgliedstaaten durchgeführt, die gegebenenfalls von einem vom Ausschuss für Tierarzneimittel benannten Berichterstatter oder Sachverständigen begleitet werden können. Der Bericht der Inspektoren ist der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Ausschuss für Tierarzneimittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel 40

(1) Sind die Überwachungsbehörden oder die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats der Meinung, dass ein Hersteller oder ein in der Gemeinschaft niedergelassener Importeur die ihm nach Titel VII der Richtlinie 2001/82/EG obliegenden Verpflichtungen nicht mehr erfüllt, so unterrichten sie den Ausschuss für Tierarzneimittel und die Kommission unverzüglich unter Angabe einer eingehenden Begründung und des vorgeschlagenen Vorgehens.

Das gleiche gilt, wenn ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Meinung ist, dass eine der in Titel VIII der Richtlinie 2001/82/EG vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf das betreffende Tierarzneimittel angewendet werden sollte, oder wenn der Ausschuss für Tierarzneimittel gemäß dem Verfahren von Artikel 27 der vorliegenden Verordnung ein Gutachten in diesem Sinne abgegeben hat.

(2) Die Kommission fordert ein Gutachten der Agentur innerhalb einer von ihr unter Beachtung der Dringlichkeit festzusetzenden Frist an, um die angeführten Gründe prüfen zu lassen. Nach Möglichkeit ist der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels zur Abgabe mündlicher oder schriftlicher Erklärungen aufzufordern.

(3) Auf der Grundlage des Gutachtens der Agentur trifft die Kommission die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen mit unmittelbarer Geltung.

Eine endgültige Entscheidung wird jedoch innerhalb von sechs Monaten gemäß den in Artikel 32 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen.

(4) Ist eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zum Schutz der Umwelt dringend erforderlich, so kann ein Mitgliedstaat aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der Kommission die Verwendung eines gemäß dieser Verordnung genehmigten Tierarzneimittels in seinem Hoheitsgebiet aussetzen.

Handelt der Mitgliedstaat aus eigener Initiative, so unterrichtet er die Kommission und die Agentur spätestens am auf die Aussetzung folgenden Arbeitstag über die Gründe dieser Maßnahme. Die Agentur informiert sofort die anderen Mitgliedstaaten. Die Kommission leitet unverzüglich das in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Verfahren ein.

(5) Die in Absatz 4 genannten Aussetzungsmaßnahmen können in Kraft bleiben, bis eine endgültige Entscheidung gemäß den Verfahren in Artikel 32 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren ergangen ist.

(6) Die Agentur informiert auf entsprechenden Antrag jede betroffene Person über die endgültige Entscheidung.

KAPITEL 3

PHARMAKOVIGILANZ

Artikel 41

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie 2001/82/EG.

Artikel 42

Die Agentur sammelt in enger Zusammenarbeit mit den gemäß Artikel 73 der Richtlinie 2001/82/EG errichteten nationalen Pharmakovigilanzsystemen alle einschlägigen Informationen über vermutete Nebenwirkungen von Tierarzneimitteln, die von der Gemeinschaft nach der vorliegenden Verordnung genehmigt worden sind. Bei Bedarf gibt der Ausschuss für Tierarzneimittel gemäß Artikel 27 der vorliegenden Verordnung Gutachten zu den erforderlichen Maßnahmen ab.

Diese Maßnahmen können Änderungen der Genehmigung für das Inverkehrbringen einschließen, die gemäß Artikel 32 erteilt wurde. Sie werden nach den in Artikel 32 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen.

Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Tierarzneimittels und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle einschlägigen Informationen über vermutete Nebenwirkungen von Arzneimitteln, die gemäß dieser Verordnung genehmigt worden sind, der Agentur gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 43

Dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines gemäß dieser Verordnung genehmigten Tierarzneimittels steht ständig und kontinuierlich eine für die Arzneimittelüberwachung (Pharmakovigilanz) verantwortliche entsprechend qualifizierte Person zur Verfügung.

Diese qualifizierte Person ist in der Gemeinschaft ansässig und für Folgendes verantwortlich:

a) Einrichtung und Führung eines Systems, mit dem sichergestellt wird, dass Informationen über die vermuteten Nebenwirkungen, die dem Personal des Unternehmens und den Ärztevertretern mitgeteilt werden, an einer zentralen Stelle für die gesamte Gemeinschaft gesammelt, ausgewertet, bearbeitet und zugänglich gemacht werden;

b) Erstellung der in Artikel 44 Absatz 3 genannten Berichte für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Agentur entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung;

c) Gewährleistung, dass alle Ersuchen der zuständigen Behörden um zusätzliche Informationen für die Beurteilung der Vorteile und Risiken eines Tierarzneimittels vollständig und unverzüglich beantwortet werden; dies betrifft auch Informationen über das Umsatz- oder Verschreibungsvolumen des betreffenden Arzneimittels;

d) Vorlage bei den zuständigen Behörden aller weiteren Informationen, die für die Beurteilung der Vorteile und Risiken eines Tierarzneimittels von Interesse sind, insbesondere Informationen über Überwachungsstudien nach dem Inverkehrbringen.

Artikel 44

(1) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Tierarzneimittels stellt sicher, dass alle vermuteten schwerwiegenden Nebenwirkungen und Nebenwirkungen beim Menschen eines gemäß dieser Verordnung genehmigten Tierarzneimittels, die innerhalb der Gemeinschaft aufgetreten sind und die ihm durch einen Angehörigen eines Gesundheitsberufes zur Kenntnis gebracht werden, erfasst und den Mitgliedstaaten, in denen die Nebenwirkung aufgetreten ist, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Information, mitgeteilt werden.

Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen ist dazu verpflichtet, alle weiteren vermuteten schwerwiegenden Nebenwirkungen zu erfassen, die den Kriterien für die Mitteilung in Übereinstimmung mit dem in Artikel 46 genannten Leitfaden entsprechen und von denen er vernünftigerweise Kenntnis haben sollte, und sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Mitteilung, an die Mitgliedstaaten, in denen die Nebenwirkung aufgetreten ist, und die Agentur weiterzuleiten.

(2) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen stellt sicher, dass alle vermuteten unerwarteten schwerwiegenden Nebenwirkungen und Nebenwirkungen beim Menschen, die in einem Drittland auftreten, den Mitgliedstaaten und der Agentur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Information, mitgeteilt werden. Das Verfahren zur Mitteilung nicht schwerwiegender vermuteter unerwarteter Nebenwirkungen, die in der Gemeinschaft oder in einem Drittland auftreten, wird gemäß dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Abgesehen von Ausnahmefällen werden diese Nebenwirkungen auf elektronischem Weg in Form eines Berichts gemäß dem in Artikel 46 genannten Leitfaden mitgeteilt.

(3) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen ist verpflichtet, detaillierte Unterlagen über alle sonstigen vermuteten Nebenwirkungen, die innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft auftreten und ihm von einem Angehörigen eines Gesundheitsberufes mitgeteilt werden, zu führen.

Sofern als Bedingung für die Erteilung der Genehmigung durch die Gemeinschaft keine anderen Anforderungen festgelegt wurden, werden diese Unterlagen der Agentur und den Mitgliedstaaten in der Form eines regelmäßigen aktualisierten Berichts über die Sicherheit unmittelbar nach Anfrage oder mindestens alle sechs Monate während der ersten beiden Jahre und einmal jährlich in den folgenden zwei Jahren vorgelegt. Danach werden diese Unterlagen in Abständen von drei Jahren bzw. unmittelbar nach Anfrage vorgelegt.

Diesen Unterlagen ist eine wissenschaftliche Beurteilung beizufügen.

Artikel 45

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede vermutete schwerwiegende Nebenwirkung und Nebenwirkung beim Menschen eines gemäß dieser Verordnung genehmigten Tierarzneimittels, die in ihrem Hoheitsgebiet auftritt und die ihnen zur Kenntnis gebracht wird, erfasst und der Agentur und dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Information, mitgeteilt wird.

Die Agentur übermittelt die Informationen an die gemäß Artikel 73 der Richtlinie 2001/82/EG eingerichteten nationalen Pharmakovigilanzsysteme.

Artikel 46

Die Kommission erstellt in Konsultation mit der Agentur, den Mitgliedstaaten und interessierten Gruppen einen Leitfaden für die Sammlung, Überprüfung und Präsentation von Berichten über die Nebenwirkungen.

Für die Übermittlung der Berichte über die Nebenwirkungen verwenden die Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen in Übereinstimmung mit dem Leitfaden die auf internationaler Ebene anerkannte medizinische Terminologie.

Die Agentur richtet in Konsultation mit den Mitgliedstaaten und der Kommission ein Informatiknetz ein, um zwischen den zuständigen Behörden der Gemeinschaft Informationen im Fall von Warnungen wegen Herstellungsfehlern und schwerwiegenden Nebenwirkungen sowie sonstige Informationen betreffend die Pharmakovigilanz der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2001/82/EG genehmigten Tierarzneimittel rasch zu übermitteln.

Artikel 47

Die Agentur arbeitet mit den mit der Pharmakovigilanz im Veterinärbereich befassten internationalen Organisationen zusammen.

Artikel 48

Änderungen, die erforderlich sein können, um dieses Kapitel zur Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts zu aktualisieren, werden gemäß dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren vorgenommen.

TITEL IV

EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR DIE BEURTEILUNG VON ARZNEIMITTELN: ZUSTÄNDIGKEIT UND VERWALTUNGSSTRUKTUR

KAPITEL 1

AUFGABEN DER AGENTUR

Artikel 49

Es wird eine Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln geschaffen.

Die Agentur ist verantwortlich für die Koordinierung der vorhandenen Wissenschaftsressourcen, die ihr von den Mitgliedstaaten zur Beurteilung, Überwachung und Pharmakovigilanz im Bereich der Arzneimittel zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 50

(1) Die Agentur besteht aus:

a) dem Ausschuss für Humanarzneimittel, der die Gutachten der Agentur zu Fragen der Beurteilung von Humanarzneimitteln ausarbeitet;

b) dem Ausschuss für Tierarzneimittel, der die Gutachten der Agentur zu Fragen der Beurteilung von Tierarzneimitteln ausarbeitet;

c) dem Ausschuss für Arzneimittel für seltene Leiden;

d) dem Ausschuss für pflanzliche Arzneimittel;

e) einem Sekretariat, das die Ausschüsse in technischer, administrativer und wissenschaftlicher Hinsicht unterstützt und ihre Arbeit angemessen koordiniert;

f) einem Verwaltungsdirektor, der die in Artikel 57 festgelegten Aufgaben wahrnimmt;

g) einem Verwaltungsrat, der die in den Artikeln 58, 59 und 60 festgelegten Aufgaben wahrnimmt;

h) einem Beirat, der die in Artikel 59 beschriebenen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ausschüsse können jeweils eigene Arbeitsgruppen und Sachverständigengruppen einsetzen. Zu diesem Zweck legen sie im Rahmen ihrer Verfahrensvorschriften die genauen Bedingungen für die Delegierung bestimmter Aufgaben an diese Gruppen fest.

(3) Der Verwaltungsdirektor setzt in enger Absprache mit dem Ausschuss für Humanarzneimittel und dem Ausschuss für Tierarzneimittel die Verwaltungsstrukturen und die Verfahren ein, die den Ausbau der in Artikel 51 Buchstabe l) vorgesehenen Beratung von Unternehmen ermöglichen, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung neuer Therapien.

Jeder Ausschuss setzt eine ständige Arbeitsgruppe ein, deren Aufgabe allein darin besteht, diese wissenschaftliche Beratung der Unternehmen wahrzunehmen.

(4) Der Ausschuss für Humanarzneimittel und der Ausschuss für Tierarzneimittel können sich, wenn sie dies für zweckmäßig halten, zu wichtigen Fragen allgemein wissenschaftlicher oder ethischer Art beraten lassen.

Artikel 51

(1) Die Agentur gibt den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft den bestmöglichen wissenschaftlichen Rat in Bezug auf alle Fragen der Beurteilung der Qualität, der Sicherheit oder der Wirksamkeit von Humanarzneimitteln bzw. Tierarzneimitteln, die gemäß den Bestimmungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Arzneimittel an sie herangetragen werden.

Die Agentur nimmt, vor allem durch ihre Ausschüsse, folgende Aufgaben wahr:

a) Koordinierung der wissenschaftlichen Beurteilung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln, die den gemeinschaftlichen Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen unterliegen;

b) Übermittlung auf Antrag und Bereithalten von Beurteilungsberichten, Zusammenfassungen der Merkmale der Arzneimittel, Etikettierungen und Packungsbeilagen für diese Arzneimittel;

c) Koordinierung der Überwachung der in der Gemeinschaft genehmigten Arzneimittel unter praktischen Anwendungsbedingungen sowie die Beratung über die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der gefahrlosen und wirksamen Anwendung dieser Arzneimittel, insbesondere durch die Beurteilung, die Koordinierung der Durchführung der Pharmakovigilanzverpflichtungen und die Kontrolle dieser Durchführung;

d) Gewährleistung der Verbreitung von Informationen über die Nebenwirkungen der in der Gemeinschaft genehmigten Arzneimittel über eine Datenbank, die jederzeit von allen Mitgliedstaaten abgefragt werden kann;

e) Gewährleistung einer angemessenen Verbreitung der Pharmakovigilanz-Informationen in der Öffentlichkeit;

f) Beratung über die zulässigen Rückstandshöchstmengen von Tierarzneimitteln in Lebensmitteln tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90;

g) Sicherstellung einer koordinierten Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der guten Herstellungspraxis, der guten Laborpraxis und der guten klinischen Praxis;

h) auf Antrag technische und wissenschaftliche Unterstützung bei Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und Drittländern in wissenschaftlichen und technischen Fragen der Beurteilung von Arzneimitteln, insbesondere im Rahmen von Diskussionen anlässlich internationaler Harmonisierungskonferenzen;

i) Führung eines Verzeichnisses der gemäß den Gemeinschaftsverfahren erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln;

j) Schaffung einer Datenbank über Arzneimittel und Bereitstellung technischer Unterstützung für deren Verwaltung;

k) Unterstützung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Informationen über Arzneimittel, die im Rahmen der Agentur beurteilt worden sind, für Angehörige eines Gesundheitsberufes und die Öffentlichkeit;

l) Beratung von Unternehmen in Bezug auf die Durchführung der verschiedenen Tests und Versuche zum Nachweis der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Grundsätze der guten Herstellungspraxis;

m) bei Parallelvertrieb von gemäß dieser Verordnung zugelassenen Arzneimitteln Prüfung der Einhaltung der Bedingungen, die durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Arzneimittel und die Genehmigungen für das Inverkehrbringen gestellt werden;

n) auf Anfrage der Kommission Formulierung aller übrigen wissenschaftlichen Gutachten im Zusammenhang mit der Beurteilung von Arzneimitteln oder zu bei der Herstellung von Arzneimitteln verwendeten Ausgangsstoffen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe j) genannte Datenbank enthält insbesondere die Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels, die für den Patienten oder den Benutzer bestimmte Packungsbeilage sowie die Informationen auf Etikettierung. Die Datenbank wird schrittweise aufgebaut und betrifft vorrangig die Arzneimittel, die gemäß dieser Verordnung genehmigt wurden, sowie die Arzneimittel, die gemäß Titel III Kapitel 4 der Richtlinie 2001/83/EG und Titel III Kapitel 4 der Richtlinie 2001/82/EG genehmigt wurden. Später wird sie auf andere Arzneimittel erweitert.

Artikel 52

Die Agentur kann im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation ein wissenschaftliches Gutachten abgeben, um bestimmte Humanarzneimittel zu beurteilen, die ausschließlich für das Inverkehrbringen in Drittstaaten bestimmt sind. Zu diesem Zweck wird auf Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation ein Antrag bei der Agentur gemäß Artikel 6 gestellt. Der Ausschuss für Humanarzneimittel wird damit beauftragt, das Gutachten gemäß den Artikeln 6 bis 9 zu formulieren. Artikel 10 gilt in diesem Falle nicht.

Artikel 53

(1) Die Agentur übt eine Beobachtungsfunktion aus, damit sie potenzielle Quellen für Konflikte zwischen ihren wissenschaftlichen Gutachten und den wissenschaftlichen Gutachten anderer durch das Gemeinschaftsrecht eingesetzter Stellen mit vergleichbarer Aufgabe in Fragen gemeinsamen Interesses frühzeitig ermitteln kann.

(2) Stellt die Agentur eine potenzielle Konfliktquelle fest, nimmt sie Kontakt zu der betreffenden Stelle auf, um sicherzustellen, dass alle relevanten wissenschaftlichen Informationen ausgetauscht werden, und um die wissenschaftlichen Fragen, bei denen ein Konflikt auftreten könnte, zu ermitteln.

(3) Wird ein inhaltlicher Konflikt in wissenschaftlichen Fragen festgestellt und handelt es sich bei der betreffenden Stelle um eine Gemeinschaftsagentur oder einen wissenschaftlichen Ausschuss, so arbeiten die Agentur und die betreffende Stelle zusammen und lösen entweder den Konflikt oder sie legen der Kommission ein gemeinsames Papier zur Erläuterung der wissenschaftlichen Konfliktpunkte vor.

(4) Wird ein inhaltlicher Konflikt in wissenschaftlichen Fragen festgestellt und handelt es sich bei der betreffenden Stelle um eine Stelle eines Mitgliedstaates, so arbeiten die Agentur und die nationale Stelle zusammen und lösen entweder den Konflikt oder erarbeiten ein gemeinsames Papier zur Erläuterung der wissenschaftlichen Konfliktpunkte, es sei denn die vorliegende Verordnung, die Richtlinie 2001/83/EG und die Richtlinie 2001/82/EG enthalten anderslautende Bestimmungen.

Artikel 54

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt für einen verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren ein Mitglied für den Ausschuss für Humanarzneimittel und ein Mitglied für den Ausschuss für Tierarzneimittel. Die Mitglieder werden aufgrund ihrer Aufgabe und Erfahrung bei der Beurteilung von Human- bzw. Tierarzneimitteln ausgewählt und unterhalten sachdienliche Beziehungen zu ihren zuständigen nationalen Behörden.

Die Ausschüsse benennen durch Kooptation maximal fünf zusätzliche Mitglieder entsprechend ihrer spezifischen wissenschaftlichen Kompetenz. Diese Mitglieder werden für einen verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren benannt.

Die Mitglieder der Ausschüsse können von fachkundigen Sachverständigen aus einzelnen Bereichen von Wissenschaft oder Technik begleitet werden.

Der Verwaltungsdirektor der Agentur oder sein Stellvertreter und die Vertreter der Kommission sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und an allen durch die Agentur oder ihre wissenschaftlichen Ausschüsse eingerichteten Arbeitsgruppen teilzunehmen.

(2) Zusätzlich zu ihrer Aufgabe, für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten objektive wissenschaftliche Gutachten über die Fragen zu erstellen, die ihnen vorgelegt werden, tragen die Mitglieder jedes Ausschusses dafür Sorge, dass eine entsprechende Koordinierung zwischen den Aufgaben der Agentur und der Arbeit erfolgt, die in den zuständigen einzelstaatlichen Behörden, einschließlich der mit der Genehmigung für das Inverkehrbringen befassten Beratungsorgane, durchgeführt wird.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse und die mit der Beurteilung der Arzneimittel beauftragten Sachverständigen stützen sich auf die Fachkenntnisse und die Wissenschaftsressourcen, die im Rahmen der einzelstaatlichen Genehmigungssysteme zur Verfügung stehen. Die zuständigen nationalen Behörden achten auf das wissenschaftliche Niveau und die Unabhängigkeit der durchgeführten Beurteilung und erleichtern den benannten Ausschussmitgliedern und Sachverständigen die Arbeit. Die Mitgliedstaaten unterlassen es, den Ausschussmitgliedern und Sachverständigen Anweisungen zu geben, die mit deren eigentlichen Aufgaben und den Aufgaben und Pflichten der Agentur nicht vereinbar sind.

(4) Bei der Ausarbeitung des Gutachtens bemüht sich jeder Ausschuss nach Kräften, auf wissenschaftlicher Grundlage zu einem Konsens zu gelangen. Kann ein solcher Konsens nicht erreicht werden, so enthält das Gutachten den Standpunkt der Mehrheit der Mitglieder und die mit einer Begründung versehenen abweichenden Standpunkte.

(5) Jeder Ausschuss legt seine Verfahrensvorschriften fest.

Die Verfahrensvorschriften sehen insbesondere vor: die Modalitäten für die Benennung und die Stellvertretung des Vorsitzenden, die Modalitäten für die Delegierung bestimmter Aufgaben an Arbeitsgruppen und die Einrichtung eines Dringlichkeitsverfahrens zur Annahme von Gutachten, vor allem im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf die Marktaufsicht und die Pharmakovigilanz.

Diese Verfahrensvorschriften treten nach befürwortender Stellungnahme der Kommission und des Verwaltungsrates in Kraft.

Artikel 55

(1) Hat der Ausschuss für Humanarzneimittel bzw. der Ausschuss für Tierarzneimittel gemäß dieser Verordnung ein Arzneimittel zu beurteilen, so bestellt er eines seiner Mitglieder zum Berichterstatter für die Koordinierung dieser Beurteilung. Der betreffende Ausschuss kann ein weiteres Mitglied zum Mitberichterstatter bestellen.

Wird Widerspruch gegen eines seiner Gutachten eingelegt, benennt der zuständige Ausschuss einen Berichterstatter und gegebenenfalls einen Mitberichterstatter; dabei muss es sich um andere als die für das ursprüngliche Gutachten benannten Personen handeln. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens können nur diejenigen Punkte des ursprünglichen Gutachtens behandelt werden, die der Antragsteller vorher festgelegt hat, und können die wissenschaftlichen Daten nur in der Form berücksichtigt werden, wie sie bei Annahme des ursprünglichen Gutachtens durch den Ausschuss zur Verfügung standen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur die Namen nationaler Sachverständiger, die nachweislich Erfahrung in der Beurteilung von Arzneimitteln erworben haben und für eine Mitarbeit in den Arbeits- oder Sachverständigengruppen des Ausschusses für Humanarzneimittel oder des Ausschusses für Tierarzneimittel zur Verfügung stehen und melden Angaben über Qualifikationen und spezielle Fachgebiete dieser Sachverständigen.

Die Agentur führt und aktualisiert ein Verzeichnis akkreditierter Sachverständiger. Dieses Verzeichnis umfasst die in Unterabsatz 1 genannten Sachverständigen sowie weitere direkt durch die Agentur benannte Sachverständige. Dieses Verzeichnis wird aktualisiert.

(3) Die Erbringung von Leistungen durch Berichterstatter oder Sachverständige wird durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der Agentur und der betreffenden Person oder gegebenenfalls zwischen der Agentur und dem Arbeitgeber der betreffenden Person geregelt.

Die betreffende Person bzw. ihr Arbeitgeber erhält eine Vergütung gemäß einer festen Gebührenordnung, die vom Verwaltungsrat im Haushaltsplan der Agentur festgelegt wird.

(4) Die wissenschaftlichen Dienstleistungen, für die mehrere potenzielle Dienstleister in Frage kommen, können Gegenstand eines Aufrufs zur Interessenbekundung sein und, falls der wissenschaftliche und technische Kontext dies zulässt und falls dies mit den Aufgaben der Agentur vereinbar ist, insbesondere mit der Notwendigkeit, im Bereich der öffentlichen Gesundheit ein hohes Schutzniveau gewährleisten.

Der Verwaltungsrat nimmt auf Vorschlag des Verwaltungsdirektors die entsprechenden Verfahren an.

(5) Die Agentur jeder der in Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ausschüsse können die Dienste von Sachverständigen zur Erfüllung ihrer anderen spezifischen Aufgaben in Anspruch nehmen.

Artikel 56

(1) Die Zusammensetzung der in Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ausschüsse wird veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung jeder Ernennung sind auch die beruflichen Qualifikationen jedes Mitglieds anzugeben.

(2) Verwaltungsratsmitglieder, Beiratsmitglieder, Ausschussmitglieder, Berichterstatter und Sachverständige dürfen keinerlei finanzielle oder sonstige Interessen in der pharmazeutischen Industrie haben, die ihre Unparteilichkeit beeinflussen könnten. Sie verpflichten sich dazu, unabhängig und im Interesse des Gemeinwohls zu handeln. Alle indirekten Interessen, die mit dieser Industrie in Zusammenhang stehen könnten, sind in einem von der Agentur zu führenden Register anzugeben, das von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann.

Die Verwaltungsratsmitglieder, Beiratsmitglieder, Ausschussmitglieder, Berichterstatter und Sachverständigen, die an den Sitzungen oder Arbeitsgruppen der Agentur teilnehmen, erklären auf jeder Sitzung bezogen auf die Tagesordnungspunkte die besonderen Interessen, die als mit ihrer Unabhängigkeit unvereinbar betrachtet werden könnten.

Artikel 57

(1) Der Verwaltungsdirektor wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission für einen verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren ernannt.

(2) Der Verwaltungsdirektor ist der gesetzliche Vertreter der Agentur. Er ist für Folgendes zuständig:

a) die laufende Verwaltung der Agentur;

b) die Verwaltung aller Ressourcen der Agentur, die für die Tätigkeiten der in Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ausschüsse erforderlich sind, einschließlich der geeigneten technischen und wissenschaftlichen Unterstützung;

c) die Gewährleistung der Einhaltung der in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Fristen für die Verabschiedung der Gutachten der Agentur;

d) die angemessene Koordinierung zwischen den in Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ausschüssen;

e) die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenansätze und die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur;

f) alle Personalangelegenheiten;

g) gegebenenfalls die Anhörung des Beirats zu allen Fragen, die die Tätigkeit der Agentur im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren für Arzneimittel betreffen;

h) das Sekretariat des Verwaltungsrates und des Beirates.

(3) Der Verwaltungsdirektor legt dem Verwaltungsrat jedes Jahr folgende Unterlagen, getrennt nach den Tätigkeiten der Agentur in Bezug auf Humanarzneimittel und den Tätigkeiten in Bezug auf Tierarzneimittel, zur Genehmigung vor:

a) den Entwurf eines Berichts über die Tätigkeiten der Agentur im vergangenen Jahr, einschließlich der Angaben über die Anzahl der von der Agentur bearbeiteten Anträge, über die für diese Beurteilungen aufgewendete Zeit sowie über die Arzneimittel, für die eine Genehmigung erteilt, versagt oder widerrufen wurde;

b) einen Entwurf des Arbeitsprogramms für das kommende Jahr;

c) den Entwurf der Jahresbilanz;

d) den Haushaltsplanvorentwurf für das kommende Jahr.

(4) Der Verwaltungsdirektor genehmigt alle Finanzausgaben der Agentur.

Artikel 58

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Vertretern der Mitgliedstaaten, vier Vertretern des Europäischen Parlaments, vier Vertretern der Kommission sowie vier Vertretern von Patienten und Industrie, die von der Kommission benannt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich durch Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Die Amtszeit der Vertreter beträgt drei Jahre. Sie kann verlängert werden.

(3) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder getroffen.

(4) Vor dem 31. Januar jeden Jahres verabschiedet der Verwaltungsrat den allgemeinen Tätigkeitsbericht der Agentur für das vergangene Jahr sowie ihr Arbeitsprogramm für das kommende Jahr und legt sie den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vor.

Artikel 59

Der Beirat setzt sich aus je einem Vertreter aller nationalen Behörden zusammen, die für die Genehmigung von Human- und Tierarzneimitteln zuständig sind. Der Verwaltungsdirektor oder sein Vertreter und die Vertreter der Kommission nehmen von Rechts wegen an den Sitzungen des Beirates teil.

Die Kommission kann den Beirat mit Fragen im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsverfahren zur Genehmigung von Arzneimitteln befassen.

Die Stellungnahmen des Beirates sind nicht bindend.

Auf Vorschlag des Verwaltungsdirektors und nach befürwortender Stellungnahme der Kommission trifft der Verwaltungsrat die für die Durchführung dieses Artikels erforderlichen Vorkehrungen.

KAPITEL 2

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 60

(1) Die Einnahmen der Agentur setzen sich aus dem Beitrag der Gemeinschaft und den Gebühren zusammen, die von Unternehmen für die Erteilung und die Verwaltung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen und für andere Leistungen der Agentur bezahlt werden.

(2) Die Ausgaben der Agentur umfassen die Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebskosten sowie Kosten, die sich aus Verträgen mit Dritten ergeben.

(3) Spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres erstellt der Direktor einen Haushaltsplanvorentwurf mit den Betriebskosten sowie das Arbeitsprogramm für das folgende Haushaltsjahr und legt diesen Vorentwurf zusammen mit einem Organisationsplan dem Verwaltungsrat vor.

(4) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(5) Der Verwaltungsrat nimmt den Entwurf des Haushaltsplans an und legt ihn der Kommission vor, die auf dieser Grundlage die entsprechenden Voranschläge im Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften vornimmt, den sie dem Rat gemäß Artikel 272 EG-Vertrag unterbreitet.

(6) Der Verwaltungsrat nimmt den endgültigen Haushaltsplan der Agentur vor Beginn des Haushaltsjahres an, wenn nötig unter Anpassung an den Beitrag der Gemeinschaft und die anderen Mittel der Agentur.

(7) Der Direktor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.

(8) Die Kontrolle der Mittelbindungen und Zahlungen bezüglich aller Ausgaben der Agentur sowie der Feststellung und Einziehung aller Einnahmen der Agentur wird von dem vom Finanzkontrolleur der Kommission wahrgenommen.

(9) Spätestens am 31. März jeden Jahres legt der Direktor der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Agentur während des vorangegangenen Haushaltsjahres vor. Der Rechnungshof prüft diese in Übereinstimmung mit Artikel 248 EG-Vertrag.

(10) Der Verwaltungsrat erteilt dem Verwaltungsdirektor auf Empfehlung des Europäischen Parlaments Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

(11) Nach Stellungnahme des Rechnungshofes verabschiedet der Verwaltungsrat die internen Finanzvorschriften und legt dabei insbesondere die genauen Vorschriften für die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans der Agentur fest.

Artikel 61

Struktur und Höhe der Gebühren nach Artikel 60 Absatz 1 werden vom Rat nach Maßgabe des EG-Vertrags, auf Vorschlag der Kommission festgelegt, nachdem diese die Organisationen angehört hat, die die Interessen der pharmazeutischen Industrie auf Gemeinschaftsebene vertreten.

KAPITEL 3

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE AGENTUR

Artikel 62

Die Agentur ist eine juristische Person. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten.

Artikel 63

(1) Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft ist aufgrund einer Schiedsklausel, die in einem von der Agentur geschlossenen Vertrag enthalten ist, zuständig.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur den durch sie selbst oder durch ihre Angestellten in der Ausübung ihrer Tätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist zuständig für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ersatz für solche Schäden.

(3) Die persönliche Haftung der Angestellten der Agentur richtet sich nach den für das Personal der Agentur geltenden Bedingungen.

Artikel 64

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gilt für die Agentur.

Artikel 65

Das Personal der Agentur unterliegt den für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Verordnungen und Regelungen. In Bezug auf ihr Personal übt die Agentur alle Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde zustehen.

Der Verwaltungsrat erlässt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

Artikel 66

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirates, die Mitglieder der in Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ausschüsse sowie die Sachverständigen, die Beamten und die sonstigen Bediensteten der Agentur sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit keine dem Berufsgeheimnis unterliegenden Informationen weiterzugeben.

Artikel 67

Die Kommission kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und dem zuständigen Ausschuss Vertreter internationaler Organisationen, die an der Harmonisierung von Vorschriften für Arzneimittel interessiert sind, einladen, als Beobachter an der Arbeit der Agentur teilzunehmen. Die Bedingungen für die Teilnahme werden zuvor durch die Kommission festgelegt.

Artikel 68

Der Verwaltungsrat sorgt im Einvernehmen mit der Kommission für geeignete Kontakte zwischen der Agentur und den Vertretern der Industrie, der Verbraucher und der Patienten sowie der Berufe im Gesundheitsbereich. Diese Kontakte können die Teilnahme von Beobachtern an bestimmten Arbeiten der Agentur unter zuvor durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der Kommission festgelegten Bedingungen beinhalten.

Artikel 69

Der Verwaltungsrat erlässt administrative Maßnahmen, um Pharmaunternehmen bei Einreichen ihrer Anträge im Falle begrenzter Märkte oder im Falle von Arzneimitteln gegen regional verbreitete Krankheiten im Bereich der Tierarzneimittel zu unterstützen. Diese administrativen Maßnahmen umfassen insbesondere die Übernahme bestimmter Übersetzungen durch die Agentur.

Artikel 70

Zur Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Transparenz erlässt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsdirektors und im Einvernehmen mit der Kommission die Regeln, nach denen der Öffentlichkeit regulatorische, wissenschaftliche oder technische Informationen über die Genehmigung und Überwachung von Arzneimitteln, die nicht vertraulich sind, zur Verfügung gestellt werden.

TITEL V

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 71

(1) Jede Entscheidung über Erteilung, Versagung, Änderung, Aussetzung, oder Widerruf einer Genehmigung, die aufgrund dieser Verordnung getroffen werden, ist eingehend zu begründen. Die Entscheidung wird der betreffenden Partei mitgeteilt.

(2) Eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines unter die vorliegende Verordnung fallenden Arzneimittels darf nur entsprechend den in dieser Verordnung festgelegten Gründen und Verfahren erteilt, versagt, geändert, ausgesetzt, oder widerrufen werden.

Artikel 72

(1) Dasselbe Arzneimittel kann nur ein einziges Mal für denselben Genehmigungsinhaber genehmigt werden.

Die Kommission kann jedoch demselben Antragsteller gestatten, der Agentur mehr als einen Antrag für ein Arzneimittel vorzulegen, wenn dies durch objektive Gründe im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit oder der Bereitstellung des Arzneimittels für Angehörige von Gesundheitsberufen und/oder Patienten gerechtfertigt ist.

(2) In Bezug auf Humanarzneimittel gelten die Bestimmungen von Artikel 98 Absatz 3 der Richtlinie 2001/83/EG für gemäß dieser Verordnung zugelassene Arzneimittel.

(3) Unbeschadet des einmaligen und gemeinschaftlichen Charakters des Inhalts der Unterlagen, die in Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a), b) und c) sowie in Artikel 31 Absatz 4 Buchstaben a) bis d) genannt sind, steht diese Verordnung nicht der Verwendung mehrerer Vermarktungsmodelle (Design) für dasselbe Arzneimittel, für das eine einzige Genehmigung besteht, entgegen.

Artikel 73

(1) Abweichend von Artikel 6 der Richtlinie 2001/83/EG kann ein nicht genehmigtes Humanarzneimittel, das zu den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung genannten Kategorien gehört und für die öffentliche Gesundheit potenziell von erheblichem Interesse ist, bestimmten Patienten in Form eines „compassionate use“ zur Verfügung gestellt werden.

(2) Vor jeder Entscheidung über „compassionate use“ für ein Humanarzneimittel, dass zu den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Kategorien gehört, informiert der Hersteller oder der Antragsteller für die Genehmigung für das Inverkehrbringen die Agentur.

(3) Ist ein „compassionate use“ beabsichtigt, kann der Ausschuss für Humanarzneimittel nach Konsultation des Herstellers oder des Antragstellers Empfehlungen in Bezug auf die Bedingungen für die Verwendung, die Bereitstellung und die Patientenzielgruppe aussprechen. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Vorkehrungen, damit diese Empfehlungen im Rahmen der geltenden nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt werden können.

(4) Die Agentur führt und aktualisiert ein Verzeichnis der in Absatz 1 genannten, in Form eines „compassionate use“ abgegebenen Arzneimittel. Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 23 gelten entsprechend.

(5) Die in Absatz 3 genannten Empfehlungen berühren nicht die zivil- und strafrechtliche Haftung des Herstellers oder des Antragstellers des Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen.

(6) Nach dem „compassionate-use“-Prinzip abgegebene Arzneimittel dürfen nicht gegen Entgelt überlassen werden, es sei denn in durch nationale Rechtsvorschriften im Vorfeld geregelten Sonderfällen.

(7) Wird ein Arzneimittel, das zu einem früheren Zeitpunkt in Form eines „compassionate use“ abgegeben wurde, im Anschluss an die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen tatsächlich in den Verkehr gebracht oder bescheidet der Ausschuss für Humanarzneimittel den Antrag im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 abschlägig, so ist die Wirkung der Absätze 3 und 6 des vorliegenden Artikels aufgehoben.

(8) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1].

Artikel 74

(1) Unbeschadet des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften legt jeder Mitgliedstaat die Sanktionen für Verstöße dieser Verordnung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen fest und ergreift alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens am 31. Dezember 2004 und alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich mit.

[1] ABl. L 121 vom 1.5.2001, S. 34.

(2) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission unverzüglich über die Einleitung von Gerichtsverfahren aufgrund etwaiger Verstöße gegen diese Verordnung.

(3) Auf Ersuchen der Agentur kann die Kommission gegen die Inhaber von aufgrund dieser Verordnung erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen Geldbußen verhängen, wenn bestimmte im Rahmen dieser Genehmigungen festgelegte Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Die Höchstbeträge sowie die Bedingungen und die Modalitäten für die Einziehung werden von der Kommission gemäß dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 75

Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeit der Europäischen Lebensmittelbehörde, die durch die Verordnung (EG) Nr. . . . des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet wurde.

Artikel 76

Die Kommission veröffentlicht mindestens alle zehn Jahre einen allgemeinen Bericht über die Erfahrungen mit der Funktionsweise der durch diese Verordnung, durch Titel III Kapitel 4 der Richtlinie 2001/83/EG und durch Titel III Kapitel 4 der Richtlinie 2001/82/EG festgelegten Verfahren.

Artikel 77

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 121 der Richtlinie 2001/83/EG eingesetzten Ständigen Ausschuss für Humanarzneimittel und von dem mit Artikel 89 der Richtlinie 2001/82/EG eingesetzten Ständigen Ausschuss für Tierarzneimittel unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen gilt das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates festgelegte Regelungsverfahren unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 7 und 8 dieses Beschlusses.

Die in Artikel 5 Absatz 6 dieses Beschlusses genannte Frist beträgt drei Monate.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt das in Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates festgelegte Beratungsverfahren unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 7 und 8 dieses Beschlusses.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt das in Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates festgelegte Verwaltungsverfahren unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 7 und 8 dieses Beschlusses.

Die in Artikel 4 Absatz 3 dieses Beschlusses genannte Frist beträgt einen Monat.

Artikel 78

Die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 79

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

1. Arzneimittel, die mit Hilfe eines der folgenden biotechnologischen Verfahren hergestellt werden:

   — Technologie der rekombinierten DNS;

   — kontrollierte Expression in Prokaryonten und Eukaryonten, einschließlich transformierter Säugetierzellen, von Genen, die für biologisch aktive Proteine kodieren;

   — Verfahren auf der Basis von Hybridomen und monoklonalen Antikörpern.

2. Tierarzneimittel, einschließlich solcher, die nicht aus der Biotechnologie stammen, die vorwiegend zur Anwendung als Leistungssteigerungsmittel zur Förderung des Wachstums oder zur Erhöhung der Ertragsleistung von behandelten Tieren vorgesehen sind.

3. Humanarzneimittel, die einen neuen Wirkstoff enthalten, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht Bestandteil eines in der Gemeinschaft zugelassenen Humanarzneimittels war.

4. Tierarzneimittel, die einen neuen Wirkstoff enthalten, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht Bestandteil eines in der Gemeinschaft zugelassenen Tierarzneimittels war.

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Vorliegende Verordnung	Verordnung (EWG) Nr. 2309/93
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15	Artikel 15
Artikel 16	Artikel 16
Artikel 17	Artikel 17
Artikel 18	Artikel 18

Vorliegende Verordnung	Verordnung (EWG) Nr. 2309/93
Artikel 19	Artikel 19
Artikel 20	Artikel 20
Artikel 21	Artikel 21
Artikel 22	Artikel 22
Artikel 23	Artikel 23
Artikel 24	Artikel 24
Artikel 25	Artikel 25
Artikel 26	Artikel 26
Artikel 27	Artikel 27
Artikel 28	Artikel 28
Artikel 29	Artikel 29
Artikel 30	Artikel 30
Artikel 31	Artikel 31
Artikel 32	Artikel 32
Artikel 33	Artikel 33
Artikel 34	Artikel 34
Artikel 35	Artikel 35
Artikel 36	Artikel 36
Artikel 37	Artikel 37
Artikel 38	Artikel 38
Artikel 39	Artikel 39
Artikel 40	Artikel 40
Artikel 41	Artikel 41
Artikel 42	Artikel 42
Artikel 43	Artikel 43
Artikel 44	Artikel 44
Artikel 45	Artikel 45
Artikel 46	Artikel 46
Artikel 47	Artikel 47
Artikel 48	Artikel 48
Artikel 49	Artikel 49
Artikel 50	Artikel 50
Artikel 51	Artikel 51
Artikel 52	neu
Artikel 53	neu
Artikel 54	Artikel 52
Artikel 55	Artikel 53
Artikel 56	Artikel 54

Vorliegende Verordnung	Verordnung (EWG) Nr. 2309/93
Artikel 57	Artikel 55
Artikel 58	Artikel 56
Artikel 59	neu
Artikel 60	Artikel 57
Artikel 61	Artikel 58
Artikel 62	Artikel 59
Artikel 63	Artikel 60
Artikel 64	Artikel 61
Artikel 65	Artikel 62
Artikel 66	Artikel 63
Artikel 67	Artikel 64
Artikel 68	Artikel 65
	Artikel 66 (gestrichen)
Artikel 69	neu
Artikel 70	neu
Artikel 71	Artikel 67 und 68
Artikel 72	neu
Artikel 73	neu
Artikel 74	Artikel 69
	Artikel 70 (gestrichen)
Artikel 75	neu
Artikel 76	Artikel 71
Artikel 77	Artikel 72 und 73
Artikel 78	neu
Artikel 79	Artikel 74
Anhang I	Anhang (Teile A und B)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel

(2002/C 75 E/13)

KOM(2001) 404 endg. — 2001/0253(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. November 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Humanarzneimittel kodifiziert und zu einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst.

(2) Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften stellen einen wichtigen Schritt bei der Verwirklichung des freien Verkehrs mit Humanarzneimitteln und des Abbaus von Handelshemmnissen in diesem Bereich dar. Die Erfahrungen in diesem Bereich zeigen jedoch, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die noch bestehenden Hemmnisse des freien Handels zu beseitigen.

(3) Daher müssen die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich in den wesentlichen Grundsätzen unterscheiden, einander angenähert werden, damit das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert werden kann.

(4) Alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebes von Humanarzneimitteln müssen in erster Linie dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dienen. Dieses Ziel muss jedoch mit Mitteln erreicht werden, die die Entwicklung der Industrie und den Handel mit Arzneimitteln innerhalb der Gemeinschaft nicht hemmen.

(5) In Artikel 71 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Arzneimittel [1] war vorgesehen, dass die Kommission innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung einen allgemeinen Bericht über die Erfahrungen vorlegt, die mit der Funktionsweise der Verfahren zur Genehmigung des Inverkehrbringens gemacht wurden, die insbesondere in der genannten Verordnung sowie in anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

(6) Auf der Grundlage des Berichts der Kommission hat es sich als notwendig erwiesen, die Funktionsweise der Verfahren zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Arzneimitteln in der Gemeinschaft zu verbessern.

(7) Es gilt, insbesondere auf Grund der Fortschritte in Wissenschaft und Technik, die Begriffsbestimmungen und den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/83/EG so zu klären, dass die Anforderungen an Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit der Humanarzneimittel weiterhin ein hohes Niveau aufweisen. Damit zum einen das Entstehen neuer Therapien und zum anderen die steigende Zahl von sogenannten „Grenzprodukten" zwischen dem Arzneimittelbereich und anderen Gebieten Berücksichtigung finden, gilt es, die Begriffsbestimmung des Arzneimittels zu ändern, um zu vermeiden, dass Zweifel hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften auftreten, wenn bei voller Übereinstimmung eines Produkts mit der Definition des Arzneimittels dieses Produkt auch der Definition anderer regulierter Produkte entsprechen kann. Angesichts der Eigenschaften der pharmazeutischen Rechtsvorschriften empfiehlt es sich daher festzulegen, dass diese zur Anwendung kommen. Außerdem ist es angezeigt, bei dieser Gelegenheit die Kohärenz der Terminologie der pharmazeutischen Rechtsvorschriften zu verbessern.

(8) Bei dem Vorschlag, den Geltungsbereich des zentralisierten Verfahrens zu ändern, ist es angebracht, bei neuen Wirkstoffen die Möglichkeit zu beseitigen, das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung oder das dezentralisierte Verfahren wählen zu können. Dafür müssen die Antragsteller für Generika, deren Referenzarzneimittel über das zentralisierte Verfahren eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erhalten hat, unter bestimmten Bedingungen zwischen diesen beiden Verfahren wählen dürfen. Außerdem muss das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung oder das dezentralisierte Verfahren für Arzneimittel gewählt werden können, die eine therapeutische Innovation darstellen oder die einen Nutzen für Gesellschaft oder Patienten bedeuten.

[1] ABl. L 214 vom 21.8.1993, S. 1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 649/98 der Kommission (ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 7).

(9) Die Bewertung der Funktionsweise der Verfahren zur Genehmigung des Inverkehrbringens hat ergeben, dass insbesondere das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung zu überarbeiten ist, um die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken. Es gilt, diesen Kooperationsprozess durch die Einrichtung einer Gruppe zur Koordinierung dieses Verfahrens zu formalisieren und dessen Arbeitsweise zur Beilegung unterschiedlicher Auffassungen vor dem Hintergrund eines geänderten dezentralisierten Verfahrens festzulegen.

(10) Im Zusammenhang mit der Befassung haben die Erfahrungen gezeigt, dass Anpassungen erforderlich sind, insbesondere in Fällen, die eine gesamte therapeutische Klasse oder eine ganze Gruppe von Arzneimitteln mit demselben Wirkstoff betreffen.

(11) Da Generika einen bedeutenden Anteil des Arzneimittelmarkts ausmachen, gilt es nun, auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen ihren Zugang zum Gemeinschaftsmarkt zu vereinfachen.

(12) Die Kriterien Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit müssen für jedes Arzneimittel eine Bewertung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses sowohl bei Inverkehrbringen als auch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen. In diesem Rahmen erweist es sich als notwendig, die Kriterien für die Versagung, die Aussetzung oder den Widerruf einer Genehmigung für das Inverkehrbringen zu vereinheitlichen und anzupassen.

(13) Die Geltungsdauer der Genehmigungen für das Inverkehrbringen darf nicht mehr auf fünf Jahre beschränkt werden. Dafür sollte die Marktaufsicht intensiviert werden. Außerdem sollte eine Genehmigung als ungültig betrachtet werden, wenn im Anschluss an ihre Erteilung das betreffende Arzneimittel nicht tatsächlich in Verkehr gebracht wurde.

(14) Die Qualität der Humanarzneimittel, die in der Gemeinschaft hergestellt oder bereitgestellt werden, ist durch die Anforderung zu gewährleisten, dass die darin enthaltenen Wirkstoffe den für diese Arzneimittel geltenden Grundsätzen der guten Herstellungspraxis entsprechen. Außerdem erweist es sich als notwendig, die für Inspektionen geltenden Gemeinschaftsbestimmungen zu stärken und ein Gemeinschaftsregister einzurichten, in dem die Ergebnisse dieser Inspektionen festgehalten werden.

(15) Die Pharmakovigilanz und — unter einem allgemeineren Blickwinkel — die Marktaufsicht und die Sanktionen bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Bestimmungen müssen verstärkt werden. Im Bereich der Pharmakovigilanz gilt es, die Möglichkeiten der neuen Informationstechnologien für eine Verbesserung des Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten zu nutzen.

(16) Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung des Arzneimittels gilt es, die Rechtsvorschriften über die Verpackung auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen anzupassen. Außerdem muss die Information über bestimmte Arzneimittel unter strengen Bedingungen genehmigt werden, und zwar im Interesse der Patienten, damit ihren Bedürfnissen und legitimen Erwartungen entsprochen werden kann. Diese Information darf nicht als Werbung oder direkte Verkaufsförderung für verschreibungspflichtige Arzneimittel verstanden werden.

(17) Da die meisten der für die Durchführung der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Maßnahmen von individueller Tragweite sind, empfiehlt es sich, auf das Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] beziehungsweise das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses zurückzugreifen. Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses sollten nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden.

(18) Daher ist es erforderlich, die Richtlinie 2001/83/EG zu ändern —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2001/83/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird gestrichen.

   b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

   „2. Arzneimittel:

   a) Alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die als Mittel zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten bezeichnet werden;

   b) alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die dazu bestimmt sind, im oder am menschlichen Körper zur Erstellung einer ärztlichen Diagnose oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der menschlichen physiologischen Funktionen verwendet zu werden."

   c) Nummer 20 erhält folgende Fassung:

   „20. Name des Arzneimittels:

   Der Name des Arzneimittels, der entweder ein nicht zu Verwechslungen mit der gebräuchlichen Bezeichnung führender Phantasiename oder eine gebräuchliche oder eine wissenschaftliche Bezeichnung in Verbindung mit einem Warenzeichen oder dem Namen des Inhabers sein kann."

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Humanarzneimittel, die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden sollen und die industriell zubereitet werden oder bei deren Zubereitung ein industrielles Verfahren zur Anwendung kommt.

(2) Wenn ein Stoff oder eine Zusammensetzung der Definition des Arzneimittels entspricht, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch dann, wenn der Stoff oder die Zusammensetzung ebenfalls in den Geltungsbereich anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften fällt."

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Arzneimittel, die für Versuche in Forschung und Entwicklung bestimmt sind, unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*);

_____

(*) ABl. L 121 vom 1.5.2001, S. 34."

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Vollblut, Plasma und Blutzellen menschlichen Ursprungs, mit Ausnahme des Plasmas, bei dessen Herstellung ein industrielles Verfahren zur Anwendung kommt."

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

Unbeschadet der Verordnung [(EWG) Nr. 2309/93] kann ein Mitgliedstaat gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in besonderen Bedarfsfällen Arzneimittel von den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie ausnehmen, die auf eine nach Treu und Glauben aufgegebene Bestellung, für die nicht geworben wurde, geliefert werden und die nach den Angaben eines zugelassenen praktizierenden Arztes hergestellt werden und zur Verabreichung an dessen eigene Patienten unter seiner unmittelbaren persönlichen Verantwortung bestimmt sind."

5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird ein neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Die verschiedenen Stärken, Darreichungsformen, Verabreichungswege und Verabreichungsformen desselben Arzneimittels sowie alle nach Artikel 35 vorgenommenen Änderungen müssen im Sinne von Unterabsatz 1 genehmigt worden sein und sind als Bestandteile ein und derselben Genehmigung anzusehen."

b) Der Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen ist für das Inverkehrbringen des Arzneimittels verantwortlich."

6. Artikel 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben b) und c) erhalten folgende Fassung:

„b) Name des Arzneimittels;

c) Zusammensetzung nach Art und Menge aller Bestandteile des Arzneimittels."

b) Die Buchstaben h), i) und j) erhalten folgende Fassung:

„h) Beschreibung der vom Hersteller angewandten Kontrollmethoden;

i) Ergebnisse von:

— pharmazeutischen (physikalisch-chemischen, biologischen oder mikrobiologischen) Versuchen,

— vorklinischen (toxikologischen und pharmakologischen) Versuchen,

— klinischen Versuchen;

j) eine Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels nach Artikel 11, ein Modell der äußeren Umhüllung mit den in Artikel 54 vorgesehenen Angaben, der Primärverpackung des Arzneimittels mit den in Artikel 55 vorgesehenen Angaben sowie die Packungsbeilage gemäß Artikel 59."

c) Der folgende Buchstabe m) wird angefügt:

„m) eine Kopie jeder Ausweisung des Arzneimittels als Arzneimittel für seltene Leiden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) zusammen mit einer Kopie der entsprechenden Stellungnahme der Agentur;

_____

(*) ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1."

d) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:

„Den Unterlagen und Angaben in Bezug auf die in Unterabsatz 1 Buchstabe i) genannten Ergebnisse der pharmazeutischen, vorklinischen und klinischen Versuche sind detaillierte Zusammenfassungen in Übereinstimmung mit den in Artikel 12 vorgesehenen Bestimmungen beizufügen."

7. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Abweichend von Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe i) und unbeschadet des Rechts über den Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums ist der Antragsteller nicht dazu verpflichtet, die Ergebnisse der vorklinischen und klinischen Versuche vorzulegen, wenn er nachweisen kann, dass es sich um ein Generikum eines Referenzarzneimittels handelt, das seit mindestens 10 Jahren in einem Mitgliedstaat oder in der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 6 zugelassen ist.

Der in Unterabsatz 1 vorgesehene Zeitraum von 10 Jahren wird auf 11 Jahre verlängert, wenn der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen innerhalb der ersten 8 Jahre des genannten Zeitraums von 10 Jahren die Genehmigung eines oder mehrerer neuer Anwendungsgebiete erwirkt, die bei der wissenschaftlichen Bewertung zu ihrer Genehmigung als von bedeutendem klinischen Nutzen im Vergleich zu den bestehenden Therapien betrachtet werden.

(2) Im Sinne dieses Artikels bedeutet:

a) Referenzarzneimittel: ein im Sinne des Artikels 6 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 zugelassenes Arzneimittel;

b) Generikum: ein Arzneimittel, das die gleiche qualitative und quantitative Zusammensetzung aus Wirkstoffen und die gleiche Darreichungsform aufweist und dessen Bioäquivalenz mit dem Referenzarzneimittel durch geeignete Bioverfügbarkeitsstudien nachgewiesen wurde. Die verschiedenen oralen Darreichungsformen mit sofortiger Wirkstofffreigabe werden als selbe Darreichungsform betrachtet. Dem Antragsteller können die Bioverfügbarkeitsstudien erlassen werden, wenn er nachweisen kann, dass er die Kriterien des Anhangs I erfüllt.

(3) Absatz 1 Unterabsatz 1 findet bei einer Änderung des Wirkstoffes oder der Wirkstoffe, der Anwendungsgebiete, der Stärke, der Darreichungsform oder des Verabreichungsweges gegenüber dem Referenzarzneimittel keine Anwendung und es sind die Ergebnisse der entsprechenden vorklinischen oder klinischen Studien beizubringen.

(4) Die Durchführung der für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 auf ein Generikum erforderlichen Versuche ist als nicht im Widerspruch zu den sich aus Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten für Arzneimittel ergebenden Rechten anzusehen."

8. Die folgenden Artikel 10a bis 10c werden eingefügt:

„*Artikel 10a*

Abweichend von Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe i) und unbeschadet des Rechts über den Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums ist der Antragsteller nicht dazu verpflichtet, die Ergebnisse der vorklinischen und klinischen Versuche vorzulegen, wenn er nachweisen kann, dass der Bestandteil oder die Bestandteile des Arzneimittels seit mindestens 10 Jahren in der Gemeinschaft allgemein medizinisch verwendet werden und eine anerkannte Wirksamkeit sowie einen annehmbaren Grad an Sicherheit gemäß den im Anhang I vorgesehenen Bedingungen aufweisen. In diesem Fall werden die Ergebnisse dieser Versuche durch eine angemessene wissenschaftliche Bibliographie ersetzt.

Artikel 10b

Enthalten neue Arzneimittel Wirkstoffe, die Bestandteil bereits genehmigter Arzneimittel sind und die bisher jedoch zu therapeutischen Zwecken noch nicht miteinander in Verbindung gebracht wurden, so sind die Ergebnisse der vorklinischen und klinischen Prüfungen im Hinblick auf die Verbindung vorzulegen, ohne dass Unterlagen zu jedem einzelnen Wirkstoff vorgelegt werden müssen.

Artikel 10c

Nach Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen kann der Inhaber dieser Genehmigung darin einwilligen, dass zur Prüfung eines nachfolgenden Antrags für ein Arzneimittel derselben qualitativen und quantitativen Wirkstoffzusammensetzung und derselben Darreichungsform auf die pharmazeutischen, vorklinischen und klinischen Unterlagen zurückgegriffen wird, die in dem Dossier des Arzneimittels enthalten sind."

9. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Name des Arzneimittels, gefolgt von der Stärke und der Darreichungsform;"

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Pharmazeutische Angaben:

6.1 Arzneiträgerstoffe,

6.2 Dauer der Haltbarkeit, nötigenfalls nach Rekonstitution des Arzneimittels oder bei erstmaliger Öffnung der Primärverpackung,

6.3 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Aufbewahrung,

6.4 Art und Inhalt der Primärverpackung,

6.5 gegebenenfalls besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Beseitigung von nicht verwendeten Arzneimitteln oder den davon stammenden Abfallmaterialien."

c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Einstufung im Sinne des Artikels 70."

10. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

(1) Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass die in Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe j) vorgesehenen detaillierten Zusammenfassungen vor der Vorlage bei den zuständigen Behörden von Personen erstellt und unterzeichnet werden, die über die erforderlichen fachlichen oder beruflichen Qualifikationen verfügen.

(2) Die Personen, die über die in Absatz 1 genannten fachlichen oder beruflichen Qualifikationen verfügen, müssen einen etwaigen Verweis auf die wissenschaftliche Bibliographie im Sinne des Artikels 10a Absatz 1 unter den in Anhang I vorgesehenen Bedingungen begründen.

(3) Die detaillierten Zusammenfassungen sind Teil der Unterlagen, die der Antragsteller den zuständigen Behörden vorlegt."

11. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 13*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in der Gemeinschaft hergestellten und in Verkehr gebrachten homöopathischen Arzneimittel entsprechend den Artikeln 14, 15 und 16 registriert oder genehmigt werden, außer wenn diese Arzneimittel bereits über eine Registrierung oder über eine Genehmigung verfügen, die in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 1993 vorgenommen bzw. erteilt wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten schaffen ein besonderes vereinfachtes Registrierungsverfahren für homöopathische Arzneimittel im Sinne von Artikel 14."

12. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 eingefügt:

„Sofern dies aus Gründen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse gerechtfertigt erscheint, kann die Kommission die Bestimmung von Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich gemäß dem in Artikel 121 Absatz 2 genannten Verfahren anpassen."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

13. In Artikel 15 erhält der sechste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— eines oder mehrere Modelle der äußeren Verpackung und der Primärverpackung der zu registrierenden Arzneimittel."

14. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „den Artikeln 8, 10 Absatz 1 und Artikel 11" durch die Worte „Artikel 8 und den Artikeln 10 bis 11" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „toxikologischen, pharmakologischen" durch das Wort „vorklinischen" ersetzt.

15. Die Artikel 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 17*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels innerhalb von 150 Tagen nach dem Zeitpunkt der gültigen Antragstellung abgeschlossen wird, wovon 120 Tage auf die Ausarbeitung des Beurteilungsberichts und die Erstellung der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels entfallen.

Im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels in mehr als einem Mitgliedstaat sind die Anträge gemäß den Bestimmungen der Artikel 27 bis 39 einzureichen.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen derselben Arzneimittel bereits in einem anderen Mitgliedstaat geprüft wird, lehnt er die Prüfung des Antrags ab und setzt den Antragsteller davon in Kenntnis, dass das in den Artikeln 27 bis 39 vorgesehene Verfahren Anwendung findet.

Artikel 18

Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe m) davon unterrichtet, dass ein anderer Mitgliedstaat ein Arzneimittel bereits genehmigt hat, für das in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen gestellt wurde, so lehnt er diesen Antrag ab, wenn er nicht gemäß den Bestimmungen der Artikel 27 bis 39 gestellt wurde."

16. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) In dem einleitenden Satz werden die Worte „Artikel 8 und Artikel 10 Absatz 1" durch die Worte „Artikel 8 und die Artikel 10 bis 10c" ersetzt.

b) In Nummer 1 werden die Worte „Artikel 8 und Artikel 10 Absatz 1" durch die Worte „Artikel 8 und die Artikel 10 bis 10c" ersetzt.

c) In Nummer 3 werden die Worte „Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1" durch die Worte „Artikel 8 Absatz 3 und die Artikel 10 bis 10c" ersetzt.

17. In Artikel 20 Buchstabe b) werden die Worte „in begründeten Ausnahmefällen" durch die Worte „in begründeten Fällen" ersetzt.

18. In Artikel 21 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Behörde stellt jeder interessierten Person eine Kopie der Genehmigung für das Inverkehrbringen zusammen mit der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels zur Verfügung.

(4) Die zuständige Behörde erstellt einen Beurteilungsbericht und eine Stellungnahme zu dem Dossier hinsichtlich der Ergebnisse von pharmazeutischen, vorklinischen und klinischen Versuchen mit dem betreffenden Arzneimittel. Der Beurteilungsbericht wird aktualisiert, wenn neue Informationen verfügbar werden, die für die Beurteilung der Qualität, Sicherheit oder Wirksamkeit des betreffenden Arzneimittels von Bedeutung sind.

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag jeder interessierten Person den Beurteilungsbericht und die Begründung für die Stellungnahme nach Streichung aller vertraulichen Angaben kommerzieller Art zur Verfügung."

19. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 22*

In Ausnahmefällen und nach Konsultation mit dem Antragsteller kann eine Genehmigung von bestimmten spezifischen Verpflichtungen abhängig gemacht werden, die die Durchführung ergänzender Studien nach Erteilung der Genehmigung vorsehen.

Diese Genehmigung darf nur aus objektiven und nachprüfbaren Gründen erteilt werden und muss mit den Bestimmungen von Anhang I Teil 4 Abschnitt G übereinstimmen."

20. In Artikel 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Zur regelmäßigen Kontrolle des Nutzen-Risiko-Verhältnisses nach Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen sind den zuständigen Behörden alle Änderungen zu den Angaben der Unterlagen und alle nicht in dem ursprünglichen Dossier enthaltenen neuen Auskünfte vorzulegen."

21. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 24*

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 gilt die Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Wird das Arzneimittel nicht innerhalb von zwei Jahren nach seiner Genehmigung in dem Mitgliedstaat, der diese erteilt hat, tatsächlich in den Verkehr gebracht, wird die Genehmigung ungültig.

(3) Befindet sich ein zugelassenes Arzneimittel in dem Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, zwei aufeinander folgende Jahre lang nicht mehr tatsächlich auf dem Markt, obwohl es dort zuvor bereits in Verkehr gebracht worden war, so wird die für dieses Arzneimittel erteilte Genehmigung ungültig."

22. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 26*

Die Genehmigung für das Inverkehrbringen wird versagt, wenn sich nach Prüfung der in Artikel 8 und den Artikeln 10 bis 10c aufgeführten Unterlagen ergibt,

a) dass das Nutzen-Risiko-Verhältnis nicht als günstig betrachtet wird, oder

b) dass seine therapeutische Wirksamkeit vom Antragsteller unzureichend begründet ist, oder

c) dass das Arzneimittel nicht die angegebene Zusammensetzung nach Art und Menge aufweist.

Die Genehmigung wird auch dann versagt, wenn die Angaben und Unterlagen zur Stützung des Antrags nicht den Bestimmungen von Artikel 8 und den Artikeln 10 bis 10c entsprechen."

23. Die Überschrift des Kapitels 4 des Titels III erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 4

Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und dezentralisiertes Verfahren".

24. Die Artikel 27 bis 32 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 27*

(1) Es wird eine Koordinierungsgruppe eingesetzt, die die Fragen im Zusammenhang mit der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemäß den in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren prüft. Die Agentur übernimmt das Sekretariat dieser Koordinierungsgruppe.

(2) Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammen; die Mitglieder werden für einen verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren benannt. Sie können sich von Sachverständigen begleiten lassen.

(3) Die Koordinierungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Zustimmung der Kommission in Kraft tritt.

Artikel 28

(1) Um eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels in mehr als einem Mitgliedstaat zu erlangen, reicht der Antragsteller einen auf einem identischen Dossier basierenden Antrag in den betreffenden Mitgliedstaaten ein. Das Dossier enthält die in Artikel 8 und den Artikeln 10 bis 11 genannten Angaben und Unterlagen. Die beigefügten Unterlagen umfassen eine Liste der Mitgliedstaaten, auf die sich der Antrag bezieht.

Der Antragsteller ersucht einen dieser Mitgliedstaaten, als Referenzmitgliedstaat zu fungieren und einen Beurteilungsbericht über das Arzneimittel gemäß den Absätzen 2 und 3 zu erstellen.

Der Beurteilungsbericht enthält gegebenenfalls eine Analyse für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2.

(2) Liegt für das Arzneimittel zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine Genehmigung vor, so erkennen die betroffenen Mitgliedstaaten die von dem Referenzmitgliedstaat erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen an. Zu diesem Zweck ersucht der Inhaber der Genehmigung den Referenzmitgliedstaat, entweder einen Beurteilungsbericht über das Arzneimittel zu erstellen oder, falls erforderlich, einen bereits bestehenden Beurteilungsbericht zu aktualisieren. Der Referenzmitgliedstaat erstellt bzw. aktualisiert den Beurteilungsbericht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des gültigen Antrags. Der Beurteilungsbericht, die Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels sowie die Etikettierung und die Packungsbeilage, die genehmigt wurden, werden den betroffenen Mitgliedstaaten und dem Antragsteller übermittelt.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinerlei Genehmigung für das Inverkehrbringen dieses Arzneimittels vor, so ersucht der Antragsteller den Referenzmitgliedstaat, einen Entwurf des Beurteilungsberichts, einen Entwurf der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels und einen Entwurf der Etikettierung und der Packungsbeilage zu erstellen. Der Referenzmitgliedstaat arbeitet die Entwürfe dieser Unterlagen innerhalb von 120 Tagen nach Eingang des Antrags aus und übermittelt sie den betroffenen Mitgliedstaaten und dem Antragsteller.

(4) Innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen billigen die betroffenen Mitgliedstaaten den Beurteilungsbericht, die Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels sowie die Etikettierung und die Packungsbeilage und setzen den Referenzmitgliedstaat davon in Kenntnis. Dieser stellt das allgemeine Einverständnis fest, schließt das Verfahren und informiert den Antragsteller.

(5) Jeder Mitgliedstaat, in dem ein Antrag gemäß Absatz 1 gestellt wurde, trifft innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des allgemeinen Einverständnisses eine Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Beurteilungsbericht, der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels, der Etikettierung und der Packungsbeilage in ihrer genehmigten Form.

Artikel 29

(1) Ist es einem Mitgliedstaat aufgrund einer potenziellen schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Gesundheit nicht möglich, innerhalb der in Artikel 28 Absatz 4 genannten Frist den Beurteilungsbericht, die Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels, die Etikettierung und die Packungsbeilage zu genehmigen, so begründet er seinen Standpunkt ausführlich und teilt die Begründung dem Referenzmitgliedstaat, den übrigen betroffenen Mitgliedstaaten und dem Antragsteller mit. Die Punkte unterschiedlicher Auffassung sind der Koordinierungsgruppe unverzüglich mitzuteilen.

(2) In der Koordinierungsgruppe bemühen sich alle in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten nach Kräften, eine Einigung über die zu treffenden Maßnahmen zu erzielen. Sie geben dem Antragsteller die Möglichkeit, seine Ansicht mündlich oder schriftlich vorzutragen. Können die Mitgliedstaaten innerhalb von 60 Tagen nach Mitteilung der Punkte unterschiedlicher Auffassung eine Einigung erzielen, bestätigt der Referenzmitgliedstaat das allgemeine Einverständnis und setzt den Antragsteller davon in Kenntnis. Es gilt Artikel 28 Absatz 5.

(3) Haben die Mitgliedstaaten innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist von 60 Tagen keine Einigung erzielt, wird die Agentur im Hinblick auf die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 32 unverzüglich informiert. Der Agentur werden eine detaillierte Darstellung der Punkte, in denen keine Einigung erzielt werden konnte, sowie die Gründe für die unterschiedlichen Auffassungen übermittelt. Der Antragsteller erhält eine Kopie.

(4) Sobald er davon unterrichtet ist, dass die Angelegenheit der Agentur vorgelegt wurde, übermittelt der Antragsteller dieser unverzüglich eine Kopie der Angaben und Unterlagen nach Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 1.

(5) In dem in Absatz 3 genannten Fall können die Mitgliedstaaten, die dem Beurteilungsbericht, der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels, der Etikettierung und der Packungsbeilage des Referenzmitgliedstaats zugestimmt haben, auf Antrag des Antragstellers das Inverkehrbringen des Arzneimittels genehmigen, ohne den Ausgang des Verfahrens nach Artikel 32 abzuwarten. In diesem Fall wird die Genehmigung unbeschadet des Ausgangs dieses Verfahrens erteilt.

Artikel 30

(1) Werden für ein bestimmtes Arzneimittel mehrere Anträge auf Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 8 und den Artikeln 10 bis 11 gestellt und haben die Mitgliedstaaten abweichende Entscheidungen bezüglich der Genehmigung des Arzneimittels bzw. ihrer Aussetzung oder ihres Widerrufs getroffen, so kann ein Mitgliedstaat, die Kommission, der Antragsteller oder der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen die Angelegenheit an den Ausschuss für Humanarzneimittel, im Folgenden als ‚Ausschuss' bezeichnet, verweisen, um das Verfahren nach Artikel 32 einzuleiten.

(2) Zur Förderung der Harmonisierung der seit mindestens 10 Jahren in der Gemeinschaft genehmigten Arzneimittel können die Mitgliedstaaten jährlich der Koordinierungsgruppe ein Verzeichnis der Wirkstoffe übermitteln, für die eine harmonisierte Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels auszuarbeiten ist.

Die Koordinierungsgruppe stellt unter Berücksichtigung der von sämtlichen Mitgliedstaaten eingereichten Vorschläge ein Verzeichnis auf und leitet dieses an die Kommission weiter.

In Verbindung mit der Agentur und unter Berücksichtigung der Standpunkte der interessierten Parteien kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat diese Arzneimittel den Bestimmungen des Absatzes 1 unterwerfen.

Artikel 31

(1) Die Mitgliedstaaten oder die Kommission oder der Antragsteller bzw. der Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen können in besonderen Fällen von Gemeinschaftsinteresse den Ausschuss mit der Anwendung des Verfahrens nach Artikel 32 befassen, bevor über einen Antrag auf Genehmigung, über die Aussetzung oder den Widerruf einer Genehmigung bzw. über jede andere für erforderlich gehaltene Änderung der Bedingungen einer Genehmigung für das Inverkehrbringen entschieden wird, insbesondere zur Berücksichtigung der gemäß Titel IX gesammelten Informationen.

Der betreffende Mitgliedstaat oder die Kommission geben die Frage, die dem Ausschuss zur Erstellung eines Gutachtens vorgelegt wird, deutlich an und unterrichten den Antragsteller bzw. den Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen davon.

Die Mitgliedstaaten und der Antragsteller bzw. der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen übermitteln dem Ausschuss alle verfügbaren Informationen im Hinblick auf die betreffende Fragestellung.

(2) Handelt es sich bei der Befassung des Ausschusses um eine Arzneimittelserie oder eine therapeutische Klasse, kann die Agentur das Verfahren auf bestimmte spezifische Teile der Genehmigung beschränken.

In diesem Fall gilt Artikel 35 nur dann für diese Arzneimittel, wenn sie unter die in dem vorliegenden Kapitel genannten Verfahren für die Genehmigung des Inverkehrbringens fallen.

Artikel 32

(1) Wird auf das in diesem Artikel genannte Verfahren Bezug genommen, so berät der Ausschuss über die Angelegenheit und gibt innerhalb von 60 Tagen, nachdem er mit der Angelegenheit befasst wurde, ein begründetes Gutachten ab.

In Fällen, die gemäß den Artikeln 30 und 31 an den Ausschuss verwiesen werden, kann der Ausschuss jedoch unter Berücksichtigung der Standpunkte der Antragsteller oder der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen diese Frist um bis zu 90 Tage verlängern.

In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine kürzere Frist festsetzen.

(2) Zur Prüfung der Angelegenheit kann der Ausschuss eines seiner Mitglieder als Berichterstatter bestellen. Der Ausschuss kann zur Beratung über spezielle Fragen auch unabhängige Sachverständige bestellen. Werden Sachverständige benannt, legt der Ausschuss deren Aufgaben fest und gibt die Frist für die Erledigung dieser Aufgaben an.

(3) Vor Abgabe seines Gutachtens räumt der Ausschuss dem Antragsteller oder dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen die Möglichkeit ein, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.

Dem Gutachten des Ausschusses liegen der Entwurf der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels sowie ein Entwurf der Etikettierung und der Packungsbeilage bei.

Sofern der Ausschuss dies für erforderlich hält, kann er jede andere Person auffordern, Auskünfte über die zu behandelnde Frage zu erteilen.

Der Ausschuss kann die in Absatz 1 genannte Frist aussetzen, um dem Antragsteller oder dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen die Möglichkeit zur Vorbereitung seiner Erklärungen zu geben

(4) Die Agentur unterrichtet den Antragsteller oder den Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen unverzüglich, wenn der Ausschuss zu der Auffassung kommt, dass:

a) der Antrag die Kriterien für eine Genehmigung nicht erfüllt, oder

b) die vom Antragsteller oder vom Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 11 vorgeschlagene Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels geändert werden muss, oder

c) die Genehmigung nur unter bestimmten Bedingungen erteilt werden kann, die als wesentlich für die sichere und wirksame Verwendung der Arzneimittel angesehen werden, einschließlich der Pharmakovigilanz, oder

d) eine Genehmigung für das Inverkehrbringen ausgesetzt, geändert oder widerrufen werden muss.

Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Gutachtens kann der Antragsteller oder der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen der Agentur schriftlich mitteilen, dass er Widerspruch einlegt. In diesem Falle legt er der Agentur innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens eine ausführliche Begründung für seinen Widerspruch vor. Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Widerspruchsbegründung überprüft der Ausschuss sein Gutachten gemäß den Bestimmungen [des Artikels 53 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93]. Die Schlussfolgerungen aufgrund des Widerspruchs sind dem in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten Beurteilungsbericht beizufügen.

(5) Die Agentur übermittelt das endgültige Gutachten des Ausschusses innerhalb von 30 Tagen nach seiner Verabschiedung den Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Antragsteller bzw. dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen zusammen mit einem Bericht, der die Beurteilung des Arzneimittels enthält und die Gründe für seine Schlussfolgerungen angibt.

Im Fall eines positiven Gutachtens bezüglich der Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen sind dem Gutachten folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein Entwurf der in Artikel 11 genannten Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels;

b) gegebenenfalls Angaben zu den Bedingungen, unter denen die Genehmigung gemäß Absatz 4 Buchstabe c) erteilt wird;

c) die vorgeschlagene Etikettierung und Packungsbeilage."

25. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Artikel 32 Absatz 5 Buchstaben a) und b)" durch die Worte „Artikel 32 Absatz 5 Unterabsatz 2" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Antragsteller" die Worte „oder dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen" eingefügt.

26. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 34*

(1) Die Kommission erlässt eine endgültige Entscheidung nach dem in Artikel 121 Absatz 3 genannten Verfahren, wenn der Entscheidungsentwurf mit dem Gutachten der Agentur übereinstimmt.

Die Kommission erlässt eine endgültige Entscheidung nach dem in Artikel 121 Absatz 4 genannten Verfahren, wenn der Entscheidungsentwurf nicht mit dem Gutachten der Agentur übereinstimmt.

(2) Der mit Artikel 121 Absatz 1 eingesetzte Ständige Ausschuss passt seine Geschäftsordnung an, um den ihm mit diesem Kapitel zugewiesenen Aufgaben Rechnung zu tragen.

Bei der Anpassung wird Folgendes vorgesehen:

a) Mit Ausnahme der Fälle gemäß Artikel 33 Absatz 3 ergeht die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses im Wege des schriftlichen Verfahrens;

b) die Mitgliedstaaten verfügen über eine Frist von 15 Tagen, um der Kommission schriftliche Bemerkungen zum Entscheidungsentwurf zu übermitteln; in Fällen, in denen die Beschlussfassung Dringlichkeitscharakter hat, kann der Vorsitzende allerdings eine kürzere Frist je nach Dringlichkeit festlegen;

c) die Mitgliedstaaten können unter eingehender Begründung schriftlich beantragen, dass der Entscheidungsentwurf vom Ständigen Ausschuss im Plenum erörtert wird.

Ergeben sich nach Auffassung der Kommission aus den schriftlichen Bemerkungen eines Mitgliedstaats wichtige neue Fragen wissenschaftlicher oder technischer Art, die in dem Gutachten der Agentur nicht behandelt wurden, so setzt der Vorsitzende das Verfahren aus und verweist den Antrag zur weiteren Prüfung zurück an die Agentur.

Die Kommission erlässt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz nach dem in Artikel 121 Absatz 2 genannten Verfahren.

(3) Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 wird an alle Mitgliedstaaten gerichtet und wird dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen oder dem Antragsteller zur Kenntnisnahme übermittelt. Die betroffenen Mitgliedstaaten und der Referenzmitgliedstaat müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung die Genehmigung entweder erteilen oder widerrufen oder alle Änderungen an den Bedingungen der Genehmigung vornehmen, die erforderlich sind, um der Entscheidung zu entsprechen; dabei nehmen sie auf die Entscheidung Bezug. Sie setzen die Kommission und die Agentur hiervon in Kenntnis."

27. Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 3 wird gestrichen.

28. Artikel 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission veröffentlicht spätestens am [Datum] einen Bericht über die Erfahrungen, die auf der Grundlage der in dem vorliegenden Kapitel genannten Verfahren gewonnen wurden, und schlägt die gegebenenfalls zur Verbesserung dieser Verfahren erforderlichen Änderungen vor."

29. Artikel 39 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 39*

Die Bestimmungen des Artikels 29 Absätze 3, 4 und 5 und der Artikel 30 bis 34 finden keine Anwendung auf homöopathische Arzneimittel nach Artikel 14.

Die Bestimmungen der Artikel 28 bis 34 finden keine Anwendung auf homöopathische Arzneimittel nach Artikel 16 Absatz 2."

30. An Artikel 40 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur eine Kopie der Erlaubnis nach Absatz 1. Auf der Grundlage dieser Informationen baut die Agentur eine Datenbank auf."

31. Artikel 46 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) die Grundsätze und Leitlinien guter Herstellungspraxis für Arzneimittel einzuhalten und in diesem Zusammenhang als Wirkstoffe nur Ausgangsstoffe zu verwenden, die gemäß den ausführlichen Leitlinien guter Herstellungspraxis für Ausgangsstoffe hergestellt wurden."

32. Der folgende Artikel 46a wird eingefügt:

„*Artikel 46a*

(1) Im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Herstellung von als Ausgangsstoffen verwendeten Wirkstoffen die vollständige oder teilweise Herstellung und die Einfuhr eines als Ausgangsstoff verwendeten Wirkstoffs, der unter die Definition nach Anhang I Teil 2 Abschnitt C fällt, sowie die verschiedenen Einzelvorgänge der Aufteilung, Verpackung oder Aufmachung vor der Verwendung des Ausgangsstoffes in einem Arzneimittel, einschließlich der Neuverpackung oder Neuetikettierung, wie sie insbesondere von Großhändlern von Ausgangsstoffen durchgeführt werden.

(2) Alle Änderungen, die erforderlich werden, um Absatz 1 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, werden gemäß dem in Artikel 121 Absatz 2 genannten Verfahren vorgenommen."

33. An Artikel 47 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„Die Grundsätze der guten Herstellungspraxis für als Ausgangsstoffe verwendete Wirkstoffe nach Artikel 46 Buchstabe f) werden in Form ausführlicher Leitlinien verabschiedet.

Die Kommission veröffentlicht außerdem Leitlinien über Form und Inhalt der Genehmigung nach Artikel 40 Absatz 1, über die Berichte nach Artikel 111 Absatz 3 sowie über Form und Inhalt des Zertifikats über die gute Herstellungspraxis nach Artikel 111 Absatz 5."

34. In Artikel 49 Absatz 1 wird das Wort „Mindestqualifikationen" durch das Wort „Qualifikationen" ersetzt.

35. In Artikel 50 Absatz 1 werden die Worte „in diesem Mitgliedstaat" durch die Worte „in der Gemeinschaft" ersetzt.

36. Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) bei aus Drittländern eingeführten Arzneimitteln, auch wenn diese in der Gemeinschaft hergestellt wurden, in einem Mitgliedstaat jede Charge von Arzneimitteln einer vollständigen qualitativen Analyse und einer quantitativen Analyse, zumindest was alle Wirkstoffe angeht, sowie sämtlichen sonstigen Versuchen oder Prüfungen unterzogen worden ist, die erforderlich sind, um die Qualität der Arzneimittel entsprechend den der Genehmigung für das Inverkehrbringen zugrunde gelegten Anforderungen zu gewährleisten."

37. Artikel 54 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Name des Arzneimittels, gefolgt von der Stärke und der Darreichungsform (gegebenenfalls für Säuglinge, Kinder oder Erwachsene); die gebräuchliche Bezeichnung muss aufgeführt werden, wenn das Arzneimittel nur einen einzigen Wirkstoff enthält und sein Name ein Phantasiename ist;"

b) Unter Buchstabe d) wird das Wort „Leitlinien" durch die Worte „ausführliche Angaben" ersetzt.

c) Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) besondere Warnhinweise, wonach Arzneimittel außerhalb der Reich- und Sichtweite von Kindern aufzubewahren sind;"

d) Buchstabe k) erhält folgende Fassung:

„k) Name und Anschrift des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen und gegebenenfalls der Name des von ihm benannten Vertreters;"

e) Buchstabe n) erhält folgende Fassung:

„n) Verwendungszweck bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln."

38. Artikel 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „den Artikeln 54 und 62" durch die Worte „Artikel 54" ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Name des Arzneimittels gemäß Artikel 54 Buchstabe a)".

c) In Absatz 3 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Name des Arzneimittels gemäß Artikel 54 Buchstabe a) und erforderlichenfalls Verabreichungsweg".

39. In Artikel 57 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Was die Arzneimittel betrifft, die nach den Bestimmungen der Verordnung [(EWG) Nr. 2309/93] genehmigt werden, halten sich die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des vorliegenden Artikels an die ausführlichen Angaben nach Artikel 65 der vorliegenden Richtlinie."

40. Artikel 59 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 59*

(1) Die Packungsbeilage wird in Übereinstimmung mit der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels erstellt; sie muss folgende Angaben in der nachstehenden Reihenfolge enthalten:

a) zur Identifizierung des Arzneimittels:

i) den Namen des Arzneimittels, gefolgt von der Stärke und der Darreichungsform (gegebenenfalls für Säuglinge, Kinder oder Erwachsene); die gebräuchliche Bezeichnung muss aufgeführt werden, wenn das Arzneimittel nur einen einzigen Wirkstoff enthält und sein Name ein Phantasiename ist;

ii) die pharmazeutisch-therapeutische Klasse oder Wirkungsweise in einer für den Patienten leicht verständlichen Form;

b) die Anwendungsgebiete;

c) eine Aufzählung von Informationen, die vor Einnahme des Arzneimittels bekannt sein müssen:

i) Gegenanzeigen,

ii) entsprechende Vorsichtsmaßnahmen für die Verwendung,

iii) Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln und sonstige Wechselwirkungen (z. B. mit Alkohol, Tabak, Nahrungsmitteln), die die Wirkungsweise des Arzneimittels beeinträchtigen können,

iv) besondere Warnhinweise;

d) eine Beschreibung der Nebenwirkungen, die bei normaler Anwendung des Arzneimittels beobachtet werden können, und der gegebenenfalls zu ergreifenden Gegenmaßnahmen, insbesondere dass der Patient ausdrücklich aufgefordert wird, seinem Arzt oder Apotheker jede unerwünschte Wirkung mitzuteilen, die in der Packungsbeilage nicht aufgeführt ist;

e) die für eine ordnungsgemäße Verwendung erforderlichen üblichen Anweisungen, insbesondere:

i) Dosierung,

ii) Art und erforderlichenfalls Weg der Verabreichung,

iii) Häufigkeit der Verabreichung, erforderlichenfalls mit Angabe des genauen Zeitpunkts, zu dem das Arzneimittel verabreicht werden kann oder muss,

sowie gegebenenfalls je nach Art des Erzeugnisses:

iv) Dauer der Behandlung, falls diese begrenzt werden muss,

v) Maßnahmen für den Fall einer Überdosierung (z. B. Symptome, Erste-Hilfe-Maßnahmen),

vi) Maßnahmen für den Fall, dass die Verabreichung einer oder mehrerer Dosen unterlassen wurde,

vii) gegebenenfalls Hinweis auf die Gefahr, dass das Absetzen des Arzneimittels Entzugserscheinungen auslösen kann;

f) ein Verweis auf das auf der Verpackung angegebene Verfalldatum sowie

i) Warnung vor Überschreitung dieses Datums,

ii) gegebenenfalls Hinweis auf besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Aufbewahrung,

iii) gegebenenfalls Warnung vor bestimmten sichtbaren Anzeichen dafür, dass ein Arzneimittel nicht mehr zu verwenden ist,

iv) vollständige qualitative Zusammensetzung (Wirkstoffe und Arzneiträgerstoffe) sowie quantitative Zusammensetzung an Wirkstoffen unter Verwendung der gebräuchlichen Bezeichnungen für jede Verabreichungsform des Arzneimittels,

v) Darreichungsform und Inhalt nach Gewicht, Volumen oder Dosierungseinheiten für jede Verabreichungsform des Arzneimittels,

vi) Name und Anschrift des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen und gegebenenfalls Name der vom Inhaber benannten Vertreter;

g) ein Verzeichnis der in den einzelnen Mitgliedstaaten genehmigten Namen bei Genehmigung nach einem der in den Artikeln 28 bis 39 vorgesehenen Verfahren mit verschiedenen Namen in den betroffenen Mitgliedstaaten;

h) das Datum der letzten Überarbeitung der Packungsbeilage.

(2) In der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Aufzählung

a) ist die besondere Situation bestimmter Verbrauchergruppen zu berücksichtigen (Kinder, schwangere oder stillende Frauen, ältere Menschen, Personen mit besonderen Erkrankungen),

b) sind gegebenenfalls die möglichen Auswirkungen der Behandlung auf die Fähigkeit zur Bedienung von Maschinen und zum Führen von Kraftfahrzeugen anzugeben,

c) sind die Arzneiträgerstoffe anzugeben, deren Kenntnis für eine wirksame und gefahrlose Verwendung des Arzneimittels entsprechend den nach Artikel 65 veröffentlichten ausführlichen Angaben wichtig ist."

41. In Artikel 61 Absatz 4 wird das Wort „gegebenenfalls" gestrichen.

42. In Artikel 62 werden die Worte „die Gesundheitsaufklärung" durch die Worte „den Patienten" ersetzt.

43. Artikel 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz 3 angefügt:

„Im Falle bestimmter Arzneimittel für seltene Leiden können die in Artikel 54 vorgesehenen Angaben auf begründeten Antrag in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst werden."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Behörde kann von der Verpflichtung, dass die Etikettierung und die Packungsbeilage bei spezifischen Arzneimitteln bestimmte Angaben aufweisen und die Packungsbeilage in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem das Arzneimittel in den Verkehr gebracht wird, abgefasst ist, entbinden, wenn das Arzneimittel nicht an den Patienten abgegeben werden soll."

44. Artikel 65 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 65*

Die Kommission formuliert und veröffentlicht in Konsultation mit den Mitgliedstaaten und den interessierten Parteien die ausführlichen Angaben, die insbesondere Folgendes betreffen:

a) die Formulierung bestimmter besonderer Warnhinweise für bestimmte Kategorien von Arzneimitteln;

b) den besonderen Informationsbedarf bei Selbstmedikation;

c) die Lesbarkeit der Angaben auf der Etikettierung und auf der Packungsbeilage;

d) die Methoden zur Identifizierung und zur Feststellung der Echtheit der Arzneimittel;

e) das Verzeichnis der Arzneiträgerstoffe, die auf der Etikettierung von Arzneimitteln anzugeben sind, sowie die Art, in der diese Arzneiträgerstoffe aufzuführen sind;

f) die harmonisierten Durchführungsbestimmungen zu Artikel 57."

45. Artikel 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— wissenschaftliche Bezeichnung der Ursubstanz bzw. der Ursubstanzen und Verdünnungsgrad; dabei sind die Symbole der nach Artikel 1 Nummer 5 zugrunde gelegten Pharmakopöen zu verwenden; setzt sich das homöopathische Arzneimittel aus mehreren Ursubstanzen zusammen, kann die wissenschaftliche Bezeichnung in der Etikettierung durch einen Phantasienamen ersetzt werden;"

b) Der zwölfte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Hinweis an den Anwender, bei fortdauernden Krankheitssymptomen einen Arzt aufzusuchen."

46. Artikel 70 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Arzneimittel auf ärztliche Verschreibung, deren Abgabe wiederholt werden kann oder nicht;"

b) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Arzneimittel auf ärztliche Verschreibung, die ausschließlich von bestimmten spezialisierten Kreisen verwendet werden dürfen, die sogenannte beschränkte ärztliche Verschreibung."

47. Artikel 74 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 74*

Wenn den zuständigen Behörden neue Erkenntnisse mitgeteilt werden, überprüfen und ändern sie gegebenenfalls die Einstufung eines Arzneimittels unter Anwendung der in Artikel 71 genannten Kriterien."

48. Die Überschrift des Titels VII erhält folgende Fassung:

„TITEL VII

Handel mit Arzneimitteln"

49. Artikel 76 wird wie folgt geändert:

a) Der bestehende Absatz wird zum nummerierten Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Zwecke des Großhandelsvertriebs und der Lagerung muss das Arzneimittel über eine durch die Gemeinschaft gemäß der Verordnung [(EWG) Nr. 2309/93] oder durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates gemäß dieser Richtlinie erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen verfügen."

50. In Artikel 80 Buchstabe e) erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Name des Arzneimittels".

51. In Artikel 82 Absatz 1 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Name und pharmazeutische Form des Arzneimittels".

52. Artikel 84 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 84*

Die Kommission veröffentlicht Leitlinien für die gute Vertriebspraxis. Sie konsultiert in diesem Zusammenhang den Ausschuss und den durch die Entscheidung 75/320/EWG des Rates (*) eingesetzten Pharmazeutischen Ausschuss.

_____

(*) ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 23."

53. Artikel 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Im Sinne dieses Titels gelten als ‚Werbung für Arzneimittel' alle Maßnahmen zur Information, zur Marktuntersuchung und zur Schaffung von Anreizen mit dem Ziel, die Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf, den Verbrauch oder das Wissen um die Verfügbarkeit von Arzneimitteln zu fördern; sie umfasst insbesondere:"

b) Absatz 2 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Informationen über die menschliche Gesundheit oder menschliche Krankheiten, sofern darin nicht, auch nicht in indirekter Weise, auf ein Arzneimittel Bezug genommen wird, unbeschadet des Artikels 88 Absatz 2."

54. Artikel 88 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 88*

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Öffentlichkeitswerbung für Arzneimittel, die

a) gemäß Titel VI nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen,

b) psychotrope Substanzen oder Suchtstoffe im Sinne der internationalen Übereinkommen, wie die Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 und 1971, enthalten,

(2) Die Mitteilung von Informationen über bestimmte Arzneimittel ist unter engen Voraussetzungen im Interesse der Patienten zulässig, um deren legitimen Bedürfnissen zu entsprechen. Diese Bestimmung gilt für die Produktinformation, die zu der Genehmigung für das Inverkehrbringen gehört, sowie alle weiteren ergänzenden Informationen, die sich darauf beziehen.

Abweichend von dem Verbot in Absatz 1 Buchstabe a) genehmigen die Mitgliedstaaten die Mitteilung von Informationen über bestimmte Arzneimittel, die im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten Erkrankungen genehmigt wurden, um einer durch die Patientengruppen zum Ausdruck gebrachten Erwartung zu entsprechen.

Diese Mitteilung von Informationen erfolgt entsprechend den nachfolgenden Bedingungen:

a) diese Arzneimittel werden im Zusammenhang mit folgenden Erkrankungen genehmigt und verordnet:

— erworbenes Immundefizienz-Syndrom,

— Asthma und Broncho-Pulmonal-Erkrankungen,

— Diabetes;

b) der Inhalt der mitgeteilten Informationen entspricht den Grundsätzen dieses Titels;

c) die Durchführung des vorliegenden Absatzes ist davon abhängig, dass auf Ebene der Mitgliedstaaten Verfahren der Selbstkontrolle durch die pharmazeutische Industrie eingerichtet werden;

d) die Information und deren Mitteilung entsprechen den Grundsätzen der guten Praxis, die nach Konsultation mit interessierten Parteien gemäß dem in Artikel 121 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden;

e) zur Kontrolle der Anwendung der in Buchstabe d) genannten Grundsätze der guten Praxis:

— werden die ergänzenden Informationen über Arzneimittel der Agentur gemeldet. Nimmt die Agentur nicht innerhalb von 30 Tagen im Anschluss an diese Meldung Stellung, gelten die Informationen als gebilligt;

— koordiniert die Agentur die Kontrolle der Informationen über Arzneimittel, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie genehmigt wurden, insbesondere durch die Einrichtung einer Datenbank;

— verfasst die Agentur einen jährlichen Bericht über die Anwendung dieser Grundsätze der guten Praxis;

f) die Durchführung dieses Absatzes ist Gegenstand einer Bewertung und spätestens am [Datum] eines ausführlichen Berichts. Die Kommission schlägt die zu einer verbesserten Anwendung gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vor.

(3) Für Arzneimittel, die nach ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung so beschaffen und konzipiert sind, dass sie ohne Tätigwerden eines Arztes für die Diagnose, Verschreibung oder Überwachung der Behandlung verwendet werden können, erforderlichenfalls nach Beratung durch den Apotheker, kann Öffentlichkeitswerbung erfolgen.

(4) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Gebiet die Öffentlichkeitswerbung für erstattungsfähige Arzneimittel untersagen.

(5) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genehmigten Impfkampagnen der Industrie.

(6) Das Verbot nach Absatz 1 gilt unbeschadet des Artikels 14 der Richtlinie 89/552/EWG.

(7) Die Mitgliedstaaten untersagen die direkte Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit zum Zwecke der Verkaufsförderung."

55. Artikel 89 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b) erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— den Namen des Arzneimittels sowie die gebräuchliche Bezeichnung, wenn das Arzneimittel nur einen Wirkstoff enthält;"

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Öffentlichkeitswerbung für ein Arzneimittel abweichend von Absatz 1 nur den Namen des Arzneimittels zu enthalten braucht, wenn ihr Zweck ausschließlich darin besteht, an diesen zu erinnern."

56. Artikel 90 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) nahe legen, dass der Gesundheitszustand des Patienten unmittelbar durch die Verwendung des Arzneimittels verbessert werden könnte;"

b) In Buchstabe d) werden die Worte „Artikel 88 Absatz 4" durch die Worte „Artikel 88 Absatz 5" ersetzt.

c) Buchstabe l) wird gestrichen.

57. Artikel 91 Absatz 2 erhält folgende Fassung.

„(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Werbung für ein Arzneimittel bei den zu seiner Verschreibung oder Abgabe berechtigten Personen abweichend von Absatz 1 nur den Namen des Arzneimittels zu enthalten braucht, wenn ihr Zweck ausschließlich darin besteht, an diesen zu erinnern."

58. Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) das Muster darf nicht größer sein als die kleinste im Handel erhältliche Packung;"

59. An Artikel 98 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten genehmigen die gemeinsame Verkaufsförderung eines Arzneimittels durch den Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen und eines oder mehrere durch diesen benannte Unternehmen."

60. Artikel 100 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 100*

Die Werbung für homöopathische Arzneimittel im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 unterliegt den Bestimmungen des vorliegenden Titels mit Ausnahme des Artikels 87 Absatz 1.

Jedoch dürfen nur die Angaben gemäß Artikel 69 Absatz 1 in der Werbung für diese Arzneimittel verwendet werden."

61. Artikel 101 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können bestimmte Anforderungen für Ärzte und Angehörige eines Gesundheitsberufes in Bezug auf die Meldung vermuteter schwerwiegender oder unerwarteter Nebenwirkungen erlassen."

62. Artikel 102 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 102*

Um die Annahme geeigneter harmonisierter Verwaltungsentscheidungen bezüglich der innerhalb der Gemeinschaft genehmigten Arzneimittel unter Berücksichtigung der über Nebenwirkungen von Arzneimitteln unter normalen Gebrauchsbedingungen erhaltenen Informationen sicherzustellen, richten die Mitgliedstaaten ein Arzneimittel-Überwachungssystem (Pharmakovigilanz-System) ein. Dieses System dient der Sammlung von für die Arzneimittelüberwachung nützlichen Informationen, insbesondere von Informationen über Nebenwirkungen beim Menschen, und der wissenschaftlichen Auswertung dieser Informationen.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die ermittelten Informationen mit Hilfe dieses Systems an die anderen Mitgliedstaaten und die Agentur weitergegeben werden. Diese Informationen werden in der in Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe j) der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 vorgesehenen Datenbank gespeichert und können ständig von allen Mitgliedstaaten eingesehen werden.

In diesem System werden sämtliche verfügbaren Informationen über einen unsachgemäßen Gebrauch oder Missbrauch von Arzneimitteln berücksichtigt, sofern dies Auswirkungen auf die Bewertung der Vorteile und Risiken der Arzneimittel haben kann."

63. In Artikel 103 Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Diese qualifizierte Person ist in der Gemeinschaft ansässig und dafür verantwortlich:"

64. Die Artikel 104 bis 107 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 104*

(1) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen führt ausführliche Unterlagen über alle vermuteten Nebenwirkungen, die in der Gemeinschaft oder einem Drittland auftreten.

Von Ausnahmefällen abgesehen, werden diese Nebenwirkungen gemäß dem Leitfaden nach Artikel 106 Absatz 1 elektronisch übermittelt.

(2) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen erfasst alle vermuteten schwerwiegenden Nebenwirkungen, die ihm durch einen Angehörigen eines Gesundheitsberufes zur Kenntnis gebracht werden, und teilt diese der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Nebenwirkung aufgetreten ist, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Information, mit.

(3) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen erfasst alle weiteren vermuteten schwerwiegenden Nebenwirkungen, die den Kriterien für die Berichterstattung in Übereinstimmung mit dem in Artikel 106 Absatz 1 genannten Leitfaden entsprechen und von denen er vernünftigerweise Kenntnis haben sollte, und teilt diese der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Nebenwirkung aufgetreten ist, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntwerden, mit.

(4) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen sorgt dafür, dass alle vermuteten schwerwiegenden unerwarteten Nebenwirkungen, die in einem Drittland auftreten, in Einklang mit dem in Artikel 106 Absatz 1 genannten Leitfaden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Information, der Agentur und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Arzneimittel zugelassen wurde, mitgeteilt werden.

(5) Bei Arzneimitteln, die im Rahmen der Richtlinie 87/22/EWG oder der in Artikel 28 und 29 der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Verfahren genehmigt wurden, sowie bei Arzneimitteln, bei denen auf die Verfahren nach Artikel 32, 33 und 34 der vorliegenden Richtlinie verwiesen wurde, sorgt der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen abweichend von den Absätzen 2, 3 und 4 zusätzlich dafür, dass alle vermuteten schwerwiegenden Nebenwirkungen, die in der Gemeinschaft auftreten, mitgeteilt werden, damit diese Informationen dem Referenzmitgliedstaat oder einer zuständigen Behörde, die als Referenzmitgliedstaat auftritt, zugänglich sind. Der Referenzmitgliedstaat übernimmt die Verantwortung für die Analyse derartiger Nebenwirkungen und die Folgemaßnahmen.

(6) Sofern keine anderen Anforderungen als Bedingung bei der Erteilung der Genehmigung oder später festgelegt wurden, werden in Übereinstimmung mit dem Leitfaden gemäß Artikel 106 Absatz 1 die Unterlagen über alle Nebenwirkungen den zuständigen Behörden in Form eines regelmäßigen, aktualisierten Berichts über die Sicherheit von Arzneimitteln auf Ersuchen unverzüglich und ansonsten in folgenden regelmäßigen Abständen übermittelt: sechs Monate während der ersten beiden Jahre nach Erteilung der Genehmigung, jährlich während der beiden nachfolgenden Jahre und danach in Abständen von drei Jahren. Die regelmäßigen, aktualisierten Berichte über die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln umfassen auch eine wissenschaftliche Beurteilung der Vorteile und Risiken des betreffenden Arzneimittels.

(7) Nach Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen kann der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen die Änderung der in Absatz 6 genannten Fristen gemäß dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission (*) beantragen.

(*) ABl. L 55 vom 11.3.1995, S. 7.

Artikel 105

(1) Die Agentur richtet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission ein Datennetz ein, das den Austausch von Pharmakovigilanzdaten über Arzneimittel, die in der Gemeinschaft vertrieben werden, erleichtert, um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die Informationen gleichzeitig abzurufen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Berichte über vermutete schwerwiegende Nebenwirkungen, die auf ihrem Hoheitsgebiet aufgetreten sind, der Agentur und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntwerden, übermittelt werden, und nutzen dafür das in Absatz 1 genannte Netz.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Berichte über vermutete schwerwiegende Nebenwirkungen, die auf ihrem Hoheitsgebiet aufgetreten sind, dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntwerden, übermittelt werden.

Artikel 106

(1) Um den Informationsaustausch auf dem Gebiet der Pharmakovigilanz in der Gemeinschaft zu erleichtern, erstellt die Kommission in Absprache mit der Agentur, den Mitgliedstaaten und interessierten Parteien einen Leitfaden über die Erfassung, Überprüfung und Vorlage von Berichten über Nebenwirkungen, einschließlich der technischen Anforderungen an den elektronischen Austausch von Pharmakovigilanzdaten gemäß international vereinbarten Formaten, und veröffentlicht einen Verweis auf die international anerkannte medizinische Terminologie.

In Übereinstimmung mit dem Leitfaden verwenden die Inhaber der Genehmigungen für das Inverkehrbringen bei der Übermittlung der Berichte über Nebenwirkungen die auf internationaler Ebene verwendete medizinische Terminologie.

Dieser Leitfaden wird in Band 9 der *Regelung der Arzneimittel der Europäischen Gemeinschaft* veröffentlicht und orientiert sich an den internationalen Harmonisierungsarbeiten auf dem Gebiet der Pharmakovigilanz.

(2) Zur Auslegung der in Artikel 1 Nummern 11 bis 16 genannten Begriffsbestimmungen und der Prinzipien des vorliegenden Titels werden der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen und die zuständigen Behörden auf den in Absatz 1 genannten Leitfaden verwiesen.

Artikel 107

(1) Erwägt ein Mitgliedstaat infolge der Prüfung von Pharmakovigilanzdaten die Aussetzung, den Widerruf oder die Änderung einer Genehmigung im Einklang mit dem in Artikel 106 Absatz 1 genannten Leitfaden, so unterrichtet er die Agentur, die anderen Mitgliedstaaten und den Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen unverzüglich davon.

(2) Ist eine Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit dringend erforderlich, kann der betreffende Mitgliedstaat die Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels aussetzen, sofern die Agentur, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hierüber spätestens am nächsten Werktag unterrichtet werden.

Wird die Agentur gemäß Absatz 1 oder Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes informiert, gibt sie ihr Gutachten innerhalb einer der Dringlichkeit der Angelegenheit entsprechenden Frist ab.

Die Kommission kann auf Grundlage dieses Gutachtens die Mitgliedstaaten, in denen das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird, auffordern, vorläufige Maßnahmen mit sofortiger Wirkung zu ergreifen.

Eine endgültige Entscheidung wird gemäß dem in Artikel 121 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen, wenn der Entscheidungsentwurf mit dem Gutachten der Agentur übereinstimmt.

Eine endgültige Entscheidung wird gemäß dem in Artikel 121 Absatz 4 genannten Verfahren erlassen, wenn der Entscheidungsentwurf nicht mit dem Gutachten der Agentur übereinstimmt."

65. Artikel 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats überzeugt sich durch wiederholte Inspektionen davon, dass die gesetzlichen Vorschriften über Arzneimittel eingehalten werden.

Die zuständige Behörde kann Inspektionen bei Herstellern von bei der Herstellung von Arzneimitteln als Ausgangsstoffe verwendeten Wirkstoffen oder in den Räumlichkeiten der Inhaber der Genehmigungen für das Inverkehrbringen durchführen, wenn schwerwiegende Verdachtsgründe für einen Verstoß gegen die Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis nach Artikel 47 bestehen. Diese Inspektionen können auch auf Antrag eines Mitgliedstaates, der Kommission oder der Agentur erfolgen.

Um die Übereinstimmung der im Hinblick auf die Erteilung eines Konformitätszertifikats mit den Monographien des Europäischen Arzneibuchs zu überprüfen, kann sich das Organ für Standardisierung der Nomenklatur und der Qualitätsnormen im Sinne des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs (*) (Europäische Direktion für die Arzneimittelqualität) an die Kommission oder die Agentur wenden und um eine derartige Inspektion ersuchen, wenn der betreffende Ausgangsstoff in einer Monographie des Europäischen Arzneibuchs aufgeführt wird.

Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats kann auf spezifische Anfrage des Herstellers selbst bei einem Hersteller von Ausgangsstoffen eine Inspektion vornehmen.

Diese Inspektionen werden von Beauftragten der zuständigen Behörden durchgeführt; diese Beauftragten müssen befugt sein,

a) die Betriebe, in denen Arzneimittel oder bei der Herstellung von Arzneimitteln als Ausgangsstoffe verwendete Wirkstoffe hergestellt werden, die Handelsbetriebe sowie die Laboratorien zu inspizieren, die vom Inhaber der Herstellungserlaubnis mit der Durchführung der Kontrollen aufgrund von Artikel 20 beauftragt sind;

b) Proben zu entnehmen;

c) alle Unterlagen zu prüfen, die sich auf den Gegenstand der Inspektionen beziehen, jedoch vorbehaltlich der am 21. Mai 1975 in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen, die dieses Recht in Bezug auf die Angaben über die Herstellungsweise einschränken.

d) die Räumlichkeiten der Inhaber der Genehmigungen für das Inverkehrbringen oder anderer Unternehmen, die vom Inhaber dieser Genehmigung mit den in Titel IX und insbesondere den Artikeln 103 und 104 beschriebenen Tätigkeiten beauftragt wurden, zu inspizieren.

(*) ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 19."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beauftragten der zuständigen Behörde erstatten nach jeder der in Absatz 1 genannten Inspektionen Bericht darüber, ob der Hersteller die Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel gemäß Artikel 47 oder gegebenenfalls die Anforderungen nach den Artikeln 101 bis 108 einhält. Der überprüfte Hersteller oder Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen wird über den Inhalt der betreffenden Berichte informiert."

c) Es werden die folgenden Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Unbeschadet etwaiger Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland, kann ein Mitgliedstaat, die Kommission oder die Agentur einen in einem Drittland ansässigen Hersteller dazu auffordern, sich einer Inspektion nach Absatz 1 zu unterziehen.

(5) Innerhalb von 90 Tagen nach einer Inspektion gemäß Absatz 1 wird dem Hersteller ein Zertifikat über die gute Herstellungspraxis ausgestellt, wenn die Inspektion zu dem Ergebnis führt, dass dieser Hersteller die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Grundsätze und Leitlinien über die gute Herstellungspraxis einhält.

Werden die Inspektionen im Rahmen des Verfahrens zur Zertifizierung betreffend die Monographien des Europäischen Arzneibuches durchgeführt, wird ein Zertifikat ausgestellt.

(6) Die Mitgliedstaaten registrieren die von ihnen ausgestellten Zertifikate über die guten Herstellungspraktiken in einem von der Agentur im Namen der Gemeinschaft geführten Gemeinschaftsregister.

(7) Wenn die Inspektion nach Absatz 1 zu dem Ergebnis führt, dass der Hersteller die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Grundsätze und Leitlinien über die gute Herstellungspraxis nicht einhält, wird diese Information im Gemeinschaftsregister nach Absatz 6 registriert."

66. Artikel 116 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 116*

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten setzen die Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels aus oder widerrufen sie, wenn entweder feststeht, dass das Arzneimittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädlich ist oder dass seine therapeutische Wirksamkeit fehlt, dass das Nutzen-Risiko-Verhältnis unter den genehmigten Verwendungsbedingungen ungünstig ist oder dass das Arzneimittel nicht die angegebene quantitative und qualitative Zusammensetzung aufweist. Die therapeutische Wirksamkeit fehlt, wenn feststeht, dass sich mit dem Arzneimittel keine therapeutischen Ergebnisse erzielen lassen.

Die Genehmigung wird ebenfalls ausgesetzt oder widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die gemäß Artikel 8 und den Artikeln 10 bis 11 in den Akten enthaltenen Angaben unrichtig sind oder nicht gemäß Artikel 23 geändert wurden, oder wenn die in Artikel 112 vorgesehenen Kontrollen nicht durchgeführt worden sind."

67. Artikel 117 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen unbeschadet der Maßnahmen nach Artikel 116 alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Abgabe eines Arzneimittels untersagt und dieses aus dem Verkehr gezogen wird, falls feststeht dass:

a) das Arzneimittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädlich ist, oder

b) die therapeutische Wirksamkeit des Arzneimittels fehlt, oder

c) das Nutzen-Risiko-Verhältnis unter den genehmigten Verwendungsbedingungen ungünstig ist, oder

d) das Arzneimittel nicht die angegebene Zusammensetzung nach Art und Menge aufweist,

e) die Kontrollen der Arzneimittel und/oder der Bestandteile und der Zwischenprodukte nicht durchgeführt worden sind oder ein anderes Erfordernis oder eine andere Voraussetzung für die Gewährung der Herstellungsgenehmigung nicht erfüllt worden ist."

68. Artikel 119 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 119*

Die Bestimmungen dieses Titels finden Anwendung auf homöopathische Arzneimittel."

69. Die Artikel 121 und 122 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 121*

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Ausschuss für Humanarzneimittel für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Arzneimittel an den technischen Fortschritt, im Folgenden ‚Ständiger Ausschuss' genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

(5) Der Ständige Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 122

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die betreffenden zuständigen Behörden einander die Informationen mitteilen, durch die sichergestellt wird, dass die der Erteilung der Genehmigung nach Artikel 40, der Zertifikate nach Artikel 111 Absatz 5 oder der Genehmigung für das Inverkehrbringen zugrunde gelegten Anforderungen eingehalten werden.

(2) Auf begründeten Antrag leiten die Mitgliedstaaten die in Artikel 111 Absatz 3 genannten Berichte unverzüglich an die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats weiter.

(3) Die Schlussfolgerungen der Inspektion nach Artikel 111 Absatz 1, die von der Inspektionsstelle des betreffenden Mitgliedstaates durchgeführt wurde, gelten in der gesamten Gemeinschaft.

Hat jedoch in Ausnahmefällen ein Mitgliedstaat aus Gründen der öffentlichen Gesundheit Bedenken gegen die Schlussfolgerungen, die im Anschluss an eine Inspektion nach Artikel 111 Absatz 1 getroffen wurden, so unterrichtet dieser Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission und die Agentur.

Wird die Kommission über diese Schwierigkeiten informiert, kann sie nach Konsultation mit den betreffenden Mitgliedstaaten den Inspektor, der die erste Inspektion durchgeführt hat, mit einer weiteren Inspektion beauftragen; der betreffende Inspektor kann von zwei Inspektoren aus von dem Streitfall nicht betroffenen Mitgliedstaaten begleitet werden."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am [. . .] nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel

(2002/C 75 E/14)

KOM(2001) 404 endg. — 2001/0254(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. November 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 und 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Tierarzneimittel kodifiziert und zu einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst.

(2) Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften stellen einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung des freien Verkehrs mit Tierarzneimitteln und des Abbaus von Handelshemmnissen in diesem Bereich dar. Die Erfahrungen in diesem Bereich zeigen jedoch, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die noch bestehenden Hemmnisse des freien Handels zu beseitigen.

(3) Daher müssen die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich in den wesentlichen Grundsätzen unterscheiden, einander angenähert werden, damit das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert werden kann.

(4) Alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebes von Tierarzneimitteln müssen in erster Linie den Schutz der öffentlichen Gesundheit zum Ziel haben. Die Vorschriften über die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln und die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Genehmigungen sind geeignet, den Schutz der öffentlichen Gesundheit im Sinne des durch den Vertrag von Amsterdam eingeführten Artikels 152 Absatz 4 Buchstabe b) EG-Vertrag zu stärken. Das genannte Ziel muss jedoch mit Mitteln erreicht werden, die die Entwicklung der Industrie und den Handel mit Arzneimitteln innerhalb der Gemeinschaft nicht hemmen.

(5) In Artikel 71 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Arzneimittel [1] war vorgesehen, dass die Kommission innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung einen allgemeinen Bericht über die Erfahrungen mit der Funktionsweise der Verfahren zur Genehmigung für das Inverkehrbringen vorlegt, die insbesondere in der genannten Verordnung sowie in anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

(6) Auf der Grundlage des Berichts der Kommission hat es sich als notwendig erwiesen, die Funktionsweise der Verfahren zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Arzneimitteln in der Gemeinschaft zu verbessern.

(7) Insbesondere aufgrund der wissenschaftlichen und technischen Fortschritte gilt es, die Begriffsbestimmungen und den Geltungsbereich der Richtlinie 2001/82/EG zu klären, um die Anforderungen an Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit der Tierarzneimittel auf einem hohen Niveau zu halten. Damit zum einen das Entstehen neuer Therapien und zum anderen die steigende Zahl von sogenannten „Grenzprodukten" zwischen dem Arzneimittelbereich und anderen Gebieten Berücksichtigung finden, gilt es, die Begriffsbestimmung des Arzneimittels zu ändern, um zu vermeiden, dass Zweifel hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften auftreten, wenn bei voller Übereinstimmung eines Produkts mit der Begriffsbestimmung des Arzneimittels dieses Produkt auch der Begriffsbestimmung anderer regulierter Produkte entsprechen kann. Angesichts der Eigenschaften der pharmazeutischen Rechtsvorschriften empfiehlt es sich daher festzulegen, dass diese zur Anwendung kommen. Außerdem ist es angezeigt, bei dieser Gelegenheit die Kohärenz der Terminologie der pharmazeutischen Rechtsvorschriften zu verbessern.

(8) Der Bereich der Tierarzneimittel wird von einigen ausgeprägten Besonderheiten gekennzeichnet. Tierarzneimittel, die für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind, können nur unter Bedingungen genehmigt werden, die dem Verbraucher die Unbedenklichkeit dieser Lebensmittel hinsichtlich möglicher Arzneimittelrückstände garantieren.

(9) Die hohen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, die erforderlich sind, um die gestiegenen Anforderungen an die Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Tierarzneimitteln zu erfüllen, führen zu einer fortschreitenden Abnahme der Anzahl der genehmigten therapeutischen Mittel für diejenigen Tierarten und Anwendungsgebiete, die nur kleine Marktsegmente darstellen.

---

[1] ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 649/98 der Kommission (ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 7).

(10) Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Vorschriften der Richtlinie 2001/82/EG an die Besonderheiten dieses Bereichs anzupassen, insbesondere um für die Gesundheit und das Wohlbefinden der zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tiere auf eine Weise zu sorgen, die einen hohen Schutz der Verbraucher gewährleistet und Bedingungen schafft, die den Herstellern von Tierarzneimitteln ausreichende wirtschaftliche Anreize bieten.

(11) Unter bestimmten Umständen, insbesondere bei neuen Heimtierarten erscheint die Notwendigkeit einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Tierarzneimittels nach den Gemeinschaftsvorschriften nicht gerechtfertigt. Zudem darf das Fehlen einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines immunologischen Arzneimittels in der Gemeinschaft kein Hindernis für den internationalen Handel mit bestimmten lebenden Tieren darstellen, die zu diesen Zwecken zwingenden Gesundheitsmaßnahmen unterliegen müssen. Ebenso gilt es, die Vorschriften für die Genehmigung oder die Verwendung solcher Arzneimittel anzupassen, um die Maßnahmen zu berücksichtigen, die auf Gemeinschaftsebene zur Bekämpfung bestimmter infektiöser Tierkrankheiten ergriffen werden.

(12) Die Bewertung der Funktionsweise der Verfahren zur Genehmigung des Inverkehrbringens hat ergeben, dass insbesondere das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung zu überarbeiten ist, um die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken. Es gilt, diesen Kooperationsprozess durch die Einrichtung einer Gruppe zur Koordinierung dieses Verfahrens zu formalisieren und dessen Funktionsweise zur Beilegung unterschiedlicher Auffassungen vor dem Hintergrund eines geänderten dezentralisierten Verfahrens festzulegen.

(13) Außer in Sonderfällen ist es angebracht, eine zeitlich unbegrenzte Genehmigung für das Inverkehrbringen zu erteilen, die an strengere Verfahren zur Überwachung der tatsächlich in Verkehr gebrachten Produkte geknüpft sind.

(14) Es ist im Tierarzneimittelsektor unumgänglich, die Verwendung anderer vorhandener Produkte zu erleichtern, sollten für eine bestimmte Tierart oder Erkrankung keine genehmigten Arzneimittel zur Verfügung stehen. Bei Arzneimitteln, die an zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verabreicht werden sollen, darf dies jedoch keinerlei Folgen für die Gesundheit der Verbraucher haben.

(15) Es gilt ebenfalls, das Interesse der Tierarzneimittelindustrie an bestimmten Marktsegmenten zu wecken, um die Entwicklung neuer Tierarzneimittel zu fördern. Zu diesem Zweck ist es angebracht, die Dauer des administrativen Datenschutzes gegenüber Generika zu vereinheitlichen und diese Schutzdauer unter bestimmten Voraussetzungen zu verlängern.

(16) Im Übrigen empfiehlt es sich, klarzustellen, wie sich die Pflichten und die Aufgaben, die insbesondere durch eine genaue Einhaltung der Vorschriften für die Verwendung dieser Arzneimittel entstehen, auf den Antragsteller und den Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Tierarzneimittels sowie auf die Behörden, die für die Überwachung der Lebensmittelqualität zuständig sind, verteilen. Ferner gilt es, die Durchführung der Versuche mit neuen Arzneimitteln zu erleichtern und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, indem ausreichend lange Wartezeiten für Lebensmittel festgesetzt werden, die gegebenenfalls von Tieren stammen, an denen derartige Versuche vorgenommen wurden.

(17) Unbeschadet der Vorschriften für den Verbraucherschutz empfiehlt es sich, die Besonderheiten der homöopathischen Tierarzneimittel und insbesondere ihre Verwendung in der biologischen Landwirtschaft durch die Schaffung eines Verfahrens zur vereinfachten Registrierung unter zuvor festgelegten Voraussetzungen zu berücksichtigen.

(18) Um einerseits dem Anwender mehr Informationen zu geben und andererseits den Verbraucherschutz zu verbessern, gilt es im Falle von zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tieren auch, die Vorschriften für die Etikettierung und die Packungsbeilage der Tierarzneimittel zu verschärfen. Außerdem ist die Verschreibungspflicht als Voraussetzung für die Abgabe eines Tierarzneimittels auf alle Arzneimittel zu erweitern, die für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind. Bei Haustieren sollten die Verwaltungsmaßnahmen für die Abgabe von Tierarzneimitteln dagegen vereinfacht werden.

(19) Die Qualität der Tierarzneimittel, die in der Gemeinschaft hergestellt oder bereitgestellt werden, ist durch die Anforderung zu gewährleisten, dass die darin enthaltenen Wirkstoffe den für diese Arzneimittel geltenden Grundsätzen der guten Herstellungspraxis entsprechen. Es ist notwendig, die für Inspektionen geltenden Gemeinschaftsbestimmungen zu stärken und ein Gemeinschaftsregister einzurichten, in dem die Ergebnisse dieser Inspektionen festgehalten werden. Ferner sind die Maßnahmen für die offizielle Chargenfreigabe bei bestimmten immunologischen Arzneimitteln zu überarbeiten, um die Verbesserung des allgemeinen Systems zur Überwachung der Arzneimittelqualität und die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte zu berücksichtigen und auch um die volle Wirkung der gegenseitigen Anerkennung zu erreichen.

(20) Es ist angebracht, durch einen Ausbau der Pharmakovigilanz eine effizientere Überwachung von Wirksamkeit und Sicherheit der auf dem Markt befindlichen Tierarzneimittel zu gewährleisten, und zwar insbesondere da die Geltungsdauer einer Genehmigung für das Inverkehrbringen nicht mehr auf fünf Jahre begrenzt werden darf. Es empfiehlt sich, die regelmäßigen aktualisierten Berichte in kürzeren Abständen vorzusehen, ein funktionsfähiges Netz für den elektronischen Datenaustausch zu nutzen und den zuständigen Behörden gegebenenfalls die Möglichkeit zu vorläufigen Dringlichkeitsmaßnahmen zu geben.

(21) Da die meisten der für die Durchführung der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Maßnahmen von individueller Tragweite sind, empfiehlt es sich, auf das Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] beziehungsweise das Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses zurückzugreifen. Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses sollten nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden

(22) Daher ist es erforderlich, die Richtlinie 2001/82/EG entsprechend zu ändern —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2001/82/EG wird wie folgt geändert:

1. Der erste Bezugsvermerk erhält folgende Fassung:

„gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 und Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b)".

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Tierarzneimittel:

a) alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die als Mittel zur Heilung oder zur Verhütung tierischer Krankheiten bezeichnet werden,

b) Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die dazu bestimmt sind, im oder am tierischen Körper zur Erstellung einer medizinischen Diagnose oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der tierischen Körperfunktionen verwendet zu werden."

c) Nummer 3 wird gestrichen.

d) Die Nummern 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„9. Wartezeit:

Zeit, die nach der letzten Verabreichung des Tierarzneimittels an das Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und gemäß der guten tierärztlichen Praxis bis zur Gewinnung von Lebensmitteln, die von diesem Tier stammen, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit einzuhalten ist und die gewährleistet, dass Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in diesen Nahrungsmitteln die in den Anhängen I oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgelegten zulässigen Höchstmengen nicht überschreiten.

10. Nebenwirkung:

eine Reaktion auf ein Tierarzneimittel, die schädlich und unbeabsichtigt ist und bei Dosierungen auftritt, wie sie normalerweise bei Tieren zur Prophylaxe, Diagnose oder Therapie von Krankheiten oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung einer Körperfunktion verwendet werden."

e) Die Nummern 20 bis 27 werden angefügt:

„20. Tierärztliche Verschreibung:

jede Verschreibung von Tierarzneimitteln durch einen Angehörigen eines Gesundheitsberufes, der dazu befugt ist.

21. Name des Tierarzneimittels:

der Name, der entweder ein nicht zu Verwechslungen mit der gebräuchlichen Bezeichnung führender Phantasiename oder eine gebräuchliche oder eine wissenschaftliche Bezeichnung in Verbindung mit einem Warenzeichen oder dem Namen des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen sein kann.

22. Gebräuchliche Bezeichnung:

die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlene international gebräuchliche Bezeichnung oder in deren Ermangelung die übliche gebräuchliche Bezeichnung.

23. Stärke des Arzneimittels:

je nach Verabreichungsform der Wirkstoffanteil pro Dosierungs-, Volumen- oder Gewichtseinheit.

24. Primärverpackung:

das Behältnis oder jede andere Form der Arzneimittelverpackung, die unmittelbar mit dem Arzneimittel in Berührung kommt.

25. Äußere Umhüllung:

die Verpackung, in der die Primärverpackung enthalten ist.

26. Etikettierung:

auf der äußeren Umhüllung oder der Primärverpackung angebrachte Hinweise.

27. Packungsbeilage:

der dem Arzneimittel beigefügte Beipackzettel für den Verbraucher."

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

3. Die Artikel 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 2*

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Tierarzneimittel, einschließlich Vormischungen für Fütterungsarzneimittel, die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden sollen und die industriell zubereitet werden oder bei deren Zubereitung ein industrielles Verfahren zur Anwendung kommt.

(2) Entspricht ein Stoff oder eine Zusammensetzung der Begriffsbestimmung für Arzneimittel, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch dann, wenn der Stoff oder die Zusammensetzung ebenfalls in den Geltungsbereich anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften fällt.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nicht für:

a) Fütterungsarzneimittel gemäß der Definition in der Richtlinie 90/167/EWG des Rates (*);

b) inaktivierte immunologische Tierarzneimittel, die auf der Basis von aus einem Tier oder Tieren ein und desselben Tierbestands isolierten pathogenen Organismen und Antigenen hergestellt und für die Behandlung dieses Tieres oder dieses Tierbestands am selben Ort benutzt werden;

c) Tierarzneimittel auf Basis radioaktiver Isotope;

d) die in der Richtlinie 70/524/EWG des Rates (**) aufgeführten Zusatzstoffe, die den Futtermitteln und Ergänzungsfuttermitteln unter den Bedingungen der genannten Richtlinie beigemengt werden.

Fütterungsarzneimittel gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a) dürfen jedoch nur aus Vormischungen für Fütterungsarzneimittel hergestellt werden, die nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie zugelassen worden sind;

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen für die Lagerung, Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Tierarzneimitteln gilt diese Richtlinie nicht für:

a) alle Arzneimittel, die in einer Apotheke nach ärztlicher Vorschrift für ein bestimmtes Tier zubereitet werden, sogenannte formula magistralis;

b) alle in der Apotheke nach Vorschrift einer Pharmakopöe zubereitete Arzneimittel, die für die unmittelbare Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind, sogenannte formula officinalis.

(*) ABl. L 92 vom 7.4.1990, S. 42.
(**) ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1."

4. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet für Tierarzneimittel, die ausschließlich für Zierfische, Ziervögel, Brieftauben, Terrariumtiere, Kleinnager, Frettchen und Hauskaninchen bestimmt sind, Ausnahmen von den Artikeln 5 bis 8 zulassen, sofern diese Arzneimittel keine Stoffe enthalten, deren Verwendung eine tierärztliche Kontrolle erfordert, und alle Vorkehrungen getroffen worden sind, um eine missbräuchliche Verwendung dieser Arzneimittel für andere Tiere zu verhindern."

5. Die Artikel 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 5*

(1) Ein Tierarzneimittel darf in einem Mitgliedstaat erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats nach dieser Richtlinie eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wurde oder wenn eine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach der Verordnung ((EWG) Nr. 2309/93) erteilt wurde.

Die verschiedenen Stärken, Darreichungsformen, Verabreichungswege und Verabreichungsformen sowie alle nach Artikel 39 vorgenommenen Änderungen müssen im Sinne von Unterabsatz 1 genehmigt worden sein und sind als Bestandteile ein- und derselben Genehmigung anzusehen.

(2) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen ist für das Inverkehrbringen des Arzneimittels verantwortlich.

Artikel 6

(1) Das Inverkehrbringen eines Tierarzneimittels, das zur Verabreichung an eine oder mehrere zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tierarten bestimmt ist, darf nur genehmigt werden, wenn die darin enthaltenen pharmakologisch wirksamen Stoffe in Anhang I, II oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 genannt sind.

(2) Falls eine Änderung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 dies begründet, leiten der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen oder gegebenenfalls die zuständigen Behörden binnen 60 Tagen, nachdem die Änderung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde, alle erforderlichen Schritte ein, um die Genehmigung für das Inverkehrbringen zu ändern oder zu widerrufen."

6. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

Im Falle schwerwiegender Tierseuchen können die Mitgliedstaaten in Ermangelung geeigneter Arzneimittel vorläufig die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ohne Genehmigung für das Inverkehrbringen gestatten, nachdem sie die Kommission im Einzelnen über die Verwendungsbedingungen informiert haben.

Die Kommission kann von der in Absatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch machen, sofern dies ausdrücklich in den Gemeinschaftsvorschriften für bestimmte schwerwiegende Tierseuchen vorgesehen ist.

Wird ein Tier aus einem Drittland eingeführt oder dorthin ausgeführt, so dass es spezifischen zwingenden Gesundheitsvorschriften unterliegt, kann ein Mitgliedstaat bei diesem Tier die Verwendung eines immunologischen Tierarzneimittels gestatten, für das in diesem Mitgliedstaat keine Genehmigung für das Inverkehrbringen besteht, das jedoch nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlandes zugelassen ist. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zweckdienlichen Maßnahmen für die Kontrolle von Einfuhr und Verwendung eines solchen immunologischen Arzneimittels."

7. Die Artikel 10 bis 13 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Für den Fall, dass es in einem Mitgliedstaat kein zugelassenes Arzneimittel gegen eine Erkrankung einer Haustierart oder zur Behandlung von in zoologischen Gärten oder Zirkussen gehaltenen Tieren gibt, kann der Tierarzt, insbesondere um dem betreffenden Tier unzumutbare Leiden zu ersparen, in Eigenverantwortung folgende Arzneimittel zur Behandlung des betreffenden Tieres verabreichen:

a) ein Tierarzneimittel, das in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß der vorliegenden Richtlinie oder gemäß der Verordnung ((EWG) Nr. 2309/93) für eine andere Tierart oder für dieselbe Tierart, aber für eine andere Krankheit zugelassen ist,

oder

b) wenn es ein Arzneimittel nach Buchstabe a) nicht gibt, ein Arzneimittel, das in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß der Verordnung ((EWG) Nr. 2309/93) für die Behandlung von Menschen zugelassen ist,

oder

c) wenn es ein Arzneimittel nach Buchstabe b) nicht gibt, im Rahmen der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats ein Tierarzneimittel, das von einer nach einzelstaatlichem Recht hierzu befugten Person fallweise nach tierärztlicher Verschreibung zubereitet wird.

(2) Abweichend von Artikel 11 findet Absatz 1 des vorliegendend Artikels auch auf die Behandlung von Pferden durch einen Tierarzt Anwendung, vorausgesetzt, dass dieses Tier entsprechend der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission (*) als nicht zur Lebensmittelerzeugung bestimmt erklärt wurde.

(3) Abweichend von Artikel 11 und gemäß dem in Artikel 89 Absatz 2 gennanten Verfahren erstellt die Kommission eine Liste mit Tierarzneimitteln, die für die Behandlung von Pferden unerlässlich sind und für die die Wartezeit entsprechend den in der Entscheidung 93/623/EWG vorgesehenen Kontrollmechanismen mindestens sechs Monate beträgt.

(*) ABl. L 298 vom 3.12.1993, S. 45.

Artikel 11

(1) Für den Fall, dass es keine zugelassenen Arzneimittel gegen eine Erkrankung einer zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierart gibt, genehmigen die Mitgliedstaaten, insbesondere um den betreffenden Tieren unzumutbare Leiden zu ersparen, dass einem Tier oder einer kleinen Gruppe von Tieren eines bestimmten Betriebs von einem Tierarzt oder unter seiner direkten persönlichen Verantwortung folgende Arzneimittel verabreicht werden:

a) ein Tierarzneimittel, das in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß der vorliegenden Richtlinie oder gemäß der Verordnung ((EWG) Nr. 2309/93) für eine andere Tierart oder für dieselbe Tierart, aber für eine andere Krankheit genehmigt ist,

oder

b) wenn es ein Arzneimittel nach Buchstabe a) nicht gibt,

i) entweder ein Arzneimittel, das in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2001/83/EG oder gemäß der Verordnung ((EWG) Nr. 2309/93) für die Behandlung von Menschen genehmigt ist,

ii) oder ein Tierarzneimittel, das in einem anderen Mitgliedstaat gemäß der vorliegenden Richtlinie für die gleiche Tierart gegen die betreffende Erkrankung oder eine andere Erkrankung genehmigt ist,

oder

c) wenn kein Arzneimittel nach Buchstabe b) verfügbar ist, im Rahmen der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats ein Tierarzneimittel, das von einer nach einzelstaatlichem Recht hierzu befugten Person fallweise nach tierärztlicher Verschreibung zubereitet wird.

(2) Absatz 1 gilt unter der Voraussetzung, dass die pharmakologisch wirksamen Stoffe des Arzneimittels in Anhang I, II oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt werden und der Tierarzt eine angemessene Wartezeit festlegt.

Sofern auf dem Arzneimittel keine Wartezeit für die betreffenden Tierarten angegeben ist, darf die festgelegte Wartezeit folgende Zeiträume nicht unterschreiten:

a) Eier 7 Tage

b) Milch 7 Tage

c) Fleisch von Geflügel und Säugetieren, einschließlich Fett und Innereien 28 Tage

d) Fleisch von Fischen 500 Wassertemperaturgrade = Anzahl der Tage

(3) Handelt ein Tierarzt gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 und 2, so führt er über das Datum der Untersuchung der Tiere, Name und Anschrift des Eigentümers, die Anzahl der behandelten Tiere, die Diagnose, die verschriebenen Medikamente, die verabreichte Dosis, die Behandlungsdauer und die empfohlenen Wartezeiten in geeigneter Weise Buch. Die betreffenden Unterlagen sind den zuständigen Behörden mindestens fünf Jahre lang zur Kontrolle zur Verfügung zu halten.

(4) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten für diejenigen Arzneimittel alle zweckdienlichen Maßnahmen hinsichtlich Einfuhr, Vertrieb, Abgabe und Information, deren Verabreichung an zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere sie gemäß Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) genehmigen.

Artikel 12

(1) Eine Genehmigung für das Inverkehrbringen, die nicht unter das in der Verordnung ((EWG) Nr. 2309/93) niedergelegte Verfahren fällt, muss bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats beantragt werden.

Ist das Tierarzneimittel für eine oder mehrere zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tierarten bestimmt und wurden die pharmakologisch wirksamen Stoffe der Zusammensetzung für die betreffende(n) Tierart(en) noch nicht in die Anhänge I, II oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen, so darf der Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen nur nach Einreichung eines gültigen Antrags auf Festsetzung der Rückstandshöchstmengen gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung gestellt werden. Zwischen dem gültigen Antrag auf Festsetzung der Rückstandshöchstmengen und dem Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen ist eine Frist von mindestens sechs Monaten einzuhalten.

(2) Eine Genehmigung für das Inverkehrbringen kann nur einem in der Gemeinschaft niedergelassenen Antragsteller erteilt werden.

(3) Der Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen muss alle administrativen Angaben sowie alle wissenschaftlichen und technischen Unterlagen enthalten, die dazu bestimmt sind, die Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit des Tierarzneimittels nachzuweisen. Der Antrag ist gemäß Anhang I vorzulegen und muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Name oder Firma und Anschrift oder Firmensitz des Antragstellers und gegebenenfalls des jeweiligen Herstellers bzw. der jeweiligen Hersteller und des Herstellungsorts bzw. der Herstellungsorte;

b) Name des Tierarzneimittels;

c) Zusammensetzung des Tierarzneimittels nach Art und Menge aller Bestandteile;

d) Beschreibung der Herstellungsweise;

e) Therapeutische Indikationen, Gegenanzeigen und Nebenwirkungen;

f) Dosierung für die verschiedenen Zieltierarten, Darreichungsform, Art und Form der Anwendung und Dauer der Haltbarkeit des Tierarzneimittels;

g) gegebenenfalls die Gründe für Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen bei der Aufbewahrung des Erzeugnisses, seiner Verabreichung an Tiere und der Beseitigung der Abfälle, zusammen mit der Angabe der Risiken für die Umwelt und die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, die von dem Produkt ausgehen können;

h) Angabe der Wartezeit bei Arzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tierarten;

i) Beschreibung der vom Hersteller angewandten Kontrollmethoden;

j) Ergebnisse von:

— pharmazeutischen (physikalisch-chemischen, biologischen oder mikrobiologischen) Versuchen,

— Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuchen,

— vorklinischen und klinischen Versuchen;

k) eine Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels nach Artikel 14, ein Modell der äußeren Umhüllung und der Primärverpackung des Tierarzneimittels sowie die Packungsbeilage gemäß den Artikeln 58 bis 61;

l) ein Nachweis darüber, dass der Hersteller in seinem Land die Genehmigung zur Herstellung von Tierarzneimitteln besitzt;

m) die Kopie einer Genehmigung für das betreffende Tierarzneimittel in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland, zusammen mit einer Liste der Mitgliedstaaten, in denen ein Antrag auf Genehmigung nach dieser Richtlinie geprüft wird, Kopien der Zusammenfassung der vom Antragsteller gemäß Artikel 14 vorgeschlagenen bzw. durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gemäß Artikel 25 genehmigten Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels, eine Kopie der vorgeschlagenen Packungsbeilage sowie Einzelheiten aller Entscheidungen zur Versagung der Genehmigung, ob in der Gemeinschaft oder in einem Drittland, und die Gründe für die Entscheidung, wobei alle genannten Angaben in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand zu bringen sind;

n) im Falle von Arzneimitteln, die für eine oder mehrere zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tierart(en) bestimmt sind und deren pharmakologisch wirksame Stoffe für die betreffende(n) Tierart(en) noch nicht in Anhang I, II oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen wurden, eine Bescheinigung, die bestätigt, dass bei der Agentur ein gültiger Antrag auf Festsetzung von Rückstandshöchstmengen gemäß der genannten Verordnung gestellt wurde.

Den Unterlagen und Angaben zu den in Unterabsatz 1 Buchstabe j) genannten Versuchsergebnissen sind ausführliche kritische Zusammenfassungen beizufügen, die gemäß Artikel 15 erstellt wurden.

Artikel 13

(1) Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe j) und unbeschadet des Rechts über den Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums ist der Antragsteller nicht dazu verpflichtet, die Ergebnisse der Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuche sowie der vorklinischen und klinischen Versuche vorzulegen, wenn er nachweisen kann, dass es sich um ein Generikum eines Referenzarzneimittels handelt, das seit mindestens 10 Jahren in einem Mitgliedstaat oder in der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 5 genehmigt ist.

Der in Unterabsatz 1 vorgesehene Zehnjahreszeitraum bei Tierarzneimitteln beträgt jedoch für Fische und Bienen 13 Jahre.

(2) Im Sinne dieses Artikels bedeutet:

a) Referenzarzneimittel: ein im Sinne von Artikel 5 gemäß Artikel 12 zugelassenes Arzneimittel;

b) Generikum: ein Arzneimittel, das die gleiche qualitative und quantitative Zusammensetzung aus Wirkstoffen und die gleiche Darreichungsform aufweist und dessen Bioäquivalenz mit dem Referenzarzneimittel durch geeignete Bioverfügbarkeitsstudien nachgewiesen wurde. Dem Antragsteller können die Bioverfügbarkeitsstudien erlassen werden, wenn er nachweisen kann, dass das Arzneimittel die Kriterien des Anhangs I erfüllt.

(3) Absatz 1 Unterabsatz 1 findet bei einer Änderung des Wirkstoffes oder der Wirkstoffe, der Anwendungsgebiete, der Stärke, der Darreichungsform, des Verabreichungsweges oder der Dosierung gegenüber dem Referenzarzneimittel keine Anwendung und es sind die Ergebnisse geeigneter Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuche sowie vorklinischer oder klinischer Studien beizubringen.

(4) Bei Tierarzneimitteln, die für eine oder mehrere zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tierart(en) bestimmt sind und die einen neuen Wirkstoff enthalten, der am [Datum] noch nicht in der Gemeinschaft zugelassen war, verlängert sich der in Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehene Zehnjahreszeitraum bei jeder Erweiterung der Zulassung auf eine weitere zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tierart, die innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen genehmigt wird, um ein Jahr.

Die Verlängerung des Zehnjahreszeitraums um ein, zwei oder drei Jahre zusätzlichen Datenschutzes gilt auch für jede Erstgenehmigung für zwei bzw. drei oder vier zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tierarten.

Dieser Zeitraum darf jedoch bei einer Genehmigung für das Inverkehrbringen für vier oder mehr zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tierarten insgesamt dreizehn Jahre nicht überschreiten.

Die Verlängerung des Zehnjahreszeitraums auf elf, zwölf oder dreizehn Jahre gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen auch der Antragsteller für die Festsetzung der Rückstandshöchstmengen für die von der Genehmigung betroffenen Tierarten war.

(5) Die Durchführung der für die Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf ein Generikum erforderlichen Versuche ist als nicht im Widerspruch zu den sich aus Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten für Arzneimittel ergebenden Rechten anzusehen."

8. Die Artikel 13a bis 13d werden eingefügt:

„*Artikel 13a*

(1) Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe j) und unbeschadet des Rechts über den Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums ist der Antragsteller weder dazu verpflichtet, die Ergebnisse der Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuche noch der vorklinischen und klinischen Versuche vorzulegen, wenn er nachweisen kann, dass der Bestandteil oder die Bestandteile des Arzneimittels seit mindestens 10 Jahren in der Gemeinschaft allgemein tiermedizinisch verwendet werden und eine anerkannte Wirksamkeit sowie einen annehmbaren Grad an Sicherheit gemäß den im Anhang I genannten Bedingungen aufweisen. In diesem Fall werden die Ergebnisse dieser Versuche durch eine angemessene wissenschaftliche Bibliographie ersetzt.

(2) Der Beurteilungsbericht, der von der Agentur nach der Beurteilung eines Antrags auf Festsetzung von Rückstandshöchstmengen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 veröffentlicht wird, kann in angemessener Weise als wissenschaftliche Bibliographie, insbesondere anstelle der Ergebnisse von Unbedenklichkeitsversuchen, verwendet werden.

(3) Hat ein Antragsteller zur Erlangung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen in Bezug auf eine zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tierart auf eine bibliographische Dokumentation zurückgegriffen und legt er neue Rückstandsversuche gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 und neue klinische Versuche mit dem Ziel vor, für dasselbe Medikament aber für eine andere zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tierart eine Genehmigung für das Inverkehrbringen zu erlangen, so kann ein Dritter während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Erteilung der Genehmigung, für die die genannten Versuche durchgeführt wurden, im Rahmen von Artikel 13 nicht auf diese Versuche zurückgreifen.

Artikel 13b

Enthalten neue Tierarzneimittel Wirkstoffe, die Bestandteil bereits genehmigter Tierarzneimittel sind und die bisher jedoch zu therapeutischen Zwecken noch nicht miteinander in Verbindung gebracht wurden, so sind die Ergebnisse der Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuche sowie der vorklinischen und klinischen Prüfungen im Hinblick auf die Verbindung vorzulegen, ohne dass Unterlagen zu jedem einzelnen Wirkstoff vorgelegt werden müssen.

Artikel 13c

Nach Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen kann der Inhaber dieser Genehmigung darin einwilligen, dass zur Prüfung eines nachfolgenden Antrags für ein Tierarzneimittel mit derselben qualitativen und quantitativen Wirkstoffzusammensetzung und derselben Darreichungsform auf die Unterlagen über die pharmazeutischen Versuche, die Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuche sowie die vorklinischen und klinischen Versuche zurückgegriffen wird, die in dem Dossier des Tierarzneimittels enthalten sind.

Artikel 13d

Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe j) ist der Antragsteller in Ausnahmefällen bei immunologischen Tierarzneimitteln nicht dazu verpflichtet, die Ergebnisse bestimmter Feldversuche an der Zieltierart vorzulegen, wenn sie in hinreichend begründeten Fällen, insbesondere aufgrund anderer Gemeinschaftsvorschriften, nicht durchgeführt werden können."

9. Die Artikel 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 14*

Die Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels enthält folgende Angaben:

1. Name des Tierarzneimittels, gefolgt von der Stärke und der Darreichungsform;

2. die für eine sachgerechte Anwendung des Arzneimittels erforderlichen Angaben zu der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung aus Wirkstoffen und Bestandteilen der Arzneiträgerstoffe unter Verwendung der gebräuchlichen Bezeichnungen oder der chemischen Bezeichnungen;

3. Darreichungsform;

4. pharmakologische Eigenschaften und, soweit diese Angaben für die therapeutische Verwendung zweckdienlich sind, Angaben über die Pharmakokinetik;

5. klinische Angaben:

   5.1 Angabe der Zieltierart,

   5.2 Angaben zur Verwendung mit besonderem Hinweis auf die Zieltierarten,

   5.3 Gegenanzeigen,

   5.4 besondere Warnhinweise für jede Zieltierart,

   5.5 besondere Warnhinweise für den Gebrauch, einschließlich von der verabreichenden Person zu treffende besondere Sicherheitsvorkehrungen,

   5.6 Nebenwirkungen (Häufigkeit und Schwere),

   5.7 Verwendung bei Trächtigkeit, Eier- oder Milcherzeugung,

   5.8 medikamentöse und sonstige Wechselwirkungen,

   5.9 Dosierung und Art der Verabreichung,

   5.10 Überdosierung (Symptome, Notmaßnahmen, Gegenmittel, falls erforderlich),

   5.11 Wartezeit (in Stunden oder Tagen) für sämtliche Lebensmittel, einschließlich jener, für die keine Wartezeit besteht;

6. pharmazeutische Angaben

   6.1 Unverträglichkeiten,

   6.2 Haltbarkeitsdauer, nötigenfalls nach Rekonstitution des Arzneimittels oder bei erstmaliger Öffnung der Primärverpackung,

   6.3 besondere Vorsichtsmaßnahmen bei der aufbewahrung,

   6.4 Art und Zusammensetzung der Primärverpackung,

   6.5 gegebenenfalls besondere Vorsichtsmaßnahmen, einschließlich zum Schutz der Umwelt, für die Beseitigung von nicht verwendeten Arzneimitteln oder Abfällen, die bei der Verwendung dieser Arzneimittel entstehen;

7. Name oder Firma und Anschrift oder Geschäftssitz des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen.

Artikel 15

(1) Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass die in Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten ausführlichen kritischen Zusammenfassungen vor der Vorlage bei den zuständigen Behörden von Personen erstellt und unterzeichnet werden, die über die erforderlichen, in einem kurzen Lebenslauf aufgeführten, fachlichen oder beruflichen Qualifikationen verfügen.

(2) Die Personen, die über die in Absatz 1 genannten fachlichen oder beruflichen Qualifikationen verfügen, müssen einen etwaigen Verweis auf die wissenschaftliche Bibliographie gemäß Artikel 13a Absatz 1 unter den in Anhang I vorgesehenen Bedingungen begründen.

(3) Ein kurzer Lebenslauf der in Absatz 1 genannten Personen ist der oder den ausführlichen kritischen Zusammenfassung(en) beizufügen."

10. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 16*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in der Gemeinschaft hergestellten und in Verkehr gebrachten homöopathischen Tierarzneimittel gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 sowie gemäß den Artikeln 18 und 19 registriert oder genehmigt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten schaffen ein besonderes vereinfachtes Registrierungsverfahren für homöopathische Arzneimittel gemäß Artikel 17."

11. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der in der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 enthaltenen Vorschriften für die Festsetzung von Rückstandshöchstmengen für die pharmakologisch wirksamen Stoffe, die für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind, darf ein besonderes vereinfachtes Registrierungsverfahren nur für homöopathische Tierarzneimittel gelten, die alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen:

a) Verabreichung nach dem Europäischen Arzneibuch oder, in Ermangelung dessen, nach den derzeit offiziell gebräuchlichen Pharmakopöen der Mitgliedstaaten;

b) Fehlen einer besonderen therapeutischen Indikation auf dem Etikett oder in den Informationen zu dem Tierarzneimittel;

c) Verdünnungsgrad, der die Unbedenklichkeit des Arzneimittels garantiert; vor allem darf das Arzneimittel bei Wirkstoffen, bei deren Vorhandensein in einem allopathischen Arzneimittel letzteres verschreibungspflichtig wird, weder mehr als einen Teil pro Zehntausend der Urtinktur noch mehr als ein Hundertstel der gegebenenfalls in der Allopathie verwendeten kleinsten Dosis enthalten.

Sofern dies aus Gründen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse gerechtfertigt erscheint, kann die Kommission die Bestimmungen in Unterabsatz 1 Buchstaben b) und c) gemäß dem in Artikel 89 Absatz 2 genannten Verfahren anpassen.

Die Mitgliedstaaten legen bei der Registrierung die Einstufung des Arzneimittels hinsichtlich seiner Abgabe fest."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

12. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Der sechste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— eines oder mehrere Modelle der äußeren Verpackung und der Primärverpackung der zu registrierenden Arzneimittel;"

b) Folgender achter Gedankenstrich wird angefügt:

„— vorgeschlagene Wartezeit, mit allen erforderlichen Begründungen."

13. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

(1) Die nicht unter Artikel 17 Absatz 1 fallenden homöopathischen Tierarzneimittel werden gemäß den Artikeln 12 bis 14 genehmigt.

(2) Für die Unbedenklichkeitsversuche sowie die vorklinischen und klinischen Versuche mit nicht unter Artikel 17 Absatz 1 fallenden homöopathischen Tierarzneimitteln für Heimtierarten und exotische Tierarten, die nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzt werden, kann ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet entsprechend den dort bestehenden Grundsätzen und Besonderheiten der Homöopathie besondere Regeln einführen bzw. beibehalten.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet in diesem Fall die Kommission über die geltenden besonderen Regeln."

14. Die Artikel 21, 22 und 23 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen innerhalb von 150 Tagen nach dem Zeitpunkt der gültigen Antragstellung abgeschlossen wird, wovon 120 Tage auf die Ausarbeitung des Beurteilungsberichts und die Erstellung der Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels entfallen.

Im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Tierarzneimittels in mehr als einem Mitgliedstaat sind die Anträge gemäß den Bestimmungen der Artikel 31 bis 43 einzureichen.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen desselben Arzneimittels bereits in einem anderen Mitgliedstaat geprüft wird, lehnt er die Prüfung des Antrags ab und setzt den Antragsteller über das in den Artikeln 31 bis 43 vorgesehene Verfahren, das für diesen Antrag gilt, in Kenntnis.

Artikel 22

Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe m) davon unterrichtet, dass ein anderer Mitgliedstaat ein Tierarzneimittel bereits genehmigt hat, für das in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen gestellt wurde, so lehnt er diesen Antrag ab, wenn er nicht gemäß den Bestimmungen der Artikel 31 bis 43 gestellt wurde.

Artikel 23

Bei der Prüfung des gemäß den Artikeln 12 bis 13d gestellten Antrags verfährt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates wie folgt:

1. Sie hat die Übereinstimmung der eingereichten Angaben und Unterlagen mit den Artikeln 12 bis 13d zu prüfen und festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen erfüllt sind.

2. Sie kann das Tierarzneimittel, seine Ausgangsstoffe und gegebenenfalls seine Zwischenprodukte oder anderen Bestandteile einem staatlichen oder einem zu diesem Zweck bezeichneten Laboratorium zur Kontrolle vorlegen und vergewissert sich, dass die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe i) vom Hersteller angewandten und in den Unterlagen beschriebenen Kontrollmethoden ausreichend sind.

3. Sie kann sich dabei insbesondere durch Konsultierung des nationalen oder gemeinschaftlichen Referenzlabors auch vergewissern, dass das vom Antragsteller gemäß Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 vorgelegte analytische Nachweisverfahren zur Feststellung von Rückständen zufriedenstellend ist.

4. Sie kann gegebenenfalls vom Antragsteller verlangen, dass er die Unterlagen in Bezug auf die in den Artikeln 12 bis 13d genannten Angaben ergänzt. Macht die zuständige Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden die in Artikel 21 vorgesehen Fristen bis zur Übermittlung der benötigten zusätzlichen Angaben gehemmt. Diese Fristen werden auch für die Zeit gehemmt, die dem Antragsteller gegebenenfalls für mündliche oder schriftliche Erklärungen eingeräumt wird."

15. In Artikel 25 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Angaben zu dem Tierarzneimittel, insbesondere seine Etikettierung und seine Packungsbeilage, den Angaben entsprechen, die in der Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels bei der Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen oder später genehmigt wurden.

(3) Die zuständige Behörde stellt jeder interessierten Person eine Kopie der Genehmigung für das Inverkehrbringen zusammen mit der Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels zur Verfügung.

(4) Die zuständige Behörde erstellt einen Beurteilungsbericht und eine Stellungnahme zu dem Dossier hinsichtlich der Ergebnisse der pharmazeutischen Versuche, der Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuche sowie der vorklinischen und klinischen Versuche mit dem betreffenden Tierarzneimittel. Der Beurteilungsbericht wird aktualisiert, sobald neue Informationen verfügbar werden, die für die Beurteilung der Qualität, Sicherheit oder Wirksamkeit des betreffenden Tierarzneimittels von Bedeutung sind.

Die zuständige Behörde stellt jeder interessierten Person auf Antrag den Beurteilungsbericht und die Begründung seiner Stellungnahme nach Streichung aller vertraulichen Angaben kommerzieller Art zur Verfügung."

16. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Genehmigung für das Inverkehrbringen kann mit der Verpflichtung des Inhabers verbunden werden, auf der Primärverpackung und/oder der äußeren Umhüllung und der Packungsbeilage, sofern letztere gefordert wird, weitere wichtige Hinweise für die Sicherheit oder den Gesundheitsschutz zu geben, einschließlich der besonderen Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung und anderer Warnungen, die sich aus den in Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe j) und in den Artikeln 13 bis 13d genannten Versuchen oder aus der praktischen Erfahrung mit dem Tierarzneimittel, nachdem es auf dem Markt angeboten wurde, ergeben."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Ausnahmefällen und nach Konsultation mit dem Antragsteller kann eine Genehmigung nur unter genau festgelegten Bedingungen erteilt werden. Die Aufrechterhaltung der ursprünglichen Genehmigung, kann an die jährliche Neubeurteilung dieser Bedingungen geknüpft sein.

Solche Genehmigungen dürfen nur aus objektiven und nachprüfbaren Gründen erteilt werden."

17. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann von dem Genehmigungsinhaber verlangen, Stoffe in ausreichenden Mengen zur Verfügung zu stellen, damit die Kontrollen zur Feststellung von Rückständen der betreffenden Tierarzneimittel durchgeführt werden können.

Auf Aufforderung durch die zuständige Behörde trägt der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen mit seinem Fachwissen dazu bei, die Durchführung der analytischen Nachweismethode zur Ermittlung von Tierarzneimittelrückständen in dem nationalen Referenzlabor zu erleichtern, das gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG des Rates (*) benannt wurde.

(3) Um eine kontinuierliche Bewertung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses zu ermöglichen, muss der Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen der zuständigen Behörde unverzüglich alle neuen Erkenntnisse übermitteln, die zu einer inhaltlichen Änderung des Dossiers oder der genehmigten Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels führen könnte. Insbesondere unterrichtet er die zuständige Behörde unverzüglich über alle Verbote oder Beschränkungen, die von den zuständigen Behörden der Staaten verhängt werden, in denen sich das Tierarzneimittel im Handel befindet, oder von jeder Ablehnung eines in einem Drittland gestellten Genehmigungsantrags.

_____

(*) ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen teilt den zuständigen Behörden zwecks etwaiger Genehmigung unverzüglich jede Änderung mit, die er an den in den Artikeln 12 bis 13d genannten Angaben und Unterlagen vornehmen will."

18. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 gilt die Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Wird das Arzneimittel nicht innerhalb von zwei Jahren nach seiner Genehmigung in dem Mitgliedstaat, der diese erteilt hat, tatsächlich in den Verkehr gebracht, wird die Genehmigung ungültig.

(3) Befindet sich ein zugelassenes Arzneimittel in dem Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, zwei aufeinander folgende Jahre nicht mehr tatsächlich auf dem Markt, obwohl es dort zuvor bereits in Verkehr gebracht worden war, so wird die für dieses Arzneimittel erteilte Genehmigung ungültig."

19. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 30*

Die Genehmigung für das Inverkehrbringen wird versagt, wenn die bei den zuständigen Behörden eingereichten Unterlagen nicht den Bestimmungen der Artikel 12 bis 13d und 15 entsprechen.

Die Genehmigung wird auch versagt, wenn sich nach Prüfung der in Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 1 aufgeführten Unterlagen und Angaben ergibt:

a) dass die Nutzen-Risiko-Bewertung des Tierarzneimittels unter den im Genehmigungsantrag empfohlenen Verwendungsbedingungen ungünstig ausfällt, wobei ganz besonders der Nutzen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere sowie für die Sicherheit und der Nutzen in Hinblick auf die Gesundheit des Verbrauchers berücksichtigt wird, wenn sich der Antrag auf Tierarzneimittel zur zootechnischen Verwendung bezieht, oder

b) dass die therapeutische Wirksamkeit des Tierarzneimittels fehlt oder vom Antragsteller bei der damit zu behandelnden Tierart nur unzureichend begründet ist, oder

c) dass das Tierarzneimittel nicht die angegebene Zusammensetzung nach Art und Menge aufweist, oder

d) dass die vom Antragsteller angegebene Wartezeit nicht ausreicht, um in den Lebensmitteln, die von dem behandelten Tier stammen, Rückstände auszuschließen, die die Gesundheit des Verbrauchers gefährden können, oder dass die Wartezeit unzureichend begründet ist, oder

e) dass die vom Antragsteller vorgeschlagene Etikettierung oder Packungsbeilage nicht mit dieser Richtlinie übereinstimmt, oder

f) dass das Tierarzneimittel für eine aufgrund anderer Gemeinschaftsvorschriften verbotene Verwendung angeboten wird.

Solange noch keine gemeinschaftlichen Vorschriften erlassen sind, können die zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung für ein Tierarzneimittel verweigern, sofern diese Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, zum Schutz der Verbraucher oder der Gesundheit der Tiere notwendig ist.

Die Genehmigung wird auch versagt, wenn die bei den zuständigen Behörden eingereichten Unterlagen nicht den Bestimmungen der Artikel 12, 13 Absatz 1 und Artikel 15 entsprechen."

20. Die Überschrift von Kapitel 4 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 4

Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung und dezentralisiertes Genehmigungsverfahren"

21. Die Artikel 31 bis 35 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 31*

(1) Es wird eine Koordinierungsgruppe eingesetzt, die alle Fragen im Zusammenhang mit der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Tierarzneimittels in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemäß den in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren prüft. Die Agentur übernimmt das Sekretariat für die Gruppe.

(2) Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammen; ihre Mitglieder werden für einen verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren benannt. Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe können sich von Sachverständigen begleiten lassen.

(3) Die Koordinierungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Zustimmung der Kommission in Kraft tritt.

Artikel 32

(1) Um eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels in mehr als einem Mitgliedstaat zu erlangen, reicht der Antragsteller einen auf einem identischen Dossier basierenden Antrag in den betreffenden Mitgliedstaaten ein. Der Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen enthält alle administrativen Angaben sowie alle wissenschaftlichen und technischen Unterlagen, die in den Artikeln 12 bis 14 vorgesehen sind. Die vorgelegten Angaben enthalten auch eine Liste der Mitgliedstaaten, auf die sich der Antrag bezieht.

Der Antragsteller ersucht einen dieser Mitgliedstaaten, als Referenzmitgliedstaat zu fungieren und für das Tierarzneimittel einen Beurteilungsbericht gemäß den Absätzen 2 oder 3 zu erstellen.

Der Beurteilungsbericht enthält gegebenenfalls eine Analyse für die Zwecke von Artikel 13 Absätze 4 oder 5 bzw. von Artikel 13a Absatz 3.

(2) Liegt für das Tierarzneimittel zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine Genehmigung für das Inverkehrbringen vor, so erkennen die betroffenen Mitgliedstaaten die Genehmigung des Referenzmitgliedstaats an. Zu diesem Zweck ersucht der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen den Referenzmitgliedstaat, entweder einen Beurteilungsbericht zu erstellen oder, falls erforderlich, einen bereits bestehenden Beurteilungsbericht zu aktualisieren. Der Referenzmitgliedstaat erstellt bzw. aktualisiert den Beurteilungsbericht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des gültigen Antrags. Der Beurteilungsbericht sowie die Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels, die Etikettierung und die Packungsbeilage, die genehmigt wurden, werden den betreffenden Mitgliedstaaten und dem Antragsteller übermittelt.

(3) Liegt für das Tierarzneimittel zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinerlei Genehmigung für das Inverkehrbringen vor, so ersucht der Antragsteller den Referenzmitgliedstaat, einen Entwurf des Beurteilungsberichts, einen Entwurf der Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels sowie einen Entwurf der Etikettierung und der Packungsbeilage zu erstellen. Der Referenzmitgliedstaat arbeitet alle Entwürfe innerhalb von 120 Tagen nach Eingang des gültigen Antrags aus und übermittelt sie den betroffenen Mitgliedstaaten und dem Antragsteller.

(4) Innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen billigen die betroffenen Mitgliedstaaten den Beurteilungsbericht, die Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels sowie die Etikettierung und die Packungsbeilage und setzen den Referenzmitgliedstaat davon in Kenntnis.

Dieser stellt das allgemeine Einverständnis fest, schließt das Verfahren und informiert den Antragsteller.

(5) Jeder Mitgliedstaat, in dem ein Antrag gemäß Absatz 1 gestellt wurde, trifft innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des allgemeinen Einverständnisses eine Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Beurteilungsbericht, der Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels, der Etikettierung und der Packungsbeilage in ihrer genehmigten Form.

Artikel 33

(1) Ist es einem Mitgliedstaat aufgrund einer potenziellen schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bzw. der Umwelt nicht möglich, innerhalb der in Artikel 32 Absatz 4 genannten Frist den Beurteilungsbericht, die Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels, die Etikettierung und die Packungsbeilage zu genehmigen, so begründet er seinen Standpunkt ausführlich und teilt die Begründung dem Referenzmitgliedstaat, den übrigen betroffenen Mitgliedstaaten und dem Antragsteller mit. Die Punkte unterschiedlicher Auffassung sind der Koordinierungsgruppe unverzüglich mitzuteilen.

Beruft sich ein Mitgliedstaat, bei dem ein Antrag eingereicht wurde, auf die in Artikel 71 Absatz 1 genannten Gründe, so ist dieser Mitgliedstaat nicht mehr als betroffener Mitgliedstaat im Sinne des vorliegenden Kapitels anzusehen.

(2) In der Koordinierungsgruppe bemühen sich alle in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten nach Kräften, eine Einigung über die zu treffenden Maßnahmen zu erzielen. Sie geben dem Antragsteller die Möglichkeit, seinen Standpunkt mündlich oder schriftlich vorzutragen. Können die Mitgliedstaaten innerhalb von 60 Tagen, nachdem der Koordinierungsgruppe die Punkte unterschiedlicher Auffassung mitgeteilt wurden, eine Einigung erzielen, stellt der Referenzmitgliedstaat das allgemeine Einverständnis fest, schließt das Verfahren und setzt den Antragsteller davon in Kenntnis. Es gilt Artikel 31 Absatz 5.

(3) Haben die Mitgliedstaaten innerhalb der 60 Tage keine Einigung erzielt, wird die Agentur unverzüglich zwecks Einleitung des Verfahrens nach Artikel 36 informiert. Der Agentur werden eine eingehende Darstellung der Punkte, in denen keine Einigung erzielt werden konnte, sowie die Gründe für die unterschiedlichen Auffassungen übermittelt. Der Antragsteller erhält eine Kopie dieser Informationen.

(4) Sobald der Antragsteller davon unterrichtet ist, dass die Angelegenheit der Agentur vorgelegt wurde, übermittelt er der Agentur unverzüglich eine Kopie der in Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Angaben und Unterlagen.

(5) In dem in Absatz 3 genannten Fall können die Mitgliedstaaten, die dem Beurteilungsbericht und der Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels des Referenzmitgliedstaats zugestimmt haben, auf Antrag des Antragstellers das Inverkehrbringen des Arzneimittels genehmigen, ohne den Ausgang des Verfahrens nach Artikel 36 abzuwarten. In diesem Fall wird die Genehmigung unbeschadet des Ausgangs dieses Verfahrens erteilt.

Artikel 34

(1) Werden für ein bestimmtes Tierarzneimittel mehrere Anträge auf Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß den Artikeln 12 bis 14 gestellt und haben die Mitgliedstaaten abweichende Entscheidungen bezüglich der Genehmigung des Tierarzneimittels bzw. ihrer Aussetzung oder ihres Widerrufs getroffen, so kann ein Mitgliedstaat, die Kommission, der Antragsteller oder der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen die Angelegenheit an den Ausschuss für Tierarzneimittel, nachstehend ‚der Ausschuss' genannt, verweisen, um das Verfahren nach Artikel 36 einzuleiten.

(2) Zur Förderung der Harmonisierung von seit mindestens 10 Jahren in der Gemeinschaft zugelassenen Tierarzneimittel und zur Verbesserung der Wirkung von Artikel 11, übermitteln die Mitgliedstaaten spätestens am [Datum] der Koordinierungsgruppe ein Verzeichnis der Arzneimittel, für die harmonisierte Zusammenfassungen der Merkmale des Tierarzneimittels ausgearbeitet werden sollen.

Die Koordinierungsgruppe stellt unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten eingereichten Vorschläge ein Verzeichnis von Arzneimitteln auf und leitet dieses an die Kommission weiter.

Mit den in diesem Verzeichnis enthaltenen Arzneimitteln wird nach einem Zeitplan, der zusammen mit der Agentur aufgestellt wurde, gemäß Absatz 1 verfahren.

Nach Konsultation der interessierten Personen wird das Verzeichnis von der Kommission zusammen mit der Agentur beschlossen.

Artikel 35

(1) Die Mitgliedstaaten, die Kommission oder der Antragsteller bzw. der Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen können in besonderen Fällen von Gemeinschaftsinteresse, insbesondere zur Berücksichtigung der gemäß Titel VII gesammelten Informationen, vor einer Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung, über die Aussetzung oder den Widerruf einer Genehmigung bzw. über jede andere für erforderlich gehaltene Änderung der Bedingungen einer Genehmigung für das Inverkehrbringen, den Ausschuss mit der Anwendung des Verfahrens nach Artikel 36 befassen.

Der betreffende Mitgliedstaat oder die Kommission geben die Frage, die dem Ausschuss zur Erstellung eines Gutachtens vorgelegt wird, deutlich an und unterrichten den Antragsteller bzw. den Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen davon.

Die Mitgliedstaaten, der Antragsteller oder der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen übermitteln dem Ausschuss alle verfügbaren Informationen im Hinblick auf die betreffende Fragestellung.

(2) Wenn es sich bei der Befassung des Ausschusses um eine Arzneimittelserie oder eine therapeutische Klasse handelt, kann die Agentur das Verfahren auf bestimmte spezifische Teile der Genehmigung beschränken.

In diesem Fall gilt Artikel 39 nur dann für diese Arzneimittel, wenn sie unter die in dem vorliegenden Kapitel genannten Verfahren für die Genehmigung des Inverkehrbringens fallen."

22. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird auf das in diesem Artikel beschriebene Verfahren Bezug genommen, so berät der Ausschuss über die Angelegenheit und gibt innerhalb von 60 Tagen, nachdem er mit der Angelegenheit befasst wurde, ein begründetes Gutachten ab.

In Fällen, die gemäß den Artikeln 34 und 35 an den Ausschuss verwiesen werden, kann diese Frist nach Zustimmung des Ausschusses und unter Berücksichtigung der Standpunkte der betroffenen Antragsteller oder Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen um bis zu 90 Tage verlängert werden.

In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine kürzere Frist festsetzen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor Abgabe seines Gutachtens räumt der Ausschuss dem Antragsteller oder dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen die Möglichkeit ein, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.

Dem Gutachten des Ausschusses liegen der Entwurf der Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels und die Entwürfe der Etikettierung und der Packungsbeilage bei.

Sofern der Ausschuss dies für erforderlich hält, kann er jede andere Person auffordern, Auskünfte über die zu behandelnde Frage zu erteilen.

Der Ausschuss kann die in Absatz 1 genannte Frist aussetzen, um dem Antragsteller oder dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen die Möglichkeit zur Vorbereitung seiner Erklärungen zu geben."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Die Agentur unterrichtet den Antragsteller oder den Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen unverzüglich, wenn der Ausschuss zu der Auffassung kommt, dass"

ii) In Unterabsatz 1 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— die vom Antragsteller oder vom Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 14 vorgeschlagene Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels geändert werden muss"

iii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Gutachtens kann der Antragsteller oder der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen der Agentur schriftlich mitteilen, dass er Widerspruch einlegt. In diesem Fall legt er der Agentur innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens eine ausführliche Begründung für seinen Widerspruch vor. Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Widerspruchsbegründung überprüft der Ausschuss sein Gutachten gemäß den Bestimmungen von (Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93). Die Schlussfolgerungen aufgrund des Widerspruchs sind dem in Absatz 5 genannten Beurteilungsbericht beizufügen."

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Agentur übermittelt das endgültige Gutachten des Ausschusses innerhalb von 30 Tagen nach seiner Verabschiedung den Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Antragsteller bzw. dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen zusammen mit einem Bericht, der die Beurteilung des Tierarzneimittels enthält und die Gründe für seine Schlussfolgerungen angibt."

ii) In Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) die Entwürfe der Etikettierung und der Packungsbeilage."

23. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sieht der Entscheidungsentwurf die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen vor, so sind ihm die in Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 genannten Unterlagen beizufügen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Entscheidungsentwurf wird den Mitgliedstaaten und dem Antragsteller bzw. dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen übermittelt."

24. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission erlässt eine endgültige Entscheidung nach dem in Artikel 89 Absatz 3 genannten Verfahren, wenn der Entscheidungsentwurf mit dem Gutachten der Agentur übereinstimmt.

Die Kommission erlässt eine endgültige Entscheidung nach dem in Artikel 89 Absatz 4 genannten Verfahren, wenn der Entscheidungsentwurf nicht mit dem Gutachten der Agentur übereinstimmt."

b) In Absatz 2 erhalten der zweite und dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Die Mitgliedstaaten verfügen über eine Frist von 15 Tagen, um der Kommission schriftliche Bemerkungen zum Entscheidungsentwurf zu übermitteln. In Fällen, in denen die Beschlussfassung Dringlichkeitscharakter hat, kann der Vorsitzende jedoch je nach Dringlichkeit eine kürzere Frist festlegen.

— Die Mitgliedstaaten können unter eingehender Begründung schriftlich beantragen, dass der Entscheidungsentwurf vom Ständigen Ausschuss im Plenum erörtert wird."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet und wird dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen oder dem Antragsteller zur Kenntnisnahme übermittelt. Die betroffenen Mitgliedstaaten und der Referenzmitgliedstaat müssen innerhalb von 30 Tagen nach Benachrichtigung die Genehmigung entweder erteilen oder widerrufen oder alle Änderungen an den Bedingungen dieser Genehmigung vornehmen, die erforderlich sind, um der Entscheidung zu entsprechen; dabei nehmen sie auf die Entscheidung Bezug. Sie setzen die Kommission und die Agentur hiervon in Kenntnis."

25. Artikel 39 Absatz 1 Unterabsatz 3 wird gestrichen.

26. Artikel 42 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission veröffentlicht spätestens am [Datum] einen Bericht über die Erfahrungen, die auf der Grundlage der in diesem Kapitel genannten Verfahren gewonnen wurden, und schlägt die gegebenenfalls zur Verbesserung dieser Verfahren erforderlichen Änderungen vor."

27. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 43*

Die Bestimmungen von Artikel 33 Absätze 3, 4 und 5 und der Artikel 34 bis 38 gelten nicht für homöopathische Tierarzneimittel nach Artikel 17.

Die Bestimmungen der Artikel 32 bis 38 gelten nicht für homöopathische Tierarzneimittel nach Artikel 19 Absatz 2."

28. In Artikel 44 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur eine Kopie der Genehmigungen nach Absatz 1. Auf der Grundlage dieser Informationen baut die Agentur eine Datenbank auf."

29. Artikel 50 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) die Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel einzuhalten und als Wirkstoffe nur Ausgangsstoffe zu verwenden, bei deren Herstellung die ausführlichen Leitlinien der guten Herstellungspraxis für Ausgangsstoffe eingehalten wurden."

30. Der folgende Artikel 50a wird eingefügt:

„*Artikel 50a*

(1) Im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Herstellung von als Ausgangsstoffe verwendeten Wirkstoffen die vollständige oder teilweise Herstellung oder die Einfuhr eines als Ausgangsstoff verwendeten Wirkstoffs, der unter die Definition nach Anhang I Teil 2 Abschnitt C fällt, sowie die verschiedenen Einzelvorgänge der Aufteilung, Verpackung oder Aufmachung vor der Verwendung des Ausgangsstoffes in einem Tierarzneimittel, einschließlich der Neuverpackung oder Neuetikettierung, wie sie insbesondere von Großhändlern von Ausgangsstoffen durchgeführt werden.

(2) Die Änderungen, die erforderlich werden, um die Bestimmungen des Absatzes 1 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, werden gemäß dem in Artikel 89 Absatz 2 genannten Verfahren vorgenommen."

31. In Artikel 51 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„Die Grundsätze der guten Herstellungspraxis für die in Artikel 50 Buchstabe f) genannten als Ausgangsstoffe verwendeten Wirkstoffe werden in Form ausführlicher Leitlinien angenommen.

Die Kommission veröffentlicht außerdem Leitlinien über Form und Inhalt der Genehmigung nach Artikel 44 Absatz 1, über die Berichte nach Artikel 80 Absatz 3 sowie über Form und Inhalt des Zertifikats über die gute Herstellungspraxis nach Artikel 80 Absatz 5."

32. Artikel 53 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 52 Absatz 1 genannte sachkundige Person die in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Qualifikationen besitzt."

33. Artikel 54 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat bei Beginn der Anwendung der Richtlinie 81/851/EWG die Tätigkeit der in Artikel 52 Absatz 1 genannten Person ausübt, ohne den Qualifikationsanforderungen nach Artikel 53 zu entsprechen, ist befugt, diese Tätigkeit in der Gemeinschaft weiter auszuüben."

34. Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) bei aus Drittländern eingeführten Tierarzneimitteln, auch wenn diese in der Gemeinschaft hergestellt wurden, in einem Mitgliedstaat jede Charge einer vollständigen qualitativen Analyse, einer quantitativen Analyse zumindest aller Wirkstoffe sowie sämtlichen sonstigen Versuchen oder Prüfungen unterzogen worden ist, die erforderlich sind, um die Qualität der Tierarzneimittel entsprechend den der Genehmigung für das Inverkehrbringen zugrunde gelegten Anforderungen zu gewährleisten."

35. Artikel 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Außer bei den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Arzneimitteln müssen die Primärverpackungen und die äußeren Umhüllungen von Tierarzneimitteln von den zuständigen Behörden genehmigt werden. Sie müssen folgende Angaben in lesbarer Schrift aufweisen, die den Angaben und Unterlagen nach den Artikeln 12 bis 13d sowie der Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels entsprechen:"

ii) Die Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a) Name des Arzneimittels unter Einbeziehung von Stärke und/oder Darreichungsform, wenn es für ein Tierarzneimittel mehrere Stärken und/oder Darreichungsformen gibt;

b) qualitative und quantitative Zusammensetzung der Wirkstoffe je Dosierungseinheit oder je nach Verabreichungsform für ein bestimmtes Volumen oder Gewicht unter Verwendung der gebräuchlichen Bezeichnungen;"

iii) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) Name oder Firma und Anschrift oder Firmensitz des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen und gegebenenfalls des von ihm benannten Vertreters;"

iv) Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„g) Angabe der Wartezeit bei Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tierarten in Stunden oder Tagen; für alle betroffenen Tierarten und für sämtliche betroffenen Lebensmittel (Fleisch und Innereien, Eier, Milch, Honig), einschließlich jener, für die keine Wartezeit besteht;"

v) Buchstabe l) erhält folgende Fassung:

„l) den Vermerk ‚ad us. vet.' oder bei in Artikel 67 genannten Arzneimitteln der Vermerk ‚ad us. vet. — nur auf tierärztliche Verschreibung abzugeben'."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei Arzneimitteln, die eine Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß der Verordnung [(EWG) Nr. 2309/93] erhalten haben, können die Mitgliedstaaten genehmigen oder verlangen, dass die äußere Umhüllung zusätzliche Angaben zum Vertrieb, zur Lagerung, zum Verkauf oder gegebenenfalls auch zu Sicherheitsvorkehrungen trägt, sofern diese Angaben nicht dem Gemeinschaftsrecht oder den Bedingungen der Genehmigung für das Inverkehrbringen zuwiderlaufen und keinerlei Werbezwecken dienen.

Diese zusätzlichen Angaben müssen von einem blau umrandeten Kasten eingefasst sein, so dass sie sich deutlich von den in Absatz 1 genannten Angaben abheben."

36. Artikel 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Bei Ampullen sind die in Artikel 58 Absatz 1 genannten Angaben auf der äußeren Umhüllung aufzuführen. Auf den Primärverpackungen hingegen sind lediglich folgende Angaben erforderlich:"

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für andere kleine Primärverpackungen als Ampullen, die nur eine Einzeldosis enthalten und auf denen die in Absatz 1 genannten Angaben nicht aufgeführt werden können, gelten die Bestimmungen von Artikel 58 Absätze 1, 2 und 3 nur für die äußere Umhüllung.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 dritter und sechster Gedankenstrich müssen auf der äußeren Umhüllung und auf der Primärverpackung in der Sprache oder den Sprachen des Landes abgefasst sein, in dem die Tierarzneimittel in den Verkehr gebracht werden."

37. Artikel 60 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 60*

Ist eine äußere Umhüllung nicht vorhanden, so müssen sämtliche in den Artikeln 58 und 59 für diese Umhüllung vorgeschriebenen Angaben auf der Primärverpackung aufgeführt werden."

38. Artikel 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Packung eines Tierarzneimittels ist eine Packungsbeilage beizufügen, sofern nicht alle nach dem vorliegenden Artikel erforderlichen Angaben auf der Primärverpackung und den äußeren Umhüllungen aufgeführt sind. Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die auf der Packungsbeilage für ein Tierarzneimittel stehenden Angaben sich nur auf das betreffende Arzneimittel beziehen. Die Packungsbeilage muss in einer von der breiten Öffentlichkeit leicht verständlichen Sprache und in der Amtssprache bzw. in den Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem das Tierarzneimittel in den Verkehr gebracht wird."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Die Packungsbeilage muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden. Sie muss zumindest die folgenden Angaben enthalten, die den Angaben und Unterlagen gemäß den Artikeln 12 bis 13d sowie der genehmigten Zusammenfassung der Merkmale des Tierarzneimittels entsprechen:"

ii) Die Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a) Name oder Firma und Anschrift oder Firmensitz des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen und gegebenenfalls des Herstellers sowie der vom Genehmigungsinhaber benannten Vertreter in den Mitgliedstaaten;

b) Name sowie qualitative und quantitative Zusammensetzung des Tierarzneimittels aus Wirkstoffen; unter Verwendung, soweit vorhanden, der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen international gebräuchlichen Bezeichnungen und unter Beifügung eines Verzeichnisses der in den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils genehmigten Namen, wenn das Arzneimittel nach dem in den Artikeln 31 bis 43 vorgesehenen Verfahren unter verschiedenen Namen in den betroffenen Mitgliedstaaten genehmigt wurde;"

c) Absatz 3 wird gestrichen.

39. Artikel 62 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 62*

Werden die Vorschriften des vorliegenden Titels verletzt, so können die zuständigen Behörden nach erfolgloser Aufforderung des Betroffenen die Genehmigung für das Inverkehrbringen aussetzen oder widerrufen."

40. Artikel 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Die Etikettierung und gegebenenfalls die Packungsbeilage der in Artikel 17 Absatz 1 genannten Arzneimittel sind außer mit dem deutlich erkennbaren Vermerk ‚Homöopathisches Tierarzneimittel' ausschließlich mit den folgenden Hinweisen zu versehen:"

b) Der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— wissenschaftliche Bezeichnung der Ursubstanz bzw. der Ursubstanzen und Verdünnungsgrad; dabei sind die Symbole der nach Artikel 1 Nummer 8 zugrunde gelegten Pharmakopöen zu verwenden; setzt sich das homöopathische Tierarzneimittel aus mehreren Ursubstanzen zusammen, kann ihre wissenschaftliche Bezeichnung in der Etikettierung durch einen Phantasienamen ersetzt werden;"

41. Die Überschrift von TITEL VI erhält folgende Fassung:

„TITEL VI

Besitz von, Handel mit und Abgabe von Tierarzneimitteln"

42. In Artikel 65 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Inhaber einer Handelsgenehmigung muss einen Notstandsplan bereithalten, der die wirksame Durchführung jeder Aktion zur Rücknahme eines Arzneimittels vom Markt gewährleistet, die von den zuständigen Behörden angeordnet wird bzw. in Zusammenarbeit mit dem Hersteller des betreffenden Arzneimittels oder dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen dieses Arzneimittels erfolgt."

43. Artikel 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Jede Person, die gemäß Absatz 1 über eine Genehmigung für den Verkauf von Tierarzneimitteln verfügt, muss genaue Aufzeichnungen über die Tierarzneimittel führen, für deren Abgabe Verschreibungspflicht besteht; zu jedem Ein- bzw. Ausgang sind darin folgende Angaben zu machen:"

ii) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufzeichnungen sind den zuständigen Behörden mindestens fünf Jahre lang zur Kontrolle zur Verfügung zu halten."

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

44. Artikel 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet strengerer gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Vorschriften für die Abgabe von Tierarzneimitteln und zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sind folgende Tierarzneimittel nur gegen tierärztliche Verschreibung erhältlich:"

ii) Der folgende Buchstabe a—a) wird eingefügt:

„a—a) Tierarzneimittel, die für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind;"

iii) In Buchstabe b) wird der dritte Gedankenstrich gestrichen.

iv) Der Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) nach einer Formula magistralis oder einer Formula officinalis zubereitete Arzneimittel für Tiere."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zudem sind neue Tierarzneimittel, die einen Wirkstoff enthalten, der seit weniger als sieben Jahren für eine Verwendung in Tierarzneimitteln genehmigt ist, verschreibungspflichtig."

45. Artikel 69 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Eigentümer oder Halter von Tieren, die für die Erzeugung von Lebensmitteln verwendet werden, über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Schlachtung Nachweise über den Erwerb, den Besitz und die Verabreichung von Tierarzneimitteln an solche Tiere erbringen kann."

46. In Artikel 70 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Abweichend von Artikel 9 und vorbehaltlich des Artikels 67 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Tierärzte, die in einem anderen Mitgliedstaat Dienste erbringen, kleine, den täglichen Bedarf nicht übersteigende Mengen von Tierarzneimitteln, ausgenommen immunologische Tierarzneimittel, zur Verabreichung an Tiere mitführen dürfen, die in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung (nachstehend ‚Gastmitgliedstaat' genannt) nicht genehmigt sind, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:"

47. In Artikel 71 Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz 2 angefügt:

„Der Mitgliedstaat kann auch die Bestimmungen von Unterabsatz 1 geltend machen, wenn er die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen nach einem dezentralisierten Verfahren gemäß den Artikeln 31 bis 43 versagen will."

48. Artikel 72 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können Tierärzten und anderen im Veterinärbereich tätigen Personen bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Berichterstattung über vermutete schwerwiegende oder unerwartete Nebenwirkungen sowie vermutete Nebenwirkungen beim Menschen auferlegen."

49. Artikel 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Um die Annahme von angemessenen und harmonisierten Verwaltungsentscheidungen über in der Gemeinschaft genehmigte Tierarzneimittel unter Berücksichtigung von Informationen über vermutete Nebenwirkungen von Tierarzneimitteln, die unter normalen Gebrauchsbedingungen auftreten, sicherzustellen, führen die Mitgliedstaaten ein Pharmakovigilanz-System für Tierarzneimittel. Dieses System dient der Sammlung von Informationen mit praktischem Nutzen für die Überwachung von Tierarzneimitteln, und zwar insbesondere im Hinblick auf Nebenwirkungen, die bei Mensch und Tier auftreten, sowie der wissenschaftlichen Auswertung dieser Informationen."

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz eingefügt:

„Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in diesem System gesammelten sachdienlichen Informationen in angemessener Weise an die anderen Mitgliedstaaten und die Agentur weitergegeben werden. Diese Informationen werden in der in [Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe j) der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93] vorgesehenen Datenbank gespeichert und können ständig von allen Mitgliedstaaten eingesehen werden."

50. In Artikel 74 Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Diese qualifizierte Person ist in der Gemeinschaft ansässig und für Folgendes verantwortlich:"

51. In Artikel 75 erhalten die Absätze 2 bis 6 folgende Fassung:

„(2) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen erfasst alle Vermutungen von schwerwiegenden Nebenwirkungen und von Nebenwirkungen beim Menschen, die aufgrund der Verwendung von Tierarzneimitteln auftreten und ihm zur Kenntnis gebracht werden, und teilt diese der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Nebenwirkung aufgetreten ist, spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntwerden mit.

Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen erfasst ebenso alle Vermutungen von schwerwiegenden Nebenwirkungen und Nebenwirkungen beim Menschen, die aufgrund der Verwendung von Tierarzneimitteln auftreten und von denen er vernünftigerweise Kenntnis haben konnte, und teilt diese der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaates, in dem das Tierarzneimittel zugelassen ist, spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntwerden mit.

Außer in Ausnahmesituationen werden diese Nebenwirkungen in Form eines Berichts gemäß dem in Artikel 77 Absatz 1 genannten Leitfaden auf elektronischem Weg mitgeteilt.

(3) Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen sorgt dafür, dass alle vermuteten schwerwiegenden und unerwarteten Nebenwirkungen und alle vermuteten Nebenwirkungen beim Menschen, die in einem Drittland auftreten, in Einklang mit dem in Artikel 77 Absatz 1 genannten Leitfaden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntwerden, der Agentur und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Tierarzneimittel genehmigt worden ist, mitgeteilt werden.

(4) Bei Tierarzneimitteln, die unter die Richtlinie 87/22/EWG fallen oder für die die Verfahren zur Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne der Artikel 31 und 32 der vorliegenden Richtlinie zur Anwendung kamen, bzw. bei Arzneimitteln, bei denen die in den Artikeln 36, 37 und 38 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Verfahren zur Anwendung kamen, sorgt der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen abweichend von den Absätzen 2 und 3 dafür, dass alle vermuteten schwerwiegenden Nebenwirkungen und alle vermuteten Nebenwirkungen beim Menschen, die in der Gemeinschaft auftreten, mitgeteilt werden, damit diese Informationen dem Referenzmitgliedstaat oder einer zuständigen Behörde, die als Referenzmitgliedstaat benannt wurde, zugänglich sind. Der Referenzmitgliedstaat übernimmt die Verantwortung für die Analyse derartiger Nebenwirkungen und die Folgemaßnahmen.

(5) Sofern keine anderen Anforderungen als Bedingung für die Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen festgelegt wurden, werden die Unterlagen über alle Nebenwirkungen der zuständigen Behörde in Form eines regelmäßigen aktualisierten Berichts über die Sicherheit von Tierarzneimitteln auf Ersuchen unverzüglich und ansonsten in regelmäßigen Abständen alle sechs Monate während der ersten beiden Jahre nach Erteilung der Genehmigung, jährlich während der beiden nachfolgenden Jahre und danach alle drei Jahre übermittelt. Die regelmäßigen aktualisierten Berichte über die Unbedenklichkeit umfassen auch eine wissenschaftliche Beurteilung der Vorteile und Risiken des betreffenden Tierarzneimittels.

(6) Nach Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen kann der Inhaber dieser Genehmigung eine Änderung der in Absatz 5 genannten Fristen gegebenenfalls gemäß dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission (*) beantragen.

_____

(*) ABl. L 55 vom 11.3.1995, S. 7."

52. Artikel 76 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Agentur richtet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission ein Datennetz ein, um den Austausch von Pharmakovigilanzdaten über Tierarzneimittel, die sich in der Gemeinschaft in Verkehr befinden, zu erleichtern."

53. Artikel 77 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„In Übereinstimmung mit diesem Leitfaden verwendet der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen bei der Übermittlung dieser Berichte über die Nebenwirkungen die auf internationaler Ebene verwendete veterinärmedizinische Terminologie.

Der Leitfaden wird von der Kommission veröffentlicht und orientiert sich an den internationalen Harmonisierungsarbeiten im Bereich der Pharmakovigilanz."

54. Artikel 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier dringend erforderlich, kann der betreffende Mitgliedstaat die Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Tierarzneimittels aussetzen, sofern die Agentur, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hierüber spätestens am nächsten Werktag unterrichtet werden."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wird die Agentur gemäß den Absätzen 1 oder 2 informiert, so gibt sie innerhalb einer der Dringlichkeit der Angelegenheit entsprechenden Frist ein wissenschaftliches Gutachten ab.

Die Kommission kann auf Grundlage dieses Gutachtens die Mitgliedstaaten, in denen das Tierarzneimittel in Verkehr gebracht wird, auffordern, mit sofortiger Wirkung vorläufige Maßnahmen zu ergreifen.

Die endgültigen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 89 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen, wenn der Entscheidungsentwurf mit dem Gutachten der Agentur übereinstimmt.

Die endgültigen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 89 Absatz 4 genannten Verfahren erlassen, wenn der Entscheidungsentwurf nicht mit dem Gutachten der Agentur übereinstimmt."

55. Artikel 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats überzeugt sich durch wiederholte Inspektionen, dass die gesetzlichen Vorschriften für Tierarzneimittel eingehalten werden.

Die zuständige Behörde kann Inspektionen bei den Herstellern von als Ausgangsstoffe für Tierarzneimittel verwendeten Wirkstoffen durchführen, ebenso wie Inspektionen der Räumlichkeiten des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen, wenn ernsthafte Gründe für die Vermutung vorliegen, dass die in Artikel 51 genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden. Diese Inspektionen können auch auf Antrag eines anderen Mitgliedstaates, der Kommission oder der Agentur erfolgen.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der zur Erlangung der Bescheinigung über die Konformität vorgelegten Daten mit den Monographien des Europäischen Arzneibuchs kann sich das Organ für die Standardisierung der Nomenklatur und der Qualitätsnormen im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs (*) (Direktion für die Arzneimittelqualität) an die Kommission oder die Agentur wenden und um eine derartige Inspektion ersuchen, wenn der betreffende Ausgangsstoff in einer Monographie des Europäischen Arzneibuchs aufgeführt wird.

Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann auf Antrag des Herstellers selbst eine Inspektion bei einem Hersteller eines Ausgangsstoffs vornehmen.

Die Inspektionen werden von Bediensteten der zuständigen Behörden durchgeführt, die befugt sein müssen,

a) die Herstellungs- und Handelsbetriebe sowie die Laboratorien zu besichtigen, die vom Inhaber der Herstellungserlaubnis mit der Durchführung der Kontrollen aufgrund von Artikel 24 beauftragt sind;

b) Proben zu entnehmen;

c) alle Unterlagen einzusehen, die sich auf den Gegenstand der Inspektion beziehen, jedoch vorbehaltlich der am 9. Oktober 1981 in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen, die dieses Recht in Bezug auf die Angaben über die Herstellungsweise einschränken;

d) die Räumlichkeiten der Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder jedes Unternehmens zu inspizieren, das vom Genehmigungsinhaber damit beauftragt wurde, die in Titel VII, insbesondere in seinen Artikeln 74 und 75, beschriebenen Tätigkeiten auszuführen.

_____

(*) ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 19."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vertreter der zuständigen Behörde berichten nach jeder der in Absatz 1 genannten Inspektionen, ob die Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel gemäß Artikel 51 oder gegebenenfalls der Anforderungen nach Titel VII eingehalten werden. Der überprüfte Hersteller oder Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen wird über den Inhalt der betreffenden Berichte informiert."

c) Die Absätze 4 bis 7 werden angefügt.

„(4) Unbeschadet etwaiger Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland, kann ein Mitgliedstaat, die Kommission oder die Agentur einen in einem Drittland ansässigen Hersteller dazu auffordern, sich einer Inspektion nach Absatz 1 zu unterziehen.

(5) Innerhalb von 90 Tagen nach einer Inspektion gemäß Absatz 1 muss dem Hersteller ein Zertifikat über die gute Herstellungspraxis ausgestellt werden, wenn die Inspektion zu dem Ergebnis führt, dass dieser Hersteller die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Grundsätze und Leitlinien über die gute Herstellungspraxis einhält.

Ist eine Inspektion im Rahmen des Verfahrens der Zertifizierung in Bezug auf die Monographien des Europäischen Arzneibuchs erfolgt, ist ein Zertifikat über die Übereinstimmung mit der Monographie des Arzneibuchs auszustellen.

(6) Die Mitgliedstaaten führen und aktualisieren ein Gemeinschaftsregister über die von den zuständigen Behörden ausgestellten Zertifikate der guten Herstellungspraxis. Dieses Register wird von der Agentur auf Gemeinschaftsebene geführt.

(7) Führt eine Inspektion nach Absatz 1 nicht zu dem Ergebnis, dass der Hersteller die im Gemeinschaftsrecht festgelegte gute Herstellungspraxis einhält, so wird diese Information von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ebenfalls in das in Absatz 6 genannte Gemeinschaftsregister aufgenommen."

56. Artikel 82 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 82*

(1) Erscheint es einem Mitgliedstaat im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit erforderlich, so kann er verlangen, dass der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen im Falle eines Lebendimpfstoffs, oder eines immunologischen Tierarzneimittels zur Behandlung einer Krankheit, die gemeinschaftlichen Prophylaxemaßnahmen unterliegt, Stichproben von den Chargen des unabgefüllten Präparats und/oder des Tierarzneimittels vor dessen Inverkehrbringen einem staatlichen oder von dem Mitgliedstaat zugelassenen Labor zur Kontrolle vorlegt.

(2) Auf Aufforderung durch die zuständigen Behörden muss der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen die in Absatz 1 genannten Stichproben zusammen mit den in Artikel 81 Absatz 2 genannten Kontrollberichten rasch vorlegen.

Die zuständige Behörde informiert alle übrigen Mitgliedstaaten, in denen das Tierarzneimittel genehmigt ist, und die Europäische Direktion für die Qualität der Arzneimittel über ihre Absicht, die betreffende Charge einer Kontrolle zu unterziehen.

In diesem Fall dürfen zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats nicht ebenfalls die Bestimmungen von Absatz 1 anwenden.

(3) Nach Prüfung der in Artikel 81 Absatz 2 genannten Kontrollberichte führt das mit der Kontrolle beauftragte Labor an den bereitgestellten Stichproben erneut alle vom Hersteller an dem Fertigprodukt vorgenommenen Versuche gemäß den für diese Zwecke in dem Antragsdossier der Genehmigung für das Inverkehrbringen genannten Bestimmungen durch.

Die Liste der Versuche, die von dem mit der Kontrolle beauftragten Labor erneut durchzuführen sind, kann auf die Versuche beschränkt werden, für die dies am ehesten begründet ist, sofern sich alle betroffenen Mitgliedstaaten, gegebenenfalls in Koordinierung mit der Europäischen Direktion für die Qualität der Arzneimittel, darauf geeinigt haben.

Im Falle der immunologischen Tierarzneimittel, für die eine Genehmigung gemäß der Verordnung ((EWG) Nr. 2309/93) erteilt wurde, kann die Liste der von dem Kontrolllabor erneut durchzuführenden Versuche nur beschränkt werden, nachdem dies auch von der Agentur befürwortet wurde.

(4) Die Versuchsergebnisse müssen von allen betroffenen Mitgliedstaaten anerkannt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten achten darauf, dass derartige Prüfungen binnen 60 Tagen nach Eingang der Stichproben abgeschlossen werden, es sei denn, sie teilen der Kommission mit, dass ein längerer Zeitraum für den Abschluss der Analysen erforderlich ist.

Die zuständige Behörde gibt die Versuchsergebnisse den anderen betroffenen Mitgliedstaaten, der Europäischen Direktion für die Arzneimittelqualität, dem Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen und gegebenenfalls dem Hersteller innerhalb derselben Frist bekannt.

Stellt eine zuständige Behörde fest, dass eine Charge eines immunologischen Tierarzneimittels nicht den Kontrollberichten des Herstellers oder den in der Genehmigung für das Inverkehrbringen vorgeschriebenen Spezifikationen entspricht, ergreift sie alle erforderlichen Maßnahmen gegen den Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen und gegebenenfalls den Hersteller und unterrichtet davon die übrigen Mitgliedstaaten, in denen das Tierarzneimittel genehmigt ist."

57. Artikel 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) dass die Nutzen-Risiko-Bewertung des Tierarzneimittels unter den genehmigten Verwendungsbedingungen ungünstig ausfällt, wobei ganz besonders der Nutzen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere sowie für die Sicherheit und der Nutzen in Hinblick auf die Gesundheit des Verbrauchers berücksichtigt wird, wenn sich die Genehmigung auf Tierarzneimittel zur zootechnischen Verwendung bezieht."

ii) Der zweite Absatz von Buchstabe e) wird gestrichen.

iii) Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) dass die gemäß den Artikeln 12 bis 13d und gemäß Artikel 27 in den Unterlagen enthaltenen Angaben falsch sind."

iv) Buchstabe h) wird gestrichen.

v) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:

„Solange in einem Fall nach Unterabsatz 1 Buchstabe e) noch keine gemeinschaftlichen Vorschriften erlassen sind, können die zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung für ein Tierarzneimittel verweigern, sofern diese Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, zum Schutz der Verbraucher oder der Gesundheit der Tiere notwendig ist."

b) Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) dass die gemäß den Artikeln 12 bis 13d in den Unterlagen enthaltenen Angaben nicht entsprechend Artikel 27 Absätze 1 und 5 geändert worden sind."

58. Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) die Nutzen-Risiko-Bewertung des Tierarzneimittels unter den genehmigten Verwendungsbedingungen ungünstig ausfällt, wobei ganz besonders der Nutzen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere sowie die Sicherheit und der Nutzen für die Gesundheit des Verbrauchers berücksichtigt wird, wenn sich der Antrag auf Tierarzneimittel zur zootechnischen Verwendung."

59. In Artikel 89 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen der Artikeln 7 und 8 anzuwenden

Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

(5) Der Ständige Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung."

60. Artikel 90 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 90*

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die betreffenden zuständigen Behörden einander die einschlägigen Informationen mitteilen, durch die insbesondere sichergestellt wird, dass die Anforderungen eingehalten werden, die der Erteilung der in Artikel 44 genannten Genehmigung, der in Artikel 80 Absatz 5 genannten Zertifikate oder der Genehmigung für das Inverkehrbringen zugrunde gelegt wurden.

Auf begründeten Antrag leiten die Mitgliedstaaten die in Artikel 80 Absatz 3 genannten Berichte unverzüglich an die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats weiter.

Die Ergebnisse der in Artikel 80 Absatz 1 genannten Inspektionen, die von den Inspektoren des betreffenden Mitgliedstaates vorgenommen wurden, gelten in der gesamten Gemeinschaft.

War es einem Mitgliedstaat jedoch ausnahmsweise aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit nicht möglich, den Ergebnissen einer Inspektion nach Artikel 80 Absatz 1 zuzustimmen, so muss dieser Mitgliedstaat die Kommission und die Agentur unverzüglich informieren.

Wird die Kommission über diese schwerwiegenden Gründe informiert, so kann sie nach Konsultation mit den betreffenden Mitgliedstaaten den Inspektor der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer weiteren Inspektion beauftragen; der betreffende Inspektor kann von zwei Inspektoren aus von dem Streitfall nicht betroffenen Mitgliedstaaten begleitet werden."

61. Artikel 95 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 95*

Die Mitgliedstaaten gestatten nicht, dass Lebensmittel, die von Versuchstieren gewonnen wurden, verwendet werden dürfen, sofern nicht eine angemessene Wartezeit von den zuständigen Behörden festgelegt worden ist. Eine solche Wartezeit muss mindestens der Wartezeit entsprechen, die in Artikel 11 Absatz 2 genannt wurde; sie kann gegebenenfalls um einen Sicherheitsfaktor verlängert werden, in dem die Art des Versuchsstoffs berücksichtigt wird."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am [. . .] nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) für das Jahr 2002

(2002/C 75 E/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 699 endg. — 2001/0279(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. November 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im November 1999 wies der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) darauf hin, dass der Kabeljaubestand in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) ernsthaft vom Zusammenbruch bedroht ist.

(2) Aus weiteren ICES-Gutachten geht hervor, dass die Anzahl geschlechtsreifer Kabeljaue in der Irischen See in den Jahren 2000 und 2001 gering war und auch 2002 gering bleiben wird.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 304/2000 der Kommission vom 9. Februar 2000 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 660/2000 ([2]), wurden Maßnahmen eingeleitet, um adulte Kabeljaue während der Laichsaison 2000 zu schützen.

(4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2001 des Rates vom 14. Februar 2001 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) für das Jahr 2001 ([3]), wurden Maßnahmen eingeleitet, um adulte Kabeljaue während der Laichsaison 2001 zu schützen.

(5) Während des Durchführungszeitraumes dieser Maßnahmen wurden weitere wissenschaftliche Arbeiten durchgeführt und praktische Erfahrungen gesammelt, die nahelegen, dass die für 2001 geltenden Vorschriften für 2002 angepasst werden sollten.

(6) So sollte vor allem die Verwendung von semi-pelagischen Schleppnetzen im Schongebiet nicht länger gestattet und die Verwendung von Trichternetzen auf einen größeren Teil des Schongebiets ausgedehnt werden. Die Anwesenheit von Beobachtern an Bord der Schiffe, die solches Fanggerät verwenden, ist hierauf nicht länger notwendig —

([1]) ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 10.

([2]) ABl. L 80 vom 31.3.2000, S. 14.

([3]) ABl. L 44 vom 15.2.2001, S. 12.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung enthält Maßnahmen zum Schutz geschlechtsreifer Kabeljaue während der Laichsaison 2002 in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa gemäß der Abgrenzung der Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben ([4])).

Artikel 2

(1) In der Zeit vom 11. Februar bis zum 30. April 2002 ist es verboten, Grundschleppnetze, Waden oder ähnliche Zugnetze, Kiemennetze, Trammelnetze, Verwickelnetze oder ähnliche stationäre Netze sowie jegliches Fanggerät mit Haken in dem Teil des ICES-Gebiets VIIa einzusetzen, der durch folgende Linien umschlossen wird:

— die Ostküste Irlands und die Ostküste Nordirlands sowie

— Linien, die folgende Punkte gerade miteinander verbinden:

  — einen Punkt an der Ostküste der Halbinsel Ards in Nordirland bei 54°30'N

  — 54°30'N, 04°50'W,

  — 53°15'N, 04°50'W,

  — einen Punkt an der Ostküste Irlands bei 53°15'N.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in dem dort genannten Gebiet und Zeitraum zulässig

a) die Verwendung von Grundscherbrettnetzen, vorausgesetzt, es wird kein anderes Fanggerät an Bord mitgeführt und diese Netze

  i) weisen eine Maschenöffnung im Bereich 70 mm bis 79 mm oder 80 mm bis 89 mm auf,

  ii) entsprechen nur einem der beiden zulässigen Maschenöffnungsbereiche,

([4]) ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1.

iii) verfügen über keine einzige Masche, unabhängig von ihrer Lage im Netz, mit einer Öffnung von mehr als 300 mm und

iv) werden nur in einem Gebiet eingesetzt, das durch gerade Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt ist:

53°30'N, 05°30'W,

53°30'N, 05°20'W,

54°20'N, 04°50'W,

54°30'N, 05°10'W,

54°30'N, 05°20'W,

54°00'N, 05°50'W,

54°00'N, 06°10'W,

53°45'N, 06°10'W,

53°45'N, 05°30'W,

53°30'N, 05°30'W.

b) die Verwendung von Trichternetzen, vorausgesetzt, es wird kein anderes Fanggerät an Bord mitgeführt und diese Netze

i) genügen den Bedingungen von Buchstabe a) Unterabsätze i) bis iv) und

ii) erfüllen die im Anhang dargelegten technischen Auflagen.

Trichternetze dürfen ebenfalls in einem Gebiet eingesetzt werden, das durch gerade Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt ist:

53°45'N, 06°00'W,

53°45'N, 05°30'W,

53°30'N, 05°30'W,

53°30'N, 06°00'W,

53°45'N, 06°00'W.

Artikel 3

An Bord behaltene Fänge, die unter den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Bedingungen mit Grundscherbrettnetzen oder Trichternetzen gefangen wurden, dürfen nur angelandet werden, wenn der Anteil der einzelnen Arten den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren [1] für Schleppgerät mit einer Maschenöffnung von 70 mm bis 79 mm vorgesehenen Bestimmungen entspricht.

Artikel 4

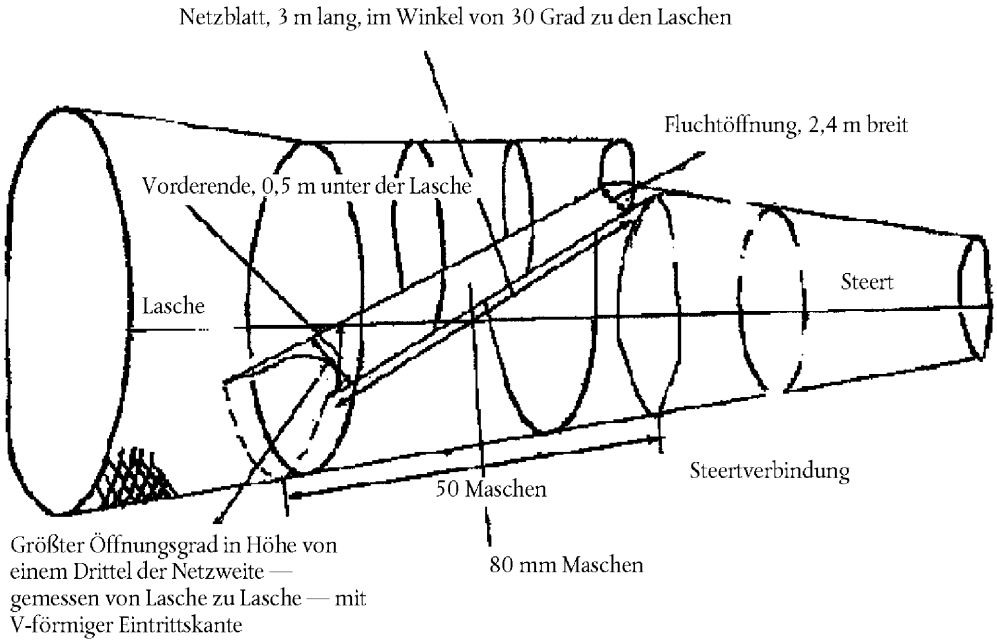
Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.

ANHANG

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN EINES TRICHTERNETZES



Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 [1]

(2002/C 75 E/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 721 endg. — 2001/0116(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 28. November 2001)

[1] ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 160.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Zu den Zielen der Gemeinschaft zählen die Förderung eines hohen Beschäftigungs- und Sozialschutzniveaus sowie die Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensqualität in den Mitgliedstaaten.	
(2) In der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ist festgelegt, dass geeignete Maßnahmen für die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen getroffen werden müssen.	
	(3) In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 31. Mai 1990 [1] über die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme wird hervorgehoben, dass „die Mitgliedstaaten übereingekommen (sind), sich erforderlichenfalls ... in allen geeigneten Fällen verstärkt um die Eingliederung beziehungsweise die Förderung der Eingliederung behinderter Schüler und Studenten in ihre allgemeinen Bildungssysteme zu bemühen“.

[1] ABl. C 162 vom 3.7.1990, S. 2.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(3) In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Dezember 1996 zur Chancengleichheit für behinderte Menschen [1] sowie in der Entschließung des Rates vom 17. Juni 1999 betreffend gleiche Beschäftigungschancen für behinderte Menschen [2] werden die Grundrechte von Menschen mit Behinderungen auf den gleichberechtigten Zugang zu sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bekräftigt.	(4) In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Dezember 1996 zur Chancengleichheit für behinderte Menschen [1] sowie in der Entschließung des Rates vom 17. Juni 1999 betreffend gleiche Beschäftigungschancen für behinderte Menschen [2] werden die Grundrechte von Menschen mit Behinderungen auf den gleichberechtigten Zugang zu sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bekräftigt.
(4) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Förderung der sozialen Integration in der Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungs- sowie der Gesundheits- und Wohnungspolitik der Mitgliedstaaten durchgängig Berücksichtigung findet, und prioritäre Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen (zum Beispiel Behinderte) zu entwickeln.	(5) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Förderung der sozialen Integration in der Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungs- sowie der Gesundheits- und Wohnungspolitik der Mitgliedstaaten durchgängig Berücksichtigung findet, und prioritäre Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen (zum Beispiel Behinderte) zu entwickeln.
(5) In der Europäischen Sozialagenda, die auf der Tagung des Europäischen Rates vom 7. bis 9. Dezember 2000 in Nizza verabschiedet wurde, wird auf die „Weiterentwicklung, insbesondere im Rahmen des Europäischen Jahres der Behinderten (2003), sämtlicher Maßnahmen zugunsten einer besseren Eingliederung behinderter Personen in alle Bereiche des sozialen Lebens“ durch die Europäische Union hingewiesen.	(6) In der Europäischen Sozialagenda, die auf der Tagung des Europäischen Rates vom 7. bis 9. Dezember 2000 in Nizza verabschiedet wurde, wird auf die „Weiterentwicklung, insbesondere im Rahmen des Europäischen Jahres der Behinderten (2003), sämtlicher Maßnahmen zugunsten einer besseren Eingliederung behinderter Personen in alle Bereiche des sozialen Lebens“ durch die Europäische Union hingewiesen.
	(7) Das Jahr 2003 ist das Jahr des zehnjährigen Bestehens der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Standardregeln betreffend die Chancengleichheit für Behinderte, die wesentliche Fortschritte im Hinblick auf einen menschenrechtsbezogenen Ansatz bei der Behindertenthematik ermöglicht haben.
(6) Der vorliegende Beschluss berücksichtigt die Grundrechte und legt die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze als allgemeine Prinzipien zu Grunde. Insbesondere strebt der Beschluss eine umfassende Berücksichtigung des Rechts der Menschen mit Behinderungen an, von Maßnahmen zu profitieren, die ihre Unabhängigkeit, soziale und berufliche Eingliederung und Beteiligung am Gemeinschaftsleben sichern und die Anwendung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes (Artikel 26 und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [3] fördern sollen.	(8) Der vorliegende Beschluss berücksichtigt die Grundrechte und legt die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze als allgemeine Prinzipien zu Grunde. Insbesondere strebt der Beschluss eine umfassende Berücksichtigung des Rechts der Menschen mit Behinderungen an, von Maßnahmen zu profitieren, die ihre Unabhängigkeit, soziale und berufliche Eingliederung und Beteiligung am Gemeinschaftsleben sichern und die Anwendung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes (Artikel 26 und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [3] fördern sollen.
(7) Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen fordern die Gemeinschaft auf, ihren Beitrag zu den Maßnahmen zu verstärken, die in den Mitgliedstaaten zur Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden.	(9) Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen fordern die Gemeinschaft auf, ihren Beitrag zu den Maßnahmen zu verstärken, die in den Mitgliedstaaten zur Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf deren Eingliederung in die Gesellschaft durchgeführt werden.

[1] ABl. C 12 vom 13.1.1997.

[2] ABl. C 186 vom 2.7.1999, S. 3.

[3] ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

[1] ABl. C 12 vom 13.1.1997.

[2] ABl. C 186 vom 2.7.1999, S. 3.

[3] ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(10) Die Kommission hat am 12. Mai 2000 eine Mitteilung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen“ angenommen, in der sie sich zur Entwicklung und Unterstützung einer umfassenden und integrierten Strategie zum Abbau gesellschaftlicher, baulicher und konstruktionsbedingter Hindernisse verpflichtet, die Menschen mit Behinderungen unnötigerweise in ihrem Zugang zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten einschränken. Das Parlament hat einstimmig eine entsprechende Entschließung angenommen.
(8) Der in der Richtlinie 78/2000/EG [1] des Rates festgelegte allgemeine Rahmen für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und das durch den Beschluss 750/2000/EG [2] des Rates eingerichtete Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung und Ergänzung gesetzlicher Maßnahmen auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten verfolgen das Ziel, die Praktiken und Einstellungen zur Behindertenthematik durch die Mobilisierung der beteiligten Akteure zu verändern und den Austausch von Informationen und beispielhaften Verfahren zu fördern.	(11) Der in der Richtlinie 78/2000/EG [1] des Rates festgelegte allgemeine Rahmen für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und das durch den Beschluss 750/2000/EG [2] des Rates eingerichtete Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung und Ergänzung gesetzlicher Maßnahmen auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten verfolgen das Ziel, die Praktiken und Einstellungen zur Behindertenthematik durch die Mobilisierung der beteiligten Akteure zu verändern und den Austausch von Informationen und beispielhaften Verfahren zu fördern.
(9) Die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen vom Arbeitsmarkt ist untrennbar mit den Hindernissen verbunden, die durch die herrschenden Einstellungen und und das Informationsdefizit zur Behindertenthematik bestehen. Um die das Verständnis der Gesellschaft für die Rechte und Bedürfnisse und das Potenzial von Menschen mit Behinderungen zu verbessern sensibilisieren, sind gemeinsame Bemühungen aller Partner im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung des Informationsflusses erforderlich.	(12) Die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen vom Arbeitsmarkt ist untrennbar mit den Hindernissen verbunden, die durch die Strukturen, die herrschenden Einstellungen und Vorurteile und das Informationsdefizit zur Behindertenthematik bestehen. Um die Gesellschaft für die Rechte und Bedürfnisse und das Potenzial von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren, sind gemeinsame Bemühungen aller Partner im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung des Informationsflusses und des Erfahrungsaustauschs über beispielhafte Verfahren erforderlich. Bei diesen Sensibilisierungsmaßnahmen müssen sich die Anstrengungen verstärkt auf die sozialen Aspekte der Behindertenthematik konzentrieren.
(10) Die Sensibilisierung kann vor allem durch wirksame Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden. Diese Maßnahmen sollten durch gemeinsame Aktivitäten auf Gemeinschaftsebene ergänzt werden, und das Europäische Jahr kann als Katalysator bei der Sensibilisierung und Dynamisierung wirken.	(13) Die Sensibilisierung kann vor allem durch wirksame Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden. Diese Maßnahmen sollten durch gemeinsame Aktivitäten auf Gemeinschaftsebene ergänzt werden, und das Europäische Jahr kann als Katalysator bei der Sensibilisierung und Dynamisierung wirken.
	(14) Zusammenarbeit, Dialog und vorherige Konzertierung mit den Behinderten müssen im Mittelpunkt jeder Strategie oder Politik für Menschen mit Behinderungen stehen.
	(15) Die Aktivitäten des Jahres sollten im Bewusstsein der vielfältigen Formen der Behinderung möglichst viele dieser Formen umfassen, insbesondere körperliche, sensorische, geistige und psychische Beeinträchtigungen.
[1] ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.	[1] ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.
[2] ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23.	[2] ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(11) Die Übereinstimmung und Komplementarität mit sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen ist insbesondere bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung und der sozialen Ausgrenzung, zur Förderung der Menschenrechte, zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Gleichstellung der Geschlechter notwendig.	(16) Die Übereinstimmung und Komplementarität mit sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen ist insbesondere bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung und der sozialen Ausgrenzung, zur Förderung der Menschenrechte, zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Gleichstellung der Geschlechter notwendig.
	(17) Die Informationen der europäischen Institutionen müssen auf Antrag in zugänglichen Formaten, einschließlich Großdruck, Blindenschrift und Tonband etc., zur Verfügung gestellt werden.
	(18) Die Gemeinsame Erklärung vom 20. Juli 2000 sieht vor, dass die Haushaltsbehörde sich dazu äußert, ob neue Vorschläge, die Auswirkungen auf den Haushalt haben, mit dem Finanzrahmen ohne Abstriche bei bestehenden Politiken vereinbar sind.
(12) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht die verstärkte Zusammenarbeit auf dem sozialen Sektor zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Europäischen Freihandelszone, die am Europäischen Wirtschaftsraum (EFTA/EWR) teilnehmen, anderseits vor. Daher sollten die mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer gemäß den Bestimmungen der Europa-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte die Möglichkeit zur Teilnahme an diesem Programm erhalten. Die Teilnahme von Zypern und Malta sollte ebenfalls ermöglicht und durch zusätzliche Mittelzuweisungen gemäß den mit diesen Ländern festgelegten Verfahren finanziert werden. Des Weiteren sollte die Türkei die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten, die durch zusätzliche Mittelzuweisungen gemäß den mit diesem Land festgelegten Verfahren finanziert werden sollte.	(19) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht die verstärkte Zusammenarbeit auf dem sozialen Sektor zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Europäischen Freihandelszone, die am Europäischen Wirtschaftsraum (EFTA/EWR) teilnehmen, anderseits vor. Daher sollten die mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer gemäß den Bestimmungen der Europa-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte die Möglichkeit zur Teilnahme an diesem Programm erhalten. Die Teilnahme von Zypern und Malta sollte ebenfalls ermöglicht und durch zusätzliche Mittelzuweisungen gemäß den mit diesen Ländern festgelegten Verfahren finanziert werden. Des Weiteren sollte die Türkei die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten, die durch zusätzliche Mittelzuweisungen gemäß den mit diesem Land festgelegten Verfahren finanziert werden sollte.
(13) Gemäß den Kriterien der in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit lassen sich die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme hinsichtlich der Sensibilisierung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Gemeinschaftsebene durch die Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreichen, unter anderem wegen der gemeinschaftsweiten Dimension dieser Thematik, der Notwendigkeit multilateraler Partnerschaften, des transnationalen Informationsaustauschs und der gemeinschaftsweiten Verbreitung beispielhafter Verfahren. Dieser Beschluss geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(20) Gemäß den Kriterien der in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit lassen sich die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme hinsichtlich der Sensibilisierung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Gemeinschaftsebene durch die Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreichen, unter anderem wegen der gemeinschaftsweiten Dimension dieser Thematik, der Notwendigkeit multilateraler Partnerschaften, des transnationalen Informationsaustauschs und der gemeinschaftsweiten Verbreitung beispielhafter Verfahren. Dieser Beschluss geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
(14) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] werden die Maßnahmen zur Durchführung des vorliegenden Beschlusses nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des genannten Beschlusses erlassen —	(21) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] werden die Maßnahmen zur Durchführung des vorliegenden Beschlusses nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des genannten Beschlusses erlassen —

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
BESCHLIESST:	Unverändert
Artikel 1 **Ausrufung des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen** Das Jahr 2003 wird zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen“ erklärt.	
Artikel 2 **Zielsetzungen** Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen hat folgende Zielsetzungen:	
a) Sensibilisierung für das Recht der Menschen mit Behinderungen auf Schutz vor Diskriminierung und auf umfassende und gleichberechtigte Ausübung ihrer Rechte, wie sie unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind;	a) Sensibilisierung für das Recht der Menschen mit Behinderungen auf Schutz vor Diskriminierung und auf umfassende und gleichberechtigte Ausübung ihrer grundlegenden Menschenrechte, wie sie unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind;
b) Anregung von Reflexionen und Diskussionen über Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen in Europa;	Unverändert
c) Förderung des Erfahrungsaustauschs über beispielhafte Verfahren und wirksame Strategien, die auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene entwickelt wurden;	
d) Stärkung der Zusammenarbeit aller Beteiligten — Entscheidungsträger auf allen Ebenen, Privatsektor, Interessengemeinschaften, gemeinnützige Organisationen,	d) Stärkung der Zusammenarbeit aller Beteiligten — Entscheidungsträger auf allen Ebenen, Privatsektor, Interessengemeinschaften, gemeinnützige Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, karitative Organisationen, Sozialpartner, Bildungsbereich sowie alle Arten von Organisationen behinderter Menschen oder von Organisationen, sich für diese einsetzen, Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen — mit der Gesellschaft im Allgemeinen, gegebenenfalls unterstützt durch Forschung;
e) Hervorhebung des positiven Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zur Gesellschaft insgesamt leisten, indem insbesondere der Wert der Vielfalt unterstrichen und ein positives und wohlwollendes Umfeld geschaffen wird;	Unverändert
f) Sensibilisierung für die Heterogenität der Bevölkerungsgruppe der Menschen mit Behinderungen sowie die vielfältigen Formen der Diskriminierung, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind;	
	g) Betonung der Bedeutung der Rolle der Familie in jedem Stadium des Lebens der Behinderten, mit besonderem Augenmerk auf dem Älterwerden der Eltern von behinderten Kindern;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	h) besonderer Hinweis auf die Situation von Personen mit gravierenden und mehrfachen Behinderungen und auf die Notwendigkeit stärkerer Anstrengungen zur Bekämpfung von Übergriffen und Gewaltakten gegenüber behinderten Menschen, insbesondere solchen, die in Heimen leben;
	i) besondere Sensibilisierung für das Recht auf Gleichbehandlung in der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen mit dem Ziel, deren volle Eingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und zu fördern und Förderung der Entwicklung einer Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche auf europäischer Ebene im Hinblick auf eine bessere Eingliederung besonders betreuungsbedürftiger Schüler und Studenten in Regel- oder Sonderschulen sowie in nationale und europäische Austauschprogramme.
Artikel 3	Unverändert
Gegenstand der Maßnahmen	
(1) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 2 niedergelegten Zielsetzungen enthalten die Entwicklung und Unterstützung folgender Aktivitäten:	(1) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 2 niedergelegten Zielsetzungen können die Entwicklung und Unterstützung folgender Aktivitäten umfassen:
a) Treffen und Veranstaltungen;	Unverändert
b) Informations- und Förderkampagnen im Hinblick auf die Ausarbeitung von Instrumenten und Hilfsmitteln, zu denen Menschen mit Behinderungen in der gesamten Gemeinschaft Zugang haben;	
c) Zusammenarbeit mit Medienorganisationen;	c) Zusammenarbeit mit Medienorganisationen aller Art;
d) gemeinschaftsweite Erhebungen und Studien;	Unverändert
	e) Bildung von Partnerschaften aller Akteure auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene.
(2) Nähere Einzelheiten zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind dem Anhang zu entnehmen.	Unverändert
Artikel 4	
Durchführung auf Gemeinschaftsebene	
Die Kommission stellt die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses gemäß dem Anhang sicher.	
Sie führt auf europäischer Ebene einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit Vertretern über die Gestaltung, Durchführung und Weiterverfolgung des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen. Zu diesem Zweck stellt die Kommission diesen Vertretern die einschlägigen Informationen zur Verfügung. Die Kommission informiert den gemäß Artikel 6 Absatz 1 geschaffenen Ausschuss über ihre Stellungnahme.	Sie führt auf europäischer Ebene einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit Vertretern von Behinderten, Behindertengruppen und -organisationen über die Gestaltung, Durchführung und Weiterverfolgung des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen. Zu diesem Zweck stellt die Kommission diesen Vertretern die einschlägigen Informationen zur Verfügung. Die Kommission informiert den gemäß Artikel 6 Absatz 1 geschaffenen Ausschuss über ihre Stellungnahme.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 5 **Zusammenarbeit und Durchführung auf nationaler Ebene**	Unverändert
(1) Für die Koordinierung und Durchführung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen auf nationaler Ebene, einschließlich Auswahl der Projekte gemäß Teil B des Anhangs, sind die Mitgliedstaaten verantwortlich.	
Jeder Mitgliedstaat benennt oder schafft zu diesem Zweck eine nationale Koordinierungsstelle oder eine vergleichbare Verwaltungsstelle, die für die Organisation seiner Beteiligung am Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen zuständig ist. Diese Stelle sorgt dafür, dass sie eine breite Palette von Behindertenorganisationen und anderen einschlägigen Akteuren repräsentiert.	Jeder Mitgliedstaat benennt oder schafft zu diesem Zweck — gegebenenfalls nach Konsultationen mit kommunalen und regionalen Behörden — eine nationale Koordinierungsstelle oder eine vergleichbare Verwaltungsstelle, die für die Organisation seiner Beteiligung am Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen zuständig ist. Diese Stelle sorgt dafür, dass sie die verschiedenen Formen von Behinderungen abdeckt und durch eingehende Konsultationen eine breite Palette von Behindertenorganisationen und anderen einschlägigen Akteuren repräsentiert.
(2) Nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 2 legt die Kommission Globalzuschüsse fest, die den Mitgliedstaaten für die Unterstützung von Aktionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gewährt werden. Globalzuschüsse werden ausschließlich an öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder an Einrichtungen vergeben, die unter Aufsicht der Mitgliedstaaten öffentliche Aufgaben wahrnehmen.	Unverändert
(3) Das Verfahren für die Verwendung von Globalzuschüssen ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat.	
Das Verfahren bestimmt insbesondere — im Einklang mit der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften —	
a) die durchzuführenden Maßnahmen;	
b) die Kriterien für die Auswahl von Zuschussempfängern;	
c) die Zuschussbedingungen und -sätze;	
d) die Regelungen für Überwachung, Bewertung und Sicherung der Finanzkontrolle für die Globalzuschüsse.	
Artikel 6 **Ausschuss**	
(1) Die Kommission wird unterstützt von einem Ausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, wobei ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	
(2) Sofern auf diesen Absatz verwiesen wird, findet das Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG gemäß Artikel 7 desselben Beschlusses Anwendung.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 7	
Finanzierung	
(1) Gemeinschaftsweite Maßnahmen gemäß Teil A des Anhangs können bis zu einer Höhe von 80 % der Kosten bezuschusst werden oder als öffentliche Aufträge vergeben und im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden.	
(2) Lokale, regionale, nationale oder transnationale Maßnahmen gemäß Teil B des Anhangs können im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften bis zu einer Höhe von maximal 50 % der Gesamtkosten kofinanziert werden.	
Artikel 8	
Antrags- und Auswahlverfahren	
(1) Entscheidungen über Finanzierung und Kofinanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 werden von der Kommission gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 festgelegten Verfahren getroffen. Die Kommission gewährleistet eine ausgewogene Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche.	
(2) Anträge auf finanzielle Unterstützung für Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 sind den Mitgliedstaaten vorzulegen. Auf der Grundlage der von den nationalen Koordinierungsstellen abgegebenen Stellungnahmen wählen die Mitgliedstaaten die Begünstigten aus und gewähren den ausgewählten Antragstellern Finanzhilfen nach den gemäß Artikel 5 Absatz 3 festzulegenden Verfahren.	
Artikel 9	
Übereinstimmung und	**Übereinstimmung, Koordination und Kohärenz**
Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicher, dass zwischen den in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen und sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen und -initiativen Übereinstimmung besteht.	Unverändert
	Die Kommission sorgt auch dafür, dass angemessene Anstrengungen unternommen werden, damit behinderte Personen gleichberechtigt an den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen mitwirken können.
Sie trägt dafür Sorge, dass die Komplementarität des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen mit sonstigen bestehenden gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Initiativen und Ressourcen optimal genutzt wird, die dazu beitragen können, die Zielsetzungen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen.	Sie trägt dafür Sorge, dass die größtmögliche Kohärenz des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen mit sonstigen bestehenden gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Initiativen und Ressourcen gewährleistet ist, die dazu beitragen können, die Zielsetzungen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 10 **Beteiligung der EFTA-/EWR-Länder, der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder sowie von Zypern, Malta und der Türkei**	Unverändert
Die Teilnahme am Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen steht den EFTA-/EWR-Ländern gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen offen.	
Die mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidatenländer erhalten gemäß den Bestimmungen der Europa-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte die Möglichkeit zur Teilnahme.	
Die Beteiligung von Zypern, Malta und der Türkei wird durch zusätzliche Mittelzuweisungen gemäß den mit diesen Ländern festgelegten Verfahren finanziert.	
Artikel 11 **Haushalt**	
Aktionen zur Vorbereitung der Eröffnung des Europäischen Jahres können ab dem 1. Januar 2002 finanziert werden.	
Artikel 12 **Internationale Kooperation**	
Im Rahmen des Europäischen Jahres kann die Kommission mit einschlägigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten.	Im Rahmen des Europäischen Jahres arbeitet die Kommission mit einschlägigen internationalen Organisationen zusammen.
Artikel 13 **Begleitung und Evaluierung**	Unverändert
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2004 einen Bericht über Durchführung, Ergebnisse und Gesamtbeurteilung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen vor.	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2004 einen Bericht über Durchführung, Ergebnisse und Gesamtbeurteilung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen vor. Die Kommission sorgt dafür, dass dieser Bericht in für behinderte Menschen zugänglichen Formaten abgefasst wird.
Artikel 14 **Inkrafttreten**	Unverändert
Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG

ART DER IN ARTIKEL 3 ERWÄHNTEN MASSNAHMEN

A. **Gemeinschaftsweite Maßnahmen**

Unverändert

1. Treffen und Veranstaltungen:

   a) Organisation von Treffen auf europäischer Ebene;

   b) Organisation von Veranstaltungen zur Sensibilisierung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Eröffnungs- und Abschlussveranstaltungen des Europäischen Jahres;

2. Informations- und Förderkampagnen, einschließlich:

   a) Ausarbeitung eines Logos sowie von Slogans für das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen zur Verwendung bei allen einschlägigen Aktivitäten;

   b) einer gemeinschaftsweiten Informationskampagne;

   c) Ausarbeitung von Instrumenten und Hilfsmitteln, zu denen Menschen mit Behinderungen in der gesamten Gemeinschaft Zugang haben;

   d) geeigneter Initiativen europäischer NRO aus dem Behindertenbereich zur Verbreitung von Informationen über das Europäische Jahr, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit speziellen Behinderungen und/oder die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, die einer Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind, zugeschnitten sind;

   e) Durchführung von europäischen Wettbewerben, mit denen Leistungen und Erfahrungen im Bereich der Themen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen hervorgehoben werden sollen.

Die Kommission sorgt dafür, dass die Behindertenorganisationen bei der Beschlussfassung hinsichtlich der bei der Informationskampagne verwendeten Aussagen und Bilder einbezogen werden.

3. Sonstige Maßnahmen:

Unverändert

Zusammenarbeit mit Sendeanstalten und Medienorganisationen als Partner für die Verbreitung von Informationen über das Jahr, für die Nutzung neuer Instrumente, die einen leichteren Zugang zu Informationen (wie etwa Untertitel für Hörbehinderte und Bildbeschreibungen für Sehbehinderte) und gegebenenfalls zu anderen Programmen ermöglichen, und für die Verbesserung der Kommunikation über Menschen mit Behinderungen;

gemeinschaftsweite Erhebungen und Studien, unter anderem hinsichtlich einer Reihe von Fragen zu den Auswirkungen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen (für die Aufnahme in das Eurobarometer) sowie eines Bewertungsberichts über Wirksamkeit und Folgen des Europäischen Jahres.

gemeinschaftsweite Erhebungen und Studien, unter anderem hinsichtlich einer Reihe von Fragen zu den Auswirkungen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen (für die Aufnahme in das Eurobarometer) sowie eines Bewertungsberichts über Wirksamkeit und Folgen des Europäischen Jahres. Diese Studie sollte auch die Bemühungen um Integration dieser Menschen in die Gemeinschaft, insbesondere durch Programme zur Förderung der eigenständigen Lebensführung, verfolgen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
4. Diese Finanzierung kann folgende Formen annehmen:	Unverändert
— direkter Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, insbesondere im Kommunikationsbereich, im Rahmen von offenen und/oder beschränkten Ausschreibungen;	
— direkter Ankauf von Beratungsdienstleistungen im Rahmen von offenen und/oder beschränkten Ausschreibungen;	
— Beihilfen zur Deckung der Ausgaben für spezielle Veranstaltungen auf europäischer Ebene, mit denen für das Europäische Jahr geworben und diese Initiative ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden soll. Diese Beihilfen dürfen 80 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.	
B. **Maßnahmen auf nationaler Ebene**	
Maßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene kommen für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt bis zu einem Betrag von höchstens 50 % der Kosten in Frage, je nach Art des Vorschlags und des Kontexts. Zu diesen Maßnahmen könnten folgende gehören:	
1. Veranstaltungen im Themenkreis der Zielsetzungen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen, einschließlich einer Eröffnungsveranstaltung des Jahres;	1. Veranstaltungen im Themenkreis der Zielsetzungen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen, einschließlich einer Eröffnungsveranstaltung des Jahres; dies muss die Bildung von Partnerschaften mit Vertretern von Behinderten, Einzelpersonen und Gruppen, die für Behinderte tätig sind, auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene und sonstigen Akteuren einschließen;
2. Informationskampagnen und Maßnahmen zur Verbreitung beispielhafter Verfahren, die nicht unter die in Teil 1 Abschnitt A des Anhangs beschriebenen Maßnahmen fallen;	Unverändert
3. Verleihung von Preisen oder Durchführung von Wettbewerben;	
4. Erhebungen und Studien, die nicht unter Teil 1 Abschnitt A fallen.	
C. **Maßnahmen, die nicht im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts unterstützt werden**	
Die Gemeinschaft bietet ihre moralische Unterstützung — einschließlich einer schriftlichen Genehmigung zur Verwendung des Logos und sonstiger Materialien im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr — für Initiativen öffentlicher oder privater Organisationen an, sofern diese zur Zufriedenheit der Kommission nachweisen können, dass die betreffenden Initiativen während des Jahres 2003 laufen und geeignet sind, eines oder mehrere der Ziele des Europäischen Jahres mit zu verwirklichen.	
	Bei der Durchführung der Maßnahmen kann die Kommission — zum beiderseitigen Nutzen der Kommission und der Begünstigten — auf technische und/oder administrative Unterstützung bei Ausarbeitung, Vorbereitung, Verwaltung, Monitoring, Rechnungsprüfung und Kontrolle des Programms oder der Projekte zurückgreifen.
	Die Kommission kann auch Studien durchführen, Expertentreffen veranstalten und Maßnahmen zur Information und Veröffentlichung treffen, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des vorliegenden Programms stehen.

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

(2002/C 75 E/17)

KOM(2001) 664 endg. — 2001/0270(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. November 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stellen unmittelbare Verstöße gegen die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit dar, auf die sich die Europäische Union gründet und die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(2) In dem Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [1], den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15./16. Oktober 1999 [2], der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. September 2000 [3] und der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die halbjährliche Aktualisierung des Anzeigers der Fortschritte bei der Schaffung eines „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" in der Europäischen Union (zweites Halbjahr 2000) [4] werden einschlägige Maßnahmen gefordert.

(3) Die gemeinsame Maßnahme 96/443/JI vom 15. Juli 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit [5], die der Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen hat, muss durch zusätzliche Legislativvorschläge ergänzt werden, die der Notwendigkeit einer weiteren Annäherung der Rechtsvorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen und mit denen sich die unterschiedlichen rechtlichen Ansätze in den Mitgliedstaaten, die eine effiziente justizielle Zusammenarbeit behindern, überwinden lassen.

(4) Die Evaluierung der gemeinsamen Maßnahme von 1996 und der Arbeiten anderer internationaler Gremien wie des Europarats haben gezeigt, dass sich die justizielle Zusammenarbeit in einigen Bereichen teilweise noch schwierig gestaltet und das Strafrecht der Mitgliedstaaten weiter angeglichen werden muss, damit umfassende, klare Rechtsvorschriften zur wirksamen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eingeführt werden können.

(5) Damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Handlungen unter Strafe gestellt und für natürliche und juristische Personen, die derartige Straftaten begangen haben oder dafür verantwortlich sind, wirksame, angemessene und abschreckende Strafen und Sanktionen vorgesehen werden, bedarf es eines gemeinsamen EU-weiten strafrechtlichen Ansatzes zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

(6) Bei der Verhängung von Strafen für gewöhnliche Straftaten sind rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe als erschwerender Umstand zu berücksichtigen; dies wäre nicht nur eine unmittelbare Antwort auf die Urheber derartiger Straftaten, sondern hätte auch abschreckende Wirkung.

(7) Die Begehung einer rassistischen oder fremdenfeindlichen Straftat bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist als erschwerender Umstand einzustufen, weil sie mit Missbrauch verbunden und besonders zu verurteilen ist.

(8) Es ist sicherzustellen, dass die Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Opfer Anzeige erstatten oder Klage erheben, weil sie häufig besonders gefährdet sind und vor gerichtlichen Schritten zurückschrecken.

(9) Die justizielle Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten sollte durch Festlegung klarer Regeln für die gerichtliche Zuständigkeit und die Auslieferung gefördert werden, um eine wirksamere Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten zu ermöglichen.

(10) Zu diesem Zweck sollen operationelle Kontaktstellen für den Informationsaustausch eingerichtet oder der bereits bestehende Kooperationsmechanismus genutzt werden.

(11) Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert. Die in Durchführung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der Grundsätze dieses Übereinkommens geschützt.

---

[1] ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

[2] http://ue.eu.int/en/Info/eurocouncil/index.htm

[3] ABl. C 146 vom 17.5.2001, S. 110.

[4] KOM(2000) 782 endg.

[5] ABl. L 185 vom 24.7.1996, S. 5.

(12) Die Mitgliedstaaten können nicht hinreichend dafür sorgen, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen, angemessen und abschreckenden Strafen geahndet werden, und die justizielle Zusammenarbeit durch Beseitigung möglicher Hindernisse in ausreichendem Maße verbessern und fördern. Es bedarf dazu gemeinsamer, miteinander zu vereinbarender Regeln. Diese Ziele sind deshalb besser auf Unionsebene zu verwirklichen. Die Union kann in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 2 EU-Vertrag, wie in Artikel 5 EG-Vertrag bestimmt, geeignete Maßnahmen treffen. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen in Übereinstimmung mit letztgenanntem Artikel nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(13) Dieser Rahmenbeschluss berührt die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft nicht.

(14) Die gemeinsame Maßnahme 96/443/JI soll aufgehoben werden, da sie mit dem Vertrag von Amsterdam, der Richtlinie des Rates 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft [1] und diesem Rahmenbeschluss hinfällig geworden ist.

(15) Der Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und trägt den Grundsätzen Rechnung, die insbesondere im Europäischen Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte, vornehmlich in den Artikeln 10 und 11, und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Kapitel II und VI, anerkannt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Gegenstand

Der Rahmenbeschluss enthält Bestimmungen zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und für die engere Zusammenarbeit der Justiz- und sonstigen Behörden der Mitgliedstaaten betreffend rassistische und fremdenfeindliche Straftaten.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Der Rahmenbeschluss gilt für rassistische und fremdenfeindliche Straftaten, die begangen werden:

a) im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder

b) von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, wenn die Straftat Einzelpersonen oder Gruppen dieses Staates schädigt, oder

c) zum Nutzen einer in einem Mitgliedstaat ansässigen juristischen Person.

[1] ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnen

a) „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ die Überzeugung, dass Rasse, Hautfarbe, Abstammung, Religion oder Weltanschauung, nationale oder ethnische Herkunft ein maßgebender Faktor für die Ablehnung von Einzelpersonen oder Gruppen ist;

b) „rassistische oder fremdenfeindliche Gruppe“ ein auf längere Dauer angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die in Verabredung handeln, um Straftaten nach Artikel 4 Buchstaben a) bis e) zu begehen;

c) „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte oder von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 4

Straftaten mit rassistischem und fremdenfeindlichem Hintergrund

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende, auf welche Art auch immer vorsätzlich praktizierte Verhaltensweisen als strafbar eingestuft werden:

a) Aufstachelung zu rassistischer oder fremdenfeindlicher Gewalt bzw. zu Rassen- und Fremdenhass oder zu einem anderen rassistischen oder fremdenfeindlichen Verhalten, das den betroffenen Einzelpersonen oder Gruppen erheblichen Schaden zufügt;

b) öffentliche Beleidigungen oder Drohungen gegenüber Einzelpersonen oder Gruppen in rassistischer oder fremdenfeindlicher Absicht;

c) öffentliche Duldung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach den Artikeln 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in rassistischer oder fremdenfeindlicher Absicht;

d) öffentliches Leugnen oder Verharmlosen von Verbrechen nach Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. April 1945 in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören;

e) öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material mit rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten;

f) Leitung oder Unterstützung der Aktivitäten einer rassistischen oder fremdenfeindlichen Gruppe bzw. Beteiligung an solchen Aktivitäten, in der Absicht, zu den kriminellen Machenschaften der Organisation beizutragen.

Artikel 5

Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft und Versuch

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft und der Versuch der Begehung einer Straftat nach Artikel 4 als strafbar eingestuft wird.

Artikel 6

Strafen und Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Straftaten nach den Artikeln 4 und 5 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Straftaten nach Artikel 4 b) bis e) zumindest in schwerwiegenden Fällen mit Freiheitsstrafen geahndet werden können, die gegebenenfalls zur Auslieferung oder Überstellung führen können.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Straftaten nach Artikel 4 Buchstaben a) und f) mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren geahndet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei Straftaten nach den Artikeln 4 und 5 ergänzende oder alternative Sanktionen, wie Gemeinschaftsarbeit oder Teilnahme an Schulungsmaßnahmen, Aberkennung bestimmter bürgerlicher oder politischer Rechte oder vollständige oder teilweise Veröffentlichung des Urteils verhängt oder vorgesehen werden können.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für Straftaten nach den Artikeln 4 und 5 Geldbußen bzw. Geldstrafen oder die Zahlung eines Betrags für wohltätige Zwecke vorgesehen werden können.

(6) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge für die Einziehung und Beschlagnahme aller zur Begehung der Straftaten nach den Artikeln 4 und 5 eingesetzten Materialien und Instrumente sowie der Erträge aus diesen Straftaten.

Artikel 7

Erschwerende Umstände bei rassistischen Straftaten

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in Fällen, in denen die Person, die die Straftaten nach den Artikeln 4 und 5 begangen hat, in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit handelt und das Opfer auf diese Tätigkeit angewiesen ist, eine Strafverschärfung erfolgen kann.

Artikel 8

Rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe bei der Bestimmung der Schwere von anderen als in den Artikeln 4 und 5 genannten Straftaten als erschwerender Umstand gewertet werden können.

Artikel 9

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass juristische Personen für die in den Artikeln 4 und 5 genannten Verhaltensweisen verantwortlich gemacht werden können, die zu ihrem Nutzen von einer Person gegangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder

b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder

c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Neben den in Absatz 1 erfassten Fällen tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer Person nach Absatz 1 die Begehung einer der in den Artikeln 4 und 5 genannten Straftaten zum Nutzen der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen nicht aus, die Straftaten nach den Artikeln 4 und 5 begehen oder solche Verhaltensweisen praktizieren.

Artikel 10

Sanktionen gegen juristische Personen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass gegen eine im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, die Geldbußen oder Geldstrafen und gegebenenfalls sonstige Sanktionen einschließen, wie:

a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;

b) vorübergehende oder ständige Verbote von Handelstätigkeiten;

c) richterliche Aufsicht;

d) richterlich angeordnete Auflösung;

e) vorübergehende oder ständige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass gegen eine im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 11

Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten nach den Artikeln 4 und 5 nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Opfer Anzeige erstattet oder Klage erhebt, zumindest wenn Straftaten nach Artikel 4 Buchstaben a), e) und f) in seinem Hoheitsgebiet begangen wurden.

Artikel 12

Gerichtliche Zuständigkeit

(1) Jeder Mitgliedstaat begründet seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf die in den Artikeln 4 und 5 genannten Straftaten, wenn die Straftat:

a) ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder

b) von einem seiner Staatsangehörigen begangen wurde und die Tat Einzelpersonen oder Gruppen des betreffenden Staates schädigt oder

c) zum Nutzen einer juristischen Person begangen wurde, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates hat.

(2) Bei Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a) stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine gerichtliche Zuständigkeit auch für Fälle gilt, in denen die Straftat im Rahmen eines Informationssystems begangen wurde und

a) der Täter bei der Begehung der Straftat in seinem Hoheitsgebiet physisch anwesend ist, unabhängig davon, ob die Straftat rassistische Inhalte betrifft, die in einem in seinem Hoheitsgebiet betriebenen Informationssystem gehostet werden;

b) die Straftat rassistische Inhalte betrifft, die in einem in seinem Hoheitsgebiet betriebenen Informationssystem gehostet werden, unabhängig davon, ob der Täter bei der Begehung der Straftat in seinem Hoheitsgebiet physisch anwesend ist.

(3) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, die Zuständigkeitsregeln nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anzuwenden.

(4) Beschließen die Mitgliedstaaten die Anwendung von Absatz 3, so unterrichten sie das Generalsekretariat des Rates und die Kommission entsprechend und teilen gegebenenfalls im Einzelnen mit, in welchen Fällen und unter welchen Umständen der Beschluss gilt.

Artikel 13

Auslieferung und Verfolgung

(1) Liefert ein Mitgliedstaat nach seinem Recht eigene Staatsangehörige nicht aus, so begründet er seine gerichtliche Zuständigkeit für die in den Artikeln 4 und 5 genannten Straftaten in den Fällen, in denen die Straftaten von seinen eigenen Staatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begangen worden sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat befasst, wenn einer seiner Staatsangehörigen beschuldigt wird, in einem anderen Mitgliedstaat eine Straftat im Sinne der Artikel 4 und 5 begangen zu haben und er den Betreffenden allein aufgrund von dessen Staatsangehörigkeit nicht ausliefert, seine zuständigen Behörden mit diesem Fall, damit gegebenenfalls eine Verfolgung durchgeführt werden kann.

Um die Verfolgung zu ermöglichen, übermittelt der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde, sämtliche die Straftat betreffenden Akten, Unterlagen und Gegenstände im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957. Der ersuchende Mitgliedstaat ist über die Einleitung und die Ergebnisse jeglicher Verfolgung zu unterrichten.

(3) Der Begriff „Staatsangehöriger" eines Mitgliedstaates wird in diesem Artikel im Sinne der gegebenenfalls von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c) des Europäischen Auslieferungsübereinkommens abgegebenen Erklärung ausgelegt.

Artikel 14

Politische Straftaten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Artikeln 4 und 5 genannten Straftaten nicht als politische Straftaten gelten, die die Ablehnung von Rechtshilfe- oder Auslieferungsgesuchen rechtfertigen.

Artikel 15

Informationsaustausch

(1) Die Mitgliedstaaten benennen operationelle Kontaktstellen oder können vorhandene Strukturen nutzen, um Informationen auszutauschen und andere Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Durchführung dieses Rahmenbeschlusses zu ermöglichen.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission seine operationellen Kontaktstellen oder seine operationelle Struktur für die Zwecke von Absatz 1 mit. Das Generalsekretariat gibt diese Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

(3) Besitzt ein Mitgliedstaat Informationen darüber, dass in seinem Hoheitsgebiet Material mit rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten gelagert wird, das zur Verteilung oder Verbreitung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, stellt er diese Information dem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung, damit dieser im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften ein Strafverfahren oder Maßnahmen zur Einziehung einleiten kann. Die operationellen Kontaktstellen, auf die Absatz 1 Bezug nimmt, können für diese Zwecke eingeschaltet werden.

Artikel 16

Durchführung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens 30. Juni 2004 nachzukommen.

(2) Sie übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut aller Bestimmungen, die sie annehmen, sowie Informationen betreffend alle sonstigen Maßnahmen, die sie treffen, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

(3) Auf dieser Grundlage erarbeitet die Kommission bis spätestens 30. Juni 2005 einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung des Rahmenbeschlusses, den sie gegebenenfalls durch Legislativvorschläge ergänzt.

(4) Der Rat prüft, inwieweit die Mitgliedstaaten diesem Rahmenbeschluss nachgekommen sind.

Artikel 17

Aufhebung der gemeinsamen Maßnahme 96/443/JI

Die gemeinsame Maßnahme 96/443/JI wird aufgehoben.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am dritten Tage nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003—2007

(2002/C 75 E/18)

KOM(2001) 683 endg. — 2001/0281(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. November 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken [1] ist ein statistisches Programm der Gemeinschaft aufzustellen.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates enthält die Grundsätze für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken und gilt für diese Entscheidung.

(3) Die Wirtschafts- und Währungsunion stellt erhebliche Anforderungen an die Bereitstellung von Währungs-, Zahlungsbilanz- und Finanzstatistiken für die Gemeinschaft.

(4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 müssen der Gemeinschaft für die Formulierung, Durchführung, Überwachung und Bewertung ihrer Politiken rechtzeitig statistische Informationen zur Verfügung stehen, die für alle Mitgliedstaaten vergleichbar sowie aktuell, zuverlässig und aussagekräftig sind und mit möglichst wenig Aufwand gewonnen werden.

(5) Die Verfügbarkeit aktueller vergleichbarer Statistiken von guter Qualität ist in vielen Fällen eine notwendige Vorbedingung für die Durchführung von Gemeinschaftspolitiken.

(6) Damit Konsistenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen in der Gemeinschaft gewährleistet sind, muss ein statistisches Fünfjahresprogramm der Gemeinschaft aufgestellt werden, das die Leitlinien, die Hauptbereiche und die Zielsetzungen für die entsprechend den Prioritäten geplanten Maßnahmen vorgibt.

(7) Das besondere Verfahren der Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken erfordert bei der Anpassung des Systems — insbesondere, wenn es um die Schaffung der für die Erstellung dieser Gemeinschaftsstatistiken erforderlichen Rechtsvorschriften geht — eine besonders enge Zusammenarbeit im Rahmen eines sich entwickelnden statistischen Systems der Gemeinschaft, und zwar in dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom [2] eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm. Der Aufwand für die Auskunft gebenden Unternehmen, Haushalte und Einzelpersonen ist zu berücksichtigen.

(8) Die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken innerhalb des Rechtsrahmens des Fünfjahresprogramms obliegt auf nationaler Ebene den nationalen Stellen und auf Gemeinschaftsebene der Gemeinschaftsdienststelle (Eurostat).

(9) Zur Erreichung dieses Ziels ist eine enge koordinierte und kohärente Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaftsdienststelle (Eurostat) und den nationalen Stellen erforderlich.

(10) Daher sollte die Gemeinschaftsdienststelle (Eurostat) die Arbeiten der nationalen Stellen im Rahmen eines Netzes koordinieren, das dem Europäischen Statistischen Systems (ESS) entspricht, um die rechtzeitige Bereitstellung der für die Gemeinschaftspolitiken erforderlichen Statistiken zu gewährleisten.

(11) Mit den Durchführungsmaßnahmen für die einzelnen statistischen Aktionen kann die Kommission, die die Ziele und die betreffenden Maßnahmen festlegt, das ESS betrauen.

(12) Im Rahmen der Umsetzung dieses Programms obliegen der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 außerdem bestimmte Durchführungsaufgaben, wie sie in den Rechtsakten zu den statistischen Einzelmaßnahmen festgelegt sind.

(13) Es mag in Erwägung gezogen werden, ob einige dieser derzeit auf Kommissionsebene wahrgenommenen Aufgaben beispielsweise von einer speziellen Exekutiveinrichtung ausgeführt werden könnten.

(14) Diese Entscheidung schafft einen Finanzrahmen für die gesamte Laufzeit des Programms, der im Sinne von Ziffer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens [3] den vorrangigen Bezugsrahmen für die Haushaltsbehörde darstellt.

[1] ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

[2] ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

[3] ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

(15) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 wurden die Leitlinien für die Erstellung dieses Programms dem Ausschuss für das Statistische Programm, dem durch den Beschluss 91/116/EWG des Rates [1] eingesetzten Europäischen Beratenden Ausschuss für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und dem durch den Beschluss 91/115/EG des Rates [2] eingesetzten Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken vorgelegt —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufstellung des Statistischen Programms

Hiermit wird das Statistische Programm der Gemeinschaft für den Zeitraum 2003 bis 2007 (im Folgenden „Programm" genannt) aufgestellt. Das Programm ist dieser Entscheidung als Anhang 1 beigefügt. Es gibt die Leitlinien, Hauptbereiche und Ziele der in dem genannten Zeitraum geplanten Maßnahmen vor.

Der Anhang 1 gibt einen Überblick über den Statistikbedarf, wie er sich aus den Erfordernissen der Politik der Europäischen Union ergibt. Dieser Bedarf ist nach Vertragstiteln gegliedert.

Artikel 2

Ziele und politische Prioritäten

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen der nationalen Stellen und der Kommission trägt dieses Programm den Hauptprioritäten der Gemeinschaftspolitik Rechnung:

— Wirtschafts- und Währungsunion,

— Erweiterung der Europäischen Union,

— Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltige Entwicklung und Sozialagenda.

Ferner gewährleistet das Programm, dass die bisherige statistische Unterstützung für Entscheidungen in bereits bestehenden Politikbereichen weiterhin bereitgestellt und dass der aus neuen politischen Initiativen der Gemeinschaft resultierende zusätzliche Bedarf gedeckt wird.

Artikel 3

Finanzierung

Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms für den Zeitraum 2003 bis 2007 wird hiermit auf 192,5 Mio. EUR festgelegt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 4

Berichte

Im dritten Jahr der Laufzeit des Programms erstellt die Kommission einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten und legt ihn dem Ausschuss für das Statistische Programm vor.

Am Ende der Laufzeit des Programms legt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses für das Statistische Programm einen geeigneten Bewertungsbericht über die Durchführung des Programms vor; dabei trägt sie der Auffassung unabhängiger Sachverständiger Rechnung. Der Bericht muss bis Ende 2008 abgeschlossen sein und wird dann dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1] ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 21. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 97/255/EG des Rates (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 32).

[2] ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 19. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 96/174/EG (ABl. L 51 vom 1.3.1996, S. 48).

ANHANG 1

STATISTISCHES FÜNFJAHRESPROGRAMM: GRUNDSÄTZE

EINLEITUNG

1. **Bedarf an statistischen Informationen für die EU-Politik**

Die EU-Institutionen und die Bürger müssen anhand von Fakten feststellen können, welche politischen Maßnahmen auf europäischer Ebene durchzuführen sind und welchen Erfolg diese Maßnahmen haben. Qualitativ hochwertige statistische Informationen spielen eine herausragende Rolle, wenn es darum geht, derartige Fakten bereitzustellen. Die Hauptaufgabe von Eurostat (dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften) besteht darin, zur Unterstützung von bereits in Angriff genommenen und von künftigen EU-Politiken sachdienliche und aktuelle Informationen über eine Vielzahl von sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Themen zu erstellen und zu verbreiten. Im sich entwickelnden *e*Europa müssen Statistiken in der richtigen Form und zu dem Zeitpunkt verfügbar sein, wenn der Benutzer sie braucht. Während der Laufzeit dieses Programms müssen also weitere Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Bürger Zugriff auf eine zunehmende Menge an grundlegenden Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Entwicklungen haben. Das Europäische Statistische System muss seine Strukturen und Strategien so weiterentwickeln, dass gewährleistet ist, dass das gesamte System das Qualitäts- und Leistungsniveau erreicht, das zur Deckung des gesamten Nutzerbedarfs erforderlich ist.

Aufbau des Anhangs

Im Mittelpunkt dieses Anhangs stehen die politischen Determinanten des Arbeitsprogramms; der Anhang gibt einen Überblick über den europäischen Statistikbedarf, wie er sich aus den Erfordernissen der EU-Politik ergibt. Dieser Bedarf ist nach den Titeln des Vertrags von Amsterdam untergliedert.

Zu jedem dieser Titel enthält der Anhang Angaben über:

— die grundsätzliche Ausrichtung der statistischen Arbeiten, die für die einzelnen Politikbereiche in dem Fünfjahreszeitraum durchgeführt werden sollen, sowie die jeweils vorgesehenen Aktionspläne, einschließlich etwaiger Rechtsakte,

— die Bereiche der statistischen Arbeit, die die Politiken des jeweiligen Titels unterstützen; hierzu werden die statistischen Arbeitsthemen herangezogen, wie sie im Rahmen des maßnahmenbezogenen Managements definiert sind.

2. **Umsetzungsstrategien**

a) *Ziele*

Die im Unternehmensplan von Eurostat niedergelegten Ziele werden bei der Ausführung des Arbeitsprogramms maßgebend sein. Diese Ziele sind:

— Eurostat im Dienste der Kommission

— Eurostat im Dienste anderer Europäischer Institutionen und externer Benutzer

— Hilfe bei der Betreuung und beim Ausbau des Europäischen Statistischen Systems

— Förderung von Motivation und Zufriedenheit des Personals

— Verbesserung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen

— Steigerung der internen Produktivität.

b) *Statistikproduktion*

Gemeinsam mit seinen Partnern im ESS wird Eurostat Produktionsprozesse einführen, die gewährleisten, dass die europäische Statistik das Qualitätsniveau erreicht, das für die Zwecke der EU-Politik erforderlich ist. Besondere Bedeutung wird den im Zusammenhang mit der Eurozone benötigten Statistiken beigemessen werden.

Eurostat und seine Partner im ESS werden die auf EU- und auf nationaler Ebene erstellten Statistiken kontinuierlich daraufhin überprüfen, ob sie dem sich aus den EU- und aus den nationalen Politiken ergebenden Bedarf tatsächlich entsprechen und ob die beiden Aspekte voll integriert sind.

c) *Effiziente Umsetzung*

Die Kommission wird ihre Arbeitsweise weiter daraufhin überprüfen, ob ihre Ressourcen möglichst effizient eingesetzt werden. Dabei wird sich u. U. herausstellen, dass die Durchführung und das Follow-up bestimmter statistischer Arbeiten einer externen Agentur übertragen werden können. Der eventuellen Gründung einer solchen Agentur wird eine eingehende Prüfung der Angelegenheit in Einklang mit den Bestimmungen des Rates und der Kommission über derartige Einrichtungen vorangehen. Die ESS-Partner werden über den Fortgang der Angelegenheit auf dem Laufenden gehalten werden.

d) *Finanzielle Aspekte der Durchführung des Programms*

Unbeschadet der aufgrund anderer Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unterliegen die Haushaltsmittel, die für die unter dieses Programm fallenden statistischen Informationen bereitgestellt werden, dem jährlichen Haushaltsverfahren. Die Mittel werden verwendet für:

— die Erstellung von Statistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken, einschließlich der Entwicklung und Betreuung statistischer Informationssysteme und der erforderlichen zugehörigen Infrastruktur;

— Finanzhilfen für ESS-Partner (Eurostat plant den Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit den betreffenden Partnern);

— technische und administrative Hilfe sowie für andere Unterstützungsmaßnahmen.

3. **Prioritäten**

Bei der Festlegung der Prioritäten der statistischen Arbeiten werden vier Tätigkeitskategorien zugrunde gelegt.

a) *Aus der Gemeinschaftspolitik resultierender Bedarf*

Der statistische Bedarf der wichtigsten Bereiche der Gemeinschaftspolitik ergibt sich aus den diesbezüglichen Vorgaben der Kommission und kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

— Wirtschafts- und Währungsunion: sämtliche für die dritte Stufe der WWU und den Stabilitäts- und Wachstumspakt erforderlichen Statistiken;

— EU-Erweiterung: Aufnahme der statistischen Indikatoren, die für die Beitrittsverhandlungen und die Integration der Kandidatenländer in das ESS von zentraler Bedeutung sind;

— Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltige Entwicklung und Sozialagenda: insbesondere Statistiken über die Themen Arbeitsmarkt, Umwelt, Dienstleistungen, Lebensbedingungen und *e*Europa,

— Strukturindikatoren: die vom Lissaboner Gipfel geforderte weitere Konsolidierung der Arbeiten.

b) *Wichtigste Projekte*

Hierzu zählen zentrale Arbeiten, die für das Funktionieren des Systems unabdingbar sind und in Projektform durchgeführt werden:

— Infrastrukturarbeiten

Konsolidierung der Arbeitsweise des ESS in einem erweiterten Europa mit vertieften Beziehungen; es sollen verschiedene Instrumente der Zusammenarbeit zwischen nationalen statistischen Einrichtungen und Eurostat eingeführt werden. Zur Deckung des europäischen und des nationalen Bedarfs werden sich diese Instrumente im Wesentlichen auf den Datenaustausch zwischen den nationalen statistischen Stellen, die Spezialisierung der Mitgliedstaaten auf bestimmte Bereiche und die flexible Einführung statistischer Erhebungen stützen;

Entwicklung eines Systems, das auf die Entwicklung des politischen Bedarfs reagieren kann; gleichzeitig Förderung des Dialogs zwischen Statistikern und politischen Entscheidungsträgern, damit eine flexible Reaktion und die Sachdienlichkeit der statistischen Produkte gewährleistet sind;

Entwicklung einer technischen Infrastruktur auf der Ebene der Kommission und der Mitgliedstaaten, die eine höhere Produktivität, eine Entlastung der Auskunftspflichtigen und einen leichten Zugang der Nutzer zur statistischen Information gewährleistet;

Die Beteiligung von Eurostat an den Projekten *e*Kommission and *e*Europe, der Zugang des ESS zu Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und das Programm für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) werden Zusammenarbeit und Synergien zwischen den Arbeiten auf EU- und auf nationaler Ebene gewährleisten;

eine enge Zusammenarbeit zwischen amtlichen Statistikern und Wissenschaftlern wird die Qualität und die wissenschaftliche Grundlage der Gemeinschaftsstatistik sicherstellen.

— Einzelprojekte

Statistiken über die New Economy, d. h. auch über Themen wie Informationsgesellschaft und Innovation;

Statistiken über Forschung und Entwicklung, einschl. Benchmarking der nationalen FTE-Politiken;

Konjunkturstatistiken;

Begleitindikatoren zu Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung;

Indikatoren für soziale Ausgrenzung und Armut.

c) *Statistische Unterstützung für bestehende Politikbereiche*

Hierbei handelt es sich um die Fortführung der statistischen Arbeiten zur Unterstützung von Maßnahmen in bestehenden Bereichen der Gemeinschaftspolitik, wie Landwirtschaft, Regionalpolitik, Außenhandel usw.

d) *Sonstige Bereiche*

Sie betreffen die Erhebung sonstiger statistischer Daten, die ebenfalls für die Gemeinschaftspolitik erforderlich sind.

Für die vorrangigen Arbeiten werden Art und Umfang der zu erhebenden Daten im Allgemeinen von Eurostat und den Mitgliedstaaten im Rahmen des ASP und des AWFZ festgelegt. Dies geschieht in Einklang mit der Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und entspricht den vereinbarten Grundsätzen derartiger Entscheidungen über die Arbeitseinteilung.

4. **Subsidiarität**

Rechtsrahmen:

1. Beschluss 89/373/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung des ASP

2. Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken

3. Beschluss 97/281/EG der Kommission über die Rolle von Eurostat bei der Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken.

Eurostat ist dafür verantwortlich, dass Gemeinschaftsstatistiken für die Zwecke der EU-Politik bereitstehen. Eurostat kann diese Aufgabe nur zusammen mit den statistischen Stellen der Mitgliedstaaten erfüllen. Daher basieren seine Arbeiten immer auf dem grundlegenden Prinzip der Subsidiarität. Dies bedeutet eine Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern, in der Hauptsache jedoch mit den statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten.

5. **Ausgleich zwischen Bedarf und Ressourcen**

Das ESS muss für ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Bedarf an Informationen für gemeinschaftspolitische Zwecke und den auf regionaler, nationaler und EU-Ebene für die Bereitstellung dieser Information benötigten Ressourcen sorgen. Von besonderer Bedeutung ist die Bereitstellung angemessener Mittel auf nationaler Ebene, damit der statistische Informationsbedarf, der sich aus den politischen Entscheidungen der EU ergibt, gedeckt werden kann. Wichtig ist jedoch auch, dass genügend Flexibilität erhalten bleibt, damit die nationalen Stellen den gemeinschaftlichen Bedarf an statistischen Daten so wirtschaftlich wie möglich decken können.

In diesem Anhang wird der statistische Bedarf im Zusammenhang mit den Gemeinschaftspolitiken dargestellt. Vor dem Hintergrund der Gesamtressourcenverwaltung werden die Prioritäten der verschiedenen statistischen Arbeiten gemäß dem im Vorstehenden beschriebenen Rahmen festgelegt.

STATISTISCHES FÜNFJAHRESPROGRAMM: ZIELE UND MASSNAHMEN

ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Statistische Auswirkungen

Es ist zu erwarten, dass während der Laufzeit des Programms (2003—2007) die Beitrittsverhandlungen mit einer Reihe von Kandidatenländern mit einem Beitrittsvertrag abgeschlossen werden. Für das Follow-up und den Abschluss dieser Verhandlungen benötigt die Kommission umfassende zuverlässige Statistiken, die in methodischer Hinsicht mit denen der bisherigen EU-Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Danach steht die EU vor zwei relativ unterschiedlichen Herausforderungen:

— Einbeziehung der neuen Mitglieder in sämtliche Gemeinschaftssysteme, etwa das Eigenmittelsystem, das System der Strukturfonds sowie sämtliche Programme;

— Fortsetzung der Vorbereitung der verbleibenden Kandidatenländer auf den Beitritt und der Unterstützung dieser Länder bei der Erfüllung der geltenden EU-Rechtsvorschriften.

In beiden Fällen sollten die an die Statistikproduktion der Kandidatenländer gestellten hohen Anforderungen, die Eurostat diesen Ländern vermitteln und deren Erfüllung von Eurostat überprüft werden muss, nicht unterschätzt werden. Unbedingt erforderlich sind natürlich grundlegende Wirtschaftsstatistiken, etwa Angaben über die sektorale und regionale Verteilung des BIP, sowie Bevölkerungs- und Beschäftigungsdaten. Von zentraler Bedeutung sind auch Daten, die Aufschluss über die Verwirklichung des Binnenmarktes geben, d. h. über grenzüberschreitende Tätigkeiten oder in diesem Zusammenhang relevante Aspekte, etwa Waren- und Dienstleistungsverkehr, Niederlassungsfreiheit, Zahlungsbilanz, Kapitalbewegungen, Mobilität natürlicher Personen (Wanderarbeitnehmer, Migration, Asylsuchende usw.), Industrieproduktion und -struktur mit Blick auf die Kapazitätsfrage usw. Die Statistikproduktion muss generell dem Bedarf des betreffenden Bereichs der EU-Politik entsprechen, wozu auch der durch die Währungsunion bedingte Bedarf gehört. Zusätzlich werden für zentrale EU-Politiken Statistiken über Bereiche benötigt, die im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen relevant sind, etwa Landwirtschaft, Verkehr, Regionalpolitik oder Umwelt.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Programmlaufzeit wird es vor allem um Folgendes gehen:

— Konsolidierung der Erhebung harmonisierter Daten für die Beitrittsverhandlungen und für EU-interne Zwecke;

— Fortsetzung der Unterstützung der Kandidatenländer und der neuen Mitgliedstaaten bei der Anpassung ihrer statistischen Systeme an die Erfordernisse der Gemeinschaft, einschließlich der frühzeitigen Information über neue EU-Rechtsvorschriften.

TITEL I

FREIER WARENVERKEHR

Statistische Auswirkungen

Die Verwirklichung des Binnenmarktes im Jahr 1993 hatte zur Folge, dass ein System zur statistischen Erfassung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten (Intrastat) eingeführt wurde, dass sich die Belastung der Auskunftspflichtigen verringerte und dass infolgedessen der Informationsbedarf der Wirtschafts- und Währungsunion besser gedeckt wird. Die Entlastungen wurden jedoch dadurch begrenzt, dass die nationalen Verwaltungen und zahlreiche Berufsverbände den Wunsch geäußert hatten, es möge ein detailliertes und mit der Außenhandelsstatistik kompatibles statistisches System für den innergemeinschaftlichen Handel beibehalten werden.

Gemäß dem 1999 von Eurostat und den Mitgliedstaaten gebilligten Strategieplan werden neue Anpassungen des Systems vor einer etwaigen Reform der Rechtsvorschriften untersucht und erprobt. Im Mittelpunkt des neuen Systems sollte somit die Lieferung von Ergebnissen stehen, die dem Bedarf der Gemeinschaft entsprechen, wobei strenge Qualitätsanforderungen in Bezug auf Erfassungsbereich, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit erfüllt werden. Der Inhalt der Ergebnisse sollte so definiert werden, dass die jetzigen Anforderungen gelockert werden und dass gleichzeitig die Entwicklung des Bedarfs im Zuge der fortschreitenden europäischen Integration Berücksichtigung findet. Daneben werden Maßnahmen durchgeführt, um die Zuverlässigkeit der Statistiken über die Import- und die Exportpreise zu verbessern, damit die interne Wettbewerbsfähigkeit der Waren aus der EU besser gemessen werden kann.

Gleichzeitig werden die möglichen Auswirkungen des Übergangs zu einem gemeinsamen MwSt.-System analysiert werden müssen, und zwar durch Bewertung der administrativen und statistischen Datenquellen, die als Bezugsgrundlage verwendet werden können. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung der Verbindung zum MwSt.-System und die Verwendung des allgemeinen Unternehmensregisters.

Zusammenfassung

Am Ende der 5-jährigen Programmlaufzeit wird die Kommission die Systeme zur statistischen Erfassung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern unter Berücksichtigung der Entwicklung des Informationsbedarfs und des wirtschaftlichen und administrativen Umfelds angepasst und verbessert haben.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL I	
FREIER WARENVERKEHR	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	53 Warenverkehr
Sonstige relevante Themen	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen
	45 Energie
	48 Verkehrswesen
	64 Pflanzliche Erzeugung
	65 Tierische Erzeugung
	66 Agroindustriestatistiken

TITEL II

LANDWIRTSCHAFT

Statistische Auswirkungen

Landwirtschaft

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) beansprucht fast die Hälfte des Gemeinschaftshaushalts. Die Kommission sieht sich daher bei der GAP einer wichtigen Aufgabe gegenüber. Wie üblich sind Maßnahmen auszuarbeiten, zu überwachen, zu bewerten und anzupassen. Der Kommission wurden weitreichende Kompetenzen bei der laufenden Verwaltung übertragen. Die Hauptanstrengungen in den Jahren 2003—2007 werden ebenso wie bereits während der Laufzeit des Programms für die Jahre 1998—2002 darauf abzielen, diese Statistiken zu erstellen und die erforderlichen Aktualisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Besondere Aufmerksamkeit wird weiterhin dem Umweltaspekt gewidmet. Zu diesem Zweck werden Statistiken entwickelt, die die Analyse der wechselseitigen Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Umwelt ermöglichen; hierzu gehört auch die Verbesserung der Statistiken über den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, über ökologischen Landbau und über Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und von ländlichen Lebensräumen.

Der mit dem technischen Aktionsplan für die Agrarstatistik (TAPAS) geschaffene Managementrahmen bietet einen gemeinsamen transparenten Ansatz für die optimale Verwendung der für die Erstellung von Agrarstatistiken verfügbaren nationalen und Gemeinschaftsressourcen. Die erstellten Statistiken sollen vielfältiger eingesetzt werden (z. B. Modellbildung, direkter Zugang für die Mitgliedstaaten und die Europäischen Institutionen).

Zwei zukunftsorientierte Aufgaben sollen in Angriff genommen werden. Agrarstatistiken sollen entwickelt werden, die den in sieben bis zehn Jahren bestehenden Erfordernissen gerecht werden; dabei muss berücksichtigt werden, wie sich die GAP aufgrund der aus der „Agenda 2000“ resultierenden Reformen verändern könnte. Die Arbeiten an agrarökologischen Daten werden fortgesetzt; dies gilt vor allem für die Arbeiten an Indikatoren für die Integration von Umweltfragen in die GAP und operationellen Landschaftsindikatoren. Aufmerksamkeit wird auch dem zunehmenden Bedarf an Informationen über Verbraucher- und Sozialaspekte der GAP gewidmet sowie der statistischen Unterstützung der ländlichen Entwicklungskomponente der GAP. Die Schlussfolgerungen aus der umfassenden unabhängigen Überprüfung des derzeitigen Systems werden verwendet, um die Agrarstatistik der Gemeinschaft so anzupassen, dass neue oder geänderte Erfordernisse erfüllt werden können. Die zweite Aufgabe besteht darin, für die regelmäßige Übermittlung vergleichbarer Daten aus amtlichen Quellen aller Kandidatenländer, die einen Beitritt zur EU anstreben, zu sorgen.

Forstwirtschaft

Besondere Aufmerksamkeit ist hier der Weiterführung und Verbesserung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen zu widmen, insbesondere was die Entwicklung spezifischer Kriterien und Indikatoren betrifft, die für das Umweltmanagement und nachhaltige Forstwirtschaft benötigt werden. Parallel dazu sind Informationen über nachhaltige Holzverarbeitung zu entwickeln. Bei der Weiterentwicklung der Arbeiten in diesem Bereich sind die Folgen, die sich aus den Bonner Beschlüssen im Zusammenhang mit dem Kyoto-Protokoll ergeben, zu berücksichtigen.

Fischerei

Die zukünftigen Entwicklungen auf dem Gebiet der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) werden sich auf die Integration der verschiedenen Komponenten, von biologischen Aspekten bis zu den Beständen, konzentrieren, und zwar durch eine bessere Überwachung der Tätigkeit von Fischereifahrzeugen. Diese Maßnahmen dürften keine zusätzlichen Daten erfordern. Die wichtigsten Anstrengungen in den nächsten Jahren betreffen daher die Konsolidierung und Verbesserung der Datenströme (Vollständigkeit, Aktualität, Kohärenz, Vergleichbarkeit, Zugänglichkeit), denen geltende Rechtsvorschriften zugrunde liegen.

Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Begrenzung der Tätigkeit der Fischereifahrzeuge und der Verkleinerung des Umfangs der EU-Fischereiflotte lassen den Bedarf an Daten über Parameter zur Bewertung der sozialen und wirtschaftlichen Lage steigen. Diese Entwicklungen werden wahrscheinlich wichtige Elemente bei den Neuverhandlungen der GFP im Jahr 2002 darstellen. Eurostat wird diese Neuverhandlungen genau verfolgen, um sicherzustellen, dass sein Programm für die Fischereistatistik weiterhin den Datenbedarf der GFP widerspiegelt.

Zusammenfassung

Während der Programmlaufzeit wird sich die Kommission um Folgendes bemühen:

— Anwendung des TAPAS-Systems zur progressiven Verbesserung der vorhandenen Agrarstatistiken, insbesondere in Bezug auf Qualität, Vergleichbarkeit, Rationalisierung, Vereinfachung und Aktualität;

— Weiterentwicklung von Agrarstatistiken zur Deckung des künftigen Bedarfs der GAP;

— Bereitstellung von Indikatoren für eine bessere Integration von Umweltfragen in die GAP sowie von Informationen über Verbraucher-/Wohlfahrtsaspekte der Landwirtschaft;

— Unterstützung der Entwicklung vergleichbarer Daten in den Kandidatenländern;

— Konsolidierung, Verbesserung und Ausweitung (der Indikatoren) der Forststatistik;

— Konsolidierung und Verbesserung der Qualität der Fischereistatistik.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL II	
LANDWIRTSCHAFT	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	61 Bodennutzung und Landschaft
	62 Agrarstrukturen
	63 Agromonetäre Statistiken
	64 Pflanzliche Erzeugung
	65 Tierische Erzeugung
	66 Agroindustriestatistiken

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
Sonstige relevante Themen	67 Koordinierung und Reform der Agrarstatistik 68 Forststatistiken 69 Fischereistatistiken 53 Warenverkehr 70 Nachhaltige Entwicklung 72 Regionalstatistik 74 Geografische und ortsbezogene Informationen

TITEL III

FREIZÜGIGKEIT, FREIER DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR

Statistische Auswirkungen

Die Zahlungsbilanzstatistiken der EU liefern relativ ausführliche Informationen über den Handel mit Dienstleistungen und über Direktinvestitionen. Statistiken über den Handel von ausländischen Unternehmenseinheiten werden derzeit entwickelt. Alle diese Statistiken werden hauptsächlich erstellt, damit dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) entsprochen wird, d. h. damit Informationen über die Transaktionen mit Drittländern vorliegen. Nach Ansicht der Mitgliedstaaten ist es jedoch auch wichtig, dass weiterhin eine nationale Zahlungsbilanz (mit den Intra-EU-Strömen), ja sogar eine Zahlungsbilanz der Wirtschafts- und Währungsunion, erstellt wird. Derzeit umfassen die erstellten Statistiken sowohl die Extra-EU als auch die Intra-EU-Transaktionen und entsprechen somit den Erfordernissen des Binnenmarkts. Diese Informationen sind jedoch mit einem Unsicherheitsfaktor behaftet. Zudem werden die Systeme zur Erhebung der Zahlungsbilanzdaten derzeit umstrukturiert (siehe Titel VII). Der diesbezügliche Bedarf der Kommissionsdienststellen muss daher neu bewertet und neu festgelegt werden.

Ein System von Indikatoren über die Globalisierung wird eingerichtet. Als Eckpfeiler für die Entwicklung in diesem Bereich werden neue Statistikinstrumente auf der Grundlage eines Informationsaustauschs unter den nationalen statistischen Ämtern und die Erhebung bestimmter Informationen auf europäischer Ebene benutzt.

Anhand der Informationen über ausländische Unternehmenseinheiten im Inland (FATS) lassen sich Europäisierung und Internalisierung der Wirtschaft messen. Die Analyse von dauerhaftem Tourismus in Verbindung mit dauerhafter Entwicklung wird zunehmend zum Ziel der Statistiken; dazu werden Satellitenkonten erstellt.

Die Entscheidung des Rates über die Statistiken des audiovisuellen Sektors muss umgesetzt werden. Eurostat wird die Konsolidierung der seit 1999 durchgeführten Arbeiten zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen fortsetzen. Ferner muss eine Rechtsgrundlage für Telekommunikationsstatistiken ausgearbeitet werden.

Ein flexibles und entwicklungsfähiges System zur Erhebung von Informationen über die Indikatoren der Informationsgesellschaft wird schrittweise eingerichtet, und zwar auf der Grundlage bestehender oder neuer Erhebungen, je nach den vom Rat festgesetzten Prioritäten.

Zusammenfassung

Während des Fünfjahreszeitraums wird sich die Kommission bemühen:

— einen stabilen und flexiblen Satz von Indikatoren für die Globalisierung zu entwickeln;

— einen stabilen und flexiblen Satz von Indikatoren für die Informationsgesellschaft, d. h. auch für audiovisuelle Dienstleistungen, zu entwickeln;

— Fortschritte bei der Entwicklung von Satellitenkonten im Bereich Tourismus zu erzielen.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL III **FREIZÜGIGKEIT, FREIER DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR**	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen
	48 Verkehrswesen
	49 Informationsgesellschaft
	50 Fremdenverkehr
	54 Dienstleistungsverkehr und Zahlungsbilanz
Sonstige relevante Themen	57 Statistiken für die Konjunkturanalyse
	70 Nachhaltige Entwicklung
	71 Umweltstatistiken

TITEL IV

VISA, ASYL, EINWANDERUNG UND ANDERE POLITIKEN BETREFFEND DEN FREIEN PERSONENVERKEHR

Statistische Auswirkungen

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 wurde der Gemeinschaft die Kompetenz für die Bereiche Einwanderung und Asyl zugewiesen. Auf Ersuchen des Europäischen Rates legte die Kommission im November 2000 zwei Mitteilungen vor, die in der Gemeinschaft eine Diskussion über die langfristigen Aspekte einer gemeinsamen EU-Politik in Gang bringen sollten. In beiden Dokumenten wird in diesem Zusammenhang auch das Thema Statistik angesprochen. In der Mitteilung über eine Migrationspolitik der Gemeinschaft [1] wird betont, dass es noch weiterer Informationen über die Migrationsströme in die EU und aus ihr hinaus sowie über die Migrationsmuster bedarf. In der Mitteilung zum Bereich Asyl [2] heißt es, für die Erarbeitung und Umsetzung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems sei eine grundlegende Analyse des Ausmaßes der Ströme, ihrer Herkunft und der Merkmale der Asylanträge sowie der erteilten Antworten erforderlich. Die Erweiterung der Union und die Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums werden den Bedarf an statistischen Informationen in diesen Bereichen noch verstärken.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird die Kommission:

— gemeinsam mit den nationalen Stellen eine stärker standardisierte Nomenklatur für die Bereiche Wanderung und Asyl erarbeiten;

— Umfang und Qualität der einschlägigen Statistiken verbessern, damit den in den Mitteilungen der Kommission zu diesem Thema dargelegten Anforderungen entsprochen wird.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL IV **VISA, ASYL, EINWANDERUNG UND ANDERE POLITIKEN BETREFFEND DEN FREIEN PERSONENVERKEHR**	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	31 Bevölkerung

[1] Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Migrationspolitik der Gemeinschaft, 22. November 2000 (KOM(2000) 757 endg.).

[2] Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament für ein gemeinsames Asylverfahren und einen unionsweit geltenden einheitlichen Status für die Personen, denen Asyl gewährt wird, 22. November 2000 (KOM(2000) 755 endg.).

TITEL V

VERKEHR

Statistische Auswirkungen

Verkehrsstatistiken der Gemeinschaft sind erforderlich zur Unterstützung der gemeinsamen Verkehrspolitik (Artikel 70-80) und der Verkehrskomponente der transeuropäischen Netze (TEN) (Artikel 154-156).

Der Verkehr ist auch wichtiger Bestandteil der gemeinschaftlichen Regional- und Umweltpolitik (siehe Titel XVII und XIX), und besondere Aufmerksamkeit wird den Indikatoren für die nachhaltige Entwicklung zu widmen sein.

Die Gemeinschaftsstatistiken sollten ein umfassendes Verkehrsinformationssystem darstellen, das Daten enthält über Waren- und Personenströme, Infrastruktur, Ausrüstung, Verkehrsströme, Mobilität von Personen, Sicherheit, Energieverbrauch und Umweltauswirkungen sowie auch Daten über Verkehrskosten und -preise und Verkehrsunternehmen. Ein Schlüsselziel bildet die Verschiebung des Gleichgewichts zwischen den Verkehrsträgern, wobei Eisenbahnverkehr und Kurzstreckenschifffahrt gegenüber dem Straßenverkehr begünstigt werden, so dass die bestehende Verknüpfung von Wirtschaftswachstum und zunehmendem Straßenverkehr entfällt. Es müssen bessere Statistiken über die Aufteilung des Verkehrsaufkommens nach Verkehrsträgern bereitgestellt werden, wobei Personen und Güter erfasst, alle Verkehrsträger berücksichtigt und die fristgerechte Datenübermittlung verbessert werden sollten.

Die Öffnung der Verkehrsmärkte für den Wettbewerb wird objektive statistische Daten zur Überwachung der Entwicklung dieser Märkte und zur Bewertung der Auswirkungen dieser Entwicklungen auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen in den Verkehrsunternehmen sowie auf die wirtschaftliche Lebensfähigkeit dieser Unternehmen erfordern. Sie wird auch den Bedarf an statistischen Indikatoren für Sicherheit und Dienstleistungsqualität verstärken. Die Markttrends werden die Erhebung statistischer Daten über den Güterverkehr erfordern, die weniger auf einzelne Verkehrsträger ausgerichtet sind, jedoch Informationen liefern über die vollständige intermodale Verkehrskette und den Warenverkehr aus einer Marktperspektive.

Die Überwachung der Beziehungen zwischen Verkehr und Umwelt wird ein zentraler Faktor sein, der in allen Bereichen der Verkehrsstatistik eine bessere Qualität und eine weiter reichende Erfassung erforderlich macht. Daraus wird sich auch ein spezifischer Bedarf an zusätzlichen Daten ergeben, z. B. über Mobilität von Personen und über Verkehrsmittel. Es wird erforderlich sein, den steigenden Bedarf an in Fahrzeugkilometern ausgedrückten Verkehrsdaten für alle Verkehrsträger zu decken, da derartige Daten für die Überwachung der Verkehrsüberlastung und des Schadstoffausstoßes von Bedeutung sind.

Das weiterhin hohe Niveau der Investitionen in die europäische Verkehrsinfrastruktur, insbesondere in die TEN, wird einen spezifischen Bedarf an Statistiken über Infrastruktur und Markttrends nach sich ziehen. Die TEN werden gemeinsam mit der Regionalpolitik der Gemeinschaft weiterhin einen Bedarf an mehr räumlich disaggregierten Daten über Verkehrsnetze und -ströme verursachen, die als integraler Bestandteil des gesamten Verkehrsinformationssystems betrachtet werden sollten.

Zusammenfassung

Während des Fünfjahreszeitraums wird sich die Kommission bemühen:

— den Erfassungsbereich der gemeinschaftlichen Verkehrsstatistik in Bezug auf alle Verkehrsträger und alle Arten von Informationen zu vervollständigen;

— die Rechtsgrundlagen für die Verkehrsstatistik soweit erforderlich weiter anzupassen und zu vervollständigen;

— die Erhebung weiterer Statistiken über intermodale Verkehrsketten ebenso zu fördern wie die Erhebung der zusätzlichen Daten, die zur Überwachung der Integration von Umweltfragen in die Verkehrspolitik benötigt werden (Berichterstattungssystem TERM).

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL V **VERKEHR**	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	48 Verkehrswesen 72 Regionalstatistik

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
Sonstige relevante Themen	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen
	45 Energie
	49 Informationsgesellschaft
	50 Fremdenverkehr
	53 Warenverkehr
	61 Bodennutzung und Landschaft
	70 Nachhaltige Entwicklung
	71 Umweltstatistiken
	74 Geografische und ortsbezogene Informationen

TITEL VI

GEMEINSAME REGELN FÜR WETTBEWERB, STEUERFRAGEN UND ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

Ein direktes statistisches Programm ist nicht erforderlich. Statistische Informationen zu diesem Titel werden bei Bedarf von Daten und Indikatoren abgeleitet, die für andere Programmtitel erstellt wurden.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL VI **GEMEINSAME REGELN FÜR WETTBEWERB, STEUERFRAGEN UND ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN**	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	32 Arbeitsmarkt
	53 Warenverkehr
Sonstige relevante Themen	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen
	45 Energie
	48 Verkehrswesen
	49 Informationsgesellschaft
	63 Agromonetäre Statistiken
	64 Pflanzliche Erzeugung
	65 Tierische Erzeugung
	66 Agroindustriestatistiken

TITEL VII

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK

Statistische Auswirkungen

Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion erfordert eine sehr genaue statistische Überwachung, damit die Koordinierung der makroökonomischen Politik und die geldpolitischen Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken unterstützt werden können. Aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt ergeben sich neue statistische Anforderungen. Der Bewertung des von den Mitgliedstaaten erreichten Grades der wirtschaftlichen Konvergenz kommt weiterhin große Bedeutung zu.

Damit Statistiken bereitgestellt werden können, die hinsichtlich Umfang, Vergleichbarkeit, Aktualität und Periodizität die Merkmale aufweisen, die für die Koordinierung der makroökonomischen Politik und die Unterstützung der geldpolitischen Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken erforderlich sind, werden die Arbeiten an kurzfristigen Indikatoren für Nachfrage, Produktion, Arbeitsmarkt, Preise und Kosten fortgesetzt. Damit die Dienstleistung für Konjunkturanalysten verbessert wird, werden neue Verfahren (z. B. Blitzschätzungen, Nowcasting usw.) angewandt. Diese Arbeiten werden die Weiterentwicklung der Währungs- und Finanzindikatoren ergänzen.

Im Rahmen des Aktionsplans zum Statistikbedarf der WWU ist eine ständige Verbesserung von Aktualität und Erfassungsbereich der Daten erforderlich. Die Berechnung der Aggregate für die Eurozone innerhalb kürzester Fristen wird die rechtzeitige Erstellung der vierteljährlichen VGR und Blitzschätzungen erfordern. Ferner sind umfangreiche Arbeiten erforderlich im Bereich der vierteljährlichen Finanz- und Nichtfinanzkonten der institutionellen Sektoren, die völlig konsistent sein sollten mit den jährlichen Konten und der kurzfristigen Statistik der öffentlichen Finanzen. Als Teil der Finanzkonten zu erstellende Angaben über die Partnersektoren, die Aufschluss geben über die Beziehungen zwischen den Sektoren (von wem zu wem), sind ein wichtiges Instrument für geldpolitische Analysen. Diese Informationen sollen während der Laufzeit dieses Fünfjahresprogramms schrittweise erhoben werden.

Das wichtigste Einzelthema während der Laufzeit des Programms (2003—2007) wird voraussichtlich die Erweiterung der EU von 15 auf 20 oder mehr Mitglieder sein. Dies wird umfassende Arbeiten mit sich bringen in Bezug auf die Datenlieferung durch die neuen Mitgliedstaaten und die Validierung durch Eurostat. Im Interesse einer uneingeschränkten Unterstützung der Erweiterungspolitik wird die Unterstützung der Kandidatenländer fortgesetzt und ausgebaut, damit Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit der Daten sichergestellt werden.

Im Fall aller Mitgliedstaaten wird der Qualität der Daten in konstanten und jeweiligen Preisen verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet. Die auf dem Bruttonationaleinkommen beruhenden Eigenmittel werden 60 % des EU-Haushalts ausmachen. Ein Großteil der Arbeiten wird in der Fortsetzung und Ergänzung der Bemühungen zur Harmonisierung der Statistiken über die Konvergenzkriterien bestehen. Das Ziel der Wahrung der Preisstabilität (Artikel 105 des EG-Vertrags) und die Bereitstellung von Informationen für die der EZB obliegende Geldpolitik in der Eurozone machen es gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates erforderlich, dass die Qualität der harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) gewahrt und weiter verbessert wird. Die HVPI-Methodik ist im Rahmen der oben genannten Ratsverordnung über HVPI zu vervollständigen und zu konsolidieren.

Die Überwachung der Haushaltslage und des öffentlichen Schuldenstands (Artikel 104 des EG-Vertrags und Stabilitäts- und Wachstumspakt von Dublin) erfolgt anhand der Konten des Staates, die nach der im Juni 1996 vom Rat erlassenen ESVG-1995-Verordnung [EG] Nr. 2223/96 erstellt werden. Die Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Daten wird weiter überwacht, damit den institutionellen Entscheidungsträgern qualitativ hochwertige und vergleichbare statistische Instrumente an die Hand gegeben und so Verzerrungen bei der Beurteilung der Haushaltslage in den einzelnen Mitgliedstaaten vermieden werden können.

Die in Artikel 103 des Vertrags vorgesehene Überwachung der Wirtschaftslage in den Mitgliedstaaten verstärkt die Notwendigkeit der vollständigen Durchführung des bestehenden Datenübermittlungsprogramms für die VGR gemäß der Verordnung zum ESVG 95, insbesondere in Bezug auf Aktualität und Erfassungsbereich, und seiner schrittweisen Ausweitung auf neue Bereiche durch Überarbeitung und Erweiterung der Rechtsvorschriften.

Die Arbeiten zur Erstellung der wichtigsten volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen in Kaufkraftparitäten (KKP) werden fortgesetzt. Die Überarbeitung der KKP-Methodik im Hinblick auf zuverlässigere Ergebnisse für vergleichende Analysen, die im vorigen Fünfjahresprogramm begann, dürfte mit dem Erlass der Ratesverordnung zu den KKP abgeschlossen werden.

Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion hat erhebliche Auswirkungen auf die Zahlungsbilanzstatistik. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Schwellenwerte, die, wenn sie entsprechend den derzeitigen Plänen geändert werden, erhebliche Entwicklungsarbeiten erfordern werden, damit sichergestellt ist, dass die Qualität dieser Daten erhalten bleibt. Zahlreiche EU-Länder (insbesondere die, in denen Bankmeldungen die Hauptquelle für die Erstellung der Zahlungsbilanz bilden) überarbeiten derzeit ihre Zahlungsbilanz-Erhebungssysteme, um sich an die neuen Umstände anzupassen. Die Arbeiten werden in den kommenden Jahren fortgesetzt, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten den Europäischen Institutionen weiterhin geeignete Daten von guter Qualität liefern, insbesondere über den Handel mit Dienstleistungen, Direktinvestitionen und den Handel ausländischer Unternehmenseinheiten. Vorrangig behandelt wird auch die Erhebung (und Analyse) von Daten der Kandidatenländer. Diese Daten werden von mehreren Dienststellen der Kommission gefordert, insbesondere von denen, die sich mit wirtschaftlicher Überwachung, Handelspolitik und Außenbeziehungen befassen.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird die Kommission darauf hinarbeiten,

— im Rahmen des WWU-Aktionsplans die Entwicklung und Produktion der Statistiken voranzutreiben, die für die Koordinierung der makroökonomischen Politik, für die Geldpolitik, für die Durchführung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie für die fortgesetzte Bewertung der wirtschaftlichen Konvergenz benötigt werden;

— die Anwendung der Verordnung über das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) zu vertiefen;

— das Erhebungssystem für die Zahlungsbilanzstatistik zu überarbeiten.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL VII **WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK**	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	32 Arbeitsmarkt 40 Jährliche Wirtschaftsrechnungen 41 Vierteljährliche Gesamtrechnungen 42 Finanzierungskonten 44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen 52 Währung und Finanzen 54 Dienstleistungsverkehr und Zahlungsbilanz 55 Preise 57 Statistiken für die Konjunkturanalyse
Sonstige relevante Themen	53 Warenverkehr

TITEL VIII

BESCHÄFTIGUNG

Statistische Auswirkungen

Die Entwicklung der Arbeitskräftestatistik der EU wird sich an folgenden politischen Prozessen ausrichten: EU-Erweiterung, Europäische Beschäftigungsstrategie, Wirtschafts- und Währungsunion und Benchmarking (wobei jedes Frühjahr dem Europäischen Rat Strukturindikatoren vorzulegen sind).

Die Arbeitskräftestatistik ist weitgehend von EU-Verordnungen bestimmt. Dank dieser Verordnungen werden die Beitrittsländer bis 2003 große Fortschritte bei der Erfüllung der EU-Anforderungen erzielt haben. Die vollständige Erfüllung dieser Anforderungen, die regelmäßige Datenübermittlung und die Anpassung an neue Entwicklungen sind die Herausforderungen der Jahre 2003—2007.

Durch neue Zielsetzungen für die Beschäftigungsquoten für die Jahre 2005 und 2010 hat der Europäische Rat die Notwendigkeit verstärkt, die Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie und insbesondere die jährliche Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien zu überwachen. Diese Überwachung betrifft auch die kontinuierliche Arbeitskräfteerhebung und die Anpassung ihres Variablenkatalogs (insbesondere im Hinblick auf neue Arbeitsverträge, Jobqualität, Betreuungseinrichtungen für Erwachsene und für Kinder und lebenslanges Lernen). Zur Messung des Gender Gap (insbesondere des Lohngefälles in allen Wirtschaftszweigen) sowie des Qualifikationsgefälles werden außerdem häufiger vorliegende und vollständigere statistische Daten benötigt. Hierzu gehören Statistiken über die Struktur der Verdienste und eine neue Gemeinschaftserhebung über freie Stellen.

In einem so großen Gebiet wie der WWU ist die Entwicklung der Arbeitskosten wesentlich am potentiellen Inflationsdruck beteiligt und muss deshalb durch qualitativ hochwertige und hochaktuelle Konjunkturstatistiken überwacht werden. Die Umsetzung der Verordnung über den Arbeitskostenindex und die laufende Verbesserung der kurzfristigen Arbeitskostenstatistiken sind äußerst wichtig, ebenso wie die Verbesserung der Messung der Arbeitsproduktivität (wozu auch bessere Reihen über das Arbeitsvolumen gehören).

Zusammenfassung

— In allen Mitgliedstaaten Durchführung einer kontinuierlichen Arbeitskräfteerhebung, die vierteljährliche Daten liefert

— Harmonisierung eines Teils der Fragebogen

— Erfassung/Auswertung der Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung 2002

— Durchführung der Arbeitskostenerhebung 2004 für die NACE-Abschnitte M, N und O

— vollständige Umsetzung der Verordnung des Rates über den Arbeitskostenindex

— Durchführung der Verdienststrukturerhebung 2006

— Entwicklung eines Zielsystems für Europäische Arbeitskostenstatistiken

— Umsetzung der Verordnung des Rates über eine Erhebung über freie Stellen; diese Verordnung soll 2002 erlassen werden.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL VIII	
BESCHÄFTIGUNG	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	32 Arbeitsmarkt
	33 Bildung
	35 Gesundheitswesen und Sicherheit
	36 Einkommensverteilung und Lebensbedingungen
	37 Soziale Sicherheit
Sonstige relevante Themen	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen
	49 Informationsgesellschaft
	50 Fremdenverkehr
	63 Agromonetäre Statistiken

TITEL IX

GEMEINSAME HANDELSPOLITIK

Statistische Auswirkungen

Gemäß Artikel 133 des EG-Vertrags ist die Europäische Kommission zuständig für die Führung von Verhandlungen über Handelsabkommen mit Drittländern. Dazu gehören auch die Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Es kommt daher darauf an, dass die einschlägigen Daten von guter Qualität sind.

In den nächsten Jahren werden die Arbeiten fortgesetzt, damit sichergestellt ist, dass Qualität, Gliederungstiefe und Harmonisierungsgrad der Daten über den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen (sowohl was die geografische Untergliederung als auch was die Angaben nach Positionen betrifft), über Direktinvestitionen und über den Handel ausländischer Unternehmenseinheiten den Anforderungen der für die Durchführung der Handelspolitik zuständigen Kommissionsdienststellen entsprechen.

Die im November 2001 initiierte Doha-Runde wird nachhaltige Entwicklung und die Auswirkungen der Gemeinsamen Handelspolitik auf die Entwicklungsländer zu zentralen Themen machen. Arbeiten zur Koordinierung der Erhebung von Globaldaten werden erforderlich werden.

Die Erhebung und Analyse der Daten der Kandidatenländer wird in den nächsten Jahren ebenfalls oberste Priorität genießen. Ferner werden Arbeiten durchgeführt, um die Methodikdiskussion unter den Mitgliedstaaten zu koordinieren, auch wenn in diesem Bereich bereits ein signifikanter Harmonisierungsgrad erreicht worden ist. Zudem ist die Erstellung von Zahlungsbilanzstatistiken der Gemeinschaftsinstitutionen unentbehrlich für eine umfassende EU-Zahlungsbilanz.

Die Harmonisierung der statistischen Vorschriften wird fortgesetzt, und zwar innerhalb eines methodischen Rahmens, der sich stärker an den kürzlich von den Vereinten Nationen angenommenen internationalen Empfehlungen orientiert. Die statistischen Informationen werden durch eine effizientere Nutzung des Inhalts der Zollanmeldungen verbessert, und der mit der Entwicklung der Europäischen Union und des internationalen Handels (Erweiterung, Globalisierung, Liberalisierung des Handels) verbundene Bedarf wird berücksichtigt. Ferner werden Maßnahmen durchgeführt, um die Zuverlässigkeit der Statistiken über Einfuhr- und Ausfuhrpreise zu verbessern, damit die externe Wettbewerbsfähigkeit der EU-Erzeugnisse besser gemessen werden kann.

Zusammenfassung

Am Ende der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird die Kommission:

— die Daten der Beitrittskandidaten schrittweise integriert haben

— das Datenerhebungs- und -produktionssystem angepasst und verbessert haben

— den methodischen Rahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Empfehlungen, neuer Informationsbedürfnisse und der Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds und des Zollwesens verbessert und weiterentwickelt haben

— die Nutzung existierender Daten für die Analyse der globalen nachhaltigen Entwicklung verstärkt haben.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL IX	
GEMEINSAME HANDELSPOLITIK	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	53 Warenverkehr
	54 Dienstleistungsverkehr und Zahlungsbilanz
Sonstige relevante Themen	19 Statistische Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern
	21 Statistische Zusammenarbeit mit anderen Drittländern
	42 Finanzierungskonten
	52 Währung und Finanzen

TITEL X

ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN

Ein direktes statistisches Programm ist nicht erforderlich. Statistische Informationen zu diesem Titel werden bei Bedarf von Daten und Indikatoren abgeleitet, die für andere Programmtitel erstellt wurden.

TITEL XI

SOZIALPOLITIK, ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG, JUGEND

Statistische Auswirkungen

Während der Programmlaufzeit wird eine kohärente Strategie entwickelt, um die Verfügbarkeit eines vollständigen Satzes von Indikatoren für alle sozialen Bereiche sicherzustellen, in enger Zusammenarbeit mit Maßnahmen des Titels VIII. Die Qualität der vorhandenen Informationen soll verbessert und es sollen neue Indikatoren eingeführt werden, um die als prioritär eingestuften Bereiche, wie soziale Ausgrenzung und lebenslanges Lernen, abzudecken. Im Zusammenhang mit dem „Bericht über die konkreten Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung", der vom Europäischen Rat in Stockholm ratifiziert wurde, muss die enge Zusammenarbeit mit der GD Bildung und Kultur fortgesetzt werden. Neben der Fortführung der statistischen Arbeiten in den drei für 2002 festgelegten prioritären Bereichen (Grundfertigkeiten; Informations- und Kommunikationstechnologien; Mathematik, Naturwissenschaft und Technik) wird die Umsetzung anderer Ziele neue Arbeiten erforderlich machen. Es gilt, Indikatoren zu entwickeln, für die es noch keine Daten gibt oder die nicht die erforderlichen Qualitätskriterien erfüllen, die aber für das Erreichen der festgelegten Zielsetzungen von Bedeutung sind.

Der Umfang der Sozialstatistik wird geografisch erweitert, um alle Beitrittskandidaten ebenso zu erfassen wie außereuropäische Gebiete (z. B. die MEDSTAT-Länder). Die demografischen Daten werden die Bezugsgröße für diese Entwicklung bilden. In dem Maße, in dem die Ergebnisse der Zensusrunde 2001 aufbereitet und veröffentlicht werden, wird es zunehmend um die regelmäßige Aktualisierung der Daten und die Vorbereitung für die nächste Runde gehen, wobei ein einheitliches Vorgehen in dem gesamten oben genannten erweiterten geografischen Gebiet gefördert wird. Erforderlich sind auch Bevölkerungsvorausschätzungen auf nationaler Ebene, und zwar für das gesamte Gebiet.

Das Thema „lebenslanges Lernen", das die Tatsache widerspiegelt, dass die wirtschaftlichen Veränderungen eine ständige Aktualisierung der beruflichen Fähigkeiten und der sozialen Kompetenzen erfordern, wird während der gesamten Programmlaufzeit von Bedeutung sein. Für die Beschäftigungs-, Wirtschafts- und Bildungspolitik ist ein umfassendes System von „Statistiken des Lernens" erforderlich, bei dem die öffentlichen und privaten Bildungsinvestitionen im Vordergrund stehen. Die derzeit vorliegenden Informationen über Bildung und Ausbildung werden durch weitere Daten über Erwachsenenbildung vervollständigt werden müssen.

Die für 2002 geplante Mitteilung der Kommission über eine neue Gemeinschaftsstrategie zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz setzt voraus, dass die letzte Phase der Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) und die erste Phase der Europäischen Statistik der Berufskrankheiten (EODS) vollständig umgesetzt werden. Außerdem werden die Indikatoren im Bereich Arbeitsqualität, berufsbedingte Gesundheitsprobleme und sozioökonomische Kosten von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz weiterentwickelt.

Im Rahmen von Artikel 13 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung wird eine Methodik für die regelmäßige Bereitstellung statistischer Angaben über die Eingliederung von Behinderten in die Gesellschaft entwickelt werden.

Signifikante soziale Veränderungen, von denen die meisten sich bereits abzeichnen, dürften auch während der Laufzeit des Programms stattfinden (z. B. in der Bevölkerungspyramide, der Haushaltsstruktur, den Wanderungstrends, den Arbeitsstrukturen, den Bildungssystemen usw.), sodass — zusätzlich zu den oben beschriebenen — ein neues Instrument erforderlich ist. Die EU-Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) werden auf einer breiten Auswahl von Quellen beruhen und die Erfahrungen nutzen, die in den Neunzigern mit der Durchführung der aufeinanderfolgenden Wellen des Europäischen Haushaltspanels gewonnen wurden. Sie werden eingeführt, um eine Reihe von Informationen über die Lebensbedingungen der europäischen Bürger während der 5-jährigen Programmlaufzeit und darüber hinaus bereitzustellen.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird die Kommission:

— eine kohärente Strategie entwickeln, die die Verfügbarkeit eines vollständigen Satzes von Indikatoren für alle sozialen Bereiche gewährleistet;

— mit Hilfe neu entwickelter Indikatoren regelmäßig Informationen über die Lebensbedingungen der Bürger zur Verfügung stellen.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL XI **SOZIALPOLITIK, ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG, JUGEND**	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	31 Bevölkerung 32 Arbeitsmarkt 33 Bildung 35 Gesundheitswesen und Sicherheit 36 Einkommensverteilung und Lebensbedingungen 37 Soziale Sicherheit 38 Andere Arbeiten auf dem Gebiet der Bevölkerungs- und Sozialstatistik (Wohnungsstatistiken) 72 Regionalstatistik
Sonstige relevante Themen	70 Nachhaltige Entwicklung

TITEL XII

KULTUR

Statistische Auswirkungen

Die Maßnahmen der Gemeinschaft im kulturellen Bereich beruhen auf Artikel 151 des EG-Vertrags. Die Verbesserung des Wissens und der Verbreitung von Informationen über zentrale europäische Kulturaspekte bildet ein Hauptelement der diesbezüglichen Kompetenzen der Gemeinschaft. Darüber hinaus besteht die eindeutige Vorschrift, dass die Gemeinschaft kulturelle Aspekte bei der Festlegung und Durchführung ihrer gesamten Politik berücksichtigen muss.

Im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft 2003—2007 bestehen die prioritären Arbeiten zur Kulturstatistik in der Konsolidierung der Pilotarbeiten zur Beschäftigung im Kulturbereich, zur Teilnahme an kulturellen Aktivitäten und zu Statistiken über Kulturausgaben. Gleichzeitig wird das Statistische Programm in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen zuständigen internationalen Organisationen die methodologischen Arbeiten und die Entwicklung von Statistiken über Erträge aus Kulturinvestitionen unterstützen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Entwicklung internationaler Methodiken gewidmet, die eine statistische Messung und Analyse des Beitrags erlauben, den die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten zu sozialen Zielen, wie Erhöhung des Bildungsstands und der Beschäftigungsquoten und Verringerung von Kriminalität und Ungleichheiten im Gesundheitswesen, leisten kann.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird die Kommission:

— die vorhandenen statistischen Informationen über den Kulturbereich konsolidieren;

— Verfahren zur Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen von Kultur entwickeln und anwenden.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL XII **KULTUR**	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	34 Kultur
Sonstige relevante Themen	49 Informationsgesellschaft

TITEL XIII

GESUNDHEITSWESEN

Statistische Auswirkungen

Gemäß Artikel 152 des EG-Vertrags gehört zur Tätigkeit der Gemeinschaft im Gesundheitswesen auch die Bereitstellung von Gesundheitsinformationen. Innerhalb des Europäischen Statistischen Systems wurde zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme im Gesundheitswesen ein statistischer Grundrahmen für das Gesundheitswesen geschaffen, der Gesundheitszustand, Gesundheitsdeterminanten und Gesundheitsressourcen abdeckt. Das neue gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zum Gesundheitswesen [1] wird die Weiterentwicklung des statistischen Elements der Gesundheitsinformationen im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft nach sich ziehen. Dabei werden die zu erhebenden Daten, soweit notwendig, gegliedert nach Geschlecht, Alter, Ort und Einkommensniveau. Im Zeitraum 2003—2007 werden die Gesundheitsstatistiken so weiterentwickelt werden, dass sie den besonderen Anforderungen entsprechen, die sich aus dem neuen Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit ergeben. Es wird vor allem erforderlich sein, den Bedarf an Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung zu decken.

Der allgemeine Schwerpunkt liegt auf dem Ausbau der Infrastruktur für das Basissystem von Statistiken der öffentlichen Gesundheit (auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene) sowie auf der Harmonisierung und Verbesserung der Vergleichbarkeit vorhandener Daten. Dies wird in Zusammenarbeit mit den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen (WHO und OECD) geschehen.

Im Hinblick auf Konsistenz und Komplementarität werden im Rahmen des Programms auch spezifische Maßnahmen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Konzepte, Definitionen und Klassifikationen der Gesundheitsstatistik für den gesamten Bereich der Gesundheitsinformationen verwendet werden.

---

[1] Mitteilung der Kommission über die gesundheitspolitische Strategie der Europäischen Gemeinschaft und Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2001—2006) — KOM(2000) 285 endg. vom 16. Mai 2000.

Im Einklang mit den einschlägigen Vereinbarungen mit den betroffenen Ländern werden die Statistiken zur öffentlichen Gesundheit schrittweise um alle Kandidatenländer erweitert.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird die Kommission:

— die Gesundheitsstatistiken weiterentwickeln, damit sie den speziellen Anforderungen gerecht werden, die sich aus dem Aktionsprogramm zur öffentlichen Gesundheit ergeben;

— die Infrastruktur des Basissystems von Statistiken zur öffentlichen Gesundheit ausbauen.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL XIII	
GESUNDHEITSWESEN	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	35 Gesundheitswesen und Sicherheit
	37 Soziale Sicherheit
Sonstige relevante Themen	39 Verbraucherschutz
	70 Nachhaltige Entwicklung

TITEL XIV

VERBRAUCHERSCHUTZ

Statistische Auswirkungen

In den letzten Jahren hat die Verbraucherpolitik in den EG-Institutionen einen wesentlich höheren Stellenwert erhalten (Artikel 153 des EG-Vertrags).

Die Kommission hat einen Aktionsplan für den Verbraucherschutz 1999—2001 aufgestellt, dem Maßnahmen zugunsten des Verbrauchers folgen sollen. Der derzeitige Aktionsplan war wie auch seine Vorläufer beeinträchtigt durch das beschränkte Angebot an Daten, die für eine fundierte Beurteilung erforderlich gewesen wären. Derzeit wird der Aktionsplan für den Verbraucherschutz 2002—2005 aufgestellt. Der Schwerpunkt liegt auf einem systematischeren und umfassenderen Vorgehen, um eine angemessene „Wissensgrundlage“ als wichtiges Instrument zur Unterstützung der einschlägigen Politik zu schaffen.

Eurostat zielt in diesem Bereich darauf ab, allgemein für die Öffentlichkeit interessante statistische Daten bereitzustellen, die auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene Aufschluss über Verbrauchs- und Verbraucherfragen geben.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird die Kommission:

— in speziellen Veröffentlichungen Statistiken über Verbraucherschutz in einem benutzerfreundlicheren Format bereitstellen,

— die methodische Unterstützung im Zusammenhang mit Verletzungen im häuslichen Bereich vorantreiben,

— das Bewusstsein für das Thema Verbraucherschutz in allen relevanten Statistikbereichen schärfen,

— die Berücksichtigung von Verbraucherschutzaspekten bei neuen statistischen Maßnahmen sicherstellen,

— die Entwicklung von Verbraucherschutzstatistiken in den statistischen Diensten der Mitgliedsländer fördern.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL XIV	
VERBRAUCHERSCHUTZ	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	36 Einkommensverteilung und Lebensbedingungen
	39 Verbraucherschutz
Sonstige relevante Themen	61 Bodennutzung und Landschaft
	64 Pflanzliche Erzeugung
	65 Tierische Erzeugung
	66 Agroindustriestatistiken
	69 Fischereistatistiken
	70 Nachhaltige Entwicklung

TITEL XV

TRANSEUROPÄISCHE NETZE

Ein direktes statistisches Programm ist nicht erforderlich. Statistische Informationen zu diesem Titel werden bei Bedarf von Daten und Indikatoren abgeleitet, die für andere Programmtitel erstellt wurden.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL XV	
TRANSEUROPÄISCHE NETZE	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	48 Verkehrswesen
	49 Informationsgesellschaft
Sonstige relevante Themen	45 Energie
	53 Warenverkehr
	61 Bodennutzung und Landschaft
	71 Umweltstatistiken
	72 Regionalstatistik
	73 Wissenschaft und Technologie
	74 Geografische und ortsbezogene Informationen

TITEL XVI

INDUSTRIE

Statistische Auswirkungen

Die diesbezüglichen statistischen Arbeiten betreffen auch das Baugewerbe, den Dienstleistungssektor, die Energiewirtschaft und die Agrarindustrie und dienen hauptsächlich der Unterstützung der Politiken, die aufgrund des Vertrags von Amsterdam und auf verschiedenen späteren Gipfeltreffen (insbesondere dem Gipfel von Lissabon im März 2000) beschlossen wurden. Entsprechende Entwicklungen sind insbesondere in folgenden Bereichen vorgesehen: Globalisierung, interne und externe Organisation der Unternehmen (und allgemeiner des Produktionssystems), Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Unternehmergeist und Regieren, Nachfrage sowie Beschäftigung und Humanressourcen.

Die Durchführung der verschiedenen Verordnungen zur Unternehmensstatistik wird oberste Priorität haben. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Qualität der Ergebnisse.

Damit die strukturellen Veränderungen der Industrie verfolgt werden können, wird ein Programm zur Entwicklung der Unternehmensstatistiken in enger Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Systemen durchgeführt. Es geht dabei um die Anpassung der geltenden Verordnungen, aber auch um die Unterstützung der großen europäischen Politiken, insbesondere in Bezug auf den Binnenmarkt, die Erweiterung, die Wirtschafts- und Währungspolitik, die Informationsgesellschaft und Beschäftigung sowie um die Unterstützung der dem Jahresbericht der Union zugrunde liegenden Strukturindikatoren.

Eurostat wird mit den Mitgliedstaaten die Möglichkeiten einer maximalen Rationalisierung der nationalen Erhebungsmethoden und ihrer Koordination untersuchen, um die Belastung der Unternehmen soweit wie möglich zu reduzieren. Besondere Bemühungen werden zur Verbesserung der Analyse des Binnenmarkts unternommen, und zwar mit Hilfe der vorhandenen oder noch zu entwickelnden statistischen Instrumente, insbesondere PRODCOM (und analoger Instrumente für den Dienstleistungsbereich).

Energie

Im Bereich der Energiestatistik wird die Arbeit darin bestehen, die Qualität der Energiebilanzen zu verbessern, insbesondere im Bereich des Verbrauchs, um damit dem Bedarf aus den Beobachtungsmechanismen für Treibhausgas-Emissionen besser zu entsprechen. Das gegenwärtige System soll ausgebaut werden, damit es die mit nachhaltiger Entwicklung verbundenen Aspekte besser berücksichtigen kann (Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung, erneuerbare Energieträger). Ferner sollen die Wirksamkeit des Wettbewerbs auf den liberalisierten Märkten und seine Auswirkung auf die Verbraucher und die Energiewirtschaft verfolgt werden.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms sollen Fortschritte in folgenden Bereichen erzielt werden:

— Verbesserung des Systems für die Weiterentwicklung der strukturellen Unternehmensstatistik, sodass der Politikbedarf berücksichtigt wird und besser auf Veränderungen (etwa in den Bereichen Umwelt, Politik und Nutzer) reagiert werden kann.

— Aufrechterhaltung der erforderlichen Infrastruktur wie Unternehmensregister und Klassifikationen

— Schwerpunktverlagerung auf Qualitätsbeurteilung und Verbesserung der erstellten Daten.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL XVI	
INDUSTRIE	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen
	45 Energie
	66 Agroindustriestatistiken
Sonstige relevante Themen	49 Informationsgesellschaft
	51 Unternehmensregister
	53 Warenverkehr
	70 Nachhaltige Entwicklung
	71 Umweltstatistiken

TITEL XVII

WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER ZUSAMMENHALT

Statistische Auswirkungen

Eines der Schlüsselelemente beim Aufbau der Europäischen Union ist die Korrektur sozialer und regionaler Ungleichgewichte. Sie bildet auch das Hauptziel der Strukturfonds. Seit deren Reform im Jahr 1988 hat die Kommission eine integrierte Politik für den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt geschaffen, in deren Rahmen Regionalstatistiken bei der Ausführung von Entscheidungen eine wichtige Aufgabe zukommt: Die Förderungswürdigkeit von Gebieten aufgrund regionalpolitischer Ziele wird anhand von sozioökonomischen Kriterien in Bezug auf bestimmte Schwellenwerte definiert; die Entscheidung über Finanzhilfen für die Mitgliedstaaten erfolgt objektiv, anhand von statistischen Indikatoren. Darüber hinaus ist eine Bewertung der Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik auf regionaler Ebene und eine Quantifizierung regionaler Ungleichgewichte nur möglich, wenn man Zugang zu umfassenden Regionalstatistiken hat.

Die von der Kommission verfassten regelmäßigen Bewertungsberichte („Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt" [1]) über die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen erfordern ein umfangreiches Arsenal an statistischen Informationen. Urbane Themen verdienen besondere Aufmerksamkeit angesichts der Tatsache, dass die politischen Entscheidungsträger zunehmend eine Bewertung der Lebensqualität in den Städten Europas fordern. Als Grundlage für ihre künftigen Maßnahmen benötigen sie vergleichbare Daten über alle Städte der EU. Die Mitteilungen der Kommission von 1997 („Wege zur Stadtentwicklung in der Europäischen Union") und 1998 („Nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union: ein Aktionsrahmen") unterstreichen insbesondere diese Notwendigkeit vergleichbarerer Informationen.

Die im Rahmen des Statistischen Programms 2003—2007 durchzuführenden Arbeiten werden daher sehr weitgehend durch das Aussehen der gemeinschaftlichen Regionalpolitik in einer erweiterten Europäischen Union und durch den neuen Programmplanungszeitraum für die Strukturfonds bestimmt. Der dritte Kohäsionsbericht soll Anfang 2004 von der Kommission angenommen werden, während die Schlussfolgerungen daraus (als Verordnungsentwürfe) im weiteren Verlauf dieses Jahres umgesetzt werden sollen. Zu den benötigten Daten gehören Bevölkerungsvorausschätzungen auf regionaler Ebene und Angaben zur regionalen Demografie.

Geografische Informationen

Viele Kommissionsdienststellen verwenden geografische Informationssysteme, um die Politiken, für die sie zuständig sind, zu konzipieren, durchzuführen und zu bewerten. Dieser Trend wird in den nächsten Jahren an Bedeutung gewinnen, da die Technologien voranschreiten und Daten umfassender verfügbar werden. Die Initiativen im Zusammenhang mit einer europäischen Infrastruktur für raumbezogene Daten werden zu neuen Herausforderungen in diesem Bereich führen. Eurostat als Verwalterin der Referenzdatenbank der Kommission muss sich dieser Herausforderungen annehmen.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms sollen Fortschritte in folgenden Bereichen erzielt werden:

— Einführung der für die nächste Phase der Strukturfonds benötigten statistischen Indikatoren;

— Bereitstellung der für den Kohäsionsbericht benötigten Daten und statistische Begleitung der Kommissionsvorschläge für die Strukturfonds nach 2006;

— Förderung der Verwendung geografischer Informationssysteme für Politikzwecke.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL XVII **WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER ZUSAMMENHALT**	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	55 Preise 72 Regionalstatistik 74 Geografische und ortsbezogene Informationen

[1] „Einheit Europas, Solidarität der Völker, Vielfalt der Regionen", 2. Bericht zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, Europäische Kommission, Januar 2001.

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
Sonstige relevante Themen	31 Bevölkerung 32 Arbeitsmarkt 40 Jährliche Wirtschaftsrechnungen 44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen 50 Fremdenverkehr 63 Agromonetäre Statistiken 71 Umweltstatistiken

TITEL XVIII

FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG

Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsstatistiken

Statistische Auswirkungen

Das allgemeine Ziel der FTE-Politik der Gemeinschaft besteht in der Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der europäischen Wirtschaft und der Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene. Auf dem Gipfel von Lissabon im Jahr 2000 hat der Europäische Rat ein klares strategisches Ziel für Europa im nächsten Jahrzehnt festgelegt. Die Messung der harmonisierten Inputs, Outputs und sozioökonomischen Auswirkungen der wissensbasierten Wirtschaft wird auf der europäischen Forschungstagesordnung weiterhin ganz oben stehen, wie in der Diskussion über den Europäischen Forschungsraum deutlich erkennbar ist.

Für alle neueren FuE- und Innovationspolitiken sind aktuelle harmonisierte Daten erforderlich, deren Erhebung mit den Mitgliedstaaten vereinbart und von Eurostat koordiniert werden muss. Jährliche Aktualisierungen der Indikatoren für beide Initiativen werden die Durchführung häufigerer Erhebungen in den Mitgliedstaaten sowie qualitative Verbesserungen erforderlich machen. Es muss möglich sein, Statistiken über die Humanressourcen in Wissenschaft und Technologie sowie geschlechtsspezifische Statistiken zu erstellen, damit den Politikern die nötigen Daten zur Bewertung der Wirksamkeit der entsprechenden Gemeinschaftspolitik zur Verfügung gestellt werden können.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird es vor allem um Folgendes gehen:

— Verbesserung der Qualität vorhandener Indikatoren und Fortsetzung der konzeptuellen Arbeiten zur Erstellung und Weiterentwicklung neuer Indikatoren für das Benchmarking der nationalen Forschungs- und Innovationspolitiken und insbesondere zur Ermittlung der Humanressourcen und ihrer Mobilität in Forschung und Entwicklung;

— im Rahmen des Europäischen Forschungsraums Entwicklung weiterer Statistiken über FTE und Innovation, und insbesondere eines theoretischen Rahmens für die häufigere Erstellung von FTE- und Innovationsstatistiken;

— Ausarbeitung einen allgemeinen Rahmens zur Erfassung der Wissensgesellschaft;

— Erfassung der technologischen Trends anhand von harmonisierten Patentstatistiken;

— Einbindung der Kandidatenländer in den globalen Rahmen der Entwicklung harmonisierter vergleichbarer Statistiken über FTE und Innovation.

Forschung in der Statistik

Statistische Auswirkungen

Im Rahmen ihrer FuE-Politik fördert die Gemeinschaft Forschungsaktivitäten, die gemeinschaftliche Politiken unterstützen. Die amtliche Statistik wurde in verschiedenen Rahmenprogrammen (und den vorbereitenden Dokumenten zum 6. Rahmenprogramm) als ein Gebiet identifiziert, auf dem FuE-Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene in die Wege geleitet werden.

Die zunehmende Verwendung von Statistiken für den politischen Entscheidungsprozess in den späten Neunzigern hat zur Nachfrage nach genaueren vergleichbaren Statistiken geführt, insbesondere nach Konjunkturindikatoren zur Überwachung der Entwicklung von Binnenmarkt und Währungsunion. Die kommende Erweiterung der Europäischen Union verstärkt diese Notwendigkeit eines raschen Zugangs zu derartigen Informationen.

Daneben bietet die Technologie neue Möglichkeiten der Erhebung von Daten und Verbreitung von Statistiken. Gleichzeitig beklagen die Auskunftspflichtigen (Unternehmen und Einzelpersonen) den Beantwortungsaufwand und fordern seine Verringerung durch stärkere Automatisierung und bessere Verwendung vorhandener Informationen. FuE in der Statistik hat eine bedeutende europäische Dimension, da die statistische Produktion zwangsläufig international ist, weil sie sich nur wenige Mitgliedstaaten allein leisten könnten. Verbunden mit der zunehmenden Bedeutung einer Kosten-Nutzen-Analyse der erstellten Statistiken ergeben sich daraus neue Anforderungen an die Erstellung europäischer Statistiken. Die europäischen amtlichen Statistiker müssen daher die heute angewandten Verfahren zur Erhebung und Erstellung von Statistiken über eine größer werdende Palette von Phänomen neu überdenken.

Diese Erfordernisse verdeutlichen die Bedeutung der Verwendung bestehender Datenquellen für die Erstellung von Statistiken für eine eingehende statistische Analyse. Dazu sind Methoden und Werkzeuge zu entwickeln, die eine kombinierte Nutzung von Daten unterstützen (z. B. Verwaltungsdaten und Stichprobenerhebungen oder unterjährliche Statistiken und Strukturstatistiken).

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird es vor allem darum gehen,

— neue Werkzeuge und Methoden für die amtliche Statistik zu entwickeln;

— die Statistiken zur Messung neuer sozioökonomischer Phänomene besser zu konzipieren und zu entwickeln;

— Technologie und Know-how innerhalb des Europäischen Statistischen Systems zu transferieren;

— die Qualität des statistischen Produktionsprozesses und der statistischen Produktionsleistung zu verbessern.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL XVIII **FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG**	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	22 Forschung in der Statistik und statistische Verfahren
	73 Wissenschaft und Technologie
Sonstige relevante Themen	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen
	49 Informationsgesellschaft

TITEL XIX

UMWELT

Statistische Auswirkungen

Die Umweltstatistik soll in erster Linie als effizientes Werkzeug zur Durchführung und Bewertung der Umweltpolitik der Europäischen Union dienen. Die prioritären Aspekte der Umweltpolitik sind im 6. Umweltaktionsprogramm, der Strategie für nachhaltige Entwicklung und der Cardiff-Strategie für die Integration von Umweltbelangen in andere Politikbereiche definiert.

Im vorgeschlagenen 6. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Kommission „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand" sind die prioritären Bereiche der Umweltstatistik festgelegt. Die vier wichtigsten Politikbereiche sind: Klimawechsel, Natur und biologische Vielfalt, Umwelt und Gesundheit und Lebensqualität, natürliche Ressourcen und Abfälle. Das neue Programm unterstreicht die Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Einbeziehung von Umweltfragen in alle relevanten Politikbereiche und der Gewährleistung besserer und leichter zugänglicher Umweltinformationen für die Bürger. Ferner soll eine umweltbewusstere Einstellung gegenüber der Bodennutzung entwickelt werden.

Der Europäische Rat von Göteborg hat im Juni 2001 eine EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung angenommen. Die Strategie stützt sich auf vier vorrangige Bereiche (Klimaveränderungen, Verkehr, öffentliche Gesundheit und natürliche Ressourcen); sie soll jährlich überprüft werden. Die Strategie wird den Bedarf an umweltbezogenen Statistiken stark beeinflussen, doch wird sich der Nachhaltigkeitsaspekt auch auf die Sozial- und Wirtschaftsstatistik auswirken. Um die Fortschritte messen zu können, wird die nachhaltige Entwicklung in die Liste der Strukturindikatoren für den Synthesebericht aufgenommen; entsprechende Daten sollen ab 2002 jedes Jahr auf der Frühjahrstagung des Europäischen Rates vorgelegt werden.

Der Europäische Rat von Göteborg hat auch eine Strategie zur externen Dimension der nachhaltigen Entwicklung gefordert, und im Hinblick auf den Weltgipfel der VN zur nachhaltigen Entwicklung wird die Annahme einer umfassenden Agenda erwartet.

Was den Umweltteil des Statistischen Programms anbelangt, so machen es das Aktionsprogramm und die Strategie für nachhaltige Entwicklung erforderlich, dass die derzeitigen Arbeitsbereiche weitergeführt, jedoch auch erweitert und angepasst werden. Der Schwerpunkt des Statistischen Programms liegt weiterhin auf Statistiken, die in enger Beziehung zu sozioökonomischen Statistiken stehen, etwa Angaben über die Umweltbelastungen aufgrund menschlicher Tätigkeiten und die Reaktionen der gesellschaftlichen Akteure. Die Fähigkeit der Statistik zur Beschreibung der wechselseitigen Beziehungen zwischen sozialer, wirtschaftlicher und Umweltentwicklung muss verbessert werden. Das Programm wurde so konzipiert, dass der Bedarf an Statistiken auch durch Informationen der Europäischen Umweltagentur gedeckt wird, und die Arbeitsbereiche werden weiterhin komplementär sein.

Entscheidend für nachhaltige Entwicklung ist die Einbeziehung von Umweltaspekten in andere Politikbereiche, allerdings wurden größere Fortschritte bisher nur in drei der neun Sektoren (Verkehr, Landwirtschaft und Energie) erzielt. Damit sie als ein Instrument für diese Politiken dienen kann, werden die Arbeiten zur vollständigen Harmonisierung der Umweltkomponente der Gemeinschaftsstatistik mit den relevanten sozioökonomischen Statistiken fortgesetzt. Bei der Erstellung einiger relevanter Statistiken sind in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielt worden. Entsprechende Maßnahmen werden auch für andere Politikbereiche wichtig sein. Den Indikatoren für die biologische Vielfalt, der Ressourcenverwendung/Intensität und den Giftstoffen sowie deren Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit sollte ebenfalls größere Bedeutung beigemessen werden. Die Bodennutzungsstatistik wird durch Landschaftsstatistiken verbessert. Die Fischereistatistik wird wichtig sein, damit die Entwicklung dieser knappen Ressource veranschaulicht wird (siehe Titel II). Aggregierte Indikatoren, für die Produktions- und Handelsstatistiken sowie andere Quellen verwendet werden, können einen Beitrag leisten zur Beschreibung der gesellschaftlichen Abhängigkeit von Chemikalien. Auch die Sozialstatistik muss durch eine Umweltkomponente ergänzt werden, damit Verbrauchsmuster und etwaige Gesundheitseffekte aufgrund von Verschmutzung und des Einsatzes von Chemikalien deutlich werden.

Die Umsetzung des Vorschlags für eine Verordnung zur Abfallstatistik wird eine wichtige Aufgabe darstellen. Neue Politiken, die Abfall- und Ressourcenmanagement verknüpfen, erfordern auch statistische Maßnahmen zur konsistenten Beschreibung von Materialströmen, Ressourcenverwendung, Abfällen, Wiederverwendung und ökologischer Effizienz. Die Durchführung der Rahmenrichtlinie Wasser wird eine statistische Unterstützung und stärkere Harmonisierung der Wasserstatistiken erfordern. Eine bessere Rechtsgrundlage für diese Statistiken ist von zentraler Bedeutung. Die Durchführung der IVVU-Richtlinie (integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung) muss statistisch unterstützt werden, damit die Vergleichbarkeit mit der Unternehmensstatistik gewährleistet ist. Eine wichtige Aufgabe wird daher die Überprüfung der Meldepflichten und die Koordinierung zwischen statistischen und sonstigen Meldungen darstellen.

Es wurden auch Umweltgesamtrechnungen in Verbindung mit den VGR entwickelt. Sie bilden eine wesentliche Grundlage für die Umweltanalyse und die Entwicklung umfassenderer Modelle für die Interaktionen zwischen Wirtschaft und Umwelt. Sie werden weiter angepasst und erweitert, damit sie als wichtiges statistisches Werkzeug für Analysen der nachhaltigen Entwicklung dienen können.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird es vor allem darum gehen,

— die zentralen Umweltstatistiken zu verbessern, d. h. vor allem Statistiken über Abfälle, Wasser und Umweltschutzausgaben, wobei die für Umweltindikatoren erforderlichen Statistiken im Vordergrund stehen; außerdem müssen die Rechtsgrundlagen für diese Statistiken geschaffen werden;

— in Zusammenarbeit mit anderen Kommissionsdienststellen und der Europäischen Umweltagentur leicht verständliche Umwelt- und Nachhaltigkeitsindikatoren zu erstellen;

— die Arbeiten an einer Umweltkomponente für sozioökonomische Statistiken fortzusetzen, damit die Anforderungen in Bezug auf Indikatoren für die Einbeziehung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten in andere Politikbereiche erfüllt werden;

— die Arbeiten zur Einbeziehung des Umweltbereichs in die VGR fortzusetzen, und zwar durch regelmäßige Erstellung eines Satzes von Umweltkonten und deren Anpassung an prioritäre Nachhaltigkeitsaspekte;

— an der Überprüfung der Meldepflichten teilzunehmen und die enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur fortzusetzen, und zwar durch koordinierte Maßnahmen und dadurch, dass sich die beiden Einrichtungen hinsichtlich der Datenerhebung ergänzen.

— die Datenerhebung für die Analyse der globalen nachhaltigen Entwicklung zu verstärken.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL XIX	
UMWELT	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	45 Energie
	65 Tierische Erzeugung
	70 Nachhaltige Entwicklung
	71 Umweltstatistiken
	74 Geografische und ortsbezogene Informationen
Sonstige relevante Themen	35 Gesundheitswesen und Sicherheit
	39 Verbraucherschutz
	44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen
	48 Verkehrswesen
	50 Fremdenverkehr
	61 Bodennutzung und Landschaft
	62 Agrarstrukturen
	64 Pflanzliche Erzeugung
	67 Koordinierung und Reform der Agrarstatistik
	68 Forststatistiken
	69 Fischereistatistiken
	72 Regionalstatistik

TITEL XX

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (und andere externe Aktionen)

Statistische Auswirkungen

Das allgemeine Ziel besteht in der Unterstützung der EU-Außenpolitik durch Bereitstellung sachdienlicher und zielgerichteter technischer statistischer Hilfe, um die statistische Kapazität der Länder zu verbessern, die EU-Gelder erhalten. In der künftigen Strategie wird jedoch die Notwendigkeit einer Anpassung an den sich verändernden Kontext der EU-Politik anerkannt.

Widerspiegelung der EU-Politik in der statistischen Zusammenarbeit

Der deutlichste Politikwandel betrifft die Tatsache, dass die EG-Entwicklungspolitik, insbesondere gegenüber den AKP-Ländern, zunehmend explizit auf die Verringerung der Armut abzielt. Daher wird die statistische Zusammenarbeit stärker auf eine bessere Messung und Überwachung der Armut ausgerichtet sein, woraus sich eine Zunahme der Tätigkeiten insbesondere im Bereich der Sozialstatistik ergeben wird. Dementsprechend werden die Generaldirektionen Entwicklung und Außenbeziehungen sowie Europeaid technisch beraten und unterstützt bei der Messung der Auswirkungen der EG-Entwicklungsprogramme auf die Armut.

Da sich die betreffenden Länder zunehmend um den Ausbau ihrer regionalen Strukturen bemühen, wird die regionale Integration weiterhin ein Programmschwerpunkt sein. Die zu unterstützenden Bereiche umfassen multilaterale Überwachung, Verbesserung der VGR, Preisstatistik, Agrarstatistik, Außenhandel, Unternehmensstatistik, statistische Ausbildung usw.

Das wichtigste Ziel in der Zusammenarbeit mit den 12 Mittelmeer-Partnerländern wird die institutionelle und interinstitutionelle Verstärkung der nationalen statistischen Systeme sein. Die Harmonisierung und Erstellung von Statistiken und ein verbesserter Datenzugang für die Nutzer werden unterstützt, damit eine solide Grundlage für politische Entscheidungen und eine gute Staatsführung geschaffen wird. Prioritäre Bereiche neben den sozioökonomischen Statistiken sind Wanderung, Tourismus und Umwelt.

Die statistische Zusammenarbeit zwischen der EU und den GUS-Ländern dient der Unterstützung und Überwachung der wirtschaftlichen Kooperation und des Reformprozesses sowie der Förderung der Marktwirtschaft. Benötigt werden vor allem Wirtschafts- und Außenhandelsstatistiken.

Eurostat wird seine Bemühungen zur Verbesserung der Koordination innerhalb der Gebergemeinschaft (bilaterale und multilaterale Geber) fortsetzen und verstärken. Dementsprechend wird Eurostat im Kontext der OECD/DAC, der VN und der Weltbank die Arbeiten zur Messung des Impakts der Entwicklungszusammenarbeit auf die Erreichung der auf dem Millennium-Gipfel der VN im Jahr 2000 angenommenen Entwicklungsziele für das Jahrtausend unterstützen. Es wird damit eine aktive Rolle bei der Initiative PARIS 21 und auf dem Balkan übernehmen. Vor allem die technische Zusammenarbeit wird die Bedeutung der Konzentration auf die Nutzer unterstreichen und den Wert einer mehrjährigen Programmplanung erhöhen.

Innovative Arbeiten werden durchgeführt, um Ansätze und Methoden zur Messung und Überwachung von Menschenrechten und guter Staatsführung zu entwickeln.

Zusammenfassung

Während der 5-jährigen Laufzeit des Programms wird es vor allem darum gehen,

— technische statistische Unterstützung zu leisten, um die statistische Kapazität der Länder zu verbessern, die EU-Gelder erhalten;

— die Messung und Überwachung der Armut zu verstärken;

— Ansätze und Methoden zur Messung und Überwachung von Menschenrechten und guter Staatsführung zu entwickeln.

Datenbedarf der Politik und Output von Eurostat

Titel des Vertrages	Arbeitsthemen von Eurostat
TITEL XX **ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT**	
Wichtigste Arbeitsthemen in diesem Politikbereich	21 Statistische Zusammenarbeit mit anderen Drittländern

ANHANG 2

STATISTISCHES FÜNFJAHRESPROGRAMM 2003—2007: ARBEITSTHEMEN VON EUROSTAT

KAPITEL (Untertätigkeit)
Thema (Maßnahme)

I. UNTERSTÜTZUNG DER STATISTIKPRODUKTION; TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

10 Qualitätsmanagement und Bewertung

11 Systematiken

12 Statistische Ausbildung

13 IT-Infrastruktur und -Dienste für Eurostat

14 IT-Normierung und Kooperationsinfrastruktur für das ESS

15 Referenzdaten- und Metadaten-Warehouses

16 Information

17 Verbreitung

18 Statistische Koordinierung

19 Statistische Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern

21 Statistische Zusammenarbeit mit anderen Drittländern

22 Forschung in der Statistik und statistische Verfahren

25 Datensicherheit und statistische Geheimhaltung

II. BEVÖLKERUNGS- UND SOZIALSTATISTIK

31 Bevölkerung

32 Arbeitsmarkt

33 Bildung

34 Kultur

35 Gesundheitswesen und Sicherheit

36 Einkommensverteilung und Lebensbedingungen

37 Soziale Sicherheit

38 Andere Arbeiten auf dem Gebiet der Bevölkerungs- und Sozialstatistik

39 Verbraucherschutz

III. WIRTSCHAFTSSTATISTIKEN

III A **Makroökonomische Statistiken**

40 Jährliche Wirtschaftsrechnungen

41 Vierteljährliche Gesamtrechnungen

42 Finanzierungskonten

43 Überwachung der Eigenmittel

55 Preise

57 Statistiken für die Konjunkturanalyse

III B **Unternehmensstatistiken**

44 Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen

45 Energie

48 Verkehrswesen

49 Informationsgesellschaft

50 Fremdenverkehr

51 Unternehmensregister

III C **Währungs-, Finanz-, Handels- und Zahlungsbilanzstatistiken**

52 Währung und Finanzen

53 Warenverkehr

54 Dienstleistungsverkehr und Zahlungsbilanz

IV. LANDWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

61 Bodennutzung und Landschaft

62 Agrarstrukturen

63 Agromonetäre Statistiken

64 Pflanzliche Erzeugung

65 Tierische Erzeugung

66 Agroindustriestatistiken

67 Koordinierung und Reform der Agrarstatistik

68 Forststatistiken

69 Fischereistatistiken

V. MEHRBEREICHSSTATISTIKEN

70 Nachhaltige Entwicklung

71 Umweltstatistiken

72 Regionalstatistik

73 Wissenschaft und Technologie

74 Geografische und ortsbezogene Informationen

VI. RESSOURCEN UND VERWALTUNG

91 Internationale und interinstitutionelle Beziehungen

92 Management und statistische Programme

93 Verwaltung der Humanressourcen

94 Verwaltung der finanziellen Ressourcen

95 Verwaltung der Rechtsgrundlagen

96 Auditing

97 Allgemeine Verwaltung

99 Dezentralisierte Verwaltung

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus [1]

(2002/C 75 E/19)

KOM(2001) 713 endg. — 2001/0228(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 30. November 2001)

[1] ABl. C 25 E vom 29.1.2002, S. 474.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60, 301 und 308,
auf Vorschlag der Kommission,	Unverändert
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Der Europäische Rat erklärte auf seiner außerordentlichen Tagung vom 21. September 2001, dass der Terrorismus eine beispiellose Herausforderung für die Welt und für Europa darstellt und dass der Kampf gegen den Terrorismus mehr denn je ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union ist.	
(2) Der Europäische Rat erklärte ferner, dass die Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus ein entscheidender Aspekt im Kampf gegen den Terrorismus ist, und ersuchte den Rat, die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu treffen.	
(3) Der Europäische Rat ersuchte den Rat, die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern systematisch daraufhin zu bewerten, ob diese Länder dem Terrorismus Unterstützung gewähren.	
	(4) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschloss am 28. September 2001 in seiner Resolution 1373 (2001), dass alle Staaten Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen einfrieren, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(5) Ferner beschloss der Sicherheitsrat, dass untersagt wird, Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zum Nutzen dieser Personen zur Verfügung zu stellen und Finanzdienstleistungen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen zum Nutzen dieser Personen zu erbringen.
	(6) Diese Verordnung ist eine auf Gemeinschaftsebene erforderliche Maßnahme, die die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gegen terroristische Organisationen in der Europäischen Union und in Drittländern ergänzt.
(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleisten, wenn sie auf der Ebene der Europäischen Union getroffen werden, eine rasche und kohärentere Anwendung und die optimale Wirkung dieser Maßnahmen in der gesamten Gemeinschaft, verhindern jedoch gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen und negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes.	(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleisten, wenn sie auf der Ebene der Europäischen Union getroffen werden, eine rasche und kohärentere Anwendung und die optimale Wirkung dieser Maßnahmen in der gesamten Gemeinschaft, verhindern jedoch gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen und negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes.
(5) Um eine Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung zu verhindern, müssen auch Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Zahlungs- und Kapitalverkehrs eingeführt werden.	Entfällt
(6) Da die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nicht zu einer unverhältnismäßigen Schädigung der Interessen der Gemeinschaft führen dürfen, ist vorzusehen, dass nach Verfahren, die die Risiken für die Interessen der Gemeinschaft minimieren, Ausnahmen beschlossen werden können.	(8) Im Hinblick auf den Schutz der Interessen der Gemeinschaft ist gegebenenfalls ein Verfahren festzulegen, nach dem spezifische oder allgemeine Beschlüsse über Ausnahmen gefasst werden können.
(7) Ferner ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung vorzusehen.	(9) Ferner ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung vorzusehen.
(8) Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] sind, müssen diese Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden.	(10) Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] sind, müssen diese Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden.
(9) Der Umgehung dieser Verordnung ist durch ein angemessenes Informationsverfahren und gegebenenfalls durch geeignete Abhilfemaßnahmen einschließlich weiterer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entgegenzuwirken.	(11) Der Umgehung dieser Verordnung ist durch ein angemessenes Informationsverfahren und gegebenenfalls durch geeignete Abhilfemaßnahmen einschließlich weiterer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entgegenzuwirken.

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(10) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind gegebenenfalls zu ermächtigen, die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.	(12) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind gegebenenfalls zu ermächtigen, die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.
(11) Die Mitgliedstaaten müssen Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erlassen und ihre Anwendung gewährleisten. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Es ist wünschenswert, dass diese Sanktionen ab Inkrafttreten dieser Verordnung verhängt werden können.	(13) Die Mitgliedstaaten müssen Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erlassen und ihre Anwendung gewährleisten. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Es ist wünschenswert, dass diese Sanktionen ab Inkrafttreten dieser Verordnung verhängt werden können.
(12) Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen einander über die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen unterrichten und andere ihnen vorliegende sachdienliche Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung austauschen.	(14) Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen einander über die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen unterrichten und andere ihnen vorliegende sachdienliche Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung austauschen.
(13) Diese Verordnung muss dringend in Kraft treten.	(15) Diese Verordnung muss dringend in Kraft treten.
(14) Im EG-Vertrag sind für den Erlass dieser Verordnung nur die Befugnisse des Artikels 308 vorgesehen —	(16) Im EG-Vertrag sind für den Erlass einiger Bestimmungen dieser Verordnung nur die Befugnisse des Artikels 308 vorgesehen —
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:	Unverändert
Artikel 1	
Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:	
1. „Gelder“ sind finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Vorteile jeder Art einschließlich von — aber nicht unbedingt beschränkt auf — Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Schulden und Schuldverschreibungen, öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Ausfuhren.	1. „Gelder“ sind Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell und beweglich oder unbeweglich sind und wie sie erworben wurden, sowie Rechtsdokumente und Urkunden in jeder Form, auch in elektronischer oder digitaler Form, zum Nachweis des Eigentums oder der Beteiligung an diesen Vermögenswerten, unter anderem Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Anteile, Wertpapiere, Obligationen, Wechsel und Akkreditive.
2. „Einfrieren von Geldern“ ist die Verhinderung jeglicher Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von Geldmitteln und Handel mit ihnen, die deren Volumen, Beträge, Belegenheit, Eigentum, Besitz, Eigenschaften oder Zweckbestimmung verändern oder andere Veränderungen bewirken, mit denen eine Nutzung der Mittel einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglicht wird.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. „Finanzdienstleistungen“ sind alle Dienstleistungen finanzieller Art, einschließlich aller Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen und aller Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):

Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

i) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):

A) Lebensversicherung,

B) Sachversicherung;

ii) Rückversicherung und Folgerückversicherung;

iii) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen;

iv) Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung.

Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)

v) Annahme von Spar- und sonstigen rückzahlbaren Einlagen;

vi) Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften;

vii) Finanzleasing;

viii) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel;

ix) Bürgschaften und Verpflichtungen;

x) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Schalterverkehr oder in sonstiger Form mit folgendem:

A) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate),

B) Devisen,

C) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

D) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen,

E) begebbare Wertpapiere,

F) sonstige begebbare Titel und Finanzanlagen einschließlich ungeprägtes Gold;

xi) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen;

xii) Geldmaklergeschäfte;

xiii) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und treuhänderische Verwaltung;

xiv) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebbaren Instrumenten;

xv) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten und dazugehörender Datenträger von Erbringern anderer Finanzdienstleistungen;

xvi) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Ziffern v) bis xv) aufgeführte Tätigkeiten einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien.

4. „Terroristische Handlung“ ist

a) eine Handlung, die im Geltungsbereich und nach der Definition eines der folgenden Verträge eine Straftat ist:

i) Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, Den Haag, 16. Dezember 1970,

ii) Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971,

iii) Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1973,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	iv) Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1979,
	v) Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, angenommen zu Wien am 3. März 1980,
	vi) Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 24. Februar 1988,
	vii) Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, Rom, 10. März 1998,
	viii) Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, Rom, 10. März 1998,
	ix) Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1997;
	b) eine Handlung, mit der beabsichtigt wird, den Tod oder die schwere körperliche Verletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person zu verursachen, die in einer Situation bewaffneter Auseinandersetzungen nicht an den Feindseligkeiten beteiligt ist, sofern es nach Art oder Zusammenhang der Handlung deren Ziel ist, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu zwingen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen;
	c) der Versuch, eine Handlung im Sinne des Buchstaben a) oder b) zu begehen;
	d) die Beteiligung als Mittäter an einer Handlung im Sinne des Buchstaben a), b) oder c);
	e) das Organisieren einer Handlung im Sinne des Buchstaben a), b) oder c) oder die Anleitung anderer zu einer solchen Handlung;
	f) der vorsätzliche Beitrag zur Begehung einer Handlung oder mehrerer Handlungen im Sinne des Buchstaben a), b) oder c) durch eine Gruppe von Personen, die mit einem gemeinsamen Ziel handeln, sofern dieser Beitrag geleistet wird,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

i) um die kriminelle Handlung oder das kriminelle Ziel der Gruppe zu fördern, wenn diese Handlung oder dieses Ziel die Begehung einer Handlung im Sinne des Buchstaben a) oder b) umfasst, oder

ii) in dem Wissen, dass die Gruppe beabsichtigt, eine Handlung im Sinne des Buchstaben a) oder b) zu begehen.

5. „Eigentum an einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung“ ist der Besitz von mindestens 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung an der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung.

6. „Kontrolle über eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung“ ist

a) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person, der Organisation oder der Einrichtung zu bestellen oder abzuberufen;

b) die Tatsache, allein durch die Ausübung seiner Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person, der Organisation oder der Einrichtung für das laufende oder das vorhergehende Geschäftsjahr bestellt zu haben;

c) die alleinige Verfügung über die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner bzw. Mitglieder der juristischen Person, der Organisation oder der Einrichtung aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern bzw. Mitgliedern derselben;

d) das Recht, auf die juristische Person, die Organisation oder die Einrichtung einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit dieser juristischen Person, Organisation oder Einrichtung geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer in ihrer Gründungsurkunde oder Satzung niedergelegten Bestimmung auszuüben, sofern das Recht, dem die juristische Person, die Organisation oder die Einrichtung unterliegt, es zulässt, dass diese solchen Verträgen oder Bestimmungen unterworfen wird;

e) die Befugnis, von dem Recht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des Buchstaben d) Gebrauch zu machen, ohne dieses Recht selbst innezuhaben;

f) das Recht, alle oder einen Teil der Vermögenswerte der juristischen Person, der Organisation oder der Einrichtung zu verwenden;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	g) die Führung der Geschäfte der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung auf einer einheitlichen Grundlage mit Erstellung eines konsolidierten Abschlusses;
	h) die gesamtschuldnerische Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung oder das Bürgen für sie.
Artikel 2	Unverändert
(1) Sofern nicht eine Ausnahme nach Artikel 7 oder 8 vorliegt, werden	
a) alle Gelder, die einer in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung gehören, eingefroren;	a) alle Gelder, die i) einer natürlichen Person gehören, die eine terroristische Handlung begeht oder versucht zu begehen, ii) einer juristischen Person, einer Organisation oder einer Einrichtung gehören, die eine terroristische Handlung begeht oder versucht zu begehen, iii) einer juristischen Person, einer Organisation oder einer Einrichtung gehören, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer der unter Ziffer i) oder ii) genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, oder iv) einer natürlichen oder juristischen Person, einer Organisation oder einer Einrichtung gehören, die die Begehung terroristischer Handlungen erleichtert oder im Namen oder auf Anweisung einer oder mehrerer der unter Ziffer i) oder ii) genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln, eingefroren, sofern die natürliche oder juristische Person, die Organisation oder die Einrichtung, der die Gelder gehören, in Anhang I aufgeführt ist;
b) weder direkt noch indirekt Gelder für eine in Anhang I aufgeführte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung oder zu ihren Gunsten bereitgestellt.	Unverändert
(2) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Änderungen zu Anhang I beschließen.	(2) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission Änderungen zu Anhang I beschließen.
	(3) Der Rat ändert den Wortlaut des Anhangs so bald wie möglich und gewährleistet, dass die Namen der darin aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen mit ausreichenden Angaben versehen sind, um die effektive Identifizierung spezifischer Menschen, juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen zu ermöglichen und damit die Entlastung derjenigen zu erleichtern, die die gleichen oder ähnliche Namen tragen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 3	Unverändert
Die Aufnahme oder Fortsetzung der Erbringung von Finanzdienstleistungen für eine in Anhang I aufgeführte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung oder zu ihren Gunsten ist untersagt.	Sofern nicht eine Ausnahme nach Artikel 7 oder 8 vorliegt, ist die Aufnahme oder Fortsetzung der Erbringung von Finanzdienstleistungen für eine in Anhang I aufgeführte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung oder zu ihren Gunsten untersagt.
Artikel 4	Unverändert
(1) Die wissentliche und beabsichtigte Beteiligung an Maßnahmen, deren Ziel oder Folge direkt oder indirekt die Umgehung der Artikel 2 und 3 ist, ist untersagt.	
(2) Informationen darüber, dass die Bestimmungen dieser Verordnung umgangen werden oder wurden, sind den in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und/oder der Kommission zu übermitteln.	
Artikel 5	
Unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über die Vertraulichkeit und des Artikels 284 EG-Vertrag können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von Banken, sonstigen Finanzinstituten, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Personen, Organisationen oder Einrichtungen die Übermittlung aller für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen sachdienlichen Angaben verlangen.	(1) Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis sowie des Artikels 284 EG-Vertrag — übermitteln Banken, sonstige Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften und sonstige Einrichtungen und Personen Angaben, die die Anwendung dieser Verordnung erleichtern, z. B. die nach Artikel 2 eingefrorenen Konten und Beträge und die nach den Artikeln 7 und 8 getätigten Geschäfte, unverzüglich — den in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben, und — direkt oder über diese zuständigen Behörden der Kommission; — arbeiten Banken, sonstige Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften und sonstige Einrichtungen und Personen mit den in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden bei der Überprüfung dieser Angaben zusammen. (2) Angaben, die direkt bei der Kommission eingehen, werden den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 6	Unverändert
Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Person, eine Gesellschaft, ein Unternehmen, eine Institution oder eine Organisation im Namen oder zugunsten einer in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handelt, in dieser Liste jedoch nicht aufgeführt ist, so holen natürliche und juristische Personen vor Aufnahme von Tätigkeiten, die anderenfalls durch diese Verordnung untersagt sind, bei den in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die schriftliche Bestätigung ein, dass die Person, die Gesellschaft, das Unternehmen, die Institution oder die Organisation nicht im Namen oder zugunsten einer in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handelt.	Besteht ein hinreichender Verdacht, dass eine natürliche oder juristische Person, eine Organisation oder eine Einrichtung entweder an einer terroristischen Handlung beteiligt ist oder im Namen oder zugunsten einer in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handelt, ist sie jedoch in dieser Liste nicht aufgeführt, so holen natürliche und juristische Personen vor Aufnahme von Tätigkeiten, die anderenfalls durch diese Verordnung untersagt sind, bei den in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die schriftliche Bestätigung ein, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Person, die Organisation oder die Einrichtung nicht an einer terroristischen Handlung beteiligt ist und nicht im Namen oder zugunsten einer in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handelt.
Erteilen die zuständigen Behörden diese schriftliche Bestätigung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen, so gilt die Person, die Gesellschaft, das Unternehmen, die Institution oder die Organisation als nicht im Namen oder zugunsten einer in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handelnd.	Erteilen die zuständigen Behörden diese schriftliche Bestätigung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen und teilen sie dem Antragsteller nicht mit, dass eine Untersuchung eingeleitet wird, die bis zu zwei Monaten dauern kann, so kann davon ausgegangen werden, dass die natürliche oder juristische Person, die Organisation oder die Einrichtung nicht an einer terroristischen Handlung beteiligt ist und nicht im Namen oder zugunsten einer in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handelt. Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission unverzüglich über jeden nach diesem Artikel gestellten Antrag und über die von ihnen getroffene Entscheidung.
Artikel 7	Unverändert
Artikel 2 gilt nicht für 1. innerhalb der Gemeinschaft getätigte Zahlungen zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse; 2. die Gutschrift fälliger Zinsen auf den eingefrorenen Konten; 3. Zahlungen im Rahmen von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen bzw. eingegangen wurden, sofern diese Zahlungen auf ein eingefrorenes Konto in der Gemeinschaft geleistet werden.	(1) Artikel 2 gilt nicht für die Gutschrift fälliger Zinsen auf den eingefrorenen Konten. (2) Die in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können unter Bedingungen, die sie zur Verhinderung der Finanzierung terroristischer Handlungen für zweckdienlich erachten, spezifische Genehmigungen erteilen für 1. die Verwendung der Gelder innerhalb der Gemeinschaft zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse; 2. Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen bzw. eingegangen wurden, sofern diese Zahlungen auf ein eingefrorenes Konto in der Gemeinschaft geleistet werden.
Artikel 8	Unverändert
(1) Spezifische oder allgemeine Genehmigungen für die Freigabe eingefrorener Gelder oder die Bereitstellung von Geldern können zum Schutz der Interessen der Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 erteilt werden.	(1) Zum Schutz der Interessen der Gemeinschaft, die auch die Interessen der Bürger und Gebietsansässigen umfassen, können nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 spezifische oder allgemeine Genehmigungen für die Freigabe eingefrorener Gelder, die Bereitstellung von Geldern oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen erteilt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Nach diesem Verfahren kann auch Anhang II geändert werden.	Entfällt
(2) Anträge juristischer oder natürlicher Personen auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 sind entweder direkt oder über die in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an die Kommission zu richten.	Unverändert
	(3) Die Kommission ist befugt, Anhang II auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu ändern.
Artikel 9	Unverändert
(1) Die Kommission wird von dem mit der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates eingesetzten Ausschuss unterstützt.	
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach den Artikeln 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.	
Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf 10 Arbeitstage festgesetzt.	
Artikel 10	
Der in Artikel 9 genannte Ausschuss kann jede Frage hinsichtlich der Anwendung dieser Verordnung prüfen, die ihm der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates vorlegt.	
Artikel 11	
Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander unverzüglich und umfassend über die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und tauschen die ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung aus, insbesondere Informationen, die sie nach Artikel 4, 5 oder 6 erhalten haben, und Informationen über Verstöße, Vollzugsprobleme und Urteile der einzelstaatlichen Gerichte.	
Artikel 12	
Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	
Bis zum Erlass der gegebenenfalls hierfür erforderlichen Rechtsvorschriften werden im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung die Sanktionen verhängt, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 [1], Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2488/2000 [2] oder Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 [3] festgelegt haben, wobei die jeweils strengste Bestimmung Anwendung findet.	

[1] ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 1.

[2] ABl. L 287 vom 14.11.2000, S. 19.

[3] ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 29.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 13	
Diese Verordnung gilt	
1. im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,	
2. an Bord der Flugzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,	
3. für sich anderswo aufhaltende Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen,	
4. für nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen,	
5. für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in der Gemeinschaft tätig sind.	
Artikel 14	
Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. (2) Die Kommission legt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Auswirkungen dieser Verordnung und gegebenenfalls Vorschläge für ihre Änderung vor.
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	Unverändert

ANHANG I

LISTE DER IN ARTIKEL 2 GENANNTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN

1. Al Qaida/Islamische Armee
2. Gruppe Abu Sayyaf
3. Bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)
4. Harakat ul-Mujahidin (HUM)
5. Al-Jihad (Ägyptischer Islamischer Jihad)
6. Islamische Bewegung Usbekistans (IMU)
7. Asbat al-Ansar
8. Salafistische Predigt- und Kampfgruppe (GSPC)
9. Libysche Islamische Kampfgruppe
10. Al-Itihaad al-Islamiya (AIAI)
11. Islamische Armee von Aden
12. Usama bin Laden
13. Muhammad Atif (alias Subhi Abu Sitta, Abu Hafs Al Masri)
14. Sayf al-Adl
15. Shaykh Sai'id (alias Mustafa Muhammad Ahmad)
16. Abu Hafs, der Mauretanier (alias Mahfouz Ould al-Walid, Khalid Al-Shanqiti)
17. Ibn Al-Shaykh al-Libi
18. Abu Zubaydah (alias Zayn al-Abidin Muhammad Hussayn, Tariq)
19. Abd al-Hadi al-Iraqi (alias Abu Abdallah)
20. Ayman al-Zawahiri
21. Thirwat Salah Shihata
22. Tariq Anwar al-Sayyid Ahmad (alias Fathi, Amr al-Fatih)
23. Muhammad Salah (alias Nasr Fahmi Nasr Hasanayn)
24. Makhtab Al-Khidamat/Al Kifah
25. Humanitärie Organisation Wafa
26. Al Rashid Trust
27. Mamoun Darkazanli Import-Export Company

ANHANG II

LISTE DER IN DEN ARTIKELN 4, 6 UND 8 GENANNTEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze

(2002/C 75 E/20)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 545 endg. — 2001/0226(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 156 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Anstieg des Verkehrs — insbesondere mit schweren Lastkraftwagen — hat im letzten Jahrzehnt zu einer zunehmenden Überlastung der Verkehrssysteme und Umweltverschmutzung in der gesamten Gemeinschaft geführt. Die derzeitigen Kapazitäten des Straßen- und Schienennetzes sind bei weitem nicht ausreichend, wobei den größten Schwachpunkt die grenzübergreifenden Streckenabschnitte darstellen. Die größten Verzögerungen bei der Verwirklichung des TEN-V gibt es bei grenzüberschreitenden Eisenbahnvorhaben, die Infrastrukturmaßnahmen wie den Bau von Tunneln und Brücken mit einer bedeutenden Länge einschließen. Aufgrund dieser erschwerenden Bedingungen sind solche Projekte häufig kaum rentabel.

(2) Für Vorhaben zur Beseitigung grenzüberschreitender Engpässe und Vorhaben an den Grenzen zu den Beitrittsländern, die beträchtlich zur Verbesserung des transeuropäischen Netzes gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes [1] beitragen, sollten höhere Zuschüsse in Höhe von bis zu 20 % der gesamten Investitionskosten vorgesehen werden.

(3) Da kostenintensive grenzüberschreitende Projekte mit Beitrittsländern angesichts finanzieller Beschränkungen als schwierig zu implementieren eingeschätzt werden, sollten die zusätzlichen Finanzmittel vorrangig für die allerdringendsten Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur an den Grenzen mit den Beitrittsländern zur Verfügung gestellt werden. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Projekte sollte nichtsdestoweniger in allen Fällen geprüft werden. Die diesen besonderen Projekten zugeteilten Mittel sollten den gesamten Finanzierungszeitraum 2003 bis 2006 decken ohne Bezug auf das Beitrittsdatum der neuen Mitgliedstaaten.

(4) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze [2] sollten angepasst werden, um dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [3] Rechnung zu tragen.

(5) Der Finanzrahmen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 sollte angehoben werden, um für die allerdringendsten Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur an den Grenzen mit den Beitrittsländern eingesetzt zu finanzieren.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 2236/95 ist daher entsprechend zu ändern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2236/95 wird folgendermaßen geändert:

1. In Artikel 5 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Der Gesamtbetrag des Gemeinschaftszuschusses im Rahmen dieser Verordnung darf unabhängig von der gewählten Form 10 v. H. der gesamten Investitionssumme nicht übersteigen.

In den folgenden Fällen darf der Gesamtbetrag des gewährten Gemeinschaftszuschusses jedoch ausnahmsweise ab 1. Januar 2003 bis zu 20 v. H. betragen:

a) Vorhaben zur Beseitigung grenzüberschreitender Eisenbahnengpässe und/oder fehlender Verbindungen in Gebieten, in denen natürliche Hindernisse ein Hemmnis für den freien Personen- und Warenverkehr darstellen, und die erheblich zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Verkehrsarten sowie zur Verbesserung des Eisenbahnverkehrs innerhalb des Transeuropäischen Verkehrsnetzes gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) beitragen;

[1] ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1. Entscheidung geändert durch Entscheidung Nr. 1346/2001/EG (ABl. L 185 vom 6.7.2001, S. 1).

[2] ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1).

[3] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

b) andere Projekte, die Engpässe an den Grenzen zu den Beitrittsländern betreffen, wo der Zusatznutzen insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsverbesserung und Verminderung von Überlastung hoch ist, und

c) Vorhaben für die Satellitenpositionierung und für Navigationssysteme gemäß Artikel 17 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG.

(*) ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1."

2. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 17*

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf das in diesem Artikel genannte Verfahren Bezug genommen, findet das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates (*) in Verbindung mit Artikel 7 und 8 des genannten Beschlusses Anwendung.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Zeitraum beträgt zwei Monate.

(*) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23."

3. In Artikel 18 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Der Finanzrahmen für die Umsetzung dieser Verordnung für den Zeitraum 2000 bis 2006 soll 4 700 Millionen EUR betragen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft

(2002/C 75 E/21)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 695 endg. — 2001/0282(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Hauptziel der gemeinsamen Verkehrspolitik ist eine langfristig tragbare Entwicklung. Voraussetzung dafür ist ein umfassendes Konzept, das sowohl das reibungslose Funktionieren der Verkehrssysteme in der Gemeinschaft als auch den Umweltschutz sicherstellt.

(2) Eine langfristig tragbare Entwicklung des Flugverkehrs erfordert auf Flughäfen mit besonderen Lärmproblemen Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelästigung durch Flugzeuge.

(3) Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) hat im Anhang 16 Band 1 Teil II Kapitel 4 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt einen neuen, strengeren Lärmhöchstwert festgelegt, der die Lärmsituation in der Umgebung von Flughäfen auf längere Sicht verbessern wird.

(4) Der in Kapitel 4 angegebene Höchstwert wurde für die Zulassung von Flugzeugen und nicht als Grundlage für Betriebsbeschränkungen festgelegt.

(5) Der schrittweise Abzug von Kapitel-2-Flugzeugen gemäß der Richtlinie 92/14/EWG des Rates [1] wird am 1. April 2002 abgeschlossen sein, und es werden neue Maßnahmen erforderlich, um bei ständig zunehmendem Luftverkehr in Europa nach 2002 eine Verschlechterung der Lärmsituation zu verhindern.

(6) Der Einsatz umweltverträglicherer Flugzeuge kann zu einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Flughafenkapazitäten beitragen und einen Ausbau der Flughafeninfrastruktur entsprechend dem Marktbedarf erleichtern.

(7) Ein gemeinsamer Rahmen von Regeln und Verfahren für Betriebsbeschränkungen auf Gemeinschaftsflughäfen als Teil eines ausgewogenen Lärmschutzansatzes wird dadurch dazu beitragen, den Anforderungen des Binnenmarktes Rechnung zu tragen, dass auf Flughäfen mit weitgehend vergleichbaren Lärmproblemen die gleichen Betriebsbeschränkungen eingeführt werden. Dazu gehören die Beurteilung der Lärmauswirkungen auf einem Flughafen und die Prüfung der möglichen Abhilfemaßnahmen sowie die Wahl von Lärmminderungsmaßnahmen, die einen maximalen Umweltnutzen bei möglichst geringen Kosten gewährleisten.

(8) Die Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 [2] schreibt in Artikel 8 und 9 u. a. die Veröffentlichung und Überprüfung von Betriebsbeschränkungen vor. In welchem Verhältnis die Verordnung zu dieser Richtlinie steht, muss geklärt werden.

(9) Es sollte anerkannt werden, dass die Luftverkehrsbranche ein legitimes Interesse an kostengünstigen Lösungen zur Erreichung der Lärmschutzziele hat.

(10) Die 33. ICAO-Versammlung hat die Entschließung A33/7, die für den Lärmschutz den Begriff des „ausgewogenen Ansatzes“ einführt, angenommen und damit ein Verfahrenskonzept zur Bekämpfung von Fluglärm geschaffen, das internationale Leitlinien für Betriebsbeschränkungen auf einzelnen Flughäfen einschließt. Der „ausgewogene Ansatz“ bei der Bekämpfung von Fluglärm umfasst vier Hauptelemente und erfordert eine sorgfältige Prüfung der verschiedenen Lärmminderungsmöglichkeiten, einschließlich der Reduzierung des Fluglärms an der Quelle, Maßnahmen zur Flächennutzungsplanung und -verwaltung, lärmmindernde Betriebsverfahren sowie Betriebsbeschränkungen, unbeschadet der einschlägigen rechtlichen Pflichten, bestehenden Vereinbarungen, geltenden Gesetze und etablierten Strategien.

(11) Mit der Richtlinie 2002/. . ./EG, einer für alle Verkehrsträger geltenden Massnahme, wurde ein gemeinsames Konzept für die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm eingeführt. Es dient der Verfolgung lärmbedingter Umweltprobleme in Ballungsräumen und in der Nähe von Hauptverkehrseinrichtungen, einschließlich Flughäfen, sowie der Lieferung von Informationen über Umweltlärm und seine Auswirkungen auf die Öffentlichkeit und verlangt von den zuständigen Behörden Aktionspläne, um, wo nötig, Umweltlärm zu verhüten und zu reduzieren oder bei geringem Umweltlärm den Stand zu wahren.

[1] ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 21, geändert durch die Richtlinie 98/20/EG des Rates (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 4).

[2] ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8.

(12) Die Richtlinie 85/337/EWG [1] schreibt bereits eine umfassende Prüfung von Flughafenprojekten, die eine Lärmminderung einschließen, vor. Es ist davon auszugehen, dass damit die Prüfungsvorschriften dieser Richtlinie bei Projekten zum Ausbau der Flughafeninfrastruktur zum Teil erfüllt werden.

(13) Eine solche Prüfung kann ergeben, dass sich die Ziele nur durch eine Einschränkung bei neuen Diensten und den schrittweisen Abzug von Flugzeugen, welche die Lärmhöchstwerte des Kapitels 3 nur geringfügig unterschreiten, erreichen lassen.

(14) Die besonderen Lärmprobleme der Flughäfen, die im Zentrum von Ballungsräumen liegen („Stadtflughäfen"), sollten dadurch anerkannt werden, dass strengere Vorschriften erlaubt werden.

(15) Es ist notwendig, die indikative Liste der Stadtflughäfen auf der Grundlage von durch Mitgliedsländer übermittelte Informationen zu vervollständigen.

(16) Der Ausbau der Flughafeninfrastruktur sollte im Hinblick auf eine langfristig tragbare Entwicklung des Luftverkehrs erleichtert werden.

(17) Es muss gestattet werden, die derzeitigen flughafenspezifischen Lärmschutzmaßnahmen fortzusetzen und bestimmte technische Änderungen an partiellen Betriebsbeschränkungen vorzunehmen.

(18) Übermäßige wirtschaftliche Härten für Betreiber aus Entwicklungsländern sollten dadurch vermieden werden, dass, wenn angebracht, Ausnahmen gewährt werden dürfen, wobei durch eine solche Bestimmung Missbrauch verhindert werden muss.

(19) Bei Vorschlägen für lärmrelevante Maßnahmen, einschließlich neuen Betriebsbeschränkungen, müssen Transparenz und die Anhörung aller Betroffenen sichergestellt sein.

(20) Den Betreibern sollte durch eine Vorankündigung ausreichend Zeit gelassen werden, wenn neue Betriebsbeschränkungen vorgesehen sind.

(21) Es sollten entsprechende Bestimmungen erlassen werden, die das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Einführung von Betriebsbeschränkungen gewährleisten.

(22) Die Richtlinie entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, wie sie in Artikel 5 EG-Vertrag verankert sind. Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft können zwar dazu beitragen, eine Verschlechterung der Lärmsituation in der Umgebung von Flughäfen zu verhindern, können unter Umständen aber auch den Wettbewerb verzerren. Daher kann die Gemeinschaft das Ziel besser durch harmonisierte Vorschriften für Betriebsbeschränkungen als Teil der Lärmschutzmaßnahmen erreichen. Die Richtlinie selbst beschränkt sich auf die zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestvorschriften und geht über das dazu notwendige Maß nicht hinaus.

(23) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [2] sollten bestimmte Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie im Wege des Beratungsverfahrens nach Artikel 3 des genannten Beschlusses getroffen werden.

(24) Da bestimmte, für die Durchführung dieser Richtlinie notwendige Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sind, sollten sie im Wege des in Artikel 5 desselben Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahrens getroffen werden.

(25) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen ersetzen jene, welche die Verordnung (EG) 925/1999 vom 29. April 1999 [3] zur Registrierung und zum Betrieb innerhalb der Gemeinschaft von bestimmten Typen ziviler Unterschall-Strahlflugzeuge, die zur Einhaltung der im Anhang 16 Band I Teil II Kapitel 3 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993), festgelegten Normen umgerüstet und neubescheinigt worden sind, vorsieht. Daher sollte diese Verordnung aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

Diese Richtlinie dient folgendem Zweck:

a) Festlegung von Vorschriften für die Gemeinschaft mit dem Ziel, eine kohärente Einführung von Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen zu erleichtern und damit zu helfen, eine Verschlechterung der Lärmsituation zu verhindern und die Zahl der von den nachteiligen Auswirkungen des Fluglärms signifikant betroffenen Menschen zu begrenzen oder zu reduzieren,

b) Schaffung einer Grundlage, die den Anforderungen des Binnenmarktes dadurch entspricht, dass bei gleichen Lärmproblemen auf Flughäfen die gleiche Lösung sichergestellt ist,

[1] ABl. L 175, vom 5.7.1985, S. 40, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates (ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5).

[2] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[3] ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 47.

c) Förderung eines langfristig tragbaren Ausbaus der Flughafenkapazitäten,

d) Erleichterung der Erreichung bestimmter Lärmminderungsziele auf den einzelnen Flughäfen,

e) Ermöglichung der Auswahl von Maßnahmen mit dem Ziel, ein Höchstmaß an Umweltnutzen möglichst kostengünstig zu erreichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Flughafen" ist ein Zivilflughafen mit mehr als 50 000 Flugbewegungen im Jahr (Starts oder Landungen), ausgenommen solche, die nur der Ausbildung auf Leichtflugzeugen dienen.

b) „Stadtflughafen" ist ein Flughafen im Zentrum eines Ballungsraums mit vorwiegend innereuropäischen Punkt-zu-Punkt-Flugdiensten, wo eine signifikante Zahl von Menschen objektiv durch Fluglärm belästigt wird und wo jede Zunahme der Flugbewegungen bei der extremen Lärmsituation eine besonders große Belästigung bedeutet. Ein Flughafen kann nur als Stadtflughafen gelten, wenn es einen alternativen Flughafen gibt, der dieselbe Stadt bedient. Diese Flughäfen sind im Anhang 1 aufgeführt.

c) „Ziviles Unterschallstrahlflugzeug" ist ein Flugzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von 34 000 kg oder mehr oder mit einer für das betreffende Flugzeugmuster zugelassenen maximalen Sitzzahl von 19 Fluggastsitzen, nicht gerechnet die ausschließlich für Besatzungsmitglieder vorgesehenen Sitze.

d) „Knapp die Vorschriften erfüllendes Flugzeug" ist ein ziviles Unterschallstrahlflugzeug, das die im Anhang 16 Band 1 Teil II Kapitel 3 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt festgelegten Höchstwerte um eine kumulative Marge von höchstens 5 EPNdB (Effective Perceived Noise in Dezibel) unterschreitet, wobei die kumulative Marge die in EPNdB ausgedrückte Zahl ist, die man durch Addieren der einzelnen Margen (d. h. der Differenzen zwischen dem bescheinigten Lärmpegel und dem zulässigen Lärmhöchstpegel) jeder der drei Referenzlärmmesspunkte, wie sie im Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt Anhang 16 Band 1 Teil II Kapitel 3 festgelegt sind, erhält.

e) „Betriebsbeschränkung" ist eine lärmrelevante Maßnahme zur Begrenzung oder Reduzierung des Zugangs ziviler Unterschallflugzeuge zu einem Flughafen. Darin eingeschlossen sind Betriebsbeschränkungen, durch die knapp die Vorschriften erfüllende Flugzeuge von bestimmten Flughäfen abgezogen werden sollen, sowie partielle Betriebsbeschränkungen, die den Betrieb ziviler Unterschallflugzeuge je nach Zeitraum einschränken.

f) „Betroffener" ist eine natürliche oder juristische Person, die von Lärmminderungsmaßnahmen, einschließlich Betriebsbeschränkungen, betroffen ist oder betroffen werden könnte oder ein Interesse an solchen Maßnahmen hat.

Artikel 3

Zuständige Behörde

Die Mitgliedstaaten benennen die unabhängigen, zuständigen Behörden, die für die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallende Angelegenheiten verantwortlich sind.

Artikel 4

Allgemeine Lärmschutzregeln für Luftfahrzeuge

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden einen ausgewogenen Ansatz verfolgen, indem sie die möglichen Maßnahmen zur Lösung des Lärmproblems auf einem Flughafen ihres Gebiets prüfen, insbesondere die absehbare Auswirkung einer Reduzierung des Fluglärms an der Quelle, der Flächennutzungsplanung und -verwaltung, der lärmmindernden Betriebsverfahren sowie anderer möglicher Lärmschutzmaßnahmen wie wirtschaftlicher Anreize und Betriebsbeschränkungen.

(2) Plant eine zuständige Behörde Betriebsbeschränkungen, berücksichtigt sie die voraussichtlichen Kosten und den wahrscheinlichen Nutzen der verschiedenen möglichen Maßnahmen sowie die Besonderheiten des Flughafens.

(3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen oder Maßnahmenpakete sind nicht restriktiver, als es zur Verwirklichung der für einen bestimmten Flughafen festgelegten Umweltziele notwendig ist. Sie stellen keine Diskriminierung wegen der Nationalität oder Identität des Luftfahrtunternehmens dar.

Artikel 5

Prüfung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidung zu einem Antrag auf Betriebsbeschränkungen, den eine Flughafenverwaltung bei oder eine Behörde bei der zuständigen Behörde stellt, auf die im Anhang 2 genannten Informationen beruht, die in passender Form von der Flughafenverwaltung zu übermitteln sind.

(2) Müssen Flughafenprojekte gemäß der Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, wird bei einer gemäß der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vorgenommenen Prüfung davon ausgegangen, dass sie gleichwertig ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, sofern die Prüfung die im Anhang 2 genannten Angaben einschließt.

Artikel 6

Betriebsbeschränkungen mit dem Ziel eines Abzugs von knapp die Vorschriften erfüllenden Flugzeugen

(1) Ergibt die im Einklang mit den Vorschriften des Artikels 5 durchgeführte Prüfung aller möglichen Maßnahmen, dass, nachdem partielle Betriebsbeschränkungen in Betracht gezogen worden sind, zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie Betriebsbeschränkungen mit dem Ziel eingeführt werden müssen, knapp die Vorschriften erfüllende Flugzeuge auszuschließen, gelten für den betreffenden Flughafen statt des in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehenen Verfahrens folgende Vorschriften:

a) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung und dem Beschluss einer zuständigen Behörde, den Betrieb zu beschränken, werden auf dem betreffenden Flughafen keine neuen Dienste mit knapp die Vorschriften erfüllenden Flugzeugen mehr zugelassen.

b) Frühestens ein Jahr danach kann die zuständige Behörde von jedem Betreiber verlangen, die nur knapp die Vorschriften erfüllenden Flugzeuge aus seiner Flotte herauszunehmen, und zwar jährlich bis zu 20 % seiner Flotte an den betreffenden Flughafen anfliegenden und nur knapp die Vorschriften erfüllenden Flugzeuge. Bei der Quote ist das Alter des Flugzeugs und die Zusammensetzung der gesamten Flotte zu berücksichtigen.

(2) Vorbehaltlich der Prüfungsvorschriften des Artikels 5 können auf den Stadtflughäfen des Anhangs 1 strengere Maßnahmen, was die Begriffsbestimmung der knapp die Vorschriften erfüllenden Flugzeuge betrifft, eingeführt werden, sofern diese Maßnahmen nicht zivile Unterschallstrahlflugzeuge betreffen, die laut ihrer ursprünglichen Bescheinigung oder ihrer Neubescheinigung den Lärmstandards des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt Anhang 16 Band 1 Teil II Kapitel 4 entsprechen.

(3) Die Kommission prüft auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Anwendung der Absätze 1 und 2 und entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Antrags und nach Anhörung des in Artikel 12 Absatz 1 genannten Ausschusses nach dem in Artikel 12 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren, ob die betreffenden Mitgliedstaaten die Einführung der Betriebsbeschränkung einführen dürfen. Die Kommission teilt ihre Entscheidung dem Rat und den Mitgliedstaaten mit.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb eines Monats mit der Entscheidung der Kommission befassen. Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit eine andere Entscheidung treffen.

Dieser Artikel lässt Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 unberührt.

Artikel 7

Derzeitige Betriebsbeschränkungen

Artikel 5 gilt nicht für

a) Betriebsbeschränkungen, die bereits bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bestehen,

b) technische Änderungen partieller Betriebsbeschränkungen, die für die Luftfahrtunternehmen auf einem bestimmten Gemeinschaftsflughafen keine signifikanten Kostenauswirkungen haben und die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgenommen werden.

Artikel 8

Entwicklungsländer

(1) Nicht die Vorschriften erfüllende Flugzeuge, die in Entwicklungsländern eingetragen und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden von Artikel 6 Absätze 1 und 2 ausgenommen, sofern:

a) diese Flugzeuge — mit einem Lärmzeugnis, das die Einhaltung der Höchstwerte des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt Anhang 16 Band 1 Kapitel 3 bescheinigt — die Gemeinschaft zwischen dem 1. Januar 1996 und dem 31. Dezember 2001 („Bezugszeitraum“) angeflogen haben,

b) diese Flugzeuge in dem Bezugszeitraum in dem Register des betreffenden Entwicklungslandes eingetragen waren und weiterhin von einer in diesem Entwicklungsland ansässigen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der eine Ausnahme gewährt, unterrichtet unverzüglich die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon unter Übermittlung der im Anhang 3 aufgeführten Angaben.

Artikel 9

Anhörung und Transparenz

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Konsultationsverfahren in Bezug auf die Anwendung der Artikel 5 und 6 eingeführt wird, das alle Betroffenen einschließt. Die zuständigen Behörden sollten für Offenheit und Transparenz bezüglich der Angaben und Berechnungsmethoden unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sorgen.

Artikel 10

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn die zuständigen Behörden neue Betriebsbeschränkungen beschließen, dies allen Betroffenen öffentlich bekannt gegeben wird, und zwar

a) bei Maßnahmen aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) sechs Monate vor Wirksamwerden der Maßnahme,

b) bei Maßnahmen aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 6 Absatz 2 ein Jahr vor Wirksamwerden der Maßnahme.

(2) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von jeder neuen Betriebsbeschränkung, die er auf einem Flughafen in seinem Hoheitsgebiet einzuführen gedenkt.

Artikel 11

Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Betroffene das Recht hat, gegen die aufgrund der Artikel 6 und 7 getroffenen Maßnahmen bei einem nationalen Gericht oder einer anderen unabhängigen Behörde als der Behörde, welche die umstrittene Maßnahme getroffen hat, ein Rechtsmittel einlegen kann.

Artikel 12

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem aufgrund von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Die Kommission kann den Ausschuss in jeder Angelegenheit hören, welche die Anwendung dieser Richtlinie betrifft.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

Artikel 13

Information und Überarbeitung

Die Mitgliedstaaten übermitteln nach Aufforderung der Kommission Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie.

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

Dem Bericht werden, wenn nötig, Vorschläge für eine Richtlinienüberarbeitung beigefügt.

Er enthält eine Beurteilung der Wirksamkeit dieser Richtlinie, insbesondere der Notwendigkeit, die in Artikel 2 Buchstabe d) angegebene Begriffsbestimmung eines knapp die Vorschriften erfüllenden Flugzeugs zu überarbeiten.

Artikel 14

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 925/1999 wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.

Artikel 15

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 2003 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 17

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG 1

LISTE DER STADTFLUGHÄFEN

Berlin-Tempelhof

Stockholm Bromma

London City

Belfast City

ANHANG 2

INFORMATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 1

1. **Aktueller Stand**

1.1 Beschreibung des Flughafens, einschließlich Angaben über Größe, Lage, Umgebung, Flugverkehrsaufkommen und Verkehrsmix.

1.2 Beschreibung der Umweltschutzziele für den Flughafen und vor dem Hintergrund des ganzen Landes.

1.3 Angaben über Lärmkonturen des laufenden und des vergangenen Jahres — einschließlich der geschätzten Zahl der vom Fluglärm betroffenen Menschen. Beschreibung der für die Ermittlung der Konturen angewendeten Berechnungsmethode.

1.4 Beschreibung der bisherigen Maßnahmen zur Verminderung des Fluglärms: z. B. Angaben über Flächennutzungsplanung und -verwaltung, Schallisolierungsprogramme, Betriebsverfahren wie PANS-OPS, Betriebsbeschränkungen z. B. durch Festlegung von Lärmhöchstwerten, Einschränkung/Verbot nächtlicher Starts und Landungen, Lärmgebühren, Bevorzugung bestimmter Start- und Landebahnen, Bevorzugung/Einhaltung bestimmter Strecken aus Lärmschutzgründen, Lärmüberwachung.

2. **Prognose ohne neue Maßnahmen**

2.1 Ggf. Beschreibung des bereits genehmigten und im Programm vorgesehenen Flughafenausbaus, z. B. Kapazitätserweiterung, Ausbau von Start- und Landebahn und/oder Abfertigungsgebäuden sowie geplanter künftiger Verkehrsmix und erwartetes Wachstum.

2.2 Im Fall einer Kapazitätserweiterung: Nutzen der zusätzlichen Kapazität.

2.3 Beschreibung der Auswirkungen auf die Lärmsituation ohne weitere Maßnahmen sowie der bereits zur Verbesserung der Lärmsituation im selben Zeitraum geplanten Maßnahmen.

2.4 Voraussichtliche Lärmkonturen, einschließlich der geschätzten Zahl wahrscheinlich vom Fluglärm betroffener Menschen — es ist zwischen älteren Wohngebieten und Neubaugebieten zu unterscheiden.

2.5 Abschätzung der Folgen und des möglicherweise zu zahlenden Preises, wenn nichts zur Verringerung der Auswirkungen des zunehmenden Lärms getan wird — falls diese erwartet werden.

3. **Prüfung zusätzlicher Maßnahmen**

3.1 Zusätzliche mögliche Maßnahmen in Grundzügen unter Angabe der wichtigsten Auswahlgründe. Beschreibung der für eine weitere Analyse ausgewählten Maßnahmen und Angaben über die Kosten ihrer Durchführung, erwartete Zahl der Nutznießer und zeitlicher Rahmen sowie Auflistung der einzelnen Maßnahmen nach dem Grad ihrer Gesamtwirksamkeit.

3.2 Einschätzung des Kosten-Wirksamkeits- oder des Kosten-Nutzen-Verhältnisses bei bestimmten Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer sozioökonomischen Auswirkungen auf die Flughafenbenutzer: Betreiber (Passagiere und Fracht), Reisende und Kommunalbehörden.

3.3 Überblick über die möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf andere Flughäfen, Betreiber und sonstige Betroffene, was die Umwelt und den Wettbewerb betrifft.

3.4 Begründung der Entscheidung für die bevorzugte Lösung.

3.5 Nichttechnische Zusammenfassung.

4. **Verbindung zu der (vorgeschlagenen) Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (KOM(2000) 468)**

4.1 Wurden entsprechend der Umweltlärmrichtlinie Lärmkarten angefertigt oder Aktionspläne aufgestellt, sind diese zur Lieferung der in diesem Anhang verlangten Informationen zu benutzen.

4.2 Bei der Einschätzung der Lärmbelastung (d. h. Lärmkonturen und Zahl der betroffenen Personen) sind zumindest die in der Umweltlärmrichtlinie festgelegten gemeinsamen Lärmindizes L_{den}. und L_{night} zu benutzen, soweit verfügbar.

ANHANG 3

KNAPP DIE VORSCHRIFTEN ERFÜLLENDE FLUGZEUGE AUS ENTWICKLUNGSLÄNDERN (NACH REGIONEN)

Anmerkung: Die Ausnahmen für die nachstehenden Flugzeuge werden unter Beachtung der Politik und der Entscheidungen der Vereinten Nationen (über Sanktionen, Embargos usw.) gewährt.

Muster	Kennzeichen	Kumulative Marge (in EPNdB)	Betreiber
ACAC und AFCAC			
ÄGYPTEN			
B707-300F Frachter	SU-AVZ	2,5	Air Memphis
B747-300	SU-GAL	3,4	Egyptair
B747-300	SU-GAM	3,4	Egyptair
MAROKKO			
B747-200	CN-RME	0,6	Royal Air Moroc
ANGOLA			
B747-300	D2-TEA	3,4	TAAG
B747-300	D2-TEB	3,4	TAAG
IL62M	D2-TIF	0,1	TAAG
GABUN			
B747-200	F-ODJG	3,4	Air Gabon
GHANA			
DC8-62F Frachter	9G-BAN	1,1	Continental
B747-200F Frachter	9G-MKI	2,3	MK Airlines
B747-200F Frachter	9G-MKJ	2,6	MK Airlines
B747-200F Frachter	9G-MKL	?	MK Airlines
DC8-62F Frachter	9G-MKG	1,4	MK Airlines
DC8-62F Frachter	9G-MKH	1,4	MK Airlines
DC8-62F Frachter	9G-MKK	1,2	MK Airlines
SÜDAFRIKA			
B747SP	ZS-SPA	4,9	SAA
B747SP	ZS-SPC	4,9	SAA
B747SP	ZS-SPE	4,9	SAA
B747-300	ZS-SAC	3,4	SAA
B747-300	ZS-SAJ	3,4	SAA
B747-300	ZS-SAT	3,4	SAA
B747-300	ZS-SAU	3,4	SAA
B747-300	ZS-SKA	3,4	SAA

Muster	Kennzeichen	Kumulative Marge (in EPNdB)	Betreiber
B747-300	ZS-SKB	3,4	SAA
B767-200	ZS-SRB	4,2	SAA
B767-200	ZS-SRC	4,2	SAA

LACAC

KUBA

IL62M	CU-T-1217	0,1	Cubana
IL62M	CU-T-1225	0,1	Cubana
IL62M	CU-T-1280	0,1	Cubana
IL62M	CU-T-1282	0,1	Cubana
IL62M	CU-T-1283	0,1	Cubana
IL62M	CU-T-1284	0,1	Cubana

ARGENTINIEN

B747-200	LV-MLO	2,4	Aerolineas Argentinas
B747-200	LV-MLP	2,4	Aerolineas Argentinas
B747-200	LV-MLR	2,4	Aerolineas Argentinas
B747-200	LV-OEP	2,4	Aerolineas Argentinas
B747-200	LV-OEZ	2,4	Aerolineas Argentinas
B747-200	LV-OPA	2,4	Aerolineas Argentinas
B747-200	LV-YPC	2,4	Aerolineas Argentinas

Osteuropa (ausgenommen Mitglieder der ECAC und des Gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums)

BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Yak42	T9-ABD 5,0	5,0	Air Bosnia
Yak42	T9-ABF	5,0	Air Bosnia

GEORGIEN

IL62M	UK 86577	0,1	Airzena Georgian AL

KASACHSTAN

TU154M	UN 85719	1,6	Aero Eko
TU154M	UN 85780	1,6	Aero Eko
TU154M	UN 85781	1,6	Aero Eko
Yak42	UN 42338	5,0	Irtysh Avia
Yak42	UN 42342	5,0	Irtysh Avia
Yak42	UN 42407	5,0	Irtysh Avia
Yak42	UN 42447	5,0	Irtysh Avia
Yak42	UN 42448	5,0	Irtysh Avia

Muster	Kennzeichen	Kumulative Marge (in EPNdB)	Betreiber
KIRGISISTAN			
TU154M	EX 85718	1,6	Kyrghystan AL
TU154M	EX 85762	1,6	Kyrghystan AL
IL62M	EX 62100	0,1	Quadrotour Aero
EHEM. JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN			
DC9-32	Z3-AAB	0,2	MAT Macedonian AL
DC9-32	Z3-ARE	0,2	MAT Macedonian AL
TATSCHIKISTAN			
TU154M	E 85651	1,6	Tajik Air
TU154M	E 85691	1,6	Tajik Air
TURMENISTAN			
Yak42	EZ-J672	5,0	Turkmenistan AL
Yak42	EZ-J673	5,0	Turkmenistan AL
Yak42	EZ-J674	5,0	Turkmenistan AL
USBEKISTAN			
IL62M	UK 86573	0,1	Uzbekistan AL
IL62M	UK 86578	0,1	Uzbekistan AL
IL62M	UK 86579	0,1	Uzbekistan AL
IL62M	UK 86932	0,1	Uzbekistan AL
IL62M	UK 86933	0,1	Uzbekistan AL
BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN			
DC10-30	YU-AMB	1,1	JAT
DC9-32	YU-AJL	0,2	JAT
DC9-32	YU-AJL	0,2	JAT

Restliche Welt

CHINA			
B747-200 Frachter	B 2446	3,4	Air China
B747-200 Frachter	B 2448	3,4	Air China
B747-200 Frachter	B 2450	3,4	Air China
B747-200 Frachter	B 2462	3,4	Air China
IRAN			
B747-200	EP-IAG	0,6	Iran Air
B747-200	EP-IAH	0,6	Iran Air

Muster	Kennzeichen	Kumulative Marge (in EPNdB)	Betreiber
INDIEN			
B747-200	VT-EDU	0,8	Air India
B747-200	VT-EFU	0,8	Air India
B747-200	VT-EGA	0,8	Air India
B747-200	VT-EGB	0,8	Air India
B747-200	VT-EGC	0,8	Air India
KUWAIT			
B747-200	9K-ADB	0,7	Kuwait Airways
MALAYSIA			
B747-300 Frachter	9M-MHK	4,4	Malaysia AL
PAKISTAN			
B747-200	AP-AYV	?	PIA
B747-200	AP-AYW	?	PIA
B747-200	AP-BAK	2,3	PIA
B747-200	AP-BAT	2,3	PIA
B747-200	AP-BCL	?	PIA
B747-200	AP-BCM	?	PIA
B747-200	AP-BCN	?	PIA
B747-200	AP-BCO	?	PIA
B747-300	AP-BFU	?	PIA
B747-300	AP-BFV	?	PIA
B747-300	AP-BFW	?	PIA
B747-300	AP-BFY	?	PIA

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Anwendung der AIEM-Regelung auf den Kanarischen Inseln

(2002/C 75 E/22)

KOM(2001) 732 endg. — 2001/0284(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Dezember 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 299 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag gelten dessen Bestimmungen auch für Gebiete in äußerster Randlage, zu denen die Kanarischen Inseln gehören, allerdings unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen erschwert wird, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen.

(2) Daher sind spezifische Maßnahmen zu beschließen, die insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung des EG-Vertrags auf die genannten Gebiete festzulegen. Solche spezifischen Maßnahmen können auch im Bereich der Steuerpolitik ergriffen werden. Die genannten Maßnahmen müssen die besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete berücksichtigen, ohne dabei die Integrität und Kohärenz der gemeinschaftlichen Rechtsordnung, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfasst, auszuhöhlen. Der Europäische Rat [1], das Europäische Parlament [2], der Ausschuss der Regionen [3] und der Wirtschafts- und Sozialausschuss [4] haben mehrfach die Notwendigkeit solcher spezifischen Maßnahmen hervorgehoben.

(3) Im Bereich der Steuerpolitik müssen für diese spezifischen Maßnahmen die dem Ziel der regionalen Entwicklung und der Förderung dieser Regionen am besten entsprechenden Instrumente eingesetzt werden, dazu zählen auch steuerliche Ausnahmeregelungen, die sogar während eines langen Zeitraums angewandt werden können. Diese Maßnahmen müssen die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts und des Binnenmarkts berücksichtigen, sie müssen für die Erreichung des Zieles erforderlich sein und in angemessenem Verhältnis zu dem Ziel stehen.

(4) Das auf den Kanarischen Inseln angewendete System für die indirekte Besteuerung umfasst mehrere verschiedene Steuern wie die „Impuesto General Indirecto Canario" (IGIC) und eine Steuer auf die Produktion und Einfuhren „Arbitrio sobre la Producción y sobre las Importaciónes" (APIM) deren Geltungsdauer am 31. Dezember 2001 ausläuft, wie in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln [5] vorgesehen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 2674/1999 vom 13. Dezember 1999 [6] zur Aussetzung der Senkung der Sätze der APIM für bestimmte, als sensibel eingestufte Sektoren geändert und durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2001 vom 30. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 [7] verlängert wurde.

(5) In Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 2674/1999 hat der Rat die Kommission aufgefordert, gemeinsam mit den spanischen Behörden zu prüfen, wie sich die Aussetzung der Senkung dieser Steuer auf die betroffenen Wirtschaftssektoren und insbesondere die Erzeugnisse auswirkt, die Gegenstand dieser Maßnahme sind. Er hat die Kommission ebenfalls aufgefordert, ihm gegebenenfalls je nach Ergebnis dieser Prüfung einen Vorschlag zu den auf der Grundlage des EG-Vertrags zu treffenden Maßnahmen vorzulegen, um die Existenz bestimmter, besonders empfindlicher lokaler Produktionstätigkeiten nicht zu gefährden, zugleich aber die spätere Aufhebung der Steuer zu gewährleisten. Das Ziel der fristgerechten Aufhebung der Steuer muss künftig bei allen

---

(1) Punkt 38 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Köln vom 4. Juni 1999, Punkt 59 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 24. März 2000, Punkt 53 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Feira vom 20. Juni 2000, der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza vom 7., 8. und 9. Dezember 2000, der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Göteborg vom 15. und 16. Juni 2001.

(2) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. April 1997 zu den Gebieten der Europäischen Union in äußerster Randlage (ABl. C 150 vom 19.5.1997, S. 62).
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2000 über den Bericht der Kommission über die Maßnahmen zur Anwendung von Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags auf die Regionen in äußerster Randlage (ABl. C 197 vom 12.7.2001, S. 197).

(3) Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 13. Dezember 2000 zu den Problemen der Regionen in äußerster Randlage in Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 299 Absatz 2 (ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 11).

(4) Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialsausschusses vom 1. März 2001 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln (ABl. C 139 vom 11.5.2001, S. 93).

(5) ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 1.

(6) ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 3.

(7) ABl. L 151 vom 7.6.2001, S. 1.

Maßnahmen gemäß Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag berücksichtigt werden, der — auch langfristige — Sondermaßnahmen gestattet, um die in dem Artikel genannten Nachteile auszugleichen.

(6) Mit Schreiben vom 25. Juli 2000 hat Spanien die Kommissionsdienststellen auf der Grundlage von Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag über eine neue Steuer mit der Bezeichnung „Arbitrio sobre los Importaciones y Entregas de Mercancias en las islas Canarias (AIEM)" unterrichtet. Entsprechend den Verpflichtungen, die der Kommission bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 2674/1999 vom Rat auferlegt wurden, und unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit denen die gewerbliche Wirtschaft auf den Kanarischen Inseln konfrontiert ist, haben die Kommissionsdienststellen die vorgesehene neue Steuer geprüft. Die AIEM soll auf von den Herstellern direkt gelieferte Erzeugnisse aus lokaler Produktion sowie auf ähnliche oder vergleichbare eingeführte Erzeugnisse erhoben werden, die nach der Klassifikation der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs derselben Kategorie angehören. Die Berechnung der Besteuerungsgrundlage stützt sich bei den eingeführten Erzeugnissen auf den Zollwert und bei den von den lokalen Herstellern gelieferten Erzeugnissen auf den Gesamtwert der Lieferung. Ebenso wie die APIM sieht auch die AIEM Steuerbefreiungen für lokale Erzeugnisse vor.

(7) Die größten Schwierigkeiten sind auf den übermäßig hohen Anteil des Dienstleistungssektors, insbesondere der Tourismusbranche, an der regionalen Wirtschaftsleistung und die Abhängigkeit der Wirtschaft von diesem Sektor sowie auf den viel zu geringen Anteil der gewerblichen Wirtschaft am kanarischen BIP zurückzuführen. Daher sollen durch die AIEM eine autonome Entwicklung der Sektoren der gewerblichen Wirtschaft und die wirtschaftliche Diversifizierung gefördert werden.

(8) Außerdem wurde festgestellt, dass die Insellage den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr beeinträchtigt. Die Abhängigkeit von bestimmten Verkehrsarten — Luft- und Seeverkehr — hat besonders schwerwiegende Auswirkungen, da in diesen Bereichen noch keine vollständige Liberalisierung erreicht wurde. Dies wirkt sich auch auf die Höhe der Herstellungskosten aus, da diese Verkehrsarten in jedem Fall weniger effizient aber kostspieliger als der Straßen- und Schienenverkehr oder die transeuropäischen Netze sind.

(9) Die höheren Herstellungskosten aufgrund der Insellage müssen unter anderem auch für die Beschaffung von Rohstoffen und Energie, für Lagerhaltung und für die aufwendigere Beschaffung von Fertigungsanlagen aufgewendet werden.

(10) Die Enge des kanarischen Marktes und die nur schwach entwickelte Exporttätigkeit, die geographische Zersplitterung der Inseln und die Verpflichtung, unterschiedliche Produktionslinien für die Herstellung geringer Stückzahlen einzusetzen, um der Nachfrage auf diesem engen Markt gerecht zu werden, beeinträchtigen die Nutzung von Größenvorteilen.

(11) Auch die Inanspruchnahme von Spezial- und Wartungsdiensten sowie die Ausbildung von leitenden Angestellten und Technikern und die Vergabe von Unteraufträgen ist erheblich schwieriger und kostspieliger, dies gilt auch für verkaufsfördernde Maßnahmen außerhalb des kanarischen Marktes. Darüber hinaus sind die Unternehmen aufgrund der eingeschränkten Vertriebsmöglichkeiten zur Bildung von großen Lagerbeständen gezwungen.

(12) Im Umweltbereich fallen höhere Kosten für die Abfallentsorgung an, da nur für bestimmte Erzeugnisse auf den Inseln Verwertungsanlagen vorgesehen sind und daher die übrigen Industrieabfälle zum Kontinent befördert und giftige Abfälle außerhalb der Inseln entsorgt werden müssen.

(13) Im Allgemeinen kann festgestellt werden, dass die kanarischen Unternehmen von dem aktuellen weltweiten Globalisierungstrend der Märkte nicht profitieren können. Da diese Globalisierung mit einer Konzentration der Herstellung und folglich mit einer Spezialisierung der Herstellungssektoren einhergeht, werden die lokalen kanarischen Erzeugnisse — je nach Sektor und Erzeugnis mehr oder weniger stark — durch eingeführte Erzeugnisse verdrängt. Der kanarische Markt übt offensichtlich große Anziehung auf ausländische Hersteller aus, die ihre Ausfuhren dorthin ständig steigern. Besonders deutlich ist diese Entwicklung bei den Tabakerzeugnissen, deren lokale Hersteller in letzter Zeit starke Einbußen verzeichnen mussten. Dabei muss in Betracht gezogen werden, dass die lokalen Unternehmen durch enge — fast mit vertikaler Integration gleichzusetzende — Beziehungen miteinander verflochten sind, und die Standortverlagerung von Unternehmen eines Sektors auch die anderen vor- und nachgelagerten Sektoren beeinträchtigt.

(14) Aufgrund dieser Schwierigkeiten und entsprechend der Anmeldung der spanischen Behörden sollte die Erhebung einer Steuer auf bestimmte, in einer Liste zusammengefasste gewerbliche Waren und die Befreiung lokaler Erzeugnisse von dieser Steuer gestattet werden.

(15) Bei der Besteuerung müssen sowohl die Anforderungen von Artikel 299 Absatz 2 und Artikel 90 EG-Vertrag als auch die Kohärenz des Binnenmarktes berücksichtigt werden. Dies setzt voraus, dass nur solche Maßnahmen beschlossen werden, die aufgrund der Benachteiligung durch die äußerste Randlage wirklich erforderlich und angemessen sind. Der Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Gemeinschaftsrechtsakts beschränkt sich auf eine Liste sensibler Erzeugnisse, für die den spanischen Behörden die Erhebung einer Sondersteuer gestattet wird, deren Höchstsätze durch diese Entscheidung des Rates festgelegt werden und von der Erzeugnisse aus lokaler Produktion ganz oder teilweise befreit werden können.

(16) Steuerbefreiungen sind für gewerbliche Waren der folgenden Kategorien vorgesehen: Landwirtschaft und Fischerei, Baugewerbe, chemische Industrie, Metallindustrie, Lebensmittel- und Getränkeindustrie, Tabakindustrie, Textil- und Lederwarenindustrie, Papierindustrie, graphische Industrie und Verlage. Diese Sektoren und Erzeugnisse wurden größtenteils bereits in der Verordnung (EG) Nr. 2674/1999 als sensibel eingestuft. Die Gewährung von Steuerbefreiungen im Eingang mit den Bestimmungen dieser Entscheidung erfolgt unbeschadet der etwaigen Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag.

(17) Die zulässigen Höchstsätze für diese gewerblichen Waren liegen je nach Sektor und Erzeugnis zwischen 5 % und 15 %. Sie entsprechen nach Angaben der spanischen Behörden den APIM-Sätzen, so wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 und den Rechtsvorschriften, die zur Anwendung dieser Verordnung und der spanischen Sondersteuer „tarifa especial" erlassen wurden, festgelegt sind.

(18) Für Tabakerzeugnisse, die einen Sonderfall darstellen, ist ein höherer Steuersatz zulässig. Nachdem sich die Tabakindustrie zunächst zu einem bedeutenden Wirtschaftzweig auf den Kanarischen Inseln entwickelt hatte, war während der letzten Jahre ein deutlicher Einbruch zu verzeichnen. Zwar dürften die oben genannten Schwierigkeiten aufgrund der Insellage die Hauptursache für den Rückgang der lokalen Tabakerzeugung sein. Mitverantwortlich für die Standortverlagerung vieler Unternehmen sind jedoch auch die wirtschaftliche Globalisierung, die Konzentration der Produktion sowie die Entwicklung neuer Märkte außerhalb von Europa. Der Rückgang der Tabakerzeugung auf den Kanarischen Inseln führte zum Verlust von 67 % der Arbeitsplätze zwischen 1985 und 2000. Die Standortverlagerungen und Schließungen betrafen Produktionsstätten multinationaler Unternehmen, die zu den führenden Herstellern in diesem Sektor gehören.

(19) Der Rückgang der lokalen Produktion steht im Widerspruch zu der Entwicklung des kanarischen Marktes, auf dem diese Erzeugnisse in demselben Zeitraum steigenden Absatz fanden. Dieser Anstieg der Nachfrage nach Tabakerzeugnissen wird von den Herstellern zum Teil auf die Zunahme der für diesen Markt maßgeblichen Verkäufe an Touristen zurückgeführt, für die die niedrigen Einzelhandelspreise der Tabakerzeugnisse auf den Kanarischen Inseln weiterhin sehr attraktiv sind. Ein Preisvergleich zeigt, dass die Preise bis zu 50 % unter den Tabakpreisen in den übrigen Regionen Spaniens liegen. Auch die Erhöhungen der Steuern auf Tabakerzeugnisse seit 1995, insbesondere der IGIC, hat den anhaltenden Umsatzanstieg während desselben Zeitraums nicht gebremst. Trotz des Einbruchs der lokalen Produktion konnte durch die Steigerung der Einfuhren zwischen 1992 und 2000 von 5 % auf 32 % ein adäquates Angebot auf diesem Wachstumsmarkt aufrechterhalten werden.

(20) Aus den genannten Gründen ist ein deutlich höherer AIEM-Satz für Tabakerzeugnisse gerechtfertigt. Eine solche Steuererhöhung steht in direktem Zusammenhang mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Produktionstätigkeit auf den Kanarischen Inseln.

(21) Gemäß den Kriterien von Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag muss beim Beschluss solcher Maßnahmen jedoch die Kohärenz des Binnenmarktes berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der grenzübergreifende Handel ein wichtige Rolle für den Tabaksektor spielt. So haben nicht nur die Einfuhren von Tabakerzeugnissen in diese Region in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen, auch ein großer Teil der Ausfuhren entfällt auf diese Erzeugnisse. So sind 76 % der auf den Kanarischen Inseln hergestellten Zigaretten zur Ausfuhr bestimmt und nur 24 % werden auf dem kanarischen Markt abgesetzt. Ein Zahlenvergleich zeigt, dass die Einfuhren seit 1995 noch erheblich stärker ansteigen als die Ausfuhren. Dies zeigt deutlich, dass die lokale Produktion die Nachfrage auf diesem Wachstumsmarkt nicht decken kann und beweist die Notwendigkeit einer AIEM-Regelung, die zur Erhaltung und Förderung der lokalen Produktion beiträgt, ohne dabei die Bedeutung des Handels für diesen Sektor außer acht zu lassen.

(22) In Anbetracht der aufgeführten Elemente, der Möglichkeit, dass für lokale Erzeugnisse eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, und der Tatsache, dass lokale Tabakhersteller gegenüber anderen Herstellern dadurch begünstigt werden, dass sie bis zu 20 000 Tonnen Rohtabak und Halbfertigerzeugnisse einführen dürfen [1], scheint der ursprüngliche Vorschlag der spanischen Behörden, der einen Steuersatz von 45 % vorsah, nicht angemessen. Daher wird nun für Tabakwaren zwar ein deutlich höherer Steuersatz als für andere Erzeugnisse vorgeschlagen, der jedoch 25 % nicht übersteigt.

(23) Der Einsatz der Mittel für die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Kanarischen Inseln wird auf nationaler Ebene durch die Zweckbindung der Einnahmen aus der AIEM gewährleistet. Es besteht die rechtliche Verpflichtung, diese Steuereinnahmen in die Wirtschafts- und Steuerregelung der Kanarischen Inseln (REF) einzubeziehen und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Inseln durch die Unterstützung der lokalen Wirtschaftstätigkeit einzusetzen.

(24) Die Geltungsdauer der Steuerregelung ist auf 10 Jahre festgelegt. Nach Ablauf von fünf Jahren ist eine Evaluierung vorgesehen. Die spanischen Behörden müssen der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2005 einen Bericht über die Anwendung der Regelung gemäß Artikel 1 vorlegen, um die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen sowie deren Beitrag zur Förderung bzw. Erhaltung von lokalen Wirtschaftstätigkeiten unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage konfrontiert sind, zu überprüfen. Auf dieser Grundlage wird gegebenenfalls eine Anpassung des Anwendungsbereichs, der Steuersätze und der zulässigen Steuerbefreiungen, die in der Gemeinschaftsvorschrift festgelegt sind, vorgenommen —

[1] Verordnung (EG) Nr. 1528/2001 der Kommission vom 26. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den bei der Einfuhr von Tabak auf den Kanarischen Inseln anzuwendenden Sondermaßnahmen (ABl. L 202 vom 27.7.2001, S. 9).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spanischen Behörden werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2011 auf die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse, die auf die Kanarischen Inseln verbracht oder dort gewonnen oder hergestellt wurden, eine Steuer mit der Bezeichnung „Arbitrio sobre los Importaciones y Entregas de Mercancías en las islas Canarias“ (AIEM) zu erheben, für die die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Sätze und Steuerbefreiungen gelten.

Artikel 2

(1) Auf die im Anhang unter A aufgeführten Erzeugnisse darf ein Steuersatz von höchstens 5 % angewendet werden.

(2) Auf die im Anhang unter B aufgeführten Erzeugnisse darf ein Steuersatz von höchstens 15 % angewendet werden.

(3) Auf die im Anhang unter C aufgeführten Erzeugnisse darf ein Steuersatz von höchstens 25 % angewendet werden.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 23, 25 und 90 EG-Vertrag werden die spanischen Behörden ermächtigt, für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse, die auf den Kanarischen Inseln hergestellt werden, Befreiungen von der in Artikel 1 festgelegten Steuer oder Ermäßigungen zu gewähren.

Diese Befreiungen müssen sich in die Strategie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Kanarischen Inseln einfügen und zur Förderung der lokalen Wirtschaftstätigkeit beitragen.

Artikel 4

Die spanischen Behörden unterbreiten der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2005 einen Bericht über die Anwendung der Steuerregelung gemäß Artikel 1, um die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen sowie deren Beitrag zur Förderung bzw. Erhaltung von lokalen Wirtschaftstätigkeiten unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage konfrontiert sind, zu überprüfen.

Auf dieser Grundlage unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht sowie gegebenenfalls einen Vorschlag für die Anpassung der Bestimmungen dieser Entscheidung.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2002.

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

ANHANG

A. **Liste der unter Artikel 2 Absatz 1 fallenden Erzeugnisse nach der Klassifikation der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT):**

Agrar- und Fischereierzeugnisse:
0203 11/0203 12/0203 19/0207 11/0207 13/0302 69 61 00/0302 69 94 00/0701 90/0702/0703/0803

Baumaterialien:
3816/3824 40 00 00/3824 90 45 00/3824 90 70 00/6809

Chemische Erzeugnisse:
2804 30 00/2804 40 00/2851 00 30/3208/3209/3210/3212 90 90 00/3213/3214/3401/3402/3406/3814 00 90 90/3920 30 00 90/3921 90 60/3923 90 90/4012 10

Erzeugnisse der Metallindustrie:
7604/7608/8428 39 98 00/8479 50 00 00

Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie:
0210 11 11 00/0210 11 31 00/0210 12 19 00/0210 19 40 00/0210 19 81 00/0305 41 00/0901 22 00 00/1101/1901 20 00 90/1901 90 91 96/2006 00 31 00/1601/1602/1704 90 30 00/1704 90 51 90/1704 90 55 00/1704 90 71/1704 90 75 00/1806/1901 90 99/1904 10 10/1905/2007 91 10/2008 99 61/2008 99 68/2009 11/2009 19/2009 40/2009 50/2009 70/2009 80/2009 90/2105/2309

Getränke:
2201/2202

Textil- und Lederwaren:
6112 31/6112 41

Papier:
4822 90/4823 90 90 90

Erzeugnisse der graphischen Industrie und der Verlage:
4910

B. **Liste der unter Artikel 2 Absatz 2 fallenden Erzeugnisse nach der Klassifikation der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT):**

Agrar- und Fischereierzeugnisse:
0407 00 30

Baumaterialien:
2523 29 00 00/2523 90/70 10

Chemische Erzeugnisse:
3809 91 00/3917/3923 10 00/3923 21 00/3923 30 10/3924 10 10

Erzeugnisse der Metallindustrie:
7309 00/7325/7610/9403 20 99 00/9404

Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie:
0403/0901 21/1902/2103/2106 90 98

Getränke:
2203/2208 40

Textil- und Lederwaren:
6302

Papier:
4808/4818 10/4818 20/4818 30/4818 90 90 10/4819/4821/4823 59 10/4823 59 90

Erzeugnisse der graphischen Industrie und der Verlage:
4909/4911

C. **Liste der unter Artikel 2 Absatz 3 fallenden Erzeugnisse nach der Klassifikation der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT):**

Tabakwaren:
2402

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) (2002—2006)

(2002/C 75 E/23)

KOM(2001) 725 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Dezember 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschung und Ausbildung (2002—2006) (im Folgenden das „Rahmenprogramm 2002—2006" genannt), das zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums beitragen soll, wurde mit dem Beschluss des Rates verabschiedet. Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft müssen durch weitere Bestimmungen ergänzt werden, die nach Artikel 7 Euratom-Vertrag zu erlassen sind.

(2) Diese Bestimmungen müssen Teil eines kohärenten und transparenten Rahmens sein, der den Zielen und Besonderheiten der im Anhang III des spezifischen Programms zur Kernenergie (verabschiedet mit der Entscheidung des Rates) beschriebenen Instrumente voll Rechnung trägt, damit eine optimale Verwendung gewährleistet ist.

(3) Die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen müssen der Art der Forschungs- (einschließlich Demonstrations-) und Ausbildungstätigkeiten im Bereich der Kernenergie Rechnung tragen. Sie können darüber hinaus unterschiedlich sein, je nachdem, ob der Teilnehmer in einem Mitgliedstaat, einem assoziierten Kandidaten- oder Nichtkandidatenstaat oder einem Drittland ansässig ist oder welche Rechtsform er hat, die einer nationalen Einrichtung, einer internationalen Organisation, die von europäischem Interesse ist oder nicht, oder die einer Vereinigung von Teilnehmern.

(4) Bei den im Rahmenprogramm vorgesehenen Tätigkeiten müssen die ethischen Grundsätze gewahrt werden, einschließlich jener, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind; gleichzeitig muss versucht werden, die Information und den Dialog mit der Öffentlichkeit zu verbessern und die Rolle der Frau in der Forschung zu stärken.

(5) Entsprechend dem Rahmenprogramm 2002—2006 muss in Anbetracht der angestrebten internationalen Zusammenarbeit, wie sie vor allem im Artikel 101 Euratom-Vertrag vorgesehen ist, die Beteiligung von Rechtspersonen aus Drittländern in Betracht gezogen werden.

(6) Die internationalen Organisationen, deren Aufgabe es ist, die Zusammenarbeit in der Forschung in Europa zu verstärken, tragen zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums bei, da ihre Mitglieder überwiegend Mitgliedstaaten oder assoziierte Staaten sind. Ihre Beteiligung am Rahmenprogramm 2002—2006 muss daher gefördert werden.

(7) Die Gemeinsame Forschungsstelle (im Folgenden „GFS") beteiligt sich an den indirekten Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen auf derselben Grundlage wie die in einem Mitgliedstaat ansässigen Rechtspersonen.

(8) Die im Rahmenprogramm vorgesehenen Tätigkeiten müssen im Einklang mit den finanziellen Interessen der Gemeinschaft stehen und deren Schutz gewährleisten —

BESCHLIESST:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel

Dieser Beschluss enthält die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Forschungstätigkeiten innerhalb des Rahmenprogramms 2002—2006 der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums („Rahmenprogramm 2002—2006").

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „indirekte Maßnahme" ist eine FTE- oder Ausbildungstätigkeit, die ein oder mehrere Teilnehmer mittels eines Instruments des Rahmenprogramms 2002—2006 durchführen.

b) „FTE- oder Ausbildungstätigkeit" ist eine der Forschungs- oder technologischen Entwicklungstätigkeiten, einschließlich Demonstrations- und Ausbildungstätigkeiten, die im Anhang des Rahmenprogramms 2002—2006 beschrieben sind.

c) „Budget“ ist der Voranschlag aller für eine indirekte Maßnahme erforderlichen Mittel und erwarteten Belastungen.

d) „Konsortium“ ist die Gesamtheit der Teilnehmer ein und derselben indirekten Maßnahme.

e) „Vertrag“ ist ein Abkommen über einen Zuschuss zur Durchführung einer indirekten Maßnahme, das wechselseitige Rechte und Pflichten der Gemeinschaft und der Teilnehmer der indirekten Maßnahme begründet.

f) „Rechtsperson“ ist eine natürliche Person oder eine juristische Person, die nach dem an ihrem Sitz geltenden innerstaatlichen Recht, nach Gemeinschaftsrecht oder nach internationalem Recht gegründet worden ist, Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Inhaber jeglicher Art von Rechten und Pflichten sein kann.

g) „assoziierter Staat“ ist ein Vertragsstaat eines mit der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Übereinkommens, nach dessen Bedingungen oder auf dessen Grundlage er zu allen oder einigen Teilen des Budgets des Rahmenprogramms 2002—2006 beiträgt.

h) „assoziierter Kandidatenstaat“ ist ein assoziierter Staat, der von der Gemeinschaft als Kandidat für einen Beitritt zur Europäischen Union anerkannt ist.

i) „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ (EWIV) ist eine Rechtsperson, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates [1] gegründet worden ist.

j) „Instrumente“ sind die im Anhang III des spezifischen Programms zur Kernenergie vorgesehenen indirekten Interventionsmittel der Gemeinschaft.

k) „Unregelmäßigkeit“ ist ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht oder die Missachtung einer vertraglichen Verpflichtung durch die Handlung oder Unterlassung einer Rechtsperson, die durch eine ungerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushalt der Gemeinschaften oder einen von ihnen verwalteten Haushalt bewirkt oder bewirken würde.

l) „internationale Organisation“ ist eine Rechtsperson, die aus einem anderen Zusammenschluss von Staaten als dem der Gemeinschaft hervorgegangen und aufgrund eines Vertrags oder ähnlichen Rechtsaktes gegründet worden ist, über gemeinsame Organe verfügt und gegenüber ihren Vertragsstaaten eigenständige Völkerrechtspersönlichkeit besitzt.

m) „internationale Organisation von europäischem Interesse“ ist eine internationale Organisation, deren Mitglieder überwiegend Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder assoziierte Staaten sind und deren Hauptzweck ein Beitrag zur Verstärkung der europäischen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit ist.

n) „Teilnehmer“ ist eine Rechtsperson, die einen Beitrag zu einer indirekten Maßnahme leistet und aufgrund dieses Beschlusses oder des Vertrags Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft hat.

o) „Drittland“ ist ein Staat, der weder ein Mitgliedstaat noch ein assoziierter Staat ist.

Artikel 3

Unabhängigkeit

(1) Zwei Rechtspersonen sind im Sinne dieses Beschlusses voneinander unabhängig, wenn zwischen ihnen kein Kontrollverhältnis besteht. Ein Kontrollverhältnis liegt vor, wenn eine Rechtsperson direkt oder indirekt eine andere kontrolliert oder eine Rechtsperson derselben direkten oder indirekten Kontrolle untersteht wie die andere. Die Kontrolle kann vor allem resultieren aus

a) dem direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson,

b) dem direkten oder indirekten De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei einer Rechtsperson.

(2) Halten öffentliche Beteiligungsgesellschaften, institutionelle Investoren oder Risikokapitalgesellschaften oder -fonds direkt oder indirekt mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson, so entsteht allein dadurch kein Kontrollverhältnis.

(3) Befinden sich mehrere Rechtspersonen im Besitz derselben öffentlichen Körperschaft oder werden sie von derselben treuhänderisch verwaltet, so entsteht allein dadurch kein Kontrollverhältnis zwischen ihnen.

KAPITEL II

INSTRUMENTE

Artikel 4

Exzellenznetze

(1) Die Exzellenznetze sollen die wissenschaftliche und technologische Spitzenleistung der Gemeinschaft durch eine fortschreitende und dauerhafte Verflechtung der bestehenden oder im Entstehen begriffenen Forschungs- und Ausbildungskapazitäten auf nationaler wie auf regionaler Ebene stärken. Jedes Netz hat zum Ziel, die Kenntnisse auf einem bestimmten Gebiet dadurch zu erweitern, dass die notwendige Menge an Kompetenz zusammengeführt wird. Die betreffenden Tätigkeiten sind im Allgemeinen nach langfristigen, disziplinübergreifenden Zielen ausgerichtet und zielen nicht auf präzise, im Voraus festgelegte Ergebnisse in Form von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen ab.

(2) Zur Schaffung eines virtuellen Exzellenzzentrums führen die Teilnehmer ein gemeinsames Arbeitsprogramm durch, das einen Großteil, wenn nicht alle ihre Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten und -kapazitäten auf dem betreffenden Gebiet umfasst. Wenn nötig räumt die Rechtsperson dazu den von ihr abhängigen Instituten, Abteilungen, Laboratorien oder Forscherteams, die dem Netz angehören, ausreichende Eigenständigkeit ein.

[1] ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1.

Das gemeinsame Arbeitsprogramm konzentriert sich auf Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten und schließt notwendigerweise Bündelungstätigkeiten und Maßnahmen zur Verbreitung der herausragenden Leistungen außerhalb des Netzes ein, wie sie im Anhang III der Entscheidung des Rates [über das spezifische Programm zur Kernenergie] beschrieben sind. Bei der im Einvernehmen mit der Kommission vorgenommenen jährlichen Aktualisierung des gemeinsamen Arbeitsprogramms können auch bestimmte Arbeiten neu ausgerichtet und neue Tätigkeiten aufgenommen werden.

Artikel 5

Integrierte Projekte

(1) Die integrierten Projekte sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft stärken bzw. große Probleme der Gesellschaft dadurch lösen helfen, dass sie in Forschung, technologischer Entwicklung und Ausbildung die notwendige Menge an Ressourcen und Kompetenz mobilisieren. Dementsprechend hat jedes integrierte Projekt klare Ziele, was die wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse betrifft, und soll präzise Ergebnisse bringen, die sich auf Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen anwenden lassen.

(2) Die integrierten Projekte sind im Prinzip ein Bündel von Einzelprojekten mit je nach Aufgabe unterschiedlichem Umfang und Aufbau, die verschiedene Gebiete der für die globalen, gemeinsamen Ziele notwendigen Forschung oder Ausbildung betreffen, zu einem kohärenten Ganzen zusammengefasst sind und in enger Abstimmung durchgeführt werden.

Die im Rahmen eines integrierten Projekts durchgeführten Arbeiten umfassen Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten, auch Demonstrationstätigkeiten, die Verwaltung und Nutzung der Kenntnisse zur Förderung der Innovation und alle anderen in direktem Zusammenhang zu den Zielen der Entscheidung des Rates [über das spezifische Programm zur Kernenergie] stehenden Arten von Tätigkeiten, wie sie im Anhang III dieser Entscheidung aufgeführt sind. Alle diese Arbeiten gehören zu einem Durchführungsplan, der jedes Jahr im Einvernehmen mit der Kommission aktualisiert wird. Eine solche Aktualisierung kann auch die Neuausrichtung bestimmter Arbeiten und die Aufnahme neuer Tätigkeiten einschließen.

Artikel 6

Spezielle gezielte Forschungs- oder Ausbildungsprojekte

(1) Die speziellen gezielten Forschungsprojekte können in einer der beiden folgenden Formen oder in einer Kombination derselben durchgeführt werden:

a) als Forschungs- und technologische Entwicklungsprojekte, deren Ziel der Erwerb neuer Kenntnisse ist, um neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder vorhandene merklich zu verbessern oder um sonstige Bedürfnisse der Gesellschaft und der Gemeinschaftspolitik zu befriedigen,

b) als Demonstrationsprojekte, die die Nutzbarkeit neuer Technologien, die zwar einen potenziellen wirtschaftlichen Vorteil bieten, sich aber nicht direkt vermarkten lassen, beweisen sollen.

(2) Die speziellen gezielten Ausbildungsprojekte sollen die rechtzeitige, europaweite Verbreitung neuer Kenntnisse erleichtern und eine stärkere Kohärenz einzelstaatlicher Tätigkeiten ermöglichen.

Artikel 7

Integrierte Infrastrukturinitiativen

Integrierte Infrastrukturinitiativen sind eine Kombination von Tätigkeiten, die für den Ausbau und die Entwicklung der Forschungsinfrastruktur im Hinblick auf die Bereitstellung von Dienstleistungen im europäischen Maßstab von wesentlicher Bedeutung sind. Daher verbinden sie die Vernetzung mit einer Unterstützungstätigkeit oder mit der zur Verbesserung der Infrastrukturleistungen notwendigen Forschung. Sie schließen Maßnahmen zur Verbreitung der Kenntnisse bei potenziellen Nutzern ein, einschließlich der Industrie (insbesondere bei den KMU).

Artikel 8

Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität

Die Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität werden zur Weiterbildung, zur Weiterentwicklung von Fähigkeiten oder zur Weitergabe von Kenntnissen durchgeführt. Sie bestehen in einer Unterstützung der Maßnahmen von natürlichen Personen, Gastgebereinrichtungen einschließlich Weiterbildungsnetzen und von Spitzenteams.

Artikel 9

Koordinierungsmaßnahmen

Die Koordinierungsmaßnahmen sollen verschiedenen an Forschung, Ausbildung und Innovation Beteiligten einen Anstoß zu koordinierten Initiativen geben und diese unterstützen. Sie schließen ein Bündel von Maßnahmen ein, wie die Organisation von Konferenzen und Sitzungen, Ausbildungsveranstaltungen, Studien, den Personalaustausch, den Informationsaustausch über bewährte Verfahren und deren Verbreitung, die Einführung von Informationssystemen sowie die Einsetzung von Fachgruppen, und können bei Bedarf auch Unterstützung bieten bei der Festlegung, Organisation und Verwaltung gemeinsamer Initiativen.

Artikel 10

Maßnahmen zur gezielten Unterstützung

Die Maßnahmen zur gezielten Unterstützung dienen den im Rahmenprogramm 2002—2006 festgelegten Zielen oder können zur Vorbereitung der in der Forschungs- und Ausbildungspolitik der Gemeinschaft vorgesehenen künftigen Tätigkeiten beitragen oder eine Überwachung und Beurteilung einschließen. Sie bestehen insbesondere in der Organisation von Konferenzen oder Seminaren, der Durchführung von Studien und Analysen, der Verleihung von Preisen und der Veranstaltung wissenschaftlicher Wettbewerbe auf hohem Niveau, der Einsetzung von Arbeits- und Fachgruppen, der operativen Unterstützung sowie in Verbreitungs-, Informations- und Kommunikationstätigkeiten und kombinieren diese Tätigkeiten je nach Fall.

KAPITEL III

BETEILIGUNGS- UND FINANZIERUNGSREGELN

Artikel 11

Geltungsbereich

Die in diesem Kapitel niedergelegten Regeln gelten für die Beteiligung von Rechtspersonen an indirekten Maßnahmen, unbeschadet der spezifischen Vorschriften des Kapitels IV für FTE- und Ausbildungstätigkeiten im vorrangigen Themenbereich „Fusionsforschung" des spezifischen Programms zur Kernenergie.

Artikel 12

Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Rechtsperson, die sich an einer indirekten Maßnahme beteiligt, kann vorbehaltlich der Artikel 14 und 15 in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen.

(2) Jede in einem assoziierten Staat ansässige Rechtsperson kann sich vorbehaltlich des Artikels 13 an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.

(3) Die GFS kann sich an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten wie diese.

(4) Jede internationale Organisation von europäischem Interesse kann sich an den indirekten Maßnahmen genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und nimmt entsprechend ihrem Gründungsvertrag dieselben Rechte und Pflichten wie diese wahr.

(5) Je nach Art der verwendeten Instrumente oder den Zielen der FTE- oder Ausbildungstätigkeit kann im Arbeitsprogramm des spezifischen Programms gegebenenfalls die Beteiligung von Rechtspersonen an einer indirekten Maßnahme von deren Tätigkeiten oder deren Art abhängig gemacht werden.

Artikel 13

Mindestzahl und Sitz der Teilnehmer

(1) Im Arbeitsprogramm werden je nach Art des Instruments und den Zielen der FTE- oder Ausbildungstätigkeit die bei einer indirekten Maßnahme verlangte Mindestzahl an Teilnehmern und der Ort ihres Sitzes festgelegt.

(2) Bei den Exzellenznetzen und den integrierten Projekten darf die Mindestteilnehmerzahl nicht unter die Grenze von drei unabhängigen, in drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen sinken, von denen mindestens zwei ein Mitgliedstaat oder assoziierter Kandidatenstaat sein müssen.

(3) Die Maßnahmen zur gezielten Unterstützung und die Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität können, ausgenommen bei Ausbildungsnetzen im Forschungsbereich, von einer Rechtsperson durchgeführt werden. Ist im Arbeitsprogramm eine Mindestzahl von zwei oder mehr in ebenso vielen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen festgesetzt, wird diese Zahl entsprechend den Bedingungen des Absatzes 4 festgelegt.

(4) Bei anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten Instrumenten liegt die Mindestteilnehmerzahl bei zwei unabhängigen, in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen, von denen mindestens eine ein Mitgliedstaat oder assoziierter Kandidatenstaat sein muss.

(5) Eine EWIV oder eine Rechtsperson, die in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat ansässig ist und in der unabhängige, die Bedingungen dieses Beschlusses erfüllende Rechtspersonen zusammengeschlossen sind, kann sich allein an einer indirekten Maßnahme beteiligen, wenn ihre Zusammensetzung den Bedingungen entspricht, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 bis 4 festgelegt wurden.

Artikel 14

Beteiligung von Rechtspersonen aus Drittländern

(1) Vorbehaltlich von gegebenenfalls im Arbeitsprogramm des spezifischen Programms enthaltenen Einschränkungen kann jede Rechtsperson, die in einem Drittland ansässig ist, sich über die nach Artikel 13 festgelegte Mindestteilnehmerzahl hinaus an FTE- und Ausbildungstätigkeiten beteiligen, wenn diese Beteiligung im Rahmen einer FTE- oder Ausbildungstätigkeit vorgesehen ist oder für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendig ist.

(2) Jede Rechtsperson, die in einem Drittland ansässig ist, kann in den Genuss eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft kommen, wenn diese Möglichkeit im Rahmen einer FTE- oder Ausbildungstätigkeit vorgesehen ist oder der Beitrag für die Durchführung der indirekten Maßnahme von wesentlicher Bedeutung ist.

Artikel 15

Beteiligung internationaler Organisationen

Jede andere internationale Organisation als die in Artikel 12 Absatz 4 genannten internationalen Organisationen von europäischem Interesse kann sich an FTE- und Ausbildungstätigkeiten zu den in Artikel 14 genannten Bedingungen beteiligen.

Artikel 16

Fachliche Fähigkeiten und Ressourcen

(1) Die Teilnehmer verfügen über die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Kenntnisse und fachlichen Fähigkeiten.

(2) Bei Einreichung des Vorschlags müssen die Teilnehmer zumindest potenziell über die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Ressourcen verfügen und deren Ursprung angeben.

In dem Maße, wie die Arbeiten voranschreiten, müssen die Teilnehmer über die für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Mittel verfügen, und zwar dann, wenn diese benötigt werden und in dem entsprechenden Umfang.

Unter den für die Durchführung der indirekten Maßnahme notwendigen Ressourcen sind personelle Mittel, Infrastruktur, finanzielle Mittel und gegebenenfalls immaterielle Güter sowie sonstige ihnen von einem Dritten aufgrund einer früheren Zusage zur Verfügung gestellten Mittel zu verstehen.

Artikel 17

Einreichung der Vorschläge für indirekte Maßnahmen

(1) Die Vorschläge für indirekte Maßnahmen werden nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und, soweit möglich, über andere Wege in großem Umfang verbreitet wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

a) bestimmte Maßnahmen zur gezielten Unterstützung der im Arbeitsprogramm aufgeführten Tätigkeiten von Rechtspersonen,

b) bestimmte Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, die in einem Kauf oder in einer Dienstleistung nach den für öffentliche Aufträge geltenden Vorschriften bestehen,

c) Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, für die wegen ihrer Eignung und ihres Nutzens im Hinblick auf die Ziele und den wissenschaftlichen und technologischen Inhalt des spezifischen Programms bei der Kommission ein Zuschuss beantragt werden kann, soweit das Arbeitsprogramm des spezifischen Programms dies vorsieht und ein solcher Antrag nicht in den Geltungsbereich einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fällt,

d) die in Artikel 19 genannten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung.

(3) Einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann eine Aufforderung zur Interessensbekundung vorangehen, die der Kommission gestatten soll, die Ziele und Bedürfnisse festzustellen und abzuschätzen, ohne den Beschlüssen vorzugreifen, die sie später fassen wird.

Artikel 18

Prüfung und Auswahl der Vorschläge für indirekte Maßnahmen

(1) Die in Artikel 17 Absatz 1 und in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Vorschläge für indirekte Maßnahme werden nach folgenden Kriterien geprüft:

a) Relevanz für die Ziele des spezifischen Programms,

b) wissenschaftliche und technologische Qualität,

c) zusätzlicher Nutzen infolge der Gemeinschaftsunterstützung, einschließlich der notwendigen Menge mobilisierter Ressourcen, der erwarteten Wirkung oder ihres Beitrags zur Gemeinschaftspolitik,

d) Güte des Plans zur Nutzung oder Verbreitung der Kenntnisse, potenzielle Auswirkung auf die Innovation sowie Kompetenz in der Verwaltung des geistigen Eigentums,

e) Fähigkeit, eine indirekte Maßnahme erfolgreich durchzuführen, beurteilt anhand der Ressourcen, der Kompetenz und der Organisation.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe c) werden außerdem folgende Kriterien berücksichtigt:

a) bei Exzellenznetzen der Umfang und die Intensität der vorgesehenen Bündelungsanstrengungen und die Fähigkeit des Netzes, über die der einzelnen Netzmitglieder hinausgehende Spitzenleistungen zu fördern, sowie die Aussichten auf eine Fortdauer der Bündelung ihrer Forschungskapazitäten und Ressourcen über die Dauer des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft hinaus,

b) bei den integrierten Projekten die Ambition der Ziele und der Umfang der eingesetzten Mittel, durch die ein erheblicher Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit oder zur Lösung gesellschaftlicher Probleme geleistet werden kann,

c) bei integrierten Infrastrukturinitiativen die Aussichten auf eine Fortdauer der Initiative über die Dauer des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft hinaus.

(3) In den Arbeitsprogrammen des spezifischen Programms wird je nach Art der verwendeten Instrumente oder nach den Zielen der FTE- oder Ausbildungstätigkeit angegeben, welche der in Absatz 1 genannten Kriterien die Kommission anwendet. Diese werden ebenso wie die in Absatz 2 genannten Kriterien präzisiert oder ergänzt, um vor allem zu berücksichtigen, welchen Beitrag die Vorschläge für indirekte Maßnahmen zur Verbesserung der Information und des Dialogs mit der Öffentlichkeit und zur Stärkung der Rolle der Frau in der Forschung leisten.

(4) Jeder Vorschlag für eine indirekte Maßnahme, der im Widerspruch zu den fundamentalen ethischen Grundsätzen, insbesondere den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten, steht oder die im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, kann jederzeit von dem Prüfungs- und Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Jeder Teilnehmer, der bei Durchführung einer indirekten Maßnahme eine Unregelmäßigkeit begangen hat, kann jederzeit von dem Prüfungs- und Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

(5) Die Kommission prüft und wählt die Vorschläge für eine indirekte Maßnahme nach transparenten, fairen und unparteilichen Verfahren aus, die sie in einem Prüfungshandbuch festlegt, für dessen Bekanntmachung sie sorgt.

(6) Die Kommission prüft die Vorschläge mit Hilfe unabhängiger Sachverständiger, die sie gemäß Artikel 19 bestellt. Bei bestimmten Maßnahmen zur gezielten Unterstützung, vor allem bei den in Artikel 17 Absatz 2 genannten, greift sie nur auf diese zurück, wenn sie es für angemessen erachtet.

Artikel 19

Bestellung unabhängiger Sachverständiger

(1) Die Kommission bestellt für die im Rahmenprogramm 2002—2006 und im spezifischen Programm vorgesehene Prüfung und für die in Artikel 18 Absatz 6 und Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Unterstützungsaufgaben unabhängige Sachverständige.

Sie kann außerdem Gruppen unabhängiger Sachverständiger bilden, die sie bei der Umsetzung ihrer Politik in die Praxis beraten.

(2) Die Kommission bestellt die unabhängigen Sachverständigen nach einem der folgenden Verfahren:

a) Für die in Artikel 5 des Rahmenprogramms 2002—2006 und in Artikel 6 Absatz 2 des spezifischen Programms vorgesehene Bewertung bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige hochrangige Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Industrie oder Politik, die über umfangreiche Erfahrung in der Forschung, in der Forschungspolitik oder in der Verwaltung von Forschungsprogrammen auf nationaler oder internationaler Ebene verfügen.

b) Zu ihrer Unterstützung bei der Prüfung von Vorschlägen für Exzellenznetze und integrierte Projekte sowie bei der Überwachung jener Vorschläge, die ausgewählt und durchgeführt werden, bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige hochrangige Persönlichkeiten aus Wissenschaft oder Industrie, die auf dem betreffenden Fachgebiet hervorragende Kenntnisse besitzen und international als Autorität gelten.

c) Zur Bildung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Gruppen bestellt die Kommission als unabhängige Sachverständige Fachleute, die auf dem betreffenden Gebiet oder in den Fragen, die Gegenstand der Arbeiten sind, erwiesenermaßen über Kenntnisse, Kompetenz und Erfahrung ersten Ranges verfügen.

d) In allen anderen, in den Unterabsätzen a), b) und c) nicht genannten Fällen bestellt die Kommission, um den verschiedenen Forschungsbeteiligten in ausgewogener Weise Rechnung zu tragen, unabhängige Sachverständige, deren Kompetenz und Kenntnisse den ihnen übertragenen Aufgaben angemessen sind. Zu diesem Zweck fordert sie zur Einzelbewerbung auf oder richtet Aufforderungen an Forschungseinrichtungen, um Eignungslisten aufzustellen; sie kann, wenn sie es für angebracht hält, auch andere, nicht auf diesen Listen stehende Personen auswählen, die über die notwendige Kompetenz verfügen.

(3) Bei der Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen vergewissert sich die Kommission, dass er angesichts der Frage, zu der er sich äußern soll, in keinen Interessenkonflikt gerät. Zu diesem Zweck verlangt sie vom ihm die Unterzeichnung einer Erklärung, in der er einen solchen Konflikt bei seiner Bestellung ausschließt und sich verpflichtet, die Kommission zu unterrichten, falls ein solcher während der Dauer seiner Aufgabe eintritt.

Artikel 20

Verträge

(1) Über die ausgewählten Vorschläge für eine indirekte Maßnahme werden im Einklang mit dem Rahmenprogramm 2002—2006 und diesem Beschluss und, soweit nötig, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen betroffenen Instrumente, Verträge nach dem von der Kommission entwickelten Muster geschlossen.

(2) Im Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Teilnehmer in Übereinstimmung mit diesem Beschluss festgelegt, insbesondere die Einzelheiten der technischen, technologischen und finanziellen Überwachung der indirekten Maßnahmen, der Aktualisierung ihrer Ziele, der Entwicklung des Konsortiums, der Zahlung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, sowie gegebenenfalls die Bedingungen für die Erstattungsfähigkeit der notwendigen Ausgaben.

Der Vertrag enthält gemäß Titel II, Abschnitt 2 des Euratom-Vertrags Regeln für die Verbreitung und Nutzung von Kenntnissen und Ergebnissen.

(3) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft werden in den Verträgen angemessene Strafen vorgesehen.

Artikel 21

Durchführung der indirekten Aktion

(1) In Übereinstimmung mit dem Vertrag und den Organisationsmodalitäten, die das Konsortium für sich festlegt, sorgt dieses für die technische Durchführung der indirekten Aktion unter der solidarischen Verantwortung der Teilnehmer.

(2) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu einer indirekten Aktion wird dem vom Konsortium benannten und von der Kommission akzeptierten Teilnehmer nach den im Vertrag vorgesehenen Modalitäten ausgezahlt.

Der Teilnehmer verwaltet den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft in Ausführung der Beschlüsse, die das Konsortium über seine Aufteilung unter den Teilnehmern und Maßnahmen fasst.

(3) Vorbehaltlich der im Vertrag vorgesehenen Anpassungen, die sich auf die Art des Instruments und den Umfang des Beitrags der Teilnehmer gründen,

a) ist jeder Teilnehmer unbegrenzt und solidarisch für die Verwendung des gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 aufgeteilten finanziellen Beitrags der Gemeinschaft haftbar, ausgenommen für den Teil, der dem unter Buchstabe b) genannten Teilnehmer zugeteilt wurde,

b) ist ein Teilnehmer, der aus rechtlichen Gründen nicht solidarisch haftbar gemacht werden kann, nur für den Teil des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft haftbar, der ihm gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 zugeteilt wurde.

(4) Die Kommission nimmt die in Absatz 3 Buchstabe a) genannte Haftung nur in dem Maße in Anspruch, wie weder der säumige Teilnehmer noch das Konsortium von sich aus in angemessener Zeit den der Gemeinschaft entstandenen Schaden wieder gutmacht.

(5) Sind mehrere Rechtspersonen in einer gemeinsamen Rechtsperson zusammengeschlossen, die gemäß Artikel 13 Absatz 5 als alleiniger Teilnehmer tätig wird, übernimmt diese die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Aufgaben und ist gegenüber der Gemeinschaft haftbar, ungeachtet der Vereinbarungen, die die Rechtspersonen, aus denen sie sich zusammensetzt, getroffen haben.

Artikel 22

Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

Gemäß dem Anhang dieses Beschlusses kann der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft, soweit der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen [1] dies gestattet, in dreierlei Form gezahlt werden:

a) Bei Exzellenznetzen wird der Beitrag in Form eines Bündelungszuschusses gezahlt, dessen Höhe sich nach dem Wert der Kapazitäten und Ressourcen richtet, deren Bündelung von der Gesamtheit der Teilnehmer vorgeschlagen wird. Er ergänzt die von den Teilnehmern zur Durchführung ihres gemeinsamen Arbeitsprogramms aufgebotenen Mittel.

   Er wird unter Berücksichtigung der Durchführung des gemeinsamen Arbeitsprogramms und auf der Grundlage der damit zusammenhängenden Ausgaben, die zu den von den Teilnehmern selbst bestrittenen Ausgaben hinzukommen und von einem externen Wirtschaftsprüfer oder bei öffentlichen Rechtspersonen von einem dafür zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes bestätigt worden sind, ausgezahlt.

b) Bei bestimmten Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität sowie zur gezielten Unterstützung, mit Ausnahme der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) genannten indirekten Maßnahmen, kann er in Form einer Pauschale gezahlt werden.

c) Bei den integrierten Projekten und den übrigen Instrumenten, ausgenommen die unter den Buchstaben a) und b) genannten und ausgenommen die in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) genannten indirekten Maßnahmen, wird der Beitrag in Form eines Budgetzuschusses gezahlt, der als Prozentsatz des von den Teilnehmern für die indirekte Maßnahme vorgesehenen Budgets berechnet wird, wobei der Prozentsatz je nach Maßnahmenart variiert.

   Im Vertrag wird festgelegt, welche für die indirekte Maßnahme notwendigen Ausgaben von einem externen Wirtschaftsprüfer oder bei öffentlichen Rechtspersonen von einem dafür zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes bestätigt werden müssen.

   Im Vertrag können Durchschnittssätze für jede Ausgabenart oder im Voraus bestimmte Pauschalen festgelegt werden ebenso wie — im Einvernehmen mit den Teilnehmern — ein Wert für jede Tätigkeit, der von den tatsächlichen Ausgaben nicht wesentlich abweicht.

Artikel 23

Änderung des Konsortiums

(1) Das Konsortium kann im Einvernehmen mit der Kommission im Rahmen des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft und unabhängig vom Instrument von sich aus oder in Ausführung des Vertrags seine Zusammensetzung ändern, insbesondere jede Rechtsperson aufnehmen, die zur Durchführung der indirekten Maßnahme beiträgt.

Mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Änderungen benennt das Konsortium neue Rechtspersonen nach den von ihm als zweckmäßig erachteten Modalitäten oder in Übereinstimmung mit dem Vertrag.

(2) In dem gemeinsamen Arbeitsprogramm eines Exzellenznetzes oder im Durchführungsplan eines integrierten Projekts wird angegeben, bei welchen Änderungen in der Zusammensetzung des Konsortiums zuvor eine Bewerbungsaufforderung veröffentlicht werden muss.

Das Konsortium veröffentlicht die Aufforderung und sorgt in großem Umfang für ihre Verbreitung über spezielle Informationsträger, insbesondere über die Internet-Seiten zum Rahmenprogramm 2002—2006, durch die Fachpresse oder durch Broschüren.

[1] ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

Es prüft die Angebote

a) nach den Kriterien, die bei der Prüfung und Auswahl der indirekten Maßnahme angewendet und gemäß Artikel 18 Absätze 3 und 4 aufgestellt wurden,

b) mit Unterstützung von Fachleuten, die nicht seiner Weisungsbefugnis unterstehen und die es nach den in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Kriterien bestellt.

Schlägt das Konsortium nach dieser Prüfung seine Erweiterung um neue Teilnehmer vor, kann die Kommission dem gemäß Absatz 1 widersprechen.

Artikel 24

Zusätzlicher finanzieller Beitrag

Die Kommission kann den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu einer laufenden indirekten Maßnahme im Hinblick auf eine Erweiterung derselben um neue Tätigkeiten mit möglicherweise neuen Teilnehmern aufstocken.

Dies geschieht über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die sich gegebenenfalls auf die laufenden indirekten Maßnahmen beschränken, und nach Abschluss einer gemäß Artikel 18 durchgeführten Prüfung.

Artikel 25

Arbeiten des Konsortium für Dritte

Sieht der Vertrag vor, dass das Konsortium seine Arbeiten ganz oder teilweise für Dritte durchführt, sorgt dieses für eine angemessene und gegebenenfalls vertragsgemäße Bekanntgabe.

Das Konsortium prüft und wählt die ihm übermittelten Anträge nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichheit und der Unparteilichkeit und nach den im Vertrag vorgesehenen Modalitäten aus.

Artikel 26

Technische, technologische und finanzielle Überwachung und Überprüfung

(1) Die Kommission prüft regelmäßig die indirekten Maßnahmen, zu denen die Gemeinschaft einen Beitrag leistet, anhand der Tätigkeitsberichte, die auch auf die Durchführung des Plans zur Nutzung oder Verbreitung der Kenntnisse eingehen und die ihr die Teilnehmer vertragsgemäß übermitteln.

Bei der Überwachung der Exzellenznetze und integrierten Projekte und bei Bedarf der sonstigen indirekten Maßnahmen wird die Kommission von unabhängigen Sachverständigen unterstützt, die sie gemäß Artikel 19 Absatz 2 bestellt.

(2) In Übereinstimmung mit dem Vertrag trifft die Kommission alle Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele der indirekten Maßnahme dienen, unter Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, derentwegen sie, wenn nötig, bei Verstoß gegen diesen Beschluss oder den Vertrag den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft ändern oder die indirekte Maßnahme unterbrechen kann.

(3) Die Kommission oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter hat das Recht, bei den Teilnehmern technische, technologische und finanzielle Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die indirekte Maßnahme unter den von ihnen angegebenen Bedingungen und im Einklang mit dem Vertrag durchgeführt wird bzw. durchgeführt wurde.

(4) Gemäß Artikel 160 c) Euratom-Vertrag kann der Rechnungshof die Verwendung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft nach seinen eigenen Modalitäten überprüfen.

Artikel 27

Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

Die Kommission stellt sicher, dass bei der Durchführung indirekter Maßnahmen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch wirksame Prüfungen und abschreckende Maßnahmen und bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten entsprechend den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95 [1], 2185/96 [2] und 1074/99 [3] des Rates durch Sanktionen geschützt werden, die wirksam, angemessen und abschreckend sind.

KAPITEL IV

BESONDERE REGELN FÜR DIE BETEILIGUNG AN FTE- UND AUSBILDUNGSMASSNAHMEN DES VORRANGIGEN THEMENBEREICHS „FUSIONSFORSCHUNG“

Artikel 28

Geltungsbereich

Die in diesem Kapitel niedergelegten Regeln gelten für FTE- und Ausbildungsmaßnahmen des vorrangigen Themenbereichs „Fusionsforschung“ und haben im Konfliktfall Vorrang vor den Bestimmungen der Kapitel II und III.

Artikel 29

Verfahren

FTE- und Ausbildungsmaßnahmen des vorrangigen Themenbereichs „Fusionsforschung“ können unter Anwendung der entsprechenden Verfahren in folgendem Rahmen durchgeführt werden:

a) Assoziationsverträge mit Mitgliedstaaten, assoziierten Staaten oder in diesen Staaten ansässigen Rechtspersonen;

b) European Fusion Development Agreement (EFDA);

c) sonstige multilaterale Übereinkommen der Gemeinschaft mit assoziierten Rechtspersonen;

---

[1] ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

[2] ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

[3] ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 24.

d) Rechtspersonen, die nach Stellungnahme des in Artikel 5 Absatz 2 des spezifischen Programms für Kernenergie genannten beratenden Ausschusses für das Programm Fusion geschaffen werden;

e) sonstige befristete Verträge mit nicht assoziierten, in Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen;

f) internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit mit Drittländern, bzw. Rechtspersonen, die im Rahmen eines solchen Übereinkommens ins Leben gerufen werden.

Artikel 30

Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

(1) Die in Artikel 29 Absatz a) genannten Assoziationsverträge und die in Artikel 29 Absatz e) genannten befristeten Verträge enthalten die Vorschriften für den Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den jeweiligen Maßnahmen.

Der jährliche Richtsatz für den Finanzbeitrag der Gemeinschaft beträgt höchstens 20 % der laufenden Ausgaben im Jahr 2003 und geht jedes Jahr zurück. Der Durchschnittssatz für die Laufzeit des Rahmenprogramms (2002—2006) beträgt höchstens 15 %.

(2) Nach Anhörung des in Artikel 5 Absatz 2 des spezifischen Programms für Kernenergie genannten beratenden Ausschusses für das Programm Fusion kann die Kommission

a) Kapitalausgaben bei genau festgelegten Projekten, die von diesem Ausschuss als vorrangig eingestuft wurden, zu einem Einheitssatz von 35 %, und

b) genau festgelegte multilaterale Aktivitäten im Rahmen des EFDA-Übereinkommens (European Fusion Development Agreement) oder einer hierfür geschaffenen Rechtsperson, einschließlich der Auftragsvergabe,

finanziell unterstützen.

(3) Erhalten Projekte oder Aktivitäten einen Finanzbeitrag, der über dem in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten jährlichen Richtwert liegt, sind alle in Artikel 29 Absätze a) bis e) genannten Rechtspersonen berechtigt, an den Experimenten teilzunehmen, die an den jeweiligen Anlagen durchgeführt werden.

(4) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu Tätigkeiten im Rahmen eines der in Artikel 29 Absatz f) genannten internationalen Kooperationsübereinkommen wird darin oder durch eine dadurch geschaffene Rechtsperson festgelegt.

Die Gemeinschaft kann gemeinsam mit Rechtspersonen, die mit dem Programm assoziiert sind, geeignete Rechtspersonen ins Leben rufen, die ihre Beteiligung im Rahmen eines solchen Übereinkommens — auch die finanzielle Beteiligung — verwalten.

ANHANG

FTE- UND AUSBILDUNGSTÄTIGKEITEN UND FINANZIELLER BEITRAG DER GEMEINSCHAFT, GEGLIEDERT NACH INSTRUMENTEN

Instrument	FTE-Tätigkeit	Beitrag der Gemeinschaft [1]
Exzellenznetze	— vorrangige Themenbereiche — sonstige Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit [2]	Bündelungszuschuss: in der Regel bis zu 25 % des Wertes der Kapazitäten und Ressourcen, deren Bündelung die Teilnehmer vorschlagen [3]
Integrierte Projekte	— vorrangige Themenbereiche — sonstige Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit [2]	Budgetzuschuss: bis zu 50 % des Budgets [4] [5]
Spezielle gezielte Forschungs- oder Ausbildungsprojekte	— vorrangige Themenbereiche — sonstige Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit [2]	Budgetzuschuss: bis zu 50 % des Budgets [4] [5]
Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität	— vorrangige Themenbereiche — sonstige Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit [2]	Budgetzuschuss: bis zu 100 % des Budgets [4], ggf. als Pauschale
Integrierte Infrastrukturinitiativen	— vorrangige Themenbereiche — sonstige Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit [2]	Budgetzuschuss: je nach Tätigkeit 50 bis 100 % des Budgets [4] [5] [6]
Koordinierungsmaßnahmen	— vorrangige Themenbereiche — sonstige Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit [2]	Budgetzuschuss: bis zu 100 % des Budgets [4]
Maßnahmen zur gezielten Unterstützung	— vorrangige Themenbereiche — sonstige Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit [2]	Budgetzuschuss: bis zu 100 % des Budgets [4], ggf. als Pauschale

[1] Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird zu einem Budget geleistet, das für Ausgaben vorgesehen ist, die zu den sonst von den Teilnehmern bestrittenen Ausgaben hinzukommen, ausgenommen bei den in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Vorschlägen, bei denen er einen Kaufpreis abdeckt, oder bei Zahlung einer von der Kommission im Voraus festgelegten Pauschale.

Die Ausgaben können von der Kommission zu 100 % finanziert werden. So deckt der Beitrag im Fall der Koordinierungsmaßnahmen bis zu 100 % des Budgets, das für die Koordinierung der von den Teilnehmern selbst finanzierten Maßnahmen erforderlich ist.

[2] In entsprechend begründeten Fällen.

[3] Der Prozentsatz ist je nach Bereich unterschiedlich und wird im Arbeitsprogramm festgelegt. Der Gemeinschaftsbeitrag deckt ergänzend die Ausgaben des gemeinsamen Arbeitsprogramms.

[4] Der Mustervertrag enthält die genauen Bedingungen, nach denen bis zu 100 % der Grenzkosten bestimmter Rechtspersonen, insbesondere öffentlicher Einrichtungen, finanziert werden.

[5] Der Prozentsatz der Unterstützung kann entsprechend den Vorschriften für den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Forschung und Entwicklung modifiziert werden, je nachdem, ob es sich um eine Forschungs- oder Demonstrationstätigkeit handelt, oder abhängig von den übrigen Tätigkeiten wie Weiterbildung von Forschern oder Verwaltung des Konsortiums.

[6] Die Tätigkeiten im Rahmen einer integrierten Infrastrukturinitiative müssen auf jeden Fall eine Vernetzung (Koordinierungsmaßnahme: bis zu 100 % des Budgets) und mindestens eine der anderen Tätigkeiten einschließen, d.h. eine Forschungsarbeit (bis zu 50 % des Budgets) oder eine gezielte Dienstleistung (z. B. grenzüberschreitender Zugang zu Forschungsinfrastruktur: bis zu 100 % des Budgets).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter gewerblicher Waren und zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für Einfuhren bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln

(2002/C 75 E/24)

KOM(2001) 731 endg. — 2001/0289(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Dezember 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 299 (2),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Oktober und im November 2000 beantragten die spanischen Behörden, die auf den Kanarischen Inseln ursprünglich mit der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln [1] eingeführten Maßnahmen des Gemeinsamen Zolltarifs, die am 31. Dezember 2001 ausliefen, für weitere zehn Jahre beizubehalten und legten Unterlagen zur Begründung ihres Antrags vor. Für die Bewertung dieser Unterlagen stand jedoch zu wenig Zeit zur Verfügung, als dass endgültig hätte entschieden werden können, ob die Beibehaltung der Maßnahmen für den beantragten Zeitraum gerechtfertigt ist.

(2) Daher wurde die Anwendung der zolltariflichen Maßnahmen durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2001 des Rates vom 30. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln [2] und die Verordnung (EG) Nr. 1106/2001 des Rates vom 30. Mai 2001 zur Verlängerung der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3621/92 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln und der Verordnung (EG) Nr. 527/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und zur schrittweisen Einführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr bestimmter gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln [3] um ein Jahr verlängert.

(3) Seit die spezifischen Maßnahmen 1991 für die Kanarischen Inseln eingeführt wurden, hat sich die wirtschaftliche Lage dieser Region erheblich verbessert. Die durchschnittlichen Einkommen der Arbeiter und Angestellten haben beinahe die entsprechenden Durchschnittseinkommen Spaniens erreicht. Die Arbeitslosigkeit ist auf ein Niveau zurückgegangen, das ebenfalls dem spanischen Durchschnitt (etwa 12 %) entspricht, und die Diskrepanz zwischen dem Lebensstandard der Inselbevölkerung und dem der Bevölkerung des spanischen Festlands konnte fast beseitigt werden. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf das enorme Wachstum im Fremdenverkehrssektor und dem damit verbundenen Handel sowie auf Steigerungen des landwirtschaftlichen Sektors zurückzuführen.

(4) Gleichzeitig wurde jedoch auch festgestellt, dass die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft weit hinter der der beiden anderen Sektoren zurückblieb und diese Gefahr läuft, völlig in den Hintergrund gedrängt zu werden. Der Anteil dieses Sektors am BSP der Kanarischen Inseln ist in den vergangen zwei Jahren auf unter 6 % des lokalen BSP gefallen. Die Gründe für diesen Rückgang werden nachfolgend erläutert. Angesichts der gewissen Unbeständigkeit des internationalen Tourismus, von dem die Inseln immer stärker abhängen, birgt ein weiterer Abschwung in diesem Wirtschaftsbereich die Gefahr in sich, dass auch die Gesamtwirtschaftslage instabiler wird.

(5) Bisher produziert die gewerbliche Wirtschaft der Kanarischen Inseln hauptsächlich für den inländischen Inselmarkt und hat, trotz ihrer Nähe zum afrikanischen Kontinent, erhebliche Schwierigkeiten, für ihre Erzeugnisse Abnehmer außerhalb der Inseln zu finden. Diese schwierige Lage ist hauptsächlich auf einen Mangel an Beförderungsmitteln und die hohen Transportkosten zurückzuführen, die beim Erwerb und Vertrieb von Waren entstehen. Das wirkt sich negativ auf die Herstellungskosten bei Fertigerzeugnissen aus, die je nach Art des Erzeugnisses bis zu 12 % über den Herstellungskosten ähnlicher Unternehmen auf der iberischen Halbinsel liegen können. Darüber hinaus dürfte auch die Entwicklung der Energiepreise, die sich in den vergangenen zwei Jahren in der ganzen Welt auf die Beförderungskosten ausgewirkt haben, zur weiteren Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft auf den Kanarischen Inseln beigetragen haben.

Zudem wurden gleichzeitig die Begünstigungen durch die 1991 zur Unterstützung dieses Sektors eingeführten autonomen Zollaussetzungen schrittweise abgebaut. Dies hatte zur Folge, dass die lokalen Gewerbebetriebe erheblich mehr an ihrer Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen hatten als ihre Konkurrenten auf dem spanischen Festland und im Rest der Gemeinschaft.

---

[1] ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 1.

[2] ABl. L 151 vom 7.6.2001, S. 1.

[3] ABl. L 151 vom 7.6.2001, S. 3.

(6) Beide Aspekte trugen zum Stillstand in der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft bei, was dazu führte, dass sich dieser Sektor von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung auf den Kanarischen Inseln abkoppelte.

(7) Angesichts der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung auf den Kanarischen Inseln seit 1991 ist es nicht angebracht, die bestehenden autonomen zolltariflichen Maßnahmen Ende 2001 auslaufen zu lassen. Eine Abschaffung dieser Maßnahmen würde sich unverzüglich inflationär auf den kanarischen Markt auswirken und die Gefahr in sich bergen, dass die ohnehin schwache Basis der gewerblichen Wirtschaft auf den Kanaren mehr oder weniger ganz verschwindet. Allerdings müsste bei der Umstrukturierung der zolltariflichen Maßnahmen folgendes berücksichtigt werden:

— die Änderung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Inselbevölkerung,

— die schwierige Wettbewerbslage der lokalen Gewerbebetriebe und

— die Änderungen der GZT-Zollsätze infolge der Ergebnisse der Uruguay-Runde.

(8) Aus diesem Grund sollten Konsumgüter und Investitionsgüter sowie Rohstoffe, Teile und Bauteile, die für die gewerbliche Verarbeitung und Wartung bestimmt sind, unterschiedlich behandelt werden. Waren, die einem GZT-Zollsatz von weniger als 2 % unterliegen, werden von den Aussetzungen ausgeschlossen, da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Aussetzung als unerheblich anzusehen sind. Ferner werden die Waren, die der „Arbitrio sobre los Importaciones y Entragas de Mercancías en las islas Canarias“ (AIEM) genannten lokalen Abgabe unterliegen, ebenfalls von den Zollaussetzungen ausgeschlossen, weil es dem Binnenmarktgrundsatz widerspricht, Gemeinschaftszölle durch örtliche Abgaben zu ersetzen.

(9) Bei Einfuhren von Konsumgütern wurde in den Jahren 2000 und 2001 eine durchschnittliche Abgabenbegünstigung von 4,5 % gewährt. Da sich die wirtschaftliche und soziale Lage der Inselbevölkerung seit 1991 erheblich verbessert hat und es in der Gemeinschaft andere Regionen mit einer wesentlich schlechteren Wirtschaftslage gibt, die keine vergleichbaren Begünstigungen erhalten, empfiehlt es sich, die Zollaussetzungen für Konsumgüter auslaufen zu lassen.

(10) Um inflationäre Auswirkungen auf den kanarischen Markt zu vermeiden, sollten die Maßnahmen jedoch innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren schrittweise abgeschafft werden.

(11) Um eine Verkehrsverlagerung bei Konsumgütern zu vermeiden, gelten die Aussetzungen nur für Waren, die beim Entladen vom Schiff oder Flugzeug bei den spanischen Zollbehörden auf den Kanarischen Inseln zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden und die nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr den Zollbereich verlassen. Außerdem müssen für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen Sondervorschriften vorgesehen werden.

(12) Wie bereits oben erläutert läuft die gewerbliche Wirtschaft Gefahr, völlig ins Abseits zu geraten und ist von der Möglichkeit, durch den Verkauf ihrer Waren an Abnehmer außerhalb der Inseln Größenvorteile zu erlangen, weiter entfernt denn je. Damit dieser Sektor seine Wettbewerbsfähigkeit wiedererlangen und verbessern kann, muss ein Rahmen an Maßnahmen geschaffen werden, der den Investoren eine langfristige Perspektive und den Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit gibt, ihre industriellen und kommerziellen Aktivitäten auf ein Niveau zu bringen, das den Transportunternehmen einen Anreiz gibt, einen besseren Service zu angemessenen Preisen anzubieten.

(13) Daher sollten die GZT-Zölle auf

— Investitionsgüter;

— Rohstoffe, Teile und Bauteile zur gewerblichen Verarbeitung und Wartung,

die von Unternehmen auf den Kanarischen Inseln verwendet werden, ab dem 1. Januar 2002 für einen Zeitraum von 10 Jahren vollständig ausgesetzt werden.

(14) Voraussetzung für die Aussetzungen ist die besondere Verwendung der Waren nach Maßgabe der geltenden Zollvorschriften.

(15) Die auf die außergewöhnliche geographische Lage der Kanarischen Inseln zurückzuführende schwierige Versorgung mit bestimmten Fischereierzeugnissen, die für den Inlandsverbrauch von zentraler Bedeutung sind, bringt für diesen Sektor zusätzliche Kosten mit sich. Abhilfe für diese natürliche Benachteiligung kann unter anderem dadurch geschaffen werden, dass die Zölle auf die fraglichen Waren aus Drittländern im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in angemessener Höhe vorübergehend ausgesetzt werden.

(16) Die zuständigen spanischen Behörden haben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3621/92 des Rates einen Bericht über das Funktionieren der Zollaussetzung vorgelegt, und die Kommission hat die Auswirkungen der Maßnahmen, die für die Einfuhren bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln erlassen wurden, geprüft.

(17) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Eröffnung zweier Zollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse gerechtfertigt ist, weil mit diesen Maßnahmen der Inlandsbedarf der Kanarischen Inseln gedeckt wird und zugleich die Einfuhren zu ermäßigtem Zollsatz in die Gemeinschaft vorhersehbar und eindeutig erkennbar bleiben.

(18) Um eine unmittelbare Beeinträchtigung des Binnenmarktes zu vermeiden, sollten Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass die Fischereierzeugnisse, für die die Zollaussetzung beantragt wird, allein für den Inlandsmarkt der Kanarischen Inseln bestimmt sind.

(19) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [1] enthält die kodifizierten Vorschriften für eine Ausnutzung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten.

(20) Es müssen Maßnahmen vorgesehen werden, die gewährleisten, dass die Kommission regelmäßig über die betreffenden Einfuhren unterrichtet wird und die sie ermächtigen, zur Vermeidung spekulativer Verkehrsverlagerungen nach Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex gegebenenfalls vorübergehende Maßnahmen zu ergreifen, bis die Gemeinschaftsinstitutionen eine endgültige Lösung angenommen haben.

(21) Änderungen der Kombinierten Nomenklatur bringen normalerweise keine wesentlichen Auswirkungen auf die Art der Maßnahmen mit sich. Der Einfachheit halber sollte vorgesehen werden, dass die Kommission ermächtigt ist, nach Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex die erforderlichen Änderungen und technischen Anpassungen der Anhänge zu dieser Verordnung, einschließlich der Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung, anzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang I Abschitt A aufgeführten Konsumgüter bei der Einfuhr auf die Kanarischen Inseln entsprechend der Höhe und dem Zeitplan in diesem Abschnitt ausgesetzt.

(2) Vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang I Abschitt B aufgeführten Konsumgüter bei der Einfuhr auf die Kanarischen Inseln entsprechend der Höhe und dem Zeitplan in diesem Abschnitt bis zum darin angegeben Betrag ausgesetzt.

(3) Die Aussetzungen gelten nur für Waren, die vor der Abgabe der Zollanmeldung für die Abfertigung in den zollrechtlichen freien Verkehr bei den spanischen Zollbehörden auf den Kanarischen Inseln vom Schiff oder Flugzeug entladen wurden.

Eingeführte Kraftfahrzeuge des KN-Codes 8703 und Motorräder des KN-Codes 8711, für die die Zölle gemäß dieser Verordnung ausgesetzt wurden, müssen mindestens 24 Monate lang von einer Person mit Hauptwohnsitz auf den Kanarischen Inseln gemäß den spanischen Straßenverkehrsvorschriften zugelassen werden.

(4) Vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2011 werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang II aufgeführten Investitionsgüter zur kommerziellen und gewerblichen Verwendung bei der Einfuhr auf die Kanarischen Inseln vollständig ausgesetzt. Diese Waren sind dazu bestimmt, für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von auf den Kanarischen Inseln niedergelassenen Wirtschaftsbeteiligten verwendet zu werden.

(5) Vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2011 werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang III aufgeführten Rohstoffe, Teile und Bauteile zur gewerblichen Verarbeitung und Wartung bei der Einfuhr auf die Kanarischen Inseln vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Die zuständigen spanischen Behörden treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung des Artikels 1 sicherzustellen. Sie unterrichten die Kommission vor 1. Juli 2002 über die hierfür getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Zollaussetzungen des Artikels 1 (4) und (5) unterliegen der besonderen Verwendung gemäß den Artikeln 21 und 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates [2] und den in den gemeinschaftlichen Durchführungsbestimmungen für diese Artikel festgelegten Kontrollen.

(3) Die in Anhang I Abschnitt B und in Anhang IV aufgeführten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

(1) Vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang IV aufgeführten Fischereierzeugnisse bei der Einfuhr auf die Kanarischen Inseln im Rahmen der jeweils angegebenen Mengen vollständig ausgesetzt.

(2) Die Aussetzung nach Absatz 1 wird ausschließlich für Waren gewährt, die für den kanarischen Inlandsmarkt bestimmt sind. Sie gelten nur für Fischereierzeugnisse, die vor der Abgabe der Zollanmeldung für die Abfertigung in den zollrechtlichen freien Verkehr bei den spanischen Zollbehörden auf den Kanarischen Inseln vom Schiff oder Flugzeug entladen wurden.

Die zuständigen spanischen Behörden treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften und insbesondere — im Fall des Versands der betreffenden Waren in andere Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft — die Erhebung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen. Sie unterrichten die Kommission vor 1. Juli 2002 über die hierfür getroffenen Maßnahmen.

(3) Die in Anhang IV festgelegte Kontingentsgrundmenge wird jedes Jahr um 2,5 % erhöht.

[1] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

[2] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1 in der zuletzt geänderten Fassung.

Artikel 4

(1) Am 1. März und am 1. Oktober eines jeden Jahres übermitteln die zuständigen spanischen Behörden der Kommission einen Halbjahresbericht über die Wareneinfuhren, für die die Zollaussetzungen gemäß Artikel 1 gewährt wurden. Die Berichte beziehen sich auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni beziehungsweise vom 1. Juli bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Sie zeigen für jeden achtstelligen KN-Code den Gesamtzollwert und das Gesamtgewicht der Einfuhren des jeweiligen Sechsmonatszeitraums. Sie sind entsprechend den Anhängen I, II und III zu dieser Verordnung in vier Teile aufzuteilen.

(2) Möchten die spanischen Behörden Waren aus den Listen in den Anhängen II und III dieser Verordnung streichen oder neue Waren hinzufügen, so müssen sie vor dem 1. April eines jeden Jahres bei der Kommission einen entsprechenden Antrag stellen und hinreichende Unterlagen zur Begründung des Antrages vorlegen. Die Kommission prüft den Antrag auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, und wenn ihrer Auffassung nach dem Antrag stattgegeben werden kann, schlägt sie dem Rat vor, die erforderlichen Änderungen an dem betreffenden Anhang vorzunehmen.

Artikel 5

(1) Vor dem 1. Juni 2004 unterbreiten die zuständigen spanischen Behörden der Kommission einen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen des Artikels 3. Die Kommission prüft die Auswirkungen der angenommenen Maßnahmen und schlägt dem Rat, je nach Ergebnis dieser Halbzeitprüfung, gegebenenfalls zweckdienliche Änderungen an den Einfuhrmengen vor.

(2) Vor dem 1. Juni 2006 übermitteln die zuständigen spanischen Behörden der Kommission einen Bericht über die Durchführung der in Artikel 3 vorgesehenen Maßnahmen nach 2004. Die Kommission prüft erneut die Auswirkungen der angenommenen Maßnahmen und unterbreitet dem Rat auf der Grundlage ihrer Feststellungen zweckdienliche Vorschläge für die Zeit nach 2006.

Artikel 6

(1) Hat die Kommission Grund zu der Annahme, dass die mit dieser Verordnung eingeführten Zollaussetzungen bei einem bestimmten Erzeugnis zu einer Verkehrsverlagerung führten, so kann sie nach Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex mit einer Verordnung der Kommission die Aussetzung für einen Zeitraum von nicht mehr als 12 Monaten vorübergehend aufheben. Die Erhebung der Einfuhrabgaben für Waren, für die die Aussetzung vorübergehend aufgehoben wurde, wird durch eine Sicherheitsleistung gewährleistet, und die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr der Kanarischen Inseln erfolgt erst dann, wenn eine solche Sicherheit geleistet wurde.

(2) Beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission innerhalb dieser 12 Monate, dass die Aussetzung endgültig aufgehoben werden sollte, so werden die durch Sicherheitsleistungen gesicherten Einfuhrabgaben endgültig vereinnahmt.

(3) Wird gemäß Absatz 2 innerhalb dieser 12 Monate kein endgültiger Beschluss verabschiedet, so werden die Sicherheitsleistungen freigegeben.

Artikel 7

Falls erforderlich kann die Kommission nach Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex per Kommissionsverordnung Änderungen und technische Anpassungen an den Anhängen I bis IV dieser Verordnung, die durch Änderungen an der Kombinierten Nomenklatur notwendig geworden sind, vornehmen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

KONSUMGÜTER

Abschnitt A

	Prozent des GZT-Regelzollsatzes in der Zeit vom			
KN-Code (1)	1.1. bis 31.12.2002	1.1.2003 bis 31.12.2004	1.1.2005 bis 31.12.2006	ab 1.1.2007
4011 10 00	60 %	80 %	100 %	
4011 40	60 %	80 %	100 %	
4011 50 00	60 %	80 %	100 %	
4202 11	60 %	80 %	100 %	
4202 12 11	60 %	80 %	100 %	
4202 12 19	60 %	80 %	100 %	
4202 12 50	60 %	80 %	100 %	
4202 12 91	60 %	80 %	100 %	
4202 12 99	60 %	80 %	100 %	
4202 19 10	60 %	80 %	100 %	
4202 19 90	60 %	80 %	100 %	
4202 21 00	60 %	80 %	100 %	
4202 22 10	60 %	80 %	100 %	
4202 22 90	60 %	80 %	100 %	
4202 29 00	60 %	80 %	100 %	
4202 31 00	60 %	80 %	100 %	
4202 32 10	60 %	80 %	100 %	
4202 32 90	60 %	80 %	100 %	
4202 39 00	60 %	80 %	100 %	
4202 91	60 %	80 %	100 %	
4202 92 11	60 %	80 %	100 %	
4202 92 15	60 %	80 %	100 %	
4202 92 19	60 %	80 %	100 %	
4202 92 91	60 %	80 %	100 %	
4202 92 98	60 %	80 %	100 %	
4202 99 00	60 %	80 %	100 %	
4203 10 00	60 %	80 %	100 %	
4203 21 00	60 %	80 %	100 %	
4203 29 91	60 %	80 %	100 %	
4203 29 99	60 %	80 %	100 %	
4203 30 00	60 %	80 %	100 %	
4203 40 00	60 %	80 %	100 %	
5401 10 90	80 %	80 %	100 %	
5401 20 90	80 %	80 %	100 %	
5508 10 90	60 %	80 %	100 %	
5508 20 90	60 %	80 %	100 %	
5511	60 %	80 %	100 %	
6101	35 %	60 %	80 %	100 %
6102	35 %	60 %	80 %	100 %
6103	35 %	60 %	80 %	100 %
6104	35 %	60 %	80 %	100 %
6105	35 %	60 %	80 %	100 %
6106	35 %	60 %	80 %	100 %
6107 11 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6107 12 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6107 19 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6107 21 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6107 22 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6107 29 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6107 91	35 %	60 %	80 %	100 %

	Prozent des GZT-Regelzollsatzes in der Zeit vom			
KN-Code (1)	1.1. bis 31.12.2002	1.1.2003 bis 31.12.2004	1.1.2005 bis 31.12.2006	ab 1.1.2007
6107 92 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6107 99 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6108 11 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6108 19 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6108 21 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6108 22 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6108 29 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6108 31	35 %	60 %	80 %	100 %
6108 32	35 %	60 %	80 %	100 %
6108 39 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6108 91	35 %	60 %	80 %	100 %
6108 92 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6108 99	35 %	60 %	80 %	100 %
6109	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 11 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 11 30	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 11 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 12 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 12 30	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 12 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 19 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 19 30	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 19 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 20 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 20 91	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 20 99	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 30 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 30 91	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 30 99	35 %	60 %	80 %	100 %
6110 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6111 10 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6111 10 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6111 20 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6111 20 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6111 30 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6111 30 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6111 90 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6112 11 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6112 12 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6112 19 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6112 20 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6112 39 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6112 39 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6112 49 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6112 49 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6113 00 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6113 00 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6114	35 %	60 %	80 %	100 %
6115	35 %	60 %	80 %	100 %
6116	35 %	60 %	80 %	100 %
6117	35 %	60 %	80 %	100 %
6201	35 %	60 %	80 %	100 %

	Prozent des GZT-Regelzollsatzes in der Zeit vom			
KN-Code (1)	1.1. bis 31.12.2002	1.1.2003 bis 31.12.2004	1.1.2005 bis 31.12.2006	ab 1.1.2007
6202	35 %	60 %	80 %	100 %
6203	35 %	60 %	80 %	100 %
6204	35 %	60 %	80 %	100 %
6205	35 %	60 %	80 %	100 %
6206	35 %	60 %	80 %	100 %
6207 11 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6207 19 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6207 21 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6207 22 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6207 29 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6207 91	35 %	60 %	80 %	100 %
6207 92 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6207 99 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6208 11 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6208 19	35 %	60 %	80 %	100 %
6208 21 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6208 22 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6208 29 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6208 91	35 %	60 %	80 %	100 %
6208 92 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6208 99 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6209	35 %	60 %	80 %	100 %
6210	35 %	60 %	80 %	100 %
6211	35 %	60 %	80 %	100 %
6212	35 %	60 %	80 %	100 %
6213	35 %	60 %	80 %	100 %
6214	35 %	60 %	80 %	100 %
6215	35 %	60 %	80 %	100 %
6216 00 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6217 10 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6301 10 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6301 20 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6301 20 91	35 %	60 %	80 %	100 %
6301 20 99	35 %	60 %	80 %	100 %
6301 30 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6301 30 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6301 40 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6301 40 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6301 90 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6301 90 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6303 11 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6303 12 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6303 19 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6303 91 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6303 92 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6303 92 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6303 99 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6303 99 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6304	35 %	60 %	80 %	100 %
6306	35 %	60 %	80 %	100 %
6307 10 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6307 10 30	35 %	60 %	80 %	100 %
6307 10 90	35 %	60 %	80 %	100 %
6307 20 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6307 90 10	35 %	60 %	80 %	100 %

	Prozent des GZT-Regelzollsatzes in der Zeit vom			
KN-Code (1)	1.1. bis 31.12.2002	1.1.2003 bis 31.12.2004	1.1.2005 bis 31.12.2006	ab 1.1.2007
6307 90 91	35 %	60 %	80 %	100 %
6307 90 99	35 %	60 %	80 %	100 %
6308 00 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6401	35 %	60 %	80 %	100 %
6402	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 12 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 19 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 20 00	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 51	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 59 11	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 59 31	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 59 35	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 59 39	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 59 50	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 59 91	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 59 95	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 59 99	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 91 11	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 91 13	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 91 16	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 91 18	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 91 91	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 91 93	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 91 96	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 91 98	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 99 11	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 99 31	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 99 33	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 99 36	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 99 38	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 99 50	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 99 91	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 99 93	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 99 96	35 %	60 %	80 %	100 %
6403 99 98	35 %	60 %	80 %	100 %
6404	35 %	60 %	80 %	100 %
6405 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6405 20 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6405 20 91	35 %	60 %	80 %	100 %
6405 20 99	35 %	60 %	80 %	100 %
6405 90 10	35 %	60 %	80 %	100 %
6405 90 90	35 %	60 %	80 %	100 %
8418 21 51	60 %	80 %	100 %	
8418 21 91	60 %	80 %	100 %	
8418 22 00	60 %	80 %	100 %	
8418 29 00	60 %	80 %	100 %	
8418 30 91	60 %	80 %	100 %	
8418 40 91	60 %	80 %	100 %	
8422 11 00	60 %	80 %	100 %	
8450 11 11	60 %	80 %	100 %	
8450 11 19	60 %	80 %	100 %	
8469 30 00	60 %	80 %	100 %	
8703	35 %	60 %	80 %	100 %
8711 10 00	60 %	80 %	100 %	
8711 20	60 %	80 %	100 %	

	Prozent des GZT-Regelzollsatzes in der Zeit vom			
KN-Code [1]	1.1. bis 31.12.2002	1.1.2003 bis 31.12.2004	1.1.2005 bis 31.12.2006	ab 1.1.2007
8711 30	60 %	80 %	100 %	
8711 40 00	60 %	80 %	100 %	
8711 50 00	60 %	80 %	100 %	
8711 90 00	60 %	80 %	100 %	
8712 00	60 %	80 %	100 %	
9001	80 %	80 %	100 %	
9002 11 00	60 %	80 %	100 %	
9002 19 00	60 %	80 %	100 %	
9002 20 00	60 %	80 %	100 %	
9003	80 %	80 %	100 %	
9004	60 %	80 %	100 %	
9005	60 %	80 %	100 %	
9010 60 00	60 %	80 %	100 %	
9103	35 %	60 %	80 %	100 %
9105 11 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9105 19 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9105 21 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9105 29 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9105 91 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9105 99	35 %	60 %	80 %	100 %
9501 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9502 10	35 %	60 %	80 %	100 %
9503 30 30	35 %	60 %	80 %	100 %
9503 41 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9503 60 90	35 %	60 %	80 %	100 %
9503 70 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9503 80 10	35 %	60 %	80 %	100 %
9503 90 32	35 %	60 %	80 %	100 %
9503 90 34	35 %	60 %	80 %	100 %
9503 90 51	35 %	60 %	80 %	100 %
9505 10 90	35 %	60 %	80 %	100 %
9505 90 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 11	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 12 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 19 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 21 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 29 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 31 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 32 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 39	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 40	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 51 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 59 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 61 00	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 62	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 69 90	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 70 30	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 70 90	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 91 10	35 %	60 %	80 %	100 %
9506 99 90	35 %	60 %	80 %	100 %
9507 90 00	35 %	60 %	80 %	100 %

[1] KN-Codes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. . . . . /2001 der Kommission vom . . . Oktober 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L . . . vom . . . . . /2001) ab dem 1. Januar 2002 gelten.

Abschnitt B

		Prozent des GZT-Regelzollsatzes in der Zeit vom				
Lfd. Nr.	KN-Code (1)	1.1. bis 31.12.2002	1.1.2003 bis 31.12.2004	1.1.2005 bis 31.12.2006	Ab 1.1.2007	Kontingentsmenge (Wert in 1 000 EUR)
09.2653	8518 10 80	60 %	80 %	100 %		4 000
	8518 21 90	60 %	80 %	100 %		
	8518 22 90	60 %	80 %	100 %		
	8518 29 80	60 %	80 %	100 %		
	8518 30 80	60 %	80 %	100 %		
	8518 40 91	60 %	80 %	100 %		
	8518 40 99	60 %	80 %	100 %		
	8518 50 90	60 %	80 %	100 %		
	8519 21 00	60 %	80 %	100 %		
	8519 29 00	60 %	80 %	100 %		
	8519 31 00	60 %	80 %	100 %		
	8519 39 00	60 %	80 %	100 %		
	8519 40 00	60 %	80 %	100 %		
	8519 93 31	60 %	80 %	100 %		
	8519 93 39	60 %	80 %	100 %		
	8519 93 81	60 %	80 %	100 %		
	8519 93 89	60 %	80 %	100 %		
	8519 99 12	60 %	80 %	100 %		
	8519 99 18	60 %	80 %	100 %		
	8519 99 90	60 %	80 %	100 %		
	8520 32 19	60 %	80 %	100 %		
	8520 32 50	60 %	80 %	100 %		
	8520 32 91	60 %	80 %	100 %		
	8520 32 99	60 %	80 %	100 %		
	8520 33 19	60 %	80 %	100 %		
	8520 33 90	60 %	80 %	100 %		
	8520 39 10	60 %	80 %	100 %		
	8520 39 90	60 %	80 %	100 %		
	8520 90 90	60 %	80 %	100 %		
	8521 10 30	60 %	80 %	100 %		
	8521 90 00	60 %	80 %	100 %		
	8522 10 00	80 %	80 %	100 %		
	8524 10 00	60 %	80 %	100 %		
	8524 32	60 %	80 %	100 %		
	8524 39 20	60 %	80 %	100 %		
	8524 39 80	60 %	80 %	100 %		
	8524 51 00	60 %	80 %	100 %		
	8524 52 00	60 %	80 %	100 %		
09.2654	8525 40 19	35 %	60 %	80 %	100 %	10 000
	8525 40 91	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8525 40 99	35 %	60 %	80 %	100 %	

		Prozent des GZT-Regelzollsatzes in der Zeit vom				
Lfd. Nr.	KN-Code (1)	1.1. bis 31.12.2002	1.1.2003 bis 31.12.2004	1.1.2005 bis 31.12.2006	Ab 1.1.2007	Kontingentsmenge (Wert in 1 000 EUR)
09.2655	8526 92 90	80 %	80 %	100 %		5 000
	8527 12 10	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 12 90	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 13 10	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 13 91	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 13 99	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 21 20	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 21 52	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 21 59	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 21 70	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 21 92	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 21 98	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 29 00	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 31 11	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 31 19	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 31 91	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 31 93	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 31 98	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 32 90	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 39	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8527 90 98	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8528 12	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8528 13 00	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8528 21	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8528 22 00	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8528 30 20	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8528 30 90	35 %	60 %	80 %	100 %	
	8529 10 20	60 %	80 %	100 %		
	8529 10 31	60 %	80 %	100 %		
	8529 10 39	60 %	80 %	100 %		
	8529 10 40	60 %	80 %	100 %		
	8529 10 45	60 %	80 %	100 %		
09.2656	9006 40 00	35 %	60 %	80 %	100 %	3 000
	9006 51 00	35 %	60 %	80 %	100 %	
	9006 52 00	35 %	60 %	80 %	100 %	
	9006 53	35 %	60 %	80 %	100 %	
	9006 61 00	35 %	60 %	80 %	100 %	
	9006 62 00	35 %	60 %	80 %	100 %	
	9006 69 00	35 %	60 %	80 %	100 %	
	9006 99 00	35 %	60 %	80 %	100 %	
	9007 11 00	60 %	80 %	100 %		
	9008 10 00	80 %	80 %	100 %		
09.2657	9101	35 %	60 %	80 %	100 %	3 000
	9102	35 %	60 %	80 %	100 %	
	9113 10 10	35 %	60 %	80 %	100 %	
	9113 10 90	35 %	60 %	80 %	100 %	
	9113 20 00	35 %	60 %	80 %	100 %	
	9113 90 10	35 %	60 %	80 %	100 %	
	9113 90 30	35 %	60 %	80 %	100 %	
	9113 90 90	35 %	60 %	80 %	100 %	

(1) KN-Codes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. . . . . /2001 der Kommission vom . . . Oktober 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L . . . vom . . . . . /2001) ab dem 1. Januar 2002 gelten.

ANHANG II

INVESTITIONSGÜTER ZUR KOMMERZIELLEN UND GEWERBLICHEN VERWENDUNG

KN-Code [1]	KN-Code	KN-Code	KN-Code
4011 20	8472 10 00	8520 10 00	8705
4011 30 90	8472 20 00	8521 10 80	9006 10 90
4011 61 00	8472 30 00	8522 90 59	9006 20 00
4011 62 00	8472 90 10	8522 90 98	9006 30 00
4011 63 00	8472 90 80	8523 30 00	9006 59 00
4011 69 00	8473 10 19	8524 53 00	9007 19 00
4011 92 00	8473 40 11	8524 60 00	9007 20 00
4011 93 00	8501 10 10	8524 99 90	9008 20 00
4011 94 00	8501 10 91	8525 10 80	9008 30 00
4011 99 00	8501 10 93	8525 30 10	9008 40 00
4203 29 10	8501 10 99	8525 30 90	9009 12 00
5608	8501 20 90	8526 10 90	9009 22 00
6403 30 00	8501 31 90	8526 91 90	9009 30 00
6403 40 00	8501 32 91	8701 10 00	9010 10 00
8415 10 10	8501 32 99	8701 20	9010 50 90
8415 10 90	8501 33 90	8701 90 90	9011 10 90
8415 20 00	8501 34 50	8702 10 11	9011 20 90
8415 81 90	8501 34 91	8702 10 19	9011 80 00
8415 82 80	8501 34 99	8702 10 91	9011 90 90
8415 83 90	8501 40 91	8702 10 99	9012 10 90
8415 90 90	8501 40 99	8702 90 11	9012 90 90
8418 30 99	8501 51 90	8702 90 19	9030 10 90
8418 40 99	8501 52 91	8702 90 31	9030 20 90
8418 50	8501 52 93	8702 90 39	9030 31 90
8418 61 90	8501 52 99	8702 90 90	9030 39 30
8418 69	8501 53 50	8704 21 31	9030 39 91
8418 91	8501 53 92	8704 21 39	9030 39 99
8418 99	8501 53 94	8704 21 91	9106
8427	8501 53 99	8704 21 99	9107 00 00
8431 20 00	8501 61 91	8704 22	9207 10
8450 11 90	8501 61 99	8704 23	9207 90
8450 12 00	8501 62 90	8704 31 31	9506 91 90
8450 19 00	8501 63 90	8704 31 39	9507 10 00
8450 20 00	8501 64 00	8704 31 91	9507 20 90
8450 90 00	8518 40 30	8704 31 99	9507 30 00
8469 12 00	8518 90 00	8704 32	
8469 20 00	8519 10 00	8704 90 00	

[1] KN-Codes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. . . . . /2001 der Kommission vom . . . Oktober 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L . . . vom . . . . . /2001) ab dem 1. Januar 2002 gelten.

ANHANG III

ROHSTOFFE, TEILE UND BAUTEILE ZUR GEWERBLICHEN VERARBEITUNG UND WARTUNG

KN-Code [1]	KN-Code	KN-Code	KN-Code
3901	4810 31 00	5402	8529 10 90
3904 10 00	4810 32 10	5403	8529 90 51
4407 24 15	4810 32 90	5404 10	8529 90 59
4407 24 30	4810 92	5404 90	8529 90 72
4407 25 10	4810 99 10	5407	8529 90 81
4407 25 30	4810 99 90	5408	8529 90 88
4407 25 50	5108	5501	8706 00 11
4407 26 10	5110 00 00	5502	8706 00 19
4407 26 30	5111 11 11	5503	8706 00 91
4407 26 50	5111 11 19	5504	8706 00 99
4407 29 05	5111 11 91	5505 10	8707
4407 29 20	5111 11 99	5505 20	8708
4407 29 30	5111 19 11	5506	8714 11 00
4407 29 50	5111 19 19	5507 00 00	8714 19 00
4407 29 83	5111 19 31	5508 10 11	8714 91
4407 29 85	5111 19 39	5508 10 19	8714 92
4407 99 50	5111 19 91	5508 20 10	8714 93
4410	5111 19 99	5509	8714 94
4412 13 10	5111 20 00	5510	8714 95 00
4412 13 90	5111 30	5512	8714 96
4412 14 00	5111 90 10	5513	8714 99
4412 19 00	5111 90 91	5514	9002 90 90
4412 22 10	5111 90 93	5515	9006 91 90
4412 22 91	5111 90 99	5516	9007 91 00
4412 22 99	5112 11 10	6001	9007 92 00
4412 23 00	5112 11 90	6002 40 00	9008 90 00
4412 29	5112 19 11	6002 90 00	9010 90 90
4412 92 10	5112 19 19	6217 90 00	9104 00 90
4412 92 91	5112 19 91	6305 10 10	9108 11 00
4412 92 99	5112 19 99	6305 10 90	9108 12 00
4412 93 00	5112 20 00	6305 20 00	9108 19 00
4412 99 20	5112 30	6305 32 11	9108 20 00
4412 99 80	5112 90 10	6305 32 81	9108 99 90
4803 00	5112 90 91	6305 32 89	9109 11 00
4804	5112 90 93	6305 32 90	9109 19 90
4805 30 90	5112 90 99	6305 33 10	9109 90 90
4805 91 99	5205	6305 33 91	9110 11 10
4810 13 11	5208	6305 33 99	9110 11 90
4810 13 91	5209	6305 39 00	9110 12 00
4810 14 11	5210	6305 90 00	9110 19 00
4810 14 91	5212	6309 00 00	9110 90 00
4810 19 10	5401 10 11	6406	9111
4810 22 10	5401 10 19	7601	9112
4810 22 91	5401 20 10	8529 10 70	9114
4810 29			

[1] KN-Codes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. . . . . /2001 der Kommission vom . . . Oktober 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L . . . vom . . . . . /2001) ab dem 1. Januar 2002 gelten.

ANHANG IV

FISCHEREIERZEUGNISSE

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingents-menge (in Tonnen)	Kontingents-zollsatz (in %)
09.2997	0303	Fische, gefroren, mit Ausnahme von Fischfilets und anderem Fischfleisch des KN-Codes 0304	20 000	0
	0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren		
09.2651	0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	10 000	0
	0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar		

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

(2002/C 75 E/25)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 624 endg. — 2001/0257(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen [1] dient der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt und soll in der ganzen Gemeinschaft konsequent und wirksam ein hohes Maß an Schutz gewährleisten.

(2) Angesichts der jüngsten Industrieunfälle sowie der Studien über krebserregende und umweltgefährliche Stoffe, welche die Kommission auf Wunsch des Rates durchgeführt hat, muss der Geltungsbereich der Richtlinie 96/82/EG erweitert werden.

(3) Die Zyanidverseuchung der Donau infolge des Unfalls vom Januar 2000 in Baia Mare in Rumänien hat gezeigt, dass bestimmte Lagerungs- und Aufbereitungsverfahren im Bergbau schwerwiegende Folgen haben können. In den Mitteilungen der Kommission über Sicherheit im Bergbau [2] und zum sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt [3] wurde daher auf die Notwendigkeit einer Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie 96/82/EG hingewiesen. Auch das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 5. Juli 2001 zu der Kommissionsmitteilung über die Sicherheit im Bergbau die Einbeziehung der durch die Lagerung und Aufbereitung im Bergbau entstehenden Risiken in den Geltungsbereich dieser Richtlinie begrüßt.

(4) Der Unfall mit Feuerwerkskörpern vom Mai 2000 in Enschede in den Niederlanden hat gezeigt, wie groß die Gefahr bei der Lagerung und Herstellung pyrotechnischer Stoffe sein kann. Darum muss die Definition dieser Stoffe in der Richtlinie 96/82/EG geklärt und vereinfacht werden.

(5) Studien, die die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt hat, sprechen dafür, die Liste der krebserregenden Stoffe mit den entsprechenden Mengenschwellen zu erweitern und die Mengenschwellen für umweltgefährliche Stoffe in der Richtlinie 96/82/EG merklich zu senken.

(6) Gleichzeitig sollten bestimmte Passagen in der Richtlinie 96/82/EG geklärt und korrigiert werden.

(7) Die Richtlinie 96/82/EG sollte daher dementsprechend geändert werden.

(8) Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen waren Gegenstand einer öffentlichen Anhörung der betroffenen Parteien —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie (96/82/EG) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Buchstabe e) und f) erhalten folgende Fassung:

„e) die Gewinnung (Erkundung, Abbau und Aufbereitung) von Mineralien im Bergbau und in Steinbrüchen, ausgenommen die chemische und thermische Aufbereitung unter Einsatz gefährlicher Stoffe im Sinne von Anhang I dieser Richtlinie und und die damit in Verbindung stehende Lagerung solcher Stoffe; Gefahren bei der Offshore-Erkundung und -Gewinnung von Mineralien;

f) Abfalldeponien, ausgenommen Bergeentsorgungseinrichtungen, die gefährliche Stoffe enthalten, die in Anhang I dieser Richtlinie definiert sind und in Verbindung mit der chemischen und thermischen Aufbereitung von Mineralien verwendet werden."

2. Anhang I wird wie im Anhang dieser Richtlinie angegeben geändert.

[1] ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

[2] KOM(2000) 664 endg.

[3] KOM(2001) 31 endg.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens (zwölf Monate nach ihrem Inkrafttreten) nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Anhang I der Richtlinie 96/82/EG wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird folgende Anmerkung angefügt:

„6. Im Sinne dieser Richtlinie ist Gas ein Stoff, der bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig ist."

2. Im Teil 1 erhält die Eintragung, die mit den Worten „Die folgenden KREBSERREGENDEN STOFFE:" beginnt, folgende Fassung:

„Folgende KREBSERREGENDE STOFFE bei einer Konzentration von über 5 %: 4-Aminobiphenyl und/oder seine Salze, Benzotrichlorid, Benzidin und/oder seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethylmethylether, 1,2-Dibromethan, Diethylsulphat, Dimethylsulphat, Dimethylcarbamoylchlorid, 1,2-Dibrom-3-chlorpropan, 1,2-Dimethylhydrazin, Dimethylnitrosamin, Hexamethylphosphortriamid, Hydrazin, 2-Naphthylamin und/oder seine Salze, 4-Nitrodiphenyl und 1,3-Propansulton	0,5	2"

3. Im Teil 1 erhält die Eintragung „Motor- und sonstige Benzine" folgende Fassung:

„Erdölerzeugnisse: a) Ottokraftstoffe und Naphta, b) Kerosine (einschließlich Turbinenkraftstoffe), c) Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, Haushaltsheizöle und Gasölmischströme)"	2 500	25 000

4. Im Teil 2 erhalten die Eintragungen 4 „EXPLOSIONSGEFÄHRLICH" und 5 „EXPLOSIONSGEFÄHRLICH" folgende Fassung:

„4. EXPLOSIONSGEFÄHRLICH (s. Anmerkung 2) (wenn der Stoff oder die Zubereitung in die Gefahrenunterklasse 1.4 fällt)	50	200
5. EXPLOSIONSGEFÄHRLICH (s. Anmerkung 2). (wenn der Stoff oder die Zubereitung in die Gefahrenunterklasse 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1.6, R 2 oder R 3 fällt)	10	50"

5. Im Teil 2 erhält die Eintragung 9 „UMWELTGEFÄHRLICH“ folgende Fassung:

„9. UMWELTGEFÄHRLICH Gefahrenhinweise:		
i) R 50: ‚Sehr giftig für Wasserorganismen‘ (einschließlich R 50/53)	100	200
ii) R 51/53: ‚Giftig für Wasserorganismen‘ und ‚Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben‘	200	500“

6. Im Teil 2 erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:

„1. Stoffe und Zubereitungen werden nach den folgenden Richtlinien und ihrer derzeitigen Anpassung an den technischen Fortschritt eingestuft:

— Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ([1]),

— Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen ([2]),

— Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße an den technischen Fortschritt (UN/ADR-Systematik) ([3]).

Bei Stoffen und Zubereitungen, die nicht nach einer der genannten Richtlinien als gefährlich eingestuft wurden, aber dennoch in einem Betrieb vorhanden oder wahrscheinlich vorhanden sind und unter den in dem Betrieb herrschenden Bedingungen die gleichen Eigenschaften hinsichtlich der Gefahr eines schweren Unfalls besitzen oder wahrscheinlich besitzen, sind die Verfahren für die vorläufige Einstufung nach dem einschlägigen Artikel der betreffenden Richtlinie anzuwenden.

Bei Stoffen und Zubereitungen mit Eigenschaften, die zu mehr als einer Einstufung Anlass geben, gilt für die Zwecke dieser Richtlinie der niedrigste Schwellenwert. Bei Anwendung der in Anmerkung 4 festgelegten Additionsregel ist jedoch stets der Schwellenwert zu nehmen, der der jeweiligen Einstufung entspricht.

Für die Zwecke dieser Richtlinie stellt die Kommission eine Liste der Stoffe auf, die durch einen harmonisierten Beschluss gemäß der Richtlinie 67/548/EWG in die genannten Klassen eingestuft worden sind, und hält die Liste auf dem Laufenden.“

7. Im Teil 2 erhält dieAnmerkung 2 folgende Fassung:

„ ‚Explosionsgefährlich‘ bezeichnet einen Stoff oder eine Zubereitung, der bzw. die mit dem Gefahrenhinweis R 2 oder R 3 oder nach der UN/ADR-Einstufungssystematik in eine der Gefahrenunterklassen 1.1 bis 1.6 eingestuft worden ist. Unter diese Definition fallen auch pyrotechnische Stoffe, die für die Zwecke dieser Richtlinie als ein Stoff (oder ein Stoffgemisch) definiert werden, mit dem Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen durch selbstunterhaltende, exotherme chemische Reaktionen erzielt werden soll.

Die betreffenden Gefahrenunterklassen und Gefahrenhinweise sind folgende:

1.1: ‚Stoffe und Gegenstände, die massenexplosionsfähig sind. (Eine Massenexplosion ist eine Explosion, die nahezu die gesamte Ladung praktisch gleichzeitig erfasst.)‘

1.2: ‚Stoffe und Gegenstände, die die Gefahr der Bildung von Splittern, Spreng- und Wurfstücken aufweisen, aber nicht massenexplosionsfähig sind.‘

1.3: ‚Stoffe und Gegenstände, die eine Feuergefahr besitzen und die entweder eine geringe Gefahr durch Luftdruck oder eine geringe Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke oder durch beides aufweisen, aber nicht massenexplosionsfähig sind, a) bei deren Verbrennung beträchtliche Strahlungswärme entsteht oder b) die nacheinander so abbrennen, dass eine geringe Luftdruckwirkung oder Splitter-, Sprengstück-, Wurfstückwirkung oder beide Wirkungen entstehen.‘

([1]) ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/33/EG der Kommission (ABl. L 136 vom 8.6.2000, S. 90).

([2]) ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1.

([3]) ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/7/EG der Kommission (ABl. L 30 vom 1.2.2001, S. 43).

1.4: ‚Stoffe und Gegenstände, die im Falle der Entzündung oder Zündung während der Beförderung nur eine geringe Explosionsgefahr darstellen. Die Auswirkungen bleiben im Wesentlichen auf das Versandstück beschränkt, und es ist nicht zu erwarten, dass Sprengstücke mit größeren Abmessungen oder größerer Reichweite entstehen. Ein von außen einwirkendes Feuer darf keine praktisch gleichzeitige Explosion des nahezu gesamten Inhalts des Versandstückes nach sich ziehen.‘

1.5: ‚Sehr unempfindliche massenexplosionsfähige Stoffe, die so unempfindlich sind, dass die Wahrscheinlichkeit einer Zündung oder des Übergangs eines Brandes in eine Detonation unter normalen Beförderungsbedingungen sehr gering ist. Als Minimalanforderung für diese Stoffe gilt, dass sie beim Außenbrandversuch nicht explodieren dürfen.‘

1.6: ‚Extrem unempfindliche Gegenstände, die nicht massenexplosionsfähig sind. Diese Gegenstände enthalten nur extrem unempfindliche detonierende Stoffe und weisen eine zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit einer unbeabsichtigten Zündung oder Fortpflanzung auf. Die Gefahr ist auf die Explosion eines einzigen Gegenstandes beschränkt.‘

R 2: ‚Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsgefährlich‘

R 3: ‚Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich‘

Ist bei Gegenständen, die explosionsgefährliche oder pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die in dem Gegenstand enthaltene Menge des Stoffs oder der Zubereitung bekannt, so ist für die Zwecke dieser Richtlinie diese Menge maßgebend. Ist die Menge nicht bekannt, so ist für die Zwecke dieser Richtlinie der gesamte Gegenstand als explosionsgefährlich zu behandeln.“

8. Im Teil 2 erhält die Anmerkung 3 Buchstabe b) Ziffer 1 zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 55 °C haben und die unter Druck in flüssigem Zustand bleiben, sofern bei bestimmten Arten der Behandlung, z. B. unter hohem Druck und bei hoher Temperatur, die Gefahr eines schweren Unfalls entstehen kann;“

9. Im Teil 2 erhält die Anmerkung 3 Buchstabe c) Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. Gase, die bei Umgebungsdruck und -temperatur in Kontakt mit Luft entzündlich sind (Gefahrenhinweis R 12 zweiter Gedankenstrich) und die sich in einem gasförmigen oder überkritischen Zustand befinden, und“

10. Im Teil 2 erhält die Anmerkung 3 Buchstabe c) Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. entzündliche flüssige Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedepunkts gehalten werden.“

11. Im Teil 2 erhält dieAnmerkung 4 folgende Fassung:

„4. Bei einem Betrieb, in dem kein Einzelstoff und keine Einzelzubereitung in einer Menge vorhanden ist, die der jeweiligen Mengenschwelle entspricht oder größer ist, wird zur Feststellung, ob der Betrieb unter die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie fällt, folgende Additionsregel angewendet.

Diese Richtlinie ist anzuwenden, wenn die Summe

$q_1/Q_U + q_2/Q_U + q_3/Q_U + q_4/Q_U + q_5/Q_U + \ldots$ größer oder gleich 1 ist,

wobei q_x die Menge der gefährlichen Stoffe x (oder der gefährlichen Stoffe derselben Kategorie) ist, die unter Teil 1 oder 2 dieses Anhangs fallen,

und Q_U die in der Spalte 3 des Teils 1 oder 2 angegebene relevante Mengenschwelle ist.

Diese Richtlinie ist — mit Ausnahme der Artikel 9, 11 und 13 — anzuwenden, wenn die Summe

$q_1/Q_L + q_2/Q_L + q_3/Q_L + q_4/Q_L + q_5/Q_L + \ldots$ größer oder gleich 1 ist,

wobei q_x die Menge der gefährlichen Stoffe x (oder der gefährlichen Stoffe derselben Kategorie) ist, die unter Teil 1 oder 2 dieses Anhangs fallen,

und Q_L die in der Spalte 2 des Teils 1 oder 2 angegebene relevante Mengenschwelle ist.

Diese Additionsregel wird benutzt, um die mit der Giftigkeit, Entzündbarkeit und Umweltgiftigkeit verbundene Gesamtgefahr abzuschätzen. Sie ist daher dreimal anzuwenden:

a) für das Addieren von Stoffen und Zubereitungen, die in Teil 1 aufgeführt und als giftig oder sehr giftig eingestuft sind, zu den Stoffen und Zubereitungen, die in die Kategorie 1 oder 2 fallen,

b) für das Addieren von Stoffen und Zubereitungen, die in Teil 1 aufgeführt und als oxydierend, explosionsgefährlich, entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich eingestuft sind, zu den Stoffen und Zubereitungen, die in die Kategorie 3, 4, 5, 6, 7a, 7b oder 8 fallen,

c) für das Addieren von Stoffen und Zubereitungen, die in die Kategorie 9 i) oder 9 ii) fallen.

Die einschlägigen Richtlinienbestimmungen sind anzuwenden, wenn eine der durch a), b) oder c) erhaltene Summe größer oder gleich 1 ist.“

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljau- und Seehechtbestände

(2002/C 75 E/26)

KOM(2001) 724 endg. — 2001/0299(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Dezember 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Jüngste wissenschaftliche Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung weisen darauf hin, dass bei einer Reihe von Fischbeständen in Gemeinschaftsgewässern die durch Fischfang verursachte Sterblichkeit einen Grad erreicht hat, der die Anzahl geschlechtsreifer Fische im Meer auf einen Stand hat zurückgehen lassen, bei dem eine Wiederauffüllung der Bestände durch Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist und diese Bestände mithin vom Zusammenbruch bedroht sind.

(2) Zu diesen Beständen zählt Kabeljau im Kattegat, in der Nordsee, im Skagerrak und östlichem Ärmelkanal, westlich von Schottland und in der Irischen See sowie Seehecht in der Biskaya, um Irland, im Ärmelkanal, westlich von Schottland, in der Nordsee, im Skagerrak und Kattegat.

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass zur Wiederauffüllung dieser Bestände mehrjährige Pläne verabschiedet werden.

(4) Diese Pläne sollten klare Zielvorgaben enthalten, damit sich der Zeitpunkt bestimmen lässt, zu dem die Maßnahmen wieder eingestellt werden können.

(5) Zur Verwirklichung der Ziele muss die fischereiliche Sterblichkeit so kontrolliert werden, dass ein Anstieg der Anzahl geschlechtsreifer Fische im Meer von einem Jahr zum nächsten äußerst wahrscheinlich ist.

(6) Eine solche Kontrolle der fischereilichen Sterblichkeit lässt sich durch eine geeignete Methode zur Ermittlung der zulässigen Gesamtfangmengen für die betreffenden Bestände und eine Regelung erreichen, die den Fischereiaufwand für die betreffenden Bestände so weit begrenzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Gesamtfangmengen unwahrscheinlich ist.

(7) Ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik [1], zuletzt geändert durch die Ratsverordnung (EG) Nr. 2846/98 [2], sind zusätzlich Kontrollmaßnahmen erforderlich, um die Einhaltung der Maßnahmen der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten.

(8) Die zwangsläufige Einschränkung der Tätigkeit einer beträchtlichen Anzahl von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft macht Ausnahmen von den derzeitigen Finanzierungsvorschriften für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen und die Entschädigung von Fischern und Schiffseignern erforderlich, die durch die sofortige Einschränkung der Tätigkeiten Verluste erleiden.

(9) Die Bedingungen für die Gewährung öffentlicher Zuschüsse für die Erneuerung und Modernisierung der betreffenden Schiffe sollten enger gefasst werden.

(10) Um eine kontrollierte Ausschöpfung der Fangmengen aus den betroffenen Beständen zu gewährleisten, sollten die Erzeugerorganisationen detaillierte Fangpläne erstellen.

(11) Um die Befischung dichter Ansammlungen von Jungfischen der bedrohten Bestände einzuschränken, ist eine Regelung erforderlich, die es möglichst rasch erlaubt, geographisch begrenzte Gebiete für einen begrenzten Zeitraum für den Fischfang zu sperren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND GEBIETSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) Mit dieser Verordnung wird für die nachstehenden Fischbestände ein Bestandserholungsplan festgelegt, um die Mengen geschlechtsreifer Fische (in Tonnen) wieder auf oder über folgende Werte aufzufüllen:

Betroffener Bestand	**Zielwert**
Kabeljau im Kattegat	10 500
Kabeljau in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal	150 000
Kabeljau westlich von Schottland	22 000
Kabeljau in der Irischen See	10 000
Seehecht im nördlichen Gebiet	165 000

[1] ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

[2] ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

(2) Stellt die Kommission auf der Grundlage eines Gutachtens des ICES und nach Bestätigung dieses Gutachtens durch den STECF fest, dass der Wert für einen betroffenen Bestand in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erreicht wurde, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, dass diese Verordnung für besagten Bestand nicht mehr gelten soll.

(3) Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind.

— Die Kapitel I, IV und VII gelten für alle anderen Fischereifahrzeuge, die in Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats tätig sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Gebietsbestimmungen:

a) „Kattegat" ist der Teil des ICES-Gebiets IIa, der im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenore zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und von Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird.

b) „Nordsee" umfasst das ICES-Gebiet IV und den nicht zum Skagerrak gehörigen Teil des ICES-Gebiets IIIa sowie den Teil des ICES-Gebiets IIa, der in Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten liegt.

c) „Skagerrak" ist der Teil des ICES-Gebiets IIIa, der im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird.

d) „Östlicher Ärmelkanal" ist das ICES-Gebiet VIId.

e) „Irische See" ist das ICES-Gebiet VIIa.

f) „Westlich von Schottland" umfasst das ICES-Gebiet VIa und den Teil des ICES-Gebiets Vb, der in Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten liegt.

g) „Nördliches Gebiet" umfasst das ICES-Gebiet IIIa, die Nordsee, westlich von Schottland, die Irische See, das ICES-Gebiet VII und die ICES-Gebiete VIII a, b, d, e.

KAPITEL II

ERMITTLUNG DER ZULÄSSIGEN GESAMTFANGMENGEN

Artikel 3

(1) Der Rat entscheidet jedes Jahr nach Eingang einer wissenschaftlichen Abschätzung des wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses (STECF) unter Berücksichtigung des jüngsten Berichts des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission über die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für jeden der betroffenen Bestände für das kommende Jahr.

(2) Die TAC werden maximal in einer Höhe angesetzt, bei der nach wissenschaftlicher Abschätzung nach einem Jahr gegenüber der Anzahl, die sich Schätzungen zufolge am Anfang des Jahres im Meer befanden, ein Anstieg der Anzahl geschlechtsreifer Fische im Meer um

a) 30 % im Fall der Kabeljaubestände

b) 15 % im Fall des Seehechtsbestands

zu verzeichnen sein wird.

(3) Sollte das in Absatz 2 beschriebene Verfahren eine zulässige Gesamtfangmenge ergeben, die die zulässige Gesamtfangmenge für das laufende Jahr um mehr als 50 % übersteigt, so nimmt der Rat eine zulässige Gesamtfangmenge an, die die Menge für das laufende Jahr um nicht mehr als 50 % übersteigt.

(4) Sollte das in Absatz 2 beschriebene Verfahren eine zulässige Gesamtfangmenge ergeben, die um mehr als 50 % unter der zulässigen Gesamtfangmenge für das laufende Jahr liegt, so nimmt der Rat eine zulässige Gesamtfangmenge an, die höchstens 50 % unter der Menge für das laufende Jahr liegt.

(5) Der Rat nimmt unter keinen Umständen eine zulässige Gesamtfangmenge an, deren Ausschöpfung nach Aussagen des STECF unter Berücksichtigung des jüngsten Berichts des ICES in dem Jahr, in dem sie gilt, zu einer fischereilichen Sterblichkeit führt, die folgende Sätze übersteigt:

Kabeljau im Kattegat: 0,60

Kabeljau in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal: 0,65

Kabeljau westlich von Schottland: 0,60

Kabeljau in der Irischen See: 0,72

Seehecht im nördlichen Gebiet: 0,20

KAPITEL III

BEGRENZUNG DES FISCHEREIAUFWANDS

Artikel 4

(1) Der Rat entscheidet jedes Jahr auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission über die maximale Höhe des Fischereiaufwands der betroffenen Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats im kommenden Jahr.

(2) Dieser Fischereiaufwand wird nach Maßgabe von Anhang II Teil 2 Buchstabe a) auf der Grundlage eines Anteils am durchschnittlichen Jahresfischereiaufwand der betroffenen Fischereifahrzeuge jeden Mitgliedstaats im Zeitraum 1998 bis 2000 in Kilowatt-Tagen berechnet.

(3) Der Anteil nach Absatz 2 wird anhand folgender Faktoren berechnet:

a) dem Wert der fischereilichen Sterblichkeit, der sich aufgrund der zulässigen Gesamtfangmenge für das kommende Jahr für jeden der bedrohten Bestände ergibt,

b) dem Wert der durchschnittlichen fischereilichen Sterblichkeit für jeden der bedrohten Bestände im Zeitraum 1998 bis 2000 und

c) der Anzahl geschlechtsreifer Fische gemäß Artikel 2.

Die Rechenmethode zur Ermittlung dieses Anteil ist in Anhang I beschrieben.

Für 2002 beträgt der Anteil 0,5.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste der Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen oder in ihm registriert sind und die irgendwann im Zeitraum 1998 bis 2000 Fänge der in Artikel 1 genannten Arten aus den in Artikel 2 genannten Gebieten und/oder Sandaal- und/oder Stintdorschfänge aus diesen Gebieten angelandet haben.

(2) Für jedes Schiff auf der Liste nach Absatz 1 gibt der Mitgliedstaat folgendes an:

a) die interne Nummer des Schiffes laut Meldung an die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2090/1998 der Kommission [1];

b) die Maschinenleistung des Schiffes in Kilowatt;

c) die im Jahresdurchschnitt angelandeten Mengen der in Artikel 1 genannten Arten aus den in Artikel 2 genannten Gebieten für den Zeitraum 1998 bis 2000 oder für die Jahre innerhalb dieses Zeitraums, in denen das Schiff tätig war;

d) die durchschnittliche Anzahl Seetage in den in Artikel 2 genannten Gebieten für den Zeitraum 1998 bis 2000 oder für die Jahre innerhalb dieses Zeitraums, in denen das Schiff tätig war;

e) die Anlandungen in Tonnen jeder einzelnen Art gemäß Artikel 1 aus den in Artikel 2 genannten Gebieten und für jedes Jahr im Zeitraum 1998 bis 2000 und

f) die Anzahl Seetage in den in Artikel 2 genannten Gebieten für jedes Jahr im Zeitraum 1998 bis 2000.

(3) Für jedes Schiff eines Mitgliedstaats, für das die Anzahl Seetage nicht bekannt ist, wird diese Anzahl auf 150 festgesetzt.

[1] ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 27.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt jedem Schiff auf der Liste gemäß Artikel 5 Absatz 1 eine Anzahl Seetage zu, die nach dem Verfahren in Anhang II Teil 1 Absätze 2, 3 und 4 ermittelt wird.

(2) Jedes Schiff, dessen durchschnittliche jährliche Anlandungen der angegebenen Arten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) 100 Tonnen übersteigen, muss seinen Fischereiaufwand um den nach dem Verfahren in Anhang I ermittelten Anteil reduzieren.

(3) Jedes Schiff, dessen durchschnittliche jährliche Anlandungen der angegebenen Arten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) keine 100 Tonnen erreichen, muss seinen Fischereiaufwand um einen proportional geringeren Betrag als den nach dem Verfahren in Anhang I ermittelten Anteil verringern.

(4) Jedes Schiff, das Industriefischfang auf Sandaal und/oder Stintdorsch betreibt und dessen jährliche durchschnittliche Anlandungen der angegebenen Arten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) null Tonnen betragen, muss seinen Fischereiaufwand um 5 % verringern.

(5) Jeder Mitgliedstaat berechnet getrennt nach dem Verfahren in Anhang II Teil 2:

a) die Summe der Kilowatt-Tage für diejenigen Schiffe auf der Liste gemäß Artikel 5 Absatz 1, die Sandaal und/oder Stintdorsch angelandet haben, und

b) die Summe der Kilowatt-Tage für diejenigen Schiffe auf der Liste gemäß Artikel 5 Absatz 1, die keinen Sandaal und/oder Stintdorsch angelandet haben.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt jährlich zwei getrennte Listen von Schiffen, die seine Flagge führen oder in ihm registriert sind und im kommenden Jahr folgende Fänge aus den in Artikel 2 genannten Gebieten anlanden dürfen:

a) Fänge der in Artikel 1 genannten Arten

b) Fänge von Sandaal und/oder Stintdorsch.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die gemäß Artikel 6 ermittelte Summe der Kilowatt-Tage auf die in den Listen nach Absatz 1 aufgeführten Schiffe, die seine Flagge führen oder in ihm registriert sind, neu aufteilen.

Allerdings darf der Mitgliedstaat hierbei die Kilowatt-Tage

a) von der Summe gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a) keinen Schiffen zuteilen, die Sandaal und/oder Stintdorsch anlanden dürfen, und

b) von der Summe gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) keinen Schiffen zuteilen, die die in Artikel 1 genannten Arten anlanden dürfen.

(3) Eine Neuaufteilung von Kilowatt-Tagen darf nicht dazu führen, dass die nach Artikel 6 Absatz 5 ermittelte Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen überschritten wird.

(4) Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 [1] Kilowatt-Tage tauschen.

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf Papier und auf elektronischem Datenträger alle Daten und Berechnungen nach den Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7.

KAPITEL IV

FISCHEREIÜBERWACHUNG UND KONTROLLEN

Artikel 9

Ein Schiff, das nicht in einer der Listen gemäß Artikel 7 aufgeführt ist, darf die in Artikel 1 genannten Arten, die in den in Artikel 2 genannten Gebieten gefangen wurden, weder anlanden noch umladen, es sei denn, die anzulandenden Fänge wurden mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm getätigt und sind unsortiert.

Artikel 10

(1) Abweichend von den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates gelten die Bestimmungen über das satellitengestützte Schiffsüberwachungssystem (VMS) gemäß Artikel 3 derselben Verordnung für die Fischereifahrzeuge, die in den Listen gemäß Artikel 7 Absatz 1 aufgeführt sind und deren Länge 15 m über alles übersteigt, nur bis längstens 30. Juni 2003.

(2) Abweichend von den Bestimmungen von Artikel 28c zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates sind Drittlandfischereifahrzeuge, die in den in Artikel 2 genannten Gebieten tätig sind und deren Länge 15 m über alles übersteigt, bis spätestens 30. Juni 2003 mit einem voll funktionsfähigen Satellitenortungssystem ausgestattet, das die automatische Übertragung von Positionsüberwachungsdaten an die Fischereiüberwachungszentren der Küstenstaaten gewährleistet.

(3) Im Sinne dieser Verordnung finden die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates keine Anwendung.

Artikel 11

(1) Wenn ein Fischereifahrzeug mit einer Länge über alles von mehr als 10 m in eines der in Absatz 2 genannten Gebiete einfährt oder aus einem solchen Gebiet ausfährt, macht der Kapitän oder sein Vertreter gleichzeitig dem Flaggenstaat und den für die Überwachung zuständigen Küstenmitgliedstaaten, in deren ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit unterstellten Gewässern das Schiff Fischfang betreiben wird oder betrieben hat, Meldung.

Diese Meldung umfasst folgende Angaben:

— Name des Schiffes,

— Name des Kapitäns,

— geographische Position des Schiffes,

— Datum und Uhrzeit:

  — jeder Einfahrt in einen und jeder Ausfahrt aus einem Hafen innerhalb des Gebiets,

  — jeder Einfahrt in ein Gebiet,

  — jeder Ausfahrt aus einem Gebiet.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gelten folgende Abgrenzungen geographischer Gebiete:

a) Das wie folgt begrenzte Gebiet:

  i) die Küste Irlands südlich von 53°30'N und westlich von 07°00'W und

  ii) gerade Linien, die folgende Koordinaten miteinander verbinden:

  ein Punkt an der Westküste Irlands bei 53°30'N

  53°30'N, 12°00'W

  53°00'N, 12°00'W

  51°00'N, 11°00'W

  49°30'N, 11°00'W

  49°00'N, 07°00'W

  ein Punkt an der Südküste Irlands bei 07°00'W

b) Das wie folgt begrenzte Gebiet:

  i) die Westküste Frankreichs zwischen 48°00'N und 44°00'N und

  ii) gerade Linien, die folgende Koordinaten miteinander verbinden:

  ein Punkt an der Westküste Frankreichs bei 48°00'N

  48°00'N, 07°00'W

  45°00'N, 02°00'W

  44°00'N, 02°00'W

  ein Punkt an der Westküste Frankreichs bei 44°00'N

(3) Von der Verpflichtung gemäß Absatz 1 ausgenommen sind folgende Fischereifahrzeuge:

a) Schiffe, die mit VMS ausgerüstet sein müssen und gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 2 Daten via VMS übermitteln, oder

b) Schiffe, die in eines der in Absatz 2 genannten Gebiete aus einem Hafen oder von einem anderen Standort einfahren, der

  i) in dem in Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i) abgegrenzten Teil der irischen Küste oder

[1] ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

ii) in dem in Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) abgegrenzten Teil der französischen Küste liegt, und

iii) die während der betreffenden Fangreise dieses Gebiet nicht verlassen.

(4) Der Kapitän des Fischereifahrzeugs vermerkt die Angaben gemäß Absatz 1 sowie die Uhrzeit der Übertragung einer solchen Meldung im Logbuch.

Artikel 12

(1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs oder sein Vertreter, der in einem Mitgliedstaat mehr als 250 kg Seehecht oder mehr als 1 Tonne Kabeljau anlanden will, unterrichtet die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats mindestens vier Stunden vor der Anlandung von

— dem Anlandeort,

— der geschätzten Ankunftszeit an diesem Ort,

— den an Bord mitgeführten Mengen Seehecht oder Kabeljau,

— den anzulandenden Mengen Seehecht oder Kabeljau.

(2) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, in dem eine Anlandung von mehr als 250 kg Seehecht oder mehr als einer Tonne Kabeljau erfolgen soll, können vorschreiben, dass mit dem Abladen erst begonnen werden darf, wenn besagte Behörden hierzu die Genehmigung erteilt haben.

Artikel 13

(1) Sollen von einem Fischereifahrzeug mehr als 500 kg Seehecht oder mehr als zwei Tonnen Kabeljau angelandet werden, so trägt der Schiffskapitän dafür Sorge, dass diese Anlandungen nur in bezeichneten Häfen erfolgen.

(2) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet die Häfen, in denen Anlandungen von mehr als 500 kg Seehecht oder mehr als zwei Tonnen Kabeljau erfolgen müssen.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Liste der bezeichneten Häfen und binnen weiterer 30 Tage diesbezügliche Kontroll- und Überwachungsverfahren einschließlich der Bestimmungen für die Erfassung und Meldung der Seehecht- oder Kabeljaumengen bei jeder Anlandung. Die Kommission leitet diese Angaben an alle Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 14

(1) Es ist verboten, die in Artikel 1 genannten Arten an Bord eines Fischereifahrzeugs in einzelnen Kisten oder anderen Behältnissen gemischt mit anderen Arten mariner Lebewesen aufzubewahren.

(2) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge gewähren den Inspektoren der Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung, damit die im Logbuch angegebenen Mengen und die Fänge der in Artikel 1 genannten Arten an Bord zu Überprüfungszwecken miteinander verglichen werden können.

Artikel 15

(1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können verlangen, dass alle in diesem Mitgliedstaat zuerst angelandeten Mengen der in Artikel 1 genannten Arten vor einem Weitertransport gewogen werden.

(2) Abweichend von den Bestimmungen von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates wird allen Mengen der in Artikel 1 genannten Arten, die an einen anderen als den Anlande- oder Einfuhrort verbracht werden, für die transportierten Mengen dieser Arten eine Kopie einer der Erklärungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2847/93 beigefügt. Die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2847/93 vorgesehene Befreiung von dieser Verpflichtung gilt nicht.

Artikel 16

Abweichend von den Bestimmungen von Artikel 34c Absatz 1 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2847/93 können die spezifischen Kontrollprogramme für die betroffenen Fischbestände eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben.

KAPITEL V

BEGLEITENDE STRUKTURMASSNAHMEN

Artikel 17

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 [1] gelten für die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Schiffe folgende Regeln:

(2) Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2792/99 werden ausgedehnt, um auch Nicht-Trawler mit einer Länge über alles von weniger als 12 m einzuschließen.

(3) Bei der Gewährung von öffentlichen Zuschüssen für das Abwracken eines Schiffes werden die in Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2792/99 genannten Sätze um 20 % angehoben, wenn der Zuschuss binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt wird.

(4) Für die Erneuerung der Schiffe werden keine öffentlichen Zuschüsse gewährt, Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 m unter der Voraussetzung ausgenommen, dass solche Schiffe an die geltenden Sicherheitsvorschriften angepasst werden sollen.

(5) Ausgleichszahlungen für Fischer und Schiffseigner gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c) der Ratsverordnung (EG) Nr. 2792/99 können bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung von der Gemeinschaft kofinanziert werden.

(6) Die Fischern und Schiffseignern nach Absatz 5 gewährten Beträge bleiben im Hinblick auf die Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2792/99 unberücksichtigt.

---

[1] ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

(7) Der Anspruch von Schiffseignern auf die Entschädigung für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit erlischt an dem Tag, an dem eine Verwaltungsentscheidung ergeht, dass eine Abwrackprämie gewährt wird; im Falle einer Vorauszahlung dieser Entschädigung werden zu viel gezahlte Beträge von der für das betreffende Schiff gewährten Abwrackprämie abgezogen.

KAPITEL VI

MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN

Artikel 18

Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 [1] erstellt jede Erzeugerorganisation für die in Artikel 1 genannten Arten einen detaillierten Fangplan, auch wenn diese Arten keinen wesentlichen Anteil der Anlandungen der Mitglieder ausmachen.

KAPITEL VII

ERRICHTUNG VORÜBERGEHENDER SCHONGEBIETE

Artikel 19

(1) Bemerkt ein Mitgliedstaat, dass in Gewässern unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit dichte Konzentrationen von Jungfischen eines der betroffenen Bestände befischt werden, so kann dieser Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um diesen Fischfang zu unterbinden. Mehrere Mitgliedstaaten können die Kommission gemeinsam ersuchen, wenn sie der Auffassung sind, dass für die Gewässer unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit all dieser Mitgliedstaaten Maßnahmen verabschiedet werden müssen.

(2) Binnen fünf Tagen nach Erhalt entscheidet die Kommission, ob sie diesem Ersuchen nachkommt oder nicht und trifft im positiven Fall sofort die notwendigen Maßnahmen. Sie informiert unverzüglich die Mitgliedstaaten und Drittländer, deren Schiffe in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten Fischfang betreiben dürfen.

(3) Diese Maßnahmen beinhalten ein Verbot des Fischfangs mit bestimmtem Fanggerät in einem bestimmten geographischen Gebiet. Sie gelten für höchstens 60 Tage und für ein Gebiet von höchstens 4 000 Quadratseemeilen.

Artikel 20

Jedem Ersuchen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 Absatz 1 sind folgende Angaben beizufügen:

a) die Informationen und ihre Quelle, die dieses Ersuchen ausgelöst haben,

b) das Verfahren, mit dem die Informationen überprüft wurden,

c) eine Schätzung der täglich gefangenen Mengen Jungfische nach Gewicht oder Anzahl,

d) die verwendeten Fangmethoden,

e) die geographischen Koordinaten des Gebiets, in dem die Fänge getätigt werden,

f) die geographischen Koordinaten des Gebiets, in dem nach Auffassung der Mitgliedstaaten der Fischfang verboten werden sollte,

g) die für angemessen erachtete Dauer des Fangverbots,

h) Name und Kontaktadresse des oder der für die Koordinierung mit der Kommission zuständigen Beamten.

Artikel 21

Die Maßnahmen nach Artikel 19 gelten nicht für Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, wenn diese

a) nicht mehr als 5 Schiff-Tage

b) mit einer spezifischen Genehmigung des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dessen oder deren Gewässern sie fischen

c) in Anwesenheit von mindestens einem Fischereiinspektor des Flaggenmitgliedstaats und/oder der Kommission

Fischfang betreiben.

Die Fischereiinspektoren erfassen die Menge Jungfische, die bei jedem Aussetzen des betreffenden Gerätes gefangen werden.

Artikel 22

Ein Mitgliedstaat kann die Kommission auf der Grundlage von Angaben, die in Übereinstimmung mit Artikel 21 gesammelt wurden, oder sonstiger einschlägiger Angaben ersuchen, die nach Artikel 19 getroffenen Maßnahmen wieder aufzuheben oder zu ändern.

Die Kommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung eines solchen Ersuchens binnen fünf Arbeitstagen nach Erhalt.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

ANHANG I

BERECHNUNG DES ANTEILS, UM DEN DER FISCHEREIAUFWAND IM VERGLEICH ZUR DURCHSCHNITTLICHEN HÖHE IM ZEITRAUM 1998—2000 GESENKT WERDEN SOLLTE

Dieser Anhang enthält detaillierte Angaben über die Berechnung des Anteils gemäß Artikel 4.

Allgemeiner Ansatz [1]

Der Anteil, um den der Fischereiaufwand gegenüber der durchschnittlichen Höhe im Zeitraum 1998 bis 2000 zu senken ist, wird errechnet als gewogenes Mittel für alle betroffenen Bestände des Anteils, um den die fischereiliche Sterblichkeit gesenkt werden sollte. Gewichtungsfaktoren sind die Quoten der Mengen geschlechtsreifer Fische gemäß Artikel 2 für jeden Bestand im Verhältnis zur Gesamtsumme all dieser Mengen.

Rechenmethode

Dieser Anteil wird wie folgt berechnet:

a) Aus dem jüngsten einschlägigen Bericht des ICES wird der Mittelwert der fischereilichen Sterblichkeit für jeden betroffenen Bestand für den Zeitraum 1998 bis 2000 ermittelt;

b) auf der Grundlage desselben Berichts wird die fischereiliche Sterblichkeit bestimmt, die sich bei Anwendung des Verfahrens für die TAC gemäß Kapitel II für jeden der betroffenen Bestände für das kommende Jahr ergibt;

c) der jeweilige Wert der fischereilichen Sterblichkeit aus b) wird durch den entsprechenden Wert aus a) geteilt;

d) das Ergebnis aus c) wird mit der entsprechenden Menge geschlechtsreifer Fische im Meer gemäß Artikel 2 multipliziert;

e) die Ergebnisse für die einzelnen Bestände aus d) werden addiert;

f) die Mengen geschlechtsreifer Fische gemäß Artikel 2 werden addiert;

g) das Ergebnis aus e) wird durch das Ergebnis aus f) geteilt;

h) das Ergebnis aus g) wird von Eins abgezogen.

---

[1] Das in diesem Anhang beschriebene Verfahren entspricht folgender Gleichung:

$1 - \sum \{B_i(f_i/F_i) / \sum B_i\}$

Dabei ist:

i = 1, 2 . . . n (n = Anzahl betroffener Bestände)

B_i das Gewicht der geschlechtsreifen Fische im Meer für jeden in Artikel 1 Absatz 3 genannten Bestand

f_i die fischereiliche Sterblichkeit bei Ausschöpfung der festgesetzten TAC für jeden Bestand

F_i die durchschnittliche jährliche fischereiliche Sterblichkeit für jeden Bestand im Zeitraum 1998—2000.

ANHANG II

Dieser Anhang enthält detaillierte Angaben über die Berechnung der Kilowatt-Tage gemäß Artikel 6.

Teil 1

Berechnung der zulässigen Anzahl Seetage für jedes Schiff

Rechenmethode ([1])

Die Anzahl Seetage für jedes Schiff auf der Liste nach Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt berechnet:

a) Die jährlichen durchschnittlichen Anlandungen in Tonnen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) werden durch 100 geteilt.

   Ist das Ergebnis größer als 1, wird als Ergebnis 1 gesetzt und die Rechnung gemäß b) fortgesetzt ([2]).

   Ist das Ergebnis 0, wird als Ergebnis 0,05 gesetzt und die Rechnung gemäß Buchstabe c) weitergeführt ([3]).

b) Das Ergebnis aus a) wird mit dem nach Anhang I berechneten Anteil multipliziert ([4]).

c) Die durchschnittliche jährliche Anzahl Seetage gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d) wird durch das Ergebnis aus a) oder b) geteilt.

d) Das Ergebnis aus c) wird von der durchschnittlichen jährlichen Anzahl Seetage gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d) abgezogen.

e) Dezimalstellen bleiben beim Ergebnis in d) unberücksichtigt.

Teil 2

Summe der Kilowatt-Tage

a) Für jedes Schiff auf der Liste wird die zulässige Anzahl Seetage, die nach dem Verfahren in Teil 1 dieses Anhangs berechnet wurde, mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt multipliziert.

b) Die Summe der Ergebnisse aus a) wird getrennt für diejenigen Schiffe ermittelt,

   i) die Sandaal und/oder Stintdorsch anlanden und diejenigen,

   ii) die keinen Sandaal und/oder Stintdorsch anlanden.

([1]) Das in diesem Anhang beschriebene Verfahren entspricht folgender Gleichung:
$D_2 = D_1(1–LP/100)$
Dabei sind:
D_2 die angepassten Tage
D_1 der jährliche Durchschnitt an Seetagen für das Schiff im Zeitraum 1998 bis 2000
L die jährlichen durchschnittlichen Anlandungen des Schiffes aus den betroffenen Beständen im Zeitraum 1998 bis 2000
P der nach dem Verfahren in Anhang I ermittelte Anteil
ist $L/100 = 0$ dann $D_2 = 0{,}95\ D_1$
ist $L/100 > 1$ dann $D_2 = P\ D_1$

([2]) Hierdurch wird gewährleistet, dass jedes Schiff auf der Liste, das im Zeitraum 1998 bis 2000 im Jahresdurchschnitt mehr als 100 Tonnen der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Arten angelandet hat, seinen Fischereiaufwand um den nach Anhang I berechneten Anteil verringern muss.

([3]) Hierdurch wird gewährleistet, dass jedes Schiff, das im Zeitraum 1998 bis 2000 Sandaal und/oder Stintdorsch, aber keine der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 3 angelandet hat, seinen Fischereiaufwand um 5 % reduzieren muss, da Schiffe, die Sandaal und/oder Stintdorsch fangen, kleine Mengen Kabeljau als unsortierten Beifang fangen.

([4]) Hierdurch wird gewährleistet, dass jedes Schiff auf der Liste, das im Zeitraum 1998 bis 2000 im Jahresdurchschnitt zwischen 0 und 100 Tonnen der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Arten angelandet hat, seinen Fischereiaufwand um einen proportional geringeren Anteil als den nach Anhang I berechneten Anteil reduzieren muss.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates [1]

(2002/C 75 E/27)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 779 endg. — 2000/0331(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 12. Dezember 2001)

1. VERFAHRENSSTAND

Übermittlung des Vorschlags an das EP und den Rat (KOM(2000) 839 endg. — 2000/0331(COD)) gemäß Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag: 18. Januar 2001

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses: 30. Mai 2001

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: 14. Juni 2001

Stellungnahme des Europäischen Parlaments, erste Lesung: 23. Oktober 2001

2. ZIEL DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

Der Vorschlag dient der Umsetzung der Verpflichtungen aufgrund des VN/ECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Übereinkommen"). Durch den Vorschlag werden grundlegende Verfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten umweltbezogenen Plänen und Programmen eingeführt. Im Hinblick auf Vorhaben mit signifikanten Auswirkungen auf die Umwelt werden durch den Vorschlag die Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten („UVP-Richtlinie") und die Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung („IVVU-Richtlinie") geändert, um in Einklang mit dem Aarhus-Übereinkommen eine Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang zu Gerichten zu ermöglichen.

3. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT ANGENOMMENEN ÄNDERUNGEN

3.1 Von der Kommission übernommene Änderungen

Änderung 13 (Artikel 2 Nummer 1 des Vorschlags) zur Ersetzung von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 85/337/EWG („UVP-Richtlinie") über den Ausschluss von Projekten zum Zwecke der Landesverteidigung, über die die Mitgliedstaaten jeweils im Einzelfall entscheiden. Hinzu kommen die entsprechenden Änderungen bei der Präsentation dieses Absatzes.

3.2 Von der Kommission teilweise oder im Grundsatz übernommene Änderungen

Die Kommission kann die Änderung 2 grundsätzlich übernehmen. Der Wortlaut der Erwägung 2 bleibt in der deutschen Fassung gleich und entspricht dem Wortlaut von Artikel 174 EG-Vertrag sowie dem Sprachgebrauch in anderen Umweltvorschriften.

Die Kommission übernimmt im Grundsatz die Änderung 4, sofern der vom Parlament vorgeschlagene Wortlaut am Ende von Erwägung 3 hinzugefügt wird, die dann wie folgt lautet: „. . . dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter, und in der Öffentlichkeit wachsen das Bewusstsein für Umweltbelange und die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen." Die Kommission möchte hier die Worte „Bewusstsein für Umweltbelange" beibehalten, da dies dem Sprachgebrauch im Aarhus-Übereinkommen entspricht.

Die Änderung 5 kann im Grundsatz, aber mit folgender Umformulierung übernommen werden: „Eines der Ziele des Übereinkommens ist es, das Recht auf Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten Entscheidungsverfahren im Umweltbereich zu gewährleisten und somit dazu beizutragen, dass das Recht auf ein Leben in einer der menschlichen Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt geschützt wird." Durch den ersten Teil wird das entsprechende Ziel des Aarhus-Übereinkommens widergespiegelt, der zweite Teil entspricht dem derzeitigen Sprachgebrauch.

Die Kommission übernimmt teilweise die Änderungen 9, 10 und 33 (gleichzeitige Abstimmung), die sich alle auf Artikel 1 des Vorschlags beziehen. Sie übernimmt im Grundsatz den neuen Verweis auf elektronische Medien in Absatz 2 Buchstabe a) mit folgendem Wortlaut: „die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mittel der elektronischen Kommunikation oder andere geeignete Mittel . . .". Das Wort „oder" macht deutlich, dass die elektronischen Medien hier als Beispiel genannt werden. Die Kommission akzeptiert ferner, am Ende von Buchstabe a) folgenden Wortlaut anzufügen: „unter anderem Informationen über das Recht zur Beteiligung an der Entscheidungsfindung und die zuständige Behörde, an die Bemerkungen oder Fragen gerichtet werden können." Bei Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) akzeptiert die Kommission es im Grundsatz, den Wortlaut stärker an den Wortlaut des Aarhus-Übereinkommens anzupassen. Folgender Wortlaut kann übernommen werden: „b) die Öffentlichkeit das Recht hat, Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen sind und noch keine Entscheidungen über die Pläne und Programme getroffen wurden". Die Kommission übernimmt im Grundsatz den Teil der Änderung, der sich auf Informationen über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit bezieht. Aus Gründen der Kohärenz und Praktikabilität wird die entsprechende Verpflichtung in Artikel 1 Absatz 2 hinzugefügt. Der neue Absatz d) lautet somit: „Die zuständige Behörde unternimmt angemessene Schritte, um die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen und über die Gründe und Erwägungen, auf denen diese Entscheidungen basieren, zu unterrichten".

[1] ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 123.

Die Kommission übernimmt die Änderung 14 teilweise. Allerdings lehnt sie den in Buchstabe b) aufgenommenen Verweis auf „praktische Regelungen für ein Überprüfungsverfahren" ab. Der Rest dieser Änderung wird vorbehaltlich folgender redaktionellen Änderung übernommen: „der betroffenen Öffentlichkeit die gemäß Buchstabe a) gewonnenen Informationen und die Informationen betreffend diese Ausnahme zur Verfügung stellen und sie über die Gründe für die Gewährung der Ausnahme unterrichten". Der Verweis auf die „betroffene Öffentlichkeit" erfolgt in Einklang mit dem Sprachgebrauch im Rest des Vorschlags und in der UVP-Richtlinie. Die Kommission ist zwar mit einer generelleren Informierung der Öffentlichkeit über die gerichtlichen Prüfverfahren einverstanden, aber dieser Artikel ist nicht der richtige Ort für ein Verweis auf solche Informationen.

Die Kommission übernimmt teilweise die Änderungen 34, 15 und 16 (gleichzeitige Abstimmung), die sich auf Artikel 2 Nummer 2 des Vorschlags (zur Änderung von Artikel 6 der UVP-Richtlinie) beziehen.

Wie bei den Änderungen 9, 10 und 33 übernimmt sie im Grundsatz den neuen Verweis auf den Einsatz elektronischer Medien in Absatz 3 mit folgendem Wortlaut: „die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mittel der elektronischen Kommunikation oder andere geeignete Mittel . . .". Den Zusatz „unbeschadet bestimmter Optionen" in Artikel 6 Absatz 4 kann die Kommission in folgender Form akzeptieren, die auf den Wortlaut des Aarhus-Übereinkommens abgestimmt ist: „wenn alle Optionen noch offen sind". Die Kommission kann auch den neuen Wortlaut des zweiten Satzes von Artikel 6 Absatz 5 übernehmen.

Die Änderungen 20 und 21 (gleichzeitige Abstimmung) zu Artikel 2 Nummer 4 des Vorschlags können teilweise übernommen werden. Die Kommission kann im Grundsatz akzeptieren, dass die Informationen für die Öffentlichkeit auch „praktische Regelungen für ein Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 10a" umfassen, ist aber der Auffassung, dass eine solche Verpflichtung in Einklang mit der entsprechenden Bestimmung des Aarhus-Übereinkommens allgemeiner formuliert werden sollte. Sie kann deshalb akzeptieren, am Ende von Artikel 10a der UVP-Richtlinie (Artikel 2 Absatz 5) folgenden Wortlaut anzufügen: „Um die Bestimmungen dieses Artikels wirksamer zu gestalten, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu administrativen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zur Verfügung gestellt werden".

Die Änderung 31/rev zum neuen Artikel 10a der UVP-Richtlinie über den Zugang zu Gerichten kann teilweise übernommen werden. Dies betrifft den Zusatz „unabhängig und unparteiisch" zu der im ersten Satz genannten „auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen Stelle". Das Gleiche gilt für die Änderungen 32/rev/23 (gleichzeitige Abstimmung) zum neuen Artikel 15a der IVVU-Richtlinie.

Die Änderung 35 kann teilweise übernommen werden. Die Kommission ist prinzipiell damit einverstanden, einen Verweis auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit über gerichtliche Überprüfungen aufzunehmen, ist bei Änderung 20 jedoch der Ansicht, dass ein solcher Verweis besser am Ende von Artikel 15a über den Zugang zu den Gerichten hinzugefügt werden sollte: „Um die Bestimmungen dieses Artikels wirksamer zu gestalten, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu administrativen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zur Verfügung gestellt werden".

Änderung 25 kann teilweise übernommen werden, nämlich im Hinblick auf die Korrektur des Verweises auf Artikel 1 statt auf Artikel 3 wie im Kommissionsvorschlag.

Die Änderungen 27, 28 und 29 (gleichzeitige Abstimmung) zu dem der IVVU-Richtlinie 96/61/EG hinzuzufügenden Anhang V kann teilweise übernommen werden. Die Kommission kann den Verweis auf Mittel der elektronischen Kommunikation im Grundsatz akzeptieren, wenn ihm das Wort „oder" statt des Wortes „und" vorangestellt wird. Auch die Umformulierung der Absätze 2, 3 und 4 kann übernommen werden.

3.3 **Von der Kommission nicht übernommene Änderungen**

Änderung 1 kann nicht angenommen werden. Der im Kommissionsvorschlag verwendete Begriff „menschliche Gesundheit" in Verbindung mit den Zielen der gemeinschaftlichen Umweltvorschriften entspricht dem üblichen Sprachgebrauch und insbesondere Artikel 174 EG-Vertrag. Für die Ersetzung dieses Begriffs durch die Formulierung „Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit" bietet der vorliegende Vorschlag keine Rechtfertigung.

Der erste Teil von der Änderung 2, d. h. die Ersetzung des Begriffs „gemeinschaftliche Umweltvorschriften" durch die Formulierung „gemeinschaftliche Vorschriften, Pläne und Programme, die sich auf die Umweltpolitik und andere Politikbereiche beziehen" ist nicht akzeptabel. Das Gleiche gilt für die Änderungen 3 und 8. Ferner sieht die Kommission keine Möglichkeit, die damit verbundene Änderung an der Substanz des Vorschlags zu übernehmen, nämlich Änderung 26, mit der ein neuer Unterpunkt in Anhang I hinzugefügt werden soll, der Pläne und Programme einbezieht, die eine Einbeziehung der Öffentlichkeit erfordern („(ga) Andere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen haben könnten und deren Durchführung aufgrund von Artikel 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften notwendig ist."). Der Verweis auf „andere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften" . . . ist unklar. Er kann verstanden werden im Sinne einer Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, Pläne und Programme, wofür der vorliegende Richtlinienvorschlag nicht das geeignete Rechtsinstrument ist. Wird er jedoch verstanden als Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Pläne und Programme, ist er in diesem Punkt wesentlich weiter gefasst als bei den anderen Punkten in Anhang I. Eine derart allgemeine Klausel würde das Risiko von Doppeldeutigkeiten und Zweifeln hinsichtlich des anwendbaren Rechtsinstruments mit sich bringen und kann daher von der Kommission nicht übernommen werden.

Die Kommission kann ferner der Änderung 6 nicht zustimmen. Dadurch würde eine neue Erwägung mit Verweis auf Artikel 8 des Aarhus-Übereinkommens und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Vorbereitung von Durchführungsvorschriften und anderen allgemein zu befolgenden verbindlichen Regelungen eingeführt. Weder der Vorschlag der Kommission noch die vom Parlament angenommenen Änderungen beziehen dies ein.

Die Kommission kann die Änderungen 7 und 30/rev betreffend gerichtliche Überprüfungsverfahren für Pläne, Programme und Politiken nicht übernehmen. Der Zugang zu Gerichten bei der Öffentlichkeitsbeteiligung an Plänen, Programmen und Politiken ist nach Artikel 9 Absatz 2 des Aarhus-Übereinkommens nicht ausdrücklich erforderlich. Im Hinblick auf „Pläne und Programme" ist ein solcher Zugang gemäß der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme nicht vorgesehen, und es wäre nicht kohärent, ihn im Rahmen des vorliegenden Vorschlags zu akzeptieren.

Betreffend die Änderungen 9, 10 und 33 (gleichzeitige Abstimmung) zu Artikel 1 kann die Kommission einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung von Politiken nicht zustimmen. Beim Aarhus-Übereinkommen handelt es sich hier nur um eine Klausel des Tenors „im besten Bestreben", die in diesen Richtlinienvorschlag keinen Eingang finden kann. Auch kann die Kommission den Verweis auf Öffentlichkeitsbeteiligung „an den einzelnen Phasen" der Ausarbeitung und Überarbeitung von Plänen und Programmen nicht akzeptieren. Dieser Wortlaut ist zur Umsetzung des Aarhus-Übereinkommens nicht zwingend notwendig, zumal der vorhandene Text bereits eine frühzeitige und effektive Beteiligung vorsieht. Der Satz „Hierzu können unter anderem die Ausbildung für die Bürger über öffentliche Entscheidungsfindung für die Bürger oder die Finanzierung solcher Ausbildung gehören" ist für die Kommission nicht annehmbar. Die Bedeutung der Umweltausbildung auch im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wird zwar von der Kommission uneingeschränkt anerkannt und findet auch im Aarhus-Übereinkommen ausdrücklich Erwähnung, der Wortlaut ist jedoch für den Text des Vorschlags nicht geeignet. Unter den von den Mitgliedstaaten festzulegenden genauen Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung sind die „praktischen Modalitäten" einer solchen Beteiligung zu verstehen.

Hinsichtlich der Änderungen 34, 15 und 16 (gleichzeitige Abstimmung) zu Artikel 2 Nummer 2 kann die Kommission nicht akzeptieren, dass der Verweis auf das Genehmigungsverfahren im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der UVP-Richtlinie durch Einbeziehung der Überprüfung der Genehmigung erweitert wird. Ein derart deutlicher Verweis könnte zu einer Interpretation führen, die im Widerspruch zu Artikel 2 Absatz 1 der UVP-Richtlinie steht, da der Eindruck erweckt wird, dass bei Veränderungen an einer bestehenden Anlage, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, nicht zwangsläufig eine Genehmigung notwendig ist. Die Kommission kann auch folgender Hinzufügung am Ende von Artikel 6 Absatz 4 der UVP-Richtlinie nicht zustimmen: „Bei diesen Entscheidungen ist den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung in geeigneter Weise Rechnung zu tragen". Ein ähnlicher Passus in diesem Sinne ist bereits in Artikel 8 der UVP-Richtlinie enthalten. Der vorgeschlagene Wortlaut in Absatz 5 Buchstabe a) über die Information über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit kann nicht übernommen werden. Artikel 9 Absatz 1 der UVP-Richtlinie verpflichtet die zuständigen Behörden bereits, die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen sowie über die Gründe und Erwägungen, auf denen sie beruhen, zu unterrichten. Eine Erweiterung der Auflagen würde eine unnötige administrative Belastung darstellen und sich letztendlich als Hindernis für die Öffentlichkeitsbeteiligung erweisen.

Bei den Änderungen 20 und 21 (gleichzeitige Abstimmung) kann die Kommission der erweiternden Formulierung nicht zustimmen, wonach die Informationen der betroffenen Öffentlichkeit des jeweiligen Mitgliedstaates „in geeigneter Weise" in ihrem Hoheitsgebiet und in ihrer Sprache zugänglich gemacht werden. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sind derartige verfahrenstechnische Details nicht Gegenstand des vorliegenden Vorschlags, und das Element „in geeigneter Weise" ist aufgrund der Formulierung „. . . stellen sicher, dass . . . zugänglich sind" überflüssig. Das Gleiche gilt für Änderung 24, die nicht ganz übernommen werden kann.

Was die Änderungen 31/rev und 32/rev/23 über den Zugang zu Gerichten betrifft (Artikel 10 Buchstabe a) der UVP-Richtlinie und 15 Buchstabe a) der IVVU-Richtlinie) kann die Kommission lediglich den Zusatz „unabhängig und unparteiisch" akzeptieren (siehe oben). Ansonsten würde der geänderte Artikel nur teilweise den Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 des Aarhus-Übereinkommens widerspiegeln. Die Kommission kann nur zustimmen, wenn der Wortlaut des Aarhus-Textes hinsichtlich des Verweises auf „ausreichendes Interesse" und „Beeinträchtigung eines Rechtes" von Nichtregierungsorganisationen genau wiedergegeben wird. Ferner sollte der letzte Unterabsatz („Die betreffenden Verfahren werden zügig und zu nicht übermäßigen Kosten durchgeführt.") im Text verbleiben. Die Formulierung „zu nicht übermäßigen Kosten" entspricht dem Aarhus-Übereinkommen.

Die Kommission muss den Teil von Änderung 35 ablehnen, mit dem „einzelne Phasen" des Entscheidungsverfahrens eingeführt werden. Dies ist im Rahmen des Aarhus-Übereinkommens nicht ausdrücklich vorgesehen und entspricht nicht dem IVVU-Genehmigungsverfahren. Auch der vorgeschlagene Absatz 4 Buchstabe a) über „geeignete Schritte . . ., um der Öffentlichkeit eine Antwort zu übermitteln" kann nicht übernommen werden. Die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b) der IVVU-Richtlinie sieht bereits die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die getroffene Entscheidung sowie über die Gründe und Erwägungen vor, auf denen sie beruht. Wie bei der UVP-Richtlinie würden höhere Auflagen eine unnötige administrative Belastung darstellen.

Was Änderung 25 angeht, so kann die Kommission eine Hinzufügung von „Politiken" nicht akzeptieren, da in Anhang 1 nur Pläne und Programme aufgeführt sind (vgl. auch abgelehnte Änderung 26 oben).

Hinsichtlich der Änderungen 27, 28 und 29 (gleichzeitige Abstimmung) zu Anhang V der IVVU-Richtlinie kann die Kommission nicht akzeptieren, dass die Überprüfung von Genehmigungen von der Öffentlichkeitsbeteiligung abhängig gemacht wird. Eine derartige Überprüfung ist in vielen Fällen ein internes Verwaltungsverfahren. Wenn es zu einer Änderung der Genehmigung führt, ist im Kommissionsvorschlag die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Aktualisierungen von Genehmigungen vorgesehen.

4. GEÄNDERTER VORSCHLAG

Gestützt auf Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag ändert die Kommission ihren Vorschlag entsprechend den obigen Ausführungen.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gabunischen Republik für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005

(2002/C 75 E/28)

KOM(2001) 765 endg. — 2001/0301(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gabunischen Republik über die Fischerei vor der Küste Gabuns [1] haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen darüber geführt, welche Änderungen in dieses Abkommen nach Auslaufen des dazugehörigen Protokolls aufgenommen werden sollen.

(2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 20. September 2001 ein neues Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005 paraphiert.

(3) Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft.

(4) Der Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gabunischen Republik über die Fischerei vor der Küste Gabuns für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

— Thunfischwadenfänger:

Frankreich: 20 Schiffe

Spanien: 18 Schiffe

— Oberflächen-Langleinenfischer:

Spanien: 20 Schiffe

Portugal: 6 Schiffe

— Trawler:

Spanien: 900 Bruttoregistertonnen pro Monat im Jahresdurchschnitt;

Griechenland: 300 Bruttoregistertonnen pro Monat im Jahresdurchschnitt;

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im Rahmen dieses Protokolls Fischfang betreiben, sind nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 500/2001 der Kommission vom 14. März 2001 [2] gehalten, der Kommission die in der Fischereizone Gabuns gefangenen Mengen aus jedem Bestand zu melden.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 308 vom 18.11.1998, S. 4.

[2] ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 8.

PROTOKOLL

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Gabunischen Republik über die Fischerei vor der Küste Gabuns für die Zeit vom 3. Dezember 2001 bis zum 2. Dezember 2005

Artikel 1

Ab 3. Dezember 2001 werden die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten für einen Zeitraum von vier Jahren wie folgt festgelegt:

a) Frostertrawler für den Fang von Tiefsee-Krebstieren und Kopffüßern: 1 200 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt;

b) Thunfischwadenfänger: 38 Schiffe

c) Oberflächen-Langleinenfischer: 26 Schiffe.

Artikel 2

(1) Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 7 des Abkommens wird auf jährlich 1 262 500 Euro festgesetzt, davon 378 750 Euro finanzieller Ausgleich und 883 750 Euro für die in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Maßnahmen.

Die finanzielle Gegenleistung für den Thunfischfang beläuft sich auf 787 500 Euro jährlich und gilt für ein Fangvolumen von 10 500 Tonnen jährlich in gabunischen Gewässern. Übersteigen die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in der AWZ Gabuns getätigten Thunfischfänge diese Jahresmenge, so wird der vorgenannte Betrag um 75 Euro je zusätzlicher Tonne erhöht.

(2) Der jährliche finanzielle Ausgleich ist spätestens am 30. April 2002, 2003, 2004 und 2005 zu zahlen. Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Gabunischen Republik.

Der finanzielle Ausgleich wird an das Schatzamt der Gabunischen Republik auf das Konto mit der Bezeichnung „Seefischerei, Nr. 47069 X“ überwiesen.

Artikel 3

(1) Von dem Betrag der finanziellen Gegenleistung werden 883 750 Euro jährlich für die Finanzierung der folgenden Maßnahmen mit nachstehender Aufteilung verwendet:

a) Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen zur besseren bestandskundlichen und biologischen Erforschung der AWZ Gabuns: 141 400 Euro,

b) Vorhaben des Schutzes und der Überwachung der Fischereizonen: 220 937 Euro,

c) institutionelle Unterstützung der Fischereibehörden: 220 937 Euro,

d) Stipendien für Studien und Ausbildungspraktika in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen der Fischerei: 70 700 Euro,

e) Beitrag der Gabunischen Republik zu internationalen Fischereiorganisationen: 44 188 Euro,

f) Teilnahme gabunischer Delegierter an internationalen Fischereitagungen: 35 350 Euro,

g) Ausbildung junger handwerklicher Fischer und Fischzucht: 53 025 Euro,

h) Technische Hilfe für private handwerkliche Fischerei- und Fischzuchtbetriebe: 44 188 Euro,

i) Kapazitätsausbau im Bereich der Gesundheitskontrollen und der Qualitätskontrolle von Fischereierzeugnissen: 53 025 Euro.

(2) Das Ministerium für Fischerei entscheidet über die finanzierten Maßnahmen und die entsprechenden Beträge und unterrichtet die Europäische Kommission hiervon.

(3) Die jährlichen Beträge, den Betrag unter Buchstabe d) ausgenommen, werden spätestens zum 30. April 2002, 2003, 2004 und 2005 entsprechend der Planung ihrer Verwendung an das Schatzamt auf das Konto mit der Bezeichnung „Seefischerei, Nr. 47069 X“ überwiesen. Der Betrag unter Buchstabe d) wird entsprechend seiner Inanspruchnahme ausgezahlt.

(4) Das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik übermittelt der Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Jahrestag der Unterzeichnung des Protokolls einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und deren Ergebnisse. Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, vom Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik weitere Auskünfte zu diesen Ergebnissen zu verlangen und die Zahlungen nach Maßgabe der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahme neu zu überprüfen.

Artikel 4

Nimmt die Gemeinschaft die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlungen nicht vor, so kann dies die Aussetzung der Anwendung dieses Protokolls zur Folge haben.

Artikel 5

(1) Sollte der Fischfang in der ausschließlichen Wirtschaftszone Gabuns aufgrund völlig neuer Umstände nicht mehr möglich sein, so kann die Zahlung der finanziellen Gegenleistung durch die Europäische Gemeinschaft, wenn möglich nach vorheriger Konsultation zwischen den beiden Parteien, ausgesetzt werden.

(2) Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung wird wieder aufgenommen, sobald die Lage sich normalisiert hat und in Konsultationen der beiden Parteien bestätigt wurde, dass die Fischereitätigkeiten wieder aufgenommen werden können.

Artikel 6

Dieses Protokoll und der Anhang treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifizieren.

Sie gelten ab 3. Dezember 2001.

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS IN DER FISCHEREIZONE GABUNS DURCH SCHIFFE DER GEMEINSCHAFT

1. **Lizenzanträge und Lizenzerteilung**

Für die Beantragung und die Erteilung der Lizenzen, die es den Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft gestatten, in der ausschließlichen Wirtschaftszone Gabuns Fischfang zu betreiben, gilt folgendes Verfahren:

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft reichen über die Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik beim Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik mindestens 15 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer einen Antrag für jedes Schiff ein, das nach Maßgabe des Abkommens Fischfang betreiben möchte.

Die Anträge sind auf den zu diesem Zweck vom Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik ausgegebenen Formularen nach dem beigefügten Muster (Anlage 1) einzureichen.

Die unterschriebenen Lizenzen werden den Reedern oder ihren Vertretern vom Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik über die Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik binnen 15 Arbeitstagen nach Einreichung des Antrags ausgehändigt. Die Vertreter der Reeder sind von den Reedern ausgewählte natürliche oder juristische Personen.

Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und nicht übertragbar. Auf Antrag der Europäischen Kommission wird jedoch im Fall höherer Gewalt die Lizenz eines Schiffes durch eine neue Lizenz für ein anderes Schiff mit vergleichbaren Daten ersetzt. Der Reeder des zu ersetzenden Schiffes sendet die ungültig gewordene Lizenz über die Delegation der Europäischen Kommission an das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik zurück.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

— das Ausstellungsdatum,

— der Hinweis darauf, dass die neue Lizenz die zuvor für ein anderes Schiff erteilte Lizenz ersetzt und ungültig macht.

In diesem Fall ist keine neue Gebühr fällig.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen. Darüber hinaus wird das Schiff nach Eingang des von der Europäischen Kommission an das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik übermittelten Nachweises über die Vorauszahlung auf eine Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe gesetzt, die den gabunischen Kontrollbehörden zugestellt wird. Bis zum Eingang des Originals der Lizenz kann eine Kopie davon per Fax angefordert werden; diese Kopie, die das Schiff bis zum Eingang der Originallizenz zum Fischfang berechtigt, ist an Bord mitzuführen.

2. **Bestimmungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer**

1. Die Lizenz gilt für die Dauer eines Jahres. Sie ist verlängerbar.

2. Die Lizenzgebühren sind auf 25 Euro je in den Fischereizonen der Gabunischen Republik gefangene Tonne festgesetzt. Sie schließen sämtliche nationalen und lokalen Abgaben ein, mit Ausnahme von Hafen- und Dienstleistungsgebühren.

3. Das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik teilt die Einzelheiten für die Zahlung der Gebühren mit, besonders die zu verwendenden Bankkonten und Währungen.

4. Die Lizenzen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer werden erteilt, nachdem eine Pauschalsumme von 2 600 Euro/Jahr für jeden Thunfischwadenfänger und 1 100 Euro/Jahr für jeden Oberflächen-Langleinenfischer gezahlt worden ist; dies entspricht den Gebühren für den Fang von

   — 104 Tonnen jährlich von Thunfischwadenfängern gefangenen Fisch,

   — 44 Tonnen jährlich von Oberflächen-Langleinenfischern gefangenen Fisch.

3. **Meldung der Fänge und Abrechnung der von den Reedern erhobenen Gebühren**

Der Kapitän füllt für jeden Fangeinsatz in der AWZ der Gabunischen Republik ein Formblatt nach dem ICCAT-Muster in Anlage 2 aus. Das Fischereilogbuch ist auch auszufüllen, wenn nichts gefangen wurde.

Die leserlich ausgefüllten und vom Kapitän unterzeichneten Blätter müssen binnen fünfundvierzig Tagen nach Abschluss des Fischfangs in der gabunischen AWZ über die Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik an das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik sowie zur Datenverarbeitung baldmöglichst an das Forschungsinstitut für Entwicklung (IRD), das spanische ozeanografische Institut (IED) und das portugiesische Institut für Meeresforschung geschickt werden (IPIMAR).

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften behält sich das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung der verlangten Formalität auszusetzen und die in den gabunischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Strafen anzuwenden. In diesem Fall wird die Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen Kommission vor dem 15. April jeden Jahres die von den wissenschaftlichen Instituten bestätigten Fangmengen des abgelaufenen Jahres mit. Auf der Grundlage dieser Angaben erstellt die Kommission die Endabrechnung der für das Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren und übermittelt diese dem Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik.

Die Reeder erhalten die Endabrechnung der Europäischen Kommission spätestens Ende April und müssen ihren finanziellen Verpflichtungen binnen 30 Tagen nachkommen. Erreicht der für die tatsächlichen Fangtätigkeiten fällige Betrag nicht die Höhe der geleisteten Vorauszahlung, so wird die Differenz den Reedern nicht erstattet.

4. **Bestimmungen für Frostergrundtrawler**

a) Die Lizenzen für Frostertrawler haben eine Geltungsdauer von einem Jahr, von sechs oder von drei Monaten. Sie können verlängert werden.

b) Die Gebühren für die Jahreslizenzen sind auf 168 Euro/BRT je Fischereifahrzeug festgesetzt.

Die Gebühren für die Lizenzen mit einer Geltungsdauer von weniger als zwölf Monaten sind zeitanteilig zu entrichten. Bei Halbjahreslizenzen wird ein Zuschlag von 3 % und bei Vierteljahreslizenzen von 5 % erhoben.

5. **Fangmeldungen für Trawler**

Trawler, die im Rahmen des Abkommens zum Fischfang in der gabunischen AWZ berechtigt sind, müssen dem Ministerium für Fischerei über die Delegation der Europäischen Kommission in Gabun ihre Fangdaten anhand des als Anlage 3 beigefügten Musters melden. Diese Meldungen werden monatlich zusammengestellt und sind mindestens einmal im Vierteljahr zu übermitteln.

6. **Inspektion und Kontrolle**

Jedes Schiff der Gemeinschaft, das in der AWZ der Gabunischen Republik Fischfang betreibt, gestattet und erleichtert jedem gabunischen Beamten, der beauftragt ist, die Fangtätigkeiten zu kontrollieren und zu überwachen, das Anbordkommen und die Erfüllung seiner Aufgaben. Der Aufenthalt dieses Beamten an Bord darf die erforderliche Zeit zur Überprüfung der Fänge mittels Stichproben sowie andere Kontrollen im Zusammenhang mit der Fangtätigkeit nicht übersteigen.

7. **Beobachter**

Auf Antrag der gabunischen Behörden nehmen Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer einen Beobachter an Bord, der wie ein Offizier behandelt wird. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord wird von den gabunischen Behörden festgesetzt, übersteigt in der Regel jedoch nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit. Der Beobachter an Bord

— beobachtet die Fangtätigkeiten der Schiffe,

— überprüft die Position der Schiffe beim Fischfang,

— nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor,

— erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte,

— überprüft die Fangangaben zur Fischereizone Gabuns im Logbuch.

Während seines Aufenthalts an Bord:

— trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern;

— geht er mit den an Bord befindlichen Sachen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes;

— erstellt er einen Tätigkeitsbericht, der den zuständigen Behörden der Gabunischen Republik mit Kopie an die Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik übersandt wird.

Die Bedingungen für die Übernahme des Beobachters an Bord werden vom Reeder oder seinem Vertreter und den gabunischen Behörden einvernehmlich festgelegt.

An- und Abreisekosten des Beobachters gehen zu Lasten des Reeders, wenn dieser den Beobachter nicht in einem mit den Behörden des Landes vereinbarten Hafen Gabuns übernehmen bzw. absetzen kann.

Findet sich der Beobachter nicht binnen 12 Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ein, so ist der Reeder nicht länger verpflichtet, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.

Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zu Lasten der zuständigen Stellen der Gabunischen Republik. Der Kapitän trifft alle ihm obliegenden Vorkehrungen, um Sicherheit und Wohlergehen des Beobachters bei der Ausübung seiner Aufgaben zu gewährleisten.

8. **Fanggebiete**

Die in Artikel 1 des Protokolls genannten Thunfischfänger sind berechtigt, in den Gewässern jenseits eines Streifens von 12 Seemeilen, gerechnet von den Basislinien, Fischfang zu betreiben.

Die in Artikel 1 des Protokolls genannten Trawler dürfen ihre Fangtätigkeit in den Gewässern jenseits von 6 Seemeilen, gerechnet von den Basislinien, ausüben.

9. **Maschenöffnung**

Die vorgeschriebene Mindestöffnung für gestreckt gemessene Maschen beträgt:

a) 40 mm für Frostertrawler für den Fang von Krebstieren;

b) 60 mm für Frostertrawler für den Fang von Kopffüßern.

10. **Einlaufen in die Fischereizone und Auslaufen**

Die Schiffe teilen dem Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik mindestens 24 Stunden im Voraus ihre Absicht mit, in die AWZ Gabuns einzufahren oder diese Zone zu verlassen. Bei der Mitteilung seiner Ausfahrt teilt jedes Schiff außerdem die geschätzten Fangmengen mit, die während seines Aufenthalts in der AWZ Gabuns getätigt worden sind. Diese Mitteilungen erfolgen vorrangig per Fax (+241-76 46 02) oder bei fehlendem Faxgerät über Funk (Rufzeichen DGPA-6241 MH2) oder E-Mail (DGPA@internetgabon.com).

Ein Schiff, das beim Fischfang ertappt wird, ohne das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik hiervon vorher in Kenntnis gesetzt zu haben, wird wie ein Schiff ohne Lizenz behandelt.

Das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik und die Reeder bewahren eine Kopie der Fax-Mitteilungen bzw. der Aufzeichnung der Funkmeldungen auf, bis von beiden Parteien die Endabrechnung der Gebühren gemäß Ziffer 2 gebilligt worden ist.

11. **Sperrzonen für die Schifffahrt**

Gebiete, die an Ölförderanlagen angrenzen, sind für die Schifffahrt gesperrt.

Das Ministerium für Fischerei der Gabunischen Republik teilt den Reedern bei Aushändigung der Fanglizenz die Abgrenzungen dieser Gebiete mit.

Die für die Schifffahrt gesperrten Gebiete werden zur Information auch der Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik mitgeteilt, ebenso wie jede Änderung, die mindestens zwei Monate vor ihrer Durchführung angekündigt wird.

12. **Schonzeit**

6 bis 12-Meilen-Zone: Trawler, die im Küstenbereich Garnelen fangen, müssen nach gabunischem Recht die Schonzeit von zwei Monaten — Januar und Februar — einhalten.

12 bis 200-Meilen-Zone: keine Schonzeit.

13. **Dienstleistungen**

Gemeinschaftsschiffe bemühen sich, soweit wie möglich in einem Hafen der Gabunischen Republik umzuladen und die erforderlichen Ausrüstungen und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

14. **Verfahren im Fall einer Aufbringung**

1. Die Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik wird binnen zwei Arbeitstagen von jeder Aufbringung innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone der Gabunischen Republik eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft unterrichtet, das im Rahmen eines zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland geschlossenen Abkommens tätig ist. Gleichzeitig ist ihr ein kurzer Bericht über die Umstände und Gründe der Durchsuchung zu übermitteln.

2. Bevor etwaige Maßnahmen gegenüber dem Schiffskapitän oder der Besatzung oder hinsichtlich der Ladung und Ausrüstung des Schiffes ergriffen werden, ausgenommen Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen für den mutmaßlichen Verstoß, findet binnen einem Arbeitstag nach Eingang der oben genannten Informationen zwischen der Delegation der Europäischen Kommission in der Gabunischen Republik und dem Ministerium für Fischerei eine Konzertierungssitzung statt, an der auch ein Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats teilnehmen kann. Im Laufe dieser Konzertierung tauschen die Parteien untereinander sämtliche Dokumente und Angaben aus, die dazu beitragen können, den Sachverhalt zu klären. Der Reeder oder sein Vertreter werden vom Ergebnis dieser Konzertierung und allen weiteren Maßnahmen im Zuge der Aufbringung unterrichtet.

3. Vor der Einleitung gerichtlicher Schritte wird versucht, den mutmaßlichen Verstoß im Wege eines Vergleichs zu regeln. Dieses Verfahren ist spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufbringung abzuschließen.

4. Konnte die Angelegenheit nicht im Wege des Vergleichs geregelt werden und wird hierauf gegen den Kapitän vor einer zuständigen gerichtlichen Instanz der Gabunischen Republik Klage eingereicht, so wird von der zuständigen Behörde binnen zwei Arbeitstagen nach Abschluss des Vergleichsverfahrens in Erwartung der richterlichen Entscheidung eine angemessene Bankkaution festgesetzt und vom Reeder überwiesen. Die Kaution wird vom Ministerium für Fischerei freigegeben, wenn der betreffende Schiffskapitän freigesprochen wurde.

5. Die Freigabe von Schiff und Besatzung erfolgt:

   — nach Abschluss der Konzertierung, falls dies nach den getroffenen Feststellungen möglich ist, oder

   — nach Eingang der Zahlung eines etwaigen Bußgelds (gütliche Beilegung) oder

   — nach Hinterlegung der Bankkaution (gerichtliches Verfahren).

6. Ist eine der Parteien der Auffassung, dass die Anwendung des hier beschriebenen Verfahrens Probleme aufwirft, so kann sie eine dringende Konsultation nach Artikel 9 des Abkommens verlangen.

Anlage 1

MINISTERIUM FÜR FISCHEREI

Antrag auf Erteilung einer Fanglizenz für ausländische Fischereifahrzeuge

1. Name des Reeders: .....
2. Adresse des Reeders: .....
3. Name des Vertreters oder Agenten: .....
4. Adresse des Vertreters oder Agenten des Reeders vor Ort: .....
5. Name des Kapitäns: .....
6. Schiffsname: .....
7. Registernummer: .....
8. Baujahr und Bauort: .....
9. Staatszugehörigkeit (Flagge): .....
10. Registerhafen: .....
11. Ausrüstungshafen: .....
12. Länge über alles: .....
13. Breite: .....
14. Bruttoraumgehalt: .....
15. Nettoraumgehalt: .....
16. Ladekapazität: .....
17. Kühl- und Gefrierkapazität: .....
18. Maschinentyp und -leistung: .....
19. Fanggeräte: .....
20. Besatzungszahl: .....
21. Fernmeldeanlage: .....
22. Rufzeichen: .....
23. Kennzeichen: .....
24. Beabsichtigte Fangtätigkeiten: .....
25. Anlandeort: .....
26. Fanggebiete: .....
27. Befischte Arten: .....
28. Geltungsdauer: .....
29. Besondere Bedingungen: .....

Stellungnahme der Generaldirektion Fischerei .....

Bemerkungen des Ministeriums für Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Förderung .....

Anlage 2

ICCAT-LOGBUCH THUNFISCHFANG

	Langleine
	Köderfangboot
	Ringwade
	Schleppangel
	Andere

Schiffsname:	Bruttoregistertonnen:	AUSFAHRT des Fischereifahrzeugs:	Monat	Tage	Jahr	Hafen
Flaggenstaat:	Ladekapazität (t):					
Registriernummer:	Name des Kapitäns:	Rückkehr:				
Reeder:	Zahl der Besatzungsmitglieder:					
Adresse:	Berichtsdatum:					
	(Berichtet durch):	Zahl der Tage auf See:		Anzahl Fangtage: / Anzahl der durchgeführten Hols:		Nummer der Reise:

Daten		Gebiet		Wassertemperatur (°C)	Fischereiaufwand / Anzahl der verwendeten Haken	Fänge																				Fänge Verwendeter Köder			
Monat	Tage	Breite N/S	Länge O/W			Roter Thun *Thunnus thynnus oder maccoyi*		Gelbflossenthun *Thunnus albacares*		(Großaugenthun) *Thunnus obesus*		Weißer Thun *Thunnus alalunga*		Schwertfisch *Xiphias Xiphias*		gladius (Weißer Marlin) *Tetraptunus audax oder albidus*		(Schwarzer Marlin) *Makaira indica*		(Segelfische) *Istiophorus albicane oder platypterus*		Echter Bonito *Katsuwonus pelamis*		(Andere Arten)		Tagesmenge (nur Gewicht in kg)		Makrelenhecht	Tintenfisch	Köderfangboot	(Andere)
						Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg				
ANLANDEGEWICHT (IN KG)																													

Bemerkungen

1 — Für jeden Monat ein Blatt ausfüllen und für jeden Tag eine Zeile.

2 — Am Ende der Fangreise ist eine Kopie zu übersenden an Ihren Korrespondenten oder an ICCAT, Calle Corazón de María, 8, 28002 Madrid. Espagne.

3 — „Tag" ist der Tag, an dem Sie die Leinen aussetzen.

4 — Das Fanggebiet entspricht der Schiffsposition. Längen- und Breitengrade und Minuten sind auf- bzw. abzurunden. Unbedingt N/S und O/W angeben.

5 — Die unterste Zeile — Anladegewicht — erst am Ende der Fangreise ausfüllen. Anzugeben ist das tatsächliche Gewicht beim Entladen.

6 — Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Anlage 3

MINISTERIUM FÜR WASSER UND FORSTEN, FISCHEREI, WIEDER-AUFFORSTUNG, UMWELT- UND NATURSCHUTZ

GENERALDIREKTION FISCHEREI UND AQUAKULTUR

DIREKTION INDUSTRIELLER FISCHFANG

DIENST INDUSTRIELLER FISCHFANG

☎: 76 26-30 — Fax 76-46-02
e-mail: dgpa@internetgabon
BP: 9498 Libreville (GABON)

GABUNISCHE REPUBLIK
Einheit-Arbeit-Gerechtigkeit

FANGMELDEFORMULAR

Reederei: ..... Schiff: .....

Kapitän: ..... Monat: .....

Einfahrt: ..... Ausfahrt: .....

Datum der Datenerhebung: .....

Fangort: ..... Länge: ..... Breite: .....

Gewöhnlicher Name	Wissenschaftlicher Name	Gewicht/kg	Anmerkungen
	Fische		
THUNFISCHE	*Thunnus sp*		
FREGATTMAKRELE	*Auxis thazard*		
SENEGAL-UMBERFISCH	*Pseudotolithus senegalensis*		
KÖNIGSFADENFISCH	*Pentanemus quiaquarius*		
PFEILHECHT	*Sphyraena guachancho*		
PELAMIDE	*Sarda sarda*		
BOBO-UMBERFISCH	*Pseudotolithus elongatus*		
FADENFISCH	*GalEoides decadactylus*		
BLAUE STACHELMAKRELE	*Caranx crysos*		
CUNENE-BASTARDMAKRELE	*Trachurus trecae*		
MEERAAL			
ADLERFISCH	*Miracorvina/Pentheroscion*		
SÜSSLIPPE	*Pomadasys rogeri*		
SOMPAT-SÜSSLIPPE	*Pomadasys jubelini*		
WESTMEDITERRANE SÜSSLIPPE	*Plectorhinchus mediter.*		
AFRIKANISCHER SICHELFLOSSER	*Drepane africana*		
SCHWERTFISCH	*Xiphias gladius*		
SILBERLINGE	*Gerres nigri*		
BASTARD-SÜSSLIPPE	*Pomadasys incisus*		
ECHTER BONITO	*Katsuwonus pelamis*		
GLATTMAUL-KREUZWELS	*Arius heudeloti*		

Gewöhnlicher Name	Wissenschaftlicher Name	Gewicht/kg	Anmerkungen
AFRIKANISCHER PFERDEKOPF	*Selene dorsalis*		
ZACKENBARSCHE	*Epinephelus spp.*		
FLECKENBARSCH	*Cephalopholis taeniops*		
ROTER PANDORA	*Pagellus bellotti*		
MEERBRASSEN	*Pagrus sp*		
GABELMAKRELE	*Trachinotus ovatus*		
ROCHEN	*Raja sp*		
GLATTHAIE	*Mustelus spp*		
SCHNAPPER	*Lutjanus agenes*		
SCHNAPPER	*Lutjanus fulgens*		
WESTAFRIKANISCHE MEERBARBE	*Pseudupeneus prayensis*		
ZEBRABRASSE	*Diplodus cervinus cervinus*		
GEISSBRASSE	*Diplodus sargus*		
SEEZUNGE	*Synaptura cadenati*		
HUNDSZUNGE	*Cynoglossus senegalensis*		
OSTATLANTISCHE KÖNIGSMAKRELE	*Scomberomorus tritor*		
GELBFLOSSENTHUN	*Thunnus albacores*		
FALSCHER BONITO	*Euthynnus alletteratus*		
GEFLECKTE EBARME	*Psettodes belcheri*		
SCHNAPPER	*Lutjanus dentatus*		
SCHNAPPER	*Lutjanus goreensis*		
ATLANTISCHER SEGELFISCH	*Istiophorus albicans*		
Krebstiere			
BLAUKRABBEN	*Epinephelus spp.*		
GARNELEN			
GARNELE Nr. 1			
GARNELE Nr. 2			
GARNELE Nr. 3			
GARNELE Nr. 4			
GARNELE Nr. 5			
GARNELE Nr. 6			
GARNELE Nr. 7			
SÄGEGARNELEN			
LANGUSTEN	*Palinurus spp*		
Weichtiere			
GEWÖHNLICHER KALMAR	*Loligo vulgaris*		
GEWÖHNLICHE KRAKE	*Octopus vulgaris*		
GEMEINER TINTENFISCH	*Sepia officinalis*		
Reptilien			
SCHILDKRÖTEN			
Andere Tierarten			
Insgesamt			

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Bestimmungen über die in Rechtsakten des Rates nach dem Zustimmungsverfahren vorgesehenen Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen

(2002/C 75 E/29)

KOM(2001) 789 endg. — 2001/0313(AVC)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Dezember 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 161,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] ersetzt den Beschluss 87/373/EWG [2].

(2) Gemäß der gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission [3] zum Beschluss 1999/468/EG sind die auf den Beschluss 87/373/EWG zurückgehenden Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen anzupassen, um diese Bestimmungen mit den Artikeln 3, 4 und 5 des Beschlusses 1999/468/EG in Einklang zu bringen.

(3) Die besagte Erklärung gibt die Modalitäten der Anpassung der Ausschussverfahren an, die automatisch erfolgt, sofern sie nicht den im Basisrechtsakt vorgesehenen Ausschusstyp berührt.

(4) Die in den zu ändernden Vorschriften festgelegten Fristen müssen ihre Gültigkeit behalten. Sofern keine bestimmte Frist für die Verabschiedung von Durchführungsmaßnahmen vorgesehen war, sollte eine Frist von drei Monaten festgelegt werden.

(5) Dementsprechend sind die Bestimmungen der Rechtsakte, die eine Bezugnahme auf das Ausschussverfahren des Typs I gemäß dem Beschluss 87/373/EWG vorsehen, durch Bestimmungen zu ersetzen, die eine Bezugnahme auf das Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorsehen.

(6) Die Bestimmungen von Rechtsakten, die eine Bezugnahme auf das Ausschussverfahren des Typs IIa und IIb gemäß dem Beschluss 87/373/EWG vorsehen, sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die eine Bezugnahme auf das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG vorsehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Soweit das Beratungsverfahren betroffen ist, ist der in den Anhängen genannte Rechtsakt in der in Anhang I beschriebenen Weise zu ändern.

Artikel 2

Soweit das Verwaltungsverfahren betroffen ist, ist der in den Anhängen genannten Rechtsakt in der in Anhang II beschriebenen Weise zu ändern.

Artikel 3

Bezugnahmen auf die Bestimmungen des in den Anhängen genannten Rechtsakts sind als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung zu verstehen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[2] ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

[3] ABl. C 203 vom 17.7.1999, S. 1.

ANHANG I

BERATUNGSVERFAHREN

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1)

Artikel 47 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Üben die unter Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) genannten Ausschüsse die Befugnisse eines Beratenden Ausschusses gemäß Artikel 48, 50 oder 51 aus, so ist das Verfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden."

ANHANG II

VERWALTUNGSVERFAHREN

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1)

Artikel 47 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Üben die unter Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) genannten Ausschüsse die Befugnisse eines Verwaltungsausschusses gemäß Artikel 48, 50 oder 51 aus, so ist das Verfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EWG wird auf einen Monat festgesetzt."

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Bestimmungen über die in nach dem in Artikel 251 des Vertrags festgelegten Verfahren erlassenen Rechtsakten des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen

(2002/C 75 E/30)

KOM(2001) 789 endg. — 2001/0314(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 40, 47, 55, 71, 80, 95, 137, 150, 152, 153, 155, 156, 175, 179, 285 und 300 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] ersetzt den Beschluss 87/373/EWG [2].

(2) Gemäß der gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission [3] zum Beschluss 1999/468/EG sind die auf den Beschluss 87/373/EWG zurückgehenden Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen anzupassen, um diese Bestimmungen mit den Artikeln 3, 4 und 5 des Beschlusses 1999/468/EG in Einklang zu bringen.

(3) Die besagte Erklärung gibt die Modalitäten der Anpassung der Ausschussverfahren an, die automatisch erfolgt, sofern sie nicht den im Basisrechtsakt vorgesehenen Ausschusstyp berührt.

(4) Die in den zu ändernden Vorschriften festgelegten Fristen müssen ihre Gültigkeit behalten. Sofern keine bestimmte Frist für die Verabschiedung von Durchführungsmaßnahmen vorgesehen war, sollte eine Frist von drei Monaten festgelegt werden.

(5) Dementsprechend sind die Bestimmungen der Rechtsakte, die eine Bezugnahme auf das Ausschussverfahren des Typs I gemäß dem Beschluss 87/373/EWG vorsehen, durch Bestimmungen zu ersetzen, die eine Bezugnahme auf das Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorsehen.

(6) Die Bestimmungen von Rechtsakten, die eine Bezugnahme auf das Ausschussverfahren des Typs IIa und IIb gemäß dem Beschluss 87/373/EWG vorsehen, sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die eine Bezugnahme auf das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG vorsehen.

(7) Die Bestimmungen von Rechtsakten, die eine Bezugnahme auf das Ausschussverfahren des Typs IIIa und IIIb gemäß dem Beschluss 87/373/EWG vorsehen, sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die eine Bezugnahme auf das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG vorsehen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Soweit das Beratungsverfahren betroffen ist, sind die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte in der dort beschriebenen Weise zu ändern.

Artikel 2

Soweit das Verwaltungsverfahren betroffen ist, sind die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte in der dort beschriebenen Weise zu ändern.

Artikel 3

Soweit das Regelungsverfahren betroffen ist, sind die in Anhang III aufgeführten Rechtsakte in der dort beschriebenen Weise zu ändern.

Artikel 4

Verweise auf die Bestimmungen der in den Anhängen genannten Rechtsakte sind als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung zu verstehen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[2] ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

[3] ABl. C 203 vom 17.7.1999, S. 1.

ANHANG I

BERATUNGSVERFAHREN

Geänderte Rechtsakte:

1. Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die harmonisierten Normen gemäß Artikel 5 Absatz 1 den in Artikel 3 genannten wesentlichen Sicherheitsanforderungen nicht in vollem Umfang entsprechen, so befasst die Kommission oder der Mitgliedstaat den durch die Richtlinie 98/34/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuss, nachstehend ‚Ausschuss' genannt, unter Angabe der Gründe. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden. Der Ausschuss nimmt umgehend Stellung. Entsprechend der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob der Hinweis auf die betreffenden Normen bzw. auf einen Teil davon in der Veröffentlichung gemäß Artikel 5 Absatz 1 zurückgenommen werden muss.

(2) Die Kommission unterrichtet die betreffende europäische Normungsstelle und erteilt gegebenenfalls einen neuen Normungsauftrag."

2. Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 139 vom 23.5.1989, S. 19)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) genannten harmonisierten Normen den in Artikel 4 bezeichneten Schutzanforderungen nicht voll entsprechen, so befasst der Mitgliedstaat oder die Kommission den durch die Richtlinie 98/34/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuss, nachstehend ‚Ausschuss' genannt, unter Darlegung der Gründe. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden. Der Ausschuss nimmt umgehend Stellung. Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten so schnell wie möglich mit, ob die betreffenden Normen aus den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Veröffentlichungen ganz oder teilweise gestrichen werden müssen.

(2) Nach Erhalt der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Mitteilung hört die Kommission den Ausschuss an. Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten so schnell wie möglich mit, ob bei der betreffenden nationalen Norm von der Vermutung einer Übereinstimmung auszugehen ist oder nicht und ob, falls dies der Fall ist, eine nationale Veröffentlichung der Fundstellen dieser Norm vorzunehmen ist. Ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine nationale Norm nicht mehr die erforderlichen Bedingungen für die Vermutung einer Übereinstimmung mit den in Artikel 4 genannten Schutzanforderungen erfüllt, so konsultiert die Kommission den Ausschuss, der seine Stellungnahme unverzüglich abgibt.

(3) Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses teilt sie den Mitgliedstaaten so schnell wie möglich mit, ob bei der betreffenden Norm noch oder nicht mehr von der Vermutung einer Übereinstimmung auszugehen ist und ob sie im letzteren Falle aus den in Artikel 7 Absatz 2 genannten Veröffentlichungen ganz oder teilweise zu streichen ist."

3. Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 18)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die in Artikel 5 genannten harmonisierten Normen nicht vollständig den in Artikel 3 genannten einschlägigen grundlegenden Anforderungen entsprechen, so befasst die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den mit der Richtlinie 98/34/EWG ([1]) eingesetzten Ständigen Ausschuss unter Darlegung der Gründe. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden. Der Ausschuss nimmt umgehend Stellung. Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die nach Artikel 5 vorgenommenen Veröffentlichungen der betreffenden Normen rückgängig zu machen sind.

(2) Der mit Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 98/37/EWG ([2]) eingesetzte Ständige Ausschuss kann nach dem nachstehenden Verfahren mit jeder Frage im Zusammenhang mit der Durchführung und praktischen Anwendung dieser Richtlinie befasst werden. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden."

4. Richtlinie 90/384/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 1)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die in Artikel 5 Absatz 1 genannten harmonisierten Normen den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 nicht voll entsprechen, so befasst die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat unter Angabe der Gründe den durch die Richtlinie 98/34/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuss (im Folgenden ‚Ausschuss' genannt). Der Ausschuss nimmt unverzüglich Stellung.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden. Entsprechend der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die betreffenden Normen aus den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Veröffentlichungen zu streichen sind."

5. Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die in Artikel 5 genannten harmonisierten Normen den in Artikel 3 genannten grundlegenden Anforderungen nicht voll entsprechen, so bringt die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat die Angelegenheit vor den durch die Richtlinie 98/34/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuss, unter Darlegung der Gründe. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden. Der Ausschuss nimmt umgehend Stellung. Aufgrund der Stellungnahme des genannten Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten die Maßnahmen mit, die in Bezug auf die in Artikel 5 genannten Normen und ihre Veröffentlichung zu ergreifen sind.

(2) Es wird ein Ständiger Ausschuss (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Ausschuss kann nach dem nachstehenden Verfahren mit jeder Frage im Zusammenhang mit der Durchführung und praktischen Anwendung dieser Richtlinie befasst werden. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden."

6. Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 15)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Normen die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 nicht vollständig erfüllen, so befasst die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat unter Angabe der Gründe den mit der Richtlinie 98/34/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuss (im Folgenden ‚Ausschuss' genannt). Der Ausschuss nimmt umgehend Stellung.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Nach Erhalt der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die betreffenden Normen aus den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Veröffentlichungen gestrichen werden müssen.

(4) Nach Erhalt der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Mitteilung hört die Kommission den Ausschuss an. Nach Eingang der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten binnen eines Monats mit, ob für die betreffenden einzelstaatlichen Normen die Vermutung der Übereinstimmung gilt. Gilt diese Vermutung, so veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Fundstelle(n) dieser Normen. Außerdem werden sie auch von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht."

7. Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (ABl. L 185 vom 17.7.1990, S. 16)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Bei der Genehmigung der Änderungen gemäß Artikel 6 wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden."

8. Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1)

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Ausschuss für die Agrarstatistik unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt; der Vorsitzende befasst den Ausschuss von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so ist das Konsultationsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden."

9. Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8)

Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuss berät die Kommission bei der Anwendung der Artikel 9 und 10.

(3) Außerdem kann der Ausschuss von der Kommission zu jeder anderen Frage angehört werden, die die Anwendung dieser Verordnung betrifft.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden."

10. Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20)

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

(1) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die harmonisierten Normen nach Artikel 4 die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 nicht vollständig erfüllen, so befasst die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat unter Angabe der Gründe den mit der Richtlinie 98/34/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuss. Der Ausschuss nimmt umgehend Stellung.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Nach Erhalt der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, welche Maßnahmen im Hinblick auf die Normen und deren Veröffentlichung nach Artikel 4 zu treffen sind."

11. Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1)

Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden."

12. Entscheidung 93/704/EG des Rates vom 30. November 1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 63)

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission von dem mit dem Beschluss 89/382/EWG, Euratom [2] eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden."

13. Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 1)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die in Artikel 5 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen nicht voll den in Artikel 3 genannten einschlägigen grundlegenden Anforderungen entsprechen, so befasst die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den durch die Richtlinie 98/34/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuss unter Darlegung der Gründe. Der Ständige Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, den Vorsitz führt der Vertreter der Kommission. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Ausschuss nimmt umgehend Stellung. Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses weist die Kommission die Mitgliedstaaten darauf hin, dass die betreffenden Normen aus den nach Artikel 5 Absatz 2 vorgenommenen Veröffentlichungen gestrichen werden müssen bzw. nicht gestrichen werden dürfen.

(2) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Absatzes 3 die geeigneten Maßnahmen treffen, um die Einheitlichkeit der praktischen Durchführung dieser Richtlinie sicherzustellen.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(4) Der Ständige Ausschuss kann darüber hinaus alle Fragen bezüglich der Anwendung dieser Richtlinie prüfen, die von seinem Vorsitzenden von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats aufgeworfen werden."

14. Entscheidung Nr. 3092/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle (ABl. L 331 vom 21.12.1994, S. 1)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 92/59/EWG unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der Ausschuss kann sich auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaats mit jeder die Anwendung dieser Entscheidung betreffenden Frage befassen."

15. Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. L 213 vom 7.9.1995, S. 1)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die in Artikel 5 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen nicht voll den in Artikel 3 genannten einschlägigen grundlegenden Anforderungen entsprechen, so befasst die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den durch die Richtlinie 98/34/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuss unter Darlegung der Gründe. Der Ständige Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, den Vorsitz führt der Vertreter der Kommission. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Ausschuss nimmt umgehend Stellung. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, welche der betreffenden Normen aus den nach Artikel 5 Absatz 2 vorgenommenen Veröffentlichungen gestrichen werden müssen bzw. nicht gestrichen werden dürfen.

(2) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Absatzes 3 die geeigneten Maßnahmen treffen, um die Einheitlichkeit der praktischen Durchführung dieser Richtlinie sicherzustellen.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(4) Der Ständige Ausschuss kann darüber hinaus alle Fragen bezüglich der Anwendung dieser Richtlinie prüfen, die von seinem Vorsitzenden von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats aufgeworfen werden."

16. Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 36)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuss berät die Kommission bei der Anwendung des Artikels 9.

(3) Außerdem kann der Ausschuss von der Kommission zu jeder anderen Frage im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie konsultiert werden.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden."

17. Richtlinie 96/75/EG des Rates vom 19. November 1996 über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft (ABl. L 304 vom 27.11.1996, S. 12)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Die Kommission wird von dem mit der Richtlinie 91/672/EWG eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden."

18. Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. L 181 vom 9.7.1997, S. 1)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Normen den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 nicht vollständig entsprechen, so befasst der betreffende Mitgliedstaat oder die Kommission den mit Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuss unter Darlegung der Gründe. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden. Der Ausschuss nimmt umgehend Stellung. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die betreffenden Normen aus den Veröffentlichungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu streichen sind."

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Die Kommission kann alle zur Umsetzung der nachstehenden Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass aus sehr schwerwiegenden sicherheitsrelevanten Erwägungen

— ein Druckgerät oder eine Baureihe von Druckgeräten, das bzw. die unter Artikel 3 Absatz 3 fällt, den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 genügen muss, oder

— eine Baugruppe oder eine Baureihe von Baugruppen, das bzw. die unter Artikel 3 Absatz 3 fällt, den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 genügen muss, oder

— ein Druckgerät oder eine Baureihe von Druckgeräten abweichend von den Bestimmungen des Anhangs II in eine andere Kategorie einzustufen ist, so legt er der Kommission einen entsprechenden ausreichend begründeten Antrag vor und fordert diese auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Absatzes 3 erlassen.

(2) Die Kommission wird von einem Ständigen Ausschuss (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der in Anwendung von Absatz 1 zu treffenden Maßnahmen. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(4) Der Ausschuss kann ferner alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung und der praktischen Anwendung dieser Richtlinie prüfen, die sein Vorsitzender von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats zur Sprache bringt."

19. Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden."

20. Beschluss Nr. 283/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher (ABl. L 34 vom 9.2.1999, S. 1)

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

(1) Bei der Festlegung der Auswahlkriterien für die Aktionen und Vorhaben nach Artikel 2 Buchstaben b) und c) sowie bei der Auswahl dieser Aktionen und Vorhaben wird die Kommission von einem Ausschuss mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Zu Beginn eines jeden Jahres legt die Kommission ferner dem Ausschuss Informationen über die nach Artikel 2 Buchstabe a) finanzierten Aktionen vor."

21. Beschluss Nr. 372/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Februar 1999 zur Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999—2003) (ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 1)

Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission kann den Ausschuss ferner zu allen anderen Fragen hören, die die Durchführung dieses Programms betreffen. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden."

22. Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10)

Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 14*

(1) Der Ausschuss wird zu den unter Artikel 5, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4 und Anhang VII Abschnitt 5 fallenden Fragen gehört.

(2) Die Kommission hört den Ausschuss regelmäßig zu den Überwachungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie und legt, sofern angezeigt, Leitlinien hierfür fest.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden, und die Kommission fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats nach Eingang der Stellungnahme des Ausschusses.

(4) Die Kommission konsultiert regelmäßig die Vertreter der Betreiber von Telekommunikationsnetzen, der Verbraucher und Hersteller. Sie unterrichtet den Ausschuss fortlaufend über die Ergebnisse der Konsultationen."

23. Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (ABl. L 85 vom 23.3.1999, S. 1)

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 13*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden."

24. Beschluss des Rates 1999/382/EG vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33)

Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Vertreter der Kommission hört den Ausschuss zu anderen einschlägigen Fragen der Durchführung dieses Programms an. In diesem Fall ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden."

25. Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. L 121 vom 11.5.1999, S. 13)

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden."

26. Beschluss Nr. 1295/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 1999 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999—2003) (ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 1)

Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission kann den Ausschuss ferner zu allen anderen Fragen hören, die die Durchführung dieses Programms betreffen. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden."

ANHANG II

VERWALTUNGSVERFAHREN

Geänderte Rechtsakte:

1. Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 (ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1)

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

2. Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (ABl. L 49 vom 21.2.1989, S. 26)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

3. Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1)

Die Artikel 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 13*

Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Durchführung der Bestimmungen über Spirituosen, nachstehend ‚Ausschuss' genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 14

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

4. Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Es wird ein Ausschuss für die statistische Geheimhaltung (im Folgenden ‚Ausschuss' genannt) eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission (der Generaldirektor des SAEG oder eine von ihm benannte Person) den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der im Rahmen von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3 zu treffenden Maßnahmen. Es ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung."

5. Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1)

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

6. Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails (ABl. L 149 vom 14.6.1991, S. 1)

Die Artikel 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 12*

Es wird ein Durchführungsausschuss für die Getränke im Sinne dieser Verordnung (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 13

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

7. Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 316 vom 16.11.1991, S. 1)

Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 30*

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden nach dem in den Absätzen 2 und 3 niedergelegten Verfahren erlassen.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf höchstens einen Monat festgesetzt."

8. Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 1)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

9. Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

10. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25)

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

(1) Die Verzeichnisse der Ausbildungsgänge in den Anhängen C und D können von jedem betroffenen Mitgliedstaat auf begründeten Antrag bei der Kommission geändert werden. Dem Antrag sind alle sachdienlichen Informationen beizufügen, insbesondere der Wortlaut der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Der antragstellende Mitgliedstaat benachrichtigt auch die übrigen Mitgliedstaaten.

(2) Die Kommission prüft den betreffenden Ausbildungsgang sowie die in den anderen Mitgliedstaaten geforderten Ausbildungsgänge. Sie prüft insbesondere, ob der Diplominhaber nach dem Diplom über den betreffenden Ausbildungsgang — über einen vergleichbar hohen beruflichen Ausbildungsstand verfügt wie ein Absolvent eines postsekundären Ausbildungsgangs nach Artikel 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich Ziffer i) und — ähnliche Verantwortungen übernehmen sowie entsprechende Aufgaben ausüben kann.

(3) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(5) Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(6) Die Kommission teilt dem betreffenden Mitgliedstaat den Beschluss mit und veröffentlicht gegebenenfalls das entsprechend geänderte Verzeichnis im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(7) Die Änderungen an den Verzeichnissen der Ausbildungsgänge in den Anhängen C und D gemäß dem vorstehend beschriebenen Verfahren sind ab dem von der Kommission festgelegten Datum unmittelbar anzuwenden."

11. Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (ABl. L 370 vom 19.12.1992, S. 76)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 eingesetzten Ausschuss unterstützt. Der Ausschuss prüft alle die Durchführung dieser Richtlinie betreffenden Fragen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Das Verfahren des Absatzes 2 findet insbesondere Anwendung, um

a) erforderlichenfalls die Bedingungen hinsichtlich der in Artikel 2 vorgesehenen Dokumentierung und Etikettierung für Gemische und Zubereitungen von Stoffen der Kategorie 2 des Anhangs I festzulegen;

b) die Anhänge dieser Richtlinie zu ändern, wenn die Tabellen der Anlage des VN-Übereinkommens selbst geändert werden;

c) die in Anhang II festgelegten Grenzwerte zu ändern."

12. Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1)

Artikel 7 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

13. Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20)

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuss prüft alle die Durchführung dieser Richtlinie betreffenden Fragen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Das Verfahren des Absatzes 2 findet insbesondere Anwendung, um künftigen Änderungen der Empfehlungen der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen."

14. Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1)

Artikel 44a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden. Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt."

15. Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 1)

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

16. Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 342 vom 31.12.1993, S. 1)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

17. Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern (ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10)

Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

18. Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31)

Artikel 31 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 31*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

19. Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 32)

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

20. Richtlinie 95/64/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 25)

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 13*

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

21. Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates vom 22. April 1996 über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 108 vom 1.5.1996, S. 1)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt."

22. Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1)

Artikel 17 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

23. Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1)

Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„Artikel 27

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(2) Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt."

24. Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1)

Artikel 20 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

25. Richtlinie 98/8/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1)

Artikel 28 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird von einem Ständigen Ausschuss für Biozid-Produkte (im folgenden ‚Ständiger Ausschuss' genannt) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ständige Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) In den Fällen, die gemäß den Artikeln 4, 11 Absatz 3, 15, 17, 18, 19, 27 Absatz 1 Buchstabe b), 29 und 33 an den Ständigen Ausschuss verwiesen werden und für die Festlegung der jeweiligen Datenanforderungen für die einzelnen Biozid-Produktarten im Sinne von Anhang V, die auf der Grundlage der Anhänge IIIA und IIIB und gegebenenfalls der Anhänge IVA und IVB, zu entwickeln sind, ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

26. Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 1)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Statistische Programm (im Folgenden ‚Ausschuss' genannt) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

27. Verordnung (EG) Nr. 1658/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über die Kofinanzierung von Maßnahmen mit in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen europäischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) in den für die Entwicklungsländer wichtigen Bereichen (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 1)

Die Artikel 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission von dem mit Artikel 8 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

Artikel 10

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission von dem mit Artikel 8 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf höchstens einen Monat festgesetzt."

28. Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 6)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

29. Richtlinie 98/83/EWG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32)

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

30. Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

31. Beschluss Nr. 372/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Februar 1999 zur Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999—2003) (ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 1)

Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss Entwürfe für Maßnahmen, die folgendes betreffen:

a) die Geschäftsordnung des Ausschusses;

b) ein Jahresarbeitsprogramm mit den für die jeweiligen Maßnahmen festgelegten Prioritäten;

c) die notwendigen Modalitäten, Verfahren sowie die inhaltlichen und finanzierungstechnischen Spezifikationen zur Durchführung des Gemeinschaftssystems gemäß Abschnitt A des Anhangs, einschließlich derer, die die Beteiligung der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Länder betreffen;

d) die Modalitäten, Kriterien und Verfahren für die Auswahl und Finanzierung der Vorhaben zur Durchführung der spezifischen Aktion gemäß Teil B des Anhangs, einschließlich der Vorhaben, die eine Zusammenarbeit mit den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen und die Beteiligung der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Länder beinhalten;

e) das Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;

f) die Modalitäten für die Koordinierung mit den Programmen und Initiativen, die mit der Verwirklichung des Ziels dieses Programms unmittelbar in Verbindung stehen;

g) die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Einrichtungen und Organisationen.

Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt."

32. Beschluss des Rates 1999/382/EG vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci" (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33)

Artikel 7 Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) In Bezug auf die in Absatz 2 genannten Punkte ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(4) Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt."

33. Entscheidung 1999/297/EG des Rates vom 26. April 1999 zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 39)

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

34. Beschluss Nr. 1295/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 1999 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999—2003) (ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 1)

Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss Entwürfe für Maßnahmen, die folgendes betreffen:

a) die Geschäftsordnung des Ausschusses;

b) ein Jahresarbeitsprogramm mit den für die jeweiligen Maßnahmen festgelegten Prioritäten;

c) die Modalitäten, die Kriterien und die Verfahren für die Auswahl und Finanzierung der Vorhaben im Rahmen dieses Programms, einschließlich der Vorhaben, die eine Zusammenarbeit mit den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen und die Beteiligung der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Länder beinhalten;

d) das Evaluierungsverfahren;

e) die Modalitäten für die Verbreitung und die Weitergabe der Ergebnisse;

f) die Modalitäten für die Koordinierung mit den Programmen und Initiativen, die mit der Verwirklichung des Ziels dieses Programms unmittelbar in Verbindung stehen;

g) die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Einrichtungen und Organisationen.

Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt."

ANHANG III

REGELUNGSVERFAHREN

Geänderte Rechtsakte:

1. Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 47)

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 18*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

2. Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über statistische Erhebungen der Rebflächen (ABl. L 54 vom 5.3.1979, S. 124)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

3. Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1)

Artikel 32b Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird in jedem vom Rat gemäß vorliegendem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgesetzt, darf in keinem Fall jedoch drei Monate überschreiten."

4. Richtlinie 79/279/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse (ABl. L 66 vom 16.3.1979, S. 21)

Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 21*

(1) Im Hinblick auf die zufolge der geänderten Wirtschaftslage vorzunehmende Anpassung des in Schema A unter Ziffer I.2 Absatz 1 für den voraussichtlichen Börsenkurswert festgesetzten Mindestbetrags ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

5. Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln (ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 50)

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Wird das in diesem Artikel bezeichnete Verfahren angewandt, so wird der durch Beschluss 69/414/EWG ([1]) eingesetzte Ständige Lebensmittelausschuss, nachstehend ‚Ausschuss' genannt, von seinem Vorsitzenden entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats befasst.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

6. Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8)

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

7. Richtlinie 88/320/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 145 vom 11.6.1988, S. 35)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

8. Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. L 157 vom 24.6.1988, S. 28)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird der Ständige Lebensmittelausschuss von seinem Vorsitzenden mit der Angelegenheit befasst.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

9. Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung (ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende des Ständigen Lebensmittelausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

10. Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12)

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

(1) Der in Artikel 19 vorgesehene Ausschuss kann auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaats mit allen Fragen befasst werden, die sich auf die Durchführung und die praktische Anwendung dieser Richtlinie beziehen.

(2) Die erforderlichen Bestimmungen für die

a) Festlegung von Klassen für Anforderungen, soweit diese nicht in den Grundlagendokumenten enthalten sind, und Festlegung der Verfahren der Konformitätsbescheinigung in Mandaten für Normen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Leitlinien für Zulassungen gemäß Artikel 11 Absatz 1,

b) Erteilung von Aufträgen für Grundlagendokumente nach Artikel 12 Absatz 1 und Annahme der Grundlagendokumente nach Artikel 12 Absatz 3,

c) Anerkennung nationaler technischer Spezifikationen nach Artikel 4 Absatz 3 werden nach dem in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Verfahren erlassen.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(4) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

11. Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27)

Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende des Ständigen Lebensmittelausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

12. Richtlinie 89/108/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 34)

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende des Ständigen Lebensmittelausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

13. Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 38)

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende des Ständigen Lebensmittelausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

14. Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 27)

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird der Ständige Lebensmittelausschuss (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) von seinem Vorsitzenden auf dessen Veranlassung oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats mit der Angelegenheit befasst.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

15. Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1)

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

16. Richtlinie des Rates 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1)

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Bei rein technischen Anpassungen in den in Artikel 16 Absatz 1 genannten Einzelrichtlinien unter Berücksichtigung:

— der im Hinblick auf die technische Harmonisierung und Normung verabschiedeten Richtlinien und/oder

— des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstandes wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

17. Verordnung (EG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung (ABl. L 88 vom 3.4.1990, S. 1)

Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

18. Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 1)

Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 21*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

19. Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15)

Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 21*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung."

20. Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (ABl. L 276 vom 6.10.1990, S. 40)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt, so befasst der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den mit dem Beschluss 69/414/EWG ([2]) eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss, im Folgenden ‚Ausschuss' genannt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

21. Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40)

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 18*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

22. Verordnung (EG) Nr. 1382/91 des Rates vom 21. Mai 1991 betreffend die Übermittlung von Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten (ABl. L 133 vom 28.5.1991, S. 1)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

23. Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails (ABl. L 149 vom 14.6.1991, S. 1)

Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 14*

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

24. Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 1)

Artikel 7b erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7b*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss, genannt ‚Ausschuss für den Führerschein', unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

25. Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

26. Richtlinie 91/672/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 29)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Bei der Durchführung des Artikels 4 wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

27. Richtlinie 91/675/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Einrichtung eines Versicherungsausschusses (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 32)

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

(1) Überträgt der Rat in von ihm angenommenen Rechtsakten über die Direktversicherung (im Bereich oder mit Ausnahme der Lebensversicherung) Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erlässt, an die Kommission, so gilt das Verfahren des Absatzes 2.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

28. Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 4)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden nach dem in den Absätzen 2 und 3 niedergelegten Verfahren erlassen.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

29. Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Bei den rein technischen Anpassungen der Anhänge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts oder der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstandes wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

30. Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 154 vom 5.6.1992, S. 1)

Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt, außer in den Fällen nach Artikel 31 Absatz 2, in denen er auf sechs Wochen festgesetzt wird."

31. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

32. Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24)

Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt.

(3) Maßnahmen, die nach diesem Verfahren erlassen worden sind, gelten für die Dauer von höchstens drei Monaten. Sie können nach dem gleichen Verfahren verlängert werden.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die nach diesem Verfahren erlassenen Entscheidungen innerhalb einer Frist von weniger als zehn Tagen durchzuführen.

(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die die nach diesem Verfahren getroffenen Maßnahmen durchführen, geben den betroffenen Parteien innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Äußerung und unterrichten hiervon die Kommission."

33. Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Bei der Festlegung der Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie, insbesondere des Artikels 9, wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

34. Beschluss 92/578/EWG des Rates vom 30. November 1992 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene (ABl. L 373 vom 21.12.1992, S. 26)

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf vier Wochen festgesetzt."

35. Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Lebensmittelausschuss (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

36. Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen (ABl. L 52 vom 4.3.1993, S. 18)

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

(1) Die Kommission wird von dem mit dem Beschluss 69/414/EWG ([5]) eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss, nachstehend ‚Ausschuss' genannt, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

37. Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1)

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt."

38. Verordnung (EG) Nr. 959/93 des Rates vom 5. April 1993 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide (ABl. L 98 vom 24.4.1993, S. 1)

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

39. Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung (ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 1)

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 17*

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

40. Richtlinie 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung (ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 5)

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 17*

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

41. Richtlinie 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenerzeugung (ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 10)

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 20*

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

42. Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 90/385/EWG unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss kann jede Frage im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie prüfen."

43. Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 1)

Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Lebensmittelausschuss (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

44. Entscheidung 93/389/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO2 und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft (ABl. L 167 vom 9.7.1993, S. 31)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

45. Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates vom 30. Juni 1993 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

46. Richtlinie 93/65/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement (ABl. L 187 vom 29.7.1993, S. 52)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

47. Richtlinie 93/77/EWG des Rates vom 21. September 1993 für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse (ABl. L 244 vom 30.9.1993, S. 23)

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Lebensmittelausschuss (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) unterstützt. Der Vorsitzende befasst den Ausschuss von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

48. Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung (ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission von dem durch den Beschluss 69/414/EWG (8) eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss (im Folgenden ‚Ausschuss' genannt) unterstützt.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses befasst diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(4) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

49. Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13)

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission von dem mit dem Beschluss 69/414/EWG ([1]) eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss, im Folgenden ‚Ausschuss' genannt, unterstützt.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses befasst diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(4) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

50. Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4)

Artikel 5 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

51. Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 34)

Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung."

52. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10)

Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

53. Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 24)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

54. Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1)

Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Statistische Programm (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

55. Verordnung (EWG) Nr. 2597/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 270 vom 13.11.1995, S. 1)

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

56. Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners" für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2)

Artikel 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die in Absatz 3 genannten Bereiche ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

57. Richtlinie 96/16/EWG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 78 vom 28.3.1996, S. 27)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

58. Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1)

Artikel 17 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

59. Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6)

Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 21*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss kann alle Fragen zur Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems erörtern.

(5) Der Ausschuss kann gegebenenfalls Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Koordinierung der benannten Stellen, unterstützen.

(6) Der Ausschuss wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie eingesetzt."

60. Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26)

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 19*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

61. Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55)

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

(1) Die zur Anpassung der Kriterien und Techniken des Artikels 4 Absatz 2 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen, die Einzelheiten für die Übermittlung der nach Artikel 11 vorzulegenden Informationen sowie weitere Aufgaben, die in den in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen spezifiziert werden, werden nach dem Verfahren des Absatzes 2 festgelegt. Diese Anpassung darf keine direkte oder indirekte Änderung der Grenzwerte oder Alarmschwellen zur Folge haben.

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

62. Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen (ABl. L 299 vom 23.11.1996, S. 1)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Lebensmittelausschuss (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) unterstützt.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses befasst diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(4) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

Artikel 8 wird gestrichen.

63. Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem zuständigen geographischen Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

64. Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13)

Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

65. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt. Bei den dem Ausschuss nach Artikel 19 Nummern 1 und 2 obliegenden Aufgaben erlässt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen, wenn der Rat nach Ablauf von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluss gefasst hat."

66. Richtlinie 96/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen (ABl. L 32 vom 3.2.1997, S. 1)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.“

67. Richtlinie 96/96/EWG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss zur Anpassung der Richtlinie über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt — im Folgenden ‚Ausschuss‘ genannt — unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(4) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.“

68. Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 7)

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Die Kommission wird von dem — durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom eingesetzten — Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.“

69. Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1)

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Bei der Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens wird die Kommission von dem Ständigen Lebensmittelausschuss, nachstehend ‚Ausschuss‘ genannt, unterstützt.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses befasst diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.“

70. Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1)

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

(1) Im Falle des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b) wird die Kommission von dem Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

71. Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über die Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

72. Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die Kommission ist für die Durchführung dieser Entscheidung verantwortlich.

(2) In den in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Fällen wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(4) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

73. Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1)

Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der in Absatz 1 genannten Ausschüsse findet einmal im Jahr ein Gedankenaustausch auf der Grundlage eines Berichts des Vertreters der Kommission über die allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Aktionen statt."

74. Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der in Absatz 1 genannten Ausschüsse findet einmal im Jahr ein Gedankenaustausch auf der Grundlage eines Berichts des Vertreters der Kommission über die allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Aktionen statt."

75. Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14)

Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

76. Richtlinie 98/8/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1)

Artikel 28 Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) In den Fällen, die gemäß den Artikeln 10, 11 Absatz 4, 16, 27 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 sowie Artikel 32 an den Ständigen Ausschuss verwiesen werden, ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(4) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

77. Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates vom 16. Februar 1998 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 hinsichtlich der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG) (ABl. L 58 vom 27.2.1998, S. 1)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Statistische Programm (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

78. Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 1)

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Statistische Programm (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

79. Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft (ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Bei der Durchführung dieser Entscheidung wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

80. Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58)

Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

81. Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 90/385/EWG unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Der in Absatz 1 genannte Ausschuss kann jede Frage im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie prüfen."

82. Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

83. Entscheidung Nr. 276/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen (ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1)

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

84. Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16)

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

(1) Bei der Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens wird die Kommission von dem Ständigen Lebensmittelausschuss (im Folgenden ‚Ausschuss' genannt) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Vorsitzende des Ausschusses befasst diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

85. Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26)

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Lebensmittelausschuss, im Folgenden ‚Ausschuss' genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

86. Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10)

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

(1) Ungeachtet des Artikels 14 gilt für die unter Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 1 fallenden Fragen das nachstehende Verfahren.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

87. Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6)

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Statistische Programm, nachstehend ‚Ausschuss' genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

88. Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2)

Artikel 6 und Artikel 8 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

89. Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1)

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 17*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

90. Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 1)

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 13*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für Menschenrechte und Demokratie — nachstehend als ‚Ausschuss' bezeichnet — unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

91. Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1)

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

(1) Die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 29 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 67/548/EWG beschlossen.

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(4) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

92. Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO_2-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 16)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Bestimmungen über die in Rechtsakten des Rates nach dem Konsultationsverfahren (qualifizierte Mehrheit) vorgesehenen Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen

(2002/C 75 E/31)

KOM(2001) 789 endg. — 2001/0315(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Dezember 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36, 37 und 133,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] ersetzt den Beschluss 87/373/EWG [2].

(2) Gemäß der gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission [3] zum Beschluss 1999/468/EG sind die auf den Beschluss 87/373/EWG zurückgehenden Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen anzupassen, um diese Bestimmungen mit den Artikeln 3, 4 und 5 des Beschlusses 1999/468/EG in Einklang zu bringen.

(3) Die besagte Erklärung gibt die Modalitäten der Anpassung der Ausschussverfahren an, die automatisch erfolgt, sofern sie nicht den im Basisrechtsakt vorgesehenen Ausschusstyp berührt.

(4) Die in den zu ändernden Vorschriften festgelegten Fristen müssen ihre Gültigkeit behalten. Sofern keine bestimmte Frist für die Verabschiedung von Durchführungsmaßnahmen vorgesehen war, sollte eine Frist von drei Monaten festgelegt werden.

(5) Dementsprechend sind die Bestimmungen der Rechtsakte, die eine Bezugnahme auf das Ausschussverfahren des Typs I gemäß dem Beschluss 87/373/EWG vorsehen, durch Bestimmungen zu ersetzen, die eine Bezugnahme auf das Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorsehen.

(6) Die Bestimmungen von Rechtsakten, die eine Bezugnahme auf das Ausschussverfahren des Typs IIa und IIb gemäß dem Beschluss 87/373/EWG vorsehen, sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die eine Bezugnahme auf das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG vorsehen.

(7) Die Bestimmungen von Rechtsakten, die eine Bezugnahme auf das Ausschussverfahren des Typs IIIa und IIIb gemäß dem Beschluss 87/373/EWG vorsehen, sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die eine Bezugnahme auf das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG vorsehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Soweit das Beratungsverfahren betroffen ist, sind die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte in der dort beschriebenen Weise zu ändern.

Artikel 2

Soweit das Verwaltungsverfahren betroffen ist, sind die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte in der dort beschriebenen Weise zu ändern.

Artikel 3

Soweit das Regelungsverfahren betroffen ist, sind die in Anhang III aufgeführten Rechtsakte in der dort beschriebenen Weise zu ändern.

Artikel 4

Verweise auf die Bestimmungen der in den Anhängen genannten Rechtsakte sind als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung zu verstehen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[2] ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

[3] ABl. C 203 vom 17.7.1999, S. 1.

ANHANG I

BERATUNGSVERFAHREN

Geänderte Rechtsakte:

1. Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1)

Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 21*

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so ist das Konsultationsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden."

2. Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. L 395 vom 31.12.1992, S. 1)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so ist das Konsultationsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden."

3. Beschluss 98/552/EG des Rates vom 24. September 1998 über die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft durch die Kommission (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 31)

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so ist das Konsultationsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden."

ANHANG II

VERWALTUNGSVERFAHREN

Geänderte Rechtsakte:

1. Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG (ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859)

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 19*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

2. Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (ABl. L 55 vom 2.3.1968, S. 1)

Artikel 13 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 14 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

3. Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15)

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluss des Rates vom 14. Juni 1966 eingesetzten Ausschuss, dem Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

4. Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1)

Artikel 10 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 11 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

5. Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung (ABl. L 182 vom 5.7.1974, S. 1)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

6. Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49)

Artikel 16 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 17 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

7. Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77)

Artikel 16 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 17 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

8. Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10)

Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Die Kommission wird durch einen Ausschuss unterstützt, den ‚Ständigen Ausschuss für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten', der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

9. Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70)

Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

10. Verordnung (EG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1)

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

11. Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften (ABl. L 40 vom 17.2.1993, S. 1)

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

12. Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1)

Artikel 36 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 36*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss, dem durch die Verordnung (EG) Nr. 3760/92 eingesetzten Verwaltungsausschuss für Fischerei und Aquakultur, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

13. Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1)

Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 23*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

14. Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates vom 20. Juni 1994 über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft (ABl. L 159 vom 28.6.1994, S. 1)

Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 14*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

15. Verordnung (EG) Nr. 1798/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Slowakei und der Tschechischen Republik sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Anpassung dieser Zollkontingente (1994—1997) (ABl. L 189 vom 23.7.1994, S. 1)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ([7]) eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

16. Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr (ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 8)

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 13*

(1) Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eingesetzten Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

17. Verordnung (EWG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1)

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 17*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

(4) Der Ausschuss kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt."

18. Verordnung (EG) Nr. 1526/97 des Rates vom 26. Juni 1997 über die Verwaltung des Systems doppelter Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG- und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Ukraine in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 210 vom 4.8.1997, S. 1)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

19. Verordnung (EG) Nr. 2135/97 des Rates vom 24. Juli 1997 über die Verwaltung des Systems doppelter Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG- und den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 300 vom 4.11.1997, S. 1)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

20. Richtlinie 98/29/EG des Rates vom 7. Mai 1998 zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte (ABl. L 148 vom 19.5.1998, S. 22)

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

21. Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12)

Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 30*

(1) Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gegebenenfalls der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte erlassen.

(2) Bei Fleisch und Reis betreffen die Durchführungsbestimmungen insbesondere

a) die Berechnungsgrundlage und den Bezugszeitraum, die für die Festsetzung des Betrags, um den die Einfuhrabgaben gesenkt werden, zugrunde gelegt werden;

b) die Regeln für die Festsetzung des entsprechenden Betrags, der vom Ausfuhrland zu erheben ist;

c) die Ausstellung der Einfuhrlizenzen und/oder die Schaffung eines Systems von Einfuhrbescheinigungen;

d) die zulässigen Nachweise und die Kontrollmaßnahmen.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 werden die Bestimmungen über die Anwendung der Zollkontingente, Zollplafonds und Referenzmengen des Artikels 17 sowie die Änderungen und technischen Anpassungen, die infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der Taric-Codes oder infolge des Abschlusses von Abkommen, Protokollen oder Briefwechseln zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten erforderlich werden, von der Kommission mit Unterstützung des Ausschusses für den Zollkodex nach dem Verfahren des Absatzes 4 erlassen.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(5) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

(6) Der Ausschuss kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Zollkontingenten, Zollplafonds oder Referenzmengen prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats stellt.

(7) Sobald ein Zollplafond ausgeschöpft ist, kann die Kommission für die Einfuhr der betreffenden Ware bis zum Ende des Kalenderjahres die für Drittländer geltenden Zölle durch Verordnung wiedereinführen."

22. Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16)

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 17*

(1) Die Kommission wird durch einen Ausschuss, den Ständigen Ausschuss für Vermehrungsmaterial und Zierpflanzen, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

23. Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21)

Artikel 43 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

24. Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48)

Artikel 42 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

25. Verordnung (EWG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1)

Artikel 75 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

ANHANG III

REGELUNGSVERFAHREN

Geänderte Rechtsakte:

1. Entscheidung des Rates 80/1096/EWG vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest (ABl. L 325 vom 1.12.1980, S. 5)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

2. Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10)

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 18*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 19*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) In den in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Fällen ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

3. Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (ABl. L 382 vom 31.12.1988, S. 36)

Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 77/505/EWG eingesetzten Ständigen Tierzuchtausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

4. Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten (ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87)

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 13*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 14*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

5. Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1)

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 17*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 18*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

6. Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13)

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 17*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 18*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) In den in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Fällen ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

7. Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 1)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) In den in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Fällen ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

8. Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss, dem Ausschuss für die Anpassung der Richtlinien über Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss, dem Ausschuss für die Anpassung der Richtlinien über Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

9. Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19)

Artikel 41 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 41*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 42*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

10. Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42)

Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 24*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 25*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

11. Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62)

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 18*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 19*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

12. Entscheidung des Rates 90/495/EWG vom 24. September 1990 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden in der Gemeinschaft (ABl. L 276 vom 6.10.1990, S. 37)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

13. Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6)

Artikel 32 erhält folgende Fassung:

„Artikel 32

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Artikel 33

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

14. Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71)

Artikel 10a erhält folgende Fassung:

„Artikel 10a

Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

15. Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51)

Die Artikel 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 18*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt.

Artikel 19

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

16. Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 41)

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 20*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

17. Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1)

Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 26*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 27*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

18. Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19)

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

19. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1)

Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 14*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

20. Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1)

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 19*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 20*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

21. Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1)

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

22. Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15)

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

23. Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zwecks Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 69)

Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 16*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

24. Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17)

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 17*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

25. Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 28)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

26. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 33)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

27. Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10)

Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 22*

(1) Die Kommission wird durch den Ständigen Ausschuss für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

28. Richtlinie 92/35/EWG des Rates vom 29. April 1992 zur Festlegung von Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 19)

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 19*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

29. Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1)

Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

30. Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35)

Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

31. Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1)

Artikel 31 erhält folgende Fassung:

„Artikel 31

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

32. Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG (ABl. L 243 vom 25.8.1992, S. 27)

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 13*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

33. Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1)

Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 25*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

34. Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1)

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

35. Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9)

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 19*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

36. Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38)

Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 16*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

37. Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69)

Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 25*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

38. Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21)

Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 16*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

39. Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen (ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1)

Artikel 25 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

40. Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden (ABl. L 322 vom 15.12.1994, S. 1)

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr mit Textilien unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

41. Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen (ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10)

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 20*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

42. Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995—1998 (ABl. L 348 vom 31.12.1994, S. 1)

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 19*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

43. Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17)

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

(1) Die Kommission wird von dem mit dem Beschluss 68/361/EWG [1] eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Vorsitzende beruft den Ausschuss von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats ein.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

44. Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 15)

Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 16*

(1) Die Kommission wird von dem mit dem Beschluss 70/372/EWG eingesetzten Ständigen Futtermittelausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

45. Richtlinie 95/70/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten (ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 33)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

46. Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10)

Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 33*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

47. Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel- Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. L 125 vom 25.5.1996, S. 35)

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 13*

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluss 70/372/EWG eingesetzten Ständigen Futtermittelausschuss, nachstehend ‚Ausschuss' genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

48. Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16)

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 18*

(1) Die Kommission wird durch den Ständigen Ausschuss für Vermehrungsmaterial und Zierpflanzen unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

49. Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23)

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

50. Richtlinie 1999/74/EWG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53)

Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Bestimmungen über die in Rechtsakten des Rates nach dem Konsultationsverfahren (Einstimmigkeit) vorgesehenen Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen

(2002/C 75 E/32)

KOM(2001) 789 endg. — 2001/0316(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Dezember 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 93, 94, 157, 269, 279 und 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes in Bezug auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] ersetzt den Beschluss 87/373/EWG [2].

(2) Gemäß der gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission [3] zum Beschluss 1999/468/EG sind die auf den Beschluss 87/373/EWG zurückgehenden Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen anzupassen, um diese Bestimmungen mit den Artikeln 3, 4 und 5 des Beschlusses 1999/468/EG in Einklang zu bringen.

(3) Die besagte Erklärung gibt die Modalitäten der Anpassung der Ausschussverfahren an, die automatisch erfolgt, sofern sie nicht den im Basisrechtsakt vorgesehenen Ausschusstyp berührt.

(4) Die in den zu ändernden Vorschriften festgelegten Fristen müssen ihre Gültigkeit behalten. Sofern keine bestimmte Frist für die Verabschiedung von Durchführungsmaßnahmen vorgesehen war, sollte eine Frist von drei Monaten festgelegt werden.

(5) Dementsprechend sind die Bestimmungen der Rechtsakte, die eine Bezugnahme auf das Ausschussverfahren des Typs I gemäß dem Beschluss 87/373/EWG vorsehen, durch Bestimmungen zu ersetzen, die eine Bezugnahme auf das Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorsehen.

(6) Die Bestimmungen von Rechtsakten, die eine Bezugnahme auf das Ausschussverfahren des Typs IIa und IIb gemäß dem Beschluss 87/373/EWG vorsehen, sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die eine Bezugnahme auf das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG vorsehen.

(7) Die Bestimmungen von Rechtsakten, die eine Bezugnahme auf das Ausschussverfahren des Typs IIIa und IIIb gemäß dem Beschluss 87/373/EWG vorsehen, sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die eine Bezugnahme auf das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG vorsehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Soweit das Beratungsverfahren betroffen ist, sind die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte in der dort beschriebenen Weise zu ändern.

Artikel 2

Soweit das Verwaltungsverfahren betroffen ist, sind die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte in der dort beschriebenen Weise zu ändern.

Artikel 3

Soweit das Regelungsverfahren betroffen ist, sind die in Anhang III aufgeführten Rechtsakte in der dort beschriebenen Weise zu ändern.

Artikel 4

Verweise auf die Bestimmungen der in den Anhängen genannten Rechtsakte sind als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung zu verstehen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[2] ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

[3] ABl. C 203 vom 17.7.1999, S. 1.

ANHANG I

BERATUNGSVERFAHREN

Geänderte Rechtsakte:

1. Richtlinie 86/594/EWG des Rates vom 1. Dezember 1986 über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten (ABl. L 344 vom 6.12.1986, S. 24)

Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) genannten harmonisierten Normen dem Artikel 6 nicht vollständig entsprechen, so befasst dieser Mitgliedstaat oder die Kommission den durch die Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuss — nachstehend ‚Ausschuss' genannt — und führt die Gründe dafür an.

Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme im Dringlichkeitswege ab.

Nach Maßgabe der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob sie die Normen, die Gegenstand der Veröffentlichungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) waren, zurückziehen müssen oder gegebenenfalls, dass dies nicht erforderlich ist."

2. Beschluss 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation (ABl. L 36 vom 7.2.1987, S. 31)

Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Beratender Ausschuss mit der Bezeichnung ‚Gruppe hoher Beamter für die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik' unterstützt die Kommission bei der Verfolgung der in dem Beschluss vorgesehenen Ziele und Tätigkeiten. Für Fragen der Telekommunikation ist die in Artikel 5 der Richtlinie 86/361/EWG vorgesehene ‚Gruppe hoher Beamter Telekommunikation' zuständig.

Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden."

3. Richtlinie 87/404/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ABl. L 220 vom 8.8.1987, S. 48)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass die in Artikel 5 Absatz 1 genannten harmonisierten Normen die wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 nicht völlig erfüllen, so befasst die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat unter Angabe der Gründe den mit der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuss (im Folgenden ‚Ausschuss' genannt). Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

Der Ausschuss nimmt unverzüglich Stellung.

(2) Nach Erhalt der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die betreffenden Normen aus den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Veröffentlichungen gestrichen werden müssen."

4. Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9)

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Der in Artikel 20 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1550/2000 ([12]) genannte Ausschuss (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) prüft auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats regelmäßig die Fragen bezüglich der Durchführung dieser Verordnung.

(2) Der Mitgliedstaat, der um die Ermächtigung nach Artikel 4 Absatz 4 oder Artikel 6 Absatz 3 ersucht, richtet so bald wie möglich, spätestens aber am 30. April des Haushaltsjahres, von dem an die Ermächtigung gelten soll, seinen Antrag an die Kommission. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuss so bald wie möglich, spätestens aber am 31. Dezember dieses Haushaltsjahres einen Entscheidungsentwurf vor.

(3) Auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats prüft der Ausschuss die in Artikel 10 erwähnten Lösungen. Treten nach der Prüfung durch den Ausschuss Meinungsverschiedenheiten über die in Aussicht genommenen Lösungen auf, so legt der Vertreter der Kommission dem Ausschuss so bald wie möglich, spätestens aber am 31. Dezember des Haushaltsjahres, ab dem die Lösung anzuwenden ist, einen Entscheidungsentwurf vor.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(5) Binnen sechzig Tagen nach Stellungnahme des Ausschusses trifft die Kommission eine Entscheidung und teilt sie den Mitgliedstaaten mit."

5. Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS III) (2000—2006) (ABl. L 210 vom 8.5.1999, S. 30)

Artikel 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kommission kann den Ausschuss ferner zu allen anderen mit der Durchführung von TEMPUS III zusammenhängenden Fragen, einschließlich des Jahresberichts, hören. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden."

ANHANG II

VERWALTUNGSVERFAHREN

Geänderte Rechtsakte:

1. Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2320)

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss des Rates vom 14. Juni 1966 [1] eingesetzten Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, im Folgenden ‚Ausschuss' genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

2. Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2326)

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss des Rates vom 14. Juni 1966 [1] eingesetzten Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, im Folgenden ‚Ausschuss' genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

3. Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 169 vom 10.7.1969, S. 3)

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 20*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss des Rates vom 14. Juni 1966 ([1]) eingesetzten Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, im Folgenden ‚Ausschuss' genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

4. Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 1)

Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 23*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss des Rates vom 14. Juni 1966 ([1]) eingesetzten Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, im Folgenden ‚Ausschuss' genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

5. Richtlinie 71/161/EWG des Rates vom 30. März 1971 über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 87 vom 17.4.1971, S. 14)

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 18*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss des Rates vom 14. Juni 1966 ([1]) eingesetzten Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, im Folgenden ‚Ausschuss' genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

6. Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11)

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

(1) Bei der Kommission wird ein Ausschuss für die Hilfe zur Umgestaltung der Wirtschaft der in Artikel 1 genannten Länder eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. An den Beratungen des Ausschusses nimmt ein Beobachter der Europäischen Investitionsbank teil, soweit es um sie betreffende Fragen geht.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf sechs Wochen festgesetzt."

7. Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998—2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16)

Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission wird bei der Verwaltung des Rahmenprogramms von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

8. Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS III) (2000—2006) (ABl. L 210 vom 8.5.1999, S. 30)

Artikel 7 Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(5) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

ANHANG III

REGELUNGSVERFAHREN

Geänderte Rechtsakte:

1. Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1)

Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

2. Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1)

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

3. Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 170 vom 3.8.1970, S. 2)

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluss des Rates vom 20. Juli 1970 [1] eingesetzten Ständigen Ausschuss für Futtermittel unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

4. Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23)

Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

5. Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 1)

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

6. Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 24)

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluss des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

7. Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28)

Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluss des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss — im Folgenden ‚Ausschuss' genannt — unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 30*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

8. Richtlinie 73/361/EWG des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bescheinigungen und Kennzeichnungen für Drahtseile, Ketten und Lasthaken (ABl. L 335 vom 5.12.1973, S. 51)

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

9. Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien (ABl. L 347 vom 17.12.1973, S. 51)

Artikel 7b erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7b*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

10. Richtlinie 73/437/EWG des Rates vom 11. Dezember 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einige zur menschlichen Ernährung bestimmte Zuckerarten (ABl. L 356 vom 27.12.1973, S. 71)

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluss des Rates vom 13. November 1969 eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

11. Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (ABl. L 84 vom 28.3.1974, S. 10)

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 13*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

12. Richtlinie 74/409/EWG des Rates vom 22. Juli 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Honig (ABl. L 221 vom 12.8.1974, S. 10)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss des Rates vom 13. November 1969 eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

13. Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

14. Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse (ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 26)

Artikel 7 Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) In den in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Fällen ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

Artikel 8 Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) In den in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Fällen ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

Artikel 8a erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8a*

In den in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Fällen ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

15. Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. L 31 vom 5.2.1976, S. 1)

Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende den Ausschuss von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

16. Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (ABl. L 24 vom 30.1.1976, S. 21)

Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

17. Richtlinie 76/117/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre (ABl. L 24 vom 30.1.1976, S. 45)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

18. Richtlinie 76/118/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (ABl. L 24 vom 30.1.1976, S. 49)

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss des Rates vom 13. November 1969 eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

19. Richtlinie 76/621/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 zur Festsetzung des Höchstgehalts an Erukasäure in Speiseölen und -fetten sowie in Lebensmitteln mit Öl- und Fettzusätzen (ABl. L 202 vom 28.7.1976, S. 35)

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss des Rates vom 13. November 1969 eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

20. Richtlinie 76/767/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Druckbehälter sowie über Verfahren zu deren Prüfung (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 153)

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 20*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

21. Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 67)

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluss des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

22. Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85)

Artikel 20 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

23. Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder (ABl. L 206 vom 12.8.1877, S. 8)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Die Kommission wird von dem mit dem Beschluss 77/505/EWG eingesetzten Ständigen Tierzuchtausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

24. Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft (ABl. L 334 vom 24.12.1977, S. 29)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

25. Richtlinie 78/25/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Stoffe, die Arzneimitteln zum Zwecke der Färbung hinzugefügt werden dürfen (ABl. L 11 vom 14.1.1978, S. 18)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

26. Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 1)

Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 14*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

27. Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz, im folgenden ‚Ausschuss' genannt, unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

28. Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30)

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 13*

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluss des Rates vom 20. Juli 1970 ([1]) eingesetzten Ständigen Ausschuss für Futtermittel unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

29. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 17*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

30. Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 zur sechsten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 259 vom 15.10.1979, S. 10)

Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 21*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

31. Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Messmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. L 271 vom 29.10.1979, S. 44)

Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

32. Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 4)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluss des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

33. Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 11)

Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 16*

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluss des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

34. Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub (ABl. L 229 vom 30.8.1980, S. 30)

Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 14*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

35. Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. L 327 vom 3.12.1980, S. 8)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

36. Richtlinie 82/130/EWG des Rates vom 15. Februar 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken (ABl. L 59 vom 2.3.1982, S. 10)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

37. Richtlinie 82/883/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 1)

Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

38. Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 15)

Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

39. Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluss des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

40. Richtlinie 83/417/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Milcherzeugnisse (Kaseine und Kaseinate) für die menschliche Ernährung (ABl. L 237 vom 26.8.1983, S. 25)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss des Rates vom 13. November 1969 eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

41. Richtlinie 84/532/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Baugeräte und Baumaschinen: Gemeinsame Bestimmungen (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 111)

Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 24*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

42. Richtlinie 84/539/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die in der Humanmedizin und der Veterinärmedizin eingesetzten elektrischen Geräte (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 179)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

43. Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid (ABl. L 87 vom 27.3.1985, S. 1)

Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

44. Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11)

Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG [1] eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss — nachstehend ‚Ausschuss' genannt — unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

45. Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6)

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

46. Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide (ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37)

Die Artikel 11a und 11b erhalten folgende Fassung:

„Artikel 11a

Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 11b

Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

Artikel 12 Absätze 2, 3, und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

47. Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43)

Die Artikel 11a und 11b erhalten folgende Fassung:

„Artikel 11a

Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 11b

Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

Artikel 12 Absätze 2, 3, und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

48. Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 2)

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

49. Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (ABl. L 85 vom 28.3.1987, S. 40)

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

50. Entscheidung 91/666/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 über die Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven (ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 21)

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss 68/361/EWG ([1]) eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf fünfzehn Tage festgesetzt."

51. Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1)

Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 24*

(1) Die Kommission wird von einem Verbrauchsteuerausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung der Artikel 5, 7, 15b, 18, 19 und 23 werden nach dem Verfahren des Absatzes 3 getroffen.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(4) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(5) Über die Maßnahmen nach Absatz 2 hinaus prüft der Ausschuss die von seinem Vorsitzenden von sich aus oder auf Ersuchen des Vertreters eines Mitgliedstaats aufgeworfenen Fragen, die die Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen für den Verbrauchsteuerbereich betreffen."

52. Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1)

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

(1) Die Kommission verwaltet die finanzielle und technische Hilfe sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit.

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(4) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

(5) Die Kommission gibt regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich die ihr zur Verfügung stehenden Informationen bezüglich der Bereiche, Vorhaben und Maßnahmen, von denen bereits bekannt ist, dass sie nach dieser Verordnung gefördert werden könnten, an die Mitgliedstaaten weiter.

(6) Im Ausschuss erfolgt ferner in Form eines Informationsaustausches die Koordination der gemeinschaftlichen Aktionen der Zusammenarbeit mit den Aktionen, die auf bilateraler Grundlage von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden."

53. Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1)

Artikel 72 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 72*

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission:

— vom Ständigen Ausschuss für Humanarzneimittel bei Fragen bezüglich Humanarzneimitteln und

— vom Ständigen Ausschuss für Tierarzneimittel bei Fragen bezüglich Tierarzneimitteln unterstützt; die Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, der Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

Artikel 73 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 73*

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission:

— vom Ständigen Ausschuss für Humanarzneimittel bei Fragen bezüglich Humanarzneimitteln und

— vom Ständigen Ausschuss für Tierarzneimittel bei Fragen bezüglich Tierarzneimitteln unterstützt; die Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, der Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

54. Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1)

Artikel 141 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

55. Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1)

Artikel 115 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 115*

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

56. Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Zur Durchführung von Artikel 7 Buchstaben b) und c) wird die Kommission durch einen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf zwei Wochen festgesetzt."

57. Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelungen (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1)

Artikel 43 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

58. Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10)

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."

59. Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8)

Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 14*

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss — im Folgenden als ‚Ausschuss für Menschenrechte und Demokratie' bezeichnet — unterstützt, der nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 975/1999 eingesetzt wurde und der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt."